This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 265 815

9 T 9.9

Boston Athenæum.
From the Bequest of
George Ramis.
Received July 14, 1897.

EXTRACT FROM THE THIRTEENTH OF THE RULES FOR THE LIBRARY AND READING ROOM OF THE BOSTON ATHENÆUM.

"If any book shall be lost or injured, or if any notes, comments, or other matter shall be written, or in any manner inserted therein, the person to whom it stands charged shall replace it by a new volume, or set, if it belongs to a set."

GUSTAV E. STECHERT
9 EAST 16. STREET
NEW YORK

Das Reichsgesetz

über

die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870

erläutert

mit Benutzung amtlicher Quellen
und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung

von

Dr. Wilhelm Cahn,
Kais. Legationsrath im Auswärtigen Amt.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Berlin SW.48.
Wilhelmstraße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1896.

B

MAY 27 1925

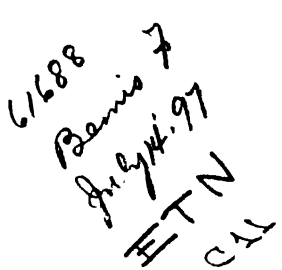

Vorwort.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 besteht seit fast zwei Jahrzehnten. Es greift tief in die bürgerlichen und politischen Rechte eines jeden Deutschen. Zu seiner Handhabung und Auslegung sind zahlreiche verwaltungsrechtliche Verfügungen und richterliche Entscheidungen ergangen und viele werthvolle Einzelbearbeitungen und Aufsätze in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften erschienen; daneben sind in den meisten Lehrbüchern des Staatsrechts erläuternde Bemerkungen zu diesem Gesetze enthalten. Alles dieses ist aber der größeren Mehrheit nur schwer zugänglich.

Eine umfassendere einheitliche Bearbeitung des Gesetzes, in welcher das bisher Veröffentlichte Berücksichtigung findet, ist daher schon längst von den Verwaltungsbeamten und Juristen als eine dringende Nothwendigkeit empfunden worden.

Mit Rücksicht darauf hat der Verfasser, welchem während eines längeren Zeitraums Gelegenheit gegeben war, sich praktisch mit dem Gegenstande zu beschäftigen, die Erläuterung dieses Gesetzes unternommen, zu der ihm, wie er dankbar anerkennt, amtliches Material zu Gebote gestellt worden ist.

In der vorliegenden Arbeit finden sich denn auch neben dem Abdrucke aller auf dieses Gesetz bezüglichen Verordnungen der Bundesregierungen viele grundlegende Verfügungen der obersten Reichs- und bundesstaatlichen Centralbehörden und letztinstanzliche Entscheidungen der Verwaltungs- und anderer Gerichte. Eine besondere Berücksichtigung fanden die unter der Herrschaft des Preußischen Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 ergangenen Erlasse des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern; denn da das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 im Wesentlichen auf der

Grundlage des vorerwähnten Preußischen Gesetzes entstanden ist, so sind die Entscheidungen des Preußischen Ministeriums des Innern für die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen des Reichsgesetzes in Preußen maßgebend geblieben und auch Seitens der Centralbehörden anderer Bundesstaaten vielfach anerkannt worden. Desgleichen mußten die vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bei den verschiedenen Bundesstaaten in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit aufgeführt werden, da diese gesetzlichen Bestimmungen für die Beurtheilung der Staatsangehörigkeit der im Auslande wohnhaften Deutschen noch gegenwärtig von Bedeutung sind.

Es erschien auch als durchaus erforderlich, bei Erörterung der Erwerbs- und Verlustarten der Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Legitimation und Verheirathung auf die ausländische Gesetzgebung unter ausführlicher Mittheilung der dabei in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Ueber die Bedingungen, unter welchen die Staatsangehörigkeit in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika an Ausländer verliehen wird, giebt eine vergleichende Tabelle im Anhange Aufschluß. Endlich sind diejenigen Bestimmungen, welche die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der im Auslande lebenden Deutschen zum Gegenstande haben, ausführlich behandelt und namentlich der § 21 und die hiermit zusammenhängenden, im Jahre 1868 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Staatsverträge in eingehender Weise erörtert worden.

Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes mögen sich wohl hie und da kleine Unrichtigkeiten eingeschlichen haben; hierauf bezügliche Mittheilungen würde der Verfasser mit großem Danke entgegennehmen.

Berlin, den 16. Oktober 1888.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Seit der ersten Auflage sind sieben Jahre verflossen. Das Reichsangehörigkeitsgesetz hat während dieser Zeit keine Änderung erfahren. Dagegen mußte die Auslegung der darin enthaltenen, auf die Wehrpflicht sich beziehenden Bestimmungen dem inzwischen veröffentlichten Militärgesetz vom 22. November 1888 angepaßt werden; auch hat seitdem die Kommentirung des Reichsangehörigkeitsgesetzes durch eine Reihe bundesräthlicher, reichsgerichtlicher und oberverwaltungsgerichtlicher Beschlüsse und Entscheidungen eine stabilere Grundlage erlangt. Alles dies hat in der neuen Auflage Verwendung gefunden.

Die Indigenatsgesetzgebung in verschiedenen fremden Staaten — in Frankreich, den Niederlanden, Schweden u. a. — hat eine vollständige Umwandlung erfahren und ist von dem Verfasser in ihrer Wechselwirkung auf das Reichsangehörigkeitsgesetz durchweg berücksichtigt worden. Statt der Tabelle, die in der ersten Auflage Auskunft über die Bedingungen der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt hat, ist nunmehr in dem Anhange Anl. 63 $^{1-50}$ eine vollständige Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit in allen civilisirten Staaten der Welt gegeben worden und zwar sind, wo Nationalitätsgesetze bestehen, diese wortgetreu oder in wörtlicher Uebersetzung aufgeführt, wo dies nicht der Fall, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus den betreffenden Civilgesetzbüchern oder Verfassungen entnommen.

Indem der Verfasser für freundliche Rathschläge und Berichtigungen die ihm von verschiedenen Seiten zugegangen sind, seinen Dank ausspricht, darf er der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß sich das Werk auch in der neuen Bearbeitung der fortgesetzten Gunst seiner Leser erfreuen möge.

Berlin, den 16. Oktober 1895.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Motive zu dem Gesetzentwurfe . . . . . 1—8

§. 1. **Einleitung** . . . . . 9—15

Inkrafttreten des Gesetzes 9; Begriff der Reichsangehörigkeit 10; Verzeichniß der Bundesstaaten 11; Reichsgesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 12; gleichzeitiger Besitz der Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten 13; Uebernahme-Verträge 14.

§. 2. **Erwerbung der Staatsangehörigkeit** . . . . . 16—17

§. 3. **Erwerbung durch Geburt** . . . . . 18—30

Ausländische Gesetzgebung 19; Doppelstaatsangehörigkeit 27; Bayerisches Heimathsgesetz, geändert durch Gesetzesnovelle vom 17. März 1892 28; Kinder unbekannter Eltern 29.

§. 4. **Erwerbung durch Legitimation** . . . . . 31—37

Legitimation hat keine rückwirkende Kraft 32; Gesetze des Heimathsstaates maßgebend 35; Arten der Legitimation 36.

§. 5. **Erwerbung durch Verheirathung** . . . . . 38—43

Ermächtigung der kais. Konsulate zur Eheschließung 39; Staatsangehörigkeit der Wittwe 40; Ausländische Gesetzgebung 41; Der Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf Ehefrau und Kinder (Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha) 42.

§. 6. **Erwerbung durch Verleihung** . . . . . 44—49

Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 45.

§. 7. **Erwerbung durch Aufnahme** . . . . . 49—69

Die Aufnahmebedingungen können nicht erschwert, wohl aber erleichtert werden 55; Aufenthaltsbeschränkungen 57; Bundesräthliche Auslegung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes 63; Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts 67.

§. 8. **Erwerbung durch Naturalisation** . . . . . 68—86

Naturalisation in den Schutzgebieten 71; In welchen Fällen vorherige Entlassung erforderlich 72; Dispositionsfähigkeit, Fall Bauffremont 75; Ausländische Gesetzgebung über die Minderjährigkeit 77; Annullirung einer ertheilten Naturalisationsurkunde unzulässig 83.

Seite

§. 9. **Erwerbung durch Anstellung** . . . . . 86—105
Bestallung 88; unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdienst 90; Staatsdienst (Offizierdienst) 92; Kirchendienst, Schuldienst 93; Kommunaldienst 94; Anstellung luxemburgischer Staatsangehöriger in Preußen und Elsaß-Lothringen 95; Vorbehalt 97; Naturalisation eines im Reichsdienst etatsmäßig angestellten, im Auslande wohnhaften Ausländers 101.

§. 10. **Folgen der Erwerbung** . . . . . 105—106

§. 11. **Ausdehnung der Erwerbung auf Ehefrau und minderjährige Kinder** . . . . . 107—109

§. 12. **Wohnsitz, keine der Erwerbsarten** . . . . . 109—111

§. 13. **Verlust der Staatsangehörigkeit** . . . . . 111—123
Gebietsabtretungen, Elsaß-Lothringen, Option 113; Verlust durch Legitimation; ausländische Gesetzgebung 115; Verlust durch Verheirathung 119; Trauerlaubnißscheine 120; Internationale Verträge über Eheschließung 122.

§. 14. **Verlust durch Entlassung** . . . . . 123—125

§. 15. **Auswanderungsfreiheit beschränkt im Interesse der Wehrpflicht** 125—134
Wehrpflichtige 128; Ausweisung bei absichtlicher Umgehung der Wehrpflicht 129.

(§. 16 aufgehoben.)

§. 17. **Auswanderungsfreiheit beschränkt für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr** . . . . . 134—136

§. 18. **Unwirksamkeit der Entlassungsurkunde** . . . . . 136—141

§. 19. **Ausdehnung der Entlassung auf Ehefrau und minderjährige Kinder** . . . . . 140—143

§. 20. **Entlassung durch Ausspruch der Behörde** . . . . . 142—145

§. 21. **Verlust durch Verjährung** . . . . . 145—190
Deutsche Standesherren 149; Beamte, Wahlkonsuln 150; Schiffe, wandelnde Gebietstheile des vaterländischen Territoriums 152; Begriff des Wortes ununterbrochen 153; Deutsche Schutzgebiete sind Inland 154; Nicht dispositionsfähige Personen 154; Ehemalige Reichsangehörige, gewisses bedingtes Angehörigkeitsverhältniß zur Heimath 163; Reisepapiere, Heimathscheine 165; Matrikel 169; Löschung 171; Irrsinnige, Minderjährige 173; Uneheliche Kinder 174; Staatsverträge mit Amerika 176; Renaturalisation 183; Wiederaufnahme 187.

§. 22. **Verlust durch Ausspruch der Behörde** . . . . . 189—191
Eintritt in fremden Staatsdienst ohne Erlaubniß.

§. 23. **Eintritt in fremden Staatsdienst mit Erlaubniß der Regierung** 191

§. 24. **Kosten der Entlassungsurkunde** 191

§. 25. **Verlustfrist und frühere Indigenatsgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten** . . . . . 192—198

§. 26. **Aufhebungsklausel** 198

§. 27. **Inkrafttreten des Gesetzes** 199

Anhang.

Anlagen.

		Seite
1.	Formular der Heimathscheine	200
1a.	Formular der Staatsangehörigkeitsausweise	201
2.	Motive zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886	201
3.	Uebernahmevertrag mit Italien	203
4, 5 u. 5a—c.	Uebernahmevertrag mit Dänemark und Zusatzdeklaration	205
6.	Uebernahme-Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn	212
7, 7a, 8 u. 8a.	Niederlassungsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft und Zusatzprotokolle	213
9.	Uebernahmevertrag mit Belgien	221
10, 10a u. 10b.	Uebernahmevertrag mit Rußland	223
11 u. 11a.	Gothaer Vertrag	235
12.	Eisenacher Konvention	242
13.	Gesetz über den Unterstützungswohnsitz	245
14.	Gesetz über die Freizügigkeit	262
15.	Uebernahme-Vereinbarung zwischen Preußen und Frankreich	265
16.	Gesetz über das norwegische Staatsbürgerrecht vom 21. April 1888	266
17.	Gesetz über das haïtianische Staatsbürgerrecht vom 10. Oktober 1884	272
18.	Französisches Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889	274
18a.	Verfügung über die Naturalisation in Frankreich vom 16. August 1888	278
19.	Aenderung des Gesetzes über die Naturalisation in Frankreich vom 22. Juli 1890	280
20.	Gesetz über die Staatsangehörigkeit in Monaco vom 8. Juli 1877	282
21.	Gesetz über die niederländische Staatsangehörigkeit	283
22.	Gesetz über die schwedische Staatsangehörigkeit	288
23.	Vertrag mit Guatemala und Honduras vom 20. September 1887	291
24.	Staatsangehörigkeitsakt in Großbritannien vom 12. Mai 1874	292
25.	Luxemburgisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 27. Januar 1878	301
26.	Bulgarisches Staatsangehörigkeitsgesetz	303
27.	Belgisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 6. August 1881	307
27a.	Ergänzungsgesetz dazu vom 25. März 1894	311
28.	Ottomanisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 19. Januar 1879	312
29.	Staatsangehörigkeitsgesetz von Congo vom 27. Dezember 1892	313
30.	Mexikanisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 28. Mai 1886	314
31.	Staatsangehörigkeitsgesetz von Costa Rica vom 21. Dezember 1886	320
32.	Japan, Staatsangehörigkeit	329
33.	Persisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 7. August 1894	326
34 u. 34a u. b.	Schweiz, Bundesgesetz vom 3. Heumonat 1876 und Kreisschreiben dazu	328
35 u. 35a u. b.	Bayerisches Heimathgesetz	336
36.	Schweiz Kreisschreiben über die Verehelichung in Baden	363
37a, b u. c.	Gesetz über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande nebst Instruktionen	365
38.	Ungarisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Dezember 1879	385

Seite

39. Verfügung des preuß. Miniſters des Innern, betr. die Formulare der Aufnahme-Naturaliſations- und Entlaſſungsurkunden 396
40—40e. Entſchließung des bayr. Staatsminiſters des Innern, betr. den Vollzug des Geſetzes vom 1. Juni 1870 397
41. Verordnung des ſächſ. Miniſters des Innern, betr. die Ausführung des Geſetzes vom 1. Juni 1870 404
42, 42a u. 43. Verordnungen des bad. Staatsminiſters des Innern, betr. den Vollzug des Geſetzes vom 1. Juni 1870 411
44, 44a u. b. Bekanntmachungen des heſſ. Miniſters des Innern, betr. die Ertheilung von Aufnahme- und Entlaſſungsurkunden 414
45. Verordnung, betr. die mecklenburgiſche Staatsangehörigkeit 418
46 u. 47. Verordnungen des oldenburg. Miniſters, betr. das Geſetz vom 1. Juni 1870 420
48. Ausſchreiben des ſachſ.-meiningen'ſchen Staatsminiſters des Innern, betr. das Geſetz vom 1. Juni 1870 422
49. u. 50. Verordnungen des ſachſ.-koburg-gotha'ſchen Staatsminiſters, betr. das Geſetz vom 1. Juni 1870 423
51. Verordnung der anhalt'ſchen Regierung über das Geſetz vom 1. Juni 1870 424
52. Verordnung des ſchwarzburg-ſondershauſen'ſchen Miniſters über das Geſetz vom 1. Juni 1870 425
53. Bekanntmachung des walbeck'ſchen Landesdirektors über das Geſetz vom 1. Juni 1870 426
54. Verordnung der reuß-plauen'ſchen Landesregierung über das Geſetz vom 1. Juni 1870 427
55. Verordnung des lübeck'ſchen Senats über das Geſetz vom 1. Juni 1870 428
56. Verordnung des bremiſchen Senats über das Geſetz vom 1. Juni 1870 429
57. Bekanntmachung des Ober-Präſidenten von Elſaß-Lothringen über das Geſetz vom 1. Juni 1870 431
58. Geſetz über den Unterſtützungswohnſitz in Elſaß-Lothringen 432
59. Entſchließung des bayer. Staatsminiſters des Innern über den Vollzug des Freizügigkeitsgeſetzes 433
60. Erkenntniß des preuß. Oberverwaltungsgerichts über die Befugniß von Landespolizeibehörden zur Ausſchließung beſtrafter Perſonen vom Aufenthalt an beſtimmten Orten 435
61. Cirkular des preuß. Min. des Innern, betr. die Auslegung des §. 3 Abſ. 2 des Freizügigkeitsgeſetzes 447
62 u. 62a. Cirkulare über denſelben Gegenſtand vom 24. Januar 1895 und 7. Februar 1895 450
63, Nr. 1—50. Geſetzliche Beſtimmungen in den ausländiſchen Staaten über Erwerb und Verluſt der Staatsangehörigkeit 451
64. Zuſammenſtellung der Naturaliſationsgebühren in den einzelnen Bundesſtaaten 475
65. Erlaß des württembergiſchen Miniſters des Innern über den Vollzug des Reichsgeſetzes vom 1. Juni 1870 477
66. Beſchluß des Bundesraths vom 14. Juni 1877, die Naturaliſirung der öſterreichiſchen Unterthanen in Deutſchland betreffend 479
67. Vereinbarung zwiſchen Preußen und Oeſterreich vom 28. November 1864, die Naturaliſirung der beiderſeitigen Unterthanen betreffend 480
68. Cirk.-Erlaß des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1884, die Naturaliſirung türkiſcher Unterthanen in Deutſchland betreffend 480

Seite

69. Naturalisation auch ohne vorgängige Niederlassung, Annullirung der einmal ertheilten Naturalisationsurkunde unzulässig, rechtliche Prüfung derartiger Verwaltungsakte ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 . . 482
70. Cirkular des preuß. Min. des Innern vom 3. Februar 1895, betr. die Ertheilung von Naturalisationsurkunden 488
71. Die Uebertragung des Amtes eines Schiedsmanns ist keine Aufnahme in den Staatsdienst 489
72. Bekanntmachungen des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen, betr. die Option 490
73. Art. XII des deutsch-britischen Staatsvertrags vom 1. Juli 1890, betr. die Abtretung der Insel Helgoland 492
74. Gesetz, betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich vom 15. Dezember 1890 493
75. Cirkular des preuß. Min. des Innern, betr. die Eheschließung zwischen russischen Unterthanen und deutschen Frauen 494
76. Cirkular des preuß. Min. des Innern, betr. die Eheschließung von Italienern in Preußen 495
77. Erlaß des kais. Statthalters von Elsaß-Lothringen, die Rückkehr von im wehrpflichtigen Alter stehenden Optanten nach Elsaß-Lothringen betreffend 496
78. Urtheil des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. September 1887 — die Landespolizeibehörde ist nicht befugt, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bis zur Berichtigung etwaiger Steuerrückstände zu verweigern 498
79. Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Juni 1894 — unter welchen Voraussetzungen wird die minderjährige Person von dem Verluste der Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande betroffen 501
80. Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895 — der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande bedingte Verlust der Reichsangehörigkeit wird durch die Minderjährigkeit der Person während der ganzen oder theilweisen Dauer jenes Aufenthalts nicht ausgeschlossen 504
81. Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872, betr. die Ertheilung des von den kaiserlichen Konsularbeamten zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Aegypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan 511
82. Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 6. Juli 1868, betr. den amerikanischen Staatsvertrag 519
82a. Protokoll zum bayerisch-amerikanischen Staatsvertrag 519
82b. Protokoll zum württembergisch-amerikanischen Staatsvertrag . . . 521
82c. Protokoll zum hessisch-amerikanischen Staatsvertrag 523
83. Cirkular des preuß. Min. des Innern vom 8. März 1894 und Erkenntniß vom 3. Februar 1894, betr. den Verlust und die Wiedererwerbung der Reichsangehörigkeit 524
84. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo 528
Nachtrag (1. Ergänzungsgesetz zur britischen Naturalisationsakte vom 4. Juli 1895; 2. Gebühren für in Preußen und Hamburg verliehene Naturalisationsurkunden) 529
Alphabetisches Register 531

Literaturverzeichniß.

Lehrbücher.

Batbie. Législations étrangères. Rapport du conseil d'Etat, Paris 1884.
Bornhak. Preußiſches Staatsrecht, Freiburg i. B. 1888.
Brinz, A. Lehrbuch der Pandekten, Erlangen 1873—1886.
Brocher, Ch. Droit international privé, Paris 1882.
Cogordan, G. La nationalité au point de vue des rapports internationaux, Paris 1879.
Calvo, Ch. Le droit international théorique et pratique, Paris 1870—1872.
Delvincourt. Cours de code civil, Paris 1824.
Falcke. Ueber die gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutſchen Bundesſtaaten, Leipzig 1886.
Fiore, P. Droit international privé, Paris 1875.
Folleville, D. de. Traité théorique et pratique de la naturalisation, Paris 1880.
Garnier, A. Internationales Eheſchließungsrecht, Bern 1884.
Gaupp. Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardſen's Handbuch des öffentl. Rechts.
Grotefend. Preußiſches Verwaltungsrecht, Berlin 1890.
Hinſchius, P. Die preußiſchen Kirchengeſetze, Berlin 1887.
Illing. Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte, Berlin 1886.
Kanngießer, H. Das Recht der deutſchen Reichsbeamten, Berlin 1874.
Keller, L. von. Pandekten, Berlin 1866—1869.
Koch, C. F. Allgemeines Landrecht, Berlin 1884—1886.
König, B. W. von. Handbuch des deutſchen Konſularweſens, Berlin 1888.
Laband, P. Das Staatsrecht des Deutſchen Reichs, 2. Auflage, Freiburg 1888.
Lehr, E. Eléments de droit civil espagnol, Paris 1880.
— Eléments de droit civil russe, Paris 1877.
Leoni. Oeffentliches Recht für Elſaß-Lothringen, Freiburg i. B. 1892.
Marcadé, V. Explication théorique et pratique du code civil, Paris 1807—1877.
Meyer, G. Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts, 4. Auflage, Leipzig 1895.
— Lehrbuch des deutſchen Verwaltungsrechts, Leipzig 1883—1885.
Mohl, R. von. Das deutſche Reichsſtaatsrecht, Tübingen 1873.
Mourlon, Fr. Répétitions écrites sur le Code Napoléon, Paris 1864—1866.
Müller, von. Riedel's Kommentar zum bayeriſchen Geſetze über Heimath ꝛc., Nördlingen 1881.

Paulsen, P. D. Chr. Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Kiel 1842.
Perels, F. Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882.
Regulations prescribed for the use of Consular service, Washington 1881.
Report of the royal commission for inquiring into the laws of naturalisation, London 1869.
Riebel, E. Die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871, Nördlingen 1871.
Rönne, L. von. Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Leipzig 1876—1877.
— Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Leipzig 1882—1884.
Roth, P. Bayerisches Civilrecht, Tübingen 1871—1875.
Rüdorff u. Stenglein. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin, 4. Aufl.
Sarwey, A. von. Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Tübingen 1883.
Schulze, H. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881, 1886.
— Das preußische Staatsrecht, Leipzig 1872—1877.
Seydel, M. von. Bayerisches Staatsrecht, München 1884—1886.
Sicherer, H. von. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Erlangen 1879.
Streich, K. Das württembergische Beamtengesetz, Stuttgart 1876.
Thudichum, F. Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes, Tübingen 1870.
Weiss, A. Traité élémentaire de droit international privé, Paris 1885.
Westlake, I. A treatise on private international law, London 1858.
Wharton, F. A digest of the international law of the United States, Washington 1886.
Windscheid, B. Lehrbuch des Pandektenrechts, Düsseldorf 1882.
Zorn, Ph. Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Berlin, 2. Auflage, 1895.

Zeitschriften, Sammlungen, richterliche Entscheidungen, Verordnungen und ministerielle Verfügungen.

(Die Gesetzessammlungen des Norddeutschen Bundes, des Reichs und der Bundesstaaten sind nicht aufgeführt.)

Amtsblatt des bayerischen Staatsministeriums des Innern.
Amtsblatt des württembergischen Ministeriums des Innern.
Annalen des Deutschen Reichs, herausgeg. von Hirth.

Jahrgang 1870.
Landgraff, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz S. 624—650.

Jahrgang 1875.
v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr S. 793—836 u. 1113—1170.

Jahrgang 1876.
v. Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit S. 135—179.

Jahrgang 1883.
v. Seydel, Zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit S. 577—586.

Annuaire de l'institut du droit international, Gand und Bruxelles.
Archiv für preuß. Strafrecht, herausgeg. von Goltdammer.
Archiv für Rechtsfälle, herausgeg. von Striethorst.
Centralblatt für das Deutsche Reich.
Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathswesen, bearb. von Wohlers.
Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts, herausgeg. von A. Reger.
Entscheidungen des Reichsgerichts, herausg. von Mitgliedern des Gerichtshofs.
Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
Rechtsprechung des Kgl. preuß. Obertribunals, herausgeg. von Oppenhoff.
Preußisches Justizministerialblatt.
Preußisches Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.
Standesbeamte, Der.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes und des Reichstags, Jahrgänge 1867, 1868, 1870, 1875 u. 1878.

Abkürzungen.

A. = Anmerkung;
Abſ. = Abſatz;
Anh. = Anhang;
Anl. = Anlage;
Art. = Artikel;
a. a. O. = am angeführten Ort;
B.G.Bl. = Bundesgeſetzblatt;
bürg. Geſetzb. = bürgerliches Geſetzbuch;
Centralbl. f. d. D. R. = Centralblatt für das Deutſche Reich;
d. G. = dieſes Geſetzes, das heißt des Reichsgeſetzes vom 1. Juni 1870;
Erl. = Erlaß;
Miniſt.Bl. = Miniſterialblatt für die geſammte innere Verwaltung der königlich preußiſchen Staaten;
P.G.S. = Preußiſche Geſetzſammlung;
R.G.Bl. = Reichsgeſetzblatt;
Sten. Ber. = Stenographiſche Berichte des Reichstags;
St.G.B. f. d. D. R. = Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich;
ſ. = ſiehe;
Verf. = Verfügung;
vergl. = vergleiche.

Berichtigungen.

Seite 58 Zeile 16 von unten: einen ſtatt einem.
Seite 70 Zeile 11 von oben: Aufnahme ſtatt Annahme.
Seite 78 nach Zeile 5 einzufügen:
in Rumänien (Art. 434 des bürg. Geſetzb.).
Seite 102 Zeile 4 von unten: Nr. 84 ſtatt Nr. 53.
Seite 122 Zeile 13 und 14 von unten zu ſtreichen (Konſularvertrag mit Braſilien gekündigt).
Seite 147 Zeile 8 von unten: daß ſtatt das.

Gesetz

über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 14. Februar 1870 vorgelegt worden.

Die erste Berathung des Gesetzes fand in der Sitzung vom 25. Februar 1870 (s. Stenogr. Ber. I S. 81—85), die zweite, in der Sitzung vom 10. März 1870 (s. ebendaselbst S. 251—274), die dritte, in der Sitzung vom 20. Mai 1870 (s. Stenogr. Ber. II S. 1076—1081) und die Schlußabstimmung am 21. Mai 1870 (s. ebendaselbst S. 1091) statt.

Die Publikation des Gesetzes, welches vom 1. Juni 1870 datirt, erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 20 vom 6. Juni 1870 S. 355.

Die dem Entwurfe vorangestellten Motive (Stenogr. Ber. I S. 6 u. III S. 153—160) lauten wie folgt:

„Die Bundesangehörigkeit, als der Inbegriff der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes begründeten Beziehungen der Norddeutschen, sowohl zu dem Bunde als solchem, als auch zu den einzelnen Bundesstaaten, ist nicht, wie z. B. das Unions-Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika ein unmittelbares, selbstständiges Rechtsverhältniß. Sie hat, ähnlich wie das Schweizerische Bürgerrecht das kantonale Indigenat, die Angehörigkeit in einem Bundesstaate zur Grundlage und Voraussetzung (Art. 3 der Bundesverfassung). Hieraus folgt, daß für die Formen und Bedingungen, unter welchen die Erwerbung und der Verlust der Bundesangehörigkeit stattfinden, zur Zeit die in mannigfachen Beziehungen von einander abweichenden Indigenats-Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten und in dem größten Bundesstaate die Gesetzgebungen der einzelnen Landestheile maßgebend sind. In Preußen allein befinden sich, außer der altpreußischen Gesetzgebung, noch acht verschiedene Gesetzgebungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Geltung: die Schleswig-Holsteinische, die Hannoversche, die Kurhessische, die Hessen-Darmstädtische, die Hessen-Homburgische, die Nassauische, die Frankfurter

und die Bayerische. Die Fortdauer dieses Zustandes ist nicht verträglich mit den Bundes-Interessen. Die Verknüpfung der Bundesangehörigkeit mit der Staatsangehörigkeit erheischt für Beide die Einführung übereinstimmender Normen im ganzen Bundesgebiete.

Die Bundesverfassung hat denn auch hierfür Vorsorge getroffen, indem sie in ihrem Artikel 4. unter Nr. 1. die Bestimmung über Staatsbürgerrecht unter diejenigen Gegenstände gestellt hat, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Von Seiten des Reichstags ist durch Beschluß vom 20. Mai 1869 der Wunsch nach Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundes-Indigenat ausgesprochen.

Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf ist dazu bestimmt, diesem Wunsche entsprechend an die Stelle der verschiedenen einzelnen Territorial-Gesetzgebungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit ein einheitliches nationales Recht zu setzen.

Es erscheint zweckmäßig, seiner Motivirung einen kurzen Abriß der über diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Rechts in Norddeutschland gegenwärtig geltenden Gesetzgebungen voranzustellen.

Diejenige staatsrechtliche Anschauung, welche in dem Staatsbürgerrecht wesentlich nur einen Ausfluß und Zubehör der Gemeinde-Angehörigkeit erblickt und folgerichtig die Vorschriften über dessen Erwerb und Verlust lediglich in die Gemeinde- und beziehentlich Heimaths-Gesetzgebung verweist, herrscht nur in dem kleineren Theile Norddeutschlands vor, nämlich: im vormaligen Königreich Hannover, in Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Lauenburg, Lippe, Bremen; in Hannover, Braunschweig und Lauenburg allerdings mit der Maßgabe, daß die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung der Staatsregierung zu Mitgliedern aufnehmen dürfen. Ihren prägnantesten Ausdruck hat diese Anschauung in dem §. 1. des Bremischen Gesetzes vom 1. Januar 1863 gefunden:

> „Das Gemeinde-Bürgerrecht schließt das Heimathsrecht und „damit die Genossenschaft des Bremischen Staats in sich."

In der überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten dagegen — Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogthum Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Reuß, Lübeck, Hamburg — hat sich die Gesetzgebung den Gesichtspunkt angeeignet, daß der Staat die Entscheidung über die Aufnahme in *seinen* Verband nicht einem untergeordneten Gliede des Staatsorganismus, der Einzelgemeinde, überlassen dürfe.

I. Die Staatsangehörigkeit wird *erworben*:

a) *durch Abstammung.*

Eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, gleichviel ob das Kind im In- oder Auslande geboren ist. Nur Schleswig-

Holstein macht in letzterer Beziehung eine Ausnahme. Hier gilt nach dem Patent vom 15. Januar 1776 der Grundsatz, daß in der Regel nur den von Inländern — und, nach besonderen Vorschriften den Inländern gleichgestellten Ausländern — im Inlande geborenen Kindern das Indigenat zusteht, es sei denn, daß die Eltern vorübergehend auf Reisen oder in landesherrlichen Diensten bei der Geburt des Kindes sich im Auslande aufhalten.

b) durch Legitimation.

In den meisten Bundesstaaten gilt als Regel, daß für uneheliche Kinder jede nach den Landesgesetzen zulässige Art der Legitimation die Staatsangehörigkeit des natürlichen Vaters begründet. Partikulär (z. B. in Anhalt, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen) ist die Ausschließung der sog. legitimatio per rescriptum principis von dieser Wirkung.

Die bloße Adoption oder Arrogation bewirkt nur in wenigen Staaten (z. B. in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lübeck, Hamburg) den Eintritt in die Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters. Im Königreich Sachsen findet sowohl im Falle der ausdrücklichen Legitimation, als auch der Annahme an Kindesstatt, Mangels Einwilligung der Domizilgemeinde des Adoptirenden, ein kontradiktorisches Verfahren vor dem Ministerium des Innern statt.

c) durch Verheirathung.

Daß eine Ausländerin durch ihre Verheirathung mit einem Inländer Inländerin wird, ist ein durch sämmtliche Norddeutsche Gesetzgebungen durchgehender Grundsatz; nur in einzelnen Staaten (z. B. Großherzogthum Sachsen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg) ist er durch die Bedingung der Genehmigung der Eheschließung von Seiten der zuständigen inländischen Regierungs- oder Gemeindebehörde modifizirt.

Im Falle der Eheschließung eines Inländers mit einer Ausländerin im Auslande verlangen dagegen mehrere Gesetzgebungen (Mecklenburg, Anhalt u. s. w.) die Genehmigung der Ehe durch die einheimische Obrigkeit, um der Ehefrau, beziehentlich den Kindern, den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu sichern.

Dieses ganze System ist indessen durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 (B.G.Bl. S. 149) für aufgehoben zu erachten (vgl. die Motive zu dem vorgedachten Gesetze Nr. 15 der Drucksachen des Reichstags von 1868 S. 70).

Ganz partikulär, so in Lippe, kommt die Erwerbung der Staatsangehörigkeit der Frau durch den Mann vor, wenn derselbe sich am Domizilorte der Frau niederläßt.

d) durch Verleihung.

Die Verleihung durch die zuständige Staatsbehörde ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Unterordnung des staatlichen Gesichtspunkts unter den kommunalen nicht stattfindet, wo daher das Staats-Indigenat nicht ohne Weiteres durch die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband erworben wird, mit geringen Abweichungen die einzige Form, unter welcher ein Ausländer unmittelbar in den Unterthanenverband aufgenommen werden kann. In dieser Hinsicht stimmen die Gesetzgebungen von Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lübeck, Hamburg grundsätzlich mit einander überein. Die Ertheilung der Naturalisation ist ein reiner, in einzelnen Staaten unmittelbar vom Staats-Oberhaupte, beziehentlich der obersten Staatsbehörde, in den meisten von einer oberen oder mittleren administrativen Behörde ausgehender Verwaltungsakt. Ein rechtlicher Anspruch des Nachsuchenden auf die Ertheilung der Naturalisation ist in keiner deutschen Gesetzgebung anerkannt. Dieselben haben dagegen sämmtlich eine Reihe von gesetzlichen Bedingungen aufgestellt, von deren Erfüllung die Zulässigkeit der Aufnahme in den Unterthanenverband abhängt. Als gemeinsame Kriterien treten in dieser Beziehung in den Vordergrund: Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit und Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes. Einzelne Gesetzgebungen stellen außerdem noch andere Erfordernisse auf, so die Hamburgische einen fünfjährigen Wohnsitz innerhalb des Staatsgebiets, die Sachsen-Meiningensche, Anhaltische, Schaumburg-Lippe'sche und Hamburgische den Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande. Der Gemeinde ist eine Mitwirkung meist nur insoweit eingeräumt, als sie in Bezug auf den Nachweis, welchen der die Naturalisation Nachsuchende über einen gesicherten Nahrungsstand zu führen hat, mit ihren Einwendungen gehört werden muß. Einzelne Gesetzgebungen, z. B. die des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, von Königreich Sachsen, Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe gehen in dieser Hinsicht weiter und knüpfen die Zulässigkeit der Naturalisation an die vorgängige Beibringung einer ausdrücklichen Aufnahme-Zusicherung in einer inländischen Gemeinde. Einzelne Staaten, z. B. Königreich Sachsen, verlangen außerdem von jedem die Naturalisation nachsuchenden Ausländer die Ableistung des Unterthaneneides.

Die Wirkungen der Naturalisation treten mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der darüber zu ertheilenden Urkunde in Kraft. Sie erstrecken sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der ausdrücklichen Verleihung der Naturalisation steht in allen Bundesstaaten die Aufnahme in den Staatsdienst, in den meisten auch

die vom Staate beſtätigte Aufnahme in den Gemeindedienſt und in den Dienſt einer vom Staate anerkannten Religions-Geſellſchaft gleich. Andere ſelbſtſtändige Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit kommen nur vereinzelt vor: z. B. die Erwerbung eines Ritterguts und Ableiſtung des Homagialeides in Mecklenburg und Sachſen-Altenburg.

II. Der Verluſt der Staatsangehörigkeit tritt ein:

a) durch Entlaſſung.

Der Grundſatz, daß die Freiheit der Auswanderung nur mit Rückſicht auf die Wehrpflicht eingeſchränkt werden darf, gilt in den meiſten Bundesſtaaten als Regel. Singulär iſt die in einzelnen Geſetzgebungen (Heſſen, Naſſau) vorkommende Vorſchrift, wonach die Aushändigung der Entlaſſungsurkunde erſt erfolgen ſoll, wenn nicht innerhalb einer beſtimmten Friſt von Seiten etwaiger Gläubiger ein Einſpruch dagegen erfolgt.

Im Königreich Sachſen iſt die Entlaſſung aus dem Unterthanenverbande ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß der darum Nachſuchende nicht erweislich mit ſolchen Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinde oder gegen Privatperſonen behaftet ſei, deren Erfüllung durch den Wegzug aus dem Lande unmöglich gemacht oder gefährdet werden würde.

In demſelben Staate kann, und in Heſſen ſoll im Falle der Auswanderung in einen Europäiſchen Staat von dem zu Entlaſſenden außerdem noch der Nachweis verlangt werden, daß er in dem Staate, in welchen er auszuwandern gedenkt, Aufnahme finden werde.

Die meiſten anderen Geſetzgebungen, z. B. die Preußiſche, beſchränken dieſe Vorſchrift auf den Fall der Auswanderung nach einem andern Deutſchen Staate.

Im vormaligen Königreich Hannover iſt die förmliche Entlaſſung aus dem Unterthanenverbande überhaupt nicht Rechtens; die üblichen ſogenannten Auswanderungs-Beſcheinigungen haben nur den Zweck, die Erfüllung der Wehrpflicht zu beſcheinigen.

Die Entlaſſung, welche ſich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt ſtehenden minderjährigen Kinder erſtreckt, erfolgt in faſt allen Staaten durch eine von der zuſtändigen Verwaltungsbehörde ausgefertigte beſondere Urkunde und bewirkt mit dem Zeitpunkt ihrer Aushändigung das Erlöſchen der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Die im Intereſſe der allgemeinen Wehrpflicht geſetzlich vorgeſchriebenen Beſchränkungen der Auswanderungsfreiheit ſind am ſyſtematiſchſten in Preußen durchgeführt. Danach darf die Entlaſſung aus dem Unterthanenverbande nicht ertheilt werden:

1. männlichen Unterthanen, welche ſich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor ſie ein Zeugniß der Kreis-Erſatz-Kommiſſion darüber beige-

bracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Ableistung der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen;

2. Militärpersonen des stehenden Heeres oder der Reserve und Landwehroffizieren, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. früheren Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr, bevor sie nicht die Genehmigung beigebracht haben;
4. den Landwehrmannschaften, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Die Beschränkungen unter Nr. 2 und 3 gelten auch für Zivilbeamte. Der vorstehend zwischen den Reservisten und Landwehrleuten gemachte Unterschied ist inzwischen durch Artikel 59 der Bundes-Verfassung und den §. 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (B.G.Bl. S. 131) aufgehoben.

b) durch Ausspruch der Behörde.

Die Preußische und die ihr mehr oder minder nachgebildeten Gesetzgebungen (Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck) legen der Staatsbehörde die Befugniß bei, Unterthanen, welche sich im Auslande aufhalten, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig zu erklären, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen einer bestimmten Frist keine Folge leisten.

Im Königreich Sachsen gilt diese Befugniß nur gegen diejenigen Unterthanen, welche sich außerhalb des Gebiets der bisherigen deutschen Bundesstaaten aufhalten.

c) durch Eintritt in fremde Staatsdienste.

Das Preußische Gesetz erklärt zwar den Eintritt in fremde Staatsdienste, ohne daß dazu vorher die Genehmigung eingeholt ist, für strafbar, aber es knüpft an die Uebertretung dieser Vorschrift nicht den Verlust der Eigenschaft als Preuße. Andere Gesetzgebungen, z. B. die des Königreichs Sachsen, von Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Anhalt und Hamburg lassen das einheimische Indigenat durch den ohne Erlaubniß erfolgten Eintritt in auswärtige Staatsdienste erlöschen.

d) durch Verheirathung.

Die Verheirathung einer Unterthanin mit einem Ausländer zieht überall den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nach sich. In Schwarzburg-Sondershausen kann in diesem Fall, wenn die Ehe innerhalb fünf Jahren nach ihrer Eingehung wieder aufgelöst wird, die frühere Staatsangehörigkeit reklamirt werden; dasselbe findet unter gewissen Modalitäten auch in Hessen statt. Partikulär ist die Vorschrift, daß ein Staatsangehöriger, welcher sich ohne Erlaubniß im Auslande verheirathet. des Indigenats verlustig erklärt werden kann (Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck und Hamburg).

e) durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit.

Der Verlust der Unterthanschaft durch die bloße Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit ist der überwiegenden Mehrzahl der Norddeutschen Gesetzgebungen fremd. Er findet statt im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover, in Oldenburg, Anhalt, Lübeck und Hamburg.

f) durch Aufenthalt im Auslande.

In Bezug auf das Erlöschen der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande gehen die Gesetzgebungen in Norddeutschland am weitesten aus einander. Während in einzelnen Territorien, z. B. in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Braunschweig der Grundsatz gilt, daß durch den Aufenthalt im Auslande allein, auch wenn derselbe von noch so langer Dauer ist und selbst im Falle der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit, das Indigenat niemals erlischt, es sei denn, daß die förmliche Entlassung aus dem Unterthanenverbande hinzukommt, lassen andere Gesetzgebungen den Verlust des Indigenats sofort mit der thatsächlich erfolgten Auswanderung eintreten, d. h. mit der dauernden Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Staatsgebiets, sofern aus den begleitenden Umständen auf den animus non revertendi zu schließen ist; z. B. in Hannover, Sachsen-Koburg-Gotha, Hessen-Homburg, in letzterem mit der den Französischen Vorschriften nachgebildeten Maßgabe, daß die im Auslande zu Handelszwecken erfolgte Niederlassung als den animus non revertendi ausschließend angesehen wird.

In dem größeren Theil des Bundesgebiets gilt dagegen der Grundsatz, daß durch den eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit gewissermaßen im Wege des stillschweigenden Verzichts von selbst erlischt. In Preußen (ältere Provinzen) Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß und Lübeck tritt der Verlust des Indigenats ein durch zehnjährigen, beziehentlich zehn Jahre nach Ablauf der Reiselegitimation (Heimathschein) fortgesetzten Aufenthalt im Auslande. In Hamburg dauert diese Frist 15 Jahre, in Bremen nur ein Jahr. Eine Modifikation ist hierin durch den §. 12 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) in sofern eingetreten, als danach, so lange ein Bundesangehöriger in die Konsulatsmatrikel eingetragen ist, ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

Diejenige Auffassung, welche für das Aufhören der Staatsangehörigkeit das Zusammentreffen beider Momente, der eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Abwesenheit vom Heimathsstaate und der

Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit verlangt, hat in der deutschen Gesetzgebung keinen Eingang gefunden.

Der gegenwärtige Entwurf lehnt den Aufbau der einheitlichen Indigenats-Gesetzgebung für den Bund an diejenigen Grundlagen an, welche aus dem oben entworfenen Bilde als die hervorstechendsten gemeinsamen Züge der in dem einzelnen Bundesstaate vorhandenen Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit heraustreten. Dies bedingt zunächst ein völliges Aufgeben des Prinzips, nach welchem das Staatsbürgerrecht als ein bloßes Zubehör der Gemeinde-Angehörigkeit behandelt wird. Die Ausdehnung dieses nur in einem verhältnißmäßig kleinen Theile des Bundesgebiets geltenden Prinzips auf den ganzen Bund würde einen legislativen Rückschritt enthalten, welcher den übrigen auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehenden, weitaus die Mehrheit bildenden Bundesstaaten nicht füglich zugemuthet werden konnte. Der Entwurf konnte daher als die künftig allein zulässige Form der unmittelbaren Erwerbung der Staatsangehörigkeit ausschließlich nur die Verleihung durch die kompetente Staatbehörde und die der Verleihung gleichstehende Aufnahme in den Staatsdienst anerkennen (§§. 6—11). Neben der förmlichen Naturalisation sind an mittelbaren Arten des Indigenatserwerbs die dem gemeinen Rechte aller Bundesstaaten entsprechenden aufgenommen: die Abstammung (§. 3), die Legitimation (§. 4) und die Verheirathung (§. 5).

Ebenso hat sich der Entwurf in Betreff des Verlustes der Staatsangehörigkeit im Wesentlichen auf die Reproduktion des der Mehrzahl der Bundesstaaten schon nach den bisherigen Einzelgesetzgebungen Gemeinsamen beschränkt. Danach bleiben für das Aufhören der Staatsangehörigkeit nach Beseitigung einer Anzahl partikularer Vorschriften folgende Formen übrig:

1. Die Entlassung auf Antrag (§§. 14—18),
2. Der Ausspruch der Behörde (§§. 20 und 22),
3. Der zehnjährige Aufenthalt im Auslande (§. 21),
4. Die Legitimation, wenn der Vater eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die Mutter, und endlich
5. die Verheirathung (§. 13)." —

So weit die Motive hinsichtlich des allgemeinen Charakters des Gesetzes.

Es folgen sodann in den Motiven Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes; dieselben sind bei den betreffenden Paragraphen abgedruckt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes[1], nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

1. Norddeutschen Bundes.

Dieses Gesetz des Norddeutschen Bundes ist in Gemäßheit des Art. 80 Ziffer 24 der zwischen S. M. dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits und JJ. KK. HH. den Großherzögen von Baden und Hessen andrerseits vereinbarten Verfassung d. d. Versailles den 15. Nov. 1870 (B.G.Bl. S. 647) und des zwischen den vorgenannten hohen Parteien und S. M. dem Könige von Württemberg unterm 25. Nov. 1870 zu Berlin abgeschlossenen Vertrags (B.G.Bl. S. 655) zuvörderst deutsches Bundesgesetz, sodann auf Grund des Art. 9 des Gesetzes, betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (R.G.Bl. S. 89), Reichsgesetz geworden.

In Wirksamkeit getreten ist das Gesetz:

mit dem 1. Januar 1871 (§. 27 dieses Gesetzes):

in den Staaten des ehemaligen Nordd. Bundes*), in Württemberg, Baden und Hessen;

mit dem 13. Mai 1871:

in Bayern auf Grund des vom 22. April 1871 datirten, am 29. desselben Monats im Reichsgesetzblatt (S. 89) veröffentlichten und 14 Tage nach der Veröffentlichung (Art. 2 der Reichs-Verfassung) in Kraft getretenen Gesetzes;

mit dem 28. Januar 1873:

in Elsaß-Lothringen auf Grund des Art. 2 des vom 8. Januar 1873 datirten im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen unterm 14. Januar desselben Jahres (S. 11) veröffentlichten Gesetzes, und endlich

mit dem 1. April 1891:

in Helgoland auf Grund des Art. 1 I der Verordnung, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland vom 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 21), jedoch vorbehaltlich des Rechts der von der Insel herstammenden Personen vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern

---

*) Mit Ausnahme der §§. 17 u. 20 d. G., die bei Anlaß der französischen Kriegserklärung schon durch Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 (B.G.Bl. S. 498) vom Tage der Verkündigung derselben (22. Juli) in Kraft gesetzt wurden.

§. 1.

Die Reichsangehörigkeit[1] wird durch die Staatsangehörigkeit[2] in einem Bundesstaate[3] erworben[4] und erlischt mit deren Verlust[5].

Motive.

Der §. 1 stellt an die Spitze des Gesetzes den im Eingange dieser Motive aus der Bundesverfassung hergeleiteten Grundsatz, daß die Bundesangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat bedingt ist.

---

von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen (s. auch §. 2 Anm. 1 und §. 13 Anm. 2 d. G.).

Die Bestimmungen in §. 1 Abs. 2, §. 8 Abs. 3 und §. 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die sich lediglich auf die Angehörigen der süddeutschen Staaten bezogen haben, sind durch Art. 9 des R.G. vom 22. April 1871 (R.G.Bl. S. 89) und durch Art. 2 des R.G. vom 8. Januar 1873 (R.G.Bl. S. 51) mit dem Zusatze aufgehoben worden: „daß, wo im Gesetze vom 1. Juni 1870 von dem Norddeutschen Bunde, dessen Gebiet, Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen und Beamten die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. Die in dem Gesetze vom 1. Juni 1870 vorkommenden Worte „Norddeutsch", „Bundesangehörigkeit" sind daher durch die Worte „Deutsch", „Reichsangehörigkeit" ersetzt worden.

Zu §. 1.

1. Reichsangehörigkeit.

Ueber die Tragweite des Wortes „Reichsangehörigkeit" geben im Wesentlichen die Bestimmungen des Art. 3 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) Aufschluß. Derselbe lautet:

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

„Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden."

Die Reichsangehörigkeit gewährleistet also ihrem Besitzer unter den in den bezüglichen Reichs- und Landesgesetzen gegebenen Voraussetzungen:

A. nach Innen:

das Recht der sozialen, politischen und militärischen Freizügigkeit, und zwar ist bedingt:

1. die soziale Freizügigkeit, durch §. 1 des R.G. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55),

2. die politische Freizügigkeit, durch §. 7 des R.G. über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355),
3. die militärische Freizügigkeit, durch §. 17 des R.G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 131);

B. nach Außen:

das Recht auf den Schutz

a) im Auslande, durch die daselbst bestehenden diplomatischen und konsularischen deutschen Vertretungen,
b) dem Auslande gegenüber, durch die deutscherseits mit dem Auslande abgeschlossenen Handels-, Schifffahrts-, Konsulats- und anderen Verträge und Vereinbarungen.

Außerdem besteht neben diesem positiven Schutze auch

c) ein negativer Schutz, in sofern als nach §. 9 des St.G.B. für das deutsche Reich (R.G.Bl. 1876 S. 39 ff.) ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden darf.

Letzterer Rechtssatz ist in allen mit ausländischen Staaten vereinbarten deutschen Auslieferungsverträgen ausdrücklich hervorgehoben.

2. Staatsangehörigkeit.

Als Ausweise für den Besitz der Staatsangehörigkeit gelten:

a) Heimathscheine; diese sind für den Gebrauch außerhalb des Reichsgebiets bestimmt und werden nach dem in Ausführung des §. 21 d. G. (s. Anm. 12 zu §. 21) durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1881 aufgestellten Formulare (s. Anh. Anl. Nr. 1) ausgefertigt,
b) Staatsangehörigkeitsausweise; diese sind für den Gebrauch innerhalb eines anderen als des heimischen Bundesstaates bestimmt (s. Anm. 12, b. Anm. * zu §. 7) uud werden nach dem durch Bundesrathsbeschluß vom 3. März 1883 aufgestellten Formulare (s. Anh. Anl. Nr. 1[a]) ausgefertigt.

3. Bundesstaate.

Zu den Bundesstaaten gehören nach Art. 1 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 64):

1. Preußen mit Lauenburg,
2. Bayern,
3. Sachsen,
4. Württemberg,
5. Baden,
6. Hessen,
7. Mecklenburg-Schwerin,
8. Sachsen-Weimar,
9. Mecklenburg-Strelitz,
10. Oldenburg,
11. Braunschweig,
12. Sachsen-Meiningen,
13. Sachsen-Altenburg,
14. Sachsen-Koburg-Gotha,

15. Anhalt,
16. Schwarzburg-Rudolstadt,
17. Schwarzburg-Sondershausen,
18. Waldeck,
19. Reuß älterer Linie,
20. Reuß jüngerer Linie,
21. Schaumburg-Lippe,
22. Lippe,
23. Lübeck,
24. Bremen,
25. Hamburg.

Das in Gemäßheit des §. 1 d. R.G. vom 9. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 212) mit dem deutschen Reiche für immer staatsrechtlich vereinigte Elsaß-Lothringen ist erst auf Grund des Art. 2 d. R.G. v. 25. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 161) dem Bundesgebiete zugetreten. Elsaß-Lothringen ist jedoch kein mit eigener Staatshoheit bekleideter selbstständiger Bundesstaat, sondern unmittelbares Reichsland, „in welchem die Staatsgewalt durch den Kaiser ausgeübt wird" (§. 3 d. R.G. vom 9. Juni 1871, R.G.Bl. S. 212). Die Angehörigkeit zu Elsaß-Lothringen heißt auch nicht „Staatsangehörigkeit", sondern „Landesangehörigkeit".*) Nachdem das Gesetz vom 1. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen eingeführt ist, finden die in dem Gesetze vorkommenden Worte „Bundesstaat" und „Staatsangehörigkeit" auf das Reichsland und die Elsaß-Lothringische Landesangehörigkeit Anwendung. Dieses Verhältniß wird überall, wo in dem Gesetze von „Bundesstaat" oder „Staatsangehörigkeit" die Rede ist, durch Beifügung der Ziffer I^3 kenntlich gemacht.

4. erworben.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist eine Reichsangehörigkeit nur möglich, wenn sie die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I^3 zur Voraussetzung hat. Der §. 6 des Reichsgesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71 ff.) hat hierin eine Neuerung getroffen. Der erwähnte Paragraph lautet:

„Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen."

„Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 sowie Artikel 3 der Reichs-

*) Der Ausdruck „Landesangehörigkeit" ist der in Elsaß-Lothringen amtlich aufgenommene. In den für Elsaß-Lothringen gebräuchlichen Formularen zu den Aufnahme-Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden heißt es: „Die Aufnahme, Naturalisation als Landesangehöriger bezw. die Entlassung aus der Landesangehörigkeit von Elsaß-Lothringen."

verfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 entsprechende Anwendung."

„Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland."

Wegen der bei Einreichung des Gesetzesentwurfes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete dem Reichstage vorgelegten Begründung zu §. 6 f. Anh. Anl. Nr. 2.

Mit dem Besitze der Reichsangehörigkeit, ob sie durch die Angehörigkeit zu einem Bundesstaate I^3 oder durch die Naturalisation in den deutschen Schutzgebieten begründet wird, ist aber den Bestimmungen des §. 7 d. G. gemäß das Recht gegeben, in jedem anderen Bundesstaate I^3 die Aufnahme als Staatsangehöriger I^3 zu verlangen; denn die Person, die mit dem Reiche, als Ganzem verbunden ist, kann von einem einzelnen Theile desselben als Fremde nicht mehr abgestoßen werden (vergl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. I S. 130 2. Aufl. Freiburg 1888). Es ist hierzu auch gar nicht erforderlich, daß derjenige, welcher eine andere Bundesstaatsangehörigkeit I^3 erlangt hat, aus seiner bisherigen Bundesstaatsangehörigkeit I^3 ausscheide; denn das Gesetz schließt den gleichzeitigen Besitz der Staatsangehörigkeit in *mehreren* Bundesstaaten nicht aus. Die wesentlichsten politischen Interessen sind nämlich für Alle dieselben und eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren deutschen Staaten kann daher, wie dies bei einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Reiche und einem fremden Staate der Fall ist, eine wesentliche Collision der Pflichten der Treue und des Gehorsams gegen die Landesherren nicht verursachen (vergl. v. Martitz in Hirth's Annalen 1875 S. 805). Hinsichtlich des gleichzeitigen Besitzes der Angehörigkeit zu zwei oder mehreren Staaten im Reiche — eines Falles, der häufiger vorkommt als man glauben sollte, z. B. bei Berufungen von Universitätsprofessoren, Ernennungen von Offizieren, Reichsbeamten ꝛc. — vergl. auch Erlaß des königl. preuß. Minist. des Innern v. 3. October 1872. Minist.Bl. S. 249.

Besitzt ein Reichsangehöriger das Indigenat in mehreren Bundesstaaten I^3, so geht selbstverständlich die Reichsangehörigkeit nur verloren, wenn *sämmtliche* einen Titel derselben bildenden Indigenatsverhältnisse aufhören (vergl. Riedel, Reichsverfassungsurkunde, Nördlingen 1871 S. 253 Anm. 2).

In Betreff des gleichzeitigen Besitzes der Reichsangehörigkeit und einer ausländischen Staatsangehörigkeit (vergl. Anm. 1, zu §. 3 d. G.).

5. Verlust.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit I^3 erfolgt unter den in §. 13 dieses Gesetzes aufgezählten Bedingungen.

Wer seine Staatsangehörigkeit I^3 in einem Bundesstaate I^3 verloren hat, ist also nicht mehr Reichsangehöriger, sondern Ausländer und kann demgemäß, wenn er sich im Reichsgebiete aufhält, von da ausgewiesen werden. Ist derselbe jedoch nicht Angehöriger eines fremden Staates geworden, nach welchem die Ausweisung erfolgen könnte und geschieht letztere durch zwangsweise Abschiebung nach einem fremden Staate, so *kann* eine derartige Ausweisung insofern auf Schwierigkeiten stoßen, als der fremde Staat nicht verpflichtet ist, Ausländer bei sich aufzunehmen und er diese Maßregel durch Zurückweisung des Betreffenden nach seinem früheren Heimathstaate unwirksam machen kann.

Eine derartige Rückübernahme von Deutschen, welche ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, ohne im Auslande eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben, hat deutscherseits stets stattzufinden, wenn die Betreffenden in einem der nachbezeichneten ausländischen Staaten sich aufhalten, welche mit Deutschland einen Uebernahme-Vertrag abgeschlossen haben.

Es sind dies:

a) Italien (s. Uebernahme-Vertrag vom 8. August 1873. Anh. Anl. Nr. 3).

b) Dänemark (s. Uebernahme-Vertrag vom 11. Dezember 1873 und Zusatzprotokolle zu demselben vom 25. August 1881 und 17. Juli 1884. Anh. Anl. Nr. 4, 5 und 5^{a-c}).

c) Oesterreich-Ungarn (s. Uebernahme-Erklärung vom 4./26. Juli 1875. Anh. Anl. Nr. 6).

d) die Schweiz (s. Niederlassungsvertrag und Schlußprotokoll vom 31. Mai 1890 sowie das in Geltung gebliebene Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881. Anh. Anl. Nr. 7, 8 u. 8^{a}).

e) Belgien (s. Uebernahmevertrag vom 7. Juli 1877. Anh. Anl. Nr. 9).

f) Rußland (s. Uebernahme-Uebereinkommen vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894. Anh. Anl. Nr. 10 und $10^{a\,u.\,b}$).

Auf Grund dieser Verträge haben sich die vertragschließenden Theile verpflichtet, ihre ehemaligen, hülfsbedürftig gewordenen, polizeilich zurückgeschafften oder ausgewiesenen Staatsangehörigen I^3 wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben ihre Staatsangehörigkeit I^3 nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung oder einem dritten Staate angehörig geworden sind.

Eine gleiche Vereinbarung besteht auf Grund des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten und dem Großherzogthum Luxemburg, das diesem Vertrage im Jahre 1855 beigetreten ist. (s. Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851.* Anh. Anl. Nr. 11 und 11^{a}.)

*) Der Gothaer Vertrag, welcher auch das Uebernahme-Verfahren zwischen den Bundesstaaten regelte, ist in Gemäßheit des §. 1, Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Anh. Anl. No. 12) auf die Angehörigen des Norddeutschen Bundes, des Königreichs Württemberg und der Großherzogthümer Baden und Hessen nicht mehr anwendbar. Er hat nur noch Geltung für die Bundesstaaten einerseits und Bayern und Elsaß-Lothringen andererseits, da in beiden Staaten das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 nicht eingeführt ist.

Was Bayern anbelangt, so ist in Nr. III des Schlußprotokolls des Vertrags, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Reichs vom 23. November 1870 vereinbart worden, daß in Anbetracht der bezüglich der Heimath- und Niederlassung-Verhältnisse statuirten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen (s. Anh. Anl. Nr. 13) für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben soll. Dies ist auch in dem für Bayern in Geltung gebliebenen §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (s. Anh. Anl. Nr. 14) ausgesprochen.

Auch Frankreich gegenüber wird von allen Bundesstaaten an dem auf Gegenseitigkeit beruhenden Grundsatze festgehalten, die Uebernahme ehemaliger Staatsangehöriger nicht zu versagen, sofern sie nicht inzwischen die französische oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben (s. Cirkular-Erlaß des kgl. pr. Min. d. Innern vom 31. Oktober 1880. Anh. Anl. Nr. 15).

Zu bemerken ist noch, daß bei den auf Grund von Uebernahme-Vereinbarungen nach Deutschland übernommenen ehemaligen Reichsangehörigen nur diejenigen in Betracht kommen, die

a) durch Entlassung auf Antrag (§ 13[1]),
b) durch Ausspruch der Behörde (§ 13[2]),
c) durch zehnjährigen*) Aufenthalt (§ 13[3])

ihre Reichsangehörigkeit verloren haben. Auf diejenigen Reichsangehörigen also, die durch Legitimation oder Verehelichung (§ 13 Ziffer 4 und 5) ihrer Staatsangehörigkeit I[3] verlustig gegangen sind, finden die Uebernahme-Verträge nicht Anwendung, da in beiden Fällen gleichzeitig mit dem Verluste der bisherigen Staatsangehörigkeit I[3], eine andere Staatsangehörigkeit, nämlich die des Ehemannes bezw. des legitimirenden Vaters erworben wird.

Die unter a, b und c aufgeführten ehemaligen Staatsangehörigen I[3], die auf Grund der Uebernahme-Verträge nach Deutschland übernommen werden müssen, werden durch diese Rückübernahme nicht ipso facto Deutsche, sondern es bedarf, wenn sie in Folge zehnjährigen Aufenthalts im Auslande ihrer Reichsangehörigkeit verlustig gegangen sind, des im § 21 Abs. 5 d. G. vorgesehenen Nachsuchens um die Staatsangehörigkeit und wenn sie ihre Staats-

Aus dem Umstande, daß mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes in Bayern auch die unter Ziffer III des Schlußprotokolls vom 28. November 1870 bezüglich der ferneren Gültigkeit des Gothaer Vertrags getroffene Bestimmung aufrecht erhalten worden ist, kann indeß nicht gefolgert werden, daß das erstgenannte Gesetz nur unbeschadet der Vorschriften des Gothaer Vertrags auf Bayern Anwendung findet, denn durch das Freizügigkeitsgesetz (§. 1) steht jedem Reichsangehörigen auch innerhalb Bayerns das Recht des Aufenthalts und der Niederlassung zu. Mit diesem, jedem Reichsangehörigen gesetzlich gewährleisteten Rechte ist aber diejenige Bestimmung des Gothaer Vertrages hinfällig geworden, welche, indem sie die vertragschließenden Theile verpflichtet, ihre Angehörigen auf Verlangen des Aufenthaltsstaates ohne Weiteres zu übernehmen, dem letzteren eine unbeschränkte Ausweisungsbefugniß gegenüber lästigen Nicht-Staatsangehörigen einräumt; die Ausweisung von Reichsangehörigen aus einem anderen Bundesstaate I[3] kann vielmehr gegenwärtig nur unter den in den §§. 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes gegebenen Voraussetzungen erfolgen.

Der Gothaer Vertrag kommt mithin nur noch in soweit zur Anwendung, als er das bei derartigen Ausweisungsfällen zu beobachtende formelle Verfahren regelt, welches in dem Verhältnisse Bayerns zu den übrigen Bundesstaaten, die durch das Unterstützungswohnsitzgesetz regiert werden, zu beobachten ist.

Eine gleiche Stellung, wie Bayern, nimmt Elsaß-Lothringen ein; auch dort ist das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 durch Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 eingeführt, nicht aber das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870. In den Fällen, in welchen zwischen Elsaß-Lothringen und einem anderen Bundesstaate die Ausweisung eines Reichsangehörigen (§§. 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes) in Frage kommt, regelt sich daher das dabei zu beobachtende Verfahren nach den Bestimmungen des Gothaer Vertrags, der Eisenacher Convention, sowie der späteren zur Ausführung dieser Verträge getroffenen Vereinbarungen.

*) Nicht auch durch fünfjährigen Aufenthalt (§. 21 Abs. 3 d. G.); denn der Verlust der Reichsangehörigkeit in diesem abgekürzten Zeitraum tritt nur gleichzeitig mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit ein. Auf ehemalige Reichsangehörige, welche eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, finden aber die Uebernahme-Vereinbarungen keine Anwendung.

§. 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I[3] wird fortan nur[1] begründet:

1) durch Abstammung (§. 3),
2) durch Legitimation (§. 4),
3) durch Verheirathung (§. 5),
4) für einen Deutschen durch Aufnahme[2] und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation

} (§§. 6. u. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

Motive.

Der §. 2 zählt die Bedingungen auf, unter welchen die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate künftig allein begründet werden kann. Es mußte dabei der Adoption ausdrücklich im negativen Sinne gedacht werden, da dieselbe nur in wenigen Staaten nach der bisherigen Gesetzgebung die Aufnahme in den Unterthanen-Verband nach sich zieht.

---

angehörigkeit durch Entlassung oder Ausspruch der Behörde verloren haben, des auf Grund des § 8 d. G. zu stellenden Antrags auf Naturalisation.

Wegen Ablehnung der Uebernahme der Ehefrau oder der Kinder eines Staatlosen s. S. 32 Anm. 2 und S. 42 Anm. 4.

Zu §. 2.

1. nur.

Der §. 2 zählt nicht in erschöpfender Weise die Bedingungen auf, unter denen die Staatsangehörigkeit erworben werden kann; denn außer den darin aufgeführten Erwerbsarten wäre noch zu erwähnen gewesen, daß die Staatsangehörigkeit auch in Folge von Staatsverträgen erlangt wird und zwar:

a) durch Gebietsabtretungen von Staat zu Staat,
b) durch Option.

a. Gebietsabtretungen.

Durch den in Folge eines völkerrechtlichen Vertrages stattfindenden Uebergang eines Gebietes von einem Staate an den anderen erlangen die Bewohner dieses Gebietes stillschweigend die Angehörigkeit zu dem erwerbenden Staate. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Reichsangehörigkeit erworben worden:

1. von den Elsaß-Lothringern
   durch den deutsch-französischen Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 223);
2. von den Helgoländern
   durch das Reichsgesetz, betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich vom 15. Dezember 1890 (R.G.Bl. S. 207).

Bei derartigen Abtretungen von Staatsgebieten wird aber stets deren Bewohnern*), sowie den daselbst geborenen, aber auswärts wohnenden Personen die Wahl gelassen, auf Grund einer innerhalb eines begrenzten Zeitraums vor der zuständigen Behörde abzugebenden Erklärung sich für die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Da eine solche Erklärung somit den Verlust der vertragsmäßig erlangten Staatsangehörigkeit bedeutet, so gehört ihre weitere Besprechung in das Kapitel „über den Verlust der Staatsangehörigkeit" (s. § 13 Anm. 2 d. G.).

b. Option.

Nach Art. 11 des zwischen S. M. dem Deutschen Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reichs einerseits und dem Freistaate Costa Rica andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13 ff.)

„soll der in Deutschland geborene eheliche Sohn eines costaricanischen Vaters als Costaricaner, der in Costa Rica geborene eheliche Sohn eines Deutschen dagegen als Deutscher gelten. Dessenungeachtet soll es jedoch dem Sohne freistehen, zu der Zeit, wo er nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangt, sich mittelst einer im Laufe des betreffenden Jahres bei dem Konsulate der Nation, welcher sein Vater angehört, abgegebenen Erklärung für die Nationalität seines Geburtslandes zu entscheiden und er soll alsdann als Bürger dieses Landes von der Geburt an betrachtet werden, unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte". —

Der in Deutschland geborene eheliche Sohn eines Costaricaners kann demgemäß unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte, d. h. wenn er auch z. B. während seiner Minderjährigkeit in die Matrikel des costaricanischen Kon-

*) Eine Ausnahme von dieser Regel bildet der Artikel XIX des am 30. Oktober 1864 in Wien zwischen Oesterreich-Preußen einerseits und Dänemark anderseits abgeschlossenen Friedensvertrages. Der Artikel lautet:

„Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent traité jouiront pendant l'espace de six ans, à partir du jour de l'échange des ratifications (16 nov.) et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens meubles en franchise de droit et de se retirer avec leurs familles dans les États de sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets danois leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires cédés. La même faculté est accordée réciproquement aux sujets danois et aux individus originaires des territoires cédés et établis dans les États de S. M. le roi de Danemark ... Le délai susdit de six ans s'applique aussi aux sujets originaires du royaume de Danemark ou des duchés." . . .

In Gemäßheit dieses Artikels war also nicht nur den aus den Herzogthümern gebürtigen und in den dänischen Staaten seßhaften Personen, sondern auch den dänischen Unterthanen ohne Einschränkung die Einwanderung in die Herzogthümer mit dem gleichzeitigen Erwerb der Staatsangehörigkeit daselbst innerhalb der sechsjährigen Frist vom Tage der Ratifikation ab — vom 16. Nov. 1864 — 16. Nov. 1870 — zugestanden worden, sobald sie die hierzu erforderliche Erklärung vor der zuständigen Behörde vorher abgegeben hatten.

Es ist dies ein seltsames Zugeständniß gewesen, das der Verwaltung des schleswigschen Amtsbezirks viele Schwierigkeiten hätte bereiten können. Man scheint jedoch diesem Passus des Artikels XIX wenig Beachtung geschenkt zu haben, denn als schon gegen Ende der sechsjährigen Frist ein aus Jütland gebürtiger Däne die Niederlassung in Schleswig-Holstein beantragte und die damit verbundene preußische Staatsangehörigkeit beanspruchte, war man preußischer und dänischer Seits überrascht, daß ein derartiger Antrag gestellt wurde, und noch mehr, daß er auf Grund des erwähnten Artikels nicht abgelehnt werden konnte.

§. 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt,[1] erwerben eheliche Kinder[2] eines Deutschen die Staatsangehörigkeit I[3] des Vaters, uneheliche Kinder[3] einer Deutschen die Staatsangehörigkeit I[3] der Mutter.[4]

Motive.

Der §. 3 regelt den Eintritt in den Unterthanen-Verband der Eltern durch die Thatsache der Abstammung im gemeinrechtlichen Sinne dahin, daß eheliche Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter folgen. Ebenso entspricht die Vorschrift, daß es in diesem Falle auf den Geburtsort — ob im Inlande oder Auslande — nicht ankommt, dem fast ausnahmslos in allen Bundesstaaten gegenwärtig bestehenden Rechte.

---

sulats als Costaricaner eingetragen war, nach erlangter Großjährigkeit durch eine vor dem costaricanischen Konsul in Deutschland abgegebene Optionserklärung Deutscher werden. „Das Recht, das hier eingeräumt wird," sagte der Präsident des Reichskanzleramts in der Sitzung des Reichstages vom 2. November 1875 (Verh. des d. Reichstages 1875 Band 1 S. 43), „ist das, daß der in Deutschland geborene Sohn eines Costaricaners für Deutschland optiren kann, und dasjenige, was eingewendet werden könnte gegen diese Bestimmung, ist, daß auf diese Weise, freilich wohl in sehr wenigen faktischen Fällen insofern eine Abweichung von den Bestimmungen unseres Reichsangehörigkeitsgesetzes begründet wird, als nicht eine besondere Aufnahme- — soll heißen Naturalisations- — urkunde in den Staatsverband eines einzelnen Staates und folgeweise in den deutschen Reichsverband erfordert wird, sondern daß das die Option besorgt." — Der in Deutschland ehelich*) geborene großjährige Sohn eines Costaricaners wird somit durch die vor dem costaricanischen Konsul in Deutschland abgegebene Option Deutscher, ohne daß von ihm die Erfüllung der in Ziffer 2, 3 und 4 des §. 8 d. G. verzeichneten Vorbedingungen verlangt werden kann, ohne daß die Gemeinde des Ortes, welchen der Optirende als seinen Wohnsitz erwählt**), mit Beziehung auf die Erfordernisse unter N. 2—4 dieses Paragraphen mit ihrer Erklärung zu hören ist und endlich ohne daß ein Bundesstaat die Option durch irgend welche lästigen Bedingungen erschweren darf.

2. **Durch Aufnahme.**

In dem Gesetzes-Entwurfe heißt es „durch Verleihung".

Die Abänderung „durch Aufnahme bezw. durch Naturalisation" ist auf Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Gumbrecht in der dritten Berathung des Gesetzes erfolgt.

In §. 8 d. G. Ziffer 1 und Abs. 2, in welchem nur von der Naturalisation die Rede ist, hätten demgemäß die Worte des „Aufzunehmenden" und der „Auf-

---

*) Der Zweck des Artikels 11 des deutsch-costaricanischen Vertrages ist Verhütung der Doppelstaatsangehörigkeit; warum man aber diese nur vermieden wissen will, wenn es sich um eheliche Söhne handelt, also der uneheliche Sohn der Costaricanerin in Deutschland und der Deutschen in Costarica von der Vergünstigung der Option ausgeschlossen sind, ist nicht recht ersichtlich.

**) Wohnsitz erwählt. Nach dem Wortlaute des Vertrags wäre also nicht einmal die vorherige Niederlassung in Deutschland erforderlich.

zunehmende" in des „zu Naturalisirenden" und der „zu Naturalisirende" umgeändert werden müssen.

Zu §. 3.

1. auch wenn diese im Auslande erfolgt.

Mit Ausnahme von Dänemark[a]) und den südamerikanischen Freistaaten[b]) erkennen alle Staaten die von ihren Unterthanen im Auslande geborenen Kinder als ihre Staatsangehörige an.

Stellt sich sonach die Frage der Staatsangehörigkeit der im Auslande geborenen Kinder von Ausländern als eine sehr einfache dar, so gestaltet sich die Lösung der Frage, ob und eventuell in welchem Umfange die verschiedenen Staaten die Erwerbung der Staatsangehörigkeit dem inländisch geborenen Kinde eines Ausländers erleichtern, als eine sehr mannigfaltige.

Es lassen sich hierfür vier Gruppen aufstellen.

I. Gruppe.

Das Kind eines Ausländers bleibt Ausländer, und die Thatsache der Geburt im Lande erleichtert ihm in keiner Weise die spätere Erwerbung der Staatsangehörigkeit daselbst.

Zu dieser Gruppe gehören die Staaten:

a) Deutschland.

b) 1. Oesterreich.

2. Ungarn*).

---

a) Dänemark.

Les enfants nés à l'étranger de parents danois qui à l'époque de la naissance des enfants étaient domiciliés à l'étranger ne jouissent pas, d'après le droit public danois par le seul fait, d'être issus de parents danois, de la qualité de sujets danois. (Amtliche Mittheilung.)

b) Südamerikanische Freistaaten.

Die im Auslande geborenen Kinder von Argentinern werden als Argentiner nur dann anerkannt, wenn sie für die argentinische Staatsangehörigkeit optiren. (Art. 1, §. 2 des Bundesges. vom 1. Oktober 1869.)

Die im Auslande geborenen Kinder von Bolivianern erlangen die Bolivianische Staatsangehörigkeit erst dann, wenn sie sich in Bolivia niedergelassen haben. (Art. 82, §. 1 der Verfassung vom 15. Februar 1878.) Ebenso in Brasilien (Art. 69 §. 2 der Verfassung vom 24. Februar 1891); in Chile (Art. 5, §. 2 der am 10. August 1888 neuredigirten Verfassung vom 25. Mai 1888); in Columbien (Art. 8, Ziff. 1 Abs. 2 und §. 2 der Verfassung vom 4. August 1886); in Ecuador (Art. 4 §. 2 der Verfassung vom 11. August 1869); in Paraguay (Art. 95 §. 2 der Verfassung vom 24. November 1870); in Uruguay (Art. 8 der Verfassung vom 10. September 1829); in Venezuela (Art. 6 §. 2 der Verfassung vom 12. Juni 1896) und in San Domingo (Art. 7 §. 2 der Verfassung vom Jahre 1879). In Peru werden die im Auslande geborenen Kinder von Peruvianern als Peruvianer nur dann anerkannt, wenn sie während ihrer Minderjährigkeit auf Wunsch ihrer Eltern in das peruvianische Bürgerregister eingetragen werden, oder wenn sie nach erlangter Emanzipation oder erreichter Großjährigkeit für die peruvianische Staatsangehörigkeit optiren. (Art. 34 §. 2 der peruvianischen Verfassung vom 10. November 1860.)

Die in Deutschland geborenen und daselbst wohnhaften Kinder von Angehörigen der südamerikanischen Staaten sind mithin so lange staatlos, als sie nicht den vorerwähnten Voraussetzungen entsprechen. Bewahrt vor dem Verluste der väterlichen Staatsangehörigkeit bleiben jedoch: die im Auslande geborenen Kinder der im Auslande in amtlicher Stellung residirenden Eltern.

*) Ungarn.

Für die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in Oesterreich und in Ungarn sind ganz gesonderte gesetzliche Bestimmungen maßgebend. Die Bezeichnung: Oesterreichisch-Ungarischer

c) Norwegen (Gesetz vom 21. April 1888; Anh. Anlage Nr. 16).

d) Rumänien.

Das von Ausländern in Rumänien geborene Kind ist Ausländer; die Geburt auf rumänischem Boden berechtigt nicht zur Option für die rumänische Staatsangehörigkeit, vielmehr kann letztere für Ausländer nur durch Naturalisation erworben werden. (s. Andrè Weiss, Traité théorique et pratique de droit international privé, tome prémier p. 220 und Nationality and naturalisation; Reports upon the laws of foreign countries, June 1893 p. 79.)

e) Schweiz.

Die von Ausländern in der Schweiz geborenen Kinder sind Ausländer und genießen, wie lange auch die Eltern oder ihre Kinder sich in der Schweiz aufhalten mögen, keinerlei Begünstigung zur Erlangung des schweizerischen Bürgerrechts. (Nationality and naturalisation; Reports upon the laws of foreign countries June 1893 p. 114.)

f) Serbien.

Nach amtlicher Mittheilung folgen in Serbien geborene Kinder von Ausländern der Nationalität der Eltern und bleiben somit Ausländer bis zu dem Zeitpunkte, da sie freiwillig die serbische Staatsangehörigkeit nachsuchen und erlangen.

g) Haiti.

Nach Art. 3 der zuletzt am 10. Oktober 1884 revidirten haitianischen Verfassung vom 18. Dezember 1879: Sind Haitianer: alle in Haiti oder im Auslande von einem Haitianer oder einer Haitianerin geborenen Individuen (s. Anh. Anlage Nr. 17).

II. Gruppe.

Das im Inland geborene Kind ausländischer Eltern erwirbt durch die Geburt die inländische Staatsangehörigkeit.

Zu dieser Gruppe gehören:

a. in Europa.

1. Dänemark.*)

(Art. 9 des Indigenats-Gesetzes vom 15. Januar 1776). Derselbe lautet: Auch sollen alle in Dänemark geborenen Kinder, wenn sie in Dänemark verbleiben, sämmtlich vollständig als Eingeborene erachtet und angesehen werden.

2. Frankreich.

a) Jedes in Frankreich geborene Individuum unbekannter oder solcher Eltern, deren Staatsangehörigkeit ungewiß ist (s. Art. 8 Z. 2 des

Staatsangehöriger, der man zuweilen in amtlichen Schriftstücken begegnet, ist mithin eine irrthümliche; österreichische Unterthanen sind diejenigen, die den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie angehören, und ungarische Staatsangehörige, die Unterthanen der ungarischen Krone und der mit ihr vereinigten Länder Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen.

*) Dänemark. Die Veröffentlichung eines Staatsangehörigkeitsgesetzes ähnlich dem in Schweden am 1. Oktober 1894 veröffentlichten Gesetze steht bevor.

durch das Gesetz vom 26. Juni 1889 abgeänderten bürgerlichen Gesetzbuches; Anh. Anl. Nr. 18 u. 18a).

b) Jedes in Frankreich geborene Kind ausländischer Eltern, deren einer Theil gleichfalls dort geboren ist, unter dem Vorbehalte jedoch, daß wenn die Mutter in Frankreich geboren ist, das Kind befugt sein soll, in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit die französische Staatsangehörigkeit gemäß dem nachfolgenden § 4 abzulehnen*) (s. Art. 8 Z. 3 des durch das Gesetz vom 22. Juli 1893 abgeänderten bürgerlichen Gesetzbuches; Anh. Anl. Nr. 19; ferner auch Gruppe III und IV).

3. Monaco.

Die Kinder von Ausländern, welche bereits in der dritten Generation in Monaco wohnen.

(Art. 1 der Ordonnanz vom 8. Juni 1877 betr. die Erwerbung der Staatsangehörigkeit von Monaco; s. Anh. Anl. Nr. 20; außerdem Gruppe III u. IV.)

4. Die Niederlande.

Das weder vom Vater noch von der Mutter anerkannte natürliche Kind, welches im Lande geboren ist.

(s. Art. 1d des Gesetzes vom 12. Dezember 1892 betr. die Niederländische Staatsangehörigkeit und Landesansässigkeit; Anh. Anl. Nr. 21; außerdem Gruppe III.)

5. Schweden.

Die in Schweden geborenen Kinder von in Schweden geborenen Ausländern sind schwedische Staatsangehörige (s. § 2 Abs. 2 des schwedischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Okt. 1894; Anh. Anl. Nr. 22; s. ferner Gruppe III).

6. Oranje-Freistaat.

Nach Art. 1 der Verfassung vom 8. Mai 1879: Sind Bürger des Oranje-Freistaats:

1. Die im Oranje-Freistaat von dort wohnhaften Eltern geborenen Kinder.

7. San Domingo.

Nach Art. 7 Z. 1 der Verfassung vom Jahre 1881 sind Dominikaner: alle auf dem Gebiete der Republik geborenen Individuen, welche Staatsangehörigkeit die Eltern auch besitzen mögen.

b. außerhalb Europas.

8. Vereinigte Staaten von Amerika.

Das XIV amendment zur Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt: „all persons born or naturalized in the United States and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State, wherein they reside."

*) Das von deutschen Eltern in Frankreich geborene Kind wird also ohne Weiteres als Franzose betrachtet, wenn der Vater in Frankreich geboren ist; ja sogar wenn der deutsche Vater im Auslande, die Mutter aber, wenn auch durch Abstammung Deutsche, in Frankreich geboren ist, wird ihr in Frankreich geborenes Kind als Franzose anerkannt; es bleibt ihm aber in diesem Falle die Wahl, nach erlangter Großjährigkeit die französische Staatsangehörigkeit abzulehnen.

Eine weitere Verfügung in Betreff der Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch die Geburt im Inland iſt in der section 1992 Revised Statutes enthalten, welche lautet:

„all persons born in the United States and not subject to any foreign power, excluding Indians not taxed, are declared to be citizens of the United States."

Die beiden vorausgehenden geſetzlichen Beſtimmungen werden dahin ausgelegt, that according to the common law, any person born in the United States, unless he be born in one of the foreign legations therein, may be considered a citizen thereof. (ſ. Wharton, a Digest of the international law of the United States. Washington 1886 vol II § 183, p. 394.)

Als der Jurisdiktion der Vereinigten Staaten nicht unterworfen, ſollen auch angeſehen werden: children born in the United States to foreigners here on transient residence, such children not being by the law of nations „subject to the jurisdiction of the United States" (ſ. Wharton a. a. O., S. 394); doch iſt die Verwaltungspraxis bei Anwendung der vorausgehenden Beſtimmung keine einheitliche.

Im Allgemeinen beſteht in Betreff der von Ausländern in den Vereinigten Staaten geborenen Kinder der Grundſatz, daß ſie als Bürger der Vereinigten Staaten anerkannt werden. Sind jedoch die Kinder mit ihren Eltern nach dem urſprünglichen Heimathſtaate zurückgewandert, ſo wird nach der durch verſchiedene Noten[a]) der Staatsſekretäre der Vereinigten Staaten feſtgeſetzten Praxis angenommen, daß dieſen Kindern bei erreichter Großjährigkeit die Wahl bleibt, ſich für die amerikaniſche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern zu entſcheiden. In erſterem Falle iſt die Rückkehr nach den Vereinigten Staaten geboten.

a) In Speck's case, while it is true that the boy by virtue of his nativity, may claim citizenship of the United States, yet his father being an alien and continuing to remain a Swiss citizen and having removed the boy Joseph, while a minor, without the jurisdiction of the United States, his status as well as his domicil, according to well understood principles of international and municipal law, follows that of the father, until the boy attains his majority. Should he after reaching the age of twenty-one years, voluntarly return to the United States and make it his permanent home, asserting the right of citizenship in virtue of his nativity, his political status would then be determined according to the law and circumstances of the case. (Note des interimiſtiſchen Staats-Sekretärs Seward vom 20. Auguſt 1878, ſ. Wharton a. a. O. p. 396.)

A child who, born in the United States to French parents, goes in his minority to France, and there remains voluntarly after he has become of full age, may be held to have abjured his American nationality. (Note des St.-Sekr. Evarts vom 31. Dezember 1878, ſ. a. a. O. ebendaſelbſt.)

A person born in the United States has a right though he has intermediately been carried abroad by his parents, to elect the United States as a nationality when he arrives at full age. (Note des St.-Sekr. Evarts vom 12. November 1880 ſ. a. a. O. S. 397).

In einer Note des Staats-Sekretärs Bayard vom 28. November 1885 wird dagegen ausgeführt, daß ein von ausländiſchen Eltern in den Vereinigten Staaten geborenes Kind, deſſen Vater im Ausland lebte und welches ſelbſt als Kind wieder nach dem Auslande zurückgekehrt iſt, auf die Eigenſchaft eines Amerikaniſchen Staatsbürgers keinen Anſpruch hat. Die betreffende Note lautet:

On general principles of international law I do not consider that Richard Greisser is a citizen of the United States. He was, it is true, born in 1867 in the

9. Guatemala.[b])
(Verf. vom 11. Dezember 1879, Art. 5, Z. 1.)
10. Honduras.[b])
(Verf. vom 1. November 1880, Art. 30, Z. 1.)
11. Nicaragua.
(Verf. vom 19. August 1858, Art. 7.)
12. Argentinische Republik.
(Bundesgesetz vom 1. Oktober 1869, Art. 1, Z. 1.)
13. Bolivia.
(Verf. vom 15. Februar 1878, Art. 31, Z. 1.)
14. Brasilien.
(Verf. vom 24. Februar 1891, Art. 69, Z. 1.)
15. Chile.
(Verfassung vom 25. Mai 1833, neurevidirt unterm 10. August 1888, Art. 5, Z. 1.)

State of Ohio. His father, however, was at that time a German subject, and, so far as we can gather from the facts stated, domiciled in Germany. The son, therefore, so far as concerns his international relations, was at the time of his birth of the same nationality as his father. Had he remained in this country till he was of full age and then elected an American nationality, he would on the same general principles of international law be now clothed with American nationality. But so far from this being the case, he left this country with his mother when he was under two years old, apparently joining the father in Germany, to which country the latter had previously returned and then, after his father's death, moved with his mother to Switzerland. His technical nationality and domicil would, therefore, during his minority, and his father's life, be in Germany and afterwards in Switzerland.

It does not follow, however, that though on general principles of international law his nationality and domicil are in Germany, he may not in this country by force of our special legislation be a citizen of the United States and as such entitled to a passport. We have in the naturalisation legislation of modern civilized states numerous illustrations of the rule that the law of nations, as to particular matters, may be, as to such particular countries, either expanded or contracted by local legislation and we have, therefore, to inquire how far the rule above stated is affected by the legislation of the United States. By section 1992 Revised Statutes, enacted in 1866. „All persons born in the United States, and not subject to any foreign power, excluding Indians not taxed, are declared to be citizens of the United States."

By the fourteenth amendment of the constitution of the United States ratified in 1868.

„All persons born or naturalized in the United States and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States, and of the State in which they reside."

Richard Greisser was no doubt born in the United States, but he was on his birth, „subject to a foreign power" and not subject to the jurisdiction of the United States. He was not, therefore, under the statute and the constitution a citizen of the United States by birth; and it is not pretended that he has any other title to citizenship (s. a. a. O. S. 899 ff.).

b) Guatemala.

Nach Art. 2 des deutsch-guatemalanischen und des deutsch-hondurenischen Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrages vom 20. September 1887 bezw. 12. Dezember 1887 sollen die in Guatemala bezw. Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen, wie die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines guatemalanischen bezw. hondurenischen Vaters als Guatemalaner bezw. Hondurener gelten (s. Anh. Anl. No. 26).

16. Columbien.
(Verf. vom 4. August 1886, Art. 18, Z. 1.)
17. Ecuador.
(Verf. vom 11. August 1869, Art. 4, Z. 1.)
18. Paraguay.
(Verf. vom 24. November 1870, Art. 35, Z. 1.)
19. Peru.
(Verf. vom 10. November 1860, Art. 34, Z. 1.)
20. Uruguay.
(Verf. vom 10. September 1829, Art. 7.)
21. Venezuela.
(Verf. vom 12. Juni 1893, Art. 6, Z. 1.)
22. San Salvador.
Die in San Salvador geborenen Abkömmlinge von ebendaselbst geborenen Kindern von Ausländern oder von einem Ausländer mit einer Salvadorenerin.
(Art. 42 Z. 4 der Verf. vom 13. August 1886; s. außerdem Gruppe III.)

III. Gruppe.

Den im Inlande geborenen Kindern ausländischer Eltern wird die inländische Staatsangehörigkeit verliehen, nach erreichter Großjährigkeit aber das Recht eingeräumt, für die angestammte Staatsangehörigkeit der Eltern zu optiren.

Die zu dieser Gruppe gehörigen Staaten sind:

a) in Europa.

1. Frankreich.
(Art. 8 Z. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1889. Anh. Anl. Nr. 18.)
2. Großbritannien.[1])
(Section IV der Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870, Sect. IV. Anh. Anl. Nr. 24.)
3. Italien.[2])
(Art. 8, Abs. 1 u. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs, s. auch Gruppe IV.)

1. Großbritannien.
Dieselbe gesetzliche Bestimmung gilt auch für Canada, sect. IV, 37 des Gesetzes, betr. die Naturalisation und die Ausländer vom Jahre 1881, 44 Vict. chap. 13; ferner für die englischen Besitzungen in Indien, Gesetz vom 15. Mai 1867, und Cirkular vom 18. Mai 1882 und für die Kapkolonie, Gesetz vom 22. August 1888.

2. Italien.
Art. 8. È riputato cittadino il figlio nato nel regno da straniero che vi abbia fissato il suo domicilio da dieci anni non interrotti: la residenza per causa di commercio non basta a determinare il domicilio.
Egli può tuttavia eleggere la qualità di straniero, perchè ne faccia dichiarazione nel tempo e modo stabilito dall' articolo 5.
Der Art. 5 Abs. 2 lautet:
Può (nämlich: das in Italien geborene und daselbst wohnhafte Kind eines Vaters, welcher vor der Geburt des Kindes die italienische Staatsangehörigkeit verloren hat) nondimeno entro l'anno dalla età maggiore determinato secondo le leggi del regno, eleggere la qualità di straniero facendone la dichiarazione davanti l'uffiziale dello stato civile della sua residenza, o, se si trova in paese estero, davanti i regi agenti diplomatici o consolari.

4. Luxemburg.
(Zusatzart. 2 des Ges. vom. 28. Jan. 1878, Anh. Anl. No. 25, s. auch Gruppe IV.)
5. Monaco.
(Art. 1 der Ordonnanz vom 8. Juli 1877, Anh. Anl. Nr. 20), s. auch Gruppe IV.
6. Niederlande.
(Art. 2[a] des Gesetzes vom 12. Dez. 1892, s. Anh. Anl. Nr. 21.)
7. Portugal.[3])
(Art. 18 des bürg. Gesetzbuches.)
8. Schweden.
(§. 2 des Gesetzes vom 1. October 1894, s. Anh. Anl. Nr. 22.)
9. Bulgarien.)
(Art. 15 des Ges. vom 26. Febr. 1883, s. Anh. Anl. Nr. 26.)

b) **außerhalb Europas.**

10. San Salvador.[4])
(Verf. vom 13. August 1886 Tit. III, Art. 42, Z. 2.)
11. Congostaat.
(Art. 5, Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 27. Dez. 1892, s. Anh. Anl. Nr. 29; außerdem Gruppe IV.)
12. Mexico.
(Art. 2, Z. 2 des Naturalisationsgesetzes vom 28. Mai 1886; Anh. Anl. Nr. 30.)

IV. Gruppe.

Dem im Inlande geborenen Kinde eines Ausländers wird in dem Jahre nach erreichter Großjährigkeit das Recht eingeräumt, für die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes zu optiren.

Hierher gehören:

a) **in Europa.**

1. Belgien.[1])
(Art. 9 des bürg. Gesetzb. und Gesetz vom 25. März 1894 Anh., Anl. Nr. 27 und 27[a].)

---

3. Portugal.
Art. 18. Sind portugiesische Staatsbürger:
2. Diejenigen, welche im Königreiche von nicht daselbst für den Dienst ihrer Nation sich aufhaltenden Ausländern geboren sind. Dieselben können jedoch, wenn sie großjährig oder emanzipirt sind, erklären, oder wenn sie minderjährig sind, durch ihren Vater oder Vormund erklären lassen, daß sie nicht portugiesische Staatsbürger werden wollen.
4. San Salvador.
Art. 42. Sind Salvadorener:
2. Die in dem Gebiete von Salvador geborenen ehelichen Kinder eines Fremden und einer Salvadorenerin, wenn sie nicht innerhalb des auf die Erreichung der Großjährigkeit folgenden Jahres vor dem zuständigen Gouverneur erklären, daß sie für die Nationalität des Vaters optiren.
1. Belgien.
Der Art. 9 des bürgerlichen Gesetzbuches, welcher für Belgien, Luxemburg und Monaco gleichlautet, bestimmt:
Tout individu né en Belgique (Luxembourg, Monaco), d'un étranger, pourra, dans l'année qui suivra l'époque de sa majorité, réclamer la qualité de Belge (Luxembourgeois, Monégasque) pourvu que, dans le cas où il résiderait en Belgique (Luxemburg, Monaco), il déclare que son intention est d'y fixer son domicile, et que, dans le cas où il résiderait en pays

2. Frankreich.
(Art. 9 des bürg. Gesetzb., verändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1893, s. Anh. Anl. Nr. 19), s. außerdem auch Gruppe II und III.
3. Griechenland.[2])
(Art. 19 des bürg. Gesetzb.)
4. Italien.[3])
(Art. 8. Abs. 3 des bürg. Gesetzb., s. auch Gruppe III.)
5. Luxemburg.[1])
(Art. 9 des bürg. Gesetzb., s. auch Gruppe III.)
6. Monaco.[1])
(Art. 9 des bürg. Gesetzb., s. auch Gruppe II.)
7. Rußland.[4])
(Art. 12 des Ukas vom 6. März 1864.)
8. Spanien.[5])
(Art. 18 u. 19 des zuletzt am 24. Juli 1889 veröffentlichten bürgerlichen Gesetzbuchs.)
9. Türkei.
(Art. 2 des Ges. vom 19. Januar 1869 Anh. Anl. Nr. 28.)

b) außerhalb Europas.

10. Congostaat.
(Art. 5, Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 27. Dez. 1892, Anh., Anl. No. 29 und Gruppe III.)

étranger, il fasse sa soumission de fixer en Belgique (Luxembourg, Monaco) son domicile, et qu'il s'y établisse dans l'année, à compter de l'acte de soumission.

2. Griechenland.

Der Art. 19 des griechischen bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

Das in Griechenland von einem Ausländer geborene Kind kann auf Grund des Art. 17 die Eigenschaft eines Griechen erwerben.

Es bedarf hierzu der Option für die griechische Staatsangehörigkeit in dem Jahre nach erreichter Großjährigkeit. Diese Option hat vor der Communalbehörde des Ortes, wo der Optirende sich niederläßt, zu geschehen, außerdem hat er den Eid als griechischer Unterthan vor dem zuständigen Nomarchen zu leisten.

3. Italien.

Der Abs. 3 des Art. 8 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

Ove lo straniero no abbia fissato da dieci anni il suo domicilio nel regno, il figlio è riputato straniero, ma gli sono applicabili le disposizioni dei due capoversi dell' articolo 6.

4. Rußland.

Der §. 1028 des Buchs IX der russischen Gesetzgebung lautet:

Die in Rußland geborenen und erzogenen Kinder, oder die im Auslande geborenen, aber in Rußland erzogenen Kinder von Ausländern können in dem Jahre nach erreichter Großjährigkeit für die russische Nationalität optiren.

5. Spanien.

Art. 18. Kinder folgen, so lange sie unter väterlicher Gewalt sich befinden, der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern.

Damit die von Ausländern auf spanischem Boden geborenen Kinder der Vortheile des §. 17 — Verleihung der spanischen Staatsangehörigkeit — theilhaftig werden, müssen die Eltern in der im Art. 19 bezeichneten Weise und vor den darin aufgeführten Behörden erklären, daß sie im Namen ihrer Kinder für die spanische Staatsangehörigkeit optiren.

Art. 19 (nach der Fassung vom 24. Juli 1889). Die in den spanischen Besitzungen geborenen Kinder von Ausländern müssen, wenn sie Spanier zu sein wünschen, in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit eine diesbezügliche Erklärung abgeben und zwar diejenigen, die im Königreich wohnen, vor dem Standesregisterbeamten ihres Aufenthaltsorts, die im Aus-

11. Costa Rica.
(Art 1, Z. 6 des Fremdengesetzes vom 21. Dez. 1880 Anh. Anl. No. 31.)
12. Japan.[6])
(Art. 8 des bürgerlichen Gesetzb. vom 6. Oktober 1890, s. auch Anh. Anlage Nr. 32.)
13. Persien.
(Art. 2 des persischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 7. August 1894, s. auch Anh. Anl. Nr. 33.)

Aus den vorausgehenden Aufstellungen ergiebt sich, daß die Mehrzahl der europäischen und außereuropäischen Staaten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der in ihrem Lande von Ausländern geborenen Kinder das jus soli, sei es in obligatorischer, sei es in fakultativer Form, zur Anwendung bringen. In Folge dessen kann der im Auslande von Deutschen Geborene, gleichviel, ob ihm die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes ipso jure zuerkannt wird oder er sich für dieselbe aus eigener Wahl entscheidet, in den Besitz doppelter Staatsangehörigkeit gelangen. Hieraus können Kollisionen im internationalen Rechtsverkehre erwachsen.

Die zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen einerseits und den Ver. Staaten von Amerika anderseits vereinbarten Staatsverträge sind vornehmlich aus dem Bedürfnisse entstanden, solchen Kollisionen vorzubeugen.

(Wegen dieser Verträge s. Anm. 24 zu §. 21.)

Die meisten Staaten sind übrigens bestrebt, den aus der Doppelstaatsangehörigkeit sich etwa ergebenden Konflikten durch entsprechende Instruktionen zu begegnen.

So werden Deutsche, welche im Auslande wohnen und gleichzeitig Angehörige des ausländischen Staates sind, von den daselbst residirenden Reichskonsuln nicht in Schutz genommen, falls sie mit den Behörden ihres Wohnorts in Konflikt kommen, oder von ihnen die Erfüllung derjenigen staatsbürgerlichen Pflichten, als Ableistung der Militärdienstpflicht, Entrichtung von Zwangssteuern u. s. w. verlangt wird, welche den Einheimischen auferlegt werden. Eine ganz ähnliche Instruktion ist den nordamerikanischen Konsuln ertheilt in den Regulations prescribed for the use of Consular service, Washington 1881 S. 55.*) Die Schweiz, Großbritannien, Spanien, Mexiko und Costa Rica

---

lande wohnenden, vor dem betreffenden spanischen diplomatischen oder konsularischen Agenten und, falls solche an dem Aufenthaltsorte nicht bestehen, muß die Erklärung an den spanischen Staatsminister eingesandt werden.

6. Japan.
Der Art. 8 lautet:
In folgenden Fällen kann das Kind für die japanische Staatsangehörigkeit optiren:
1. wenn die Mutter Japanerin ist, obgleich der Vater die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. wenn das Kind von ausländischen Eltern in Japan geboren ist,
3. wenn die Eltern die japanische Staatsangehörigkeit verloren haben und das Kind nach dem Verluste derselben geboren ist,
4. wenn das Kind eines als Japaner naturalisirten Ausländers bereits großjährig ist.

*) Die oben angeführte Stelle heißt:
„If by the laws of the country of their birth, children of American citizens born in such a country are subjects of its government, the legislation of the United

haben sogar behufs Vermeidung der in Rede stehenden Konflikte gesetzliche Bestimmungen getroffen, und zwar die Schweiz im Art. 5 des Bundesgesetzes, betr. die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876 s. Anh., Anl. Nr. 34; Großbritannien in der „Naturalization acte" vom 12. Mai 1870, Sektion VII, Abs. 3 s. Anh. Anl. Nr. 24; Spanien im Art. 45 des Fremdendekrets vom 17. November 1852.*)

2. Eheliche Kinder.

Die Frage ob

a) während der Ehe geborene, aber vor Eingehung derselben erzeugte Kinder,

b) die Kinder einer Wittwe, oder einer geschiedenen, oder getrennten Ehefrau,

als ehelich oder unehelich zu betrachten sind, ist für die Feststellung der Staatsangehörigkeit der betreffenden Kinder bedeutungslos, da in ersterem Falle die Mutter in Folge der Ehe bereits die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erworben hat, das Kind also der Staatsangehörigkeit des letzteren folgt, während im zweiten Falle der veränderte Civilstand der deutschen Mutter auf deren Staatsangehörigkeit in Deutschland und folgeweise auch auf diejenige der Kinder keinen Einfluß übt.

Kinder aus einer formell gültig eingegangenen, aus materiellen Gründen anfechtbaren Ehe, welche vor der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung geboren sind, gelten als eheliche (vergl. Laband a. a. O. S. 156, Anm. 1).

3. Uneheliche Kinder.

Kinder, welche aus einer dem Bayerischen Heimathgesetze vom $\frac{16.\ \text{Apr. } 1868}{23.\ \text{Febr. } 1872}$ (s. Anhang Anlage Nr. 35) zuwider abgeschlossenen Ehe entsprossen sind, galten in Bayern als unehelich; dieses Gesetz ist jedoch durch die Gesetzesnovelle vom 17. März 1892 dahin abgeändert worden, daß der Mangel des Verehelichungszeugnisses auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ohne Einfluß ist und nur den Heimatherwerb der Ehefrau und deren Kinder einschränken.

Ist die Ehefrau Bayerin, also nicht erst durch die Ehe Bayerin geworden, so behält sie ihre bisherige Heimath in der bayerischen Gemeinde und die Kinder folgen der Heimath der Mutter. Erlangt aber die Ehefrau erst durch die

States will not be construed so, as to interfere with the allegiance, which they owe to the country of their birth, while they continue within its territory."

*) Der Artikel 45 lautet:

„Personen, die ohne Kenntniß oder Ermächtigung ihrer Regierung eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben und zwar sowohl der in Spanien naturalisirte Ausländer als der im Auslande naturalisirte Spanier, entledigen sich dadurch nicht ihrer Pflichten gegen das Heimathland, wenn auch der Spanier auf Grund des Art. 1 der spanischen Verfassung durch Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit der spanischen verlustig geht."

„Ist sonach ein Ausländer in Spanien ohne Ermächtigung seiner Regierung naturalisirt worden, so wird derselbe dadurch von der Militärpflicht oder anderen Verpflichtungen seinem Heimathlande gegenüber nicht entbunden, und die spanische Regierung wird ebensowenig für eine derartige Befreiung von den Pflichten eintreten, als sie in dem Falle eines Spaniers, der ohne die nöthige Ermächtigung im Auslande sich hat naturalisiren lassen, eine solche Befreiung anerkennen wird."

Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die vorläufige Heimath in der Heimathgemeinde des Mannes und die Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimath nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem bayerischen Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimathgemeinde zu tragen wären (s. weitere Ausführungen im Anh. Anlage Nr. 35).

Im französischen Rechtsgebiete (Art. 334 des code civil français, belge, Art. 335 u. 336 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches, u. s. w.) besteht kein gesetzlich anerkanntes Verhältniß zwischen der Mutter und dem unehelichen Kinde, so lange Erstere nicht ihre Mutterschaft in einer öffentlichen Urkunde oder in dem Geburtsakte ausdrücklich anerkannt hat. Der von dem Standesbeamten ohne Zuziehung der Mutter aufgenommene Geburtsakt, selbst wenn die Mutter darin bezeichnet wird, genügt demnach noch nicht zum Nachweise der Mutterschaft. Uneheliche Kinder, die also weder von dem Vater noch von der Mutter rechtmäßig anerkannt sind, werden nach dem französischen und den übereinstimmenden Civilgesetzen der nachbenannten Staaten als Kinder unbekannter Eltern bezeichnet und als Staatsangehörige des Landes anerkannt, in dem sie geboren sind. So ist nach Art. 8 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1889 (s. Anh. Anl. Nr. 18) Franzose, jedes in Frankreich geborene Individuum von unbekannten Eltern, oder von solchen, deren Staatsangehörigkeit ungewiß ist.*) Die entsprechende gesetzliche Bestimmung wie in Frankreich besteht auch in Belgien (Gesetz vom 15. August 1881**); in Griechenland (Art. 14° des bürgerl. Gesetzbuches***); in Italien (Art. 8 Abs. 1 des bürgerl. Gesetzbuches†); in den Niederlanden Art. 1^{d} des Gesetzes vom 12. Dez. 1892 (s. Anh. Anl. Nr. 21); in Portugal (Art. 18 Ziffer 4 des bürgerl. Gesetzb.††); in Costa-Rica

*) „L'indication de la mère naturelle, dans un acte de naissance, lorsque d'ailleurs cette indication n'émane ni de la mère elle-même ni de son mandataire spécial, si elle peut servir d'indice utile à l'enfant pour retrouver sa mère, n'établit aucun lien de parenté naturelle entre la femme désignée dans l'acte de naissance et l'enfant naturel, alors même que cette indication a été faite par l'une des personnes spécifiées dans l'article 56 du code civil; une telle indication, au point de vue de la preuve de la maternité, n'a même pas la valeur d'un commencement de preuve par écrit et laisse l'enfant qui fait l'objet de l'acte de naissance dans la situation d'un enfant naturel non reconnu."

(Jugement du tribunal civil d'Alger du 28 mars 1898 dans le Journal du droit international privé 1898 p. 837.)

**) Loi du 15 août 1881, accordant la qualité de Belge aux enfants nés en Belgique de parents légalement inconnus.

Article Unique. — Il est décidé, en vertu du droit d'interprétation que l'Article 28 de la Constitution accorde au Pouvoir Législatif, que les enfants nés en Belgique, de parents légalement inconnus, sont réputés Belges.

***) Art. 14.

Grieche ist:

c) wer in Griechenland von unbekannten Eltern geboren ist.

†) Art. 8.

Das in dem Königreich geborene Kind unbekannter Eltern ist Staatsbürger.

††) Art. 18. Sind Portugiesen:

4. alle in Portugal geborenen Kinder von unbekannten Eltern oder von solchen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

(Art. 1 Ziffer 4 s. Anh. Anl. Nr. 31); in Japan (§. 7 des bürgerl. Gesetzbuches s. Anh. Anl. Nr. 32); in Mexico (Art. 3 Ziffer 1°, s. Anh. Anl. Nr. 30).

In allen diesen Fällen besitzt ein von einer Deutschen in den vorbezeichneten Ländern außerehelich geborenes und daselbst nicht ausdrücklich anerkanntes Kind nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit der Mutter, während ihm nach dem ausländischen Gesetze die ausländische Staatsangehörigkeit zuerkannt ist, so daß hier ein Fall unfreiwilliger Doppelstaatsangehörigkeit vorliegt.

Kinder aus nichtiger Ehe werden als unehelich angesehen, außer wenn die Ehe eine sogenannte Putativehe ist und die Kinder aus derselben nach dem Landesrecht den ehelichen gleichgestellt sind.

(Seydel, die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirth's Annalen 1876 S. 137 Anm. 1.)

Findelkinder werden nach allgemein anerkanntem internationalen Rechtsgrundsatze als Angehörige desjenigen Staates erachtet, in dessen Gebiete sie geboren, bezw. aufgefunden sind.

4. Der Mutter.

Hat die Mutter auf Grund des §. 13 Ziffer 5 dieses Gesetzes durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren, so verbleibt dem unehelichen Kinde die durch Geburt erlangte Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt, daß es nicht in Gemäßheit des §. 13 Ziffer 4 legitimirt wird. Ebenso wird durch die Entlassung der Mutter aus der bisherigen Staatsangehörigkeit diejenige des unehelichen minderjährigen Kindes nicht berührt (s. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 5. Juli 1850 Minist.Bl. S. 210), es sei denn, daß dasselbe auf Gesuch der Mutter und event. mit Genehmigung des Vormunds oder der Vormundschaftsbehörde in der bezüglichen Entlassungsurkunde namentlich aufgeführt ist.

In einigen Ländern wird das uneheliche Kind einer Ausländerin durch die bloße Anerkennung des inländischen Vaters Inländer; so in Bulgarien (Art. 8 des Ges. vom 26. Febr. 1883 Anh. Anl. Nr. 26); in Frankreich (Art. 8 Ziffer 1 des Ges. vom 26. Juni 1889 Anh. Anl. Nr. 18); in Griechenland (Art. 14[d] des bürgerl. Gesetzb.*) und in Costa-Rica (Art. 1 Ziffer 3 des Ges. vom 21. Dez. 1886 Anh. Art. Nr. 31). Also auch in diesen Fällen besitzt das uneheliche Kind, wenn die Mutter eine Deutsche ist, eine doppelte Staatsangehörigkeit.

Besonders zu erwähnen ist noch, daß ein außerhalb des britischen Gebietes von einer britischen Unterthanin unehelich geborenes Kind nicht die Eigenschaft eines britischen Unterthanen besitzt. „According to the law of England a child having been born out of the British dominions and being illegitimate, is not a British subject." (Amtliche Mittheilung.)

*) Art. 14.
Grieche ist:
d) das von einer Ausländerin unehelich geborene Kind, das von seinem Vater, einem Griechen, gesetzmäßig anerkannt ist.

§. 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes[1] ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit I[3] des Vaters,[2] so erwirbt[3] das Kind[4] durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß[5] erfolgte Legitimation[6] die Staatsangehörigkeit I[3] des Vaters.

Motive.

Der §. 4 spricht allgemein aus, daß jede nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Legitimation für das legitimirte uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters begründet. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt sei, wird also nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sein. Allerdings bleibt hiernach eine gewisse Rechtsungleichheit insofern bestehen, als die Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten über die Legitimation sowohl in materieller als auch in formeller Beziehung von einander abweichen.

Es war indessen ein Gesetz über das Indigenat als der geeignete Ort zur Beseitigung dieser auf dem Gebiete des Familienrechts liegenden Ungleichheiten offenbar nicht zu betrachten. Praktische Uebelstände werden sich übrigens an diese Ungleichheiten des Rechts nicht knüpfen, da über die Gültigkeit der Legitimation Zweifel wohl selten bestehen werden.

Der Vortheil wird durch die Vorschrift des §. 4 aber unter allen Umständen erreicht, daß künftig jede gesetzmäßig erfolgte Legitimation den Erwerb der Staatsangehörigkeit begründet, während bisher auch in dieser Beziehung eine Ungleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Territorialgesetzgebungen z. B. in Bezug auf die der Legitimation per rescriptum principis beizulegende Wirkung vorhanden war.

Zu §. 4.

1. Unehelichen Kindes.

Das preußische Landrecht II 2 §. 596 unterscheidet hinsichtlich der Legitimation nicht zwischen adulterini und incestuosi einerseits und anderen unehelichen Kindern anderseits. (Vgl. Koch, Allg. Landrecht 8. Aufl. Band 3 S. 422 Anm. 7 und 16.) Die Legitimation erfolgt, sobald die Ehe zwischen den Eltern der unehelichen Kinder möglich ist. Diesem Rechtsgrundsatze folgen auch die Mehrzahl der in Deutschland bestehenden Gesetzgebungen.

Das bayerische Landrecht I. 5. 8. Nr. 2 und 3 beschränkt die Legitimation durch nachfolgende Ehe nur auf diejenigen liberi naturales, welche nicht ex damnato coitu hervorgegangen sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in Folge von Dispensationen die Ehe der Eltern möglich geworden ist.

Ferner können im Gebiete des französischen Civilrechts in Deutschland, also: in Elsaß-Lothringen, in der preußischen Rheinprovinz, in der Pfalz, in Rheinhessen, dem in der Provinz Hessen-Nassau gelegenen Oberamtsbezirk Meisenburg, dem oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, und dem Groß-

herzogthum Baden, dessen Landrecht hierin mit dem code civil übereinstimmt, gemäß Art. 331 des code civil, bezw. Art. 331 des badischen Landrechts die in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder nicht legitimirt werden.

2. und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Dieselbe kann also entweder einem anderen Bundesstaate I [3] angehören oder Ausländerin sein.

Wenn aber der Vater, ein Deutscher, auf Grund des §. 13 Z. 1, 2 und 3 d. G. seine Reichsangehörigkeit bereits verloren hatte, als er sich verehelichte, so treten durch die Ehe weder seine Frau (s. Anm. 4 zu §. 5) noch sein legitimirtes Kind in irgend ein Verhältniß zur Reichsangehörigkeit. Ist ein solches Kind im Auslande der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen und verlangt der ausländische Staat die Uebernahme desselben nach Deutschland, so ist der Antrag auf Uebernahme abzulehnen, sogar auch denjenigen Staaten gegenüber, mit welchen das Reich einen Uebernahmevertrag abgeschlossen hat (s. Anm. 5 zu §. 1); denn da die Verpflichtung zur Uebernahme in Gemäßheit dieser Verträge nur für diejenigen Personen besteht, welche zu irgend einer Zeit Angehörige des contrahirenden Staates gewesen sind, die Legitimation aber zu einer Zeit stattfand, zu welcher der Vater die Staatsangehörigkeit nicht mehr besaß, so ist das Kind zu keiner Zeit in den Besitz der ehemaligen Staatsangehörigkeit des Vaters gelangt, es fällt also auch nicht, wie dieser, unter die Kategorie der ehemaligen Reichsangehörigen.

3. erwirbt.

Die Legitimation hat keine rückwirkende Kraft. Das Kind erwirbt von dem Tage der Legitimation ab die Staatsangehörigkeit des legitimirenden Vaters, wie die Ehefrau mit der Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt.

von Bar (Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 37) ist anderer Ansicht.

„Die Legitimation eines Kindes, sagt er, verschafft dem Kinde die Staatsangehörigkeit des Vaters und zwar, was freilich nicht unbestreitbar ist, mit rückwirkender Kraft; denn sie ist die rechtliche Anerkennung eines natürlich bereits bestehenden Verhältnisses." von Bar beruft sich dabei auf Weiß (Traité théorique et pratique de droit international privé, Tome 1. p. 61 ff.); dieser bespricht indeß an der erwähnten Stelle nur die Anerkennung des unehelichen Kindes, nicht dessen Legitimation. Zwischen beiden Rechtsinstituten besteht aber ein wesentlicher Unterschied. Die Anerkennung ist nämlich die beurkundete Feststellung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen der Mutter und ihrem außerehelichen Kinde oder zwischen diesem und seinem Erzeuger; es ist natürlich, daß ein solcher Akt bis zum Zeitpunkte der Geburt rückwirkt, da er der Geburt des Kindes eine rechtlich-soziale Unterlage verleiht. Die Legitimation dagegen ist ein Akt, der für das von dem Erzeuger zumeist schon anerkannte Kind ein neues Recht begründet, nämlich das, als eheliches Kind zu gelten und als solches der Rechte und Pflichten ehelicher Kinder theilhaftig zu werden. Wollte man annehmen, daß die Legitimation in Betreff der Staatsangehörigkeit auf den Tag der Geburt rückwirke, so würde bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe durch einen und denselben Akt, die Eheschließung, der ausländischen Mutter mit der vollzogenen Ehe die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen werden, ihr durch die Ehe

legitimirtes Kind aber schon von Geburt an als deutsches gelten. Ein solches Verhältniß würde zu manchen Rechtskollisionen Veranlassung geben; denn das Kind würde alsdann von Geburt an im Besitze einer Doppelstaatsangehörigkeit sein und diese erst mit dem Zeitpunkte der Legitimation verlieren.

Im Uebrigen bietet der strenge Wortlaut der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu einem Zweifel hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Legitimation kaum einen Anlaß.

Das Allg. Landrecht II 2, §. 598 bestimmt darüber:

„Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung mit der Mutter erfolgt, so bestimmt die (Trauung) Eheschließung den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes, als eines ehelichen, ihren Anfang nehmen."

Daß dieser allgemein gehaltene Satz nur auf das Erbrecht Anwendung finde, wie von Bar a. a. O. Anm. 8 S. 32 meint, erscheint weder durch den Wortlaut der Bestimmung, noch dadurch gerechtfertigt, daß den Paragraphen über die Legitimation unehelicher Kinder diejenigen Bestimmungen folgen, die das Erbrecht derselben zum Gegenstande haben. Auch Koch, Allg. Landrecht 8. Ausg. Bd. 3, S. 423 Anm. 14 vindizirt für den §. 598 eine durch nichts eingeschränkte Auslegung, wenn er sagt: Durch diese Bestimmung ist das deutsch-rechtliche Prinzip, daß die Legitimation nicht zurückwirkt, für das preußische gemeine Recht festgestellt." Gleicher Meinung sind Förster-Eccius (Preuß. Privatrecht 6. Aufl. 4. Bd. S. 134); Danz (Handbuch des Deutschen Privatrechts 7, §. 619 S. 113), Hellfeld (Jurispr. for. §. 146), Glück (Komment. II S. 325), Entscheid. Obertrib. v. 14. 4. 1856 (Bd. 32 S. 406).

Auch im rechtsrheinischen Bayern erhalten die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder erst vom Zeitpunkte der Legitimation an die Rechte ehelicher Kinder (s. Roth, Bayerisches Civilrecht Bd. 1 S. 422 ff.).

Ebenso bestimmt das kgl. sächsische bürg. Gesetzbuch vom 2. Januar 1863:

„§. 1780. Außereheliche Kinder erwerben durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern, von Eingehung der Ehe an, alle Rechte ehelicher Kinder."

Ergiebt sich aus dem Vorausgehenden, daß nach deutsch-rechtlichem Grundsatze das Kind, ob es sich um dessen Legitimation durch nachfolgende Ehe, oder um eine sonstige gesetzmäßige Ehelichkeitserklärung handelt, erst vom Tage der Eheschließung oder von dem Datum der Ehelichkeitserklärung ab die Eigenschaft eines ehelichen Kindes in voller Wirkung erhält, so ist es nur folgerichtig, daß die auf die Legitimation unehelicher Kinder sich beziehenden Paragraphen in der zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (IV. Buch Familienrecht, Berlin Guttentag 1894) demgemäß bestimmen; sie lauten:

„§ 1606. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß der Vater sich mit der Mutter verheirathet, von der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes."

und

§ 1610. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine

16. Columbien.
(Verf. vom 4. August 1886, Art. 18, Z. 1.)
17. Ecuador.
(Verf. vom 11. August 1869, Art. 4, Z. 1.)
18. Paraguay.
(Verf. vom 24. November 1870, Art. 35, Z. 1.)
19. Peru.
(Verf. vom 10. November 1860, Art. 34, Z. 1.)
20. Uruguay.
(Verf. vom 10. September 1829, Art. 7.)
21. Venezuela.
(Verf. vom 12. Juni 1893, Art. 6, Z. 1.)
22. San Salvador.
Die in San Salvador geborenen Abkömmlinge von ebendaselbst geborenen Kindern von Ausländern oder von einem Ausländer mit einer Salvadorenerin.
(Art. 42 Z. 4 der Verf. vom 13. August 1886; s. außerdem Gruppe III.)

III. Gruppe.

Den im Inlande geborenen Kindern ausländischer Eltern wird die inländische Staatsangehörigkeit verliehen, nach erreichter Großjährigkeit aber das Recht eingeräumt, für die angestammte Staatsangehörigkeit der Eltern zu optiren.

Die zu dieser Gruppe gehörigen Staaten sind:

a) **in Europa.**

1. Frankreich.
(Art. 8 Z. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1889. Anh. Anl. Nr. 18.)
2. Großbritannien.[1])
(Section IV der Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870, Sect. IV. Anh. Anl. Nr. 24.)
3. Italien.[2])
(Art. 8, Abs. 1 u. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs, s. auch Gruppe IV.)

1. Großbritannien.

Dieselbe gesetzliche Bestimmung gilt auch für Canada, sect. IV, 37 des Gesetzes, betr. die Naturalisation und die Ausländer vom Jahre 1881, 44 Viot. chap. 13; ferner für die englischen Besitzungen in Indien, Gesetz vom 15. Mai 1867, und Cirkular vom 18. Mai 1882 und für die Kapkolonie, Gesetz vom 22. August 1883.

2. Italien.

Art. 8. È riputato cittadino il figlio nato nel regno da straniero che vi abbia fissato il suo domicilio da dieci anni non interrotti: la residenza per causa di commercio non basta a determinare il domicilio.

Egli può tuttavia eleggere la qualità di straniero, perchè ne faccia dichiarazione nel tempo e modo stabilito dall' articolo 5.

Der Art. 5 Abs. 2 lautet:

Può (nämlich: das in Italien geborene und daselbst wohnhafte Kind eines Vaters, welcher vor der Geburt des Kindes die italienische Staatsangehörigkeit verloren hat) nondimeno entro l'anno dalla età maggiore determinato secondo le leggi del regno, eleggere la qualità di straniero facendone la dichiarazione davanti l'uffiziale dello stato civile della sua residenza, o, se si trova in paese estero, davanti i regi agenti diplomatici o consolari.

4. Luxemburg.
(Zusatzart. 2 des Ges. vom. 28. Jan. 1878, Anh. Anl. No. 25, s. auch Gruppe IV.)
5. Monaco.
(Art. 1 der Ordonnanz vom 8. Juli 1877, Anh. Anl. Nr. 20), s. auch Gruppe IV.
6. Niederlande.
(Art. 2[a] des Gesetzes vom 12. Dez. 1892, s. Anh. Anl. Nr. 21.)
7. Portugal.[3])
(Art. 18 des bürg. Gesetzbuches.)
8. Schweden.
(§. 2 des Gesetzes vom 1. October 1894, s. Anh. Anl. Nr. 22.)
9. Bulgarien.)
(Art. 15 des Ges. vom 26. Febr. 1883, s. Anh. Anl. Nr. 26.)

b) **außerhalb Europas.**

10. San Salvador.[4])
(Verf. vom 13. August 1886 Tit. III, Art. 42, Z. 2.)
11. Congostaat.
(Art. 5, Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 27. Dez. 1892, s. Anh. Anl. Nr. 29; außerdem Gruppe IV.)
12. Mexico.
(Art. 2, Z. 2 des Naturalisationsgesetzes vom 28. Mai 1886; Anh. Anl. Nr. 30.)

IV. Gruppe.

Dem im Inlande geborenen Kinde eines Ausländers wird in dem Jahre nach erreichter Großjährigkeit das Recht eingeräumt, für die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes zu optiren.

Hierher gehören:

a) **in Europa.**

1. Belgien.[1])
(Art. 9 des bürg. Gesetzb. und Gesetz vom 25. März 1894 Anh., Anl. Nr. 27 und 27[a].)

3. Portugal.
Art. 18. Sind portugiesische Staatsbürger:
2. Diejenigen, welche im Königreiche von nicht daselbst für den Dienst ihrer Nation sich aufhaltenden Ausländern geboren sind. Dieselben können jedoch, wenn sie großjährig oder emanzipirt sind, erklären, oder wenn sie minderjährig sind, durch ihren Vater oder Vormund erklären lassen, daß sie nicht portugiesische Staatsbürger werden wollen.
4. San Salvador.
Art. 42. Sind Salvadorener:
2. Die in dem Gebiete von Salvador geborenen ehelichen Kinder eines Fremden und einer Salvadorenerin, wenn sie nicht innerhalb des auf die Erreichung der Großjährigkeit folgenden Jahres vor dem zuständigen Gouverneur erklären, daß sie für die Nationalität des Vaters optiren.
1. Belgien.
Der Art. 9 des bürgerlichen Gesetzbuches, welcher für Belgien, Luxemburg und Monaco gleichlautet, bestimmt:
Tout individu né en Belgique (Luxembourg, Monaco), d'un étranger, pourra, dans l'année qui suivra l'époque de sa majorité, réclamer la qualité de Belge (Luxembourgeois, Monégasque) pourvu que, dans le cas où il résiderait en Belgique (Luxemburg, Monaco), il déclare que son intention est d'y fixer son domicile, et que, dans le cas où il résiderait en pays

2. Frankreich.
(Art. 9 des bürg. Gesetzb., verändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1893, s. Anh. Anl. Nr. 19), s. außerdem auch Gruppe II und III.

3. Griechenland.[2])
(Art. 19 des bürg. Gesetzb.)

4. Italien.[3])
(Art. 8. Abs. 3 des bürg. Gesetzb., s. auch Gruppe III.)

5. Luxemburg.[1])
(Art. 9 des bürg. Gesetzb., s. auch Gruppe III.)

6. Monaco.[1])
(Art. 9 des bürg. Gesetzb., s. auch Gruppe II.)

7. Rußland.[4])
(Art. 12 des Ukas vom 6. März 1864.)

8. Spanien.[5])
(Art. 18 u. 19 des zuletzt am 24. Juli 1889 veröffentlichten bürgerlichen Gesetzbuchs.)

9. Türkei.
(Art. 2 des Ges. vom 19. Januar 1869 Anh. Anl. Nr. 28.)

b) außerhalb Europas.

10. Congostaat.
(Art. 5, Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 27. Dez. 1892, Anh., Anl. No. 29 und Gruppe III.)

étranger, il fasse sa soumission de fixer en Belgique (Luxembourg, Monaco) son domicile, et qu'il s'y établisse dans l'année, à compter de l'acte de soumission.

2. Griechenland.

Der Art. 19 des griechischen bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

Das in Griechenland von einem Ausländer geborene Kind kann auf Grund des Art. 17 die Eigenschaft eines Griechen erwerben.

Es bedarf hierzu der Option für die griechische Staatsangehörigkeit in dem Jahre nach erreichter Großjährigkeit. Diese Option hat vor der Communalbehörde des Ortes, wo der Optirende sich niederläßt, zu geschehen, außerdem hat er den Eid als griechischer Unterthan vor dem zuständigen Nomarchen zu leisten.

3. Italien.

Der Abs. 3 des Art. 8 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

Ove lo straniero no abbia fissato da dieci anni il suo domicilio nel regno, il figlio è riputato straniero, ma gli sono applicabili le disposizioni dei due capoversi dell' articolo 6.

4. Rußland.

Der §. 1028 des Buchs IX der russischen Gesetzgebung lautet:

Die in Rußland geborenen und erzogenen Kinder, oder die im Auslande geborenen, aber in Rußland erzogenen Kinder von Ausländern können in dem Jahre nach erreichter Großjährigkeit für die russische Nationalität optiren.

5. Spanien.

Art. 18. Kinder folgen, so lange sie unter väterlicher Gewalt sich befinden, der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern.

Damit die von Ausländern auf spanischem Boden geborenen Kinder der Vortheile des §. 17 — Verleihung der spanischen Staatsangehörigkeit — theilhaftig werden, müssen die Eltern in der im Art. 19 bezeichneten Weise und vor den darin aufgeführten Behörden erklären, daß sie im Namen ihrer Kinder für die spanische Staatsangehörigkeit optiren.

Art. 19 (nach der Fassung vom 24. Juli 1889). Die in den spanischen Besitzungen geborenen Kinder von Ausländern müssen, wenn sie Spanier zu sein wünschen, in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit eine diesbezügliche Erklärung abgeben und zwar diejenigen, die im Königreich wohnen, vor dem Standesregisterbeamten ihres Aufenthaltsorts, die im Aus-

11. Costa Rica.
(Art 1, Z. 6 des Fremdengesetzes vom 21. Dez. 1880 Anh. Anl. No. 31.)
12. Japan.[6])
(Art. 8 des bürgerlichen Gesetzb. vom 6. Oktober 1890, s. auch Anh. Anlage Nr. 32.)
13. Persien.
(Art. 2 des persischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 7. August 1894, s. auch Anh. Anl. Nr. 33.)

Aus den vorausgehenden Aufstellungen ergiebt sich, daß die Mehrzahl der europäischen und außereuropäischen Staaten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der in ihrem Lande von Ausländern geborenen Kinder das jus soli, sei es in obligatorischer, sei es in fakultativer Form, zur Anwendung bringen. In Folge dessen kann der im Auslande von Deutschen Geborene, gleichviel, ob ihm die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes ipso jure zuerkannt wird oder er sich für dieselbe aus eigener Wahl entscheidet, in den Besitz doppelter Staatsangehörigkeit gelangen. Hieraus können Kollisionen im internationalen Rechtsverkehre erwachsen.

Die zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen einerseits und den Ver. Staaten von Amerika anderseits vereinbarten Staatsverträge sind vornehmlich aus dem Bedürfnisse entstanden, solchen Kollisionen vorzubeugen.

(Wegen dieser Verträge s. Anm. 24 zu §. 21.)

Die meisten Staaten sind übrigens bestrebt, den aus der Doppelstaatsangehörigkeit sich etwa ergebenden Konflikten durch entsprechende Instruktionen zu begegnen.

So werden Deutsche, welche im Auslande wohnen und gleichzeitig Angehörige des ausländischen Staates sind, von den daselbst residirenden Reichskonsuln nicht in Schutz genommen, falls sie mit den Behörden ihres Wohnorts in Konflikt kommen, oder von ihnen die Erfüllung derjenigen staatsbürgerlichen Pflichten, als Ableistung der Militärdienstpflicht, Entrichtung von Zwangssteuern u. s. w. verlangt wird, welche den Einheimischen auferlegt werden. Eine ganz ähnliche Instruktion ist den nordamerikanischen Konsuln ertheilt in den Regulations prescribed for the use of Consular service, Washington 1881 S. 55.*) Die Schweiz, Großbritannien, Spanien, Mexiko und Costa Rica

---

lande wohnenden, vor dem betreffenden spanischen diplomatischen oder konsularischen Agenten und, falls solche an dem Aufenthaltsorte nicht bestehen, muß die Erklärung an den spanischen Staatsminister eingesandt werden.

6. Japan.
Der Art. 8 lautet:
In folgenden Fällen kann das Kind für die japanische Staatsangehörigkeit optiren:
1. wenn die Mutter Japanerin ist, obgleich der Vater die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. wenn das Kind von ausländischen Eltern in Japan geboren ist,
3. wenn die Eltern die japanische Staatsangehörigkeit verloren haben und das Kind nach dem Verluste derselben geboren ist,
4. wenn das Kind eines als Japaner naturalisirten Ausländers bereits großjährig ist.

*) Die oben angeführte Stelle heißt:
„If by the laws of the country of their birth, children of American citizens born in such a country are subjects of its government, the legislation of the United

haben sogar behufs Vermeidung der in Rede stehenden Konflikte gesetzliche Bestimmungen getroffen, und zwar die Schweiz im Art. 5 des Bundesgesetzes, betr. die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876 s. Anh., Anl. Nr. 34; Großbritannien in der „Naturalization acte" vom 12. Mai 1870, Sektion VII, Abs. 3 s. Anh. Anl. Nr. 24; Spanien im Art. 45 des Fremdendekrets vom 17. November 1852.*)

2. Eheliche Kinder.

Die Frage ob

a) während der Ehe geborene, aber vor Eingehung derselben erzeugte Kinder,

b) die Kinder einer Wittwe, oder einer geschiedenen, oder getrennten Ehefrau,

als ehelich oder unehelich zu betrachten sind, ist für die Feststellung der Staatsangehörigkeit der betreffenden Kinder bedeutungslos, da in ersterem Falle die Mutter in Folge der Ehe bereits die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erworben hat, das Kind also der Staatsangehörigkeit des letzteren folgt, während im zweiten Falle der veränderte Civilstand der deutschen Mutter auf deren Staatsangehörigkeit in Deutschland und folgeweise auch auf diejenige der Kinder keinen Einfluß übt.

Kinder aus einer formell gültig eingegangenen, aus materiellen Gründen anfechtbaren Ehe, welche vor der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung geboren sind, gelten als eheliche (vergl. Laband a. a. O. S. 156, Anm. 1).

3. Uneheliche Kinder.

Kinder, welche aus einer dem Bayerischen Heimathgesetze vom $\frac{16. \text{ Apr. } 1868}{23. \text{ Febr. } 1872}$ (s. Anhang Anlage Nr. 35) zuwider abgeschlossenen Ehe entsprossen sind, galten in Bayern als unehelich; dieses Gesetz ist jedoch durch die Gesetzesnovelle vom 17. März 1892 dahin abgeändert worden, daß der Mangel des Verehelichungszeugnisses auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ohne Einfluß ist und nur den Heimatherwerb der Ehefrau und deren Kinder einschränken.

Ist die Ehefrau Bayerin, also nicht erst durch die Ehe Bayerin geworden, so behält sie ihre bisherige Heimath in der bayerischen Gemeinde und die Kinder folgen der Heimath der Mutter. Erlangt aber die Ehefrau erst durch die

States will not be construed so, as to interfere with the allegiance, which they owe to the country of their birth, while they continue within its territory."

*) Der Artikel 45 lautet:

„Personen, die ohne Kenntniß oder Ermächtigung ihrer Regierung eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben und zwar sowohl der in Spanien naturalisirte Ausländer als der im Auslande naturalisirte Spanier, entledigen sich dadurch nicht ihrer Pflichten gegen das Heimathland, wenn auch der Spanier auf Grund des Art. 1 der spanischen Verfassung durch Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit der spanischen verlustig geht."

„Ist sonach ein Ausländer in Spanien ohne Ermächtigung seiner Regierung naturalisirt worden, so wird derselbe dadurch von der Militärpflicht oder anderen Verpflichtungen seinem Heimathlande gegenüber nicht entbunden, und die spanische Regierung wird ebensowenig für eine derartige Befreiung von den Pflichten eintreten, als sie in dem Falle eines Spaniers, der ohne die nöthige Ermächtigung im Auslande sich hat naturalisiren lassen, eine solche Befreiung anerkennen wird."

Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die vorläufige Heimath in der Heimathgemeinde des Mannes und die Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimath nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem bayerischen Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimathgemeinde zu tragen wären (s. weitere Ausführungen im Anh. Anlage Nr. 35).

Im französischen Rechtsgebiete (Art. 334 des code civil français, belge, Art. 335 u. 336 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches, u. s. w.) besteht kein gesetzlich anerkanntes Verhältniß zwischen der Mutter und dem unehelichen Kinde, so lange Erstere nicht ihre Mutterschaft in einer öffentlichen Urkunde oder in dem Geburtsakte ausdrücklich anerkannt hat. Der von dem Standesbeamten ohne Zuziehung der Mutter aufgenommene Geburtsakt, selbst wenn die Mutter darin bezeichnet wird, genügt demnach noch nicht zum Nachweise der Mutterschaft. Uneheliche Kinder, die also weder von dem Vater noch von der Mutter rechtmäßig anerkannt sind, werden nach dem französischen und den übereinstimmenden Civilgesetzen der nachbenannten Staaten als Kinder unbekannter Eltern bezeichnet und als Staatsangehörige des Landes anerkannt, in dem sie geboren sind. So ist nach Art. 8 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1889 (s. Anh. Anl. Nr. 18) Franzose, jedes in Frankreich geborene Individuum von unbekannten Eltern, oder von solchen, deren Staatsangehörigkeit ungewiß ist.*) Die entsprechende gesetzliche Bestimmung wie in Frankreich besteht auch in Belgien (Gesetz vom 15. August 1881**); in Griechenland (Art. 14[c] des bürgerl. Gesetzbuches***); in Italien (Art. 8 Abs. 1 des bürgerl. Gesetzbuches†); in den Niederlanden Art. 1[d] des Gesetzes vom 12. Dez. 1892 (s. Anh. Anl. Nr. 21); in Portugal (Art. 18 Ziffer 4 des bürgerl. Gesetzb. ††); in Costa-Rica

*) „L'indication de la mère naturelle, dans un acte de naissance, lorsque d'ailleurs cette indication n'émane ni de la mère elle-même ni de son mandataire spécial, si elle peut servir d'indice utile à l'enfant pour retrouver sa mère, n'établit aucun lien de parenté naturelle entre la femme désignée dans l'acte de naissance et l'enfant naturel, alors même que cette indication a été faite par l'une des personnes spécifiées dans l'article 56 du code civil; une telle indication, au point de vue de la preuve de la maternité, n'a même pas la valeur d'un commencement de preuve par écrit et laisse l'enfant qui fait l'objet de l'acte de naissance dans la situation d'un enfant naturel non reconnu."

(Jugement du tribunal civil d'Alger du 28 mars 1898 dans le Journal du droit international privé 1898 p. 857.)

**) Loi du 15 août 1881, accordant la qualité de Belge aux enfants nés en Belgique de parents légalement inconnus.

Article Unique. — Il est décidé, en vertu du droit d'interprétation que l'Article 28 de la Constitution accorde au Pouvoir Législatif, que les enfants nés en Belgique, de parents légalement inconnus, sont réputés Belges.

***) Art. 14.

Grieche ist:

c) wer in Griechenland von unbekannten Eltern geboren ist.

†) Art. 8.

Das in dem Königreich geborene Kind unbekannter Eltern ist Staatsbürger.

††) Art. 18. Sind Portugiesen:

4. alle in Portugal geborenen Kinder von unbekannten Eltern oder von solchen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.

(Art. 1 Ziffer 4 s. Anh. Anl. Nr. 31); in Japan (§. 7 des bürgerl. Gesetzbuches s. Anh. Anl. Nr. 32); in Mexico (Art. 3 Ziffer 1°, s. Anh. Anl. Nr. 30).

In allen diesen Fällen besitzt ein von einer Deutschen in den vorbezeichneten Ländern außerehelich geborenes und daselbst nicht ausdrücklich anerkanntes Kind nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit der Mutter, während ihm nach dem ausländischen Gesetze die ausländische Staatsangehörigkeit zuerkannt ist, so daß hier ein Fall unfreiwilliger Doppelstaatsangehörigkeit vorliegt.

Kinder aus nichtiger Ehe werden als unehelich angesehen, außer wenn die Ehe eine sogenannte Putativehe ist und die Kinder aus derselben nach dem Landesrecht den ehelichen gleichgestellt sind.

(Seydel, die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirth's Annalen 1876 S. 137 Anm. 1.)

Findelkinder werden nach allgemein anerkanntem internationalen Rechtsgrundsatze als Angehörige desjenigen Staates erachtet, in dessen Gebiete sie geboren, bezw. aufgefunden sind.

4. Der Mutter.

Hat die Mutter auf Grund des §. 13 Ziffer 5 dieses Gesetzes durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren, so verbleibt dem unehelichen Kinde die durch Geburt erlangte Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt, daß es nicht in Gemäßheit des §. 13 Ziffer 4 legitimirt wird. Ebenso wird durch die Entlassung der Mutter aus der bisherigen Staatsangehörigkeit diejenige des unehelichen minderjährigen Kindes nicht berührt (s. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 5. Juli 1850 Minist.Bl. S. 210), es sei denn, daß dasselbe auf Gesuch der Mutter und event. mit Genehmigung des Vormunds oder der Vormundschaftsbehörde in der bezüglichen Entlassungsurkunde namentlich aufgeführt ist.

In einigen Ländern wird das uneheliche Kind einer Ausländerin durch die bloße Anerkennung des inländischen Vaters Inländer; so in Bulgarien (Art. 8 des Ges. vom 26. Febr. 1883 Anh. Anl. Nr. 26); in Frankreich (Art. 8 Ziffer 1 des Ges. vom 26. Juni 1889 Anh. Anl. Nr. 18); in Griechenland (Art. 14[d] des bürgerl. Gesetzb.*) und in Costa-Rica (Art. 1 Ziffer 3 des Ges. vom 21. Dez. 1886 Anh. Art. Nr. 31). Also auch in diesen Fällen besitzt das uneheliche Kind, wenn die Mutter eine Deutsche ist, eine doppelte Staatsangehörigkeit.

Besonders zu erwähnen ist noch, daß ein außerhalb des britischen Gebietes von einer britischen Unterthanin unehelich geborenes Kind nicht die Eigenschaft eines britischen Unterthanen besitzt. „According to the law of England a child having been born out of the British dominions and being illegitimate, is not a British subject." (Amtliche Mittheilung.)

*) Art. 14.

Grieche ist:

d) das von einer Ausländerin unehelich geborene Kind, das von seinem Vater, einem Griechen, gesetzmäßig anerkannt ist.

§. 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes[1] ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit I[3] des Vaters,[2] so erwirbt[3] das Kind[4] durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß[5] erfolgte Legitimation[6] die Staatsangehörigkeit I[3] des Vaters.

Motive.

Der §. 4 spricht allgemein aus, daß jede nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Legitimation für das legitimirte uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters begründet. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt sei, wird also nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sein. Allerdings bleibt hiernach eine gewisse Rechtsungleichheit insofern bestehen, als die Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten über die Legitimation sowohl in materieller als auch in formeller Beziehung von einander abweichen.

Es war indessen ein Gesetz über das Indigenat als der geeignete Ort zur Beseitigung dieser auf dem Gebiete des Familienrechts liegenden Ungleichheiten offenbar nicht zu betrachten. Praktische Uebelstände werden sich übrigens an diese Ungleichheiten des Rechts nicht knüpfen, da über die Gültigkeit der Legitimation Zweifel wohl selten bestehen werden.

Der Vortheil wird durch die Vorschrift des §. 4 aber unter allen Umständen erreicht, daß künftig jede gesetzmäßig erfolgte Legitimation den Erwerb der Staatsangehörigkeit begründet, während bisher auch in dieser Beziehung eine Ungleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Territorialgesetzgebungen z. B. in Bezug auf die der Legitimation per rescriptum principis beizulegende Wirkung vorhanden war.

Zu §. 4.

1. Unehelichen Kindes.

Das preußische Landrecht II 2 §. 596 unterscheidet hinsichtlich der Legitimation nicht zwischen adulterini und incestuosi einerseits und anderen unehelichen Kindern anderseits. (Vgl. Koch, Allg. Landrecht 8. Aufl. Band 3 S. 422 Anm. 7 und 16.) Die Legitimation erfolgt, sobald die Ehe zwischen den Eltern der unehelichen Kinder möglich ist. Diesem Rechtsgrundsatze folgen auch die Mehrzahl der in Deutschland bestehenden Gesetzgebungen.

Das bayerische Landrecht I. 5. 8. Nr. 2 und 3 beschränkt die Legitimation durch nachfolgende Ehe nur auf diejenigen liberi naturales, welche nicht ex damnato coitu hervorgegangen sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in Folge von Dispensationen die Ehe der Eltern möglich geworden ist.

Ferner können im Gebiete des französischen Civilrechts in Deutschland, also: in Elsaß-Lothringen, in der preußischen Rheinprovinz, in der Pfalz, in Rheinhessen, dem in der Provinz Hessen-Nassau gelegenen Oberamtsbezirk Meisenburg, dem oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, und dem Groß-

herzogthum Baden, dessen Landrecht hierin mit dem code civil übereinstimmt, gemäß Art. 331 des code civil, bezw. Art. 331 des badischen Landrechts die in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder nicht legitimirt werden.

2. und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Dieselbe kann also entweder einem anderen Bundesstaate I [3] angehören oder Ausländerin sein.

Wenn aber der Vater, ein Deutscher, auf Grund des §. 13 Z. 1, 2 und 3 d. G. seine Reichsangehörigkeit bereits verloren hatte, als er sich verehelichte, so treten durch die Ehe weder seine Frau (s. Anm. 4 zu §. 5) noch sein legitimirtes Kind in irgend ein Verhältniß zur Reichsangehörigkeit. Ist ein solches Kind im Auslande der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen und verlangt der ausländische Staat die Uebernahme desselben nach Deutschland, so ist der Antrag auf Uebernahme abzulehnen, sogar auch denjenigen Staaten gegenüber, mit welchen das Reich einen Uebernahmevertrag abgeschlossen hat (s. Anm. 5 zu §. 1); denn da die Verpflichtung zur Uebernahme in Gemäßheit dieser Verträge nur für diejenigen Personen besteht, welche zu irgend einer Zeit Angehörige des contrahirenden Staates gewesen sind, die Legitimation aber zu einer Zeit stattfand, zu welcher der Vater die Staatsangehörigkeit nicht mehr besaß, so ist das Kind zu keiner Zeit in den Besitz der ehemaligen Staatsangehörigkeit des Vaters gelangt, es fällt also auch nicht, wie dieser, unter die Kategorie der ehemaligen Reichsangehörigen.

3. erwirbt.

Die Legitimation hat keine rückwirkende Kraft. Das Kind erwirbt von dem Tage der Legitimation ab die Staatsangehörigkeit des legitimirenden Vaters, wie die Ehefrau mit der Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt.

von Bar (Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 37) ist anderer Ansicht.

„Die Legitimation eines Kindes, sagt er, verschafft dem Kinde die Staatsangehörigkeit des Vaters und zwar, was freilich nicht unbestreitbar ist, mit rückwirkender Kraft; denn sie ist die rechtliche Anerkennung eines natürlich bereits bestehenden Verhältnisses." von Bar beruft sich dabei auf Weiß (Traité théorique et pratique de droit international privé, Tome 1. p. 61 ff.); dieser bespricht indeß an der erwähnten Stelle nur die Anerkennung des unehelichen Kindes, nicht dessen Legitimation. Zwischen beiden Rechtsinstituten besteht aber ein wesentlicher Unterschied. Die Anerkennung ist nämlich die beurkundete Feststellung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen der Mutter und ihrem außerehelichen Kinde oder zwischen diesem und seinem Erzeuger; es ist natürlich, daß ein solcher Akt bis zum Zeitpunkte der Geburt rückwirkt, da er der Geburt des Kindes eine rechtlich-soziale Unterlage verleiht. Die Legitimation dagegen ist ein Akt, der für das von dem Erzeuger zumeist schon anerkannte Kind ein neues Recht begründet, nämlich das, als eheliches Kind zu gelten und als solches der Rechte und Pflichten ehelicher Kinder theilhaftig zu werden. Wollte man annehmen, daß die Legitimation in Betreff der Staatsangehörigkeit auf den Tag der Geburt rückwirke, so würde bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe durch einen und denselben Akt, die Eheschließung, der ausländischen Mutter mit der vollzogenen Ehe die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen werden, ihr durch die Ehe

legitimirtes Kind aber schon von Geburt an als deutsches gelten. Ein solches Verhältniß würde zu manchen Rechtskollisionen Veranlassung geben; denn das Kind würde alsdann von Geburt an im Besitze einer Doppelstaatsangehörigkeit sein und diese erst mit dem Zeitpunkte der Legitimation verlieren.

Im Uebrigen bietet der strenge Wortlaut der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu einem Zweifel hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Legitimation kaum einen Anlaß.

Das Allg. Landrecht II 2, §. 598 bestimmt darüber:

„Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung mit der Mutter erfolgt, so bestimmt die (Trauung) Eheschließung den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes, als eines ehelichen, ihren Anfang nehmen."

Daß dieser allgemein gehaltene Satz nur auf das Erbrecht Anwendung finde, wie von Bar a. a. O. Anm. 8 S. 32 meint, erscheint weder durch den Wortlaut der Bestimmung, noch dadurch gerechtfertigt, daß den Paragraphen über die Legitimation unehelicher Kinder diejenigen Bestimmungen folgen, die das Erbrecht derselben zum Gegenstande haben. Auch Koch, Allg. Landrecht 8. Ausg. Bd. 3, S. 423 Anm. 14 vindizirt für den §. 598 eine durch nichts eingeschränkte Auslegung, wenn er sagt: Durch diese Bestimmung ist das deutsch-rechtliche Prinzip, daß die Legitimation nicht zurückwirkt, für das preußische gemeine Recht festgestellt." Gleicher Meinung sind Förster-Eccius (Preuß. Privatrecht 6. Aufl. 4. Bd. S. 134); Danz (Handbuch des Deutschen Privatrechts 7, §. 619 S. 113), Hellfeld (Jurispr. for. §. 146), Glück (Komment. II S. 325), Entscheid. Obertrib. v. 14. 4. 1856 (Bd. 32 S. 406).

Auch im rechtsrheinischen Bayern erhalten die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder erst vom Zeitpunkte der Legitimation an die Rechte ehelicher Kinder (s. Roth, Bayerisches Civilrecht Bd. 1 S. 422 ff.).

Ebenso bestimmt das kgl. sächsische bürg. Gesetzbuch vom 2. Januar 1863:

„§. 1780. Außereheliche Kinder erwerben durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern, von Eingehung der Ehe an, alle Rechte ehelicher Kinder."

Ergiebt sich aus dem Vorausgehenden, daß nach deutsch-rechtlichem Grundsatze das Kind, ob es sich um dessen Legitimation durch nachfolgende Ehe, oder um eine sonstige gesetzmäßige Ehelichkeitserklärung handelt, erst vom Tage der Eheschließung oder von dem Datum der Ehelichkeitserklärung ab die Eigenschaft eines ehelichen Kindes in voller Wirkung erhält, so ist es nur folgerichtig, daß die auf die Legitimation unehelicher Kinder sich beziehenden Paragraphen in der zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (IV. Buch Familienrecht, Berlin Guttentag 1894) demgemäß bestimmen; sie lauten:

„§ 1606. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß der Vater sich mit der Mutter verheirathet, von der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes."

und

§ 1610. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine

Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Staate zu, welchem der Vater angehört."

„Mit der Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes."

Aber auch der Art. 333 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches:

„Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder haben dieselben Rechte, als ob sie aus dieser Ehe geboren wären."

wird allgemein dahin ausgelegt, daß die Legitimation in Betreff aller Rechte und Pflichten der geehelichten Kinder nicht rückwirkt. So sagt Mourlon in seinem Buche Répétitions écrites sur le Code Napoléon vol. I p. 478:

„La légitimation ne rétroagit quant aux droits qu'elle confère, ni au jour de la conception, ni même au jour de la naissance de l'enfant. Son effet se borne à faire considérer comme conçus et nés le jour même du mariage les enfants qui, dans la réalité sont nés antérieurement à la célébration."

und Zachariä, Französisches Civilrecht 6. Aufl. Bd. 3. S. 428:

„Keineswegs aber hat die Legitimation rückwirkende Kraft, d. i. die Rechte der geehelichten Kinder sind nicht so zu beurtheilen, als ob die Kinder schon ursprünglich (schon zur Zeit, da sie erzeugt worden) ehelich gewesen wären."

4. Kind.

Die Frage, ob die Legitimation durch nachfolgende Ehe Zustimmung oder Nichtwiderspruch von Seiten des Kindes voraussetzt, oder von Rechtswegen selbst gegen den Willen des Kindes eintritt, ist im Rechtsgebiete des gemeinen Rechts streitig. Nach Windscheid (Pandekten II §. 522 Anm. 6) ist Nichtwiderspruch des Kindes erforderlich, während nach Anderen (Keller, Pandekten §. 411 Anm. 7, Binz, Pandekten 2. Aufl. §. 47 Anm. 19) die Legitimation durch nachfolgende Ehe eine absolute ist.

Das bayer. Landrecht I 5, 8 Nr. 2 setzt Einwilligung des Kindes voraus, welche so lange als erfolgt erachtet wird, als nicht von Seiten des Kindes ausdrücklich Widerspruch erhoben worden ist (Roth I §. 72 Anm. 3).

Nach der neueren Rechtsanschauung bedarf es zur Legitimation und zur Erlangung der Rechte und Verbindlichkeiten ehelicher Kinder der Zustimmung des Kindes nicht; die nachfolgende Ehe hat vielmehr, die Abstammung des Kindes von den Eltern vorausgesetzt, die Legitimation in allen Beziehungen unbedingt zur Folge (Koch a. a. O. S. 422 Anm. 8; sächsisches Gesetzb. §. 1780; französ. bürg. Gesetzb. Art. 331 u. 333).

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich unterscheidet bezüglich der Frage, ob die Einwilligung des unehelichen Kindes bei dessen Legitimation erforderlich ist, zwischen der Legitimation durch nachfolgende Ehe und der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. Im ersteren Falle ist der Eintritt der Legitimation von der Zustimmung des Kindes nicht abhängig (vergl. Motive zur ersten Lesung des Entwurfs Band IV zu §. 1579

S. 922 ff.); im zweiten Falle ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. (vergl. § 1613 der zweiten Lesung des Entwurfs Band IV S. 507).

5. den gesetzlichen Bestimmungen gemäß.

Die Worte „den gesetzlichen Bestimmungen gemäß" lassen es zweifelhaft, ob für die Gültigkeit der Legitimation die Gesetze des Wohnsitzes oder diejenigen des Heimathstaates des legitimirenden Vaters maßgebend sind.

Laband a. a. O. S. 165 ist der Meinung, daß die Gesetze des Wohnsitzes, welchen der legitimirende Vater zur Zeit inne hat, für die Gültigkeit der Legitimation entscheidend sind, und daß dies auch für die Legitimation durch nachfolgende Ehe gilt. Die Ansicht Labands dürfte auf dem Grundsatze beruhen, daß die Statusrechte eines Menschen nach dem Rechte des Wohnsitzes desselben zu beurtheilen sind.

Dieser im preußischen wie im gemeinen Privatrechte sonst geltende Grundsatz ist aber bereits durch das preuß. Indigenatsgesetz vom 31. Dezember 1842 bezüglich der darin geregelten staatsrechtlichen Verhältnisse durchbrochen, wie sich dies aus den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes ergiebt.

In Gemäßheit des §. 2 des gedachten preuß. Gesetzes, welches sich im §. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 wiederfindet, wird das im Ausland geborene eheliche Kind eines Preußen, gleichwie das uneheliche Kind einer preußischen Mutter, Preuße, ohne daß es darauf ankommt, ob am Wohnsitz der Eltern bezw. der Mutter der entsprechende Rechtsgrundsatz gilt, oder ob und inwiefern nach dort herrschendem Rechte eine elterliche Gewalt begründet wird.

Ebenso bestimmt der §. 3 des preußischen Indigenatsgesetzes:

„Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation preußischer Unterthan."

Abgesehen davon, daß es als eine etwas gezwungene Auslegung erachtet werden müßte, wenn man unter „preußischen Gesetzen" das je nach Lage des Einzelstaates den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zufolge in Betracht kommende einheimische oder fremde Recht verstehen wollte, ist auch in den auf die Vorberathung des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 bezüglichen Verhandlungen des kgl. preuß. Staatsraths hinsichtlich des in der früheren Fassung des Paragraphen*) enthaltenen Wortes „gesetzlich" bemerkt worden, „daß darunter die preußischen Gesetze zu verstehen und nur einer demgemäß erfolgten Legitimation die fragliche Wirkung beizulegen sein dürfte."

Diese Bemerkung ist nach dem Sitzungsprotokoll des Staatsraths vom 16. Februar 1842 als richtig anerkannt worden. Daß aber bei dieser Bestimmung an die im Auslande wohnenden Preußen gar nicht gedacht sein sollte,

*) Der Paragraph 3 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 hatte in dem Gesetzesentwurfe als Paragraph 2 folgende Fassung:

„Ein Ausländer, der von einem Inländer gesetzlich legitimirt oder adoptirt worden, wird dadurch preußischer Unterthan."

liegt außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Vielmehr sprechen neben den äußeren auch alle inneren Gründe für die Absicht des Gesetzgebers, daß er die Entstehung der preußischen Staatsangehörigkeit für das uneheliche Kind einer Ausländerin nicht davon abhängig machen wollte, ob dasselbe etwa nach ausländischen, die Legitimation vielleicht materiell wie formell dem preußischen Recht widersprechend regelnden Gesetzen als durch einen preußischen Vater legitimirt anzusehen wäre, sondern für den Erwerb jener Staatsangehörigkeit sollte stets nur eine „nach preußischen Gesetzen" erfolgte Legitimation einerseits für erforderlich, anderseits für ausreichend erklärt werden.

Aus den Motiven zu §. 4 d. G. geht gleichfalls hervor, daß man für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Legitimation nur die in Deutschland bestehenden Gesetzgebungen im Sinne hatte; denn in den Motiven heißt es ausdrücklich:

„Die Frage, ob eine Legitimation rechtlich erfolgt sei, wird nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sein. Allerdings bleibt hiernach eine gewisse Rechtsungleichheit insofern bestehen, als die Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten über die Legitimation sowohl in materieller als auch in formeller Beziehung von einander abweichen."

Auch die Doktrin des internationalen Rechts stellt jetzt allgemein den Grundsatz auf, daß für die Legitimation nicht die Gesetze desjenigen Staates, in welchem der legitimirende Vater wohnt, oder in welchem die Ehe zwischen den Eltern des Kindes abgeschlossen worden ist, maßgebend sind, sondern die Gesetze desjenigen Staates, welchem der Vater des Kindes als Staatsbürger angehört. (Calvo, droit international, 3. edition, volume II, p. 64; Fiore droit international privé, Paris 1875, p. 256; Brocher, droit international privé, Paris 1882, p. 316; André Weiss, droit international privé, Paris 1886, p. 735.)

In einem Sonderfalle ist die Gesetzmäßigkeit einer Legitimation, welche durch die nachfolgende in Rußland vollzogene Ehe einer Russin mit einem Preußen bewirkt worden ist, preußischerseits anerkannt worden. Allerdings hat der russische Staat, nach dessen damaliger Gesetzgebung die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht zulässig war, die Gesetzmäßigkeit der Legitimation bestritten und das in Rede stehende Kind fortdauernd als russischen Staatsangehörigen betrachtet. Das Kind befand sich mithin im Besitze einer Doppelstaatsangehörigkeit. Derartige Kollisionen lassen sich nicht vermeiden, da jeder Staat die Bedingungen, unter welchen die Zugehörigkeit zu ihm erworben wird, bezw. verloren geht, nach seinem eigenen Rechte aufstellt.

6. Legitimation.

Die in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands bestehenden Arten der Legitimation sind folgende:

a. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe, welche sowohl in allen deutschen Bundesstaaten als auch im Reichsland zu Recht besteht;

b. die Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt, sei es des Trägers derselben, oder eines delegirten Organs. Diese Legitimationsart besteht, mit Ausnahme der Gebiete des französischen Rechts und des badischen Landrechts, in

ganz Deutschland, Rheinpreußen (Kabinetsordre vom 6. November 1827) inbegriffen.

c) die Legitimation.

1. Durch richterlichen Ausspruch, welcher der Mutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwängerers beilegt.

2. Durch gerichtliche Erklärung des Vaters bei Brautkindern.

Beide Arten bestehen im Geltungsgebiete des preußischen Landrechts in Bayern,

endlich

d. die nur noch in den vormals dänischen Gebieten Schleswigs erhaltene Legitimation, welche in der Ehelichkeitserklärung des Kindes durch den Vater vor Gericht besteht (Echtigung zu Dinge).

Die bei Eintragung der Legitimation zu beobachtenden Förmlichkeiten sind durch den §. 26 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und durch die hierauf bezüglichen in verschiedenen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe setzt außer dem Abschluß der Ehe voraus, daß die Abstammung des Kindes von den Eheschließenden feststeht.

Hinsichtlich des in den Geburtsakt des zu legitimirenden Kindes einzutragenden Randvermerks bemerkt Sicherer (Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erlangen 1881 S. 118).

„Der Randvermerk kann auf Antrag des Betheiligten ohne Weiteres vollzogen werden, wenn die Ehe vor demjenigen Standesbeamten abgeschlossen wurde, in dessen Register die Geburt des Kindes beurkundet ist, und wenn die Feststellung der Abstammung, sei es durch Anerkennung oder durch rechtskräftiges Urtheil, bereits als Randvermerk in das Geburtsregister eingetragen, oder wenn die Anerkennung bei der Eheschließung erfolgt ist oder in Verbindung mit dem Antrag auf Randvermerk erfolgt. Wenn das eine oder das andere nicht der Fall ist, so muß der Abschluß der Ehe durch die Heirathsurkunde, die Vaterschaft durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde oder durch beglaubigte Abschrift einer in dem Standesregister eines anderen Bezirks aufgenommenen Urkunde, worin die Anerkennung des Kindes erklärt ist, oder endlich im Gebiete des gemeinen Rechts mit Ausnahme der rechtsrheinischen Provinzen, des Großherzogthums Hessen, sowie im Gebiete des Preußischen Landrechts und des Sächsischen Gesetzbuchs durch ein rechtskräftiges Urtheil nachgewiesen werden. In den Gebieten des französischen Gesetzbuchs und des badischen Landrechts ist außerdem der urkundliche Nachweis über die freiwillige oder im Wege des Rechtsstreits erzwungene Anerkennung der Mutter erforderlich. Dagegen würde ein Randvermerk über die Legitimation durch nachfolgende Ehe unzulässig sein, wenn der Vater die Anerkennung des Kindes nicht in einer öffentlichen Urkunde, sondern nur in einer Privaturkunde oder nur stillschweigend erklärt hätte; es müßte in einem derartigen Falle, sofern die Beurkundung der Anerkennung nicht mehr nachgeholt werden kann, der Eintritt der Legitimation auf Grund der vorliegenden Thatsachen durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt werden, wenn ein Randvermerk im Geburtsregister eingetragen werden soll."

§. 4.

§. 5.

Die Verheirathung[1] mit einem Deutschen[2] begründet für die Ehefrau[3],[3a u. b] die Staatsangehörigkeit des Mannes.[4]

Motive.

Der §. 5 enthält den gemeinrechtlichen Grundsatz, daß die Frau durch die Verheirathung in den Staatsverband des Mannes eintritt. Auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheirathung nicht, ebensowenig auf uneheliche Kinder der Frau, sofern nicht mit der Verheirathung der Letzteren eine Legitimation des Kindes eintritt.

Ein Randvermerk über Legitimation durch landesherrliche oder gerichtliche Verfügung, richterlichen Ausspruch oder Echtigung zu Dinge setzt die Vorlage des legitimirenden Reskripts, bezw. des rechtskräftigen Erkenntnisses oder der gerichtlichen Verhandlung und den Antrag des Vaters oder des Kindes voraus.

(s. Württemb. Ministerialverfügung vom 20. Dezember 1875, §. 12 Abs. 3; Instruktion für das Großherzogthum Hessen zu §. 26; Instruktion für Sachsen-Meiningen, §. 44 Abs. 3; Roth, Bayerisches Civilrecht, Th. I. S. 424 und Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogth. Schleswig und Holstein. Aufl. 2. S. 281.)

Zu §. 5.

1. Verheirathung.

Nach §. 41 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (R.G.Bl. S. 23) kann innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Ueber die Eheschließung eines Deutschen außerhalb des Reichsgebietes hat das Reichsgesetz keine Bestimmungen getroffen. Im Allgemeinen wird die Verheirathung eines Deutschen im Auslande als gesetzmäßig anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Nationalgesetze der Eheschließenden und in der durch die Gesetze des Aufenthaltsorts der Eheschließenden vorgeschriebenen Form, gleichviel ob diese Form in dem bürgerlichen oder kirchlichen Akt besteht, in gültiger Weise abgeschlossen ist.

In Preußen mit Ausnahme des links des Rheins liegenden Staatsgebietes wird die Gültigkeit einer Ehe, die ein preußischer Staatsangehöriger im Auslande eingeht, in formeller Hinsicht, und zwar einschließlich des Aufgebotes, nach den Gesetzen des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden ist, im Uebrigen nach den Nationalgesetzen der Verlobten zur Zeit der Eheschließung beurtheilt (vergl. Erlaß der pr. St.M. des Innern, der Justiz und der geistl. Ang. vom 31. Oct. 1874 M.Bl. S. 278). Der gleiche Grundsatz gilt in den meisten übrigen Bundesstaaten. Es bestehen zwar im rechtsrheinischen Bayern (s. Anm. 2 zu diesem Paragraphen) in Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und Schaumburg-Lippe in Betreff der im Auslande sich vollziehenden Ehen der Angehörigen dieser Staaten sonderrechtliche Bestimmungen (s. Garnier, internationales Eheschließungsrecht Bern, 1884 S. 158 ff.); da aber eine unter Nichtbeachtung dieser sonderrechtlichen Bestimmungen geschlossene Ehe die Ungültigkeit nicht zur Folge hat,

der Erwerb der Staatsangehörigkeit der einen Angehörigen dieser Staaten ehelichenden Ausländerin also außer Frage steht, so kann von der Aufzählung dieser Sonderbestimmungen hier abgesehen werden.

Für die sich unter der Herrschaft des französischen bürgerl. Gesetzbuchs befindenden Deutschen (linksrheinisches Preußen, Pfalz, Rheinhessen, Birkenfeld, Elsaß-Lothringen) ist der Art. 170 dieses Gesetzbuchs maßgebend; danach ist eine Ehe, welche im Auslande zwischen Inländern oder zwischen Inländern und Ausländern eingegangen wird, gültig, wenn sie nach den in jenem Lande hergebrachten Formen abgeschlossen wird, vorausgesetzt, daß die im Art. 63 vorgeschriebenen Aufgebote vorhergegangen sind und daß der Inländer den im vorhergehenden Hauptstücke enthaltenden Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat.

Nach dem Wortlaute dieses Artikels würde also eine im Auslande geschlossene Ehe ungültig sein, wenn die im Art. 63 vorgesehenen Aufgebote nicht stattgefunden haben. In einem Urtheile des Oberlandesgerichts in Zweibrücken vom 15. Nov. 1886 (Zeitschrift für franz. Civilrecht Bd. 18 S. 96) wird indeß die Vorschrift der Publikation für eine bloße Ordnungsvorschrift erachtet, deren Nichtbeachtung die Gültigkeit der Ehe nicht beeinträchtigt. Im Allgemeinen wird die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der im Auslande ohne Aufgebot geschlossenen Ehe der Entscheidung der Gerichte überlassen und die Nichtigkeit besonders dann eintreten, wenn die Ehe im Auslande mit der fraudulösen Absicht der Nupturienten, das Gesetz zu umgehen, geschlossen worden ist. (Ausführlicher darüber in Anm. 11[a] zu §. 13 d. G.)

Die im Auslande wohnhaften Badener haben nach §. 191 des badischen Landrechts und nach §. 23 des badischen Gesetzes vom 9. Dez. 1875, betr. den Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875, ihr Aufgebot am Orte ihres letzten ständischen Aufenthalts im Großherzogthume zu erwirken. Jede mit Verletzung der in §. 23 enthaltenen Vorschrift geschlossene Ehe kann nach §. 191 des badischen Landrechts von den Betheiligten wie von dem Staatsanwalte als nichtig angefochten werden. (Vergl. das Kreisschreiben des Schweizerischen Bundesraths an die Kantonsregierungen vom 8. Dez. 1894, s. Anh. Anl. Nr. 36).

Für diejenigen Länder des Auslandes, in welchen eine gesetzlich und gleichmäßig geordnete Form der Eheschließung, bezw. der Beurkundung des Personenstandes für In- und Ausländer aller Konfessionen zu Recht nicht besteht, sind auf Grund des R.G. vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) und des §. 85 des R.G. vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) die kais. Konsuln, bezw. Vizekonsuln zur Vornahme gültiger Eheschließungen ermächtigt*) worden; so in Spanien, Portugal, der Türkei, im Orient, in China, Japan, Siam und in den Staaten Central- und Südamerikas. (Anh. Anl. Nr. 37 Gesetz betr. die Eheschließung 2c. vom 4. Mai 1870, ferner Anl. 37[a] Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870 und Anl. Nr. 37[b] Promemoria, betr. die Anerkennung gesandtschaftlicher oder konsularischer Eheschließung Seitens ausländischer Behörden.)

Zwischen dem Deutschen Reich und Italien ist am 4. Mai 1891 eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln

*) Die Namen der zur Vornahme von Eheschließungen im Auslande ermächtigten Konsuln werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

und Vizekonsuln, soweit sie nach den Gesetzen des vertragenden Theiles, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht haben, Eheschließungen zwischen den Angehörigen dieses Theiles vorzunehmen und solche Eheschließungen zu beurkunden (R.G.Bl. S. 113).

Den kaiserl. Konsuln in Italien ist die Ermächtigung zur Eheschließung durch Erlaß vom 14. Juli 1891 jedoch ausdrücklich nur für solche Fälle ertheilt worden, in denen beide Verlobte Reichsangehörige sind.

Ist vor einem kaiserl. Konsul in Italien eine Ehe abgeschlossen worden, bei der die vorausgehende Bedingung nicht zutrifft, so muß vom Standpunkte des deutschen Rechts eine solche Ehe als nichtig angesehen werden, und den beiden Betheiligten wird dann anheim zu geben sein, die Eheschließung vor dem zuständigen inländischen Standesbeamten zu wiederholen und eventuell die Legitimation der Kinder zu bewirken.

2. Deutschen.

Wie bereits in Anm. 3 zu §. 3 d. G. erwähnt ist, nimmt Bayern in Bezug auf die Eheschließung seiner rechtsrheinischen Staatsangehörigen eine Sonderstellung im deutschen Reiche ein und zwar derart, daß die rechtlichen Erfordernisse zur Eheschließung sich in civilrechtlicher Beziehung ausschließlich nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, in administrativ-polizeilicher Hinsicht aber nach Maßgabe des bayerischen Heimathgesetzes vom 16. April 1868/23. Februar 1872 (s. Anh. Anl. Nr. 35 u. 35[a u. b] beurtheilen.

Die ohne Verehelichungszeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde erfolgte Ehe eines in Europa wohnhaften rechtsrheinischen Bayern ist jedoch nach dem durch die Gesetzesnovelle vom 17. März 1892 abgeänderten § 33 des bayerischen Heimathgesetzes nicht mehr bürgerlich ungültig, sondern übt in Betreff des Heimatherwerbs (Unterstützungswohnsitzes) der Ehefrau und der aus der Ehe entsprossenen Kinder nur insofern eine einschränkende Wirkung aus, als Ehefrau und Kinder nur vorläufig als heimathberechtigt an dem Heimathorte des Ehemannes, bezw. Vaters erachtet werden (s. Anm. 3 zu § 3).

Zuständig zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses sind die in dem Anhange Anlage 5b aufgeführten bayerischen Magistrate und Bezirksämter.

Für die Eheschließungen rechtsrheinischer Bayern außerhalb Europas ist das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) maßgebend (Verfügung des bayer. Ministeriums des Innern, Anh. Anl. Nr. 37*).

Auf die in der bayerischen Pfalz heimathberechtigten Bayern findet die vorausgehende Bestimmung keine Anwendung.

3. Ehefrau.

Die auf Grund dieses Gesetzes durch Verheirathung erworbene Staatsangehörigkeit verbleibt der Ehefrau auch nach dem Tode des Ehemanns.

In vielen Staaten erlangt jedoch die Wittwe, welche durch Verehelichung mit einem Ausländer die ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatte, ihre durch Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit wieder, wenn sie in ihrem Geburtslande wohnt, oder mit Genehmigung des Staatsoberhaupts nach ihrem Geburtslande zurückkehrt und erklärt, daselbst wohnen zu bleiben. Diese gesetzliche Bestimmung ist in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten in Geltung, nämlich:

in Belgien, Luxemburg und Monaco (Art. 19 des bürg. Gesetzb.);

in Frankreich (Art. 19 des bürgl. Gesetzbuchs, modifizirt durch Art. 1 des Nationalitätsgesetzes vom 26. Juni 1889, s. Anh. Anl. Nr. 18);

in den Niederlanden (Art. 8 des Niederl. Gesetzes vom 12. Dez. 1892, s. Anh. Anl. Nr. 21);

in Ungarn (Art. 41 des Naturalisationsgesetzes vom 20. Dezember 1879, s. Anh. Anl. Nr. 38);

in Griechenland (Art. 25 u. 27 des bürg. Gesetzb.);

in San Salvador (Art. 2 Z. 3 des Fremdengesetzes vom 29. Sept. 1886);

in Costa Rica (Art. 5 Z. 5 des Fremdengesetzes vom 21. Dez. 1886);

in Mexico (Art. 2 IV des Naturalisationsgesetzes vom 28. Mai 1886, s. Anh. Anl. Nr. 30) und in den meisten südamerikanischen Staaten, so in

Brasilien (Art. 2 des Gesetzes vom 10. September 1860),

Bolivia (Art. 21 des bürg. Gesetzb.),

Peru (Art. 41 des bürg. Gesetzb.).

In Ecuador behält sogar die Ecuadoranerin, die einen Ausländer geheirathet hat, ihre ecuadoranische Staatsangehörigkeit bei, so lange sie in Ecuador bleibt. (s. Art. 21 des Fremdengesetzes vom 23. Aug. 1892.)

Die Wittwe eines Deutschen, welche nach dem Reichsgesetze Deutsche bleibt, nach den vorerwähnten ausländischen Gesetzesbestimmungen aber in ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit ohne ihr Zuthun wieder eintritt, gelangt so in den Besitz doppelter Staatsangehörigkeit, während ihre etwaigen in der Ehe erzeugten oder durch die Ehe legitimirten Kinder nur die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.*)

In Großbritannien kann nach Art. 10 Ziff. 2 der Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870 (s. Anh. Anl. Nr. 24) die Wittwe eines Ausländers auf ihr Ersuchen zur ursprünglichen Staatsangehörigkeit wieder zugelassen werden; ihre in Großbritannien wohnhaften minderjährigen Kinder erlangen sodann gleichfalls die britische Staatsangehörigkeit. Ebenso in Canada (Art. 27 und 29 des Gesetzes betr. die Naturalisation und die Ausländer vom Jahre 1881, 44 Vict. chap. XIII, s. Anh. Anl. Nr. 24a).

In Italien (Art. 11 und 14 des bürg. Gesetzb.),

in Portugal (Art. 22, 4° des bürg. Gesetzb.),

in der Schweiz (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876, s. Anh. Anl. Nr. 34) und in Rußland (Art. 15 des Russischen Gesetzes vom 10./22. Februar 1864) steht es der Wittwe eines Ausländers frei, sich für ihre ursprüngliche italienische, bezw. portugiesische, schweizerische oder russische Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Die minderjährigen Kinder derselben haben das Optionsrecht für die Staatsangehörigkeit der Mutter nach erlangter Großjährigkeit.

In Bulgarien (Art. 26 des Nationalitätsgesetzes vom 26. Februar 1883, s. Anh. Anl. Nr. 26) erlangt die Bulgarin von Geburt, welche durch Heirath Ausländerin geworden ist, ihre Geburtsstaatsangehörigkeit ipso facto wieder, wenn sie bei Auflösung der Ehe in Bulgarien wohnt und aus der Ehe keine Kinder hat.

*) Nach dem durch das Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889 modifizirten Art. 19 des franz. bürgerl. Gesetzb. kann auch den minderjährigen Kindern der von Geburt französischen Wittwe eines Ausländers auf Ersuchen der Mutter oder des Vormundes die Eigenschaft eines Franzosen erhalten werden. (s. Anh. Anl. Nr. 18.)

In der Türkei (Art. 7 des Gesetzes über die ottomanische Staatsangehörigkeit vom 19. Januar 1869, s. Anh. Anl. Nr. 28) kann die Wittwe eines Ausländers ihre ursprüngliche ottomanische Staatsangehörigkeit wieder erlangen, falls sie innerhalb dreier Jahre nach dem Tode ihres Ehemannes eine desfallsige Erklärung abgiebt; die Kinder der Wittwe bleiben von diesem Nationalitätswechsel unberührt.

Es ist im Gesetze nicht vorgesehen, wie es sich mit der Staatsangehörigkeit derjenigen Ehefrau verhält, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist. Allgemein wird angenommen, daß die Scheidung der Ehe ohne Einfluß auf die durch Verheirathung erworbene Staatsangehörigkeit der Ehefrau ist, daß aber, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, auch die durch dieselbe erworbene Staatsangehörigkeit verloren geht.

(Vergl. Landgraff: Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirth's Annalen Jahrgang 1870 S. 633; Seydel, ebendaselbst Jahrgang 1876 S. 138; Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1895 S. 195, und von Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie 4. Aufl. II. Band S. 15 Anm. 5c.)

8 b.

Die von der Ehefrau erworbene Staatsangehörigkeit geht nicht auf ihre unehelichen Kinder über, wenn dieselben nicht gleichzeitig bei Abschließung der Ehe legitimirt werden (vgl. Erl. des preuß. Minist. d. Innern vom 26. Januar 1862. Minist.-Bl. S. 25 und Erl. des württemb. Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1878. Amtsbl. d. St.M. d. J. 1878 S. 298).

4. Staatsangehörigkeit.

Ein Deutscher, welcher seine Staatsangehörigkeit verloren hat, ohne eine andere ausländische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, also staatlos ist, bewirkt durch die Verheirathung, daß auch seine Ehefrau und die event. in der Ehe erzeugten oder durch die Heirath legitimirten Kinder zu staatlosen Personen werden. Daß bei Uebernahmefällen der von einem ausländischen Staate gestellte Antrag auf Uebernahme solcher staatlosen Personen nach Deutschland ungeachtet der bestehenden Uebernahmeverträge (s. Anm. 5 zu §. 1) abgelehnt wird, ist bereits in der Anm. 2 zu §. 4 erörtert.

Dagegen wird ein Deutscher, der eine mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt, diese durch Verheirathung auch auf seine Ehefrau und seine Kinder übertragen.

Hierher gehört die Besprechung eines Sonderfalles, der in den Jahren 1893/94 die deutsche Presse vielfach beschäftigt hat.

Nach Ableben des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Koburg und Gotha kam nach der im herzoglichen Hause gesetzlich eingeführten Erbfolgeordnung der zweitälteste Sohn der Königin Viktoria, Prinz Alfred, Herzog von Edinburg, zur Regierung der Herzogthümer Koburg und Gotha. Bei dieser Thronbesteigung wurden die Fragen aufgeworfen: Hat Herzog Alfred durch die Thronbesteigung die koburg-gothaische Staatsangehörigkeit erlangt und dadurch die angestammte Eigenschaft als Engländer eingebüßt? Diese Frage ist entschieden zu verneinen! Unter den Erwerbsbedingungen der Staatsangehörigkeit ist die Thronbesteigung nicht aufgeführt. Oder ist Herzog Alfred auf Grund irgend einer anderen gesetzlichen Bestimmung als Deutscher zu erachten? Letzteres ist thatsächlich der Fall, wie in Folgendem nachgewiesen werden soll.

§. 5.

Prinz Albert, zweiter Sohn des Herzogs Ernst I. von Sachsen-Koburg und Gotha, vermählte sich am 10. Februar 1840 zu London mit Viktoria, Königin von Großbritannien und Irland. Vor seiner Verheirathung ließ sich Prinz Albert in Großbritannien naturalisiren (24. Januar 1840). Durch diese Naturalisirung ging er seines bisherigen herzoglich sächsischen Staatsbürgerrechts nicht verlustig; denn nach §. 8 des im Jahre 1840 geltenden Gesetzes, betr. die ständige Verfassung des Herzogthums Koburg-Saalfeld vom 8. August 1821 (s. Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogthum Koburg Band 1 S. 30) ging das koburgische Staatsbürgerrecht außer unter einer hier nicht in Betracht kommenden Voraussetzung*) nur durch Auswanderung verloren. Von einer Auswanderung konnte aber damals bei dem Mitgliede eines deutschen Fürstenhauses nicht die Rede sein, denn dasselbe besaß die unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem (deutschen) Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, — ein Recht, das, nebenbei bemerkt, auch auf Grund des Art. XIV der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 den deutschen mediatisirten Fürsten und Grafen zustand, gegenwärtig aber durch § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 hinfällig geworden ist (s. Anm. 1 zu § 21). Also weder die Naturalisirung, noch die Wohnsitznahme des Prinzen Albert in England übten einen Einfluß auf den fortdauernden Besitz der herzoglich sächsischen Staatsangehörigkeit desselben aus, und er übertrug sie in Gemäßheit des § 6**) des vorerwähnten koburgischen Gesetzes auf seine Gemahlin, die Königin Viktoria, und auf seine aus dieser Ehe entsproffenen Kinder. In dem Verhältnisse der Königin Viktoria und ihrer Kinder als britische und herzoglich sächsische Staatsangehörige hat aber eine Veränderung seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 nur statthaben können durch eine der in § 13 d. G. aufgeführten Verlustbedingungen. Für die Frage, die uns beschäftigt, kommen nur der Verlust

1. durch Entlassung auf Antrag,
3. durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande,
5. durch Verheirathung mit einem Ausländer (für die weiblichen Mitglieder der englischen Königsfamilie)

in Betracht.

Eine Entlassung auf Antrag aus der herzogl. sächsischen Staatsangehörigkeit ist, so weit bekannt, von keinem Mitgliede des englischen Königshauses bewirkt worden.

Was den Verlust durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt — eine gesetzliche Bestimmung, der jetzt jeder Deutscher, auch Fürst und Standesherr, unterworfen ist —, anbelangt, so dürfte von demselben keines der Mitglieder des englischen Königshauses betroffen worden sein, da unzweifelhaft niemals eine solche Reihe von Jahren verflossen ist, ohne daß ein vorübergehender Aufenthalt der Königin oder ihrer Kinder in Deutschland stattgefunden hätte. Die gesetzliche Bestimmung der zehnjährigen Verlustfrist ist aber stets dahin ausgelegt

*) Der §. 8 lautet: Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Außerdem wird es verloren durch Auswanderung.

**) §. 6. Das Recht eines Inländers wird erworben: a) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer.

§. 6.

Die Aufnahme, ſowie die Naturaliſation[1] (§. 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[2 u. 2a] ausgefertigte Urkunde.[3]

Motive.

Der §. 6 ſchreibt die Form für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Uebereinſtimmung mit den in den meiſten Bundesſtaaten geltenden Beſtimmungen vor.

---

worden, daß jede Reiſe vom Ausland nach Deutſchland, von welcher Dauer ſie auch ſein möge, den Lauf der zehnjährigen Friſt unterbricht (ſ. Anm. 5 zu § 21).

Durch Verheirathung aber haben die herzoglich ſächſiſche Staatsangehörigkeit verloren:

alle weiblichen Mitglieder der engliſchen Königsfamilie, ſie beſitzen nur die Staatsangehörigkeit ihres Ehegemahls.

Von der engliſchen Königsfamilie beſitzen alſo gegenwärtig noch die ſachſen-koburg-gothaiſche Staatsangehörigkeit:

1. die Königin Viktoria,
2. der Kronprinz Albert Eduard, Prinz von Wales, ſeine Gemahlin, ſeine männlichen, ſowie unverehelichten weiblichen Sproſſen,
3. der Prinz Alfred, jetziger regierender Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha, ſeine Gemahlin, ſeine männlichen ſowie ſeine weiblichen unverehelichten Sproſſen,
4. der Prinz Arthur, Herzog von Connaught und ſeine Kinder,
5. die verwittwete Herzogin von Albany, Helene Prinzeſſin von Waldeck und ihre Kinder.

Eine Entlaſſung aus der herzoglich ſächſiſchen Staatsangehörigkeit für die in England wohnenden Mitglieder der engliſchen Königsfamilie, ſowie eine Entlaſſung aus der engliſchen Staatsangehörigkeit für den Herzog Alfred von Koburg-Gotha kann auf Grund der §§. 13 Z. 1, 14 u. 15 des Reichsgeſetzes vom 1. Juni 1870 bezw. auf Grund der section IV und section III Abſ. 2 der engliſchen Naturaliſationsakte vom 12. Mai 1870 (ſ. Anh. Anl. Nr. 24) herbeigeführt werden. Von faſt gleichen Vorausſetzungen wird man auszugehen haben, wenn es ſich um die Prüfung der Staatsangehörigkeitsverhältniſſe der Mitglieder des belgiſchen, portugieſiſchen und rumäniſchen Königshauſes handelt.

Wegen Eheſchließung eines Ausländers mit einer Deutſchen (ſ. § 13 d. G. Anm. 11).

Zu §. 6.

1. **Aufnahme und Naturaliſation,**

auch die Renaturaliſation und Wiederaufnahme (§. 21 Abſ. 4 und Abſ. 5 d. G.).

2. **Höhere Verwaltungsbehörde.**

Es muß alſo eine Behörde ſein, welche noch andere Staatsverwaltungsbehörden unter ſich hat; und der Beſtimmung des Reichsgeſetzes wird nur dann genügt ſein, wenn nicht die unterſten Verwaltungsbehörden mit Ausſtellung der Aufnahme- oder Naturaliſationsurkunden betraut werden (vergl. Seydel a. a. O. S. 138 Anm. 7).

Die Verleihung soll fortan nur durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Naturalisationsurkunde erfolgen. Es erscheint wünschenswerth, auch in dieser Beziehung für das ganze Bundesgebiet ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, soweit solches mit Rücksicht auf die verschiedenartig gestaltete Behördenorganisation in den einzelnen Bundesstaaten ausführbar ist. Die oberen Verwaltungsbehörden dürften für die unmittelbare Wahrnehmung der bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit in Frage kommenden Staatsinteressen, sowie für eine angemessene Abwägung der dabei betheiligten Communal- und Einzel-Interessen die am meisten geeigneten Organe sein. Welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Staaten zur Ausführung der Naturalisationsurkunden befugt sind, wird demnächst von Bundeswegen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sein.

Wenn daher Seitens der herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Regierung in dem in der Anmerkung 2[a] aufgeführten Verzeichnisse als höhere Verwaltungsbehörde auch die Magistrate zu Koburg, Neustadt, Rodach und die Stadträthe zu Königsberg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen bezeichnet sind, so ist es fraglich, ob dies dem Wortlaute des Gesetzes gemäß ist, da auf eine städtische Behörde, auch wenn ihr staatliche Verwaltungsbefugnisse übertragen sind, die Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" nicht zutreffen dürfte.

2[a]. Höhere Verwaltungsbehörde.

Als höhere Verwaltungsbehörden sind von den Bundesregierungen bezw. Elsaß-Lothringen folgende bezeichnet worden:

Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen: die kgl. Reg.-Präsidenten*) zu Königsberg und Gumbinnen.

Provinz Westpreußen: die kgl. Reg.-Präsidenten zu Danzig und Marienwerder.

Provinz Brandenburg: die kgl. Reg.-Präsidenten zu Potsdam und Frankfurt a./O., sowie der Polizei-Präsident zu Berlin.**)

Provinz Pommern: die kgl. Reg.-Präsidenten zu Stettin, Cöslin und Stralsund.

Provinz Sachsen: die kgl. Reg.-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

Provinz Schlesien: die kgl. Reg.-Präsidenten zu Breslau, Liegnitz und Oppeln.

Hohenzollernsche Lande: der kgl. Reg.-Präsident zu Sigmaringen.

Provinz Hannover: die kgl. Reg.-Präsidenten zu Hannover,***) Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich.

---

*) s. §. 155 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (P.G.S. S. 289).

**) s. §. 42 Abs. 2 des Ges. über die Allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (P.G.S. S. 205).

***) s. §. 120 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1885 (P.G.S. S. 181 ff.).

Provinz Hessen-Nassau: die kgl. Reg.-Präsidenten*) zu Cassel und Wiesbaden.

Provinz Westfalen: die kgl. Regierungs-Präsidenten**) zu Münster, Minden und Arnsberg.

Rheinprovinz: die kgl. Regierungs-Präsidenten***) zu Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen.

Provinz Posen: die kgl. Regierungs-Präsidenten zu Posen und Bromberg.†)

Provinz Schleswig-Holstein: der kgl. Regierungs-Präsident zu Schleswig.††)

Königreich Bayern.

Die kgl. Kreisregierungen (Kammer des Innern) zu München, Landshut, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg.a)

Vergl. Entschließung des Kgl. Bayr. St.-Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1871 Nr. 4756 (s. Anh. Anl. Nr. 40a–d).

Königreich Sachsen.

Die kgl. Kreishauptmannschaften zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen.

Vergl. Verordnung des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1870 (s. Anh. Anl. Nr. 41a–c).

Königreich Württemberg.

Die kgl. Kreisregierungen zu Ludwigsburg, Ellwangen, Reutlingen und Ulm.b)

*) s. §. 119 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (P.G.S. S. 198 ff.).

**) s. §. 102 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (P.G.S. S. 217 ff.).

***) s. §. 104 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (P.G.S. S. 209).

†) s. Art. I des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung ꝛc. in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (P.G.S. S. 108 ff.).

††) s. §. 155 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (P.G.S. S. 139 ff.).

a) Das Bayerische Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 ist mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getreten.

Als Verwaltungsrechtssachen, für welche der Verwaltungsgerichtshof die oberste Instanz bildet, sind im Gesetze (Art. 8 Ziffer 1, 3, 5, 26. u. 27) erklärt, alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Hinsicht auf

a) Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Entlassung aus dem Staatsverbande,
b) Freizügigkeit und Aufenthalt,
c) Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Bayerischen Heimathsgesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{28. Februar 1872}}$ auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch,
d) Heimathrecht,
e) Heimathgebühren.

In den Fällen a, c und e geht die Berufung gegen Entscheidungen der Distriktspolizeibehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, in den Fällen b und d kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammer des Innern, ergriffen werden; das ministerielle Oberaufsichtsrecht hat gegenüber der beschlußmäßigen instanziellen Erledigung solcher Angelegenheit aufgehört (s. v. Müller (Riebel), Kommentar S. 61 ff.).

Großherzogthum Baden.*)

Die großh. Bezirksämter**) zu Conſtanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueſchingen, Triberg, Villingen, St. Blaſien, Bonndorf, Säckingen, Waldshut, Breiſach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neuſtadt, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Achern, Baden, Bühl, Raſtadt, Bretten, Bruchſal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbiſchofsheim-Werthheim.

Großherzogthum Heſſen.***)

Das großherzogliche Miniſterium des Innern und der Juſtiz zu Darmſtadt.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.†)

Das großherzoglich mecklenburg-ſchwerin'ſche Miniſterium des Innern zu Schwerin.

Großherzogthum Sachſen.

Die großh. Bezirks-Direktoren zu Weimar, Apolda, Eiſenach, Dermbach, Neuſtadt a. O.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die großh. mecklenb. Landesregierung zu Neuſtrelitz.

Großherzogthum Oldenburg.††)

Das Großh. Oldenb. Staatsminiſterium, Departement des Innern zu Oldenburg.

Die großh. Regierung zu Eutin und die Großh. Regierung zu Birkenfeld.

---

b) Württemberg.

Die Verwaltungsbeſchwerde geht an das kgl. württemb. Miniſterium des Innern; doch kann gegen letztere Inſtanz nach §. 13 des württemb. Geſetzes vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege bei dem Verwaltungsgerichtshof die Rechtsbeſchwerde erhoben werden, wenn ſich Jemand wegen Verweigerung der Ausſtellung einer auf den Beſitz, Erwerb oder Verluſt der Staatsangehörigkeit bezüglichen Urkunde in ſeinem Rechte verletzt erachtet (vergl. v. Sarwey, das Staatsrecht des Königr. Württemb. Band 1, S. 158).

*) vergl. Verordnung vom 28. Dezember 1870. Geſ.- u. Verord.-Bl. f. d. Großh. Baden 1870 Nr. LXXIII. S. 759 (Anh. Anl. Nr. 42).

**) Nach Verordnung des großherzogl. bad. Staatsminiſteriums vom 14. Juni 1868 (Geſ.- und Verordnungsbl. f. d. Großh. Baden S. 292) iſt die Naturaliſationsurkunde für einen Ausländer (§. 8 des Geſ. vom 1. Juni 1870) durch den Landeskommiſſär zu ertheilen, in deſſen Dienſtbezirk der Aufzunehmende ſich niederlaſſen will (ſ. Anh. Anl. No. 42a). Nach §. 15 des Geſ., die Organiſation der inneren Verwaltung betr., vom 5. Okt. 1863 (Geſ.- u. Verordnungsbl. f. d. Großh. Baden S. 399 ff.), entſcheidet der Verwaltungsgerichtshof in letzter Inſtanz: 4) über den ſtreitigen Anſpruch auf das badiſche Staatsbürgerrecht.

***) vergl. Verordnungen des großh. Miniſteriums des Innern an die großh. Kreisämter vom 2. Januar 1871 und Bekanntmachung vom 11. Juni 1871 (ſ. Anh. Anl. Nr. 44 und 44a u. b).

†) vergl. Verordnung des groß. meckl. Staatsminiſteriums vom 28. Dez. 1872 (ſ. Anh. Anl. No. 45).

††) vergl. Verordnungen des großh. oldenb. Miniſt. v. 27. Sept. 1870 und v. 28. Juli 1868 (Anh. Anl. Nr. 46 u. 47).

Herzogthum Braunschweig.

Die herzogl. Kreisdirektionen zu Blankenburg a. H., Braunschweig, Gandersheim, Helmstedt, Holzminden und Wolfenbüttel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.*)

Das herzogl. Staatsministerium, Abth. des Innern zu Meiningen.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das herzogl. Ministerium, Abth. des Innern zu Altenburg.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**)

Die herzogl. Landrathsämter zu Coburg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

Die Magistrate zu Coburg, Neustadt, Rodach und die Stadträthe zu Königsberg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

Herzogthum Anhalt.***)

Die herzogl. Regierung, Abth. des Innern zu Dessau.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.†)

Die fürstl. Landräthe zu Arnstadt, Sondershausen und Gehren.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die fürstl. Landrathsämter zu Frankenhausen, Königsee und Rudolstadt.

Fürstenthum Waldeck.††)

Der Landesdirektor zu Arolsen.

Fürstenthum Reuß ält. Linie.†††)

Die fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz.

Fürstenthum Reuß j. Linie.

Das fürstl. Reuß-Plauische Ministerium, Abth. für das Innere zu Gera.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die fürstl. Schaumburg-Lippe'sche Regierung zu Bückeburg.

Fürstenthum Lippe.

Die fürstl. Regierung zu Detmold.

Freie und Hansestadt Lübeck.*†)

Das Stadt- und Land-Amt zu Lübeck.

Freie Hansestadt Bremen.**†)

a. für die Stadt: die Polizeidirektion;
b. für das Landgebiet: der Landherr zu Bremen.
c. für die Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack: die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

*) vergl. Ges.-S. f. Sachsen-Meiningen 1871 Nr. 28 (Anh. Anl. Nr. 48).

**) vergl. Ges.-S. für Coburg 1870. Verordn. v. 28./12. 1870. S. 188 und für Gotha Verordn. vom 20./12. 1870 Nr. 27 (Anh. Anl. Nr. 49 u. 50).

***) Ges.-S. für Anhalt 1870. Verordn. vom 22./12. 1870 (Anh. Anl. Nr. 51).

†) vergl. Ges.-S. für Schwarzburg-Sondersh. 1871. S. 58. Verordn. vom 6. Juli 1871 (Anh. Anl. Nr. 52).

††) vergl. Reg.-Bl. für das Fürstenth. Waldeck 1872 Nr. 8. Verordn. v. 18. Januar 1872 (Anh. Anl. Nr. 53).

†††) vergl. Ges.-S. für das Fürstenth. Reuß ä. L. 1872 Nr. 8 S. 65. Verordn. v. 28. März 1872 (Anh. Anl. Nr. 54).

*†) vergl. Ges.-S. für Lübeck 1870 S. 898. Verordn. vom 28. November 1870 und Ges.-S. 1879 Bekanntm. vom 15. September 1879 (Anh. Anl. Nr. 55).

**†) Ges.-S. f. Bremen 1871 Nr. 1. Verordn. vom 2. Januar 1871 (Anh. Anl. Nr. 56).

§. 7.

Die Aufnahme-Urkunde[1 1a u. 1b] wird[2] jedem[3] Angehörigen[4] eines anderen Bundesstaates I[3; 5] ertheilt,[6] welcher um dieselbe nachsucht[7] und nachweist,[8] daß er in dem Bundesstaate I[3], in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe,[9] sofern kein Grund vorliegt,[10] welcher nach den §§. 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit[11] vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 355) die Abweisung eines Neuanziehenden[12] oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts[13] rechtfertigt.[14]

Motive.

Im Allgemeinen wird an dem, in allen Bundesstaaten geltenden Grundsatze festzuhalten sein, daß dem um die Naturalisation Nachsuchenden ein Anspruch auf dieselbe nicht zusteht. Es widerspricht dem Begriffe der staatlichen Selbstständigkeit, das freie Ermessen des

---

Freie und Hansestadt Hamburg.

a. für die Landherrschaft Ritzebüttel: der Amtsverwalter daselbst;

b. für das sonstige Staatsgebiet: die Aufsichtsbehörde für die Standesämter in Hamburg.

Elsaß-Lothringen.*)

Die kais. Bezirkspräsidenten zu Straßburg, Kolmar und Metz.

Für Ausländer, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie für Eingeborene erfolgt die Naturalisation als Reichsangehörige durch eine von dem Reichskanzler oder dazu befugten kaiserlichen Beamten ausgefertigte Urkunde. (§. 6 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75 ff.) vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71 ff.).

3. Urkunde.

Eine einheitliche Form für die Aufnahme- und Naturalisations-Urkunde ist nicht vorgesehen.

Einzelne Bundesregierungen haben mittelst Sonderverfügungen die Schemata mitgetheilt, nach welchen die vorerwähnten Urkunden auszufertigen sind.

So Preußen durch den Cirkular-Erlaß v. 5. Juni 1871 (s. Anh. Anl. Nr. 39).

Bayern durch Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern v. 9. Mai 1871 (s. Anh. Anl. Nr. 40 a–d).

Sachsen durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1870 (s. Anh. Anl. Nr. 41 a–d). u. s. w.

Für die zum Aufenthalt in Deutschland dienenden Staatsangehörigkeitsausweise ist ein einheitliches Formular geschaffen worden. vergl. §. 1. Anm. 2 b.

Es würde erwünscht sein, wenn auch ein einheitliches Formular für Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden in Deutschland eingeführt würde.

---

*) vergl. Verordn. des Ober-Präsid. vom 28. Januar 1878 (Anh. Anl. Nr. 57).

Staates darüber einschränken zu wollen, wem er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Von diesem Grundsatze wird jedoch den Angehörigen der anderen Bundesstaaten gegenüber eine Ausnahme zu machen sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon der Art. 3 der Bundes-Verfassung, indem er die „Erlangung des Staatsbürgerrechts" unter den in dem gemeinsamen Indigenate enthaltenen Befugnissen aufführt, für die Bundesangehörigen ein unmittelbares Recht auf die Naturalisation in jedem anderen Bundesstaate begründet hat. Jedenfalls wird anerkannt werden müssen, daß es der ganzen Tendenz der Verfassung zuwider sein würde, bei der einheitlichen Regelung des Indigenatswesens die Angehörigen der anderen Bundesstaaten in Bezug auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit noch ferner auf dem Fuße der Ausländer zu behandeln. Auf dieser Erwägung beruht es, wenn im §. 7 vorgeschrieben ist, daß die Naturalisation dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates nicht versagt werden darf, wenn er seine Niederlassung in dem Staate, wo die Naturalisation nachgesucht wird, nachweist und wenn keiner der Gründe vorliegt, aus welchen nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Aufnahme eines Neuanziehenden oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden kann. Letztere Bedingung war aus dem Grunde hinzuzufügen, weil es einen inneren Widerspruch enthalten würde, die blos thatsächliche Niederlassung von lästigeren Bedingungen abhängig sein zu lassen, als die förmliche Aufnahme in den Unterthanenverband. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf die Naturalisation in einem anderen Bundesstaate hat, sind demnach — abgesehen von dem Nachweis der Bundesangehörigkeit und, im Falle der Unselbstständigkeit, des väterlichen 2c. Consenses (§. 2 des Freizügigkeitsgesetzes) — folgende:

1. Der Nachsuchende muß sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen in Stande sein. (§. 1 Pos. 1 des Freizügigkeitsgesetzes.)

2. Er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein. (§. 3 des Freizügigkeitsgesetzes).

3. Er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten. (§. 4 des Freizügigkeitsgesetzes.)

4. Es dürfen die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen dem Nachsuchenden die Fortsetzung des Aufenthaltes nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann. Dieses ist nämlich

dann der Fall, wenn sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

Zu §. 7.

1. Aufnahme.

Der Bundeskommissar sagte zur Einleitung der Debatte mit Rücksicht auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme (s. Sten. Ber. 1870 Band I S. 82):

„Der §. 7 beschränkt das Ermessen der Regierungen in positiver Weise, indem er vorschreibt, die Aufnahme*) darf nicht verweigert, sie muß ertheilt werden, wenn der Angehörige eines anderen Bundesstaates die Voraussetzungen erfüllt hat, die in §. 7 enthalten sind. Bisher wurde bei der Naturalisation kein Unterschied gemacht, weder in Preußen, noch, so viel ich weiß, in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, zwischen den Angehörigen anderer Bundesstaaten und den Bundes-Ausländern."

„Man verlangte von den Angehörigen der anderen Bundesstaaten ebensogut wie von den Ausländern, daß sie unbescholten, daß sie erwerbsfähig seien. Der §. 7 d. G. führt hierin eine bedeutende Aenderung ein; er sagt: Jeder Bundesangehörige hat das Recht, in den Staat aufgenommen zu werden, wo er sich niedergelassen hat, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen der Freizügigkeit erfüllt sind, d. h. daß keine Gründe vorliegen, die der Gemeinde das Recht geben würden, die Aufnahme des Neuanziehenden oder die Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen. Es wird also das Prinzip sanktionirt, daß durch diejenigen Bedingungen, unter denen nach dem Freizügigkeitsgesetz der Aufenthalt gestattet, auch ein Anspruch auf Aufnahme begründet ist."

Dieses Prinzip greift außerordentlich tief in die jetzt bestehenden Landesgesetze und Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten ein, es wird so zu sagen die jetzige soziale Freizügigkeit erweitert zu einer politischen Freizügigkeit. Ich darf bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß gerade dieser Punkt im Bundesrathe zu Meinungsverschiedenheiten und Bedenken Anlaß gegeben hat. Ich erlaube mir anzuführen, daß Seitens derjenigen Staaten, die in ihrer Gesetzgebung das Prinzip einer festen örtlichen Heimath für alle Staatsangehörigen durchgeführt haben, der lebhafte Wunsch geäußert wurde, auch hier dieses Prinzip der örtlichen Heimath in der Weise festgehalten zu sehen, daß die Aufnahme nur dann zu ertheilen wäre, wenn erst ein örtliches Heimathsrecht im Staate erworben oder zugesichert sei. Der Bundesrath glaubte aber in seiner Mehrheit auf diese Beschränkung der Aufnahme der Bundesangehörigen

---

*) Um Mißverständnissen vorzubeugen, steht hier überall, wo es sich um Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme handelt, das Wort „Aufnahme", auch wenn statt dessen im Texte das Wort „Naturalisation" gebraucht worden ist. Daß ein Unterschied zwischen „Aufnahme und Naturalisation" zu machen sei, wurde vom Reichstage erst in dritter Lesung festgesetzt.

nicht eingehen zu sollen; er hat also den Gesetzentwurf so vorgelegt, wie er jetzt lautet."

Die Worte des Bundeskommissars sind hier ausführlich mitgetheilt worden, weil sie in prägnanter Weise die Basis erkennen lassen, auf welcher die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Reichsangehörige beruht. Diese Basis ist:

1. das durch Art. 3 der Reichsverfassung geschaffene Bundesindigenat.
2. das Freizügigkeitsgesetz.

1a.

Hinsichtlich des bei der Aufnahme bezw. Naturalisation zu beobachtenden Verfahrens sind Seitens einiger Bundesstaaten in den auf das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 bezüglichen Verordnungen besondere Bestimmungen ergangen (s. Anh. Anl. Nr. 40—57).

1b. Aufnahme-Urkunde.

Die Ertheilung derselben geschieht kostenfrei (vergl. §. 24 dieses Ges.).

2. wird.

Die Aufnahme muß Angehörigen eines anderen Bundesstaates I[3] ertheilt werden, sofern sie den Voraussetzungen des §. 7 genügen (vergl. Motive zu diesem Paragraphen).

Nach § 2 der kgl. sächsischen Verordnung vom 24. Dezember 1870 (s. Anh. Anl. Nr. 41) darf die Aushändigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunde nicht eher erfolgen, als bis der Aufzunehmende oder zu Naturalisirende den im §. 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet hat. Gegen diese Anforderung des Landesrechts an die zu Naturalisirenden läßt sich nichts einwenden, aber sofern sie gegen aufzunehmende Deutsche in Anwendung kommen soll, erscheint sie mit der Bestimmung des §. 7 d. G. nicht vereinbar. (Vergl. Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts Band 2, II S. 187.) Der §. 7 verlangt nämlich von dem Deutschen nur, daß er die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat nachsucht und nachweist, daß er sich dort niedergelassen habe, und die höhere Verwaltungsbehörde muß diesem Gesuche entsprechen, sofern nicht der im §. 7 aufgeführte Grund der Ablehnung vorliegt. (Vergl. auch Anm. 8 zu diesem Paragraphen.)

3. jedem.

Auch demjenigen, der noch nicht so lange an einem Orte wohnhaft ist, um daselbst den Unterstützungswohnsitz erworben zu haben. Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit ist überhaupt von dem Besitze des Unterstützungswohnsitzes nicht abhängig gemacht.

Sowohl Aufnahme als auch Naturalisation können sofort verliehen, sogar auch von Minderjährigen unter den in den §§. 7 und 8 dieses Gesetzes gegebenen Voraussetzungen erworben werden. Der Unterstützungswohnsitz dagegen steht dem Aufgenommenen oder Naturalisirten nur dann zu, wenn er im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 — also mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen — innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (§. 10 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, Anh. Anl. Nr. 13).

Auf diese Weise kann es vorkommen, daß im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes eine Person in der Gemeinde eines Bundesstaates, welchem sie nicht angehört, den Unterstützungswohnsitz erwirbt und im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit aus diesem Staate in ihren eigenen Heimathstaat nicht zurückgewiesen werden kann, auch letzterer für die Verpflegungskosten seines Staatsangehörigen nicht aufzukommen hat. Ebenso kann auch der Fall eintreten, daß ein Reichsangehöriger die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat erworben und die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt hat, vor Ablauf der zwei Jahre jedoch, welche zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderlich sind, öffentlich unterstützt werden muß; es fällt alsdann die Verpflegung des Betreffenden demjenigen Staate anheim, in welchem er zuletzt seinen Unterstützungswohnsitz besessen hat.

In Bayern, wo das Unterstützungswohnsitzgesetz nicht gilt, wird der in den bayerischen Staatsverband aufgenommene Reichsangehörige, der nach zweijährigem Aufenthalt in Bayern seinen Unterstützungswohnsitz in seiner früheren Heimath verloren, in der bayerischen Gemeinde seines neuen Aufenthalts aber ein Heimathrecht noch nicht erworben hat, sich also nicht im Besitze einer wirklichen, sondern nur angewiesenen Heimath befindet, im Verarmungsfalle nicht von der Gemeinde, wo er sich gegenwärtig aufhält, sondern vom Staate unterstützt (s. §. 15 Abs. 2 u. 4 des bayer. Heimathgesetzes, Anh. Anl. Nr. 35).

(Vergl. auch v. Müller, a. a. O. S. 134 u. 147.)

In Elsaß-Lothringen, wo gleichfalls das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz keine Geltung hat, wird das Heimathrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. vendémiaire Jahr. II (15. Oct. 1793) in einem Jahre, event. sogar in 6 Monaten erworben. (s. Anh. Anl. Nr. 58).

4. Angehörigen.

Der um die Aufnahme Nachsuchende hat durch Vorlage eines auf seinen Namen ausgestellten Staatsangehörigkeits-Ausweises (vergl. Anm. 10 zu diesem Paragraphen) nachzuweisen, daß er Angehöriger eines Bundesstaates I^3 ist.

Erst nachdem der Betreffende in den neuen Staatsverband aufgenommen ist, kann er um Entlassung aus seiner bisherigen Angehörigkeit zu dem anderen Bundesstaate I^3 nachsuchen. Diese Entlassung muß ihm dann ertheilt werden. (§. 15 Abs. 1 d. G.) Es ist jedoch nicht nothwendig, daß er um die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit einkomme; denn durch die Thatsache der Aufnahme eines Deutschen in die Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates I^3 erlischt nicht die frühere Staatsangehörigkeit; es ist somit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Aufgenommene in zweien oder mehreren Staaten des Deutschen Reiches die Staatsangehörigkeit besitzt. (Vergl. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 3. October 1872 Minist.-Bl. S. 249.)

5. eines anderen Bundesstaates.

Diese gesetzliche Bestimmung fand auf die Aufnahme von Angehörigen eines deutschen Bundesstaates in den elsaß-lothringischen Staatsverband und von elsaß-lothringischen Landesangehörigen in den Verband eines deutschen Bundesstaates bereits Anwendung, bevor noch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten war und zwar auf Grund des R.G. vom 9. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 212), welches Elsaß-Lothringen mit dem Reiche vereinigte; denn da nach Art. 3 der Reichsverfassung jeder Deutsche zur Erlangung

des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte in jedem anderen Bundesstaate unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, so konnte mit dem Inkrafttreten des vorerwähnten Ges. v. 9. Juni 1871 keinem Deutschen in Elsaß-Lothringen, und ebenso keinem Elsaß-Lothringer in Deutschland die Aufnahme versagt werden.

Auch dem auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 (R.G.Bl S. 71 ff.) in den Schutzgebieten naturalisirten Reichsangehörigen kann, wenn er nach Deutschland verzieht, die Aufnahme in denjenigeu Bundesstaat, in welchem er sich niedergelassen hat, nicht versagt werden, vorausgesetzt, daß kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. Wie aber, wenn ein solcher Grund vorliegt? Dann kann jeder Bundesstaat die Aufnahme des in den Schutzgebieten naturalisirten Reichsangehörigen verweigern; anderseits kann er aber auch nicht aus Deutschland ausgewiesen werden, denn er ist Reichsangehöriger; eine Rückbeförderung nach den Schutzgebieten dürfte, abgesehen von der Kostspieligkeit des Verfahrens, eben so wenig zulässig sein, weil in den Schutzgebieten das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 nicht eingeführt ist; — der in den Schutzgebieten Naturalisirte besitzt mithin keine Heimath und würde nach den §§. 28—30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes oder nach §. 6 des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 von demjenigen Bundesstaate unterstützt und behalten werden müssen, in dem er als Heimathloser Wohnsitz genommen hat.

6. ertheilt.

Aus den Militärverhältnissen kann ein Grund zur Verweigerung der Aufnahme nicht hergeleitet werden. Es ist jedoch Sache der Polizeibehörde, die Neuanziehenden bezüglich der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten zu kontroliren.

7. nachsucht.

Der Abg. v. Bockum-Dolffs hatte beantragt (Sten. Ber. 1870 Anlagen IV Nr. 251), daß der Bundesangehörige schon allein durch den bloßen Zuzug in einen anderen Bundesstaat Angehöriger dieses Staates werde.

Dieser Antrag wurde abgelehnt. Es soll vielmehr einer direkten Willensäußerung des Reichsangehörigen darüber bedürfen, daß er in dem anderen Bundesstaate, wo er sich niedergelassen hat, auch Staatsangehöriger werden will. Diese Willensäußerung ist schon deshalb erforderlich, weil, wie der §. 12 dieses Gesetzes ausdrücklich bestimmt, der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates oder des Reichslandes für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet.

Was die Einreichung des Gesuches um Aufnahme betrifft, so ist es nicht erforderlich, daß dasselbe an die höhere Verwaltungsbehörde gerichtet werde, auch die unteren Lokalbehörden haben Aufnahmegesuche entgegenzunehmen. Ueberhaupt wird die Instruirung der Gesuche, die protokollarische Vernehmung des Petenten zumeist von den unteren Lokalbehörden zu erfolgen haben, da nur diese zu prüfen in der Lage sind, ob keine der in den §§. 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. November 1867 bezeichneten Verweigerungsgründe vorliegen. (Vergl. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 4. Mai 1883 Minist.Bl. S. 118.)

§. 7.

8. **nachweist.**

Der Nachweis bereits erfolgter Niederlassung in demjenigen Bundesstaate I[3], in welchem der Reichsangehörige seine Aufnahme nachsucht, giebt ihm ein Recht auf Gewährung des Gesuches, es sei denn, daß ihm die Aufnahme aus den Gründen, aus welchen nach §§. 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 die Ausweisung zulässig ist, versagt werden kann.

Riedel a. a. O. S. 258 folgert daraus, daß die Thatsache der Niederlassung eine Voraussetzung der Aufnahme bildet und daß Einzelregierungen, *auch wenn sie wollen*, auswärts wohnenden Reichsangehörigen anderer Bundesstaaten die Aufnahme nicht ertheilen können, was nach der bisherigen bayerischen Gesetzgebung möglich war.

Die Folgerung Riedel's ist nicht gerechtfertigt. In dem §. 7 d. G. ist nur bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme eines Reichsangehörigen in einen anderen Bundesstaat nicht *verweigert* werden darf; der höheren Verwaltungsbehörde eines anderen Bundesstaates steht es aber frei, einem Reichsangehörigen die Aufnahme zu gewähren, wenn auch die in dem gedachten Paragraphen aufgeführten Voraussetzungen bei ihm nicht zutreffen. Würde z. B. die Niederlassung als *unerläßliche* Bedingung für die Gewährung der Aufnahme angenommen, so würde ein *ehemaliger Deutscher*, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland seiner Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, diese aber nach §. 21 Abs. 4 auch ohne Niederlassung in Deutschland wieder erlangen kann, günstiger gestellt sein als ein *Reichsangehöriger*, der ohne Niederlassung in einem anderen Bundesstaate Angehöriger werden möchte. Gerade darin unterscheiden sich aber die in dem §. 7 d. G. für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen von den Bedingungen, deren Erfüllung nach §. 8 d. G. der Verleihung der Naturalisation vorausgehen muß; in §. 7 d. G. ist nämlich das plus der Bedingungen gegeben, welche die höhere Verwaltungsbehörde von dem Aufzunehmenden zu fordern berechtigt ist, im §. 8 d. G. dagegen nur das minimum der Bedingungen, von welchen die Verleihung der Naturalisation abhängig gemacht wird. Während es sonach jedem Bundesstaate frei steht, an die im §. 8 d. G. enthaltenen Bedingungen noch andere schwerere zu knüpfen, was auch von einigen Bundesstaaten geschieht, können die Bedingungen des §. 7 d. G. von keinem Bundesstaate *erschwert*, wohl aber *erleichtert* werden. Die höhere Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates kann also ebensowohl Reichsangehörige aufnehmen, welche Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, als auch solche, welche ihre Niederlassung noch nicht bewirkt haben.

Laband, welcher in der ersten Auflage seines Deutschen Staatsrechts Band I S. 167 die Aufnahme ohne Niederlassung für unzulässig erklärte, ist von dieser Ansicht in seiner zweiten Auflage Bd. I S. 159 abgegangen, da ihn die Ausführungen von Seydel in Hirth's Annalen 1883 S. 585 und Bayer. Staatsrecht I S. 530, ferner von Meyer, Lehrb. d. D. Staatsrechts 4. Aufl. §. 76 S. 195 Note 15; Sarwey, Württemb. Staatsrecht S. 163 von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeugt haben.

9. **Niedergelassen habe.**

Der Abg. Dr. Schleiden hatte vorgeschlagen, statt der Worte „niedergelassen habe" die Worte zu setzen: „einen Unterstützungswohnsitz erworben habe."

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Präsident des Bundeskanzleramts darauf hingewiesen hatte, daß, die Annahme dieses Amendements vorausgesetzt, der Bundesangehörige ungünstiger gestellt sei, als ein Ausländer; denn der Bundesangehörige würde auf diese Art erst nach zweijähriger Niederlassungsfrist die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat erwerben können, während für den Ausländer behufs Erwerbung der Naturalisation eine Niederlassungsfrist durch das Gesetz überhaupt nicht vorgeschrieben ist. (Stenogr. Berichte des Deutschen Reichstags 1870 II S. 1077.)

Unter „Niederlassung" ist im Hinblick auf den §. 1 Ziffer 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (Anh. Anl. Nr. 14) nichts anderes zu verstehen, als der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens in der betreffenden Gemeinde in Verbindung mit der erklärten Absicht, seinen Aufenthalt daselbst zu nehmen." (Vergl. Stenogr. Ber. d. Deutschen Reichstages 1870 Bd. I S. 260.)

Die Thatsache, sich eine Wohnung oder ein Unterkommen verschafft zu haben, bildet die Voraussetzung des Aufenthaltsrechts und folgeweise auch der Aufnahme und muß auf Verlangen der betheiligten Polizei- oder Gemeindebehörde nachgewiesen werden.

„Die Polizeibehörde ist jedoch, wie ein Erlaß des preuß. Minist. des Innern vom 31. August 1868 (Minist.Bl. S. 266) verfügt, weder verpflichtet, noch befugt, die Art und Weise des Unterkommens zu prüfen und darüber zu befinden, ob dasselbe ein reelles und für den Unterhalt des Betreffenden ausreichendes sei. Vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob der Anziehende neben der Erwerbsfähigkeit eine Wohnung oder ein Unterkommen besitzt. Der Umstand, daß in dem Freizügigkeitsgesetze neben dem Worte „Wohnung" auch der Ausdruck „Unterkommen" gebraucht ist, läßt sich also nicht dahin auslegen, daß unter letzterem ein besonders nachzuweisendes Erwerbsverhältniß gemeint ist, vielmehr hat dadurch nur der Mißdeutung des Wortes „Wohnung" entgegengetreten und ausgesprochen werden sollen, daß schon ein Unterkommen, beispielsweise eine Schlafstelle, welche als eigene Wohnung nicht angesehen werden könnte, genügen soll, um den Anziehenden gegen Ausweisung zu schützen. Solange daher der Anziehende durch sein Verhalten keinen Anlaß giebt, gegen ihn einzuschreiten, ist die Polizeibehörde nicht befugt, ihn zum Nachweise seiner Subsistenzmittel oder seines reellen Erwerbs zu nöthigen und noch weniger, ihn wegen Mangels dieses Nachweises von dem gewählten Aufenthaltsort auszuschließen."

In ähnlicher Weise ist der Ausdruck „Unterkommen" in Ziffer 3 der bayerischen Ministerial-Entschließung vom 11. Mai 1871 (Anh. Anl. Nr. 59) erläutert.

Aus dem Vorausgehenden folgt, daß der Besitz eines eigenen Haushalts oder Geschäfts nicht erforderlich ist, um die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat zu erwirken; vielmehr können auch Gewerbsgehilfen, Dienstboten ꝛc., welche in der Gemeinde ein Unterkommen gefunden haben, die Aufnahme beanspruchen. (Vergl. Riedel a. a. O. S. 258 Anm. 3; Seydel a. a. O. S. 140 Anm. 4 und v. Rönne a. a. O. S. 16 Anm. 4a.) Es besteht sonach ein Unterschied zwischen Aufnahme und Naturalisation auch darin, daß bei letzterer die Gemeinde vor Ertheilung der Naturalisationskunde gehört werden muß, was vor Bewilligung der Aufnahmeurkunde nicht der Fall ist.

§. 7.

10. Sofern kein Grund vorliegt.

Laband bemerkt hierzu a. a. O. S. 159.

„Dieser Zusatz begründet ebenso wie die §§. 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes für die Staaten nur eine Berechtigung, keine Verpflichtung zur Abweisung einwandernder Reichsbürger; er ist eine Beschränkung ihrer reichsgesetzlichen Pflicht, die Angehörigen anderer Bundesstaaten als Staatsbürger anzunehmen, aber kein Verbot. Es ist daher keinem Staate verwehrt, trotzdem einer der Versagungsgründe des Gesetzes vorliegt, die Staatsangehörigkeit und damit auch das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung einem bisherigen Angehörigen eines anderen Bundesstaates zu ertheilen."

Ueberhaupt können die Aufnahmebedingungen erleichtert, nicht aber durch lästigere Bedingungen, wie die Bezahlung besonderer Gebühren, den Nachweis vorheriger Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit, den vorherigen Erwerb des Gemeindebürgerrechts ꝛc. erschwert werden.

11. Gesetz über die Freizügigkeit.

Dieses Norddeutsche Bundesgesetz ist gleichzeitig mit dem Staatsangehörigkeitsgesetze in den süddeutschen Staaten in Kraft getreten (in Bayern und Elsaß-Lothringen also durch die Gesetze vom 22. April 1871 bezw. 8. Januar 1873) und hierdurch Reichsgesetz geworden. (S. Anh. Anl. Nr. 14.)

12. Abweisung eines Neu-Anziehenden.

Dieselbe kann erfolgen:

a. Wenn der Betreffende nicht im Stande ist, sich an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen.

(Vergl. Anm. 9 und 12ᵉ zu diesem Paragraphen.)

b. Wenn er den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit*) nicht zu führen, oder im Falle seiner Unselbstständigkeit**), den Nachweis der Genehmigung des Vormunds, unter dessen väterlicher, vormundschaftlicher***), oder ehelicher†) Gewalt er steht, nicht zu erbringen vermag.

(§. 2 des Freizügigkeitsgesetzes.)

*) Der Nachweis der Reichsangehörigkeit wird am zweckmäßigsten durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises (Anh. Anl. Nr. 1ᵃ) geführt. Den Nachweis der Reichsangehörigkeit zu verlangen, sind jedoch nur diejenigen Behörden befugt, welche in dem konkreten Falle über die Anerkennung eines Freizügigkeitsrechtes zu entscheiden haben, und wenn ein genügender Anlaß vorliegt, die auf Grund der Reichsangehörigkeit in Anspruch genommenen Rechte in Zweifel zu ziehen (vergl. Riedel a. a. O. S. 228 Anm. 1 u. Seidel a. a. O. S. 162).

**) Die Frage, ob eine Person unselbstständig sei, ist nach den Gesetzen des bisherigen Heimathstaates zu beurtheilen (vgl. Riedel a. a. O. S. 228 Anm. 8).

Unter Selbstständigkeit ist hier Volljährigkeit und Dispositionsfähigkeit verstanden, nicht also Selbstständigkeit in Beziehung auf Aufenthalts- und Erwerbs-Verhältnisse. Es kann mithin einem erwerbsfähigen Minderjährigen der Aufenthalt, bezw. die Aufnahme nur dann gestattet werden, wenn dieselbe mit väterlicher oder vormundschaftlicher Genehmigung stattfindet.

Nach einem Plenarbeschlusse des preuß. Obertribunals vom 6. Januar 1862 sind Dienstboten, welche keiner im Familienrecht begründeten Beschränkung unterworfen sind, als selbstständig anzusehen (vergl. preuß. Justiz Min.Bl. 1862 S. 154).

***) Die Frage, ob die über den Antragsteller ausgesprochene cura prodigi ihn auch in Beziehung auf die freie Wahl seiner Staatsangehörigkeit dispositionsunfähig macht, ist mittelst Erlasses des hess. Staatsminist. des Innern und der Justiz (s. Reger, Entscheidungen Band 1 S. 280) bejaht worden (vergl. Anm. 1 zu §. 14 d. G.).

†) Auch der Ehefrau, welche unter ehelicher Genehmigung an einem anderen Orte als dem Aufenthaltsorte ihres Ehemannes sich niederlassen kann, muß auf ihren von der ehelichen

c. Wenn der um die Aufnahme Nachsuchende Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt.

(§. 3, Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes.)

Derartige Aufenthaltsbeschränkungen können auferlegt werden:

I. Auf Grund von Reichsgesetzen*) und zwar:

Des Reichsgesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 253) in Verbindung mit dem Bundesrathsbeschluß vom 20. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 109). Nach diesem Gesetze kann den Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu, oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen (Redemtoristen, Lazaristen, Priester vom heiligen Geiste und der Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu), wenn sie Inländer sind, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten angewiesen werden.

II. Auf Grund richterlicher Erkenntnisse.

Nach §. 38 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden. Die höhere Landespolizeibehörde (Verwaltungsbehörde) erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Die Polizeiaufsicht hat nach §. 39 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. hinsichtlich der Reichsangehörigen die Wirkung, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten — nicht an dem Heimatorte — untersagt werden kann.

(Vergl. Rüdorff und Stenglein, Strafgesetzb. f. d. D. R. 3. Aufl. Berlin 1881. S. 166 2 Nr. 1.)

Hinsichtlich der unter Polizeiaufsicht gestellten Reichsangehörigen, welche sich in einen anderen Bundesstaat begeben, ist durch Bundesrathsbeschluß vom 10. Juni 1872 §. 363 (vergl. Minist.-Bl. 1872 S. 193) Folgendes verfügt worden:

„Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einem anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen.

Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hiervon, sofern derselbe in einem anderen Bundesstaate verurtheilt worden, oder heimathangehörig ist oder seinen

Genehmigung begleiteten Antrag und die Erfüllung der in dem §. 7 enthaltenen sonstigen Vorbedingungen vorausgesetzt, die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat gewährt werden (vergl. Anm. 7 zu §. 8 d. G.).

*) Die Reichsgesetze, nämlich:

a) das Reichsgesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874,

b) das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878,

sind aufgehoben, bezw. nicht wieder verlängert worden.

Aufenthalt hat, jeder der hierbei betheiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mittheilung zu machen.

2. Die in §. 362 Abs. 2 u. 3 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. erwähnten Befugnisse werden in allen Fällen durch die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist."

III. Vorläufig entlassenen Strafgefangenen.

Nach den §§. 23—25 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. können die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr, der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden; der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie event. über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde.

Die vorläufig entlassenen Strafgefangenen unterliegen der besonderen Beschränkung,*) daß sie ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen dürfen.

(Vergl. §. 13 der Cirkular-Verfügung der Preuß. Minister des Innern und der Justiz vom 21. Januar 1871. Just.-Min.-Bl. S. 35 ff.)**)

IV. Bestraften Personen, insoweit es nach den Landesgesetzen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Freizügigkeitsgesetzes in Geltung gewesen sind, zulässig ist.

Der §. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bestimmt, daß, insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können, es dabei sein Bewenden behält.

Es sind sonach nur diejenigen Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit aufrecht erhalten worden, welche in den zur Zeit des Inkrafttretens des gedachten Gesetzes geltenden Landesgesetzen begründet sind.**)

Als solche Landesgesetze, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Freizügigkeitsgesetzes in Geltung waren, sind zu erwähnen:

*) Es findet bei den vorläufig entlassenen Strafgefangenen nicht eine polizeiliche Aufsicht im Sinne der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches, sondern nur eine polizeiliche Ueberwachung statt, welche mit dem Ablaufe der festgesetzten Strafzeit ihr Ende nimmt, es sei denn, daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt sei (vergl. §. 24 Abs. 2 des Strafgesetzbuches f. d. D. R.).

**) Analog der von der preußischen Regierung in Betreff der Aufenthaltsbeschränkung vorläufig entlassener Strafgefangenen ergangenen Zirkularverfügung vom 21. Januar 1871 sind auch Seitens aller übrigen Bundesregierungen Verfügungen erlassen worden, welche besonders hinsichtlich der obenerwähnten im §. 13 vorgesehenen 48stündigen Aufenthaltsbeschränkung mit der Verfügung der preußischen Regierung wörtlich übereinstimmen.

***) Neue Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit können durch das Landrecht nicht eingeführt werden. Es erhellt dieses letztere nicht nur aus dem Paragraphen 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes, sondern auch daraus, daß die in dem §. 5 des Entwurfs zum Einführungsgesetze zum deutschen Strafgesetzbuche enthaltene Bestimmung:

„es dürfe in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht angedroht werden"

aus dem Grunde gestrichen worden ist, weil mit der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht die Ausweisung zusammenhänge und somit den einzelnen Staaten eine Modifikation des Freizügigkeitgesetzes gestattet werden würde (s. Sten. Ber. des Nordd. Reichstags 1870 Bd. IV Aktenst. Nr. 152 S. 505 und Bd. II S. 776).

1. Das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen.

(Pr. G.S. 1843 S. 5.)

Nach §. 2 dieses Gesetzes kann der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden:

„1. Wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;

2. Wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig."

Was die Bestimmung unter Nr. 1 dieses Paragraphen betrifft, so ist dieselbe durch die an deren Stelle getretene Nr. 1 §. 39 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. aufgehoben.

(Verg. Illing's Handbuch für Preuß. Verwaltungsbeamte ꝛc. 3. Aufl. I. Bd. S. 207 u. v. Rönne a. a. O. S. 64.)

Dagegen ist es bis vor Kurzem streitig gewesen, ob die Bestimmung in Nr. 2 des §. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 noch gegenwärtig Geltung hat. Nach Ansicht der Preuß. Verwaltungsbehörden war die fortwährende Gültigkeit dieser Bestimmung zweifellos, während dies Seitens der Doktrin bestritten wurde.

Erst neuerdings ist mittelst Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichtes vom 25. Jauuar 1883 endgültig entschieden worden, daß die Nr. 2 des mehrgedachten Paragraphen fortwährend in Geltung ist, daß aber der Schlußsatz, wonach die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei über die Gründe ihrer Maßnahmen Rechenschaft schuldig sein soll, insofern außer Kraft gesetzt worden ist, als der §. 66 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 auch die landespolizeilichen Verfügungen der Regierungs-Präsidenten bezw. des Polizei-Präsidenten zu Berlin der Rechtskontrole im Verwaltungs-Streitverfahren unterwirft (§§. 16, 17 und 35 ebendaselbst); s. Anh. Anl. Nr. 61.

Hinsichtlich des bei Anwendung des §. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zu beobachtenden Verfahrens sind Seitens des preuß. Minist. des Innern verschiedene Erlasse ergangen: so unter dem 25. Februar 1860 (Minist.Bl. S. 70) die Verfügung, daß die vorerwähnte gesetzliche Bestimmung die Landesbehörde nicht *verpflichtet*, sondern nur dem Ermessen derselben anheimstellt, gewisse Kategorien bestrafter Individuen von dem Aufenthalte an bestimmten Orten auszuschließen, und daß, wenn die Landespolizeibehörde von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, frühere Bestrafungen keinen Grund bilden sollen, einem Neuanziehenden den Aufenthalt zu versagen;

ferner Erlaß vom 14. Dezember 1860 (Minist.Bl. 1861 S. 11 u. ff.), welcher verfügt:

§. 7.

a. daß der im §. 2 Nr. 2 a. a. O. nach der Terminologie des damals gültigen landrechtlichen Strafrechts gebrauchte Ausdruck „Verbrechen" auch auf solche strafbare Handlungen zu beziehen ist, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche (jetzt nach dem Strafgesetzbuche f. d. D. R.) in die Kategorie der Vergehen gehören, beispielsweise auf Diebstahl;

b. daß die Landespolizeibehörde bei Anwendung des §. 2 Nr. 2 sorgfältig zu erwägen hat, ob die bestrafte Person gerade an dem Ort, von wo sie entfernt werden soll, für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlicher ist als anderswo, desgleichen, ob ein anderer Ort zu ihrer Aufnahme verpflichtet ist, da stets gebührende Rücksicht darauf genommen werden muß, daß es Pflicht der Behörde ist, dem Bestraften die Rückkehr zum redlichen Erwerb möglichst zu erleichtern."

Die der preuß. Landespolizeibehörde (höheren Verwaltungsbehörde) durch §. 2 Z. 2 eingeräumte Befugniß auf Ausweisung einer bestraften Person aus gewissen Ortschaften ist eine zeitlich unbegrenzte, so daß*) die gegen ein solches Individuum verhängte Maßregel für dessen ganze Lebensdauer aufrecht erhalten werden kann. Diese Befugniß geht sonach viel weiter, als sie durch das Strafgesetzbuch f. d. D. R. in §. 38 Abs. 2 der Landespolizeibehörde zugestanden ist, da nach demselben letztere nur befugt ist, den Verurtheilten in den im Strafgesetzbuche vorgesehenen Fällen auf die Dauer von längstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

2. Das kgl. bayer. Gesetz, betr. Heimath, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868.

Dieses Gesetz ist jedoch durch die Gesetzesnovelle v. 23. Februar 1872 mit dem am 13. Mai 1871 in Bayern in Kraft getretenen Freizügigkeitsgesetze in Einklang gebracht worden.

(s. Anl. Nr. 35 Art. 43 und Art. 45 Z. 5 u. 6.)

3. Das kgl. sächs. Heimathsges. v. 26. November 1834.

Der §. 17 Abs. 2 dieses Gesetzes lautet:

„Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches, oder ein unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht."

Nachdem in den folgenden Absätzen dieses Paragraphen des Weiteren verordnet ist, daß die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen den Grund zur Verweigerung der Aufnahme an einem anderen Orte zum Behufe bleibender Niederlassung nicht abgeben dürfe, auch eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung ein Unterkommen sich ermittelt hat, von da nicht ausgewiesen werden dürfe, heißt es im Abs. 4 desselben Paragraphen:

*) In einem Spezialfalle, in welchem ein vor langer Zeit bestraftes Individuum um die Erlaubniß nachsuchte, nach Berlin zurückkehren zu dürfen, hat das Ministerium des Innern dieses Gesuch abgelehnt. Begründet war die Ablehnung damit, daß R. wiederholt bestraft sei, und wenn auch seit seiner letzten Bestrafung 10 Jahre verflossen seien, so sei doch zur Zeit gegen R. bei der Staatsanwaltschaft des Ortes seines gegenwärtigen Aufenthalts eine Ermittelungssache wegen strafbaren Eigennutzes und Sachbeschädigung anhängig, so daß R. als eine Person anzusehen sei, die bei geeigneter Gelegenheit wieder mit dem Strafgesetzbuche in Berührung kommen könne; derselbe müsse daher noch immer als für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlich erscheinen.

„Inwieweit in anderen als den vorstehend gedachten Fällen erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem anderen Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörde im einzelnen Falle ab."

In Betreff der Fortdauer der Geltung dieses §. 17 ist Seitens des kgl. sächs. Ministeriums des Innern unterm 11. März 1882 folgende Verfügung ergangen:

„Wie den Kreishauptmannschaften bekannt ist, hat seither die Auffassung bestanden, daß den im §. 17 des Heimathsgesetzes v. 26. November 1834 enthaltenen Bestimmungen über polizeiliche Ausweisungen bestrafter Personen ihre Gültigkeit durch die Reichsgesetzgebung nicht entzogen werden könne. Es liegt auch kein Grund vor, diese, in der ausdrücklichen Bestimmung von §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. November 1867 ihre Begründung findende Auffassung im Allgemeinen aufzugeben. Dagegen erscheint es — nachdem die in den älteren sächsischen heimathrechtlichen Einrichtungen gegebenen Voraussetzungen, auf welchen die vorgedachten die Ausweisungen betreffenden Bestimmungen beruhten, durch die Reichsgesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz eine wesentliche Aenderung erlitten haben, und zur Herbeiführung eines größeren Einklangs mit den im St.G.B. aufgestellten Grundsätzen über die Polizeiaufsicht — nothwendig, in der Handhabung jener Bestimmungen eine Beschränkung eintreten zu lassen.

Da nämlich die Maßregel der polizeilichen Ausweisung vom jetzigen Standpunkt der Gesetzgebung aus ihren Grund und ihre sachliche Begründung nur darin findet, daß unter gewissen Verhältnissen der Aufenthalt einer Person an einem bestimmten Orte für die gemeine Sicherheit oder Wohlfahrt gefährlicher werden kann, als an einem anderen Orte, so wird der seither nicht allenthalben genügend festgehaltene Gesichtspunkt künftig bei allen polizeilichen Ausweisungen bestrafter Personen als der maßgebende zu betrachten, zu der Ausweisung also (wenn ein gesetzlicher Grund dazu überhaupt vorliegt) nur dann zu schreiten sein, wenn besondere Umstände vorliegen, welche den Aufenthalt des Auszuweisenden gerade an dem Orte, aus welchen er ausgewiesen werden soll, bedenklich machen und die Befürchtung erwecken, daß er seine schädliche Thätigkeit an diesem Orte leichter und wirksamer entwickeln könne, als an einem anderen Orte.

Es wird daher auch von der in dem Abs. 4 des angezogenen §. 17 enthaltenen (übrigens nicht eine Verpflichtung', sondern nur eine Ermächtigung der Polizeibehörde aussprechenden) Bestimmung nur beim Vorhandensein der vorgedachten Voraussetzung Gebrauch zu machen sein."

d. wenn der um die Aufnahme nachsuchenden Person innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei der Aufenthalt in einem Bundesstaate versagt worden ist.

(§. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes.)

Der Abs. 2 des §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes lautet:

„Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei

bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die Worte „in jedem anderen Bundesstaate" haben Seitens der Doktrin eine verschiedenartige Auslegung gefunden.

Nach Laband a. a. O. S. 159 und v. Rönne a. a. O. S. 64 Anm. 1 sind die Worte: „in jedem anderen Bundesstaate" dahin zu verstehen, daß nicht blos den Angehörigen eines anderen Bundesstaates, sondern auch den eigenen Angehörigen der Aufenthalt im Staatsgebiet verweigert werden kann, wenn dieselben in einem Bundesstaate die im §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes erwähnten Bestrafungen erlitten haben."

Riedel a. a. O. S. 231 sagt: „Unter dem Ausdruck: anderen Staat sind offenbar diejenigen Staaten begriffen, in welchen die betreffende Person keinen Unterstützungswohnsitz bezw. keine Heimath besitzt."

Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes 1870 S. 534 sub 2 und Zorn, Staatsrecht 1895 S. 388 Anmerk. 34 sind der Ansicht, daß den in §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes bezeichneten Personenkategorien der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate versagt werden kann, daß sie aber in dem Heimathstaat stets aufgenommen werden müssen. Dieser Ansicht hat sich auch Seydel, der früher mit derjenigen Laband's übereinstimmte, angeschlossen. (s. Hirth's Annalen des Deutschen Reichs 1890 S. 90 ff. und S. 173 ff.)

Die unbestimmte Fassung der obenerwähnten gesetzlichen Bestimmung hat aber nicht nur in der Theorie zu entgegengesetzten Meinungen geführt, sondern auch in der Praxis war das von den verschiedenen Bundesregierungen bei Anwendung der gedachten Bestimmung beobachtete Verfahren kein einheitliches. Das Reichsamt des Innern hatte in Folge dessen, wie der Verfasser bereits in der ersten Auflage dieses Werks mitgetheilt, am 19. Juli 1883 behufs einheitlicher Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung ein Schreiben an die Bundesregierungen gerichtet, wonach die Vorschrift dahin ausgelegt werden sollte, daß den innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraften Personen der Aufenthalt in ihrem Heimathstaate und in demjenigen Bundesstaate, wo die Bestrafung erfolgt ist, nicht verweigert werden dürfe, wohl aber in allen anderen Bundesstaaten.

Dieses Schreiben ist ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Preußen stellte darauf im Jahre 1885 den Antrag im Bundesrathe, daß der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes die in dem vorgedachten Schreiben enthaltene Auslegung und Anwendung gegeben werde. Nachdem eine Einigung über diesen Antrag im Bundesrathe nicht erzielt worden war, legte Preußen im Juli 1892 seinen Antrag in folgender abgeänderter Fassung vor:

„Reichsangehörigen, welche im Inlande Aufenthaltsbeschränkungen der in Abs. 1 des §. 3 a. a. O. bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in einem Bundesstaate nur verweigert werden, wenn sie in diesem Staate weder die Staatsangehörigkeit, noch einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht) besitzen und die Aufenthaltsbeschränkung oder die Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei außerhalb dieses Staates verhängt worden ist."

„Die Ausweisung kann in diesem Falle nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen beziehungsweise die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei ab zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden."

Weder dieser Antrag, noch die Vorschläge der Vertreter Bayerns, Württembergs, Badens und Hamburgs, am Schlusse des ersten Absatzes des preußischen Antrags die Worte „und die Aufenthaltsbestimmungen" bis „verhängt worden ist" zu streichen, fanden allseitige Zustimmung im Bundesrath, der eine weitere Beschlußfassung vertagte. Die preußische Regierung erklärte darauf: „daß sie Werth darauf legen müsse, daß der Bundesrath über die streitige Frage gemäß Art. 7 Nr. 3 und Art. 76 Abs. 1 der Reichsverfassung Beschluß fasse; denn wenn auch der Bundesrath nicht in der Lage sei, auf dem Wege authentischer Auslegung eine mit gesetzlicher Kraft ausgestattete, auch für die Gerichte verbindliche Norm aufzustellen, so sei er doch auf Grund des erwähnten Artikels der Verfassung zuständig, über Mängel, welche bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift hervortreten, in der Weise Beschluß zu fassen, daß die Einzelstaaten verpflichtet werden, ihre Verwaltungsbehörden zu einer dem Inhalt des Beschlusses entsprechenden Handhabung der Vorschrift anzuhalten."

Es erfolgte nunmehr — 26. Juni 1894 — der Antrag des mit der Prüfung der Frage zuständigen Bundesausschusses. Der Antrag lautete:

„Der Bundesrath wolle beschließen, die Bundesregierungen zu ersuchen, bei Ausführung der Bestimmung in §. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1869 (B.G.Bl. S. 55) nachstehende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

„1. Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im §. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.

2. Die Ausweisung darf in den Fällen des §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen, beziehungsweise der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.

3. Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.

4. Bei Ausweisungen auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 (§§. 8—12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen. —

In der Sitzung vom 9. Juli 1894 beschloß darauf der Bundesrath:

„Die Bundesregierungen zu ersuchen, bei Ausführung der Bestimmung im §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes die im Ausschußantrag vom 26. Juni 1894 bezeichneten Grundsätze zur Anwendung zu bringen."

§. 7.

„Der Referent bemerkte zu Ziffer 4 der Grundsätze, daß nach einstimmiger Auffassung der Ausschüsse bei Anwendung dieser Bestimmung die Uebernahme eines auf Grund des §. 3 cit. Ausgewiesenen von den Behörden eines Bundesstaates nicht verweigert werden darf, wenn der Ausgewiesene in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht) besitzt, oder wenn derselbe diese Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstgedachten Staates zugeführt werden kann." —

Dieser Bundesrathsbeschluß hat indessen zu einem einheitlichen Verfahren der Bundesregierungen untereinander bei Anwendung des mehrgedachten §. 3 Abs. 2 nicht geführt. Die Preußische Regierung wendet vielmehr die Grundsätze des Bundesraths, wie aus den Anlagen Nr. 61 und 62[a.b] hervorgeht, den Regierungen Bayerns, Württembergs und Badens sowie denjenigen Bundesregierungen gegenüber an, die der süddeutschen Auslegung sich anschließen, während sie selbst bei der Auffassung beharrt, nur denjenigen Reichsangehörigen den Aufenthalt zu verweigern, die in einem anderen Bundesstaate Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder wegen wiederholten Bettelns ꝛc. bestraft sind. Die süddeutsche Auslegung, obwohl sie eigentlich dem grammatischen Wortlaute des §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht entspricht, wird wohl, wie es den Anschein hat, allmählich allgemein in Anwendung kommen.

Übrigens ist der in Nr. 2 aufgeführte Grundsatz des Bundesrathsbeschlusses — Dauer der Ausweisungsverfügung — bereits durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 17. Juni 1882 sanktionirt (s. Entsch. des Reichsg. Straff. Band 6 S. 378). „Den §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes mit der Staatsanwaltschaft so zu verstehen, heißt es darin, als lautete er: „„Personen, welche im letzten Jahre wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind, können in jedem anderen Bundesstaate für immer oder für eine willkürlich zu bestimmende Zeit des Landes verwiesen werden"", hieße nicht allein dem natürlichen Wortverstande Gewalt anthun, sondern auch den Landespolizeibehörden gegenüber deutschen Staatsangehörigen so unbegrenzte Machtvollkommenheiten einräumen, wie sie weder mit dem Reichsindigenate noch mit den Grundsätzen des Freizügigkeitsgesetzes verträglich sind." „Gegen die Auffassung der Staatsanwaltschaft", wird in dem Erkenntniß weiter ausgeführt, „sprechen nicht minder die die Freizügigkeit ergänzenden Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Nach §. 7 d. G. darf einem Deutschen Aufnahme in einen anderen Bundesstaat nur versagt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher nach §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes „die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt".

„Die amtlichen Motive zur Gesetzesvorlage (Stenog. Ber. Anl. Bd. 3 S. 158) erläutern diese Bezugnahme auf das Freizügigkeitsgesetz speziell in Betreff des § 3 Abs. 2 dann ausdrücklich dahin:

„2. er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein."

„Nicht also der Umstand, ob die Landespolizeibehörde den Impetranten irgend einmal ausgewiesen hat, sondern allein die Thatsache einer in den letzten zwölf Monaten erfolgten Bestrafung rechtfertigt die zeitweise Ver-

sagung der Aufnahme in den Staatsverband. Liegt innerhalb der kritischen zwölf Monate, vom Aufnahmegesuche zurückgerechnet, keine Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens vor, so darf nach dem Gesetze die Aufnahme nicht verweigert werden. Ist aber Jemand *berechtigt*, Aufnahme in einen Bundesstaat zu fordern, so ist damit ohne Weiteres ausgeschlossen, daß dieses *Recht durch landespolizeiliche Ausweisungsverfügungen oder Bestrafung wegen verbotswidriger Rückkehr* in denselben Bundesstaat wieder beseitigt werden könnte."

e. *Wenn der um die Aufnahme Nachsuchende nicht hinreichende Kräfte*) besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen**) Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und*

*) Da nach dem Abs. 2 des §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes die Besorgniß vor *künftiger* Verarmung den Gemeindevorstand zur Zurückweisung neu anziehender Personen nicht berechtigt, so werden die Kräfte einer neu anziehenden Person als hinreichend und bei deren Erwerbsunfähigkeit das eigene Vermögen oder die Unterstützung Seitens der alimentationspflichtigen Verwandten als genügend zu erachten sein, wenn *Arbeitskräfte, eigenes Vermögen* oder *Unterstützung Seitens der Verwandten* für die nächste Zeit zur Bestreitung des *nothdürftigen* Lebensunterhalts, also derjenigen Ausgaben, welche für *Obdach, Ernährung* und *Pflege in Krankheitsfällen* (§. 1 Abs. 1 des pr. Ausführungsges. vom 8. März 1871) erforderlich sind, genügen. Sache der höheren Verwaltungsbehörden ist es, der ausschließlichen Geltendmachung des fiskalischen Interesses Seitens der Gemeindeverwaltung bei Abweisung neu anziehender Personen entgegenzuwirken; dahin zielen auch verschiedene Verfügungen des kgl. preuß. Ministers des Innern; dieselben beziehen sich zwar zumeist auf das preußische Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.S. 1843 S. 5 ff.), sie haben aber gegenwärtig noch Geltung, da die wesentlichen Bestimmungen des gedachten preußischen Gesetzes sich in dem Freizügigkeitsgesetze wiederfinden. Nach diesen Verfügungen vom 30. April 1845 und vom 31. Aug. 1869 (Minist.Bl. S. 119 bezw. S. 267) sollen die Gemeinden nicht befugt sein, einen neu Angezogenen, welcher z. B. nicht hinreichende Mittel besitzt, um für seine Kinder das Schulgeld zu bezahlen oder mit der Berichtigung öffentlicher Abgaben oder Gemeindesteuern im Rückstand bleibt, abzuweisen, „da die Unfähigkeit, der aus dem öffentlichen Rechte entspringenden Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme zu genügen, als ein Mangel an dem nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht aufgefaßt werden kann". Auch kann die Aufnahme einer Person um deswillen nicht versagt werden, weil ihr die moralische Kraft nicht zuzutrauen ist, von ihren physischen Kräften Gebrauch zu machen, oder weil sie der Trunksucht ergeben ist (vgl. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 9. Juli 1843 und 25. Februar 1860, Minist.Bl. S. 216 bezw. S. 70), oder Unterstützung aus Staatsfonds — nicht aber aus öffentlichen Armenmitteln — empfängt (Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 16. Februar 1859).

**) Hinsichtlich der armenrechtlichen Familiengemeinschaft sind im Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1883 S. 87 die Grundsätze des Bundesamts für das Heimathswesen veröffentlicht worden. Nach dem Grundsatze I gehören zur *Familie* im armenrechtlichen Sinne alle diejenigen, welche an den Unterstützungswohnsitz-Verhältnissen des Familienhauptes Theil nehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein (Entsch. des Bundesamts herausgegeben von Wohlers Heft II S. 18, Heft VI S. 18, Heft XII S. 17, Heft XIV S. 25).

1. Familienglieder sind danach:
   a) die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft (Unterstützungswohnsitzgesetz §. 15),
   b) die ehelichen und den ehelich gesetzlich gleichstehenden Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre (U.W.G. §§. 18, 19, 20) nebst Ehefrau und Kindern (Entsch. X S. 35)
   c) die in die Ehe gebrachten ehelichen (U.W.G. §. 18 Abs. 1) und außerehelichen (U.W.G. §. 21) Vorkinder der Ehefrau nebst den ihre Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse theilenden Personen (Ehefrauen, eheliche, Stief- u. s. w. Kinder) (Entsch. VI S. 14).
2. Nicht zur Familie gehören:
   a) die rechtskräftig geschiedene Ehefrau und die von ihr bezüglich der Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse abhängigen Personen (Entsch. XIV 26, 43),
   b) eheliche Kinder nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre und die von ihnen abhängigen Personen (Entsch. X 35 u. XIV 26).

§. 7.

solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten*) erhalten kann (§. 4 des Freizügigkeitsgesetzes).

13. Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts.

Die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat I[a] kann einem Reichsangehörigen auch dann versagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, welche nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts begründen.

Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen, muß sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbaren, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweisen, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

Hinsichtlich der bei Anwendung dieses Paragraphen in Preußen zu beobachtenden Grundsätze sind Seitens des preuß. Ministeriums des Innern verschiedene Verfügungen ergangen, z. B.:

a) Die Bitte um Gewährung einer Beihülfe aus dem zur Versorgung von Lehrerswittwen bestimmten Pensionsfonds ist nicht als ein Anrufen der öffentlichen Armenpflege anzusehen und die Bewilligung einer derartigen Unterstützung nicht als ein Akt der Armenpflege zu betrachten.

(vergl. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 21. April 1868 Minist.-Bl. S. 209.)

b) Ein für die Familie eines neu Angezogenen eintretendes Bedürfniß der Armenpflege, wenn dasselbe nicht durch die körperliche Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes, sondern durch eine auf längere oder kürzere Zeit verhängte Strafhaft hervorgerufen worden ist, reicht nicht aus, um den Begriff des Zustandes der Verarmung zu konstatiren, welchen das Gesetz als Vorbedingung der Befugniß der Gemeinde zur Wiederausweisung hinstellt, da die Wiederausweisungsbefugniß nur an den durch dauernde qualitative Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes veranlaßten Eintritt der Armenpflege geknüpft, über solche Fälle aber, in denen weder eine dauernde noch eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit vorliegt, gar nicht disponirt worden ist.

(s. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 29. Juli 1869 Minist.-Bl. S. 268.)

*) Hierzu gehören außer den in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführten Angehörigen auch die Verwandten in auf- und absteigender Linie zweiten Grades (Großeltern, Enkel) sowie die Geschwister.

Nach einem Erkenntnisse des kgl. pr. Obertribunals I vom 25. Oktober 1875 (Strieth. Arch. 94 S. 220) steht den Armenverbänden das Recht zu, gegen die alimentationspflichtigen Geschwister eines Hülfsbedürftigen nicht blos auf Erstattung der bereits aufgewendeten Leistungen, sondern auf Verabreichung der nöthigen Unterstützung an den Hülfsbedürftigen für die Zukunft zu klagen.

Es muß hier jedoch mit Rücksicht auf das Vorausgehende bemerkt werden, daß aus der milderen Praxis, welche Seitens der höheren Verwaltungsbehörden bei Entscheidungen von Ausweisungsfällen beobachtet wird, nicht der Schluß zu ziehen ist, daß dieses mildere Verfahren auch hinsichtlich der Aufnahmegesuche vorzuwalten habe; vielmehr hängt das Recht, die Aufnahme abzulehnen, nur von der gesetzlichen Befugniß zur Ausweisung ab; ist jene vorhanden, so kann die Aufnahme ohne Weiteres verweigert werden.

§. 8.*)

Die Naturalisations-Urkunde[1] darf[2] Ausländern[3, 3a u. b] nur[4] dann[5] ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig[6 u. 6a] sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung[7] des Vaters,[8] des Vormundes oder Kurators[9] des Aufzunehmenden[10] ergänzt wird[11];
2) einen unbescholtenen Lebenswandel[12] geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen,[13] eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen[13a] finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen[14] sich und ihre Angehörigen[15] zu ernähren im Stande sind.[16]

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde[17] hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde,[18] beziehungsweise den Armenverband[19] desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende[20] sich niederlassen will,[21] in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.[22]

Motive.

Der §. 8 enthält die Bedingungen, die jeder Ausländer zu erfüllen hat, bevor ihm die Naturalisationsurkunde ertheilt werden darf. Diese Bedingungen sind auf das geringste Maß dessen beschränkt, was

---

c) Aus dem Umstande, daß einer Frauensperson, welcher die nachgesuchte Niederlassung gestattet worden, eine Extraunterstützung gewährt und die Unterbringung Behufs Abhaltung ihrer Niederkunft in ein Hospital erfolgt ist, kann die Zulässigkeit ihrer Wiederausweisung nicht gefolgert werden, sondern es ist in einem solchen Falle nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit anzunehmen.

(s. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 27. Juli 1871 Minist.-Bl. S. 249.)

Die Befugniß der Gemeinden zur Abweisung neu Anziehender hat ferner durch den §. 56 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Anh. Anl. Nr. 11) in folgenden Punkten eine Beschränkung erfahren.

Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen

„kann auch bei nicht erreichter Einigung — der zur Entscheidung in der Sache berufenen Armenverbände — das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages durch

---

*) Eine Zusammenstellung über die Vorbedingungen und Förmlichkeiten, welche Behufs Erwerbung der Naturalisation im Reiche und im Auslande von dem Antragsteller zu erfüllen sind, befindet sich im Anh. Anl. Nr. 68.

zum Schutze des Staates, beziehentlich der Gemeinde, gegen die Ueberfluthung mit unselbstständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Personen erforderlich ist. Namentlich ist von dem Nachweise eines bestimmten Minimalvermögens und ebenso von der vorgängigen Beibringung einer Aufnahme-Zusicherung von Seiten der Gemeinde, in welcher der Aufzunehmende sich künftig niederzulassen beabsichtigt, Abstand genommen, von letzterer um deswillen, weil in dem größten Theile des Bundesgebietes eine ausdrückliche Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband unbekannt ist. Auf der anderen Seite schien es unumgänglich, der Gemeinde die gesetzliche Möglichkeit zu wahren, ihre berechtigten Interessen bei dem Akte der Naturalisation zur Geltung zu bringen. Dies ist durch die Vorschrift geschehen, daß vor Ertheilung der Naturalisation die Gemeinde in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören ist. Da es übrigens nicht die Absicht sein kann, Ausländern ein Recht auf Naturalisation in einem Bundesstaate und somit einen Anspruch auf Erwerbung der Bundesangehörigkeit zu verleihen, so bleibt jede Regierung in der Lage, einem Ausländer die Staatsangehörigkeit zu verweigern, auch wenn die im §. 8 aufgezählten Voraussetzungen, welche nur als das Minimum der zu stellenden Anforderungen erscheint, erfüllt sind.

---

die zur Unterscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden:

1. wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder

2. wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich

3. wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte.

In allen den vorerwähnten Fällen gilt jedoch für die Entscheidung der Frage der Aufnahme in einen anderen Bundesstaat I[3] das am Schluß der vorhergehenden Anmerkung 12e* Gesagte, nämlich: sind die Kriterien vorhanden, aus welchen die Berechtigung zur Ausweisung einer neu angezogenen Person oder Familie hergeleitet zu werden vermag, so kann deren **Aufnahme** verweigert werden, wenn auch die Ausweisung aus Humanitätsrücksichten zu unterbleiben hat.

14. rechtfertigt.

Ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung, durch welche der um die Aufnahme Nachsuchende abgewiesen worden ist, steht demselben in den Bundesstaaten entweder bei den hierzu besonders errichteten Verwaltungsgerichtshöfen (Preußen, Bayern, Württemberg 2c.) oder bei der Centralbehörde der inneren Verwaltung zu (s. Anm. 2[a] zu §. 6 d. G.).

§ 7.

Zu §. 8.

1. Naturalisationsurkunde.

Die Ertheilung der Naturalisationsurkunde erfolgt in einzelnen Bundesstaaten tax- und stempelfrei, in anderen ist sie mit Erhebung von Stempelgebühren oder Taxen verbunden. (s. Anh. Anl. Nr. 64.)

Es würde erwünscht sein, wenn eine einheitliche Festsetzung in dieser Beziehung durch Bundesraths-Beschluß erfolgen würde. Es dürfte hierzu um so mehr Anlaß vorliegen, als die erschwerenden Partikularbestimmungen leicht umgangen werden können; denn jeder Ausländer kann, nachdem er sich in demjenigen Bundesstaate hat naturalisiren lassen, welcher die Naturalisation unter den in §. 8 bezeichneten Voraussetzungen ohne erschwerende Bedingungen ertheilt, alsbald die Annahme in jeden andern beliebigen Bundesstaat erwirken, selbstverständlich auch in denjenigen, welcher die Ertheilung der Naturalisation an lästigere Bedingungen knüpft.

2. darf.

Wie bereits in den Motiven zu diesem Paragraphen erwähnt ist, bleibt es den Einzelstaaten anheimgegeben, die Naturalisation Ausländern zu verweigern, auch wenn diese den Voraussetzungen des §. 8 genügen, oder dieselbe von noch weiteren, im §. 8 nicht aufgeführten Bedingungen abhängig zu machen.

So ist in der Entschließung des kgl. bayerischen Staats-Minist. des Innern v. 9. Mai 1871 (s. Anh. Anl. Nr. 40) unter 5a mit Rücksicht auf die bayer. Heimathgesetzgebung verfügt, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu ertheilen ist, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimath in einer bayer. Gemeinde erhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des kgl. bayer. Staats-Minist. des Innern zulässig.

Die kgl. württembergische Regierung hat in einem Erlaß vom 31. Januar 1881 (s. Anh. Anl. Nr. 65) die Ertheilung der Naturalisation von verschiedenen Vorbedingungen abhängig gemacht, und zwar muß der zu Naturalisirende seinen nicht blos vorübergehenden Aufenthalt in Württemberg bereits genommen, sodann in Gemäßheit des §. 19 der württemb. Verfassungsurkunde von einer bestimmten württembergischen Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erhalten haben; auch muß der Nachweis dafür erbracht sein, daß der zu Naturalisirende aus seiner früheren Staatsangehörigkeit bereits entlassen ist, oder im Falle seiner Naturalisirung sofort entlassen werden wird, oder nach der Gesetzgebung seines bisherigen Heimathstaates durch die Naturalisation in Württemberg seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert.

Eine Verordnung des königl. sächsischen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1870 (s. Anh. Anl. Nr. 41) bestimmt unter Anderm in §. 2, daß Ausländern die Naturalisationsurkunde nicht eher ausgefolgt wird, als bis sie den im §. 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet haben, und in §. 4 Abs. 3, daß Ausländern, welche sich innerhalb der Schönburgischen Receßherrschaften niederlassen wollen, die Naturalisationsurkunde nicht eher ausgestellt wird, als bis sie, nebst den übrigen Naturalisationserfordernissen die nach dem Abschnitt VIII §. 14 des Erläuterungsrecesses vom 9. Oktober 1835 erforderliche Aufnahmebewilligung des betreffenden Receßherrschaftsbesitzers beigebracht haben.

Nach der Lübeck'schen Verordnung vom 30. November 1870 (Anh. Anl. Nr. 55) müssen Ausländer, welche im Lübeck'schen Freistaate naturalisirt werden wollen, vor der Ertheilung der Naturalisationsurkunde nachweisen, daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie bisher angehört haben, entlassen sind.

In Hamburg können Ausländer die Staatsangehörigkeit nur erwerben, wenn sie — abgesehen von den in §. 8 d. G. aufgestellten Erfordernissen — den Nachweis liefern, daß sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. aus dem Staatsverbande, dem sie angehören, entlassen sind, oder die Sicherheit haben, daß ihnen diese Entlassung für den Fall der Aufnahme in den hamburgischen Staatsverband ertheilt wird. —

Es ist in den letzten Jahren vorgekommen, daß Ausländer, aus einem Bundesstaate ausgewiesen, sich in einem anderen Bundesstaate kurze Zeit niedergelassen, dann die Naturalisation daselbst nachgesucht und auch erlangt haben. Waren sie auf diese Weise Reichsangehörige geworden, so hinderte sie nichts mehr, auf Grund des §. 1, 1 des Freizügigkeitsgesetzes wieder in den ersten Bundesstaat zurückzukehren, — denn als Reichsangehörige konnten sie nun nicht mehr ausgewiesen werden — oder sogar auf Grund des §. 7 d. G. die Aufnahme in diesen Bundesstaat zu verlangen. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, hat die preußische Regierung am 18. Juni 1890 beim Bundesrath beantragt, dahin Beschluß zu fassen: „die Bundesregierungen zu ersuchen, auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten, nicht eher Entscheidung zu treffen, als bis Gelegenheit zur Aeußerung den Behörden derjenigen Bundesstaaten gegeben worden ist, welche entweder als Heimathstaat des Antragstellers oder weil dieser auf ihrem Gebiete sich aufgehalten hat oder noch aufhält, im Hinblick auf §. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 oder §. 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ein Interesse zur Sache haben." In seiner Sitzung vom 22. Januar 1891 hat der Bundesrath den vorstehenden Antrag zum Beschlusse erhoben.

3. Ausländern.

Der §. 6 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1884 (R.G.Bl. S. 75) vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71 ff.) bestimmt:

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die **Reichsangehörigkeit** von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugiß einem anderen kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen*) des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Staatsan-

*) Die Naturalisation an in den Schutzgebieten niedergelassene Ausländer und Eingeborene wird unter den in § 8 d. G. gegebenen Voraussetzungen verliehen werden können. Es stehen sonach auch keine Bedenken entgegen, Deutschen, welche aus ihrer früheren Bundes-

gehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) sowie Art. 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 145) entsprechende Anwendung.

3a. Ausländern.

Als Ausländer werden betrachtet:

I. Fremde Staatsangehörige,

II. Ehemalige Deutsche, welche

a. aus der Angehörigkeit eines deutschen Bundesstaates bezw. des Reichslandes entlassen sind (§§. 13 Z. 1; 14 und 15);

b. ihr Indigenat

1. durch zehn- bezw. fünfjährigen Aufenthalt im Auslande (§§. 13, Z. 3; und 21),
2. durch Verfügung der Centralbehörde ihres Heimathstaates (§§. 20 und 22)

verloren haben.

ad. I.

In Betreff der fremden Staatsangehörigen ist zu bemerken:

Die Naturalisation in Deutschland soll ohne vorherige Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande nicht ertheilt werden:

a. den Angehörigen der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder der österr.-ungarischen Monarchie*), also allen mit Ausnahme der ungarischen**) Staatsangehörigen.

(Bundesrathsbeschluß vom 13. Juni 1887 Protokoll §. 323. — Anh. Anl. Nr. 66.)

---

staatsangehörigkeit entlassen sind, die Naturalisation als Reichsangehörige wieder zu gewähren, sobald sie in den Schutzgebieten wohnen und die in Ziffer 1, 2 u. 4 des § 8 d. G. aufgeführten Bedingungen erfüllen.

*) Da bei den deutschen Behörden Unsicherheit darüber bestand, welcher Art die österreich-ungarischerseits ertheilten Entlassungsscheine sein müßten, um als wirksame die Entlassung bestätigende Urkunden zu gelten, ist seitens der österreich-ungarischen Regierung folgende Auskunft ertheilt worden:

Für die Angehörigen der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie sind Bescheinigungen zum Behufe der rechtswirksamen Beurkundung des Ausscheidens aus dem österreichischen Staatsverbande entweder von einer kaiserl. königl. politischen Landesbehörde (Statthalterei oder Landesregierung) oder von einer kaiserl. königl. Bezirkshauptmannschaft im Namen der vorgesetzten Statthalterei bezw. Landesregierung auszufertigen. Diese Bescheinigungen müssen die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die betreffende Person aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden ist und gelten nur für die darin namentlich und mit Angabe ihres Geburtsjahres aufgeführte Person.

**) Zwischen der königl. preußischen und der kaiserl. königl. österreichischen Regierung — einschließlich der Länder von Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen — ist im Jahre 1864 (s. Anh. Anl. Nr. 67) vereinbart worden, den beiderseitigen Unterthanen die Aufnahme in den Verband eines der beiden Staaten nicht eher zu bewilligen, als bis der Aufzunehmende seine Entlassung aus seiner früheren Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.

In der analogen, im Jahre 1877 zwischen dem deutschen Reiche und den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie geschlossenen Vereinbarung ist das Königreich Ungarn aus dem Grunde nicht mit inbegriffen worden, weil zu dieser Zeit die Reform der älteren

b. den persischen Unterthanen.

Der hierauf bezügliche Art. 17 des deutsch-persischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 11. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 351 u. ff.) lautet, wie folgt:

Art. 17. Die kaiserlich deutsche Regierung verpflichtet sich, persischen Unterthanen Naturalisations-Urkunden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der vorgängigen Zustimmung der persischen Regierung zu ertheilen; ebenso verpflichtet sich die persische Regierung ihrerseits, keinem Angehörigen des deutschen Reichs ohne vorgängige Zustimmung*) der Regierung desselben eine Naturalisations-Urkunde zu ertheilen.

c. den türkischen Unterthanen.

Auf Grund eines Cirkularschreibens des Reichsamts des Innern an die deutschen Bundesregierungen und an den kais. Statthalter in Elsaß-Lothringen vom 11. Juli 1884 soll den türkischen Unterthanen die Naturalisation in Deutschland erst dann ertheilt werden, wenn sie zuvor den Nachweis ihrer Entlassung aus dem türkischen Unterthanen-Verband beigebracht haben (s. Anh. Anl. Nr. 68).

d. den marokkanischen Unterthanen.

Der Art. 15 der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880 (R.G.Bl. 1881 S. 103 ff.) bestimmt hierüber:

„Jeder im Auslande naturalisirte marokkanische Unterthan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebenso langen Zeit des Aufenthalts wie diejenige ist, deren er gesetzmäßig bedurfte**), um die betreffende Natnralisation zu erlangen, zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze Marokkos und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben; es sei denn, daß nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist."

„Die bis jetzt durch marokkanische Unterthanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäß erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgend welche Einschränkung bestehen."

ad. II.

Für die ehemaligen Deutschen, welche im Auslande nicht naturalisirt sind, kommt in Anwendung

a. der §. 8 d. G. für diejenigen, welche aus ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit entlassen sind,

---

Gesetzgebung über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit in Ungarn in Vorbereitung war und man ungarischerseits ein Abkommen über diesen Gegenstand erst nach Abschluß der Gesetzgebung treffen wollte. Das Naturalisationsverfahren zwischen Preußen und Ungarn regelt sich also nach Maßgabe der Vereinbarung vom Jahre 1864, während zwischen den übrigen Bundesstaaten und Ungarn vorläufig keine diesbezügliche Vereinbarung besteht.

*) Es ist selbstverständlich, daß diese Zustimmung den Verlust der Reichsangehörigkeit nicht im Gefolge hat; der Fall, daß es für einen Deutschen behufs Erwerbung einer ausländischen Nationalität der Zustimmung der heimathlichen Regierung bedarf, ist überhaupt ein ausnahmsweiser und kommt nur in dem deutsch-persischen Vertrage vor.

**) Da es in Deutschland behufs Erlangung der Naturalisation einer bestimmten Aufenthaltsdauer gesetzmäßig nicht bedarf, so würde der ohne Einwilligung der marokkanischen Regierung in Deutschland naturalisirte Marokkaner bei seiner Rückkehr in Marokko sofort wieder Marokkaner werden oder Marokko zu verlassen haben.

b[1]. der §. 21 Abs. 4 und 5: für diejenigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen*) Aufenthalt im Auslande verloren haben,

und b[2]. Der §. 8 für diejenigen, welchen nach Maßgabe der §§. 20 u. 22 die Staatsangehörigkeit aberkannt ist. Bei Prüfung des Renaturalisationsgesuches ehemaliger Deutscher auf Grund des §. 21 Abs. 4 wird stets zu berücksichtigen sein, ob sie ihrer Militärpflicht in Deutschland nachgekommen sind oder nicht; in letzterem Falle wird, wie dies in Preußen ausnahmslos zu geschehen pflegt, der Antrag auf Renaturalisation ablehnend zu bescheiden sein.

3b. Ausländern.

Das frühere in verschiedenen deutschen Bundesstaaten in Geltung gewesene Recht der forensischen Standesherren, durch die bloße von der landesherrlichen Acceptation begleitete Subjektionserklärung (Huldigung) das Indigenat zu erwerben, besteht nicht mehr zu Recht; es regelt sich vielmehr die Aufnahme, Naturalisation, Renaturalisation und Wiederaufnahme der Standesherren lediglich nach den für jeden Deutschen ohne Ausnahme maßgebenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.

Wegen Verlustes der Staatsangehörigkeit der Standesherren s. Anm. 1 zu §. 21 d. G.

4. nur.

Die in dem §. 6 aufgeführten höheren Verwaltungsbehörden können nur unter den im §. 8 gegebenen Voraussetzungen Ausländern die Naturalisation ertheilen, sie dürfen, wie Laband a. a. O. S. 160 Anm. 3 bemerkt, von keiner dieser Voraussetzungen einen Ausländer dispensiren, weil die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I[3] das Recht begründet, in jedem anderen Bundesstaate die Aufnahme zu verlangen, der Ausländer könnte sich daher in einem Bundesstaate unter erleichterten Bedingungen naturalisiren und dann in einen anderen Bundesstaat aufnehmen lassen. Deshalb ist das in §. 8 d. G. aufgeführte minimum von Erfordernissen „zwingendes Recht".

5. dann.

Der um die Naturalisation Nachsuchende hat die Nachweise über seine Dispositionsfähigkeit und in deren Ermangelung die dieselbe in rechtlich gültiger Weise ergänzenden Urkunden, ferner die Nachweise über Unbescholtenheit, Wohnsitzwahl und Vermögens- bezw. Erwerbsverhältnisse mit dem Gesuche um Ertheilung der Staatsangehörigkeit einzureichen.

6. Nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig.

Bei Berathung dieses Passus im Reichstage wurde Seitens des Abg. Ackermann beantragt, folgenden Absatz einzuschalten:

„Vermag der Aufzunehmende glaubhaft darzuthun, daß in seiner bisherigen Heimath über die Dispositionsfähigkeit, wie über die hierauf bezüglichen Gesetze

*) Die Absätze 4 und 5 des §. 21 kommen nicht in Betracht für diejenigen, welche nach Absatz 3 desselben Paragraphen ihre Staatsangehörigkeit durch fünfjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, weil diese ausnahmsweise Bestimmung nur für den Fall der Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen ist, die Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit im Auslande aber die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehene Vergünstigung ausschließt.

Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, so kann nach Gehör der Gemeinde auf Beschluß der oberen Verwaltungsbehörde von dem Erfordernisse eines solchen Nachweises abgesehen werden."

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem zuvor der Präsident des Bundeskanzleramtes in Betreff desselben folgende Erklärung abgegeben hatte.

„Zu §. 8 hat der Herr Abg. für den sechsten sächsischen Wahlkreis ein Amendement gestellt, gegen welches ich an sich prinzipiell nichts einwenden kann. In der Nummer 1 des §. 8 ist vorgeschrieben, daß die Naturalisationsurkunde Ausländern nur dann ertheilt werden darf, wenn sie nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind. Der Herr Amendementsteller hat sich nun den Fall vergegenwärtigt, daß es einem Einzelnen schwer fallen kann, nachzuweisen, daß er nach den Gesetzen seiner Heimath dispositionsfähig sei, und er will dafür Vorsorge treffen, indem er vorschlägt, zu bestimmen, daß, wenn der Aufzunehmende glaubhaft darzuthun im Stande ist, daß in seiner bisherigen Heimath über Dispositionsfähigkeit, wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, alsdann von einem solchen Nachweis abgesehen werden soll."

„Ich habe gegen den Gedanken nicht das Allermindeste zu erinnern, ich glaube aber, daß sich das, was der Herr Abgeordnete für den sechsten sächsischen Wahlkreis sagen will, ganz von selbst versteht. Ich glaube, daß es nicht räthlich ist, durch solche Instruktionen — denn es ist mehr eine Instruktion als eine gesetzliche Bestimmung — die Gesetze weitläufiger und unverständlicher zu machen. Ich kann mich also für die Annahme dieses Amendements nicht aussprechen." (s. Stenogr. Ber. Band II S. 1077.)

Was die Entscheidung über die Frage der Gültigkeit des Zeugnisses betrifft, welches der zu Naturalisirende über seine Dispositionsfähigkeit vorlegt, so steht dieselbe derjenigen Behörde zu, welche die Naturalisation verleiht. Es kann indessen der Verwaltungsbehörde des naturalisirenden Staates nicht zugemuthet werden, vorerst bei der Heimathbehörde des zu Naturalisirenden Erkundigungen über die gesetzliche Wirksamkeit des von demselben in Vorlage gebrachten Zeugnisses einzuziehen, sondern ihre Aufgabe besteht lediglich darin, die mit dem Gesuche eingereichten Zeugnisse unter Zugrundelegung der einheimischen gesetzlichen Bestimmungen unbefangen zu prüfen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch der nachstehende Fall zu betrachten sein, welcher vor einigen Jahren Gegenstand eingehender Erörterungen Seitens namhafter deutscher und französischer Juristen gewesen ist.

Es kam nämlich in diesem Spezialfall zur Frage, ob eine nach französischem Gesetze von Tisch und Bett getrennte Ehefrau ohne Zustimmung ihres Ehemannes in einem anderen Staate die Naturalisation erwerben könne?

Der Sachverhalt war folgender:

Die verehelichte Fürstin v. Bauffremont, Belgierin von Geburt, Französin durch ihre Verehelichung mit dem Fürsten Bauffremont, hatte durch ein von dem Tribunal des Département de la Seine unterm 7. April 1874 ergangenes und von dem Appellationshofe zu Paris unterm 1. August desselben Jahres bestätigtes Urtheil die Trennung ihrer Ehe von Tisch und Bett, sowie die Vermögensabsonderung von ihrem gedachten Ehemanne erwirkt.

Die Fürſtin von Bauffremont war hierauf nach Deutſchland gezogen und hatte im Herzogthum Sachſen-Altenburg um Verleihung der Naturaliſation nachgeſucht. Dieſelbe hatte zu dieſem Behufe Zeugniſſe:

a. über ihre Dispoſitionsfähigkeit (§. 8 Z. 1);

b. über ihren unbeſcholtenen Lebenswandel (§. 8 Z. 2);

c. über ihre Vermögens-Verhältniſſe (§. 8 Z. 3 und 4) eingereicht.

Die Stadtgemeinde-Vertretung zu Altenburg war über das Geſuch zu einer Meinungsäußerung von dem herzogl. Miniſterium, Abth. des Innern unterm 12. April 1875 aufgefordert worden (§. 8 Abſ. 2) und der Stadtrath zu Altenburg hatte unterm 30. April 1875 hierauf geantwortet, daß die Gemeinde zu Altenburg gegen das Naturaliſationsgeſuch der Fürſtin Bauffremont in Beziehung auf die in §. 8 Z. 2, 3 und 4 d. R.G. vom 1. Juni 1870 bezeichneten Erforderniſſe kein Bedenken habe.

Es fragte ſich daher nur noch, ob die nach Z. 1 des §. 8 erforderliche Dispoſitionsfähigkeit der Fürſtin Bauffremont durch amtliches Zeugniß bekundet war, oder vielmehr, ob das Zeugniß, welches dieſerhalb der zur Ertheilung der Naturaliſation befugten Behörde vorgelegt wurde, derſelben zur Beſtätigung der Dispoſitionsfähigkeit der Genannten ausreichend erſchien.

Das von der zuletzt in Ménars in Frankreich wohnhaft geweſenen Fürſtin Bauffremont in Vorlage gebrachte Zeugniß über ihre Dispoſitionsfähigkeit war von dem Bürgermeiſter zu Ménars ausgeſtellt.*) Letzterer iſt zur Ausſtellung eines ſolchen Zeugniſſes wie das in der Anmerkung mitgetheilte, berechtigt geweſen.

(vergl. Mourlon et Jeannest St. Hilaire: Formulaire général. Paris 1872 S. 121.)

Das ganz allgemein gehaltene Zeugniß des Bürgermeiſters zu Ménars ließ allerdings die Frage der Dispoſitionsfähigkeit der Fürſtin B. behufs Erwirkung einer fremden Staatsangehörigkeit völlig unentſchieden. Ueber dieſen Spezialfall hätte aber ein eingehendes Zeugniß überhaupt nicht ertheilt werden können; denn, abgeſehen von der damaligen Lückenhaftigkeit des franzöſiſchen Geſetzes hinſichtlich der rechtlichen Verhältniſſe der von Tiſch und Bett getrennten Ehefrauen, — das Geſetz über die Eheſcheidung in Frankreich iſt ſeitdem in Kraft getreten (27. Juli 1884) — iſt es auch geſetzlich nicht zuläſſig, daß eine franzöſiſche Verwaltungsbehörde über privatrechtliche Fragen oder über die Anwendbarkeit einer im Geſetze vorgeſehenen Beſtimmung des franzöſiſchen Rechts auf einen Spezialfall, ſich eine Interpretation geſtattet. Es würde alſo auch jede andere höhere franzöſiſche Verwaltungsbehörde nicht in der Lage geweſen ſein, ein eingehenderes poſitives oder negatives Zeugniß über die Dispoſitionsfähigkeit der Fürſtin B. zu ertheilen.

Unter dieſen Umſtänden und geſtützt auf die im Eingange dieſer Anmerkung mitgetheilte Erklärung des Präſidenten des Bundeskanzler-Amtes konnte

*) Dieſes Zeugniß lautete, wie folgt:

Nous, Maire de la Commune de Ménars (Loir et Cher) certifions que Mᵉ Marie Henriette Valentine de Riquet, Cᵗᵉˢˢᵉ de Caraman-Chimay, séparée de corps et biens d'avec son mari le Prince Paul le Bauffremont par arrêt de la Cour Souveraine en date du 1ᵉʳ août 1874 jouit de tous les droits civils que la loi lui confère et qu'elle est apte à les exercer.

En foi de quoi, signé: Mettaie.

die höhere Verwaltungsbehörde in Sachsen-Altenburg die Naturalisation an die Fürstin B. trotz des die Dispositionsfähigkeit der genannten Dame nur in allgemeiner Weise bestätigenden Zeugnisses ertheilen und es ist die Verleihung dieser Naturalisations-Urkunde als dem Reichsgesetze gemäß erfolgt zu erachten.

Das auswärtige Amt hatte auch dem entsprechend, als später Seitens französischer Gerichte die Rechtsbeständigkeit der an die Fürstin B. ertheilten Naturalisations-Urkunde bestritten wurde, dieses Dokument unterm 13. August 1876 mit einer Bescheinigung dahin versehen, daß die der Fürstin B. ertheilte Naturalisations-Urkunde nach den Vorschriften des R.G. vom 1. Juni 1870 gültig ertheilt sei und für den ganzen Umfang des deutschen Reiches*) Wirksamkeit besitze.

Selbstverständlich hat jedoch die erfolgte Ertheilung der Naturalisations-Urkunde an die Fürstin B. einen Einfluß auf die materiell rechtliche Entscheidung der französischen Rechtsfrage nicht ausgeübt, ob die Trennung von Tisch und Bett die aus der Maritalgewalt des Ehemannes und der entsprechenden Gehorsamspflicht der Ehefrau (art. 213 des Code civil) entspringende Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der Ehefrau aufhebe. Erst neuerdings ist diese Frage in Frankreich durch Gesetz endgültig entschieden worden. Der Art. 311 des Code civil ist nämlich durch Gesetz vom 6. Februar 1893 wie folgt abgeändert worden.

„La séparation de corps emportera toujours séparation de biens.

Elle a en outre pour effet de rendre à la femme le plein exercice de sa capacité civile sans qu'elle ait besoin de recourir à l'autorisation de son mari ou de justice."

Die französische Rechtswissenschaft ist nunmehr darüber einig, daß die von Tisch und Bett getrennte Ehefrau zur Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit nicht mehr der Ermächtigung des Ehemanns bedarf. (Vgl. Journal du droit international privé 1893 p. 1135.)

6a. dispositionsfähig.

Einem Minderjährigen, welcher durch Großjährigkeits-Erklärung, oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Entlassung aus der väterlichen Gewalt dispositionsfähig geworden ist, kann, wenn die übrigen Voraussetzungen des §. 8, Z. 2—4 erfüllt sind, die Naturalisation ohne Weiteres ertheilt werden.

(Vergl. Erk. des ehemaligen preuß. Obertribunals vom 22. März 1861 Entsch. Bd. 45 S. 401.)

Das Alter der Großjährigkeit beginnt in den meisten ausländischen Staaten ebenso wie im deutschen Reich (Gesetz vom 17. Februar 1875 R.G.Bl. S. 71 ff.) mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre; so:

A. Europa

in Frankreich, Belgien, Luxemburg und Monaco (Art. 488 des bürg. Gesetzb.);

*) Eine solche Bescheinigung würde wohl nicht erforderlich sein, wenn, wie dies bei Pässen, Heimathscheinen ꝛc. der Fall ist, ein einheitliches Formular für die Naturalisationsurkunden bestände, welches an der Spitze die Aufschrift „Deutsches Reich" trüge und in zweiter Linie den naturalisirenden Staat bezeichnete.

in Griechenland, (Gesetz vom 15./27. Oktober 1836);

in Großbritannien und den britischen Kolonien (vergl. Lehr, droit civil anglais, S. 31 ff.);

in Italien (Art. 240 des bürg. Gesetzb.);

in Portugal (Art. 97 des bürg. Gesetzb.);

in Rußland (Art. 160 der Allg. Gesetze, Art. 345 des poln. bürg. Gesetzb. und Art. 269 des baltischen Gesetzb.);

in Schweden (Kap. 19, §. 1 des schwedischen Reichsgesetzes vom 23. Januar 1736);

B. **außerhalb Europas**

in den vereinigten Staaten von Amerika (vergl. Zusammenstellung*) in den Regulations prescribed for the use of the consular service of the United States Washington 1881 S. 459);

in Brasilien (Art. 8 des bürg. Gesetzb.); Columbien, Costa-Rica (Art. 22 des bürg. Gesetzb.); Ecuador (Art. 21 des bürg. Gesetzb.); Guatemala (Art. 28 des bürg. Gesetzb.); Haïti (Art. 398 des bürg. Gesetzb.); Mexico (Art. 694 des bürg. Gesetzb.); Peru (Art. 12 des bürg. Gesetzb.); Südafrikanische Republik (Volksrathsbeschluß vom 21. November 1853); Uruguay (Art. 257 Z. 2 des bürg. Gesetzb.) und Venezuela (Art. 274 des bürg. Gesetzb.).

Dagegen beginnt das Alter der Großjährigkeit:

in Persien mit dem vollendeten 15. Lebensjahre;

in der Türkei mit dem vollendeten 16. Lebensjahre (vergl. Gatteschi, manuale di diritto pubblico e privato ottomano, Alessandria 1865 S. 403);

in der Schweiz mit dem vollendeten 20. Lebensjahre (Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881);

in Argentinien mit dem vollendeten 22. Lebensjahre (Art. 126 des bürg. Gesetzb.);

in den Niederlanden mit dem vollendeten 23. Lebensjahre (Art. 385 des bürg. Gesetzb.);

in Oesterreich-Ungarn mit dem vollendeten 24. Lebensjahre (Art. 21 des österr. Allg. Bürg. Gesetzb. und Art. 1 des ungarischen Gesetzes XX vom Jahre 1877),

ebenso in Dänemark und Norwegen (vergl. A. W. Schell, Person og Familienret Kjøbenhavn 1859/1860 §§. 11 und 15 bis 19);

mit dem vollendeten 25. Lebensjahre:

in Spanien (Ley 2 tit. XIX part. 6);

in Bolivien (Art. 192 des bürg. Gesetzb.);

*) Nach dieser Zusammenstellung werden die männlichen Personen durchweg zu 21 Jahren, die weiblichen Personen dagegen in den Staaten Arkansas, California, Illinois, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maryland, Minnesota, Missouri, New-Hampshire, Nebraska, Nevada, Ohio, Oregon, Vermont, Wisconsin, ferner in den Gebieten (territories) von Colorado, Dakotah, Idaho, Montana, New-Mexico, Utah und Washington schon zu 18 Jahren großjährig; in allen übrigen Staaten Nordamerikas werden auch die weiblichen Personen erst zu 21 Jahren großjährig. (Das Großjährigkeitsalter für die Verehelichung in den Vereinigten Staaten variirt für männliche Personen vom 16. bis zum 21., für die weiblichen Personen vom 14. bis zum 18. Lebensjahre.)

in Chile (Art. 26 des bürg. Gesetzb.);
in San Salvador (Art. 270 Z. 3 des bürg. Gesetzb.).

7. Zustimmung.

Eine Ehefrau kann mit Zustimmung ihres Gatten und ohne daß derselbe gleichzeitig mit ihr die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat oder die Naturalisation nachsucht, aufgenommen oder naturalisirt werden.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 setzt zwar als das normale Verhältniß voraus, daß Eheleute die gleiche Staatangehörigkeit besitzen sollen, ein Verbot gegen Abweichung von dieser Regel ist aber in dem Gesetze nirgends ausgesprochen. In dem §. 8 Ziffer 1 des Gesetzes, welcher von dem Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit des zu Naturalisirenden handelt und die Ergänzung des Mangels dieser Dispositionsfähigkeit durch die hinzutretende Zustimmung des Vaters, Vormunds und Kurators gestattet, ist zwar von einem analog zulässigen Konsense des Ehemannes nicht die Rede; aus diesem Umstande wird jedoch nicht gefolgert werden können, daß die Ergänzung der einer Ehefrau in Bezug auf die Staatsangehörigkeit mangelnden Fähigkeit selbstständiger Bestimmung durch die Zustimmung des Ehemannes als unzulässig habe überhaupt ausgeschlossen werden sollen. Es liegt zu einer solchen Annahme um so weniger Anlaß vor, als in dem §. 2 des Freizügigkeitsgesetzes, welcher für die Aufnahme Reichsangehöriger in einen anderen Bundesstaat I^3 maßgebend ist, ausdrücklich auch der zu erbringenden ehelichen Genehmigung Erwähnung geschieht.

Im Uebrigen ist aus den in den §§. 11, 19 und 21 Abs. 2 d. G. vorgesehenen Fällen zu entnehmen, daß Eheleute verschiedenen Staatsangehörigkeitsverbänden angehören können.

Nach den §§. 11 und 19 soll sich nämlich die Erwerbung oder der Verlust der Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder miterstrecken, sofern hiervon nicht eine Ausnahme gemacht wird und nach §. 21 Abs. 2 kann der Ehemann durch Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verlieren, während die in der Heimath zurückgebliebene Ehefrau dieselbe nach wie vor beibehält.

Kann sonach das Verharren der Ehefrau in der Staatsangehörigkeit, aus welcher ihr Ehemann ausscheidet, gesetzlich stattfinden, so muß auch der durch das Gesetz nicht verbotene Eintritt einer Ehefrau in die Angehörigkeit zu einem Bundesstaate I^3, ohne daß der Ehemann sich mit aufnehmen oder naturalisiren läßt, als statthaft*) erachtet werden.

Ohne Ermächtigung des Ehemannes dagegen kann die Frau eine von der des Ehemannes verschiedene Staatsangehörigkeit nur dann erwerben, wenn sie nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimathstaates in Bezug auf ihre Statusrechte dispositionsfähig ist.

*) Auch die franz. Jurisprudenz erachtet es als unbestreitbar, daß eine Französin mit Ermächtigung ihres Ehemannes eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann. Une étrangère, sagt Mourlon (Répétitions écrites sur le Code civil tome 1er p. 102 Paris 1864) devenue par le mariage Française malgré elle, pourrait immédiatement après son mariage et en obtenant à cet effet l'autorisation de son mari s'affranchir par une naturalisation acquise dans sa patrie naturelle de la qualité qu'on lui aurait imposée en France (vergl. auch de Folleville a. a. O. S. 445 u. ff.).

(vergl. Anm. 6 zu diesem Paragraphen, sowie in Uebereinstimmung hiermit: v. Rönne, a. a. O. S. 23 Anm. 4, G. Meyer, §. 76 S. 198, und Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches Band 1895 §. 12 S. 359.)

8. des Vaters.

Die Naturalisation kann dem Minderjährigen ertheilt werden auch ohne daß der Vater, Vormund oder Kurator für sich selbst die Naturalisation beantragt haben. Erforderlich ist es nur, da der nicht emanzipirte Minderjährige nicht selbständig Wohnung nehmen kann, daß der Vater, Vormund oder Kurator sich mit dem Minderjährigen, in demjenigen Bundesstaate, in welchem die Naturalisation beantragt ist, bereits niedergelassen hat.

Ein in Rußland wohnhafter russischer Unterthan, welcher für seine beiden minderjährigen, aus der russischen Unterthanenschaft bereits entlassenen, Söhne um die preußische Naturalisation nachgesucht hatte, ist Seitens der zuständigen Behörde mit folgendem Bescheide versehen worden:

„Wenn auch die Naturalisation Minderjähriger ohne ihre Eltern an sich für zulässig zu erachten ist, so kann dieselbe doch nur unter denjenigen Voraussetzungen erfolgen, welche im §. 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 für den Erwerb der Staatsangehörigkeit vorgeschrieben sind.

Hierzu gehört aber insbesondere die Niederlassung im Inlande und da dieser Bedingung im vorliegenden Falle nicht entsprochen ist, so kann dem Antrage des Bittstellers zur Zeit jedenfalls nicht näher getreten werden.

Eine Entscheidung über das Gesuch wird überhaupt erst dann möglich sein, wenn der Bittsteller, wie er beabsichtigt, seinen Wohnsitz, bezw. seinen dauernden Aufenthalt nach Deutschland verlegt haben wird, und zwar wird diese Entscheidung der Beurtheilung derjenigen höheren Verwaltungsbehörde anheimfallen, in deren Bezirk der Bittsteller sich niederlassen und an die er sich daher auch event. mit seinem Gesuche wegen der Naturalisation seiner Kinder zu wenden haben wird."

9. des Vormunds oder Kurators.

Wenn es nach den Gesetzen der bisherigen Heimath des Nichtdispositionsfähigen zur Erwerbung der Naturalisation außer der Einwilligung des Vormunds oder Kurators auch noch der Zustimmung einer gerichtlichen Behörde oder eines gerichtlich eingesetzten Instituts, z. B. des Familienraths bedarf, so ist die Ertheilung der Naturalisation von der Vorlage der die Erfüllung dieser Formalität bestätigenden Urkunde abhängig zu machen.

10. des Aufzunehmenden.

Es müßte statt dessen hier heißen: „des zu Naturalisirenden".

Bei der Schlußredaktion ist vergessen worden, daß der anfänglich für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gemeinsame Ausdruck „Aufnahme" in „Aufnahme und Naturalisation" geschieden worden ist; die demgemäß erforderliche redaktionelle Aenderung ist irrthümlicher Weise unterblieben.

11. ergänzt wird.

„Vorausgesetzt, sagt Seydel a. a. O. S. 142, daß das ausländische Recht für diesen Fall der Zustimmung des Gewalthabers ergänzende Kraft zuerkennt."

Nach der französischen Rechtsanschauung ist der für die Naturalisation erforderliche Willensakt eine durchaus persönliche Handlung, welche nur von einer

dispositionsfähigen Person vorgenommen werden kann, nicht aber durch Willensakte der gesetzlichen Vertreter derselben (vergl. Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 16. Mai 1876, in Jur. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Band I S. 345). Die Naturalisation in einem fremden Lande kann also nach der französischen Doktrin und Praxis (Laurent, droit civil tome I No. 323, Demolombe, droit civil tome I No. 174 et 184, Urtheil des Appellhofes zu Metz vom 10. Juli 1849, des Appellhofes zu Paris vom 23. Juni 1859 ꝛc. ꝛc. ꝛc.) weder von einem Minderjährigen noch für denselben erwirkt werden. Die französische Gesetzgebung ist allerdings diesem Grundsatze insofern nicht treu geblieben, als das Gesetz vom 26. Juni 1889 Art. 1 Ausnahmen für die Reklamation der französischen Staatsangehörigkeit zu Gunsten von in Frankreich geborenen minderjährigen Kindern von Ausländern zuläßt (vergl. v. Bar, Lehrbuch des internat. Privat- und Strafrechts S. 38).

In einem Sonderfalle, in welchem der minderjährige Sohn eines Franzosen mit dessen Zustimmung die badische Staatsangehörigkeit erworben hatte, ist diese Naturalisation französischerseits nicht anerkannt und dem Antrage, den Betreffenden aus den französischen Militärlisten zu streichen, nicht entsprochen worden, weil das französische Recht in dem vorliegenden Falle der Zustimmung des Gewalthabers ergänzende Kraft nicht zuerkennt. Dies hindert jedoch nicht, daß die badischerseits ertheilte Naturalisation in Deutschland gültig ist. Der Betreffende befindet sich also im Besitze doppelter Staatsangehörigkeit.

12. unbescholtener Lebenswandel.

Auch nach dem preußischen Indigenatsgesetze vom 31. Dezember 1842 §. 7 Z. 2 mußte der um die Naturalisation Nachsuchende sich durch ein Zeugniß ausweisen, daß er bisher einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe. Einem auf diese gesetzliche Bestimmung bezüglichen Erlasse des preuß. Minist. des Innern vom 20. Juli 1843 (Minist.-Bl. S. 219) zufolge, ist die Vorlage von Wander- oder Dienstbüchern nur dann genügend, wenn in demselben die Unbescholtenheit des um die Naturalisation Nachsuchenden bezeugt wird, oder aus denselben mit Sicherheit auf die bisherige moralische Führung des Petenten geschlossen werden kann.

13. niederlassen wollen.

Einige Bundesstaaten, wie Sachsen, Württemberg, Hamburg ꝛc. machen die Naturalisation von der vorherigen Niederlassung in ihrem Staatsgebiete abhängig.

In allen übrigen Bundesstaaten, in welchen die vorherige Niederlassung nicht besonders vorgeschrieben ist (vergl. das Schema der Naturalisationsurkunde für Bayern Anh. Anl. Nr. 40[b] und §. 2 der lübeckischen Verordnung vom 30. Nov. 1870 Anh. Anl. Nr. 55), würde es daher nach dem strengen Wortlaute „niederlassen *wollen*“ nicht erforderlich sein, daß der um die Naturalisation Nachsuchende sich bereits in dem Staate seiner Wahl niedergelassen habe. Vielmehr dürften die gedachten Worte darauf hindeuten, daß der um die Naturalisation Nachsuchende, *auch wenn er noch im Auslande sich aufhält*, die erbetene Naturalisation erlangen kann, vorausgesetzt, daß er den Ort bezeichnet, an welchem er später einen dauernden Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, und daß die Gemeinde des Ortes mit ihrer bezüglichen Erklärung gehört worden und letztere in zustimmender Weise erfolgt ist (vergl. Seydel a. a. O. S. 142

Anm. 4; Meyer, Lehrb. d. d. Verwaltungsrechts §. 43 A. 7). Der Petent würde allerdings in einem solchen Falle den Nachweis zu liefern haben, daß er sich in solchen Erwerbs- oder Vermögensverhältnissen befindet, die ihn in den Stand setzen, an dem Orte seiner Wahl zu jeder Zeit Wohnung bezw. Unterkommen zu finden.

Nach der preußischen Verwaltungspraxis wird es für wünschenswerth erachtet (vergl. Erl. des preuß. Minist. d. Innern vom 15. April 1843 Minist.-Bl. S. 187): „daß der Ertheilung der Naturalisation die Niederlassung in dem naturalisirenden Staate vorausgehe; kann dieses nicht der Fall sein, so wird es für nothwendig gehalten, daß wenigstens der um die Naturalisation Nachsuchende den Ort bezeichne, an welchem er später wohnen will. Auch soll die Naturalisationsurkunde erst dann verabfolgt werden, wenn der Extrahent wirklich eingewandert ist. Wünscht der letztere indeß über die Zulässigkeit seiner Naturalisation unterrichtet zu werden, so kann ihm, wenn den Erforderniſſen vollständig genügt ist oder mit Vorbehalt der etwa noch zu führenden Nachweise, eine vorläufige Bescheinigung dahin ertheilt werden, daß der demnächstigen Rezeption ein Hinderniß nicht entgegenstehe".

In neuester Zeit ist in einem Sonderfalle Seitens des preußischen Ministers des Innern verfügt worden, daß in Preußen dem die Naturalisation beantragenden Ausländer die zuvorige thatsächliche Niederlassung im Inlande regelmäßig zur Bedingung gemacht und daß nur ausnahmsweise davon Abstand genommen werde, wenn nach Lage der Verhältnisse kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Antragsteller seine demnächstige Niederlassung im Inlande ernstlich beabsichtige."

18. Unterkommen.

Ueber die Bedeutung dieses Wortes s. §. 7 Anm. 9.

14. nach den daselbst bestehenden Verhältnissen.

Das Wort „daselbst" bedeutet, daß insbesondere die Verhältnisse desjenigen Ortes in Betracht gezogen werden sollen, an welchem der Ausländer sich niederlassen will.

Hierin liegt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Aufnahme und Naturalisation. Während der um die Aufnahme Nachsuchende nach §. 4 des Freizügigkeitsges. (s. §. 7 Anm. 12[d]) nur nachzuweisen hat, daß er im Stande ist, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und zwar ohne Rücksicht auf die Handels- und Gewerbsverhältnisse des Ortes, an welchem der Reichsangehörige sich niedergelassen hat, soll bei dem die Naturalisation nachsuchenden Ausländer in besondere Erwägung gezogen werden, ob es für die Handels-, Gewerbs- und finanziellen Verhältnisse des Ortes zum Vortheil gereicht, dem betreffenden Ausländer die Naturalisation zu ertheilen (vergl. die Anm. 16 und 22 zu diesem Paragraphen).

15. Angehörigen.

Unter Angehörigen sind diejenigen Verwandten des um die Naturalisation Nachsuchenden zu begreifen, die zu ihm in einem gesetzlichen Verhältnisse gegenseitiger Unterstützungspflicht stehen (vergl. §. 7. Anm. 12[e] Anm.** und ***).

§. 8.

16. zu ernähren im Stande ist.

Der Nachweis eines bestimmten Vermögens ist nicht vorgeschrieben, die Prüfung des Gesuches hat sich darauf zu beschränken, ob der Bewerber die Fähigkeit besitzt, sich und seine Familie zu ernähren und ob er diese Fähigkeit mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse des Ortes, wo er sich niederlassen will, auch zu verwerthen im Stande ist. Bestehen in der einen oder anderen Hinsicht Zweifel, so wird auch das Vermögen des Bewerbers in Betracht zu kommen haben (vergl. Riedel a. a. O. S. 260 Anm. 4).

Aus dem fakultativen Charakter der Verleihung der Naturalisation ergiebt sich von selbst, daß an Ausländer, welche naturalisirt werden wollen, strengere Anforderungen in Betreff des Nachweises ihrer Subsistenzfähigkeit zu stellen sind, als an Reichsangehörige, welche um die Aufnahme nachsuchen.

17. vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde.

Der preußischen Verwaltungspraxis zufolge (vergl. Erl. des preuß. Minist. d. Innern vom 4. Mai 1853 Minist.-Bl. S. 118) soll einer jeden Naturalisation eine protokollarische Vernehmung des Antragstellers vorangehen, welche auf die persönlichen Verhältnisse desselben und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation, insbesondere aber auch darauf zu richten ist,

a. ob der Extrahent bereits in einer Untersuchung befangen gewesen ist und Strafe erlitten hat,

b. ob derselbe früher bereits bei einer preußischen Behörde einen Antrag auf Naturalisation oder Bewilligung der Niederlassung angebracht hat und welcher Bescheid ihm darauf ertheilt worden ist,

wobei ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen ist, daß, falls er unrichtige Angaben machen sollte, seine Naturalisation für nichtig erklärt und die ihm ertheilte Naturalisationsurkunde als erschlichen wieder abgenommen werden würde.

v. Rönne a. a. O. S. 18 Anm. 1[a] bemerkt hierzu: „Diese letzterwähnte Bestimmung ist übrigens mit dem §. 10 d. R.G. v. 1. Juni 1870 nicht zu vereinigen. Eine Befugniß zur Entziehung der Naturalisation steht der Landespolizeibehörde nur in dem Falle des §. 20 (auch §. 22) d. R.G. zu, jede andere Nichtigkeitserklärung einer einmal ertheilten Naturalisation würde daher rechtlich ohne Wirksamkeit sein. Es ist einfach die Pflicht der betreffenden Behörde, vor Ertheilung der Naturalisation festzustellen, ob alle Voraussetzungen derselben erfüllt sind; ist aber die betreffende Urkunde ausgehändigt, so können die dadurch nach §. 10 d. G. begründeten Staatsbürgerrechte durch einen Beschluß der Verwaltungsbehörde, der sich nicht auf eine gesetzliche Vorschrift gründet, nicht wieder entzogen werden."

Gleicher Meinung ist Seydel (s. a. a. O. S. 142). Derselbe bemerkt, daß eine Naturalisationsurkunde, wenn sie auch Mangels einer gesetzlichen Vorbedingung ertheilt ist, nicht ungültig sei, da das Gesetz eine solche Folge nicht ausspreche, wie es auch kein Verfahren auf Unwirksamkeitserklärung kenne. —

Ebenso G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. §. 43 Anm. 9.

Dagegen glaubt Landgraff — s. Hirth's Annalen Jahrgang 1876, S. 1023 — daß wenn auch das Reichsgesetz über die Gründe schweige, welche die Nichtigkeit des Naturalisationsverfahrens nach sich ziehen, damit doch nicht ausgesprochen sei, daß die einmal ertheilte Naturalisationsurkunde unanfechtbar, die Naturali-

sation eine unwiderrufliche Handlung sei und ihre Erschleichung keine aufhebenden Folgen habe.

Das preuß. Oberverwaltungsgericht hat indeß den Ansichten v. Rönne's, Seydel's und Meyer's entsprechend mittelst Erkenntnisses vom 23. Juni 1886 Entscheidung getroffen.

Der Fall, um den es sich handelte, war folgender:

Ein russischer Staatsangehöriger P., wohnhaft zu Glogau, hat auf seinen Antrag die Naturalisation in Gotha erlangt; die hierauf bezügliche Urkunde ist ihm von dem mit der Ertheilung von Aufnahme- und Naturalisationsurkunden gesetzlich befugten Stadtrath in Gotha ausgehändigt worden. Nachdem es sich später herausgestellt, daß P. sich nicht in Gotha niedergelassen hatte, sondern in Glogau verblieben war, ist seitens der herzogl. sächsischen Regierung die dem P. ertheilte Urkunde als nichtig aufgehoben worden.

Die dieserhalb ergangene Verfügung des herzogl. sächsischen Staatsministeriums zu Gotha vom 19. Okt. 1885 lautete, wie folgt (vergl. Reger, Entsch. Bd. VII S. 79 ff.).

„Nachdem von der kgl. preuß. Staatsregierung über die hier erfolgte Naturalisation des russischen Staatsangehörigen P. Beschwerde erhoben und durch die veranstalteten diesbezüglichen Erhebungen festgestellt worden ist, daß der Genannte sich nur vorübergehend und ohne seine Familie hier aufgehalten hat und in den preußischen Staat, aus welchem er ausgewiesen war, zurückgekehrt ist, ohne die von ihm polizeilich angemeldete Niederlassung hier begründet zu haben, ist in Erwägung, daß die Angaben in Betreff der Errichtung eines Geschäfts in hiesiger Stadt in der augenscheinlichen Absicht, die Behörde zu täuschen, gemacht worden sind, und daß der Stadtrath bei Ertheilung der Naturalisation an P. und dessen Familie die nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 §. 8 Abs. 2 verglichen mit §§. 7, 12, 21 Abs. 4 unerläßliche Voraussetzung der thatsächlichen Niederlassung im Staatsgebiete irrthümlich als erfüllt angesehen hat, auf Grund der §§. 31, 32, 34 Ges. über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 11. Juni 1858, §. 220 Gemeindegesetz, beschlossen worden, die Verfügung des Stadtraths vom 2. Juni 1885 in Betreff der Aufnahme des P. und seiner Angehörigen in den diesseitigen Staatsverband wieder aufzuheben und die Ungültigkeit der von dem Stadtrath ausgestellten Naturalisationsurkunde auszusprechen."

Am 5. Dez. 1885 ist dem P., welchem man in Folge dieser Verfügung nicht mehr die Eigenschaft eines herzoglich sächsischen Staatsangehörigen zuerkannte, von der Ortspolizeibehörde zu Glogau zu Protokoll eröffnet worden, daß das Landrathsamt daselbst im Auftrage der Landespolizeibehörde die Ausweisung des P. und dessen Familie verfügt habe und daß die Ausweisung sofort nach dem Eintreffen der Uebernahme-Erklärung der russischen Behörde erfolgen werde.

Hiergegen beschwerte sich P. und beschritt nach Erfolglosigkeit der Beschwerde den Weg der Klage bei dem preuß Oberverwaltungsgerichte, welches dahin erkannte, daß die Aushändigung der von einer zuständigen Behörde ertheilten Naturalisationsurkunde, auch wenn die Ertheilung unter irriger Voraussetzung erfolgt sei, als rechtserzeugender Formalakt nicht annullirt werden und die rechtliche

Prüfung derartiger Formalakte ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen erfolgen könne; der durch Aushändigung der Naturalisationsurkunde an den P. erfolgten Naturalisirung sei daher volle rechtliche Wirkung beizumessen und Kläger folgeweise auch jetzt noch als Reichsangehöriger zu betrachten; seiner Ausweisung aus Preußen stehe daher der §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 entgegen.

(Wegen des Wortlautes des Erkenntnisses s. Anhang, Anlage Nr. 69.)

Mittelst Runderlasses vom 3. Febr. 1895 hat der preuß. Min. d. Innern die zur Ertheilung der Naturalisationsurkunden ꝛc. zuständigen Regierungspräsidenten (Polizeipräsident in Berlin) gerade im Hinblick auf das vorerwähnte Erkenntniß des preuß. Ober-Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 angewiesen, Anträge auf Naturalisation erst dann zu gewähren, wenn zuvor die Zustimmung des Ministers des Innern erlangt worden ist. (s. Anh. Anl. Nr. 70.)

18. Gemeinde.

Die Erklärung der Gemeinde ist von dem Magistrate, bezw. Gemeindevorsteher, welcher die Gemeinde nach außen hin überall zu vertreten hat, abzugeben; eine Zustimmung der Gemeindevertretation ist nur in denjenigen Fällen erforderlich, in welchen sie das Gesetz ausdrücklich verordnet (s. Erl. des kgl. preuß. Minist. des Innern vom 29. Juli 1843 Minist. Bl. S. 211).

Hinsichtlich der ländlichen Ortschaften in Preußen ist einem Minist.-Erlasse vom 10. Juli 1844 (Minist.Bl. S. 229) zufolge:

1) bei beabsichtigter Niederlassung eines Ausländers auf einem nicht im Gemeindeverbande befindlichen Gutsbezirke die fragliche Erklärung von der Gutsherrschaft abzugeben;

2) bei der Niederlassung in einer ländlichen Gemeinde von dem Dorfgerichte d. h. dem Schulzen und den Schöppen;

3) bei der Niederlassung auf Domainenvorwerken, Erbpachtsgrundstücken und einzelnen, zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Etablissements, von der eventualiter zur Armenpflege für den Eingewanderten verpflichteten Person. Rücksichtlich der einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, ist die Erklärung der Polizeibehörde zu erfordern.

Bei der Niederlassung eines Ausländers auf einer Domaine oder einem Trennstücke derselben ist zuvörderst der Pächter oder verwaltende Beamte zu hören; zu der von demselben abgegebenen Erklärung muß diejenige der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der Domainen, welche den Fiskus als Grundherrn vertritt, hinzutreten (vergl. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 16. Aug. 1844 Minist.Bl. S. 238).

19. Armenverband.

Durch die Worte: „bezw. der Armenverband" ist demselben das Recht gewahrt, mit seiner Erklärung gehört zu werden, sobald der Ausländer sich in einem zu diesem Armenverbande gehörigen Gebiete niederläßt.

20. Aufzunehmende.

Statt dessen: zu Naturalisirende (vergl. Anm. 10 zu diesem Paragraphen).

21. niederlassen will.

Vergl. Anm. 13 zu diesem Paragraphen.

§. 8.

§. 9.

Eine von der Regierung[1] oder von einer Central-[2] oder höheren Verwaltungsbehörde[3] eines Bundesstaates I[3 u. 4] vollzogene[5] oder bestätigte[6] Bestallung[7] für einen[8] in den unmittelbaren oder mittelbaren[9] Staatsdienst[10] oder in den Kirchen-,[11] Schul[12] oder Kommunaldienst[13] aufgenommenen Ausländer[14] oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates[15] vertritt[16] die Stelle der Naturalisations-Urkunde beziehungsweise Aufnahme-Urkunde,[17 u. 17a] sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt[18] in der Bestallung[19] ausgedrückt wird.

Ist[20] die Anstellung[21] eines Ausländers[22] im Reichsdienst[23] erfolgt, so erwirbt[24] der Angestellte[25] die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate,[26] in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz[27] hat.

Motive.

Der §. 9 spricht den Grundsatz aus, daß die Aufnahme in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst bezw. den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst der förmlichen Ertheilung der Naturalisationsurkunde gleich zu achten ist. Jedoch wird es angemessen sein, diese Wirkung auf die von den Bundesregierungen selbst oder von einer mindestens im Range einer oberen Verwaltungsbehörde stehenden Behörde vollzogenen oder bestätigten Bestallungen zu beschränken, wobei es sich aus praktischen Rücksichten empfiehlt, den Vorbehalt zuzulassen, daß ausnahmsweise in besonderen Fällen die erwähnte Wirkung der Bestallung ausgeschlossen sein solle.

---

22. hören.

Die Beurtheilung der Frage, ob die Ansiedelung eines Ausländers im Interesse des Ortes, wo die Niederlassung stattfinden soll, für räthlich zu erachten ist, oder nicht, wird zunächst der Ortsobrigkeit überlassen und deren Gutachten so lange als maßgebend angesehen werden müssen, als unter den obwaltenden Umständen nicht klar erhellt, daß dasselbe auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. Beispielsweise muß es für einen hinreichenden Grund, die Naturalisation zu verweigern, angesehen werden, wenn das Gewerbe, welches der die Naturalisation Nachsuchende betreibt, am Orte der beabsichtigten Niederlassung bereits zu stark vertreten ist; es dürfen daher die Nachtheile, welche die Ansässigmachung von Ausländern für andere Gewerbtreibende des betreffenden Ortes zur Folge haben würde, bei der Entscheidung über die Ertheilung oder Nichtertheilung der Naturalisationsurkunde nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 28. Aug. 1845 Minist.Bl. S. 256).

Nach einem Erlasse vom 12. Aug. 1852 (Minist.Bl. S. 234) erklärt sich das preuß. Minist. des Innern mit der Ansicht einverstanden, daß der §. 67 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 (P.G.S. S. 108), welcher ganz allgemein

den Nachweis erheblicher Gründe für die Naturalisation ausländischer Gewerbetreibender verlangt, nicht blos auf Handwerker und Fabrikanten, sondern auch auf Kaufleute zu beziehen sei.

Wenn seitens der Gemeinde bezw. des Armenverbands Widerspruch gegen die Ertheilung der Naturalisation erhoben wird, so findet ein kontradiktorisches Verfahren mit förmlichem Urtheile nicht statt; die Entscheidung erfolgt durch Beschluß (vergl. Laband a. a. O. S. 161).

Hinsichtlich des Rekurses gegen die Entscheidung s. Anm. 14 zu §. 7.

Die Nichteinvernahme der Gemeinde oder des Armenverbands etwa in Folge eines Versehens zieht die Nichtigkeit der Naturalisation nicht nach sich (vergl. Seydel a. a. O. S. 143).

Zu §. 9.

1. Regierung.

Unter einer von der Regierung vollzogenen Anstellungsurkunde ist ein von dem Staatsoberhaupte unterzeichnetes und dem ressortmäßigen Minister gegengezeichnetes Anstellungsdekret zu verstehen.

2. Centralbehörde.

Eine von dem ressortmäßigen Ministerium oder der ressortmäßigen obersten Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates oder des Reichslandes vollzogene oder bestätigte Anstellungsurkunde.

3. Höhere Verwaltungsbehörde.

Vergl. das Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden in Anm. 2a zu §. 6 dieses Gesetzes. Dabei ist zu bemerken, daß der Ausdruck „höhere Verwaltungsbehörde" sich nicht nur auf die im §. 6 erwähnten Behörden bezieht, sondern daß derselbe auch auf alle höheren Staatsbehörden, welche zu Anstellungen in ihrem Ressort befugt sind, Anwendung findet; so z. B. auf die höheren Justizverwaltungsbehörden, Generaldirektionen im Eisenbahn-, Post- und Steuerfache, Provinzialschulkollegien u. s. w.

4. Bundesstaat.

Mit Rücksicht auf Bayern bemerkt Riedel a. a. O. S. 261 Anm. 1a:

„Während bisher in Bayern die Anstellung im öffentlichen Dienste regelmäßig durch die vorgängige Erwerbung des bayerischen Indigenats bedingt war, zieht nunmehr die Anstellung den Erwerb des Indigenats und zwar ipso jure nach sich; die Bestimmungen im §. 4 Tit IV der bayerischen Verfassungsurkunde und im §. 7 der I. Verfassungsbeilage sind demnach modifizirt, und es findet namentlich das bisher bei Berufungen von Universitätsprofessoren und gleichartigen Beamten übliche Verfahren der besonderen Indigenats-Verleihung nicht mehr statt.

In Württemberg erfolgte nach §. 19 der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit. Diese einschränkende Bestimmung ist durch den §. 9 d. G. hinfällig geworden. Die Anstellungsurkunde, mit welcher stillschweigend Naturalisation oder Aufnahme verbunden ist, vertritt die Stelle der Naturalisations- oder Aufnahmeurkunde und ist wie diese für die Lebensdauer des Betreffenden ausgestellt, kann daher nur in Gemäßheit der in dem §. 13 d. G. aufgezählten Verlustgründe hinfällig werden.

5. vollzogene oder bestätigte.

Das erstere Zeitwort bezieht sich auf den unmittelbaren, das letztere auf den mittelbaren Staatsdienst.

6. bestätigte.

Die Bestätigung der Anstellung muß, wenn anders sie von der im Gesetze vorgesehenen Wirkung der Verleihung der Aufnahme oder Naturalisation begleitet sein soll, ein aktives Mitwirken der zur Oberaufsicht befugten höheren Staatsbehörde in sich schließen und den bestehenden Vorschriften gemäß an sich erforderlich sein. Die Bestätigung, welche lediglich zum Zwecke hat, zu kontrolliren, ob der zu einem Amte Gewählte die vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzt oder ob die Wahl rite erfolgt ist, wird als eine aktive Einwirkung der Staatsbehörde nicht angesehen und ist demgemäß von der in diesem Gesetze vorgesehenen Wirkung nicht begleitet. Eine diesbezügliche Entscheidung ist in dem Erkenntnisse des Senats für Strafsachen des preuß. Obertribunals vom 28. Juni 1864 (Oppenh. Rechtsspr. Bd. V S. 384) enthalten. Es handelt sich in diesem Erkenntnisse um die Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer dadurch die Eigenschaft eines preußischen Staatsangehörigen erlangt, daß er eine Zeit lang das von der höheren Justizverwaltungsbehörde zu bestätigende Amt eines Schiedsmannes bekleidet hat. Diese Frage wird verneint (s. Anh. Anl. Nr. 71 und Anm. 9 zu diesem Paragraphen).

7. Bestallung.

Indem das Gesetz mit der Bestallung für einen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst die Erwerbung der Staatsangehörigkeit verbindet, giebt es zu erkennen, daß es den zu Anstellungen berechtigten höheren Behörden mit der Befugniß, ein Staatsamt zu verleihen, auch die Befugniß zu der als Folge hieran sich knüpfenden Verleihung der Staatsangehörigkeit gewährt, auch wenn diesen Behörden sonst diese letztere Befugniß nicht zusteht. Es liegt daher in jeder in Gemäßheit des §. 9 erfolgten Bestallung das stillschweigende Anerkenntniß der Angehörigkeit zu demjenigen Staate, von welchem die Anstellung zu dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste ausgeht, sofern nicht in der Bestallung durch den im Schlußsatze dieses Paragraphen vorgesehenen Vorbehalt der Staatsangehörigkeits-Erwerb ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Bemerkung Riedel's (a. a. O. S. 201 Anm. 3), welcher auch Seydel (a. a. O. S. 144 Anm. 5) und v. Rönne (a. a. O. S. 20 Anm. 3) zustimmen, daß der Ausdruck „Bestallung" offenbar die präsumtive dauernde Berufung zu einem Staats-, Kirchen-, Schul- oder Gemeinde-Amte bedeute, die vorübergehende, zeitlich begrenzte oder blos widerrufliche Verwendung im öffentlichen Dienste aber keine Bestallung sei, findet in dem Gesetze selbst, welches dem Worte „Bestallung" keinen anderen einschränkenden Zusatz beigefügt hat, als daß dieselbe von einem der in dem §. 9 aufgezählten Anstellungsfaktoren vollzogen oder bestätigt sein muß, keine Rechtfertigung.

Als Regel ist vielmehr festzuhalten, daß die Bestallung nur von der Regierung, oder von einer Centralbehörde oder von der einer höheren vollständig koordinirten, für Anstellungen zuständigen Verwaltungsbehörde vollzogen oder bestätigt sein muß, wenn sie für den Ausländer oder den Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Stelle der Naturali-

sations- bezw. Aufnahmeurkunde vertreten soll, und daß es auf die Bedingungen nicht ankommt, unter welchen die Bestallung ertheilt ist. Gleichwie das deutsche Strafgesetzbuch (§. 359) unter Beamten versteht: „alle, im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht", so ist auch unter dem Worte „Bestallung" jede unter den obigen Voraussetzungen ertheilte Anstellungsurkunde zu verstehen, gleichviel ob die Anstellung eine dauernde oder auf Widerruf oder Kündigung*) erfolgte und ob sie mit Gehaltsbezug verbunden ist, oder nicht (Referendar, Assessor, Stadtrath u. s. w.).

Die Bestallung kann nur auf schriftlichem Wege stattfinden; dies geht sowohl aus den Beiwörtern „vollzogene oder bestätigte" als auch aus dem Schlußsatze des Abs. 1 dieses Paragraphen hervor, „sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird". In den Motiven zu §. 4 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (vergl. Sten. Ber. Bd. 3 Jahrg. 1872 Aktenst. Nr. 9 S. 70) ist übrigens ausdrücklich bemerkt:

> „daß nur eine schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde an den betreffenden Beamten in Bezug auf das demselben übertragene Amt als Anstellungsurkunde dient, eine mündliche Bestallung aber ausgeschlossen ist".

Auf die Form oder die Fassung, in welcher die Bestallung ertheilt ist, kommt es nicht an; dieselbe kann als Urkunde, Patent, Zuschrift oder selbst als Marginalverfügung ertheilt sein; sie übt ihre Wirkung aus, sobald sie, von der zur Anstellung befugten höheren Behörde unterfertigt, in die Verfügungsgewalt des betreffenden Angestellten gelangt ist.

Mittelst Schreibens des Reichskanzlers vom 16. Nov. 1887 war N. N. auf seinen Antrag zur probeweisen Beschäftigung im Ausw. Amte behufs Vorbereitung für den Konsulardienst mit dem Bemerken angenommen worden, daß diese Beschäftigung vorläufig unentgeltlich zu erfolgen habe. Nachdem N. N. damit seit dem 1. März 1888 in den Genuß einer fixirten monatlichen Remuneration getreten war, wurde er von dem Magistrate zu Berlin nach seinem gesammten Einkommen zur Gemeindesteuer veranlagt. N. N. erhob gegen diese Heranziehung Klage und verlangte, daß die Hälfte seines Diensteinkommens steuerfrei gelassen werde, da er als Beamter auf die Steuerprivilegien nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 Anspruch habe. Der Magistrat bestritt die Beamtenqualität des Klägers, da derselbe weder eine Anstellungsurkunde erhalten habe noch vereidigt sei. Der Bezirksausschuß zu Berlin erkannte darauf am 4. September 1888 nach dem Klageantrage, indem er begründend ausführte: Unbedenklich seien den Beamten des Ausw. Amtes die Gemeindesteuerprivilegien der preußischen Staatsdiener zuzusprechen. Der Kläger aber müsse als ein solcher Beamter angesehen werden, da er von der zuständigen Stelle zur Beschäftigung in eine Dienststelle dieser Behörde einberufen sei. Daß ihm eine förmliche Anstellungsurkunde nicht zugefertigt worden, sei unerheblich; das Einberufungsschreiben vertrete die Stelle einer solchen. Ebenso wenig sei der

*) Die Anstellung auf Widerruf oder Kündigung ist für die Beamteneigenschaft gleichgültig (Urtheil des Reichsgerichts vom 24. März 1882; s. Annalen des Reichsgerichts Band 5 S. 359. Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Band 6, S. 105); s. auch Anm. 12 zu diesem Paragraphen.

Umstand von entscheidender Bedeutung, daß der Kläger in seiner neuen Stellung nicht vereidigt worden sei. Die von dem beklagten Magistrat gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde vom II. Senate des Oberverwaltungsgerichts am 8. Februar 1889 zurückgewiesen, indem es im Anschlusse an die Begründung des Vorderrichters die Entscheidung des Bezirksausschusses bestätigte.

Will eine Landesregierung mit der Verleihung des Amts diejenige der Staatsangehörigkeit nicht verbunden wissen, so ist sie in der Lage, dieses durch den Vorbehalt speziell oder generell zu verfügen. Einen derartigen generellen Vorbehalt hat die großh. hessische Regierung in dem Art. 15 Abs. 1 der zwischen Preußen und Hessen vereinbarten Militärkonvention vom 13. Juni 1871 geschaffen. (vergl. Anm. 18 zu diesem Paragraphen.)

Die Minderjährigkeit hindert die Anstellungsfähigkeit nicht, ebenso wenig wird dieselbe durch die väterliche Gewalt ausgeschlossen, welcher der Anzustellende unterworfen ist (vergl. Kanngieser, das Recht der deutschen Reichsbeamten, Berlin 1874 S. 24).

8. einen.

Der männlichen Form des unbestimmten Artikels kann nicht die Bedeutung zugemessen werden, daß der §. 9 ausschließlich auf Personen männlichen Geschlechts Anwendung finden soll, da dieselbe Form auch im §. 2 Z. 4 und 5, sowie in den §§. 7, 8, 15, 18 und 21 d. G. sich unbestritten auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichmäßig bezieht. Nach dem württembergischen Beamtengesetze gelten Frauenspersonen, wenn und insoweit sie zu öffentlichen Aemtern (Post- und Telegraphendienst) zugelassen werden, als Beamte im Sinne des Gesetzes (vergl. Streich, das württembergische Beamtengesetz. Stuttgart 1876 S. 3). Als Reichsbeamte gelten auch die Telegraphen-Gehülfinnen im Großherzogtum Baden (vergl. Verzeichniß der Beamten, R.G.Bl. 1873 S. 179). Ebenso sind Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, je nach der Behörde, von welcher die Anstellung ausgegangen ist (landesherrlich oder kommunal), unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte.

Bei Anstellung weiblicher Personen kommt jedoch der §. 9 nur dann in Betracht, wenn die Anstellungsurkunde von einer höheren Verwaltungsbehörde vollzogen oder bestätigt ist; dies dürfte bei den Anstellungen, mit welchen zur Zeit Personen weiblichen Geschlechts in Deutschland betraut werden, nur selten der Fall sein.

Ist aber eine Person weiblichen Geschlechts durch eine von einer höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Anstellungsurkunde im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste angestellt worden, so wird sie auch Angehörige desjenigen Staates, in welchem die Anstellung erfolgt ist. Es würde sonach eine Ehefrau, welche z. B. durch Verehelichung die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, durch Anstellung im württembergischen Staatsdienste württembergische Staatsangehörige werden, daneben allerdings ihre preußische Staatsangehörigkeit beibehalten.

9. unmittelbaren oder mittelbaren.

Der Unterschied zwischen unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienst ist dem §. 69 Titel X Th. II des Allgem. Landrechts entnommen. Nach demselben

stehen die Civilbeamten entweder in unmittelbaren Diensten des Staates (unmittelbare Staatsdiener) oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen (mittelbare Staatsdiener). Eine weitere Erörterung des Unterschieds ist in dem Allg. Landrecht nicht enthalten.

Es läßt sich überhaupt für die Begriffe „unmittelbarer und mittelbarer Staatsbeamter" eine präzise, auf alle Fälle passende Erklärung nicht aufstellen (vergl. Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuch, Bd. I. S. 517 ff.). Als wesentliches Unterscheidungsmerkmal dient:

a) von wem die Anstellung ausgeht?

b) ob der Angestellte seine Thätigkeit dem Staate widmet oder einer demselben untergeordneten Korporation, wobei zu bemerken ist, daß nur von einer solchen Korporation die Rede ist, welche als Behörde organisch in die Verfassung des Staates eingreift.

Hiernach stehen Beamte, welche ihr Amt vom staatlichen Oberhaupte oder von einer staatlichen für Anstellungen zuständigen Behörde erhalten und deren Hauptberuf sich auf die Wahrnehmung von Rechten und Interessen des Staates bezieht, in unmittelbarem Staatsdienste, während Beamte, welche von einer Korporation oder von sonstigen Inhabern einer öffentlichen Gewalt oder gewisser Regierungsrechte angestellt sind und den Rechten und Interessen derselben ihre Thätigkeit widmen, in mittelbarem Staatsdienste stehen.

Mit der Anstellung ist jedoch die Naturalisation nur dann verbunden, wenn von den im §. 9 bezeichneten Staatsorganen oder von den denselben koordinirten Anstellungsfaktoren die Anstellungsurkunde für den unmittelbaren Staatsdienst vollzogen und für den mittelbaren Staatsdienst bestätigt ist.

Bei Gelegenheit der Uebernahme von Unterbeamten einer Privat-Eisenbahn-Gesellschaft in den Staatseisenbahndienst ist die Frage zur Entscheidung gekommen, ob durch eine von dem Eisenbahnbetriebsamt ertheilte Bestallungsurkunde in Gemäßheit des §. 9 die preußische Staatsangehörigkeit erworben ist. Die von dem Eisenbahnbetriebsamt ausgefertigte Anstellungsurkunde hätte eigentlich schon um deswillen einer Naturalisationsurkunde nicht gleich geachtet werden können, weil das betreffende Amt einer höheren Verwaltungsbehörde nicht koordinirt ist. Das Eisenbahnbetriebsamt hatte jedoch geglaubt, daß die Bestallung, wenngleich sie nur von ihm vollzogen war, mit Rücksicht darauf als eine von der Eisenbahndirektion bestätigte Anstellung zu betrachten sei, weil letztere Behörde dem Eisenbahnbetriebtsamt mittelst besonderer Verfügung den Auftrag zur Anstellung der Unterbeamten ertheilt habe.

Der preuß. Minister des Innern ist in Uebereinstimmung mit dem preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten dieser Anschauung entgegengetreten; denn „wenn auch dahin gestellt bleiben könne, ob eine Bestätigung im Sinne des §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung ꝛc. vom 1. Juni 1870 auch in einem der Bestallung vorhergehenden Auftrag gefunden werden könne, so würde jedenfalls nur einem speziellen, für eine bestimmte Person ergangenen Auftrage, nicht aber einer allgemeinen Ermächtigung zur Uebernahme der bisher einer Privat-Eisenbahngesellschaft angehörig gewesenen Unterbeamten in den Staatseisenbahndienst, wie solche in der Seitens der Eisenbahndirektion

an das Eisenbahnbetriebsamt ergangenen Verfügung ertheilt ist, eine derartige Bedeutung beigelegt werden können, da durch eine allgemeine Ermächtigung die vor der Bestallnng erforderliche, lediglich dem Betriebsamte überlassene Prüfung, ob im einzelnen Falle die Uebernahme stattgefunden habe, nicht erübrigt werde."

Nach §. 4 der Verordnung des großh. mecklenburgischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1872 ist die Anstellung im landständischen Dienst als eine Anstellung im mittelbaren Staatsdienst anzusehen. (s. Anh. Anl. Nr. 45.)

10. Staatsdienst.

Der Offizierdienst ist als Staatsdienst anzusehen. Ein Patent als Offizier, (Portepéefähnrich) ist eine Bestallung im Sinne des §. 9 und begründet den Erwerb der Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem der Patentirte zur Dienstleistung berufen ist (vergl. Militärgesetze des deutschen Reichs Berlin 1890 Bd. 1 Abth. II S. 144 u. ff.).

In einem Spezialfalle ist amtlicherseits zur Frage gekommen, ob ein preußischer Staatsangehöriger, welchem Seitens eines anderen Bundesstaates das Patent eines Landwehroffiziers ertheilt worden war, hierdurch auf Grund des §. 9 die Staatsangehörigkeit in dem anderen Bundesstaate erworben habe, auch wenn er sich nicht daselbst niedergelassen habe. Die Beantwortung dieser Frage hatte deshalb zu Zweifeln angeregt, weil *eine der entscheidenden Voraussetzungen*, von welchen für Angehörige eines Bundesstaates die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate abhängig bleibt, die *Niederlassung daselbst ist* und man auf dieses Prinzip des Gesetzes, auch bei Beurtheilung der über die Tragweite des §. 9 obwaltenden Zweifel, glaubte zurückgehen zu müssen. Man war hierbei der Meinung, daß wenn §. 9 Bestallungen für den Staatsdienst ꝛc. in der Einwirkung auf das Verhältniß der Staatsangehörigkeit den Aufnahmeurkunden im Allgemeinen gleichstellt, so könnten im Sinne jenes Prinzips nur Bestallungen für einen solchen Dienst verstanden werden, dessen Uebernahme die Niederlassung in dem betreffenden Staate zur nothwendigen Voraussetzung habe; treffe daher diese Voraussetzung für den Dienst eines Reserve- oder Landwehroffiziers nicht zu, so werde der §. 9 auf Bestallungen für diesen Dienst überhaupt nicht zu beziehen sein.

Die Frage wurde dahin entschieden, „daß die Ertheilung einer Bestallung als Offizier eines deutschen Bundesstaates in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die Angehörigkeit zu diesem Bundesstaate begründet und daß die *rechtliche Wirkung der Bestallung* weder von der *Niederlassung oder der Wahl des Wohnsitzes*, noch *von dem Maße der Seitens des Ernannten zu leistenden Dienste* abhänge, also dieserhalb ein Unterschied zwischen den Offizieren des Präsenzstandes und denjenigen des Beurlaubtenstandes nicht bestehe".

Dieser anfänglich nur von der preußischen Regierung vertretene Standpunkt ist in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. März 1892 (Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 23 S. 17 ff.) als gesetzgemäß anerkannt worden und wird nunmehr nicht nur von den zuständigen Reichsämtern, sondern auch von allen übrigen Bundesregierungen eingenommen, bei denen die Frage in Anregung gekommen ist. —

§. 9.

Durch die Zulassung zum Militär- oder Flottendienste wird ein Ausländer, auch wenn er in Gemäßheit des §. 21 Ziffer 4 der W.O. vom 23. Nov. 1888 zum Eintritt in das Heer die Genehmigung des Kontingentsherrn, bezw. zum Eintritt in die Marine die kaiserliche Genehmigung erhalten hat, oder irrthümlicher Weise in das Heer oder in die Marine eingestellt worden ist,*) nicht Angehöriger des deutschen Reichs, da die Ableistung des Militär-, bezw. Flottendienstes nicht zu den im §. 2 d. G. aufgeführten Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit gerechnet wird.

Militär- und Marinebeamten (Auditeure, Aerzte 2c.) fallen unter denselben staatsrechtlichen Gesichtspunkt wie die Civilbeamten.

11. Kirchendienst.

Sobald bei Besetzung von geistlichen Aemtern eine Mitwirkung des Staates stattfindet, ist der mit einem solchen Amte Betraute, gleichviel ob er einer der Landeskirchen oder einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehört, mittelbarer Staatsdiener und es findet auf denselben der §. 9 d. G. Anwendung.

Seydel a. a. O. S. 114 Anm. 7; Zorn St.R. d. D. R. Bd. 1 §. 12, S. 355 Note 6 und von Rönne a. a. O. S. 20 Anm. 4 sagen zwar, daß der Ausdruck „Kirchendienst" nur den Dienst in einer der sogenannten Landeskirchen bezeichne, da nur bei diesen hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter eine Mitwirkung des Staates stattfinde, die als Voraussetzung der hier in Rede stehenden Bestimmung des §. 9 dieses Gesetzes betrachtet werden müsse.

Diese Bemerkungen sind jedoch, insoweit es sich um die Interpretation handelt, welche dem Ausdrucke „Kirchendienst" in verschiedenen deutschen Bundesstaaten gegeben wird, in ihrer Beschränkung auf die Landeskirchen nicht zutreffend, da die in den neueren preußischen Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein, ferner die in den Hohenzollernschen Landen, in den süddeutschen Bundesstaaten, in Elsaß-Lothringen, in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Oldenburg, in den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt angestellten jüdischen Kultusbeamten (Rabbiner, Schullehrer, Kantore) als im Kirchendienst angestellte Beamte anerkannt sind (s. Auerbach, das Judenthum und seine Bekenner. Berlin 1890. S. 333 ff.).

12. Schuldienst.

Lehrer an öffentlichen Schulen gehören zur Kategorie der Verwaltungsbeamten und sind, je nachdem sie an Staats- oder öffentlichen städtischen Schulen angestellt sind, unmittelbare oder mittelbare Staatsdiener.

Durch die vorbehaltlose, von der hierfür zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Ernennung zum Schullehrer an einer öffentlichen Volksschule in einem Bundesstaate I^3 erwirbt der Angestellte, falls er einem anderen Bundesstaate angehören oder Ausländer sein sollte, die Staatsangehörigkeit (vergl. Entsch. des bayer. Verwaltungsger. 2. Sen. vom 10. Juli 1885 in Reger's Entsch. Band VII S. 87).

*) Hinsichtlich der irrthümlich zum Militärdienste ausgehobenen Ausländer bestimmt der §. 20 Z. 5 d. W.O. vom 22. Nov. 1888: „Sind Angehörige fremder Staaten irrthümlich zum Militärdienste eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen und diesem Antrage stattgegeben wird."

Nach einer Verfügung des preuß. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 9. März 1880 (C.Bl. U.V. S. 262) wird bei Berufung von Lehrerinnen in die Anstellungsurkunde eine Klausel aufgenommen, durch welche die Anstellung nur so lange als zu Recht bestehend bezeichnet wird, als die Berufenen unverheirathet bleiben. Diese Klausel hindert jedoch nicht, daß die Betreffende, falls sie Ausländerin ist oder einem anderen Bundesstaate als dem anstellenden angehört, sofort mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde naturalisirt oder in den anderen Bundesstaat aufgenommen wird. Allerdings geht die Betreffende der durch die Anstellung erworbenen Staatsangehörigkeit durch die Verehelichung verlustig (§. 13 Z. 5), wenn der Ehemann eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. Keinenfalls aber kann dem Umstande, daß die von der höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung nur auf eine gewisse Zeitdauer oder mit dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilt ist, für den Erwerb der Staatsangehörigkeit irgend welche Bedeutung beigemessen werden.

In einem Spezialfalle ist die von der Landdrostei zu Hildesheim unterm 17. Juni 1876 bestätigte Anstellungsurkunde eines Lehrers an der jüdischen öffentlichen Elementarschule zu Bodenfelde (Prov. Hannover), obwohl die Anstellung nur auf die Dauer von drei Jahren unter dem Vorbehalte sechsmonatlicher Kündigungsfrist lautete, von dem preuß. Minist. des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten als eine den Bestimmungen des §. 9 entsprechende Anstellungsurkunde anerkannt worden. Die Anstellungsurkunde vertrat in diesem speziellen Falle die Stelle einer Naturalisationsurkunde, da der Betreffende vordem russischer Unterthan war.

18. Kommunaldienst.

Nach §. 33 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (Preußen [Ost- und Westpreußen], Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen) G.S. S. 261 ff.; für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 237 u. ff) und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 406 u. ff.) bedürfen die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder der Bestätigung, und zwar steht die Bestätigung zu:

1. dem Könige

hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern;

2. der Regierung (höheren Verwaltungsbehörde)

hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10 000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe.

In allen Fällen, in welchen es einer derartigen Bestätigung nicht bedarf, ist eine stillschweigende Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch die Anstellungsurkunde ausgeschlossen.

So heißt es in einer Entscheidung des königl. Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1886 (Preuß. Minist.-Bl. f. d. i. V. 1886 S. 207):

„Die Ernennung des Anton S. zum Gemeindevorsteher in M. im Jahre 1865 kann die Naturalisation nicht zur Folge gehabt haben, da erstere nicht von der Provinzialbehörde der königl. Regierung zu M. auszugehen hatte, auch that-

sächlich nicht ausgegangen, eine Bestallung also im Sinne des §. 6 des preuß. Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht ertheilt ist."

14. Ausländer.

Die elsaß-lothringische Landesverwaltung (Bekanntmachung vom 22. Febr. 1879) und das königl. preuß. Staatsmisterium (Minist.-Bl. 1880 S. 106) haben hinsichtlich der Anstellung bezw. Beschäftigung luxemburgischer Unterthanen im unmittelbaren elsaß-lothringischen, bezw. preußischen Staatsdienst folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die zur Zeit kommissarisch bezw. diätarisch in der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen bezw. im preußischen Staatsdienste beschäftigten Beamten luxemburgischer Nationalität haben, soweit dies nicht schon geschehen sein sollte, den Nachweis über die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in Preußen auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 zu führen. Von künftig zur kommissarischen, bezw. diätarischen Anstellung gelangenden luxemburgischen Unterthanen ist dieser Nachweis als Vorbedingung der Anstellung zu verlangen.

2. Die schon jetzt definitiv angestellten oder künftig anzustellenden Beamten luxemburgischer Nationalität haben eine Erklärung des Inhalts zu unterzeichnen:

„daß sie, belehrt über die Bedeutung des §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, ausdrücklich anerkennen, daß es ihre Willensmeinung sei, unter Aufgebung der luxemburgischen Nationalität die Landes- bezw. Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen, bezw. Preußen zu erwerben." *)

„Eine gleiche Erklärung haben dieselben an ihre Heimathbehörde zu richten und sind hierzu anzuhalten."

„Diese Erklärung ist zu den Personalakten der Betreffenden zu nehmen."

*) Den Anlaß zu der Verfügung gab folgender Vorfall:

Ein luxemburgisches Gesetz, die Naturalisation betreffend, vom 27. Januar 1878 hatte die Nr. 2 des Art. 17 und den Art. 21 des Code civil — Verlust der Staatsangehörigkeit durch Annahme eines fremden Staatsdienstes — aufgehoben und im Art. III bestimmt:

„Les individus qui auront perdu la qualité de Luxembourgeois en vertu des dispositions précitées la recouvreront de plein droit à partir de la mise en vigueur de la présente loi, mais ils ne pourront s'en prévaloir que pour l'exercise des droits ouverts à leur profit depuis cette époque."

Es gewannen sonach luxemburgische Staatsangehörige, die nach dem bisher geltenden Gesetze durch Anstellung im fremden Staatsdienste ihre luxemburgische Staatsangehörigkeit verloren hatten, dieselbe ipso jure wieder.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung konnte einem deutscherseits gestellten Antrage auf Auslieferung eines wegen Betrugs verfolgten ehemaligen Luxemburgers, welcher durch definitive Anstellung in der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen Deutscher geworden und nun von Neuem in Luxemburg, wohin er sich geflüchtet hatte, als luxemburgischer Unterthan anerkannt wurde, luxemburgischerseits nicht entsprochen werden.

Da indessen nach dem neuen luxemburgischen Naturalisationsgesetze Nr. 1 des Art. 17 des Code civil, wonach ein luxemburgischer Unterthan durch Naturalisation im Auslande seine bisherige Nationalität verliert, zu Recht bestehen geblieben war und man luxemburgischerseits Zweifel nur darüber hatte, ob die auf Grund des §. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 erworbene stillschweigende Naturalisation, bei welcher eine auf die Naturalisation hinzielende Willensäußerung der betreffenden Person fehle, einer förmlichen Naturalisation gleichkomme, so wurde nach beiderseitigen Verhandlungen bestimmt, daß die im Reichsdienste angestellten und fernerhin anzustellenden Beamten luxemburgischer Herkunft diese Willensäußerung durch die obenerwähnte Erklärung zu ergänzen haben würden.

Sobald es sich um die Anstellung eines Ausländers im Dienste des Reichs oder eines der Bundesstaaten I[3] handelt, sollte die Entlassung desselben aus der bisherigen Staatsangehörigkeit stets zur Vorbedingung gemacht werden. Fälle, wie der in der Anmerkung erwähnte luxemburgische können nämlich auch bei den in den unmittelbaren oder mittelbaren deutschen Staatsdienst aufgenommenen Angehörigen derjenigen fremden Staaten eintreten, nach deren Gesetzen der Eintritt in den ausländischen Staatsdienst den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge hat, weil aus dem Wortlaute der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen nie klar ersichtlich ist, wie weit die Grenze der Ausdrücke „Staatsdienstes" oder „öffentlichen Amts" gezogen wird und namentlich, ob der mittelbare Staatsdienst, welcher nach dem Reichsgesetze den Erwerb der Staatsangehörigkeit mit sich bringt, auch nach dem fremden Gesetze als Staatsdienst erachtet wird.

Es ist z. B. zweifelhaft, ob die Anstellung eines Franzosen in dem städtischen Schuldienste, im Sinne des §. 17 Z. 2 des code civil als eine „fonction publique conférée par un gouvernement étranger" französischerseits angesehen werden würde.

In einem Spezialfalle sollte ein Ausländer in den unmittelbaren preußischen Staatsdienst aufgenommen werden. Derselbe hatte die Entlassung aus seinem bisherigen Unterthanenverbande beantragt, war aber noch nicht entlassen und es sollte ihm in der Anstellungsurkunde die bisherige Staatsangehörigkeit bis zur Entlassung vorbehalten bleiben.

Dieser Modus wurde Seitens der darüber befragten preußischen Centralbehörde als unerwünscht bezeichnet und zwar aus folgenden Gründen:

„Der im §. 9 vorgesehene Vorbehalt bezweckt, den mit der Anstellung stillschweigend verbundenen Erwerb der Staatsangehörigkeit auszuschließen; Ausländern wird also auf diese Weise die bisherige Staatsangehörigkeit erhalten. Letzteres scheint zwar nicht in der Absicht des N. N. zu liegen, da er bereits um Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgesucht hat und diese sich nur bis zur Erwirkung der Entlassung vorbehalten will. Ein zeitlich begrenzter Vorbehalt würde aber, wenn ein solcher überhaupt zulässig ist, zur Folge haben, daß N. N., so lange er nicht aus seinem bisherigen Staatsverbande entlassen ist, Ausländer bleibt und er, falls angenommen wird, daß der begrenzte Vorbehalt die Wirkung der Bestallungsurkunde nicht ausschließt, daneben die preußische Staatsangehörigkeit erlangt. Diese Duplizität der Staatsangehörigkeit ist unerwünscht und widerspricht den Grundsätzen der preußischen Verwaltungspraxis. Es erscheint daher zweckmäßig, die definitive Anstellung des N. N. von der zuvor erfolgten Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen."

Neuerdings ist jedoch zwischen den preußischen Ressortministern eine Verständigung dahin erzielt worden, daß wenn die Anstellung eines Ausländers im inländischen Dienst den diesseitigen Interessen entspricht, die Naturalisation des Anzustellenden, bezw. die Vollziehung oder Bestätigung der die Naturalisationsurkunde ersetzenden Bestallung derselben nicht von dem Nachweise der Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden soll.

15. Ausländer oder Angehöriger eines anderen Bundesstaates.

Es besteht hinsichtlich des Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch Anstellung kein Unterschied zwischen Ausländern und Reichsangehörigen.

§. 9.

16. vertritt.

Die durch die Anstellungsurkunde erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich, wie dies bei der Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde der Fall ist, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird (§. 11 d. G.).

Es ist nicht durchaus erforderlich, daß der im §. 11 d. G. vorgesehene Ausnahmevorbehalt, mittelst dessen der Angestellte in den Stand gesetzt wird, sämmtliche oder einzelne Familienmitglieder von dem Erwerbe der durch die Anstellung erlangten Staatsangehörigkeit auszuschließen, in die Anstellungsurkunde aufgenommen werde; aber vor Aushändigung derselben muß der Angestellte der anstellenden Behörde gegenüber protokollarisch erklärt haben, ob und event. welche Familienmitglieder er von dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wissen will. Eine nachträgliche Ausschließung ist nicht zulässig.

17. Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde.

statt dessen: Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde.

Das Gesetz behandelt zuerst die Aufnahme (§. 7), dann die Naturalisation (§. 8); diese Reihenfolge wird auch in den §§. 2 und 6 d. G. innegehalten.

17a. Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde.

Wie bei der Aufnahme und Naturalisation der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht mit dem Erwerbe des Heimathrechts (Unterstützungswohnsitz) zusammenfällt (vergl. Anm. 3 zu §. 7 d. G.), so auch bei dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit durch Bestallung.

In Bayern hängt es von der Art der Anstellung ab, ob das Heimathrecht sofort definitiv oder nur provisorisch erworben wird.

Ist nämlich die Anstellung eine definitive, so wird das Heimathrecht nach §. 2 des bayerischen Heimathgesetzes (s. Anh. Anl. Nr. 35) sofort erworben; im entgegengesetzten Falle sollen nach Art. 15 Abs. IV des bayerischen Heimathgesetzes „die Beamten und öffentlichen Diener, welche gemäß §. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangen, die vorläufige Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung so lange besitzen, als sie nicht eine wirkliche Heimath nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben."

Die wirkliche Heimath kann übrigens auch Seitens des nicht definitiv Angestellten nach den für Bayern geltenden allgemeinen Grundsätzen (Art. 5—8 und Art. 10 des Heimathgesetzes) erworben werden, wenn derselbe sich nicht mit der einstweilig angewiesenen Heimath begnügen will (s. v. Müller, Kommentar zum bayerischen Heimathgesetze S. 109 ff.).

18. Vorbehalt.

Der Vorbehalt kann sowohl von der Anstellungsbehörde als auch von dem Angestellten ausgehen.

Durch den Vorbehalt, welchen die Anstellungsbehörde der Bestallung hinzufügt, erklärt sie, daß auf Grund dieser Anstellungsurkunde eine Veränderung in der bisherigen Staatsangehörigkeit des Angestellten nicht bewirkt werden soll.

In dem Vorbehalte, den der Anzustellende seiner Bestallung hinzufügen läßt, kann derselbe erklären, daß er für sich und seine Familienmitglieder die

bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten wünscht, oder er kann, in Gemäßheit des §. 11 d. G. diejenigen Familienmitglieder bezeichnen, welche vom Erwerbe der mit seiner Anstellung verbundenen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sein sollen.

Besonders wichtig ist der im §. 9 vorgesehene Vorbehalt für die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der im preußischen Heere*) als Offiziere oder im Offizierrange stehende Militärbeamte angestellten Angehörigen eines anderen Bundesstaates.

Die Regelung dieser Verhältnisse ist in den zwischen Preußen und einzelnen Bundesregierungen vereinbarten Militärkonventionen vorgesehen worden.

Nach Art. 15 Abs. 1 der zwischen Sr. Maj. dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen einerseits und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein andererseits unter dem 13. Juni 1871 vereinbarten Militärkonvention:

„richtet sich die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthume garnisonirenden Militärpersonen unter Anwendung des im §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes"

und zwar soll nach Art. 3**) des mit dieser Konvention verbundenen Schlußprotokolls:

„die Ausfertigung der Patente und Bestallungen für die in diesem Artikel erwähnten Militärpersonen jedesmal als unter dem im §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalt erfolgt, angesehen werden."

Ebenso treten hessische Staatsangehörige, wenn sie als Offiziere ꝛc. in der preußischen Armee außerhalb des Kontingents angestellt werden, in Folge dessen nicht in den preußischen Staatsangehörigenverband ein (s. Militärgesetze des Deutschen Reichs II. Abschn. S. 144 Anm. 2).

Nach Art. 2 Abs. 4 der zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen einerseits und J. K. H. den Großherzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz unter dem 24. Juli 1868 bezw. 9. November 1868 abgeschlossenen Konventionen

„dürfen die in Folge dieser Konventionen in den Verband der königlichen Armee aufgenommen Offiziere, *insofern sie es wünschen*, außerdem (d. h. außer im preußischen) auch in dem mecklenburgischen Unterthanenverhältniß verbleiben und wird der von ihnen dem Bundesfeldherrn mittelst Revers gelobte Gehorsam als geleisteter Fahneneid angesehen."

Nach Art. 8 der zwischen Sr. Maj. dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen einerseits und J. K. H. den Großherzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz andererseits unter dem 19. Dezember 1872, bezw. 22. Dezember 1872 abgeschlossenen Konventionen richtet sich dagegen die Staatsangehörigkeit der in den Großherzogthümern Mecklenburg garnisonirenden Be-

*) Nicht in der Marine, da der Dienst in derselben Reichsdienst ist und die Anstellung von Reichsangehörigen in derselben eine Veränderung in deren Staatsangehörigkeit nicht bewirkt. Hinsichtlich der Anstellung von Ausländern in der Marine vergl. Anm. 28 zu diesem Paragraphen.

**) Der Art. 3 des Schlußprotokolls der preußisch-hessischen Militärkonvention vom 13. Juni 1871 ist nicht nur auf die *preußischen*, sondern auf alle Offiziere des hessischen Kontingents, *gleichviel welcher Staatsangehörigkeit*, anwendbar.

amten der Militärverwaltung unter Anwendung des im §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehaltes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes."

Der Art. 15 der am 25. November 1870 zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn und S. K. H. dem Großherzoge von Baden abgeschlossenen Militärkonvention bestimmt:

„Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verleguug ihres Domizils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthume Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen."

Hierdurch ist bestimmt, daß die persönlichen Verhältnisse und namentlich die Staatsangehörigkeit der beiderseitigen Unterthanen durch den Wohnsitz an einem Garnisonorte des anderen Bundesstaates nicht berührt werden sollen. Dieser Satz, welcher sich auf alle in der Truppe dienenden Militärpersonen und deren Angehörige, nicht bloß auf die Offiziere (Portepeefähnriche) und die im Offizierrange stehenden Militärbeamten bezieht, entspricht dem §. 12 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, und so wenig der §. 12 dem §. 9 entgegensteht, ebenso wenig steht die Vertragsbestimmung des Art. 15 der Anwendung des §. 9 d. G. entgegen. Es ist also keineswegs ausgeschlossen, daß badische Unterthanen, welche als Offiziere in die preußische Armee aufgenommen werden, unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit zugleich die preußische hinzuerwerben, falls nicht der in dem §. 9 d. G. vorgesehene Vorbehalt in der Bestallung ausdrücklich enthalten ist (s. die Militärgesetze des deutschen Reichs a. a. O. Anm. 2 Abs. 4).

Der Art. 18 der am 15. Juli 1867 zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und S. K. H. dem Großherzoge von Oldenburg abgeschlossenen Konvention enthält wörtlich dieselbe Bestimmung wie der erste Absatz des Art. 15 der preußisch-badischen Konvention.

Der Art. 17 der zwischen der kgl. preuß. Regierung einerseits und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck andererseits unterm 27. Juni 1867 abgeschlossenen Konvention bestimmt:

„Die gegenwärtig dem lübeck'schen Kontingente angehörenden aktiven felddiensttauglichen Offiziere, Portepeefähnriche und Militärbeamten von Offiziersrang werden, sofern sie es wünschen und soweit sie preußischerseits für geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennität in die kgl. preußische Armee . . . . . eingereiht." . . . . .

„In Betreff ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere der ehelichen Güterrechte der verheiratheten, dem lübeck'schen Staate angehörenden Offiziere 2c. behalten Letztere trotz ihres Uebertritts in den preußischen Unterthanenverband die ihnen resp. ihrer Familie aus der Verheirathung in Lübeck erwachsenen Rechte und Pflichten."

Der Art. 35 Abs. 2 der preußisch-bremischen Militärkonvention vom 27. Juni 1867 und der Art. 27 Abs. 2 der preußisch-hamburgischen Militärkonvention vom

23. Juli 1867 entsprechen genau dem Wortlaute des vorstehenden Abs. 2 des Art. 17 der preußisch-lübeck'schen Konvention.

Nach §. 10 der mit den thüringischen Staaten (15. September 1873) und mit Anhalt (16. September 1873) abgeschlossenen Militärkonventionen wird die Besetzung der Stellen als Offiziere oder Militärbeamte im Offiziersrang von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen verfügt." Eine besondere Bestimmung über die Staatsangehörigkeit der mit einer derartigen Bestallung bedachten Offiziere ꝛc. ist in diesen Verträgen nicht enthalten, es kann jedoch nur als zweifellos angenommen werden, daß die betreffenden Offiziere mit der Aushändigung der Bestallung unter Beibehaltung ihres bisherigen Unterthanenverhältnisses auch preußische Staatsangehörige werden. Ein gleiches Verhältniß besteht für die den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck angehörigen, zu Offizieren ꝛc. in dem preußischen Heere ernannten Personen.

19. Bestallung ausgedrückt wird.

Aus dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung erhellt, daß der Vorbehalt in der Bestallung selbst enthalten sein muß und daß ein nachträglicher Vorbehalt wirkungslos ist.

Der besonderen Eintragung dieses Vorbehalts bedarf es nicht, wenn z. B., wie in der Anmerkung 18 zu diesem Paragraphen erwähnt ist (preußisch-hessische Militärkonvention) zwischen zwei Bundesstaaten vereinbart ist, daß die Anstellungsurkunden von Angehörigen des anderen der kontrahirenden Theile stets, als unter dem Vorbehalte erfolgt, zu betrachten sind.

20. Ist.

Dieser zweite Absatz ist in Folge eines Amendements des Abgeordneten von Puttkamer hinzugefügt worden; der Absatz füllte eine Lücke des Gesetzesentwurfs aus, da der Fall, daß ein im Inlande wohnhafter Ausländer im Reichsdienst angestellt werden könnte, unberücksichtigt geblieben war.

21. Anstellung.

Die Anstellung im Reichsdienste erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 23. November 1874 (R.G.Bl. S. 135) entweder durch kaiserliche Bestallung*) (§. 2) oder durch Anstellungsurkunde, welche im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden ertheilt werden (§. 3). Zum unmittelbaren Reichsdienste gehört auch der Dienst in der Marine (s. Anm. 23 zu diesem Paragraphen).

22. Ausländer.

Um die Naturalisation auch denjenigen Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ihren dienstlichen Wohnsitz aber im Auslande haben, ohne Niederlassung im Reiche zugängig zu machen, ist unterm 20. Dezember 1875 folgendes Reichsgesetz erlassen worden (R.G.Bl. S. 324):

*) Eine kaiserliche Bestallung erhalten nur:
1. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;
2. die Konsuln.

Ausländern, welche im Reichsdienste[a] angestellt sind, ein Diensteinkommen[b] aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen,[c] die Naturalisationsurkunde[d] nicht versagt werden.[e]

Motive

(s. Stenogr. Ber., Anlagen 3 1875/76 Aktenstück Nr. 73. S. 279 u. ff.).

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und mit ihr die Reichsangehörigkeit kann nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 §. 2 Nr. 5 für einen Ausländer nur durch Naturalisation begründet werden. Nach §. 8 Nr. 3, 4 a. a. O. bildet die Niederlassung innerhalb des Bundesstaates eine nothwendige Voraussetzung*) für die Ertheilung der Naturalisationsurkunde.

Besondere Anordnungen hat das erwähnte Gesetz in Betreff derjenigen Ausländer getroffen, welche in den Dienst eines Bundesstaats oder des Reichs treten. Es bestimmt im §. 9: — folgt der Wortlaut dieses Paragraphen.

Hiernach sind diejenigen im Reichsdienste angestellten Ausländer, welchen durch ihr Amt der beständige Aufenthalt im Auslande zur Pflicht gemacht wird, von dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und der Reichsangehörigkeit ausgeschlossen. Durch ihre Anstellung erwerben sie dieselbe nicht, weil sie ihren dienstlichen Wohnsitz nicht innerhalb eines Bundesstaates haben und die Ertheilung einer Naturalisationsurkunde können sie nicht erwirken, weil sie das Erforderniß der Niederlassung in einem Bundesstaate zu erfüllen außer Stande sind.

Es liegt kein Grund vor, eine Aenderung in Betreff derjenigen Ausländer eintreten zu lassen, welche wie z. B. die deutschen Wahlkonsuln fremder Nationalität im Auslande eine ihnen vom Reiche übertragene dienstliche Funktion lediglich als ein Ehren- oder Nebenamt versehen und deshalb keinen Anlaß haben, ihr heimisches Indigenat mit dem deutschen zu vertauschen. Dagegen haben Ausländer, welche ihre ganze Thätigkeit dem Reichsdienste widmen, ein erhebliches Interesse daran, der Reichsangehörigkeit theilhaftig zu werden, weil sie nur durch Erlangung der letzteren sich in vollem Umfange den Schutz des Reiches sichern können, welchen Art. 3 der Reichsverfassung den Deutschen im Auslande gewährleistet. Ueberdies setzt das Gesetz vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) stillschweigend voraus, daß alle Beamten, welche den Reichsdienst zu ihrem eigentlichen Beruf gewählt, haben, die Reichsangehörigkeit besitzen. Indem es nämlich im §. 34

*) vgl. dagegen Anm. 18 zu §. 8.

grundsätzlich jedem Beamten, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, für den Fall der Dienstunfähigkeit eine Pension zusichert, bestimmt es im §. 57 Nr. 1, daß das Recht auf den Bezug der Pension, wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben ruhen soll. Dieser Vorschrift liegt die Annahme zu Grunde, daß jeder pensionsberechtigte Reichsbeamte zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Dienste im Besitze der Reichsangehörigkeit sei; der gegenwärtige Rechtszustand entspricht aber dieser Voraussetzung nicht, und die strenge Anwendung der erwähnten Vorschrift würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen dazu führen, daß einem Ausländer, welcher eine besoldete etatsmäßige Stelle im Reichsdienste bekleidet hat, trotz der allgemeinen Verheißung des Gesetzes vom 31. März 1873 eine Pension nicht gewährt werden könnte, weil ihm der Mangel des deutschen Indigenats den Anspruch auf dieselbe entzieht.

Das Reich muß deshalb denjenigen Ausländern, welche es unter Gewährung eines festen Einkommens und unter Anweisung eines Wohnsitzes im Auslande in seinen Dienst nimmt, die Möglichkeit gewähren, die Reichsangehörigkeit und deren gesetzliche Voraussetzung, die Angehörigkeit in einem Bundesstaate, zu erlangen.

Zu diesem Zwecke ist für die Betheiligten von den vier Erfordernissen der Naturalisation, welche das Gesetz vom 1. Juni 1870 in §. 8 aufstellt (Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit, Unterkommen am Orte der Niederlassung und Subsistenzfähigkeit) die Bedingung der Niederlassung in einem Bundesstaate zu beseitigen; die Erfüllung der übrigen Erfordernisse wird durch die Aufnahme in den Reichsdienst dargethan und bedarf keines weiteren Nachweises. Wird aber von der Niederlassung abgesehen, so liegt kein Grund vor, den betreffenden Beamten gesetzlich vorzuschreiben, in welchem Bundesstaate sie die Naturalisation nachzusuchen haben, es empfiehlt sich vielmehr, ihnen die Wahl des neuen Heimathslandes zu überlassen. Für die Regierungen der Bundesstaaten ergiebt sich aus der Einräumung eines solchen Wahlrechts kein Bedenken, da für sie lästige Bedingungen nicht begründet werden.

a. Reichsdienst.

Hinsichtlich der Anstellung von Ausländern im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste der Schutzgebiete von Kamerun und Togo ist zu bemerken, daß dieser Dienst nach Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom 3. August 1888 (Anh. Anl. Nr. 53) dem Reichsdienste gleichgestellt ist, sofern es sich dabei um Beamte handelt, welche ihr Diensteinkommen aus dem Fonds dieser Schutzgebiete beziehen. Während es jedoch für die im Reichsdienste angestellten, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehenden, im Auslande wohnhaften Ausländer

zur Erlangung der Reichsangehörigkeit der vorherigen Naturalisation in einem Bundesstaate bedarf, ist diese nicht erforderlich für die in den Schutzgebieten wohnhaften, im Dienste derselben angestellten Ausländer. Nachdem nämlich durch den §. 6 des Gesetzes vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71 und Anm. 3 zu §. 8 d. G., S. 71) für die in den Schutzgebieten wohnhaften Ausländer eine Reichsangehörigkeit geschaffen ist, welche durch die Angehörigkeit zu einem Bundesstaate nicht begründet wird, erlangt der in den Schutzgebieten angestellte Ausländer mittelst der vom Kaiser, vom Reichskanzler oder von der durch Letzteren ermächtigten höheren Verwaltungsbehörde vollzogenen oder bestätigten Bestallung sofort die Reichsangehörigkeit. Es wird also nur für diejenigen in den Schutzgebieten angestellten Ausländer eine besondere Aufnahme in die Reichsangehörigkeit durch Naturalisationsurkunde erforderlich sein, die nicht auf Grund einer die Reichsangehörigkeit stillschweigend verleihenden Bestallung angestellt sind.

b. Diensteinkommen.

In dem Gesetze vom 20. Dezember 1875 wird hinsichtlich des aus der Reichskasse zu beziehenden Diensteinkommens nicht unterschieden, ob dasselbe ein etatsmäßiges oder remuneratorisches ist, ob also der im Reichsdienste im Auslande angestellte Ausländer eine Stellung auf Lebenszeit mit festem Gehalte bekleidet oder nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung beschäftigt wird. Es kommt vielmehr nur darauf an, wie die Motive erläuternd bemerken, daß er seine ganze Thätigkeit dem Reichsdienste widmet und nicht die ihm übertragene Funktion als ein Ehren- oder Nebenamt versieht. Es wird also der an einer kaiserl. Mission oder an einem kaiserl. Konsulate angestellte Subalternbeamte (Kanzleigehülfe, Kanzleidiener, Portier) auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 die Naturalisation in einem Bundesstaate beantragen können und zwar besonders in dem Falle, wo es sich bei dem Betreffenden um die Anwartschaft auf Pensionsbezug handelt.

c. Nachsuchen.

Der im Reichsdienste etatsmäßig angestellte Ausländer ist nicht verpflichtet Reichsangehöriger zu werden; ist er jedoch Deutscher geworden, so wird er auch, falls er noch im militärpflichtigen Alter steht, militärpflichtig.

d. Naturalisationsurkunde.

Die Bestallung oder Anstellungsurkunde, mittelst deren ein im Auslande wohnhafter Ausländer im Reichsdienste angestellt wird, verleiht sonach demselben nicht stillschweigend die Naturalisation, wie dies bei den im Inlande Angestellten der Fall ist, sondern es bedarf zur Erwerbung der Reichsangehörigkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Willensäußerung des Betreffenden, die Angehörigkeit zu einem Bundesstaate I [3] zu erwirken.

e. versagt werden.

Da nach dem Wortlaute des Gesetzes einem im Reichsdienste im Auslande angestellten Ausländer die Naturalisation nicht versagt werden darf, so kann dieselbe von der vorherigen Erfüllung irgend welcher mit der Naturalisation verbundener erschwerender Bedingungen, an welche einzelne Bundesregierungen

die Verleihung der Staatsangehörigkeit für den Ausländer geknüpft haben, nicht abhängig gemacht werden. Die Berichtigung von besonderen Taxen (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen 2c.) kann also von dem im Auslande wohnhaften, im Reichsdienste angestellten Ausländer, welcher die Naturalisation in Deutschland nachsucht, nicht verlangt werden. Wohl aber wird es zweckmäßig sein, den Betreffenden, welcher die Naturalisation in Deutschland nachsucht, zu veranlassen, daß er die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirke, wenn dieselbe nicht ipso jure durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit oder in Folge des Eintritts in den fremdländischen Dienst (Frankreich, Belgien, Italien 2c.) verloren geht. Die vorherige Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ist geboten, wenn der Anzustellende österreichischer, ungarischer, türkischer, persischer oder marokkanischer Unterthan ist (vergl. Anm. 3a zu §. 8 d. G.).

23. Reichsdienst.

Zum Reichsdienst gehört auch der Dienst in der Marine; zum Eintritt in dieselbe bedarf es für Ausländer der kaiserlichen Genehmigung (s. §. 21 Z. 4 der Wehrordnung vom 22. November 1888), die Naturalisation erwerben jedoch nur diejenigen in der Marine dienenden Ausländer, welchen ein Patent als Offizier, Arzt- oder im Offizierrang stehender Marinebeamter verliehen ist.

24. erwirbt.

In dem Absatze 2 ist nicht wie in dem Abs. 1 dieses Paragraphen der Zusatz beigefügt „sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird".

Aus der Weglassung dieses Konditionalsatzes wird aber nicht zu folgern sein, daß ein derartiger Vorbehalt bei Anstellungen von in Deutschland wohnhaften Ausländern im Reichsdienste als ausgeschlossen zu erachten ist; denn die Motive zu §. 9 sprechen im Allgemeinen von der Zulässigkeit des Vorbehalts, ohne einen Unterschied zwischen Anstellungen im Dienste eines Bundesstaates oder solchen im Reichsdienst zu machen. Es läßt sich wohl auch kaum eine Begründung dafür finden, warum bei Anstellungen im Bundesstaatsdienste der Vorbehalt zulässig, bei denen im Reichsdienste aber nicht möglich sein sollte.

25. Der Angestellte.

Die Anstellungsurkunde begründet, wie die Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde, mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der durch die Anstellung erworbenen Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten (§. 10 d. G.) nicht nur für den Angestellten selbst, sondern auch für dessen Ehefrau und für die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder des Angestellten. Der im §. 11 d. G. vorgesehene Ausnahmevorbehalt in Betreff der Ehefrau und der minderjährigen Kinder des Aufgenommenen bezw. Naturalisirten findet auch auf die Familienmitglieder des im Reichsdienste Angestellten Anwendnng, sofern derselbe vor Aushändigung der Bestallung bei der zuständigen Behörde eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat.

26. in demjenigen Bundesstaate.

Ein Ausländer, welchem die Bestallung als Offizier, Arzt oder im Offizierrang stehender Beamter in der Kaiserlichen Marine ertheilt wird und welcher

§. 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde,[1] begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[2] alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte[3] und Pflichten.[4]

Motive.

Der §. 10 knüpft den Eintritt der Staatsangehörigkeit an den Zeitpunkt der Aushändigung der Naturalisations-Urkunde. Von selbst versteht es sich, daß hier unter den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten und Pflichten nur diejenigen begriffen sind, welche eben den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen und deshalb jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes ꝛc. zustehen resp. obliegen. Dagegen beginnen diejenigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht zur Theilnahme an politischen Wahlen und dgl. selbstverständlich auch für den Naturalisirten, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten.

---

sofort auf einem deutschen Kriegsschiffe in Stellung tritt, hat seinen dienstlichen Wohnsitz eigentlich nur im Reiche. Da aber

1. nach §. 53 der Reichsverfassung vom $\frac{\text{16. April 1871}}{\text{26. Mai 1893}}$ (R.G.Bl. S. 63 u. 85) der Kieler Hafen und der Jadehafen Reichskriegshäfen sind und diese als Heimathhäfen der Kriegsflotte in Preußen belegen sind

2. der persönliche Gerichtsstand des Angestellten nach §. 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61 ff.) zu Berlin begründet ist,

so hat der Betreffende seinen dienstlichen Wohnsitz in Preußen und ist demgemäß preußischer Staatsangehöriger.

27. dienstlicher Wohnsitz.

Hierzu bemerkt Riedel a. a. O. S. 261 Anm. 6:

„Wird ein Bundesangehöriger im Reichsdienste angestellt, so verbleibt ihm seine bisherige Staatsangehörigkeit, sofern nicht zugleich eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes in einen anderen Bundesstaat erfolgt."

Diese Bemerkung ist nicht zutreffend.

Da der Wohnsitz für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet (§. 12 d. G.), so kann auch die Verlegung des Wohnsitzes einen Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht herbeiführen. Im Uebrigen bezieht sich der Absatz 2 des §. 9 d. G. nicht auf Reichsangehörige, sondern nur auf Ausländer, welche im Reichsdienste angestellt werden und in einem Bundesstaate ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Zu bemerken ist noch, daß in Folge der Doppelstellung des Auswärtigen Amts als Reichsbehörde und als preußische Staatsbehörde (preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) es zuweilen vorkommt, daß nichtpreußische Reichsangehörige, welche im Reichsdienste im Auslande beschäftigt waren, bei einer der kgl. preußischen Gesandtschaften an dem Hofe eines deutschen Bundesstaates angestellt werden. Eine derartige Anstellung hat selbstver-

ständlich den Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit zur Folge und letztere wird auch nicht verloren, wenn der Betreffende späterhin wieder in den Reichsdienst versetzt wird.

Zu §. 10.

1. Die Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde.

Auch die Anstellungs-, Renaturalisations- und Wiederaufnahmeurkunde (§. 9 und §. 21 Abs. 4 und 5 d. G.) begründen mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten. Hinsichtlich der durch Beibringung unrichtiger oder gefälschter Dokumente erschlichenen oder von einer Behörde unter irrthümlichen Voraussetzungen ausgestellten, bezw. widerrechtlich ertheilten Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde vergl. Anm. 17 zu §. 8 d. G.

2. Aushändigung.

Die Rechtswirkung der Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde tritt erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Urkunde dem Aufgenommenen bezw. Naturalisirten oder dem rechtmäßigen Vertreter desselben ausgehändigt worden ist, nicht mit dem Zeitpunkte der Absendung der Urkunde durch die Behörde (vergl. Seydel a. a. O. S. 144). Es würde aus diesem Grunde zweckmäßig sein, wenn der Zeitpunkt der Uebermittelung der Urkunde an den Betreffenden von der aushändigenden Behörde stets protokollarisch festgestellt würde.

Die einer nicht dispositionsfähigen Person ertheilte Naturalisationsurkunde (§. 8 Z. 1 d. G.) muß, um Rechtswirkung zu erlangen, an den Vater, Vormund oder Kurator oder an deren Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

3. Rechte.

Eine kgl. preuß. Kabinetsordre vom 10. Januar 1848 (G.S. 1848 S. 25) ertheilte den Landesbehörden die Ermächtigung, an die Naturalisation künftighin die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisationsurkunde an gerechnet, die Befugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines anderen inländischen Wohn- oder Aufenthaltsorts in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde des letzteren lediglich nach den in dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 §. 7 Z. 2 und 4 und §. 8 enthaltenen Vorschriften beurtheilt werden solle. Diese Bestimmungen finden nach den Erlassen des königl. preuß. Minist. des Innern vom 19. Juli 1868 und 15. November 1873 (Minist.-Bl. S. 197 und 336) auf naturalisirte Ausländer keine Anwendung mehr. Auch die kgl. preußische Kabinetsordre vom 17. Oktober 1847 (Minist.-Bl. S. 305), nach welcher Personen, welche die Eigenschaft als preußische Staatsbürger erst durch Naturalisation erworben hatten, im Staats- sowie im Kirchen- und Schuldienste ohne vorgängige Genehmigung des Departementschefs nicht angestellt werden sollten, ist durch königl. preuß. Kabinetsordre vom 27. Januar 1862 mit Rücksicht auf Art. 4 der preuß. Verfassungsurkunde aufgehoben (vergl. Justiz-Minist.-Bl. S. 95).

4. Pflichten.

Unter allen Pflichten, welche der Staatsbürger seinem Heimathlande gegenüber zu erfüllen hat, steht oben an die Wehrpflicht.

Der §. 21 der W.O. vom 22. Nov. 1888 bestimmt hinsichtlich der Wehrpflicht von in Deutschland naturalisirten Ausländern Folgendes:

§. 11.

Die Verleihung[1] der Staatsangehörigkeit erstreckt sich,[2] insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird,[3] zugleich auf die Ehefrau[4] und die noch unter väterlicher Gewalt[5] stehenden minderjährigen Kinder.[6]

Motive.

Der §. 11 entspricht dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes resp. Vaters im Staate theilen, daß nur die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht auch die unter der patria potestas noch befindlichen großjährigen Kinder genannt sind, scheint deshalb sachgemäß, weil die Frage, ob großjährige Kinder noch unter väterlicher Gewalt stehen, häufig sehr zweifelhaft ist und weil im einzelnen Falle, wenn die Verhältnisse dazu angethan sind, die Verleihung der Staatsangehörigkeit ausdrücklich auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Kinder erstreckt werden kann.*)

---

1. „Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben,*) werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig."

„Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen."**)

In Fällen, in welchen der in Deutschland naturalisirte Ausländer aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nicht entlassen ist und ihm aus dem Besitze der doppelten Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ihm obliegenden Militärdienstpflichten Schwierigkeiten erwachsen, hat sich die preußische Verwaltungspraxis (vergl. Erl. des kgl. preuß. Minist. des Innern vom 18. Juni 1860 Minist.-Bl. S. 194) — stets an das Prinzip des Wohnsitzes gehalten, und zwar sollen diejenigen Personen, welche ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanenverhältnisses in Preußen naturalisirt sind, bezw. ihre Kinder, sofern sie beim Eintritt in das militärpflichtige Alter oder im Laufe desselben in Preußen ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung ihrer Militärpflicht im preußischen Heere herangezogen, andernfalls aber davon frei gelassen werden, wenn sie im Auslande bereits ihrer Militärpflicht genügt haben.

---

*) Gleichviel ob die Staatsangehörigkeit durch Naturalisation oder in Folge Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder Reichsdienste erworben ist.

**) Einer kgl. preuß. Kabinetsordre vom 17. Oktober 1847 zufolge (Minist.-Bl. d. i. V. S. 205) ist der in Preußen naturalisirte Ausländer, welcher der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath schon genügt hat, von einer weiteren Militärdienstpflicht entbunden.

In Betreff der Wehrpflicht derjenigen Personen, welche ihre Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben und nach Deutschland zurückgekehrt sind, s. Anm. 22 zu §. 21 d. G.

*) Seydel a. a. O. S. 146 Anm. 2 bemerkt hierzu: daß diese Verleihung an die unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Kinder nicht una eademque causa mit der Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Vater ist, daß also die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit der ersteren selbstständig geprüft werden muß.

Zu §. 11.

1. Verleihung.

Es ist dabei bedeutungslos, ob es sich bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit um Aufnahme, Naturalisation, Anstellung im Staats- oder Reichsdienste (§§. 7, 8 und 9 Abs. 1) oder um die Renaturalisation oder Wiederaufnahme handelt (Abs. 4 und 5 des §. 21).

2. erstreckt sich.

Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmung ist es zwar zweckmäßig, aber der Erwerb des materiellen Rechts ist nicht davon abhängig, daß die Namens- und Civilstandsangaben der Ehefrau und der zur Zeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des Vaters noch im minderjährigen Alter befindlichen Kinder des Aufgenommenen oder Naturalisirten in der Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde besonders erwähnt seien.

3. Ausnahme gemacht wird.

Die Ausnahme kann sowohl Seitens des um die Verleihung der Staatsangehörigkeit Nachsuchenden bezw. des eine Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder Reichsdienste Erlangenden beantragt als auch Seitens der die Staatsangehörigkeit gewährenden bezw. der die Anstellung verleihenden Behörde zur Vorbedingung der Aufnahme oder Naturalisation bezw. Anstellung gemacht werden.

Der Ausnahmevorbehalt muß jedoch Seitens des Petenten in dem Gesuche um Verleihung der Staatsangehörigkeit, Seitens des Anzustellenden, bevor die Anstellung perfekt geworden ist, endlich Seitens der Behörde vor Gewährung der Staatsangehörigkeit gemacht werden.

Selbstverständlich steht es sodann beiden Theilen, sowohl dem Antragsteller bezw. dem Anzustellenden als auch der Behörde frei, den Antrag zurückzuziehen bezw. auf die Anstellung zu verzichten, oder die Verleihung zu versagen, sofern in die zur Bedingung gestellte Ausnahme nicht gewilligt wird.

Die hamburgische Regierung versagt grundsätzlich die Naturalisation bezw. Renaturalisation, wenn der Petent seine Söhne von der Verleihung der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wissen will (s. Anm. 29 zu §. 21 d. G.).

Seitens der die Aufnahme oder Naturalisation ertheilenden Behörde kann auch die Ausschließung eines der Angehörigen des Petenten von der Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgen, wenn z. B. bei einem der Angehörigen des Petenten (der Ehefrau oder einem der minderjährigen Kinder desselben) die gesetzlich erforderliche Unbescholtenheit (§. 7 und §. 8 Z. 2 d. G.) nicht außer Zweifel steht.

4. Ehefrau.

Ist die Ehefrau von der Verleihung der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen, so übt diese Ausnahmestellung der Ehefrau keinen Einfluß aus auf die Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Kinder, da diese stets der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen.

Wenn übrigens die Motive sagen, daß der §. 11 dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze entspreche, wonach Ehefrau und Kinder — doch jedenfalls nur minderjährige Kinder — der Staatsangehörigkeit des Ehemannes bezw. Vaters folgen — so ist dieser Satz, insofern es sich hier um den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, nicht um die durch Abstammung erlangte Staats-

§. 12.

Der Wohnsitz[1] innerhalb eines Bundesstaates I[3] begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.[2]

Motive.

Der § 12 entspricht dem im Bundesgebiete geltenden Rechte.

---

angehörigkeit handelt — in seiner Allgemeinheit nicht für alle europäischen Gesetzgebungen zutreffend.

So ist namentlich in den Ländern des französischen Rechtsgebiets die Naturalisation persönlich und erstreckt sich weder auf die Ehefrau, noch auf die minderjährigen Kinder des Naturalisirten, so daß z. B. die Ehefrau und die minderjährigen Kinder eines in Deutschland naturalisirten Franzosen nach wie vor ihre französische Staatsangehörigkeit bewahren und mithin im Besitze einer doppelten Staatsangehörigkeit sich befinden (s. Anm. 11 zu §. 8 d. G. und Anh. Anl. Nr. 18).

5. unter väterlicher Gewalt.

Das uneheliche minderjährige Kind erwirbt dadurch, daß seine Mutter als Deutsche naturalisirt worden ist, nicht ohne Weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit; denn das stillschweigende Erstrecken der Staatsangehörigkeit findet nur auf die ehelichen minderjährigen Kinder Anwendung, und wenn die Mutter ihr uneheliches Kind naturalisirt wissen will, so muß sie dessen besondere Naturalisation unter den im §. 8 d. G. vorgesehenen Bedingungen beantragen.

6. minderjährigen Kinder.

Die Volljährigkeit tritt in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 71) mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Rönne a. a. O. S. 22 Anm. 3[a] sagt: „für Nichtdeutsche ist in dieser Beziehung das Recht des Heimathstaates entscheidend." Hierzu ist zu bemerken, daß das Recht des Heimathstaates hinsichtlich der Frage der Minder- oder Großjährigkeit nur dann in Betracht kommt, wenn der Ausländer um die Naturalisation in Deutschland nachsucht, da ihm dieselbe nach §. 8 d. G. nur dann verliehen werden kann, wenn er dispositionsfähig ist. In dem §. 11 dagegen handelt es sich nicht um die Verleihung der Naturalisation, sondern um die von dem Ausländer erworbene Naturalisation, welche sich nach dem deutschen Rechte auf die Ehefrau und minderjährigen Kinder erstreckt, gleichviel, ob dies nach dem ehemaligen Heimathrechte des Naturalisirten gesetzlich zulässig oder nicht. Die Naturalisation erstreckt sich demgemäß nicht auf die nach deutschem Rechte großjährigen Kinder des Naturalisirten, wenn dieselben auch nach dem ehemaligen Heimathrechte des Naturalisirten noch minderjährig sein sollten.

Zu §. 12.

1. Wohnsitz.

In Preußen erwarben vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (§. 13) Ausländer die preußische Staatsangehörigkeit, sofern sie mit Genehmigung der Obrigkeit ihren Wohnsitz innerhalb des preußischen Staates aufschlugen (s. Erk. des ehemaligen preußischen Obertribunals vom 11. Januar 1853, Striethorst Arch. f. R. Bd. VIII S. 177).

Der in dem §. 12 d. G. enthaltene Rechtsgrundsatz ist jetzt allen europäischen und auch den meisten außereuropäischen Staaten gemeinsam.

In den Staaten der allgemeinen Wehrpflicht führt dieser Grundsatz jedoch

dazu, daß Ausländer ihre Staatsangehörigkeit an dem Orte ihres Wohnsitzes von Geschlecht zu Geschlecht vererben können, sich in dem Genusse der bürgerlichen Rechte gleich dem Inländer befinden, von der wichtigsten Pflicht des Staatsbürgers aber — von der Militärdienstpflicht — zum Nachtheile der Inländer befreit sind.

In Frankreich, wo sich an den Grenzbezirken eine große Anzahl solcher staatlosen Individuen ansässig gemacht hatte, hat man der Ueberfluthung vor solchen Personen durch das Gesetz vom 26. Juni 1889 insofern Einhalt gethan, als nunmehr die in der zweiten Generation in Frankreich geborenen Ausländer als Franzosen betrachtet und nur dann als Ausländer anerkannt werden, wenn sie durch Vorlage eines authentischen Nachweises den Fortbestand ihrer fremden Staatsangehörigkeit darthun.

In Deutschland ist die Zahl der in den westlichen, nördlichen und östlichen Grenzbezirken sich aufhaltenden Ausländer auch sehr groß.

v. Martitz in seinem Aufsatze: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, Hirth's Annalen Jahrg. 1875 bespricht diese Frage in eingehender Weise. Derselbe kommt zu dem Ergebnisse (S. 1170), daß es nur ein wirksames Mittel gebe, um der steten Vermehrung der Ausländer entgegenzusteuern „wenn man eine eingewanderte Person oder Familie nicht darum für die Ewigkeit als ausländisch respektire, weil sie zur Zeit der Einwanderung eine auswärtige Nationalität besaß, vielmehr Frist und Möglichkeit genauer abgrenze, innerhalb deren trotz bewirkter Niederlassung im Inlande eine Ausländerschaft anerkannt bleibe". v. Martitz glaubt deshalb für Deutschland den Vorschlag annehmbar, dem §. 12 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 folgendes Alinea hinzuzufügen:

„Jedoch wird als Staatsangehöriger derjenige behandelt, der in Deutschland von Eltern geboren ist, die sich daselbst ohne die Absicht, nach ihrer Heimath zurückzukehren, niedergelassen haben, es sei denn, daß ein solcher sich durch Erklärung einer ausländischen Behörde über die Fortdauer dortiger Staatsangehörigkeit auszuweisen vermöge."

Der Werth einer solchen gesetzlichen Bestimmung dürfte nach meinem Dafürhalten für Deutschland nur sehr zweifelhaft sein; denn das Reich sähe sich dadurch in die Zwangslage versetzt, von Westen, Norden und Osten Elemente in sich aufzunehmen, die erfahrungsgemäß gar nicht geneigt sind, sich dem germanischen Geiste zu assimiliren.

Es ist deshalb weit zweckmäßiger, wenn der preußische Staat, der bei dieser Frage zumeist betheiligt ist, die seit Jahren geübte Praxis weiter befolgt, daß nämlich jeder von in Preußen wohnhaften ausländischen Eltern Geborene, sobald er das militärpflichtige Alter erreicht hat, aufgefordert wird, sich vor der preußischen Ersatzbehörde zu gestellen. Kann der Betreffende sich nicht durch ein gültiges, die Fortdauer seiner ausländischen Staatsangehörigkeit bestätigendes Zeugniß legitimiren, so wird er vor die Alternative der Erwerbung der preußischen Staatsangehörigkeit oder der Ausweisnng aus Preußen gestellt. —

Anders verhält es sich mit den Reichsangehörigen, welche aus ihrem Heimathlande nach einem anderen Bundesstaate ziehen, ohne daselbst die Staatsangehörigkeit zu erwerben. Dieselben können ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit auf Generationen hinaus bewahren, und da sie, wie die Eingeborenen, der Militärdienstpflicht unterworfen sind — denn nach §. 12 des R.M.G. vom 2. Mai 1874 ist jeder militärpflichtige Reichsangehörige in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz hat, gestellungspflichtig

§. 13.

Die Staatsangehörigkeit I[3] geht fortan[1] nur[2] verloren:[3]

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde[4] (§§. 20 und 22);
3) durch zehnjährigen[5] Aufenthalt im Auslande (§. 21);
4) bei unehelichen Kindern[6] durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß[7] erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate[8] angehört als die Mutter;
5) bei einer Deutschen durch Verheirathung[9] mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates[10] oder mit einem Ausländer.[11]

Motive.

Der §. 13 zählt die Bedingungen auf, unter welchen fortan die Staatsangehörigkeit verloren gehen soll.

— so unterscheiden sie sich von den Eingeborenen nur darin, daß diese die Ausübung einiger politischen Rechte, z. B. das Recht zur Landesvertretung zu wählen oder gewählt zu werden, voraushaben.

„An großen Verkehrsmittelpunkten mit schnell wachsender Bevölkerung wird in Folge dessen, wie Laband a. a. O. S. 155 bemerkt, in verhältnißmäßig kurzer Zeit die ansässige Bevölkerung aus Staatsangehörigen der verschiedensten Bundesstaaten zusammengesetzt sein, von welchen jeder seine Staatsangehörigkeit in alle Ewigkeit vererben und in jeden beliebigen Bundesstaat mitnehmen kann.

Hierdurch wird nothwendiger Weise die Staatsangehörigkeit immer mehr der Reichsangehörigkeit gegenüber zurücktreten."

2. nicht.

Auch der Umstand, daß ein ehemaliger Deutscher, welcher, in Folge eines Uebernahmevertrags nach Deutschland zurückgewiesen, daselbst sich dauernd niederläßt, hat den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit nicht zur Folge, vielmehr bedarf es hierzu, je nachdem der Verlust der Staatsangehörigkeit eingetreten ist, entweder eines Gesuches um Naturalisation (§. 8 d. G.) oder eines Gesuches um Wiederaufnahme (vergl. §. 21 Abs. 5 und Anm. 3[a] zu §. 8 d. G.).

Zu §. 13.

1. fortan.

Durch das Wort „fortan" soll außer Zweifel gestellt werden, daß das Gesetz sich keine rückwirkende Kraft beilegt.

In den Anmerkungen 1 und 4 zu §. 25 d. G. sind die Bedingungen aufgezählt, unter welchen nach der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den verschiedenen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Indigenatsgesetzgebung die Staatsangehörigkeit verloren ging.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande vorgesehen war, erlitt jedoch der Lauf dieser Frist durch das gegenwärtige Gesetz keine Unterbrechung, wenn bei dessen Inkrafttreten die Betreffenden sich schon in unlegitimirter Weise im Auslande aufhielten (vergl. Anm. 2 zu §. 25 d. G.).

2. nur.

Außer den in §. 13 aufgezählten Bedingungen, unter welchen die Staatsangehörigkeit verloren geht, sind auch alle diejenigen Bestimmungen in Staats- und Friedensverträgen des Deutschen Reiches zu berücksichtigen, welche den Verlust der Staatsangehörigkeit zum Gegenstande haben.

Ob der bereits in der Anm. 2 zu §. 2 d. G. erwähnte Art. XI des deutsch-costaricanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 18. Mai 1875 (s. R.G.Bl. 1877 S. 13 ff.) hier in Betracht kommt, ist fraglich. Nach demselben soll es nämlich dem in Costa Rica geborenen ehelichen Sohne eines Deutschen freistehen, zu der Zeit, wo er nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit*) erlangt, sich mittelst einer im Laufe des betreffenden Jahres bei dem kaiserl. deutschen Konsulate abgegebenen Erklärung für die Nationalität seines Geburtslandes — also Costa Ricas — zu entscheiden und er soll alsdann als Bürger dieses Landes von der Geburt an betrachtet werden, unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte.

Aus dem Wortlaute dieser Vertragsbestimmung geht nicht hervor, daß mit der Option für die costaricanische Nationalität der Verlust der durch Abstammung erworbenen Reichsangehörigkeit Hand in Hand geht. Aus dem Schlußsatze „unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte" kann sogar gefolgert werden, daß, wenn der Sohn eines Deutschen sich vor seiner Option für Costa Rica in die Matrikel des kaiserl. deutschen Konsulats hat eintragen lassen, er dadurch sich seine Reichsangehörigkeit bewahrt.

Ausdrücklich ausgesprochen dagegen ist der Verlust der Reichsangehörigkeit in Folge des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit verbunden mit dem fünfjährigen Aufenthalt im Auslande in den Staatsverträgen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika

a) mit dem Norddeutschen Bunde unterm 22. Februar 1868,
b) mit dem Königreiche Bayern unterm 26. Mai 1868,
c) mit dem Königreiche Württemberg unterm 27. Juni 1868,
d) mit dem Großherzogthum Baden unterm 19. Juli 1868 und
e) mit dem Großherzogthum Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums unterm 1. August 1868

abgeschlossen haben (s. Anm. 24 zu §. 21 d. G.).

Der Verlust der Staatsangehörigkeit kann ferner auf Grund besonderer Stipulationen in Friedens- oder Staatsverträgen, in welchen Gebietsabtretungen von einem Staate an den anderen vereinbart werden, erfolgen, falls die in dem abgetretenen Gebiete wohnenden oder von da gebürtigen Personen nicht Angehörige des erwerbenden Staates werden wollen, sondern sich für die Nationalität des abtretenden Staates entscheiden. Solche Entscheidung (Option) bewirkt den Verlust der mit der Gebietsabtretung stillschweigend überkommenen Staatsangehörigkeit derart, daß angenommen wird, der Optirende habe zu keiner Zeit aufgehört, Unterthan des abtretenden Staates zu sein. In Folge dessen werden auch Strafen, welche etwa in der Zwischenzeit gegen denjenigen, welcher optirt hat, wegen Verabsäumung einer staatsbürgerlichen Pflicht — Verletzung der Wehrpflicht — von dem erwerbenden Staate erkannt worden sind, auf dem Wege der Gnade erlassen.

*) vergl. Anm. 6a zu §. 8 d. G.

Es kommen hier in Betracht:

1. die durch den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 von Frankreich erfolgte Abtretung Elſaß-Lothringens an das Deutſche Reich.

Die auf dieſe Gebietsabtretung bezüglichen Artikel lauten:

a) Art. 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871:

„Den aus den abgetretenen Gebieten herſtammenden, gegenwärtig in dieſem Gebiete wohnhaften franzöſiſchen Unterthanen, welche beabſichtigen, die franzöſiſche Nationalität zu behalten, ſteht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuſtändige Behörde die Befugniß zu, ihren Wohnſitz nach Frankreich zu verlegen und ſich dort niederzulaſſen, ohne daß dieſer Befugniß durch die Geſetze über den Militärdienſt Eintrag geſchehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenſchaft als franzöſiſche Bürger erhalten bleiben wird. Es ſteht ihnen frei, ihren auf den mit Deutſchland vereinigten Gebieten belegenen Grundbeſitz zu behalten."

2. Art. 1 der Zuſatzkonvention vom 11. Dezember 1871:

Für diejenigen Perſonen, welche aus den abgetretenen Gebietstheilen herſtammen und ſich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrages für die Wahl zwiſchen der deutſchen und franzöſiſchen Nationalität feſtgeſetzte Friſt bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

Die Entſcheidung für die franzöſiſche Nationalität ſeitens der aus den abgetretenen Gebieten herſtammenden Perſonen, welche ſich außerhalb Deutſchlands aufhalten, erfolgt durch eine, ſei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, ſei es vor einer franzöſiſchen Geſandtſchafts- oder Konſulatskanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer ſolchen Kanzlei.*)

Die franzöſiſche Regierung wird der deutſchen vierteljährlich auf diplomatiſchem Wege namentliche Verzeichniſſe über dieſe Erklärungen mittheilen." —

Bezüglich der in anderen Theilen Frankreichs geborenen, aber zur Zeit der Gebietsabtretung in Elſaß-Lothringen wohnhaften Perſonen hat der völkerrechtliche Grundſatz Platz gegriffen, daß durch Abtretung eines Landestheils alle darin domizilirten Staatsbürger ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren. Es gehörten daher zu den Angehörigen des abgetretenen Gebiets alle Franzoſen, welche in Elſaß-Lothringen geboren waren oder am 2. März 1871 (Datum des Ratifikationsaustauſches der Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871) dort wohnten.

Hinſichtlich des bei der Option zu beobachtenden Verfahrens ſind Seitens des damaligen Oberpräſidenten von Elſaß-Lothringen Bekanntmachungen ergangen, welche in dem Anh. Anl. Nr. 72 abgedruckt ſind. —

2. Durch den Art. XII des deutſch-engliſchen Vertrages vom 1. Juli 1890 (Anh. Anl. Nr. 73) hat die Königin von Großbritannien und Irland die Souveränetät über die Inſel Helgoland nebſt deren Zubehörungen an Seine Majeſtät den deutſchen Kaiſer abgetreten. Nachdem die in dem Vertrage vorbehaltene Zuſtimmung des Parlaments zu dieſer Abtretung ertheilt worden war, hat am

*) Aus der Verbindung dieſer beiden Artikel mit Art. 1 der Friedenspräliminarien erhellt, daß nach dem Willen der beiden Kontrahenten auch diejenigen in Elſaß-Lothringen geborenen Franzoſen, welche zur Zeit des Friedensſchluſſes dort nicht ihren Wohnſitz hatten, durch die Abtretung Deutſche geworden ſind. Dieſer Vertragsbeſtimmung gegenüber iſt ein Zurückgehen auf allgemeine Sätze des Völkerrechts ausgeſchloſſen (ſ. G.S. für Elſaß-Lothringen Straßburg 1881, Bd. 3, S. 18).

9. August 1890 der britische Gouverneur die Insel dem kaiserl. Bevollmächtigten förmlich übergeben; am folgenden Tage ist durch S. M. den Kaiser die feierliche Besitzergreifung vollzogen worden.

Nachdem sodann durch Reichsgesetz vom 15. Dez. 1890 (R. G. B. S. 207 Anh. Anl. Nr. 74) die Insel Helgoland nebst Zubehörungen dem Bundesgebiete hinzugetreten ist und das Reich seine Zustimmung dazu ertheilt hat, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt werde, ist durch die am 1. April 1891 in Kraft tretende Verordnung vom 22. März 1891 (R. G. Bl. S. 21) bestimmt worden:

„Art. I. Die nachstehenden Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ergänzung, Abänderung und Ausführung erlassenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen treten auf der Insel Helgoland in Kraft:

I. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 vorbehaltlich des Rechts der von der Insel herstammenden Personen vermöge einer vor dem 1. Jan. 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung, die britische Staatsangehörigkeit zu wählen."

Besondere Vorschriften über die Art und Fassung der Optionserklärungen, die sich im Ganzen auf acht Fälle beschränkt haben, sind nicht ergangen.

8. verloren.

Wegen der im Auslande sich aufhaltenden Personen, welche ihre Staatsangehörigkeit I[3] auf Grund der in §. 13 Z. 1, 2 und 3 d. G. vorgesehenen Bestimmungen verloren haben und deren Rückübernahme nach Deutschland auf Grund bestehender Uebernahmeverträge beantragt wird (Dänemark, Italien, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien, Rußland, Frankreich und Luxemburg) s. Anm. 5 zu §. 1 d. G.

4. durch Ausspruch der Behörde.

Das Gesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, auf Grund dessen renitenten Geistlichen die Reichsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde aberkannt werden konnte, ist durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 aufgehoben.

5. zehnjährigen

bezw. fünfjährigen s. Abs. 3 zu §. 21 d. G.

Die Fassung der Ziffer 3 dieses Paragraphen lautete in Folge eines in der 2. Berathung vom Reichstage angenommenen Amendements des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) wie folgt:

„3) durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande."

Dieser in 2. Lesung angenommene Zusatz wurde in 3. Lesung gestrichen, nachdem der §. 21 d. G. durch Hinzufügung des Absatzes 5 ergänzt worden war (s. Anm. 33 zu §. 21 d. G.).

6. Uneheliche Kinder.

Verheirathet sich die Mutter eines unehelichen Kindes mit einem Ausländer, so verliert dasselbe nicht seine durch Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit,

wenngleich die Mutter durch die Verehelichung Ausländerin geworden ist, es sei denn, daß das uneheliche Kind gesetzmäßig legitimirt worden sei (vergl. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 5. Juli 1850 Minist.Bl. S. 210).

7. den gesetzlichen Bestimmungen gemäß.

Während es sich im §. 4 um die Erwerbung der Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate I[3] handelt, die Gesetzmäßigkeit der Legitimation also von den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebungen abhängt, sind bezüglich der im §. 13 Ziffer 4 vorgesehenen Legitimation zwei Fälle denkbar, entweder

a. der legitimirende Vater ist Reichsangehöriger, aber einem anderen deutschen Bundesstaate angehörig, als die Mutter, oder

b. der Vater ist Ausländer und die Mutter Deutsche.

Im ersten Fall kommen die in Deutschland bestehenden in den Anm. 1 und 6 zu §. 4 d. G. aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung, im zweiten Falle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche für den Ausländer bei Legitimation dessen unehelichen Kindes nach der heimathlichen Gesetzgebung maßgebend sind.

Es fragt sich hierbei:

A. hinsichtlich der gesetzlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Legitimation:

I. in welchen Staaten ist die Legitimation ausnahmslos zulässig?

II. in welchen Staaten ist die Legitimation nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet, unter anderen aber verboten?

III. in welchen Staaten ist die Legitimation überhaupt gesetzlich nicht zulässig?

B. hinsichtlich der Arten der Legitimation?

1. in welchen Staaten kann die Legitimation des unehelichen Kindes nur durch die nachfolgende Ehe der Eltern desselben bewirkt werden?

2. in welchen Staaten giebt es außer der Legitimation durch nachfolgende Ehe auch andere Arten der Ehelichkeitserklärung (z. B. per rescriptum principis u. a.)?

A. I. Das außerehelich geborene Kind wird durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern oder durch eine andere Art der Ehelichkeitserklärung legitimirt, ohne daß ein Unterschied gemacht wird, ob es sich bei Legitimation dieses Kindes um ein liberum naturalem, adulterinum oder incestuosum handelt.

Es kommt also nicht darauf an, ob die Eltern des außerehelichen Kindes gesetzlich in der Lage waren, eine Ehe einzugehen, sondern darauf, ob sie die Ehe, sei es auf Grund eines Dispenses, sei es ohne denselben, abgeschlossen haben. Ist dies der Fall, dann ist auch gleichzeitig mit der Eheschließung der Eltern die Legitimation des außerehelichen Kindes derselben wirksam geworden.

Diese Gesetzesbestimmung besteht in:

a. Oesterreich-Ungarn (Art. 161 des österr. allg. bürg. Gesetzbuches und §. 4 des ungarischen Gesetzes vom 24. Dezember 1879*);

*) Es muß hier einer in Ungarn bestehenden besonderen Gesetzesbestimmung Erwähnung geschehen, daß nämlich, wenn ein von einer Ungarin geborenes außereheliches Kind trotz der

b. Dänemark*) (V, 2, 10 des Gesetzbuches Christian des Fünften vom Jahre 1683);

c. Norwegen*) (V, 2, 31 des Gesetzbuches vom Jahre 1687);

d. Schweden*) (V, 1 des Gesetzbuches vom Jahre 1734);

e. der Schweiz**) (Art. 25 des Bundesgesetzes**) vom 24. Dezember 1874, betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe);

f. Serbien (Art. 133 und 134 des bürg. Gesetzbuches);

g. den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Mit Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe kann folgende Bestimmung der Revised Statutes als maßgebend betrachtet werden:

Sect. 4704. Bezüglich des Pensionswesens (In the administration of the pension laws) gelten die vor der Verheiratung ihrer Eltern geborenen Kinder als ehelich, falls dieselben vor oder nach Abschluß der Ehe vom Vater anerkannt worden sind" (s. Garnier a. a. O. S. 67).

Die Gesetze einzelner Staaten sehen übrigens eine Legitimation durch nachfolgende Ehe ausdrücklich vor, so; Alabama, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, Maryland, Mississippi, Missouri, Nord-Carolina, Ohio, Vermont und Virginien (s. Garnier a. a. O. S. 137).

Wegen Louisiana s. II Ziffer 13.

h. Mexiko (Art. 353 des bürg. Gesetzbuches). Die Legitimation der unehelichen Kinder erfolgt, auch wenn die zwischen den Eltern geschlossene Ehe eine Putativehe gewesen ist.

---

nachfolgenden Ehe der Eltern desselben nicht legitimirt wird, weil der Heimathstaat des Vaters die Legitimation nicht kennt (England), das Kind ungarischer Staatsbürger bleibt, sofern es nach seiner Legitimirung auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone wohnt. (Art. 38 des Gesetzes vom 24. Dezember 1879.)

*) In Dänemark, Norwegen, Schweden und in den deutschen Kantonen der Schweiz, auch Freiburg und ein Theil von Bern inbegriffen, findet die Legitimation eines unehelichen Kindes statt auf Grund einer vor dem Gerichte abgegebenen Anerkennungsurkunde des Vaters des unehelichen Kindes; in Schweden und in den Kantonen Graubünden und Zürich werden uneheliche Kinder durch die Verlobung der Eltern legitimirt.

**) In dem französischen Rechtsgebiete der Schweiz (in den Kantonen Genf, Tessin, Wallis, Neuenburg und in einem Theile des Kantons Bern) ist die Legitimation der in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder untersagt (s. A. II). Für die Legitimation der adulterini und incestuosi sind nicht die Bestimmungen des Bundescivilstandesgesetzes, sondern die Vorschriften des kantonalen Civilrechts maßgebend, wie dies wiederholt, zuletzt durch Urtheil vom 25. Februar 1887 vom schweizerischen Bundesgericht anerkannt worden ist, s. Fuld, Krit. Vierteljahrsschrift, N. F., Band XIII, S. 466.

Zu erwähnen ist noch, daß der Art. 41 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 bestimmt, daß, „sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach derselben diese Kinder dem Civilstandesbeamten ihres Wohnorts anzuzeigen haben und daß, wenn die Eintragung aus irgend einem Grunde überhaupt nicht stattgefunden hat, den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen aus dieser Unterlassung kein Nachtheil in ihren Rechten erwachsen kann".

Diese Gesetzesbestimmung, daß die Anzeige über die Legitimation außerehelicher Kinder auch nach der Ehe der Eltern geschehen kann, ist in dem bundesräthlichen Reglement vom 20. November 1881 noch dahin erweitert worden, daß, „wenn die Anzeige verspätet, d. h. erst nach Ablauf der in Art. 41 des Gesetzes vom 24. Dezember 1874 den Eltern hierfür eingeräumten Frist gemacht wird, der Civilstandesbeamte des Wohnorts der Ehegatten die Annahme derselben gleichwohl nicht verweigern darf" (vergl. Garnier a. a. O. S. XVI).

i. Guatemala (Art. 259 des bürg. Gesetzbuches). In Guatemala besteht dieselbe Gesetzesbestimmung wie in Mexiko.

A. II. Die in Ehebruch oder Blutschande*) erzeugten Kinder können nicht legitimirt werden.

Diese Gesetzesbestimmung besteht in

1. Belgien
2. Frankreich*)
3. Luxemburg
4. Monaco

(Art. 331 des bürg. Gesetzb.);

5. Italien*) (Art. 180 und 195 des bürg. Gesetzb.);
6. den Niederlanden (Art. 337 des bürg. Gesetzb.);
7. den russischen Ostseeprovinzen (§. 173 des baltischen Gesetzb. s. Lehr, droit civil russe S. 78).
8. Polen*) (Art. 291 des bürg. Gesetzb.);
9. Portugal (A. 119 und 122 des bürg. Gesetzb.);
10. Rumänien (Art. 304 des bürg. Gesetzb.);
11. Schottland (s. Garnier a. a. O. S. 29 IV);
12. den schweizerischen Kantonen von Tessin*) (Art. 89 und 90 des bürg. Gesetzb.);
    Wallis (Art. 134 des bürg. Gesetzb.);
    Neuenburg (Art. 236 des bürg. Gesetzb.);
    Genf (Art. 331 des bürg. Gesetzb.);
13. Spanien*) (s. Lehr a. a. O. S. 133 ff.) und in folgenden central- und südamerikanischen Staaten:

*) Als in Blutschande erzeugt, gelten alle diejenigen Kinder, deren Eltern im Zeitpunkte der Erzeugung wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich nicht heirathen durften.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß in Gemäßheit einer Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 22. Januar 1867 und eines vom erstinstanzlichen Gerichte von Melun am 18. März 1868 gefällten und durch den kaiserl. Gerichtshof zu Paris in dessen Sitzung vom 14. Januar 1869 bestätigten Urtheils die von Schwager und Schwägerin, bezw. die von Onkel und Nichte erzeugten Kinder durch die auf Grund eines Dispenses gestattete nachfolgende Ehe legitimirt werden können (vergl. Garnier a. a. O. S. 19).

Ebenso findet in den Niederlanden (Art. 328 des bürg. Gesetzb.), in Belgien (Dekret vom 5. Februar 1817), Spanien (Lehr, Droit civil espagnol S. 185), Polen (Art. 296 des bürg. Gesetzb.) und im Kanton Tessin (Art. 89, Abs. 2 des bürg. Gesetzb.) die Legitimation des unehelichen Kindes statt, sobald zwischen dessen Eltern auf Grund eines Dispenses des Landesfürsten bezw. des geistlichen Oberhauptes (Tessin) die Ehe geschlossen worden ist.

In Italien kann die Legitimation durch Dekret des Königs (Art. 195 und 198 ff. des bürg. Gesetzb.) stattfinden, sobald der um die Legitimation des Kindes Nachsuchende keine anderen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder oder Nachkommen derselben besitzt, die nachfolgende Ehe der Eltern des Kindes unmöglich ist und, falls der Petent verheirathet sein sollte, seine Ehefrau in die Legitimation einwilligt.

Ein auf den Civilstand bezüglicher Randvermerk, welcher auf dem Urtheile eines ausländischen Gerichts beruht, kann in die französischen Civilstandsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieses Urtheil in Frankreich als gerichtlich vollziehbar erklärt worden ist (franz. Civilprozeßordnung Art. 546, Entscheidungen der Gerichtshöfe zu Grenoble und Douai vom 8. Januar 1829 und 3. Januar 1845). Eine Ausnahme bildet die im Auslande aufgenommene Legitimations- und Anerkennungsurkunde, welche ohne Weiteres als Randvermerk in das betreffende Civilstandsregister eingetragen werden kann. (Gutachten des kais. franz. Staatsanwalts zu Paris vom 26. März 1852); die im Auslande durch die Ehe zwischen einem Franzosen und einer Ausländerin erfolgte Legitimation wird also erst wirksam nach Eintragung in die Civilstandsregister der Gemeinde, welcher der legitimirende Vater angehört.

Argentinien (Art. 311 und 338—342 des bürg. Geſetzb.);
Bolivien (Art. 173 des bürg. Geſetzb.);
Braſilien (Art. 208—210 des bürg. Geſetzb.);
Chile (Art. 202 und 204 des bürg. Geſetzb.);
Columbien (Art. 255 u. 256 des bürg. Geſetzb. 1878);
Coſta-Rica (Art. 115 und 118 des bürg. Geſetzb.);
Ecuador (Art. 196 und 198 des bürg. Geſetzb.)
Peru (Art. 264 und 236 des bürgl. Geſetzb.);
San Salvador (Art. 205, 207 und 208 des bürg. Geſetzb.);
Uruguay (Art. 202 und 217—222 des bürg. Geſetzb.);
Venezuela (Art. 213 und 214 des bürg. Geſetzb.);

14. der Staat Louiſiana in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In Louiſiana können Eltern weißer Raſſe ihre unehelichen Kinder mittelſt einer vor Notar und Zeugen errichteten Urkunde dann legitimiren, wenn ſie zur Zeit der Geburt des Kindes fähig waren, eine Ehe mit einander zu ſchließen (ſ. Garnier a. a. O. S. 137).

In einigen der vorgenannten Staaten, nämlich: in Portugal, Spanien, Argentinien, Braſilien, Uruguay, ferner in den Kantonen von Teſſin und Wallis ſind auch die in sacrilegio — in Verletzung des kirchlichen Keuſchheitsgelübdes (Prieſter, Nonne, Mönch) — erzeugten Kinder legitimationsunfähig.

15. In Rußland, wo die Legitimation außerehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern unbekannt war, iſt durch Geſetz vom 12. März 1891 Wandel geſchaffen worden. Der Art. III des letztgedachten Geſetzes beſtimmt:

„Außer der Ehe geborene, nicht aber im Ehebruch erzeugte Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt."

Dabei iſt jedoch zu bemerken, daß die Verehelichung der Eltern nicht von ſelbſt die Legitimation bewirkt, ſondern nur ein geſetzlicher Rechtsgrund iſt, um ſie gemäß Art. 1460^1—1460^7 der Civilprozeßordnung durch Urtheil des zuſtändigen ruſſiſchen Bezirksgerichts zu erlangen. Iſt das Urtheil rechtskräftig geworden, ſo wird es, auf Befehl des Richters, auf dem Geburtsſchein des Kindes und auf dem Taufregiſter vorgemerkt (1460^7 der ruſſ. C.P.O.); die Kinder ſind dann vom Tage der Eheſchließung ab als eheliche Kinder mit allen ihnen als ſolchen zuſtehenden Rechten zu betrachten. (Art. III des Geſ. vom 12. März 1891.) Vergl. Lehr, Legitimation und Adoption nach dem neuen ruſſiſchen Geſetze von 1891 in Böhm's Zeitſchrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. IV S. 126 ff. —

A. III. Das uneheliche Kind wird durch die nachfogende Ehe der Eltern nicht legitimirt.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe iſt nicht vorgeſehen in den Geſetzgebungen von England, Irland und den engliſchen Beſitzungen Weſtindiens.

Das im Auslande geborene außereheliche Kind, deſſen Vater engliſcher Staatsangehöriger iſt, wird alſo durch die Ehe zwiſchen den Eltern, ob dieſelbe im Auslande oder in England ſtattgefunden hat, nicht legitimirt*) und erlangt ſomit auch nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Wegen Schottland ſ. II Ziffer 11.

*) Westlake (Treatise on private international law, London 1880, §. 53 S. 86) bemerkt in Betreff dieſer Eigenthümlichkeit des engliſchen Rechts:

B. Arten der Legitimation.

Die Legitimation außerehelicher Kinder findet statt:

1. nur durch die nachfolgende Ehe der Eltern — in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco und den schweizerischen Kantonen Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis;

2. außer durch nachfolgende Ehe auch durch Ehelichkeitserklärung, sei es mittelst Verfügung des Staatsoberhaupts, sei es mittelst richterlichen Erkenntnisses oder in anderer Weise: in allen übrigen Staaten.

8. einem anderen Staate.

Ist der legitimirende Vater aber staatlos, so wird es auch das Kind (s. Anm. 2 zu §. 4 d. G.).

9. Verheirathung.

Für Frauenzimmer, welche durch Verheirathung mit einem Ausländer ihrer bisherigen Staatsangehörgkeit verlustig gehen, bedarf es keiner Entlassungsurkunde; wenn aber von der Regierung des Landes, wo die Verheirathung stattfindet, eine Entlassungsurkunde verlangt wird, so kann sie ertheilt werden (vergl. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 28. Februar 1843, Minist.Bl. S. 224 und Erlaß des königl. württembergischen Minist. des Innern vom 14. Oktober 1878 Amtsbl. des Staats-Minist. des Innern S. 298).

In der Cirkularverfügung der preuß. Minist. d. geistl. und pp. Angelegenh., des Innern und der Justiz vom 16. Febr. 1892 sollen die Standesbeamten bei Eheschließungen deutscher Frauen mit Ausländern die Bräute auf den durch ihre Verehelichung eintretenden Verlust ihrer Staatsangehörigkeit und die damit ververbundenen Folgen aufmerksam machen (s. Anh. Anl. Nr. 75).

10. Bundesstaates.

Die Eheschließung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates l [3] ist in Gemäßheit des — mit Ausnahme von Bayern — in Deutschland bestehenden Gesetzes vom 4. Mai 1868 polizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen. Wegen des rechtsrheinischen Bayern s. Anm. 2 zu §. 5 d. G.

11. Ausländer.

Die Zulassung von Ausländern zur Eheschließung in Deutschland ist nicht einheitlich geregelt, sondern in den einzelnen Bundesgebieten an mehr oder minder beschränkende Voraussetzungen geknüpft. Vornehmlicher Zweck dieser beschränkenden Bestimmungen, welche in der Beibringung von, die Staatsangehörigkeit der Nupturientin regelnden Zeugnissen Seitens des Heimathstaates des Nupturienten bestehen, ist: die künftige Staatsangehörigkeit der Inländerin, welche durch die Ehe mit einem Ausländer ihrer Reichsangehörigkeit verlustig geht, sicher zu stellen.

„If a child born in a country politically foreign be legitimated by the subsequent marriage of its parents, it will not thereby be naturalized under stat. 4. geo. 2. c. 21, although its father was a natural born british subject, because the benefit of that act is expressly limited to children, whose fathers were natural born subjects at the time of its birth, — the child was not only an alien, but filius nullius and in legal understanding had no natural born subject for its father."

Von der Beibringung derartiger Zeugnisse sind die Angehörigen derjenigen Staaten befreit, welche in besonderen mit dem deutschen Reich oder mit einzelnen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen erklärt haben, daß durch die Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Ehemannes auf dessen Ehefrau und dessen in der Ehe geborenen Kinder übergeht, und daß demgemäß die Familie desselben jederzeit von dessen Heimathstaat auf Erfordern wird übernommen werden.

Hiernach sind:

a. im deutschen Reiche

von Beibringung eines Erlaubnißscheines befreit: die Angehörigen

1. Italiens (Vereinbarung vom 3. Dezember 1874, s. Centralbl. f. d. D. R. 1875 S. 155).

2. Belgiens (Vereinbarung vom 8. Oktober 1875, s. Centralbl. f. d. D. R. 1875 S. 719);

3. der Schweiz (Uebereinkunft vom 4. Juni 1886, s. Centralbl. f. d. D. R. S. 232);

4. der Niederlande[a]) (Einzelvereinbarungen mit allen deutschen Bundesstaaten aus den Jahren 1871 und 1872);

a) Einer amtlichen Mittheilung der kgl. niederländischen Regierung zufolge soll die Gültigkeit einer von einem Niederländer im Auslande eingegangenen Ehe nur dann in den Niederlanden anerkannt werden, wenn der Eheschließung das nach dem Art. 188 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Aufgebot vorangegangen ist.

Diese niederländischerseits geübte Verwaltungspraxis ist mit der in den übrigen Ländern des französischen Rechtsgebiets in dieser Beziehung beobachteten Praxis im Widerspruche.

Der Art. 188 des niederländischen bürgerlichen Gesetzes ist dem Art. 170 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches entnommen.

Derselbe lautet wie folgt:

Le mariage contracté en pays étranger entre Français, et entre Français et étrangers, sera valable, s'il a été célébré dans les formes usitées dans le pays, pourvu qu'il ait été précédé des publications prescrites par l'art. 63 au titre des Actes de l'état civil, et que le Français n'ait point contrevenu aux dispositions contenues au chapitre précédent.

In der französischen Jurisprudenz bestand lange Zeit hindurch die Streitfrage, ob der Mangel des Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehe.

Delvincourt (Code civil I p. 68), Marcadé (sur l'art. 170) u. A. erklärten die Ehe, welche ohne Aufgebot in Frankreich Seitens eines Franzosen im Auslande vollzogen werde, für nichtig, weil für eine im Auslande vollzogene Ehe das Aufgebot das einzige Element der nach Art. 191 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen Oeffentlichkeit der Eheschließung abgebe, während Zachariae, Aubry und Rau u. A. die im Auslande vollzogene Ehe eines Franzosen trotz des Mangels des Aufgebots für gültig erachteten, weil das Gesetz ebensowenig die ohne Aufgebot geschlossene Ehe als die den Art. 64, 65 und 228 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches zuwider erfolgte Eheschließung für ungültig erkläre.

Diese Streitfrage ist in Frankreich durch die Judikatur endgültig entschieden. Nach den Entscheidungen des französischen Kassationshofes vom 28. März 1854, 19. Februar und 20. November 1866 tritt die Nichtigkeit der Ehe nur dann ein, wenn mit der Unterlassung des Aufgebots eine andere Gesetzesverletzung concurrirt, also wenn bei der im Auslande vollzogenen Ehe eines Franzosen auch andere Bestimmungen des materiellen Eherechts (V Titel, Kap. 1 des Code civil) nicht beobachtet worden sind und daher angenommen werden kann, daß die Nupturienten beabsichtigten, sich dolo malo den gedachten Bestimmungen zu entziehen.

In Frankreich wird sonach die Unterlassung der Publikation nur dann die Nichtigkeit der Ehe herbeiführen, wenn das zur Entscheidung zuständige Gericht in der Unterlassung der Publikation die fraudulöse Absicht der Nupturienten, das Gesetz zu umgehen, erkannt hat.

5. Schwedens und Norwegens (Einzelvereinbarungen mit allen deutschen Bundesstaaten aus dem Jahre 1874).

b. in Preußen:
die Angehörigen

1. Großbritanniens und Irlands;
2. Nord-Amerikas (s. Minist.Bl. 1856 S. 220);
3. Frankreichs (s. Minist.Bl. 1858 S. 59);
4. Oesterreich-Ungarns mit Ausnahme von Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain (s. Minist.Bl. 1869 S. 160);

In Betreff Rußlands ist die Cirkularverfügung der preuß. Minist. der geistl. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 2. März 1871, wonach die russischen Unterthanen bei Eingehung einer Ehe in Preußen von der Beibringung des im §. 1 des preuß. Gesetzes vom 13. März 1854 (P.G.S. S. 123) erwähnten Attestes ein für allemal dispensirt waren, aufgehoben worden. (Cirk.-Verf. vom 16. April 1889 M.Bl. f. d. i. V. S. 85.) „Gelegentlich eines Spezialfalls hat sich nämlich, wie die Cirkularverfügung ausführt, ergeben, daß die russische Gesetzgebung als Erforderniß einer gültigen Eheschließung, auch wenn diese im Ausland erfolgt, die Trauung durch einen der Konfession des russischen Nupturienten zugehörigen Geistlichen, also bei einem orthodoxen Russen die Trauung durch einen Geistlichen der griechischen Kirche betrachtet. Diesem Erforderniß wird in Preußen fast ohne Ausnahme nicht genügt werden können und im Resultat gestaltet sich daher in Preußen die Sache thatsächlich dahin, daß russische Staatsangehörige, wenigstens orthodoxe Russen hier eine nach russischer Gesetzgebung gültige Ehe überhaupt nicht schließen können. Damit fällt aber die Voraussetzung der Cirkularverfügung vom 2. März 1871 hinweg und es wird die letztere daher hiermit aufgehoben."

Russische Staatsangehörige können daher zur Eheschließung nur nach Beibringung eines besonderen Dispenses zugelassen werden (§. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854). Ein solcher Dispens soll demnächst nur nach eingehender Prüfung der Sachlage und höchstens dann bewilligt werden, wenn, — namentlich bei orthodoxen Russen — die sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Nupturienten Willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der russischen Gesetzgebung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen. —

Bezüglich der griechischen Staatsangehörigen ist die Sachlage die nämliche. Die griechische Regierung erkennt die in Deutschland vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe als gültig nicht an; ein griechischer Staatsangehöriger — orthodoxer oder nichtorthodoxer Konfession — kann im Auslande eine gültige Ehe nur in kirchlicher Form eingehen. Demnach sind auch griechische Staatsangehörige fortan zur standesamtlichen Eheschließung nur nach Beibringung des für die Eheschließung russischer Unterthanen in Deutschland

In Belgien ist, wie aus einem amtlichen Schreiben der kgl. belgischen Regierung hervorgeht, die Gültigkeit der ohne Publikation abgeschlossenen Ehe von der Entscheidung des zuständigen Gerichtes abhängig.

In Betreff der Erfüllung der Formalitäten zur Gültigkeit einer von Angehörigen Italiens (Frankreichs, Belgiens ꝛc.) in Preußen geschlossenen Ehe s. Cirkularverfügung der preuß. Min. der geistl. Angel., des Innern und der Justiz vom 17. Juni 1892. (Auch Anl. Nr. 76.)

erforderlichen besonderen Dispenses zuzulassen (Cirkularverf. vom 29. Nov. 1889 M. f. i. Verw. S. 203).

c. in Bayern:
die Angehörigen Frankreichs (s. Amtsbl. des kgl. bayerischen Minst. d. Innern 1875 S. 675);

d. im Königreich Sachsen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, im Fürstenthum Reuß ä. L.:
die Angehörigen Oesterreich-Ungarns mit Ausnahme der Länder Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain (s. Ges. und Verordn.Bl. für das Königreich Sachsen 1869 S. 144; Samml. der landesh. Verordn. für Sachsen-Meiningen Bd. 20 S. 223; und Instruktion für die Standesbeamten des Fürstenthums Reuß ä. L. vom 5. November 1875 §. 9 lit. d);

e. in der freien und Hansestadt Lübeck:
die Angehörigen von Großbritannien und Irland und von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Dekret vom 27. April 1857).

In den meisten dieser Vereinbarungen wird ausdrücklich betont, daß die beiderseitigen Angehörigen verpflichtet sind, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach ihrem heimathlichen Rechte kein bekanntes Hinderniß entgegensteht*).

Auch dieser Vorschrift, wonach ein Zeugniß über das Nichtbestehen von Ehehindernissen Seitens des eine Ehe in Deutschland schließenden Ausländers beigebracht werden muß, liegt nur der Gedanke zu Grunde, daß die Inländerin vor Eingehung einer nichtigen oder ungültigen Ehe bewahrt werde.

Aus den zwischen dem Reiche und außerdeutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen sind noch die auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen zu erwähnen:

Es sind dies:

1. Art. 9 des Freundschafts- ꝛc. Vertrags zwischen dem deutschen Reiche und Costa-Rica vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13 und ff.), sowie das dazu gehörige Protokoll vom 21. November 1876 (R.G.Bl. 1877 S. 13 ff);

2. Art. 2 Abs. 3 des Freundschafts- ꝛc. Vertrages mit den Hawaiischen Inseln vom 19. September 1879, sowie die dazu gehörige Deklaration vom 10. Februar 1880 (R.G.Bl. 1880 S. 121 ff.);

3. Art. 14 des Konsularvertrags mit Brasilien vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. S. 69 ff.);

4. Art. 10 des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 62 ff.);

*) Die Bescheinigung über das Nichtbestehen von Ehehindernissen (§. 47 Alin. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) wird in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Form der Civilehe besteht, nicht von der betreffenden ausländischen Ortsbehörde ertheilt. Zur Ausstellung solcher Bescheinigungen sind nur die zuständigen Civilstandesbeamten nach vorher erlassenem Aufgebote befugt. Dies gilt für Frankreich, Belgien, die Niederlande, Italien, die Schweiz, Rumänien ꝛc.

Es ist Sache der Angehörigen dieser Staaten, den betreffenden Antrag bei dem Civilstandesbeamten ihres Heimathorts zu stellen, zu welchem Zwecke sie demselben die nach Maßgabe ihrer Heimathgesetzgebung erforderlichen Nachweise zu erbringen haben (s. Centralbl. f. d. D. R. 1878 S. 284).

§. 14.

Die Entlassung[1] wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[2] des Heimathsstaates[3] ausgefertigte Entlassungsurkunde[4] ertheilt.[5]

Motive.

Der §. 14 handelt von der Entlassung auf Antrag, welche in analoger Anwendung der für die Naturalisation gegebenen formellen Vorschriften durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde des Heimathstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt werden soll.

---

5. Verordnung*) betr. die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes für das Schutzgebiet von Kamerun und Togo vom 21. April 1886 (R.G.Bl. S. 128);

6. §. 10 der Verordnung*) betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie vom 5. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 187);

7. Art. 16 des Freundschafts- und Handelsvertrages mit der südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209 ff.);

8. Art. 10 der Verordnung,*) die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-Brown- und Providence-Inseln betr. (s. Allerh. Verordnung vom 13. September 1886 Reichsanz. Nr. 221/86).

Ist der Nupturient außer Stande, sich durch einen Staatsangehörigkeitsausweis, welcher seit Ablauf der Gültigkeit noch innerhalb der zehnjährigen Frist liegt (§. 21 Abs. 1 d. G.), oder durch einen auf Grnnd eines authentischen Staatsangehörigkeitsausweises ausgestellten Matrikelschein zu legitimiren, so wird der Konsularbeamte von einer Eheschließung so lange Abstand zu nehmen haben, bis die Heimathbehörde des Nupturienten sich über dessen fortdauernde Staatsangehörigkeit geäußert hat.

Schließlich sei hier noch bemerkt, daß Stölzel in seinem Buche „Deutsches Eheschließungsrecht" die wichtigsten Vorschriften aus der Ehegesetzgebung des größten Theils der europäischen Staaten und eine Tabelle über das Alter der Ehemündigkeit zusammengestellt hat.

Auch Garnier, Internationales Eheschließungsrecht, Bern 1884, enthält in dieser Beziehung sehr umfassende Zusammenstellungen.

---

*) Nach dem Inhalte dieser Verordnungen tritt für die Schutzgebiete von Kamerun, Togo, der Neu-Guinea-Compagnie und den Marschall-Brown- und Providence-Inseln das Reichsgesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, in Kraft. Indessen ist durch Reichsgesetz vom 15. März 1888 (§. 6) bestimmt worden, daß auch Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler oder von einem durch diesen ermächtigten kaiserlichen Beamten verliehen werden kann. Dies ändert jedoch nichts an der Bestimmung, daß sich das für die Schutzgebiete eingeführte Gesetz der Eheschließung vom 4. Mai 1870 nicht auf die Eingeborenen bezieht, auch wenn sie Reichsangehörige geworden sein sollten. Die Befugniß zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes steht in den Schutzgebieten denjenigen Beamten zu, welche vom Reichskanzler hierzu ermächtigt sind.

Zu §. 14.

1. Entlassung.

Der die Entlassung Beantragende muß verfügungsfähig sein; ist er es nicht, so muß je nach den Gesetzesbestimmungen des Heimathstaates der Mangel an Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Gewalthabers oder Vormunds oder durch die Einwilligung der zuständigen Vormundschafts- oder Waisenbehörde ergänzt werden (vergl. Seydel a. a. O. S. 146).

Nach Art. 42 Z. 1 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Entlassung des Inländers aus der preußischen Staatsangehörigkeit. Das Vormundschaftsgericht hat überdies vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung noch den Gegenvormund, event. auch noch drei andere dem Mündel verschwägerte oder verwandte Personen gutachtlich zu hören (vergl. §. 55 Abs. 1 und 2 der Vormundschaftsordnung).

Von der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde kann Abstand genommen werden, wenn kein inländisches Gericht zu Einleitung der Vormundschaft über die Minderjährigen für zuständig erachtet werden kann (Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 27. Februar 1869 Minist.-Bl. S. 73).

Das königl. bayerische Staatsminist. des Innern hat mittelst Erlasses vom 8. April 1873 verfügt:

daß in allen Fällen, in welchen eine unter Vormundschaft stehende Person um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, nach Maßgabe der Bestimmung des für sie geltenden Civilrechts außer der Zustimmung des Vormunds auch die Erklärung der einschlägigen Vormundschaftsbehörde einzuholen ist (Amtsbl. des bayer. Staatsminist. des Innern 1872/73 S. 400).

In Württemberg ist für den nicht dispositionsfähigen Antragsteller außer der Zustimmung des Vaters, Vormunds oder Kurators nach den §§. 4 u. 6 der V.O. vom 15. August 1817 auch die Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde erforderlich (s. Gaupp, Staatsr. des Königr. Württemberg in Marquardsen, Handb. des öffentl. Rechts III, 2 S. 25).

Nach einem Erlasse des großh. hessischen Minist. des Innern und der Justiz (s. Reger, Entscheidungen Band V S. 230 ff.) bewirkt die über eine Person ausgesprochene cura prodigi auch deren Dispositionsunfähigkeit, die Entlassung zu erwirken, da, abgesehen von anderen Erwägungen über die Ausdehnung und Wirkung der cura prodigi, der Verlust der bisherigen und der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit schon um deswillen von eminent vermögensrechtlicher Bedeutung ist, weil mit der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande auch die Kuratel über das Vermögen des Antragstellers sofort aufhören würde.

Das kaiserl. Oberlandesgericht zu Colmar hat in seiner Sitzung vom 1. August 1890 auf die Beschwerde des N. N. gegen einen Beschluß des kaiserl. Landgerichts Zabern vom 25. Juni 1890 betr. Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, entschieden, daß, um die Entlassung eines Mündels aus der deutschen Reichsangehörigkeit herbeizuführen, ein den Vormund hierzu ermächtigender Beschluß des Familienrathes nicht genügt, sondern daß dieser Beschluß durch das zuständige Landesgericht bestätigt sein muß (vergl. Jur. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Jahrg. XV S. 532 ff.).

§. 15.

Die Entlassung[1] wird[2] jedem[3] Staatsangehörigen I[3 4] ertheilt, welcher nachweist,[5] daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit I[3] erworben hat.[6]

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:[7]

1) Wehrpflichtigen,[8] welche sich in dem Alter vom vollendeten[9] siebenzehnten[10] bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre[11] befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission[12] darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere[14] oder zur Flotte[15] gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes[16] und Beamten,[17] bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3) den zur Reserve des stehenden Heeres[18] und zur Landwehr,[19] sowie den zur Reserve der Flotte[18] und zur Seewehr[20] gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.[20 u 21]

Motive.

Der §. 15 enthält die im Interesse der Wehrpflicht und des Staatsdienstes nöthigen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit. Diese Beschränkungen fallen solchen Staatsangehörigen gegenüber fort, welche die (Naturalisation) Aufnahme in einem anderen Bundesstaate erlangt haben.

---

2. höhere Verwaltungsbehörde.

Vergl. Anm. 2[a] zu §. 6 d. G.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 15. März 1888 wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete kann die Naturalisation als Reichsangehörige den in den Schutzgebieten sich niederlassenden Ausländern sowie den Eingeborenen verliehen werden. Im Absatze 2 dieses Paragraphen wird des Weiteren festgesetzt, daß auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 entsprechende Anwendung finden. Die Entlassung aus dem Reichsverbande wird somit durch eine von dem Reichskanzler oder von einem durch diesen ermächtigten kaiserl. Beamten ertheilt.

3. Heimathstaates.

Besitzt ein Reichsangehöriger in mehreren Bundesstaaten die Staatsangehörigkeit, so wird er selbstverständlich die Eigenschaft eines Reichsangehörigen nur dann verlieren, wenn er die Entlassung aus allen denjenigen Bundesstaaten, welchen er angehört, erwirkt hat.

4. Entlaſſungsurkunde.

In dem in Preußen und einigen anderen Bundesſtaaten adoptirten Schema für Entlaſſungsurkunden heißt es: „daß dem N. N. auf ſein Anſuchen und Behufs ſeiner Auswanderung nach X. die Entlaſſung ertheilt worden iſt.“ Die Entlaſſung wird aber nicht nur wegen Auswanderung ertheilt, ſondern auch wegen bereits erworbener Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesſtaate (§. 15 Abſ. 1 d. G.); auch kann füglich von einer Auswanderung kaum die Rede ſein, wenn ein Reichsangehöriger ſeinen Wohnſitz in einem anderen Bundesſtaate aufſchlägt und daſelbſt aufgenommen wird. Letzteres würde, wie Landgraff a. a. O. S. 642 bemerkt, beſſer eine „Ueberwanderung“ genannt werden.

5. ertheilt.

Ueber den Koſtenpunkt der Entlaſſungsurkunde vergl. §. 24 d. G.

Zu §. 15.

1. Entlaſſung.

Wie bei Verleihung der Staatsangehörigkeit zwiſchen Reichsangehörigen und Ausländern (Aufnahme und Naturaliſation) unterſchieden wird, ſo beſteht auch für Entlaſſung aus der Staatsangehörigkeit ein Unterſchied, ob der um die Entlaſſung Nachſuchende Reichsangehöriger bleibt und nur Angehöriger eines anderen Bundesſtaates wird, oder Ausländer werden, bezw. nach dem Auslande ſich begeben will.

In dem erſteren Falle iſt die Ertheilung der Entlaſſung obligatoriſch, ſie muß erfolgen, ſobald der Antragſteller einen authentiſchen Nachweis über den Beſitz der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesſtaate I[3] erbracht hat.

Im zweiten Falle iſt die Ertheilung der Entlaſſung durch die im Abſ. 2 dieſes Paragraphen aufgeführten Vorausſetzungen bedingt.

2. wird,

d. h. die Entlaſſung muß unbedingt und koſtenfrei (§. 24 Abſ. 1 d. G.) dem in einen anderen Bundesſtaat Aufgenommenen ertheilt werden, wenn er darum nachſucht. Es iſt aber nicht erforderlich, nach dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesſtaate um die Entlaſſung aus der früheren Staatsangehörigkeit nachzuſuchen; denn, wie bereits erwähnt, iſt es jedem Deutſchen unbenommen, Angehöriger mehrerer Bundesſtaaten zu ſein.

Die Frage, wo ein ſolcher in mehreren Bundesſtaaten ſeine Angehörigkeit wahrender Deutſcher ſein Heimathrecht beſitzt, entſcheidet ſich nach dem Unterſtützungswohnſitzgeſetze. (Ausnahme: Bayern, Elſaß-Lothringen.)

In Bayern geht das Heimathrecht in einer bayeriſchen Gemeinde durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesſtaate nicht verloren (Entſch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes 2. Senat vom 11. März 1881, ſ. Reger, Entſch. Bd. II S. 60).

Der elſaß-lothringiſche Landesangehörige, der in einem anderen Bundesſtaate ſich niedergelaſſen und die Staatsangehörigkeit daſelbſt erworben hat, behält ſo lange ſein Unterſtützungswohnſitzrecht in Elſaß-Lothringen, bis er ein neues an ſeinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte erworben hat (ſ. Art. 11 und 12 des Unterſtützungswohnſitzgeſetzes vom 24. vendémiaire an II, Anh. Anl. Nr. 58).

3. jedem,

auch wenn der um die Entlaſſung Nachſuchende noch im wehrpflichtigen Alter ſteht; denn da das deutſche Heer ein einheitliches Ganze bildet und der §. 17 des

Gesetzes vom 9. November 1867,*) betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, jedem Deutschen das Recht einräumt, seiner Militärpflicht in demjenigen Bundesstaate zu genügen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht, so kann dem in einen anderen Bundesstaate Ueberwandernden die Entlassung aus Gründen noch nicht vollzogener oder beendeter Militärpflicht nicht versagt werden.

4. Staatsangehörigen,

aber nicht dem Reichsangehörigen. Durch das Reichsgesetz vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71 ff.) kann den in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Ausländern sowie den Eingeborenen die Reichsangehörigkeit verliehen werden. Von einer Entlassung aus dem Reichsverbande, um die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat zu erwerben, kann aber natürlich nicht die Rede sein, da die Reichsangehörigkeit einzig und allein die Grundlage bildet, die Aufnahme in die Angehörigkeit eines anderen Bundesstaates zu erwirken. Der §. 15 Abs. 1 findet sonach auf die in Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 in den Schutzgebieten naturalisirten Reichsangehörigen keine Anwendung, wie dies auch in der Begründung zu §. 6 (s. Anh. Anl. Nr. 2) gesagt ist. Wenn übrigens an derselben Stelle auch der §. 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 als auf den §. 6 des Gesetzes vom 15. März 1888 nicht anwendbar bezeichnet wird, so ist dies ein Irrthum; denn den in den Schutzgebieten naturalisirten Reichsangehörigen muß es selbstverständlich unbenommen sein, bei ihrer Niederlassung in Deutschland in den von ihnen als Wohnsitz gewählten Bundesstaat die Aufnahme erlangen zu können (vergl. Anm. 5 zu §. 7 d. G.).

Dagegen findet der Abs. 2 des §. 15 d. G. seine volle Anwendung auch auf die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten.

5. welcher nachweist.

Der Nachweis geschieht durch Vorlage einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß der um die Entlassung Nachsuchende sich bereits im Besitze der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate I[3] befindet, also durch Vorlage eines Heimathscheines, einer Aufnahmeurkunde oder Bestallung.

Die bloße Angabe des in dem anderen Bundesstaate wohnenden Antragstellers, die Staatsangehörigkeit daselbst erwerben zu wollen, begründet kein Recht zur Entlassung.

6. erworben hat.

Diese Worte sind dem Inhalte nach identisch mit „besitzt", denn auch der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Abstammung genügt, um für den Antragsteller die Entlassung zu erwirken (vergl. Seydel a. a. O. S. 146 Anm. 6).

*) Dieses Gesetz ist durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 betr. die Verfassung des deutschen Reiches zum Reichsgesetz erklärt und in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 (s. R.G.Bl. S. 398) auf Bayern nach näheren Bestimmungen des Bündnißvertrages anzuwenden.

7. nicht ertheilt werden.

Seydel a. a. O. S. 147 Anm. 2 ist der Meinung, daß die trotz dieses Verbotes ertheilte Entlassung nicht ungültig sei, da das Gesetz diese Folge nicht ausspreche und sein Verbot zunächst an die Behörde richte; dieses hindere jedoch nicht, daß der Entlassene durch seine Auswanderung sich strafbar mache.

8. Wehrpflichtigen.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum 45. Lebensjahre (§. 4, Z. 3 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888).

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind:

a) die Mitglieder regierender Häuser,

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch besondere Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht (R.V. Art. 57 und §. 10 St.G. vom 10. Nov. 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst),

c) nach §. 3 des Ges. betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem deutschen Reich vom 15. Dez. 1890 (R.G.Bl. S. 207 Anh. Anl. Nr. 73) sind die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 (Besitzergreifung Helgolands durch den Kaiser) geborenen Kinder von der Wehrpflicht befreit.

Es kann also den Mitgliedern der unter a und b aufgeführten Häuser, ferner den unter c bezeichneten Personen die Ertheilung der Entlassung aus dem in Ziffer 1 bezeichneten Grunde nicht vorenthalten werden, wohl aber, wenn die unter 2 und 3 aufgeführten Voraussetzungen für sie zutreffen. —

Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig (vergl. W.O. vom 22. Nov. 1888 §. 107 Z. 1 u. 2).

Ein Wehrpflichtiger, über dessen Militärpflicht noch nicht endgültig entschieden werden konnte, weil er sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden stellte, bleibt bis zu seinem persönlichen Erscheinen vor der Ersatzbehörde militärpflichtig, d. h. vor allem verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 §. 36 Z. 4).

Die Entlassung Wehrpflichtiger, auch wenn sie bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, ist mithin vor endgültiger Entscheidung über die Dienstpflicht nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Entlassung nicht in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, nachgesucht wird.

Die Annahme, daß das Gesetz, indem es die Grenze des 25. Lebensjahres gesetzt hat in denjenigen Fällen, in welchen der Militärpflichtige sich erwiesenermaßen der Dienstpflicht über das 25. Lebensjahr hinaus bereits entzogen hat, die Auswanderung gestatte, steht im Widerspruch damit, daß, wie schon oben er-

wähnt ist, die Militärpflicht in solchen Fällen erst mit dem Erlöschen der Wehrpflicht, d. i. mit dem vollendeten 45. Lebensjahre endet und für die Fortdauer der Militärpflicht die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung bildet. Ein Recht auf Entlassung aus letzterer vor erfüllter Militärpflicht würde einem Rechte auf Entziehung von der Wehrpflicht nach vollendetem 25. Lebensjahre durch Auswanderung gleichkommen, was der Intention des Gesetzes schon deshalb nicht entsprechen kann, weil eine solche Entziehung nach §. 140 Z. 1 des Reichsstrafgesetzbuches auch dann strafbar ist, wenn der Militärpflichtige bereits das 25. Lebensjahr überschritten hat.

9. vollendeten.

Der Entlassung junger Leute aus der Reichsangehörigkeit, welche das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können Schwierigkeiten nicht entgegengestellt werden, sobald das gesetzmäßig erforderliche Gesuch des Gewalthabers oder der Vormundschaftsbehörde bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist.

Diese Bestimmung hat wiederholt Familienväter zu dem Versuche veranlaßt, ihre noch nicht 17jährigen Söhne dadurch der Militärpflicht in Deutschland zu entziehen, daß sie für dieselben die Entlassung beantragten und letztere sodann nach zeitweiligem Aufenthalte im Auslande oder nach erlangter Naturalisation daselbst, wieder nach Deutschland zurückkommen ließen.

In der Verwaltungspraxis wird bei derartigen Fällen gegen solche Personen, deren mala fides bei Erwirkung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit unzweifelhaft erwiesen ist, die Ausweisung aus dem betreffenden früheren Heimathstaate streng durchgeführt.

Dieses Recht zur Ausweisung ist in dem Art. 9 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrags und dem Schlußprotokoll (Z. 5) zu diesem Vertrage vom 31. Mai 1890 besonders vorgesehen (Anh. Anl. Nr. 7 und 8a).

Hinsichtlich der im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhne der in Elsaß-Lothringen wohnenden National-Franzosen oder Optanten ist Seitens des Statthalters in Elsaß-Lothringen unterm 28. August 1884 eine besondere Verfügung getroffen worden (s. Anh. Anl. Nr. 77).

Das in dem §. 15 Ziffer 1 des Gesetzes erwähnte Zeugniß der Kreisersatzkommission — jetzt Ersatzkommission — ist nur dann beizubringen, wenn der die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit Nachsuchende bei Einreichung seines Gesuches bereits das 17. Lebensjahr vollendet hat; es ist jedoch nicht zu fordern, wenn der Gesuchsteller zwar bei Einreichung des Gesuches das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht, dasselbe aber im Augenblicke der Entscheidung über das Gesuch bereits vollendet hat. Das Reichsamt des Innern hat in einem an die königl. sächsische Regierung gerichteten Schreiben vom 20. Januar 1883 (s. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden III S. 424 ff. und preuß. Minist.Bl. 1883 S. 140) diese Frage eingehend erörtert und sich dahin ausgesprochen:

„daß für die Beurtheilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des §. 15 Abs. 2 Z. 1 derjenige Zeitpunkt als maßgebend zu erachten sei, an welchem das entscheidungsreife, mit allen sonst erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters, bezw. Vormunds) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§. 14 d. G.) eingegangen ist."

10. siebenzehnten.

Nach §. 27 Z. 3 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 findet die Bestimmung unter Nr. 1 des §. 15 d. G., sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das nach dem Gesetze erforderliche Zeugniß der Ersatzkommission nicht beigebracht ist.

Dagegen bedürfen dieses Zeugnisses nicht: Personen, welche für Ganzinvalide, also dauernd untauglich erklärt worden sind (vergl. Anlage 4 zu §. 9 der Heerordnung vom 22. Nov. 1888).

11. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(Vergl. Anm. 8 zu §. 15 d. G.)

12. Zeugniß.

Nach §. 27 Ziffer 2 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 haben die Ersatzkommissionen „pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen".

„Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern."

„Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten."

„Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Obererſatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abstand zu nehmen."

Die Zeugnisse der Ersatzkommissionen unterliegen bezüglich ihrer sachlichen Begründung, nach einem Endurtheil des I. Senats des preuß. Ober-Verwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1887, nicht der Nachprüfung Seitens des Richters im Verwaltungsstreitverfahren. Die zu Gunsten des die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nachsuchenden Wehrpflichtigen abgegebenen Zeugnisse können Seitens der Ersatzkommission vor Aushändigung der Entlassungsurkunde zurückgezogen werden.

13. Kreisersatzkommission,

jetzt Ersatzkommission (s. R.M.G. vom 2. Mai 1874 §. 30 Ziffer 3[a]).

In Betreff des bei Ertheilung der Entlassungsurkunde in Bayern beobachteten Verfahrens s. Anh. Anl. Nr. 40 Z. 7.

14. zum stehenden Heere.

Hierzu gehören nach §. 38 des R.M.G. vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45):

„A. die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste."

15. zur Flotte.

Hierzu gehören nach §. 13 des Gesetzes vom 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (B.G.Bl. S. 131):

1. a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;

b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.

16. Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Die W.O. §. 111 Z. 7 vom 22. November 1888 bestimmt:

„Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109 4 b bis d bezeichneten Mannschaften (s. Anm. 21 S. 133 Mannschaften des Beurlaubtenstandes) darf, — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben, — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden."

„Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind, im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (Ges. vom 3. Aug. 1893 Art. II §. 2)."

„Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

Bezügliche Gesuche 2c. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von dieser entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert."

17. Beamten.

Diese Bestimmung findet nicht nur auf diejenigen Beamten Anwendung, welche noch im öffentlichen Dienste beschäftigt, sondern auch auf alle diejenigen, welche mit Wartegeld zur Disposition gestellt sind. Es findet hier das gleiche Verhältniß statt, wie bei den zur Disposition oder à la suite der Armee stehenden Offizieren, deren Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ebenfalls von der vorherigen Verabschiedung abhängig gemacht wird.

18. Reserve des stehenden Heeres, der Flotte.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere, in der stehenden Marine, umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht, Marinereservepflicht, und dauert

insgesammt sieben Jahre (s. §. 6 Z. 1 u. 2 und §. 14 Z. 1 u. 2 d. W.O. vom 22. Nov. 1888).

19. Landwehr.

Nach §. 12 der W.O. vom 22. Nov. 1888 wird die Landwehr in zwei Aufgebote getheilt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer; der Eintritt in dieselbe erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.

20. Seewehr.

Nach §. 17 der W.O. vom 22. Nov. 1888 finden die Bestimmungen des §. 12 der W.O. (s. Anm. 19) sinngemäße Anwendung auf die Seewehr.

21. einberufen worden sind.

Der §. 111 Z. 16 der W.O. vom 22. Nov. 1888 enthält folgende Bestimmungen:

a) „Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden." (Ausnahme s. Anm. 16 Abs. 2 zu diesem Paragraphen.)

„Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle Anzeige zu machen.

c) Wer (von den Mannschaften zu a) ohne Erlaubniß auswandert, (von den Mannschaften zu b) auswandert, ohne der zuständigen Kontrolstelle Anzeige gemacht zu haben, unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich angedrohten Strafe."

Die Einberufung ist als erfolgt anzusehen, nachdem die Einberufungsordre ausgehändigt oder eine öffentliche Aufforderung ergangen ist. Gegen Reservisten, Land- und Seewehrleute und Ersatzreservisten, welche sich der erfolgten Einberufung zum aktiven Dienste im Frieden durch unerlaubte Auswanderung entziehen, ist das militärgerichtliche Verfahren wegen Ungehorsams zulässig (Militärstrafgesetzbuch §. 113). Nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung trifft Personen der Reserve, der Landwehr ersten Aufgebots und der Ersatzreserve in dem gleichen Falle die Strafe der Fahnenflucht (Militärstrafgesetzbuch §. 69).

Es erscheint zweckmäßig, hier noch beizufügen, daß Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Aufenthalt in außereuropäischen Ländern außer-

§. 16.

Dieser Artikel ist durch das Gesetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern (R.G.Bl. S. 89) für das ganze Reich aufgehoben (s. Anm. 1 zur Einleitung).

---

halb der Küstenländer des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres einen zweijährigen Urlaub erhalten haben, der letztere, bei gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert werden kann, sofern die beurlaubten Personen durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbtreibende 2c. erworben haben.

Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören:*)

a) die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;
b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen- (Marine-)theile beurlaubten Mannschaften (s. W.O. §. 109 Ziffer 4).

Die zu obigem Zwecke auszustellenden Konsulatsatteste müssen, nach einem an die kais. Konsulate ergangenen Cirkularerlasse des Ausw. Amts vom 12. April 1888, wenn der Urlaubnachsuchende kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreibt, der bisherigen Vorschrift gemäß neben der genauen Bezeichnung der Art und Stellung die Bescheinigung enthalten, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen 2c. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst, die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es eines Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann 2c. erworben haben. Auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht (§. 111 Z. 3 u. 4 der W.O. vom 22. Nov. 1888).

Unter den gleichen Verhältnissen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden (§. 100 Ziffer 3^{b-d} der W.O. vom 22. Nov. 1888).

22. einberufen worden sind.

Seydel in einem Aufsatze zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit (Hirth's Annalen Jahrg. 1881 S. 67 ff.) findet einen Widerspruch in Ziffer 1 und Ziffer 3 des §. 15, indem sich den in Ziffer 3 enthaltenen Vorschriften gegenüber die Frage erhebe, ob die Bestimmung in Ziffer 1 auch auf solche bereits der Reserve angehörige Wehrpflichtige Anwendung findet, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da der in Ziffer 1 gebrauchte Ausdruck „Wehrpflichtige" auch die Reservisten umfasse. Letzteres trifft aber nicht zu.

---

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (W.O. §§. 100,$_3$ u. 121,$_4$).

§. 17.

Aus anderen[1] als aus den im §. 15 bezeichneten Gründen[2] darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden[3]. Für die Zeit eines Krieges[4] oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung[5] vorbehalten.

Motive.

Der §. 17 sanktionirt ausdrücklich den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit. Dieser Grundsatz kann indessen nur in Friedenszeiten unbedingt gelten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erheischt die Sicherheit des Bundes die Zulässigkeit von Einschränkungen der Auswanderungsbefugniß. Es liegt in der Natur der Sache, daß die diesfälligen für das ganze Bundesgebiet gleichmäßig verbindlichen Anordnungen nur vom Präsidium ausgehen können.

Die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch diesen Paragraphen in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden sollen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Wehrpflichtigen und Militärpflichtigen. Die Ziffer 2 des §. 22 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 bestimmt:

2. die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist;

3. während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig (§. 10 des R.M.G. vom 2. Mai 1874). Wenn also in Ziffer 1 des §. 15 von Wehrpflichtigen die Rede ist, so sind darunter nur diejenigen Personen zu verstehen, über deren Dienstpflicht eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist, bei welchen es auch aus diesem Grunde vorher eines Zeugnisses der Ersatzkommission darüber bedarf, daß sie die Entlassung nicht blos aus dem Grunde nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Bei Ziffer 3 des §. 15 handelt es sich aber lediglich um militärpflichtige Reservisten, denen die Entlassung, in welchem Lebensjahre sie sich auch befinden mögen, nicht versagt werden darf, sofern sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind (vergl. auch Anm. 8 zu §. 15 d. G.).

Zu §. 17.

1. Aus anderen.

Durch diesen Paragraphen sind die in den Verfassungen verschiedener Bundesstaaten vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften, daß im Falle der beabsichtigten Auswanderung nach einem außerdeutschen Staate der bezügliche Antrag öffentlich bekannt gemacht werden müsse und daß die Ertheilung der Entlassungsurkunde oder der Auswanderungserlaubniß erst nach Ablauf einer gewissen, meistens zwischen 4 und 6 Wochen variirenden Frist erfolgen dürfe, hinfällig geworden.

Auch ist die zur Ertheilung der Entlassung befugte höhere Verwaltungs-

behörde nicht berechtigt, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bis zur Berichtigung etwaiger Steuerrückstände zu verweigern (s. Entscheidung des königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Sept. 1887, Anh. Anl. Nr. 78). Es steht indessen nichts entgegen, daß nach Maßgabe des Schlußsatzes in Absatz 2 der Motive zu § 17 die mit der Beitreibung von Steuerrückständen im Verwaltungszwangsverfahren betraute Vollstreckungsbehörde berechtigt ist, die für den Schuldner ausgefertigte Entlassungsurkunde zur Sicherung der Zwangsvollstreckung mit Beschlag zu belegen und so deren Aushändigung an den Schuldner zu hindern, der seinerseits dann die etwaige Unzulässigkeit und Wiederaufhebung des Arrestes bei der der Vollstreckungsbehörde vorgesetzten Dienstbehörde darzuthun bezw. nachzusuchen hat (§§. 2 und 55 der Verordnung betr. das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 7. Sept. 1879 und §§. 798 und 812 der C.P.O.).

2. als aus den im §. 15 bezeichneten Gründen.

Die Frage, ob einem Reservisten, gegen welchen ein Desertionsverfahren schwebt, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse auch dann vorenthalten werden kann, wenn er zum aktiven Dienste nicht einberufen worden ist, hat den zur Sache zuständigen Reichsbehörden zur Entscheidung vorgelegen und ist von denselben bejaht worden.

Nach dieser Entscheidung ist eine solche Vorenthaltung zulässig, nicht nur insoweit es sich um eine auf Grund älterer strafrechtlicher Bestimmungen wegen Desertion eingeleitete Untersuchung handelt, sondern auch dann, wenn das Verfahren in Frage kommt, welches auf der im § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. enthaltenen Strafbestimmung beruht.

„Wenn auch der §. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870", heißt es in dieser Entscheidung, „ausspricht, daß aus anderen, als aus den im §. 15 bezeichneten Gründen in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden dürfe und damit der allgemeine Grundsatz der Auswanderungsfreiheit festgestellt ist, so würde es doch einen inneren Widerspruch zwischen den verschiedenen Aufgaben des Staates in sich schließen, wenn das Gesetz damit die Verpflichtung der Staatsgewalt hätte aussprechen wollen, auch solchen Persönlichkeiten, welche in ein gerichtliches Strafverfahren verwickelt sind, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf jenes Verhältniß eine Urkunde auszufertigen, welche es ihnen ermöglichen oder erleichtern würde, sich der verwirkten Strafe dauernd zu entziehen. Für die Annahme, daß dieses nicht die Absicht des Gesetzes gewesen ist, findet sich in den Motiven des seiner Zeit dem Reichstage vorgelegten bezüglichen Gesetzentwurfs eine zweifellose Grundlage. Es heißt nämlich in den Motiven zu §. 17, „daß durch diesen Paragraphen die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden solle." Die Vorenthaltung der Entlassungsurkunde als Zwangsmittel zur Sicherung der Durchführung eines Strafverfahrens einschließlich der Strafvollstreckung ist somit als im Geiste des Gesetzes begründet erachtet worden."

3. verweigert werden.

Gegen die Verweigerung der Entlassungsurkunde Seitens der höheren Verwaltungsbehörde findet in Preußen und in den Hohenzollernschen Landen innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren und zwar bei dem Oberverwaltungsgerichte statt (§. 155 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883, P.G.S.

§. 18.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[1] den Verlust der Staatsangehörigkeit.[3 u. 2]

Die Entlassung wird unwirksam,[3] wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten[4] vom Tage[5] der Aushändigung[6] der Entlassungs-Urkunde seinen Wohnsitz[7] außerhalb des Reichsgebietes[8] verlegt[9] oder die Staatsangehörigkeit I[3] in einem anderen Bundesstaate I[3] erwirbt.

Motive.

Im Allgemeinen entspricht es dem System, die Wirkung der Entlassungsurkunde mit dem Zeitpunkte der Aushändigung eintreten zu lassen. Es sind jedoch Fälle denkbar, in welchen die Entlassung aus dem Unterthanenverbande, ohne die Absicht der wirklichen Auswanderung, lediglich zu dem Zweck nachgesucht wird, um sich lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Erfüllung der Militärpflicht, zu entziehen.

Es scheint rathsam, derartige fingirte Auswanderungen von vornherein durch das Gesetz abzuschneiden. Hierauf bezieht sich der zweite Absatz dieses Paragraphen.

S. 289). In Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden findet gleichfalls gegen die Verweigerung der Entlassungsurkunde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

4. eines Krieges.

Bei Anlaß der Kriegserklärung Frankreichs gegen Preußen und den Norddeutschen Bund wurden die §§. 17 und 20 dieses Gesetzes durch das Gesetz vom 21. Juli 1870 (B.G.Bl. S. 498) am Tage der Verkündigung desselben in Kraft gesetzt.

5. Anordnung.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande*) befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich ins Inland zurückzubegeben (s. W.O. §. 111 Z. 2).

Zu §. 18.

1. Aushändigung.

Es ist nicht erforderlich, daß die Entlassungsurkunde an den Entlassenen selbst ausgehändigt werde, sondern Letzterer kann auch Jemanden zur Empfangnahme der Urkunde ermächtigen. So lange aber die Entlassungsurkunde nicht in den Besitz des Petenten oder dessen Bevollmächtigten gelangt ist, bleibt sie ohne Wirkung.

Das kgl. württemb. Ministerium hat mittelst Erlasses vom 7. Februar 1883 (Amtsbl. S. 21) in dieser Beziehung Folgendes verfügt:

„Die Aushändigung der Entlassungsurkunden mit der im §. 18 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Wirkung kann nicht allein an die Ent-

---

*) Auch die in den deutschen Schutzgebieten wohnhaften Reichsangehörigen haben der Aufforderung der Rückkehr in die Heimath unverzüglich Folge zu leisten, da die Schutzgebiete für diesen Fall nicht als Inland gelten.

lassenen selbst, sondern auch an die von denselben zur Empfangnahme ermächtigten Personen und bezw. an die gesetzlichen Vertreter der Entlassenen erfolgen. Um den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, welche aus einer Ungewißheit über die Ermächtigung der zurückgebliebenen Angehörigen der Auswanderer zur Empfangnahme der Entlassungsurkunden entstehen können, werden die Bezirksstellen angewiesen, bei Stellung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit die Antragsteller in allen Fällen, in welchen nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Aushändigung der Entlassungsurkunden an dieselben persönlich ohne Weiterungen werde vollzogen werden können, zur Aufstellung eines im Lande wohnenden Bevollmächtigten zu veranlassen, welcher zur Empfangnahme der Entlassungsurkunde Namens des Antragstellers und mit Rechtswirkung für diesen ermächtigt werden soll." —

Befindet sich der zu Entlassende bereits im Auslande, so ist es zweckmäßig, wenn die ausstellende Behörde ihm die Entlassungsurkunde durch Vermittelung des zuständigen kaiserl. Konsularbeamten zugehen läßt. Letzterer wird sodann die über bewirkte Aushändigung der Entlassungsurkunde aufgenommene Verhandlung der früheren Heimathbehörde des Entlassenen zu übermitteln haben.

2. Verlust der Staatsangehörigkeit.

Da der Verlust der Staatsangehörigkeit auch in Gemäßheit des §. 21 d. G. ohne Zuthun des Auswandernden durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande herbeigeführt werden kann, so fragt es sich, in wie weit es für den Auswandernden rathsam ist, die Entlassung nachzusuchen. Die Beantwortung liegt in dem Unterschiede, welcher zwischen dem durch Entlassung und dem auf Grund des §. 21 herbeigeführten Verluste der Staatsangehörigkeit besteht.

Wird die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nachgesucht und erwirkt, so tritt mit Aushändigung der Entlassungsurkunde der Verlust der Staatsangehörigkeit sofort ein, was für den Entlassenen die sofortige Befreiung von den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Pflichten bedeutet.

Wird dagegen der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande herbeigeführt, so bleibt der ehemalige Deutsche für jede Verletzung der staatlichen Pflichten, welche von ihm in der zehnjährigen Zwischenzeit zu erfüllen gewesen wären, verantwortlich und unterliegt bei Verletzung oder Unterlassung derselben den diesfälligen Strafbestimmungen. Eine Ausnahme hiervon ist zu Gunsten der nach Amerika ausgewanderten Deutschen, welche nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst die Staatsangehörigkeit erworben haben, durch den zwischen den deutschen Bundesregierungen und den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1868 abgeschlossenen Staatsvertrag (Anm. 24 zu §. 21 d. G.) geschaffen worden.

3. unwirksam.

Der Absatz 2 des §. 18 kann im Hinblick auf den Abs. 1 desselben Paragraphen nur dahin ausgelegt werden, daß er eine Resolutiv-, nicht Suspensivbedingung in sich schließt. Mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde an den Petenten tritt für ihn der sofortige Verlust der Staatsangehörigkeit ein; bleibt der Entlassene in Deutschland, ohne Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates I[3] geworden zu sein, so setzt er sich als Ausländer innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums der Gefahr aus, ausgewiesen zu werden.

Böhlau's Ansicht (s. die Wandlung des Heimathrechts in Mecklenburg-

Schwerin in Hillebrand's Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik Band 19 S. 321), daß der Absatz 2 des §. 18 eine Suspensivbedingung in sich schließe, denn „da der Entlassene in der sechsmonatlichen Zwischenzeit nicht ausgewiesen werden dürfe, so liege in dieser Zeit pendente conditione resolutiva ein Aufenthaltsrecht ohne Staatsangehörigkeit vor, welches füglich nur auf eine Bundesangehörigkeit gestützt werden könne, so daß hier die Bundesangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit selbstständig bestehe", ist mit dem Grundprinzipe des Gesetzes unvereinbar, wonach die Reichsangehörigkeit den Besitz der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I[3] zur nothwendigen Voraussetzung hat.

Ist die Entlassungsurkunde unwirksam geworden, so lebt die Angehörigkeit des Entlassenen zu seinem Heimathstaate ipso facto wieder auf. Erst dann, d. h. nach Ablauf des sechsmonatigen Zwischenraums — und nicht in der Zwischenzeit, wie Laband a. a. O. S. 172 und Landgraff in Hirth's Annalen 1870 S. 643 bemerken, — ist der Entlassene zur nachträglichen Erfüllung der während der sechs Monate verabsäumten staatsbürgerlichen Pflichten heranzuziehen. Der unbenützte Ablauf der Frist hat mithin zur Folge, daß nach sechs Monaten angenommen wird, es sei derjenige, welchem die Entlassungsungsurkunde ausgestellt worden, stets im Besitze seiner Staatsangehörigkeit verblieben (vergl. Seydel a. a. O. S. 148 und v. Rönne a. a. O. S. 27 Anm. 6[c]).

Vor Umgehung der Militärpflicht, welche in Zeiten des Krieges oder der Kriegsgefahr dadurch zu befürchten wäre, daß der in Deutschland zurückgebliebene Entlassene nicht während der sechs Monate, sondern erst nach Ablauf dieser Zeit zur Erfüllung seiner Dienstpflicht herangezogen werden könnte, schützt der §. 17 d. G., der für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr den Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten hat.

4. **binnen sechs Monaten.**

Eine besondere Unwirksamkeitserklärung der Entlassungsurkunde nach Ablauf der sechs Monate ist in dem Gesetze nicht vorgesehen.

Es ist selbstverständlich, daß die Entlassungsurkunde auch schon vor Ablauf der sechsmonatigen Frist unwirksam werden kann, wenn einerseits der Entlassene inzwischen erklärt, daß er die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate I[3] oder die Auswanderung nach dem Auslande aufgegeben habe und anderseits die zuständige höhere Verwaltungsbehörde einwilligt, die Entlassungsurkunde zurückzuziehen.

Wie aber ist es mit solchen Personen zu halten, die ihre Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachgesucht und erwirkt haben, bevor sie Staatsangehörige eines anderen Bundesstaates geworden sind und ihr Ersuchen um Aufnahme in diesen erst während der sechsmonatigen Frist stellen? Sind diese Personen als Ausländer im Sinne des §. 8 d. G. zu behandeln, oder wird ihnen auf Grund des §. 7 d. G. die Aufnahme zu gewähren sein?*) Die wörtliche Auslegung des §. 18 Abs. 1 würde dazu führen, die Frage im Sinne der ersteren Alternative, also des Erfordernisses der Naturalisation, zu beantworten; denn da nach der vorgedachten gesetzlichen Bestimmung der Verlust der

*) Die die Entlassung ertheilenden Verwaltungsbehörden müßten eigentlich die Petenten auf die Tragweite der im §. 18 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam machen und ihnen darlegen, daß es bei beabsichtigter Ueberwanderung in einen anderen Bundesstaat zweckmäßig ist, zuvörderst in diesem ihre Aufnahme zu erwirken und erst dann ihre Entlassnng aus der bisherigen Staatangehörigkeit nachzusuchen.

Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Entlassungsurkunde eintritt, so wird der Entlassene, der nicht zuvor Angehöriger eines anderen Bundesstaates geworden ist, im rechtlichen Sinne Ausländer. Eine derartige wörtliche Auslegung ist aber von dem Gesetzgeber wohl kaum beabsichtigt worden. Nach den Motiven zu §. 18 d. G. sollten durch den Abs. 2 dieses Paragraphen nur die fingirten Auswanderungen und die damit von dem Auswandernden oder seinen Familienmitgliedern bezweckte Umgehung der Militärpflicht getroffen werden. Ist eine solche nicht nachweisbar, hat vielmehr der Betreffende nur aus Unkenntniß mit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung die Entlassung erwirkt, ohne zuvor die Angehörigkeit zu demjenigen Bundesstaate erworben zu haben, in den er überwandern will oder schon übergewandert ist, so würde es eine mit dem Geiste des Gesetzes nicht vereinbare Härte bedeuten, wenn der Betreffende binnen der sechsmonatigen Frist als Ausländer betrachtet werden sollte und demgemäß nur auf Grund des §. 8 die Naturalisation unter erschwerenden Bedingungen erwerben könnte, während ihm, wenn die Entlassung nach Ablauf der sechsmonatigen Frist unwirksam geworden ist, die Aufnahme in Gemäßheit des §. 7 auf sein Ansuchen ohne Weiteres ertheilt werden muß. Es würde demnach nur als durchaus berechtigt anzuerkennen sein, wenn solchen Personen, die verabsäumt haben, vor Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit sich diejenige in einem anderen Bundesstaate zu sichern und nunmehr während der sechsmonatigen Frist den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachsuchen, die Aufnahme auf Grund des §. 7 gewährt würde; es ist dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß solche Personen während der sechsmonatigen Frist stets im Reichsgebiete geblieben sind.

5. Tage.

Die Berechnung der sechsmonatigen Frist beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde; sie ist von Datum zu Datum zu berechnen. Wenn im letzten Monate der dem Anfangstage entsprechende Tag fehlt, so läuft die Frist mit dem Monatstage ab (vergl. Seydel a. a. O. S. 148, Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts Band I §. 163 Anm. 23).

6. Aushändigung.

Wie bereits in der Anm. 1 zu §. 18 d. G. gesagt ist, hat die Behörde, welche die Entlassungsurkunde auszuhändigen hat, darauf zu achten, daß der Zeitpunkt der Uebermittelung der Urkunde an den Betreffenden oder dessen Bevollmächtigten protokollarisch festgestellt wird.

Einem Erlasse des kgl. preuß. Minst. des Innern vom 17. Dezember 1882 zufolge (Minist.Bl. S. 317) soll bei der Entlassung preußischer, im Auslande verweilender Staatsangehöriger darauf geachtet werden, daß die Entlassenen die ihnen s. Z. ausgestellten Heimathscheine oder Staatsangehörigkeitsausweise zurückerstatten.

7. Wohnsitz.

Es genügt nicht, wenn der Entlassene sich an seinem bisherigen Wohnsitze blos polizeilich abmeldet und an einem Orte im Auslande anmeldet, sondern es ist eine Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Reichsgebiets erforderlich. Ist jedoch der Betreffende trotz der Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Reichsgebiets vor Ablauf der sechsmonatigen Frist nach Deutschland zurückgekehrt, so wird für die Entscheidung der Frage, ob die Entlassungsurkunde unwirksam

§. 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme[1] gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau[2] und die noch unter väterlicher Gewalt[3] stehenden minderjährigen[4] Kinder.[5]

---

oder wirksam ist, zu unterscheiden sein, ob nach den persönlichen Verhältnissen des Entlassenen oder dessen Familienmitglieder anzunehmen ist, daß er die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit lediglich zu dem Zwecke nachgesucht hat, um sich oder seine Familienmitglieder lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Erfüllung der Militärpflicht, zu entziehen oder nicht.

Ist Ersteres der Fall und der Betreffende freiwillig oder unfreiwillig binnen der sechsmonatigen Frist nach Deutschland zurückgekehrt, so ist durch den Abs. 2 des §. 18 die zuständige Behörde gesetzlich in der Lage, die dem Entlassenen ertheilte Urkunde als unwirksam zu erachten und so dessen Absicht einer Umgehung der Militärpflicht zu vereiteln. Ist dagegen bei einer Person, welche die Entlassung erwirkt hat und darauf hin aus dem Reichsgebiete verzogen ist, die Vermuthung einer fingirten Auswanderung ausgeschlossen, so wird die Entlassung mit dem thatsächlich erfolgten Verzuge aus dem Reichsgebiete wirksam und die Rückkehr binnen der sechsmonatigen Frist nach Deutschland vermag daran nichts zu ändern.

Der in den Motiven zu §. 18 bekundete alleinige Zweck des zweiten Absatzes ist nämlich, der Behörde eine gesetzliche Handhabe zur Vereitelung fingirter Auswanderungen zu geben; dagegen liegt kein Anlaß vor, die Unwirksamkeit der Entlassung solchen Personen gegenüber eintreten zu lassen, die, wie ihre Rückkehr vor Ablauf von sechs Monaten beweist, in leichtfertiger Weise ihre Staatsangehörigkeit aufgegeben haben; sie sind durch die ihnen ertheilten Entlassungsurkunde und durch ihr Verziehen nach dem Ausland Ausländer geworden und unterliegen von nun an wie jeder andere Ausländer der polizeilichen Maßregel der Ausweisung. —

In dem Sinne der vorstehenden Erörterung, vergl. Urtheil des Bundesamts für Heimathwesen vom 27. Juni 1885 (Wohlers Entscheidungen Heft XVII). Dagegen Urtheil des bad. Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Oct. 1884 und Urtheil des bayer. Verwaltungsgerichtsh. vom 15. Oct. 1885 (Reger, Entsch. Band VI 483 und Band VIII S. 91).

8. **des Reichsgebiets.**

In Betreff der Niederlassung entlassener Deutscher in der Schweiz und deren Rückkehr nach Deutschland s. Anm. 9 zu §. 15 d. G.

Verlegt der Entlassene innerhalb der sechsmonatigen Frist seinen Wohnsitz in die Schutzgebiete, so wird die Entlassung wirksam; denn im §. 6 des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 heißt es ausdrücklich, daß die Schutzgebiete nur im Sinne des §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 als Inland gelten sollen. Allerdings würde de lege ferenda zu prüfen sein ob nicht auch in dem Falle des §. 18 Abs. 2 die Schutzgebiete als Inland zu erachten sein dürften, denn wenn ein Deutscher, der in den Schutzgebieten lebt, seiner Reichsangehörigkeit nicht verlustig gehen kann, weil die Schutzgebiete in diesem Falle Inland sind, so wäre es nur folgerichtig, wenn auch in dem Falle des §. 18 Abs. 2 der Aufenthalt in den Schutzgebieten innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums dem Aufenthalte im Reichsgebiete gleichgeachtet

würde und von der gleichen Folge der Unwirksamkeit der Entlassungsurkunde begleitet wäre.

9. verlegt.

Wenn Personen aus dem Beurlaubtenstande, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte, welche dem Beurlaubtenstande angehörig, vor vollendetem 39. Lebensjahr wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (s. Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 §. 111 Z. 18).

Zu §. 19.

1. Ausnahme.

Eine Ausnahme ist stets zu machen, wenn sich unter den noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern des zu Entlassenden solche befinden, welche das 17. Lebensjahr überschritten haben, es sei denn, daß für diese letzteren das im §. 15 Z. 1 d. G. vorgeschriebene Zeugniß beigebracht ist (vergl. Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 §. 27 Z. 3).

Die Ausnahme muß in der Entlassungsurkunde ausdrücklich erwähnt sein; ist dies nicht der Fall, so erstreckt sich die Entlassung stillschweigend auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Entlassenen, auch dann, wenn z. B. die Ehefrau von der Seitens ihres Ehemannes bewirkten Entlassung nichts wußte.

2. Ehefrau.

In allen denjenigen Fällen, in welchen das Heimathgesetz die Ehefrau davon dispensirt, ihrem Manne in dessen neuen Wohnsitz zu folgen,*) die Ehefrau thatsächlich der Auswanderung ihres Mannes sich nicht anschließt oder dessen neuen Wohnsitz nicht theilt, ist es der die Entlassung ertheilenden Behörde verstattet, den Antrag der Entlassung des Ehemanns, als nur auf dessen Person beschränkt, zu erachten und die im Gesetze vorgesehene Ausnahme auf Antrag der Ehefrau und zu deren Gunsten zu verfügen.

Einer Ehefrau kann mit Zustimmung ihres Ehemannes die Entlassung gleich wie die Naturalisation (s. Anm. 7 zu §. 8 d. G.) allein gewährt werden, ohne daß gleichzeitig der Ehemann aus der Staatsangehörigkeit mit entlassen wird.

3. väterlicher Gewalt.

Wenn nach dem Allg. Landr. §§. 255—259 II, 2 der Vater rechtskräftig zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, zu zehnjährigem oder lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt, oder gerichtlich für einen Verschwender erklärt worden ist, oder sich durch Entfernung aus den königlichen Landen seinen Unterthanspflichten entzogen, oder die Kinder vorsätzlicher Weise hülflos und ohne Aufsicht zurückgelassen hat und in Folge dessen der väterlichen Gewalt verlustig gegangen ist, so erstreckt sich die von dem Vater beantragte und demselben ertheilte Entlassung nicht auf die minderjährigen Kinder, da dieselben zur Zeit der solchergestalt aufgehobenen oder außer Wirkung gesetzten väterlichen Gewalt unter der Gewalt des ihnen bestellten Vormunds stehen (§. 263 des Allg. Landrechts) und nur auf Antrag des letzteren und event. auch der zuständigen Vormundschaftsbehörde die Entlassung der in Rede stehenden minderjährigen Kinder ertheilt werden darf.

*) Nach §. 681 II, 1 des Allg. Landrechts ist die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, wenn derselbe wegen begangener Verbrechen oder sonst wider die Gesetze sich aus den königlichen Landen entfernt hat.

§. 20.*)

Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können[1] ihrer[2] Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathstaates[3] verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr[4] einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

Motive.

Der §. 20 handelt von den sogenannten Avokatorien im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr. Es erscheint völlig angemessen, den Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten zu lassen, wenn ein solcher Zurückberufungsbefehl nicht beachtet wird. Auch hier rechtfertigt es sich durch die Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse, die Befugnisse zum Erlasse der bezüglichen Aufforderung ausschließlich in die Hand des Bundespräsidiums zu legen.

---

4. minderjährigen.

Auf großjährige Kinder, auch wenn dieselben noch unter väterlicher Gewalt stehen, erstreckt sich die Entlassung des Vaters nicht, vielmehr müssen dieselben ihre Entlassung besonders in Antrag stellen (vergl. Riedel a. a. O. S. 266).

5. Kinder.

Die einer Inländerin ertheilte Entlassungsurkunde hat nicht zur Folge, daß auch die ehelichen oder unehelichen Kinder derselben aus dem Unterthanenverbande ausscheiden, da die Mutter keine der väterlichen analoge Gewalt hat und ihre persönlichen Rechte über das unter Vormundschaft zu stellende Kind sich nicht weiter erstrecken, als der Zweck der Erziehung es erfordert.

In Württemberg ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob die Bestimmung im §. 17 der kgl. württembergischen Verordnung vom 15. August 1817, betr. die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderungen (Reg.Bl. S. 403), wonach die Kinder auswandernder Eltern, welche unter väterlicher Gewalt stehen und die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, den Eltern in jedem Falle zu folgen haben und durch den Verzicht des Vaters gleichfalls ihr Staatsbürgerrecht verlieren, Angesichts der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 noch in fortdauernder Geltung steht.

Diese Frage ist wie folgt, entschieden worden (Erl. des württemb. Minist. des Innern vom 13. Februar 1883, Amtsbl. S. 45):

„Durch die §§. 15—18 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 sind die Gründe, aus welchen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit den darum Nachsuchenden verweigert werden darf, erschöpfend bestimmt und damit die Vorschriften des früheren Landesrechts, welche die Entlassung an vorübergehende Voraussetzungen knüpften, beseitigt worden.

Nach den Bestimmungen des genannten Reichsgesetzes giebt der Umstand,

---

*) In der Anm. 4 zu §. 17 d. G. ist bereits erwähnt, daß die §§. 17 und 20 durch Spezialgesetz vom 21. Juli 1870 am Tage der Verkündigung des Gesetzes (22. Juli) in Kraft getreten sind.

daß der die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit Nachsuchende unmündige unter seiner väterlichen Gewalt stehende Kinder im Lande zurückzulassen beabsichtigt, an sich keinen Grund ab, demselben die Entlassung zu versagen. Da aber der §. 19 jenes Gesetzes bestimmt:

„Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird" ꝛc., so ist anderseits den die Entlassung ertheilenden Behörden die Entscheidung darüber anheimgegeben, ob bei der Entlassung eines Staatsangehörigen die unter dessen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder von der Entlassung auszunehmen seien oder nicht. Hierdurch ist die gegentheilige Bestimmung des §. 17 der oben erwähnten Verordnung vom 15. August 1817 aufgehoben worden.

Es sind vielmehr die zur Ertheilung der Entlassung befugten Behörden nicht gehindert, Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit unter Zurücklassung der unter der väterlichen Gewalt des Auswandernden stehenden Kinder, auch wenn diese die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, stattzugeben. Diese Behörden haben aber in derartigen Fällen, unbeschadet anderweitiger Erwägungen stets auch die Frage zu prüfen, ob nicht bei den um die Entlassung Nachsuchenden die Absicht besteht, sich der ihnen obliegenden Alimentationspflicht bezüglich der zurückbleibenden Kinder in rechtswidriger Weise zu entledigen, und eine Ausnahme von der Entlassung der Kinder überall da nicht zuzulassen, wo die Erfüllung der Alimentationspflicht hinsichtlich derselben nicht in genügender Weise sichergestellt ist."

Zu §. 20.

1. können.

Die Verhängung der Strafe ist also in das Ermessen der Centralbehörde des Heimathsstaates gelegt, welche allein berufen ist, den dem Avokatorium nicht Folge Leistenden der Staatsangehörigkeit verlustig zu erklären.

Das dabei zu beobachtende Verfahren Seitens der Centralbehörden der Bundesregierungen muß ein einheitliches sein. Es würde dem Geist dieser gesetzlichen Bestimmung durchaus widersprechen, wenn die Centralbehörden der Bundesstaaten bei Verhängung der Strafe nicht von gleichen Grundsätzen geleitet würden; denn wie das Avokatorium vom Kaiser ausgeht, wie es nicht für die Angehörigen einzelner Bundesstaaten, sondern für das ganze Reich erlassen wird, wie die Frist, binnen welcher die Rückkehr zu erfolgen hat, und das Strafmaß gegen den Ungehorsamen — Verlust der Staatsangehörigkeit — einheitlich festgesetzt sind, so muß auch die Untersuchung und eventuelle Verurtheilung der einzelnen Fälle des Ungehorsams von den Centralbehörden nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.

2. ihrer.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des von der Strafe Betroffenen.

Wie in den Motiven zu §. 11 ausdrücklich gesagt ist, entspricht es dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes, bezw. Vaters theilen.

Allerdings wird in den auf den Verlust der Staatsangehörigkeiten bezüglichen §§. 19 und 21 Abs. 2 d. G. ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ent-

lassung, bezw. der Verlust der Staatsangehörigkeit in Folge zehnjährigen Aufenthalts im Auslande, sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt.

Man könnte daraus zu folgern geneigt sein, daß, da das Gesetz im §. 20 nicht ausdrücklich erwähnt hat, daß der Verlust sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstrecke, dieselben von dem Verluste der Staatsangehörigkeit des Ehemannes, bezw. Vaters nicht betroffen würden. Diese Schlußfolgerung erscheint nicht gerechtfertigt. Die Einschaltungen in §. 19 — „insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird" — und in §. 21 Abs. 2 — „soweit sie sich bei dem Ehemanne, bezw. Vater befinden" — bilden eben eine Ausnahme von dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, und es mußte dieselbe aus diesem Grunde besonders erwähnt werden. Soll aber nur der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß die Ehefrau und die minderjährigen Kinder dem Stande des Ehemannes, bezw. Vaters folgen, Anwendung finden, so bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung. Es kann daher daraus, daß zu §. 20 nicht besonders hinzugefügt wird, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstrecke, nicht, wie es vielfach geschieht, gefolgert werden, daß die Strafe nur den Ungehorsamen allein trifft, dessen Familienangehörige aber davon verschont bleiben.

3. Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathstaates.

In dem §. 4 des inzwischen aufgehobenen Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern war ausdrücklich bestimmt, daß Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt wurden, dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate verloren.

Eine gleiche Folge ist weder in dem §. 20, noch in dem §. 22 ausgesprochen.

G. Meyer in seinem Lehrbuche des D. St. R. 4. Aufl. §. 78 S. 206 nimmt an, daß der in den §§. 20 und 22 ausgesprochene Verlust sich auf die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates beschränke, durch dessen Centralbehörde die Entziehung erfolgt sei, indem sich dies durch argumentum e contrario aus der ausdrücklichen Erwähnung des Verlustes der anderen Staatsangehörigkeiten im §. 4 des jetzt aufgehobenen Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 ergebe und außerdem für diese Ansicht auch der Umstand spreche, daß in den Fällen der §§. 20 und 22 des Gesetzes der Verlust der Staatsangehörigkeit keineswegs mit Nothwendigkeit eintritt, sondern nur der Centralbehörde des Heimathstaates die Möglichkeit der Entziehung gewährt wird. Dagegen ist Zorn (vergl. Staatsrecht des Deutschen Reichs 2. Aufl. Bd. 1 §. 13, S. 368) der Ansicht, daß prinzipiell angenommen werden müsse, daß der durch die §§. 20 und 22 herbeigeführte Verlust der Staatsangehörigkeit auch den Verlust in jedem anderen Bundesstaate nach sich ziehen müsse, wie dies der §. 4 des aufgehobenen Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 für den dort vorgesehenen Fall ausdrücklich bestimmt hatte. Die entgegengesetzte Ansicht ist, wie er meint, prinzipiell ganz unhaltbar und würde begrifflich einen unmöglichen Rechtszustand begründen.

Nach Laband a. a. O. S. 168 könnte durch die völlige Analogie der beiden Fälle die extensive Interpretation des mehrerwähnten §. 4 gerechtfertigt erscheinen, wenn ihr nicht der Charakter des Gesetzes als eines Ausnahmegesetzes entgegenstände.

§. 20.

§. 21.

Deutsche,[1 u. 1a] welche das Reichsgebiet[2] verlassen[3],[3a u. 3b] und sich zehn Jahre lang[4] ununterbrochen[5] im Auslande[6] aufhalten,[7] verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit[8] I[3]. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts[9] aus dem Reichsgebiete[10 u. 2] oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres[11] oder Heimathscheines[12] befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs[13 u. 13a] dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel[14] eines Reichskonsulats.[15] Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung[16] in der Matrikel folgenden Tage.

Hierzu muß bemerkt werden, daß vor allem zwischen dem §. 20 und dem §. 22 dieses Gesetzes zu unterscheiden ist.

Die in dem §. 20 enthaltene Bestimmung hat ihren Grund in der Verpflichtung zur Treue und zum Gehorsam aller Reichsangehörigen in einer das allgemeine Reichsinteresse betreffenden Angelegenheit; das allgemeine Reichsinteresse erheischt aber, daß, wie bereits in Anm. 1 zu diesem Paragraphen dargelegt ist, hinsichtlich aller auf das Avokatorium bezüglichen Maßnahmen ein einheitliches Verfahren Platz greife und daß der Reichsangehörige, der sich gegen den §. 20 vergangen hat, in Folge dessen wenn er mehrere Indigenate in Deutschland besitzt, dieselben gleichzeitig verliere. Daß die im §. 20 verzeichnete, gegen Kaiser und Reich begangene strafbare Handlung von den verschiedenen Bundesstaaten verschieden geahndet werde, erscheint undenkbar.

Anders verhält es sich mit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit in §. 22 d. G.

Die Annahme eines fremden Staatsdienstes ohne Erlaubniß der heimathlichen Regierung geht nur den betreffenden Einzelstaat an, und so lange nicht, wie im Falle des §. 20, das Interesse des Reichs es erfordert, ist auch kein Grund vorhanden, den gegen das Avokatorium der Einzelstaatsregierung Zuwiderhandelnden außer mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit des avocirenden Einzelstaates auch mit dem Verluste der ihm etwa noch zustehenden anderen Bundesindigenate zu bestrafen (vergl. von Rönne a. a. O. S. 36).

4. einer Kriegsgefahr.

Bei eingetretener allgemeiner Mobilmachung haben sich alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes, zu welchen nach §§. 11 und 22 d. G. vom 11. Februar 1888, betr. die Aenderungen der Wehrpflicht, auch die der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören, unverzüglich in das Inland zu begeben, es sei denn, daß der ihnen ertheilte Urlaub bei gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert worden ist.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats-Atteste, oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat (vergl. Ziffer 19 Abs. 2 der auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen militärischen Ergänzungsbestimmungen vom 11. März 1888).

Der hiernach eingetretene Verluſt der Staatsangehörigkeit I[3] erſtreckt ſich zugleich auf die Ehefrau[17] und die unter väterlicher Gewalt[18] ſtehenden minderjährigen[19] Kinder,[20] ſoweit ſie ſich bei dem Ehemanne, beziehungsweiſe Vater[21] befinden.[22]

Für Deutſche, welche ſich in einem Staate des Auslandes mindeſtens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und[23] in demſelben zugleich die Staatsangehörigkeit I[3] erwerben, kann durch Staatsvertrag[24] die zehnjährige Friſt bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterſchied, ob die Beteiligten[25] ſich im Beſitze eines Reiſepapieres oder Heimathſcheines[26] befinden oder nicht.

Deutſchen,[27] welche ihre Staatsangehörigkeit I[3] durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit[28] erworben haben, kann[29] die Staatsangehörigkeit I[3] in dem früheren Heimathſtaate[30] wieder verliehen werden,[31] auch ohne daß ſie ſich dort niederlaſſen.[32]

[33]Deutſche,[27] welche ihre Staatsangehörigkeit I[3] durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben[34] und demnächſt in das Reichsgebiet[35] zurückkehren,[36] erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesſtaate[37] I[3], in welchem ſie ſich niedergelaſſen haben,[38] durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachſuchen[39] ihnen ertheilt werden muß.[40]

Motive.

Die in dieſem Paragraphen enthaltene, in dem größten Theil des Bundesgebiets bereits in Geltung befindliche Vorſchrift, nach welcher der Verluſt der Bundes- beziehentlich Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintreten ſoll, iſt unter einem zweifachen Geſichtspunkte von Bedeutung; in formeller Hinſicht, indem ſie das Erlöſchen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne beſondere Schwierigkeiten feſtzuſtellendes Merkmal knüpft, in materieller Beziehung, indem ſie das durch die lange Abweſenheit thatſächlich zerriſſene Band der Nationalität auch rechtlich auflöſt. Eine ſolche Vorſchrift iſt unentbehrlich für ein Gemeinweſen, welches wie der Norddeutſche Bnnd, die ſchwerwiegendſten perſönlichen Leiſtungen von ſeinen Angehörigen in Anſpruch nimmt. Ein ſolches Gemeinweſen iſt es ſeinen im Auslande ſich aufhaltenden Angehörigen ſchuldig, eine Friſt zu ſetzen, nach deren Ablauf das Band der Angehörigkeit von ſelbſt als aufgelöſt gilt und mit den ſtaatsbürgerlichen Rechten auch die Verpflichtungen gegen den Staat ein Ende nehmen. Die Geſetzgebung wird auf der anderen Seite dafür zu ſorgen haben, daß diejenigen, welche ausdrücklich und mit Bewußtſein den Willen bekunden, dem Vaterlande auch im Auslande dauernd anzugehören,

die Möglichkeit gewährt werde, diese Absicht auszuführen. Hierauf zielt außer der Geräumigkeit der Frist an sich die Vorschrift, daß dieselbe gegenüber Inhabern von Reisepapieren und Heimathscheinen erst von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet, sowie daß sie durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats unterbrochen wird.

Es fragt sich noch, ob und inwieweit der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf sich auf die Angehörigen des Abwesenden erstrecken soll, und zwar:

a) wenn die Angehörigen zurückgeblieben sind,

b) wenn sie dem Ehemanne, resp. Vater in das Ausland gefolgt sind.

Zu a kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Verlust diejenigen Angehörigen eines Ausgewanderten, welche im Bundesgebiete zurückbleiben, nicht treffen soll. Dies wird durch den Wortlaut des §. 21 al. 1 im Zusammenhange mit dem Eingange des §. 13 genügend bestimmt ausgedrückt sein.

Zu b. Dagegen scheint eine besondere Bestimmung, wie sie der zweite Absatz des §. 21 enthält, erforderlich zu sein.

Dieser Satz erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder entstehen können. Es dürfte sich jedoch verstehen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik frei zu erhalten.

Darüber wird übrigens keine Meinungsverschiedenheit entstehen können, daß die Bestimmung des §. 21 auch gegen solche Kinder eines Norddeutschen, welche im Auslande geboren sind und das Bundesgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen" haben, in Anwendung kommt.

Sodann hat in dem dritten Absatze des §. 21 eine Ausnahme von der Regel zugelassen werden müssen, daß es eines zehnjährigen Aufenthalts im Auslande bedarf, um die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu verlieren. In Verbindung mit dem Umstande, daß diese Eigenschaft nach dem System des gegenwärtigen Entwurfs durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, hat jene Regel zur Folge, das Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, selbst wenn sie dort das Staatsbürgerrecht erworben haben, innerhalb der zehnjährigen Frist, wie die Rechte, so auch die Pflichten eines Norddeutschen behalten und zur Erfüllung der letzteren, namentlich in Beziehung auf den Kriegsdienst herangezogen, beziehungsweise wegen unterlassener Erfüllung bestraft werden können.

Dies hat einzelnen Staaten gegenüber zu Unträglichkeiten und Weiterungen geführt, zu deren Abstellung zwischen dem Bunde und den

hierbei am meisten betheiligten Vereinigten Staaten von Amerika der Vertrag vom 22. Februar 1868 (B.G.Bl. S. 228) geschlossen ist, in dessen Art. 1 bestimmt ist:

„Daß Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen."

Es würde über die Grenzen der Nothwendigkeit hinausgehen und ausreichender Begründung ermangeln, wenn man diese Vertragsbestimmung zur allgemeinen gesetzlichen Regel erheben und die zehnjährige Verlustfrist gänzlich fallen lassen wollte. Andererseits würde es nicht genügen, unter Beibehaltung der letztgedachten Frist eine Ausnahme nur den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zuzulassen, es mußte vielmehr der Weg der Staatsverträge zu ähnlichen Verabredungen auch mit anderen Staaten offen gehalten werden. Auf dieser Erwägung beruht der dritte Absatz des §. 21.

Wenn auch die in den §. 21 übernommene Vorschrift des Bundeskonsulatsgesetzes, wonach die Staatsangehörigkeit durch den Eintrag in die Konsulatsmatrikel gegen Verjährung geschützt werden kann, die Erhaltung der Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert, so werden doch, namentlich so lange jene Vorschrift neu und nicht allgemein bekannt ist, die Fälle nicht ausgeschlossen sein, in welchen ein Norddeutscher seine bisherige Staatsangehörigkeit durch Ablauf der zehnjährigen Frist verliert, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Bisher stand es in solchen Fällen dem früheren Heimathstaate (sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen im Wege waren) frei, die erloschene Staatsangehörigkeit auf Nachsuchen wieder zu verleihen, gleichsam eine Restitution eintreten zu lassen. Nach dem vorliegenden Entwurfe aber darf die Staatsangehörigkeit an Ausländer (und als Ausländer wird Jeder zu betrachten sein, welcher seine norddeutsche Staatsangehörigkeit verloren, auch wenn er keine andere erworben hat) nur unter gewissen Bedingungen verliehen werden, bei welchen die Niederlassung im Bundesgebiete vorausgesetzt ist. Es würde hiernach kein Bundesstaat seinen früheren Angehörigen in dem unterstellten Falle wieder naturalisiren können, es sei denn, daß derselbe sich auch in der alten Heimath wiederum niederließe. Dies könnte solchen gegenüber, welche im Auslande fest etablirt sind und gleichfalls Werth darauf legen, ihre alte Staatsangehörigkeit wieder zu erhalten, zu Schwierigkeiten Anlaß geben.

Solche Schwirigkeiten zu beseitigen, ist der Zweck des letzten Absatzes des §. 21.

§. 21.

Zu §. 21.

1. Deutsche.

Steht den deutschen Standesherren trotz der Auflösung des ehemaligen Deutschen Bundes die ihnen in Gemäßheit des Art. XIV Ziffer 1 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 gewährleistete unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts nicht nur in jedem zu dem Bunde gehörigen, sondern auch in jedem mit dem Bunde im Frieden lebenden Staate noch zu, oder unterliegen sie, wie jeder Reichsangehöriger vorbehaltlos den Bestimmungen des §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870?

Diese Frage ist in Preußen schon unter der Herrschaft des Indigenatsgesetzes vom 31. Dez. 1842, dessen §. 23 dem §. 21 des Reichsgesetzes im Wesentlichen entspricht, zur Sprache gekommen und von dem zuständigen Ministerium, sowie durch Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 14. Juli 1864 (s. Oppenhoff, Rechtsprech. Band V S. 75 ff.) dahin entschieden worden, daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des §. 23 des preußischen Indigenatsgesetzes auch auf die Standesherren Anwendung finden. Inzwischen ist die mit diesem Erkenntniß vertretene Rechtsansicht auch für das Reich insofern maßgebend geworden, als durch das Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 die noch vom früheren deutschen Bundesrecht den standesherrlichen Familien zugestandene freie Wahl des Aufenthalts in der durch die Reichsgesetzgebung eingeführten allgemeinen Freizügigkeit aufgegangen ist — (vergl. v. Mohl, Deutsches Staatsrecht S. 192 Anm. 1; v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie 4. Aufl. Bd. II §. 152 S. 282 Anm. 1; Schulze, Preußisches Staatsrecht Bd. 1 §. 125 S. 446 und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. 1 §. 158 S. 404; Seydel a. a. O. S. 159) — und sich weder aus dem Wortlaute noch aus der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 eine von der obenerwähnten Rechtsansicht abweichende Auffassung begründen läßt.

Seydel erwähnt übrigens a. a. O. S. 160, daß Seitens der bayerischen Behörden in dem Falle der Ausweisung des Jesuitenpaters Grafen Fugger aus Regensburg ausdrücklich anerkannt worden ist, daß alle reichsrechtlichen Beschränkungen der Freizügigkeit, insbesondere die durch das Jesuitengesetz ausgesprochene, gleichmäßig auf die Mitglieder standesherrlicher Familien Anwendung finden.

Auch nach Gaupp, „das Staatsrecht des Königreichs Württemberg" (s. Marquardsen, Handb. des öffentl. Rechts III, 1, 2 S. 26) sind die Vorrechte, welche die frühere Landesgesetzgebung den Standesherren und der Ritterschaft bei der Niederlassung im Auslande und dem Eintritt in auswärtige Staatsdienste in Beziehung auf den Verlust des Staatsbürgerrechts eingeräumt hatte, soweit dieselben über die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes hinausgehen, aufgehoben. Ein Standesherr, welcher seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 sich zehn Jahre ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat, wird sonach wie jeder andere Deutsche unter den im §. 21 Abs. 1 d. G. gegebenen Voraussetzungen seines Indigenats oder seiner Indigenate ohne Weiteres verlustig gehen und nur nach Vorschrift der Absätze 4 und 5 dieses Paragraphen die Staatsangehörigkeit wieder erwerben können.

Dasselbe gilt von den Mitgliedern der regierenden Fürstenhäuser.

1a. Deutsche.

Ein Deutscher, welcher in Folge seiner amtlichen Stellung, gleichviel, ob er im Dienste eines Bundesstaates oder im Reichs- oder Kolonialdienste, sich im Auslande aufhält, ist den Bestimmungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nicht unterworfen.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande kann nämlich nur diejenigen treffen, die freiwillig nach dem Auslande ausgewandert sind, nicht aber diejenigen, die im Dienst des Staates nach dem Auslande gesandt werden und dort so lange verbleiben müssen als der Dienst es erfordert; denn der durch die amtliche Stellung gebotene Aufenthalt im Auslande kann unmöglich als eine Zerreißung des Bandes der Nationalität angesehen werden, worin die Motive zu §. 21 d. G. den rechtfertigenden Grund für den fraglichen Rechtsverlust erblicken. Auch diejenigen Deutschen, welche, ohne direkt ein Staatsamt zu bekleiden oder vom Staate besoldet zu werden, zur Erfüllung einer Mission vom Staate ins Ausland gesandt werden, können, so lange diese Mission währt, durch den Aufenthalt im Auslande ihrer Staatsangehörigkeit nicht verlustig gehen.

Ebenso wird derjenige im Auslande bereits wohnhafte Deutsche, der bei einer Reichsbehörde im Auslande angestellt ist, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht und dem Reichsdienste seine ganze Thätigkeit widmet, also die ihm übertragene etatsmäßige oder remuneratorische dienstliche Funktion nicht als Ehren- oder Nebenamt versieht, wie dies z. B. bei der Stellung eines Botschaftsarztes, Rechtskonsulenten ꝛc. der Fall ist, zur Wahrung seiner Reichsangehörigkeit der Immatrikulirung oder Erneuerung des Heimathscheines nicht bedürfen. — Deutsche, die sich in gleichem Falle befinden, aber ihre Reichsangehörigkeit bei dem Dienstantritte bereits verloren haben, wird die Naturalisation auf Grund der Gesetzesnovelle vom 20. Dez. 1875 (s. §. 9 d. G. Anm. 22b) nicht versagt werden können.

Dagegen schützt die Stellung eines kaiserl. Wahlkonsuls im Auslande nicht vor dem Verluste der Staatsangehörigkeit, auch nicht, wenn er zu einer Zeit zum Wahlkonsul des Reiches bestellt worden ist, als er noch Reichsangehöriger war, demnächst aber versäumt hat, die zur Erhaltung seiner Staatsangehörigkeit geeigneten Schritte (Immatrikulirung) vorzunehmen. Die Ernennung zum Wahlkonsul ist nämlich keine Bestallung, durch welche gemäß §. 9 d. G. die Staatsangehörigkeit stillschweigend erworben wird. Den Wahlkonsuln ist auch nicht, wie den im Auslande angestellten Berufsbeamten, der Aufenthalt im Auslande dienstlich zugewiesen, sie haben denselben vielmehr freiwillig dort genommen, bevor sie mit einem Konsularamte bekleidet worden sind; das Amt fesselt sie nicht, sie legen es nieder, sobald ihre Privatinteressen eine Verlegung des Wohnsitzes angezeigt erscheinen lassen, ihr persönlicher Wohnsitz bleibt daher unverändert und es finden auf sie die im §. 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61 ff.) getroffenen Bestimmungen über den Gerichtsstand der Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, keine Anwendung. Auch ist schon daraus ersichtlich, daß zwischen dem Amt eines Wahlkonsuls und der Staatsangehörigkeit keinerlei Zusammenhang besteht, daß auch Nichtdeutsche mit diesen Stellen bekleidet werden.

§. 21.

Will daher ein im Auslande wohnhafter Deutscher, welcher daselbst die Stelle eines Wahlkonsuls des Reiches bekleidet, seine Staatsangehörigkeit bewahren, so muß er sich, wie dies für alle andere Reichsangehörige vorgeschrieben ist, in die Konsulatsmatrikel einzeichnen (s. Anm. 14 zu diesem Paragraphen).

Eine weitere Frage, ob ein zur Disposition gestellter Offizier,[a]) welcher sich befugtermaßen im Auslande aufhält, die im §. 21 d. G. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen hat, um sich bei zehnjähriger oder längerer Abwesenheit von seinem Heimathlande die Fortdauer seiner Staatsangehörigkeit zu wahren, ist von den obersten Reichsbehörden[b]) dahin entschieden worden, daß es in dem angegebenen Falle zur Erhaltung der Staatsangehörigkeit der nach §. 21 vorzunehmenden Schritte — Erneuerung des Passes oder Heimathscheines, Immatrikulirung in ein Konsulatsregister, Rückkehr nach Deutschland — nicht bedarf.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgebend gewesen.

Die Entschließung, mittelst welcher ein Offizier zur Disposition gestellt wird, bezweckt allerdings, die thatsächliche Verwendung des letzteren unter der Fahne zeitweise aufzuheben und sein Verhältniß zu demjenigen einzelnen Truppentheile, welchem er bisher angehörte, aufzulösen; dagegen soll durch jene im Falle der Mobilmachung von selbst außer Kraft tretende Aufhebung der jeweiligen Verwendung in der Armee nicht auch das Verhältniß des Offiziers zum Heere, als Ganzem, gelöst oder verändert werden, vielmehr dauert das bisherige Dienstverhältniß materiell unbeeinträchtigt und nur insoweit in äußerlich veränderter Gestalt fort, als es der vorläufige Wegfall der laufenden dienstlichen Funktionen und das Aufhören der Kontrole durch einen aktiven Truppentheil mit sich bringt. Diese Auffassung liegt auch den Bestimmungen zu Grunde, welche in Anlage 3 zu §. 27 der Landwehr-Ordnung — woselbst insbesondere unter Ziffer 4 bezüglich der Ertheilung des Auswanderungskonsenses zwischen zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offizieren unterschieden wird — sowie in §. 5 der Kontrol-Ordnung enthalten sind.

Besteht aber das Dienstverhältniß des zur Disposition gestellten Offiziers noch fort, so erscheint auf Grund des §. 9 d. G. die Möglichkeit eines Verlustes der Staatsangehörigkeit durch fortgesetzten, von der zuständigen Behörde ausdrücklich gestatteten Aufenthalt im Auslande so lange für ausgeschlossen, als nicht eine Verabschiedung des betreffenden Offiziers erfolgt ist.

Die im §. 9 enthaltene Bestimmung des stillschweigenden Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Anstellung bezweckt nämlich vor Allem, daß die in den unmittelbaren oder mittelbaren Dienst eines Bundesstaates I[3] Aufgenommenen sofort mit der Anstellung Inländer werden. Mit der Staatsanstellung soll die Eigenschaft eines Inländers Hand in Hand gehen. So lange daher die Angestellten sich im Dienste befinden, können sie den auf den stillschweigenden Verlust der Staatsangehörigkeit bezüglichen Bestimmungen des §. 21 d. G. nicht unterworfen sein. Es geht dies nämlich auch hervor aus § 15 d. G., wonach

a) Diese Entscheidung ist auch auf den zur Disposition gestellten Civilbeamten anwendbar, sofern derselbe sich befugtermaßen im Auslande aufhält.

b) In dem Spezialfalle, welcher die obige Frage angeregt hatte, handelte es sich um einen preußischen Offizier. Die in Betracht kommenden preußischen Ressortminister haben sich der Entscheidung der Reichsbehörden angeschlossen.

den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen worden sind, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht ertheilt werden darf; diese gesetzliche Bestimmung könnte aber jederzeit illusorisch gemacht werden, wenn der Angestellte es in seiner Hand hätte, durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande den Verlust seiner Staatsangehörigkeit herbeizuführen.

2. Reichsgebiet.

Nach einem Erkenntnisse des preußischen Obertribunals vom 16. März 1859 (Entsch. Bd. 42. Kriminalsachen S. 7 ff., Goltdam. Archiv Bd. VII und Bd. XV S. 800) werden preußische Schiffe, welche das räumliche Gebiet des preußischen Staates verlassen haben und sich auf offenem Meere befinden, nach einer völkerrechtlich anerkannten Rechtsfiktion als wandelnde Gebietstheile des vaterländischen Territoriums betrachtet. Es besteht hierbei kein Unterschied, ob das Schiff ein Kauffahrtei- oder Kriegsschiff ist (vergl. Perels, Internationales Seerecht S. 47 und 65). Hiernach wird für einen Deutschen, der das Reichsgebiet verlassen und auf einem deutschen Schiffe sich nach dem Auslande begeben hat, die zehnjährige Frist, falls der Betreffende nicht mit einem Reisepapier oder Heimathschein versehen ist, erst mit dem Tage beginnen, an welchem er das deutsche Schiff verlassen und im Ausland Wohnung genommen hat. Ebenso wird gegen einen zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Deutschen die zehnjährige Frist erst dann zu laufen beginnen, wenn er auf einem ausländischen Schiffe Dienst genommen hat, und unterbrochen werden, sobald er wieder für ein deutsches Schiff angemustert ist.

3. verlassen.

Die in der Session des preußischen Landtages von 1860/61 aufgeworfene Frage, ob die durch Amnestie (nach der Thronbesteigung im Jahre 1861) Begnadigten, wenn sie sich länger als 10 Jahre im Auslande aufgehalten, das preußische Staatsbürgerrecht verloren haben, ist Seitens des Justizministers in Vertretung der Regierung, wie folgt, bejaht worden:

„Der Amnestie-Erlaß hat sich nur die Aufgabe gestellt, diejenigen Nachtheile, welche in dem ergangenen Erkenntnisse ihre Quelle haben, abzuwenden; es fällt demnach nur dasjenige in den Bereich der Amnestie, was den Charakter der Strafe hat. Der Verlust der Eigenschaft als Preuße gehört aber einem ganz anderen Gebiete, nicht demjenigen des Strafrechts, sondern des Staatsrechts, an; er ist nicht Folge der Verurtheilung, entspringt vielmehr einem außerhalb des richterlichen Urtheils liegenden Umstande" (s. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1861 Bd. III S. 138[b]).

Dagegen Koch, Landrecht 6. Aufl. Bd. 4 S. 947 Anm. 24[c].

3a. verlassen.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die aus dem Reichsgebiete austretenden Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Erlaubniß zum Verlassen des Gebietes bedurften oder nicht. Andererseits werden durch den §. 21 d. G. die strafrechtlichen Folgen nicht berührt (vergl. die Militärges. des Deutschen Reiches Bd. I Abth. II S. 80 Anm. 1).

3b. verlassen.

Es ist in den Motiven zur Vorlage dieses Gesetzes bereits darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des §. 21 Abs. 1 auch gegen solche Kinder eines

Deutschen in Anwendung kommt, welche im Auslande geboren sind und das Reichsgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen" haben.

4. zehn Jahre lang.

Die Bedeutung dieser Bestimmung, welche zuerst in dem preußischen Indigenatsgesetze vom 31. Dez. 1842 in Geltung trat, ist an sich eine ähnliche, wie die der Verjährung. Es wird hierdurch ein Zeitabschnitt festgesetzt, nach dessen Ablauf die bisherige Verbindung mit dem Heimathlande gelöst ist, falls nicht in der Zwischenzeit zur Aufrechterhaltung dieser Verbindung die in dem Gesetze vorgesehenen Schritte geschehen sind.

„Das Gesetz geht von der Idee aus, daß, wenn Jemand 10 Jahre lang keinen Schritt gethan hat, um seine Verbindung mit der Heimath aufrecht zu erhalten, dann der Wille präsumirt werden darf, daß er dieses Band lösen will" (s. Sten. Ber. des Abg. H. Jahrg. 1869 II S. 1678).

5. ununterbrochen.

Nach Seydel a. a. O. S. 154 wird die Verjährungsfrist durch eine, wenn auch nur vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in das Reichsgebiet unterbrochen; dagegen soll eine, wenn auch längere Geschäfts- oder Besuchsreise nach Deutschland die Verjährung nicht unterbrechen. Derselben Meinung ist auch Landgraff, a. a. O. S. 643. Anderer Ansicht Sarwey a. a. O. S. 171, die dieser damit begründet, daß, da der bloße Aufenthalt, nicht die Wohnsitznahme im Auslande entscheide, auch die vorübergehende Rückkehr die Unterbrechung der Frist zur Folge habe.

Nach meinem Dafürhalten dürften die Ansichten Seydel's und Landgraff's weder im Wortlaute, noch im Geiste des Gesetzes eine Begründung finden.

Das Wort „ununterbrochen" kann streng genommen nur bedeuten, daß der Aufenthalt des im Auslande Weilenden eine fortlaufende Reihe von 10 Jahren gedauert hat und der Betreffende innerhalb dieses Zeitraums nie nach Deutschland zurückgekehrt ist.

Aber auch mit dem Geiste des Gesetzes dürfte die von Seydel und Landgraff gegebene Auslegung des Wortes „ununterbrochen" im Widerspruche stehen.

„Die Vorschrift, nach welcher der Verlust der Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintreten soll, heißt es in den Motiven, ist unter einem zweifachen Gesichtspunkte von Bedeutung: in formeller Hinsicht, indem sie das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal knüpft, in materieller Beziehung, indem sie das durch die lange Abwesenheit thatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich auflöst."

Nicht darauf kommt es also an, ob der Aufenthalt im Auslande unterbrochen worden ist oder nicht; denn die Thatsache einer solchen Unterbrechung, welche eigentlich von dem Aufgeben des Wohnsitzes gefolgt sein müßte, wird sich immer nur sehr schwer feststellen lassen, sondern der Kernpunkt der Frage liegt darin, ob die Abwesenheit von der Heimath zehn Jahre lang ununterbrochen gewährt hat oder nicht. Ist der Betreffende während des zehnjährigen Zeitraums seines Aufenthalts im Auslande in Deutschland gewesen, so ist das nicht nur eine Thatsache, die sich leicht feststellen läßt, sondern eine derartige Rückreise bekundet mehr, als alles Andere, den Willen des Betreffenden,

das Band der Nationalität, das ihn an seine Heimath knüpft, nicht zerrissen zu sehen. Durch diese Rückreise in die Heimath führt er unter erheblicheren Kosten und Schwierigkeiten wirklich aus, was durch die Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats nur fingirt wird, nämlich, daß er zu seinem Vaterlande Beziehungen aufrecht erhalten will.

Im Uebrigen ist in der preußischen Verwaltungspraxis das Wort „ununterbrochen" stets dahin ausgelegt worden, daß jedwede Rückreise nach Deutschland, ob der Aufenthalt daselbst von kürzerer oder längerer Dauer sei, den Fortgang der zehnjährigen Frist hemmt. Die Praxis der preußischen Regierung ist inzwischen nicht nur von den Reichsämtern, sondern auch von allen Bundesregierungen gutgeheißen worden, denen die Frage der Unterbrechung der zehnjährigen Frist zur Entscheidung vorgelegen hat.

6. Ausland.

Der §. 6 Abs. 3 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75 ff.) vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71) bestimmt:

„Im Sinne des §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 gelten die deutschen Schutzgebiete als Inland."

Der Aufenthalt eines Deutschen in den deutschen Schutzgebieten wird also von nun ab dem Aufenthalte im Reichsgebiete gleichgeachtet. Dagegen werden die Schutzgebiete als Ausland zu betrachten sein, wenn es sich um die Erfüllung der Militärpflicht der in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Deutschen handelt. Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Landsturmpflichtige müssen sich also bei etwaiger allgemeiner Mobilmachung, bezw. im Falle eines Avokatoriums, nach Deutschland zurückbegeben, sofern sie nicht in Gemäßheit des §. 4 Nr. 4 und des §. 28 des Gesetzes vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, von der Rückkehr entbunden sind (vergl. Anm. 5* zu §. 17 d. G.

7. aufhalten.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Aufenthalt im Auslande mit einer festen Wohnsitznahme daselbst verknüpft ist oder nicht.

8. verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.

Können von dem Verluste der Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande auch **nicht dispositionsfähige** Reichsangehörige betroffen werden?

Die Frage ist bisher in der Theorie streitig gewesen.

Laband a. a. O. S. 166 ist der Ansicht, daß der Verlust der Reichsangehörigkeit auch Minderjährige und Geisteskranke treffe, die zehn Jahre ununterbrochen im Auslande sich aufhalten.

„Das Gesetz, sagt er, knüpft den Verlust an den zehnjährigen Aufenthalt, auch ohne daß ein neuer Wohnsitz begründet wird, also an ein rein thatsächliches Verhältniß. Daher kommt die Willens- und Handlungsfähigkeit nicht in Betracht, welche wohl für die Niederlassung, nicht aber für den Aufenthalt erforderlich ist. Demgemäß fehlt es an jedem Grunde, für Minderjährige die Frist erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit beginnen zu lassen, wie Landgraff annimmt. Man muß im Gegentheil sogar auch für Geisteskranke

an den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande den Verlust der Staatsangehörigkeit knüpfen."

Gleicher Ansicht sind Seydel (Bayerisches Staatsrecht I S. 549), Sarwey (Württemberg. Staatsrecht Bd. I §. 36 Anm. 3 S. 170), Bornak (Preuß. Staatsrecht I S. 266), Gaupp, Das Staatsrecht des Königr. Württemb. (Handb. des öff. Rechts III 2 S. 26).

Dagegen Landgraff. Derselbe bemerkt in seinem grundlegenden Aufsatze in Hirth's Annalen 1870 S. 645 zu §. 21 Abs. 2: „Weiter fragen die Motive, ohne die Frage zu entscheiden, wie es mit dem Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder stehe. Es scheint, daß hier der Fall, wo die Verlustfrist *während* der Minderjährigkeit abläuft, von dem Fall zu unterscheiden, wo sie *nach* der Minderjährigkeit abläuft. In jenem Falle folgen die Kinder nach dem allgemeinen Grundsatze dem Vater, in diesem beginnt für sie mit dem Eintritt der Volljährigkeit die Frist selbstständig zu laufen. Dieses ergiebt sich aus dem formalen Charakter des Rechtsverhältnisses. Die Praxis wird in solchen Fällen vorzugsweise die Erhaltung des Familienbandes ins Auge zu fassen haben. Für Minderjährige, die elternlos sind, oder sich ohne ihre Eltern im Auslande aufhalten, beginnt die Verlustfrist erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit."

Gleicher Meinung ist auch Grotefend (Preußisches Verwaltungsrecht II S. 45 Anm. 11): „Da der Verlust der Staatsangehörigkeit die gesetzliche Folge eines thatsächlichen Zustandes ist, kann er nur bezüglich derjenigen Personen, welche sich in diesem Zustande befinden, eintreten. Eben deshalb die Beschränkung der Folge zehnjähriger Abwesenheit auf die Familienmitglieder, welche der abwesende Familienvorstand bei sich hat. Haben Ehefrauen oder minderjährige Kinder sich ebenfalls zehn Jahre lang im Auslande aufgehalten, aber nicht bei dem Vater, so bleiben sie in dem Besitze der Staatsangehörigkeit."

„Erreichen minderjährige Kinder während ihrer Abwesenheit die Großjährigkeit, so läuft für sie die zehnjährige Frist von dem Tage der Großjährigkeit an."

Auch Leoni (Oeffentliches Recht für Elsaß-Lothringen S. 28) ist der Ansicht, daß bei Berechnung der Frist diejenige Zeit, während welcher der Abwesende noch geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, nicht eingerechnet werden könne, es sei denn, daß der Mangel durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Kurators gehoben sei. In der Anm. 4 fügt dann Leoni hinzu, daß er der entgegengesetzten Ansicht Seydel's, die dieser daraus folgere, weil das Gesetz den Verlust an ein rein thatsächliches Verhältniß, den Aufenthalt knüpfe, nicht folgen könne. „Allerdings, bemerkt Leoni weiter, war es die Absicht des Gesetzes, das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Fall leicht festzustellendes Merkmal zu knüpfen (s. Begründung zu §. 21 des Gesetzesentwurfs). Hieraus allein ist aber nicht zu schließen, daß man von der überall stillschweigend vorausgesetzten Dispositionsfähigkeit absehen wollte."

Den vorerwähnten Ansichten Landgraff's, Grotefend's und Leoni's trete ich durchweg bei. In der Verwaltungspraxis ist bisher einheitlich daran festgehalten worden, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande *nur* für diejenigen Personen eintreten kann, die willens- und handlungsfähig sind, und diese Auffassung ist nicht nur von den

obersten Reichsämtern, von der preußischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Regierung getheilt, sondern auch in Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes (s. Reger, Entscheidungen Bd. 4 S. 487, 576; Bd. 12 S. 230) und in einer Entscheidung des IV. Straffenats des Reichsgerichts vom 15. Juni 1894 (s. Anh. Anl. Nr. 79) anerkannt worden.

Um so größeres Aufsehen mußte es erregen, als diese Einmüthigkeit in der Praxis und Judikatur neuerdings durch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895 (s. Anh. Anl. Nr. 80) gestört worden ist.

Der Fall, um den es sich bei dieser Entscheidung handelte, war folgender:

Vor dem Landgerichte in Leipzig wurde am 27. September 1894 gegen den 1871 in Leipzig geborenen Gustav Alfred Weber und den 1872 ebendaselbst geborenen William Langstengel, beide in Amerika, wegen Verletzung der Wehrpflicht verhandelt. Beide hatten mit ihren Müttern im Jahre 1881 das Reichsgebiet verlassen, ohne auf den Weiterbesitz der Reichsangehörigkeit Werth zu legen. Da beide länger als 10 Jahre abwesend waren, nahm das Landgericht an, daß sie ihre sächsische Staatsangehörigkeit verloren hatten und sprach sie von der Anklage der Wehrpflichtverletzung mit der Begründung frei, daß der §. 140, 1 des St.G.B. nur auf Deutsche Anwendung finde, die Angeklagten aber nicht mehr Deutsche seien. In dem Urtheil wurde ausgeführt, daß die §§. 13, 1 und 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 auf den Willen der Abwesenden keine Rücksicht nehmen, daß es also auf die Willensfähigkeit der Abwesenden nicht ankomme und jene gesetzliche Bestimmung für Unmündige so gut wie für Mündige gelte. Der Staatsanwalt legte dagegen Berufung ein, indem er behauptete, daß der §. 21 des Indigenatsgesetzes unrichtige Anwendung gefunden habe.

Das Reichsgericht hat die staatsanwaltliche Revision verworfen; die Gründe, die es dafür geltend gemacht, sind in dem Anh. Anlage Nr. 80 enthalten, sie lassen sich kurz dahin zusammenfassen.

Nach der reichsgerichtlichen Entscheidung liegt kein Grund vor, „die Praxis, die sich auf dem Boden des §. 23 des preußischen Indigenatsgesetzes herausgebildet hat, auf den §. 21 des Reichsgesetzes zu übertragen, weil Wortlaut, Gedankeninhalt und der ganze Zusammenhang der internationalen Rechtsanschauungen, auf denen die beiden Gesetze ruhen, sich völlig verändert haben; denn die ältere Bestimmung war gänzlich getragen von dem Gedanken einer strengen, zwangsweise durchgeführten Aufrechthaltung des territorialen Unterthanenverbandes, während die jüngere Vorschrift wesentlich beeinflußt ist von dem Gedanken moderner Freizügigkeit und eines hochgesteigerten internationalen, den territorialen Indigenatszwang immer stärker durchbrechenden Verkehrs. Jener älteren Rechtsanschauung mochte es daher entsprechen, in dem §. 23 des preußischen Gesetzes vom 31. Dez. 1842 und in dem „ohne Erlaubniß" verlassen, bezw. „nicht zurückkehren" den Gedanken eines durch konkludente Handlungen bethätigten Verzichts ausgedrückt zu finden, welcher Gedanke dann eine handlungsfähige Person voraussetzte, also Minderjährigen gegenüber versagte."

Diese Auffassung des Reichsgerichts dürfte weder in dem während der Geltungszeit des preußischen Indigenatsgesetzes bestehenden Rechtszustande der preußischen Unterthanen, noch in dem Wortlaute des §. 23 des Gesetzes selbst begründet sein; denn die Freiheit der Auswanderung, so weit diese nicht mit der Wehrpflicht in Kollision kam, war jedem preußischen Unterthanen gesetz- und

verfassungsmäßig verbürgt (§. 15 des preußischen Indigenatsgesetzes, §. 10 der Verfassung vom 5. Dezember 1848, §. 11 der Verfassung vom 31. Januar 1850) und den Worten „ohne Erlaubniß" wohnte keine andere Bedeutung bei, als die „ohne Reisepapier", wie dies aus Ziffer 2 des §. 23 hervorgeht, wo die Worte: „zwar mit Erlaubniß" durch die Parenthese (Paß, Wanderbuch u. s. w.) erläutert werden. Wenn aber die Worte „ohne bezw. mit Erlaubniß" sich in dem §. 21 des Reichsgesetzes nicht vorfinden, so liegt die Ursache darin, daß, wie dies schon in den Motiven zu dem preußischen Indigenatsgesetzentwurfe vom 29. Oktober 1869 gesagt wird, der Paßzwang durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 aufgehoben, die Lösung von Reisepapieren in das Belieben der Reisenden gestellt war, und somit die Unterscheidung von Staatsangehörigen, die mit oder ohne Paß die Heimath verlassen, in Wegfall kommen mußte (s. Verhandlungen des Herrenhauses 1868/69 Anlagen 2 S. 92). Der §. 23 des preußischen Indigenatsgesetzes besagt also vollinhaltlich nichts anderes, als was der §. 21 des Reichsgesetzes bestimmt, nämlich, daß, je nachdem der Reisende ohne oder mit Erlaubniß, d. h. ohne oder mit Reisepapier sich ins Ausland begab, die zehnjährige Verlustfrist sofort oder nach Ablauf des Reisepapiers begann. Findet nun die reichsgerichtliche Entscheidung, daß in den Worten „ohne Erlaubniß verlassen" bezw. „nicht zurückkehren" des §. 23 der Gedanke eines durch konkludente Handlungen bethätigten Verzichtes habe ausgedrückt werden sollen, und dieser Gedanke eine handlungsfähige Person voraussetzte, so ist es schwer begreiflich, warum dieser Gedanke nicht auch aus §. 21 des Reichsgesetzes herausgelesen werden könnte. Ich gebe aber gar nicht zu, daß ein derartiger Gedanke dem §. 23 vorgeschwebt hat. In denjenigen Indigenatsgesetzen, bei denen der Verlust der Staatsangehörigkeit ohne weiteres Merkmal mit der Auswanderung zusammenfiel, verlangte man, um Härten vorzubeugen, daß der animus non revertendi durch allerdings schwierig festzustellende, im Auslande erfolgte konkludente Handlungen dargethan werde. Letzteres war aber bei dem preußischen Indigenatsgesetze ebenso wenig erforderlich, wie es gegenwärtig bei dem Reichsgesetze von 1870 der Fall ist; bei beiden war das Erlöschen der Staatsangehörigkeit „an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal geknüpft", nämlich an das Verlassen des Vaterlandes und an das ununterbrochene Verweilen im Auslande während eines sofort oder nach Ablauf des Legitimationspapieres beginnenden zehnjährigen Zeitraumes.

Wenn hiernach als zweifellos zu erachten ist, daß sich der Inhalt des §. 23 des preuß. Indigenatsgesetzes mit dem §. 21 des Reichsgesetzes, ausschließlich der auf die Eintragung in die Konsulatsmatrikel sich beziehenden Stelle, die noch später besprochen werden wird, vollständig deckt, so wird es wohl zweckmäßig sein, zu untersuchen, von welchen Voraussetzungen die Gesetzgeber des preußischen Indigenatsgesetzes bei Bestimmungen der zehnjährigen Verlustfrist ausgegangen sind.

Am 18. Februar 1838 wurde von S. M. dem König Friedrich Wilhelm III. durch Allerhöchste Kabinetsordre die im Staatsministerium bearbeiteten Gesetzentwürfe über die Verpflichtung der Kommunen zur Aufnahme neuanziehender Personen, über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Entstehung und Auflösung des preußischen Unterthanverhältnisses nebst den dazu gehörigen Motiven dem Staatsrath zur vorschriftsmäßigen Begutachtung überwiesen.

§. 21.

In den Motiven zum §. 29, dem späteren §. 23 des preuß. Indigenatsgesetzes, heißt es:

„Bei denjenigen Individuen, welche entweder längere Zeit über die ihnen ertheilte Erlaubniß hinaus oder überhaupt ohne Erlaubniß sich im Auslande aufhalten, läßt sich annehmen, daß sie ihr bisheriges Unterthansverhältniß aufgeben wollen." (Letzteres Wort ist in den Motiven gesperrt gedruckt.) „Es muß dem Staate daher auch das Recht zustehen, sie hiernach zu behandeln. In dieser Rücksicht ist durch den §. 29 zu 1 u. 2*) festgestellt, daß Inländer, welche nach Ablauf der ihnen dazu gestatteten Frist oder ohne alle Erlaubniß sich zehn Jahre im Auslande aufhalten, ohne nach Preußen zurückzukehren, als der preußischen Unterthansverhältnisse verlustig behandelt werden können. Bei Feststellung der zehnjährigen Frist ist auf den Umstand Rücksicht genommen worden, daß nach den mit mehreren deutschen Staaten bestehenden Konventionen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen der zehnjährige Aufenthalt eines Individuums in dem betreffenden Staate letzteren der Regel nach verpflichtet, das Individuum resp. zu behalten oder zu übernehmen.

Die Begründung zu §. 29 Z. 1 u. 2 (§. 23 des Indigenatsgesetzes) wurde von dem Referenten und später auch einstimmig von dem Staatsrathe als richtig anerkannt (Verhandlung vom 8. Juli 1841 und 7. März 1842). Seitdem ist nicht nur in der preußischen Verwaltungspraxis, sondern auch in der Judikatur die Bestimmung im §. 23 des preuß. Indigenatgesetzes stets dahin ausgelegt worden, daß von dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen unlegitimirten Aufenthalt im Auslande nur willensfähige Individuen getroffen werden können.

Von diesem Rechtsstandpunkte sind auch die späteren gesetzgebenden Faktoren bei dem Uebergangsstadium von dem preußischen Indigenatsgesetze bis zum deutschen Reichsgesetze nicht abgewichen.

Bekanntlich beabsichtigte die preußische Regierung im Jahre 1868/69, ein einheitliches, auf die neuerworbenen Provinzen zur Anwendung kommendes Indigenatsgesetz zu schaffen. Der auf den stillschweigenden Verlust der Staatsangehörigkeit sich beziehende Absatz 1 des §. 21 des preußischen Gesetzentwurfes lautete wie folgt:

„Unterthanen, welche die preußischen Staaten verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch die Eigenschaft als Preuße. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus Preußen oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte ihres Ablaufes an gerechnet."

Der Gesetzentwurf wurde einer Kommission des Abgeordnetenhauses zur Berathung überwiesen (XIV Kommission). Unter verschiedenen Abänderungsvorschlägen zu dem Gesetze befand sich auch einer des auf dem Gebiete der Heimath- und Armengesetzgebung bekannten Schriftstellers, Regierungsraths von

*) Der §. 29 des Gesetzentwurfes des Staatsministeriums lautete: Inländer, welche ohne die Erlaubniß zur Auswanderung nachgesucht und erhalten haben, (Entlassung auf Antrag) entweder

1. mit Erlaubniß (Paß u. s. w.) die preußischen Staaten verlassen, nach Ablauf der ihnen in dem Passe oder sonst bestimmten Frist binnen zehn Jahre nicht zurückkehren, oder
2. ohne Erlaubniß die preußischen Staaten verlassen und binnen gleicher Frist nicht wieder zurückkehren u. s. w.

Flottwell, der beantragte, zwischen dem 1. und 2. Absatze des §. 20 (21) folgendes Alinea einzuschalten:

„Für Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit ohne ihren Vater, oder ohne ausdrückliche Zustimmung des letzteren oder ihres Vormundes die preußischen Staaten verlassen haben, beginnt die in dem ersten Absatz vorgeschriebene zehnjährige Frist erst nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre."

Am Rand dieses Abänderungsvorschlages ist von der Hand des Vorsitzenden der Kommission, des Abgeordneten Twesten geschrieben:

„Es ist ein feststehender, allgemein anerkannter Grundsatz, daß minderjährige Personen ihren juris status nicht eigenmächtig verändern können."

In Folge dieser Anregung ist auch in der Schlußsitzung der Kommission vom 1. Februar 1869 Seitens des Regierungskommissars von Eulenburg ausdrücklich anerkannt worden:

„Die zehnjährige Verlustfrist beginnt für Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit ohne ihren Vater oder ohne ausdrückliche Zustimmung des letzteren, oder ihres Vormundes die preußischen Staaten verlassen haben, erst nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre (vormaligem Großjährigkeitstermine), weil es ein durchgreifender Rechtssatz ist, daß Minderjährige ihren persönlichen Rechtsstand nicht eigenmächtig verändern können (Allg. Landr. II, 2 §. 60) (s. Drucksache Nr. 257 Verh. des Abg. 68/69 Anl. 3 S. 1467 ff).

Zu §. 20 (früher §. 21) selbst aber bemerkte der Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter Jacobi (Liegnitz) „§. 20 (früher 21) spricht den Grundsatz aus, daß in der Regel durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande die Eigenschaft als Preuße verloren gehen solle. Es ist dies in Preußen erst durch die Gesetzgebung des Jahres 1842 Rechtens geworden, während früher schon derjenige, welcher nur seinen Wohnsitz außerhalb Landes mit der klar erhellenden Absicht der Nichtwiederkehr verlegt hatte, ohne Weiteres als Ausländer betrachtet wurde. Wenn jetzt ein ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt hinzukommen muß, damit die gesetzliche Vermuthung, daß Jemand nicht mehr dem Inlande angehören wolle, eintrete und deshalb seine Staatsangehörigkeit für erloschen angesehen werde — wenn ferner die Wirkung jener Abwesenheit durch den Besitz eines gültigen Reisepapiers oder Heimathscheines aufgehoben wird, — so ist die Bewahrung des preußischen Indigenats demjenigen, welcher sich die Rückkehr in das Vaterland mit dem Vollrecht des Staatsbürgerthums vorbehalten will, sehr erleichtert."

Im Laufe der Verhandlungen betonte nochmals der Regierungskommissar (Verh. des Abg.H. 1868/69 Bd. 2 S. 1678), „daß durch den §. 20 ein Zeitabschnitt festgestellt werden soll, durch dessen Ablauf die bisherige Verbindung mit dem Heimathlande gelöst werde, wenn anders nicht der Wille kundgegeben wird, sie aufrecht zu erhalten. Das Gesetz geht eben von der Idee aus, daß, wenn Jemand zehn Jahre lang keinen Schritt gethan hat, um seine Verbindung mit der Heimath aufrecht zu erhalten, dann der Wille präsumirt werden muß, daß er dieses Band lösen will."

Das projektirte preußische Gesetz ist nicht zu Stande gekommen, es war daran gescheitert, daß das Abgeordnetenhaus das Wort „Unterthan" durch das Wort „Preuße" ersetzt wissen und den Verlust der Staatsangehörigkeit nur durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande in Verbindung mit dem Erwerbe einer

fremden Staatsangehörigkeit eintreten lassen wollte, während das Herrenhaus auf der unveränderten Annahme der Regierungsvorlage bestand.

Noch in demselben Jahre wurde in Folge Antrags des Reichstags vom 20. Mai 1869: „den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten vorzulegen," von dem Bundes-Präsidium der Entwurf eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit dem Bundesrathe zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Im §. 21 dieses Entwurfes wurde der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande mit der Maßgabe beibehalten, daß die Erhaltung der Staatsangehörigkeit durch Eintragung in die Konsulatsmatrikel (§. 12 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867) in das System der Indigenatsgesetzgebung ausdrücklich aufgenommen wurde. Man erhoffte von diesem Zusatze die Möglichkeit einer Ausgleichung der bezüglich der Verlustfrist zwischen dem preußischen Abgeordnetenhause und der Regierung hervorgetretenen Differenz. Das Wort „Unterthan" mußte schon um deswillen vermieden werden, weil diese Bezeichnung nicht auf die Angehörigen sämmtlicher Bundesstaaten paßte (Hansestädte).

Der mit der Berichterstattung befaßte Bundesrathsausschuß hatte, nachdem von ihm im Allgemeinen festgestellt worden war, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nur insoweit von dem Inhalte des preuß. Indigenatsgesetzes von 1842 bezw. des preuß. Gesetzentwurfes von 1868/69 abweiche, als die Rücksicht auf das Bundesverhältniß und auf einige Bestimmungen der bisherigen Bundesgesetze dies mit sich bringe, bei Berathung des § 21 eine Ergänzung derselben dahin empfohlen, daß nach dem ersten Absatze als zweites Alinea diejenige Bestimmung eingeschaltet werde, die jetzt den zweiten Absatz des §. 21 d. G. bildet, und daß ferner die Bestimmung über die Renaturalisation (jetzt Abs. 4) neu hinzuzufügen sei. Der §. 21 wurde sodann mit den von dem Ausschusse beantragten Zusätzen in der Sitzung vom 10. Februar 1870 angenommen und demnächst dem Reichstage überwiesen.

Die Verhandlungen im Reichstage bezüglich des § 21 wichen von denen des preußischen Abgeordnetenhauses in der Session 1868/69 wenig ab; nur daß schließlich bei der dritten Berathung der Abänderungsvorschlag (Braun): „den Verlust der Staatsangehörigkeit nur durch Zeitablauf in Verbindung mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit eintreten zu lassen", fallen gelassen und statt dessen eine neue Bestimmung, der Absatz 5 geschaffen wurde, wonach denjenigen Personen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren hatten, der Wiedererwerb derselben im Falle der Rückkehr nach Deutschland gesichert wurde. — Die Frage, ob das Wort „Deutsche" sich auch auf nicht willens- und handlungsfähige Personen beziehe, und ob diese ihre Staatsangehörigkeit außer in dem im Absatze 2 festgesetzten Falle durch Zeitablauf verlieren können, wurde im Reichstag nicht erörtert, weil man des in der Kommissionssitzung des Abgeordnetenhauses (1868/69) von dem Regierungsvertreter ausdrücklich anerkannten Grundsatzes eingedenk war, „daß bei Minderjährigen eine Veränderung des persönlichen Rechtszustandes ohne Zuthun des Gewalthabers nicht Platz greifen könne", und man sich dabei beruhigte.

Ist aus dem Vorausgehenden zu entnehmen, daß sich in der Grundanschauung der gesetzgebenden Faktoren von 1842—1870 in Bezug auf die An-

wendbarkeit der Bestimmung des Staatsangehörigkeitsverlustes durch Zeitablauf nichts geändert hat, daß man vielmehr, von der ersten Besprechung der mehrgedachten Bestimmung im Jahre 1840/41 an, nichts Anderes im Sinne hatte, als daß dieselbe nur auf willensfähige Personen Anwendung finde, so dürfte der Unterschied zwischen der sogenannten älteren Rechtsanschauung des Jahres 1842 und der durch das Freizügigkeitsgesetz und dem engeren internationalen Verkehr modernisirten Rechtsauffassung des Jahres 1870, der den Schwerpunkt der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 4. Februar 1895 bildet, als hinfällig zu erachten sein.

„Aber selbst wenn," erklärt der zweite Senat des bayr. Verwaltungsgerichtshofes in einer Entscheidung vom 12. Mai 1890 (s. Reger, Entsch. Bd. 11 S. 421), „zugegeben werden könnte, daß die Entstehungsgeschichte des §. 21 des Reichsgesetzes nur die Auslegung, welche dem § 23 des preuß. Gesetzes vom 31. Dezember 1842 in der Praxis zu Theil geworden ist, die (von Seydel, Laband, Meyer) erhobenen Einwände gegen die Grundhaltigkeit der „offiziellen Auffassung" kaum zu beseitigen vermögen, so zwingen doch allgemein rechtliche und innere Gründe, daran festzuhalten, daß das Gesetz nicht den Aufenthalt im Auslande schlechtweg, sondern nur jenen im Auge hat, welcher von einer willensfähigen Person genommen und bezw. beibehalten wurde."

„Das Gesetz vom 1. Juni 1870 wird von dem Gedanken beherrscht, daß es in der Regel jedem Deutschen freistehe, auf seine Staatsangehörigkeit zu verzichten (vergl. Bluntschli, Lehre vom modernen Staate I S. 140)."

„Dieser Verzicht kann förmlich erklärt werden (Antrag auf Entlassung) oder er wird vermuthet, wenn sich der Deutsche zehn Jahre im Auslande aufhielt, ohne seinen Willen auf Erhaltung seiner Staatsangehörigkeit rechtsförmlich zu bekunden."

„Daß aber nur der Willensfähige Rechte aufgeben und weiterhin auch auf seine Beziehungen zum Heimathsstaate rechtsgültig verzichten könne, bedarf keiner weiteren Erörterung. (Vgl. hierzu Windscheid, Pand. I §. 71 Z. 3 u. 4; Arndt, Pand. §. 59; Preuß. Landr. I, 4 §. 20; Stobbe, Handb. des d. Privatr. S. 296; Dernburg, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 152.)"

„Allerdings enthält der Fristablauf keinen „Rechtsakt", auf welchen die Grundsätze bezüglich der Handlungsfähigkeit Anwendung zu finden hätten; hinwiederum aber ergiebt sich, indem dieser Verlustgrund auf den „Nichtgebrauch" zurückgeführt wird, daß derselbe gegenüber nur demjenigen Platz greifen kann, welcher rechtlich in der Lage ist, von seiner Staatsangehörigkeit „Gebrauch zu machen". Hierzu ist aber nur derjenige im Stande, welcher sich im Besitze der Willensfreiheit und Handlungsfähigkeit befindet (vgl. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuß. Privatrechts I S. 338)."

„Zu keinem anderen Ergebnisse würde man gelangen, wollte und könnte auch nur der dem öffentlichen Rechte angehörige Verlustgrund des §. 13 Z. 3 des Reichsgesetzes unter den Gesichtspunkt der privatrechtlichen Verjährung gestellt werden. (Vergl. Förster-Eccius a. a. O. S. 243; Allg. preuß. Landrecht I, 9 §. 538; Const. 5 cod. 2, 41 und nov. XXII cap. 24 i. f.; Windscheid, Pand. I, §. 109 Z. 2; Binz, Lehrbuch d. Pand. I S. 395; Seuffert, Pandekten I §. 30; Stobbe a. a. O. I S. 296 u. 302)."

„Abgesehen hiervon ist es unverkennbar, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes unter der strengeren Auffassung, welche ihr von der Theorie beigelegt

worden ist, den Charakter einer außerordentlichen Maßregel annehmen würden, für welche ein besonderer Grund schlechterdings nicht ersichtlich ist, ja daß dieselbe Härten bedingen würde, welche im Wesen einer Strafe nahe kämen, die aber schon dem leitenden Grundsatze bezüglich des Rechtes der freien Verzichtleistung auf die Staatsangehörigkeit zuwiderläuft und die das Gesetz unmöglich gegen Minderjährige oder gar gegen willensunfähige Kinder geübt wissen wollte."

Der Schlußsatz der Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ist der triftigste Gegenbeweis gegen den von der Theorie aufgestellten Grundsatz, daß der Staatsangehörigkeitsverlust durch Zeitablauf auch im Auslande sich aufhaltende alleinstehende Minderjährige oder willensunfähige Kinder oder Personen treffen könne; denn alle Erleichterungen, die das Gesetz geschaffen hat, als Pässe, Heimathscheine, Erneuerung der Reisepapiere durch die Heimathbehörde oder durch die hierzu befugte kaiserliche Gesandtschafts- und Konsulatsbehörde, Eintragung in die Konsulatsmatrikel u. s. w., Erleichterungen, die den im Auslande sich aufhaltenden dispositionsfähigen Deutschen vor dem Verlust der Staatsangehörigkeit bewahren sollen, sind für den Minderjährigen nicht vorhanden, da ihm von der Heimathbehörde weder Paß noch Heimathschein erneuert wird, und den Konsuln in der Allg. Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 zu §§. 12 u. 25 förmlich untersagt ist, militärpflichtige Personen in die Matrikel einzutragen oder ihnen Pässe zu ertheilen. Der Minderjährige ist also ganz außer Stande, sich die Staatsangehörigkeit zu bewahren, wenn er nicht vor Ablauf der zehn Jahre in die Heimath zurückkehrt; er ist, wenn man den Lauf der zehnjährigen Frist auf ihn anwendbar erklärt, wie ein vom Vaterlande Ausgestoßener. Lag das etwa im Geiste des Gesetzes?

Aber von einem noch anderen, viel schwerwiegenderen Bedenken ist die reichsgerichtliche Entscheidung gefolgt. Ich komme auf den Fall zurück, der zu der Entscheidung Anlaß gegeben hat.

Der zehnjährige Weber und der neunjährige Langstengel haben im Jahre 1881 ihre Geburtsstadt Leipzig verlassen und sich nach dem Auslande begeben. Im Jahre 1894 wegen Verletzung der Wehrpflicht angeklagt, hat sie das Landgericht in Leipzig unter der Begründung freigesprochen, daß die Verlustfrist auch gegen Minderjährige laufe, die Betreffenden also nicht mehr Deutsche seien und der §. 140, 1 des St.G.B. gegen sie nicht mehr Anwendung finde. Die Revision des Staatsanwalts gegen dieses Erkenntniß wurde aus den oben erwähnten Gründen von dem Reichsgerichte verworfen. Was ist nun die Folge?

Wenn die Betreffenden, Weber und Langstengel, noch weitere zehn Jahre oder vielmehr bis sie das 31. Lebensjahr vollendet haben, im Auslande bleiben, ohne dort die Staatsangehörigkeit zu erwerben, und dann nach Deutschland zurückkehren, so **müssen** sie auf Grund des §. 21 Abs. 5 auf ihr Ansuchen als Deutsche wieder aufgenommen werden, ohne der Militärpflicht unterworfen zu sein; denn der §. 11 des R.M.G. vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45 ff.) und der §. 21 d. W.O. vom 22. Nov. 1888 bestimmen ausdrücklich, „daß solche Personen im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückbehalten werden können".

Das Gesetz vom 1. Juni 1870, das also besonders darauf abgezielt hat, indem es im §. 18 Abs. 2 eine neue Bestimmung schuf, um fingirte Auswande-

rungen abzuschneiden, wird durch die reichsgerichtliche Entscheidung illusorisch gemacht.

In Elsaß-Lothringen z. B. braucht nur diese Entscheidung bekannt zu werden und es werden sofort sehr viele französisch-denkende Elsaß-Lothringer ihre Kinder im Alter von 10 Jahren nach Frankreich in die Schule schicken, und kommen letztere dann im 31. oder 32. Lebensjahre nach Elsaß-Lothringen zurück, so müssen sie wieder als Deutsche in Deutschland Aufnahme finden und das Reichsmilitärgesetz ist in Form Rechtens umgangen!

Hat das die reichsgerichtliche Entscheidung gewollt und ist überhaupt eine solche Entscheidung, die dem Gesetze über die allgemeine Wehrpflicht auf diese Art entgegenarbeitet, aufrecht zu erhalten?

Wenn übrigens die reichsgerichtliche Entscheidung vom 4. Februar 1895 sich am Schlusse dagegen verwahrt, daß sie im Widerspruche mit dem Urtheile des 4. Strafsenates des Reichsgerichts vom 15. Juni 1894 (s. Anh. Anl. Nr. 79) gefällt sei, so kann auch diese Auffassung nicht ohne Weiteres als zutreffend erachtet werden.

Die Entscheidung vom 15. Juni 1894 sagt Folgendes: Der in C. bei Gleiwitz im Jahre 1845 geborene v. B. hat sich im Jahre 1861, also als Minderjähriger, nach Oesterreich begeben. „Zweifellos, führt die Entscheidung aus, würde v. B. die preußische Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 15 Z. 3) verloren haben, wenn man davon auszugehen hätte, daß das Gesetz den Verlust der Staatsangehörigkeit lediglich an die Thatsache des zehnjährigen Aufenthalts knüpfe und hierbei die Willens- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Person ganz außer Betracht lasse. Allein dieser auf den Wortlaut des Gesetzes gestützten Ansicht stehen, wenn man den inneren Grund des Gesetzes ins Auge faßt, nicht unerhebliche Bedenken entgegen." Das ist die eigene Meinung des entscheidenden Reichsgerichts, und wenn dasselbe dann nach Erwähnung der preuß. Ministerialreskripte vom 24. April 1867 (M.Bl. f. d. i. V. S. 134) und vom 14. Mai 1868 (M.Bl. f. d. i. V. S. 181) weiter ausführt:

„Dieser Auffassung haben sich sodann bei der Auslegung des §. 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870, der ebenfalls den Verlust der Staatsangehörigkeit an einen zehnjährigen Aufenthalt knüpft, das Reichsamt des Innern wie auch die württemb. und bayer. Regierung angeschlossen,"

so wird man wohl in dieser Darlegung nichts anderes als ein Einverständniß des IV. Strafsenats des Reichsgerichts mit der gedachten Auffassung zu erblicken haben.

Unter diesen Umständen dürfte es aber angezeigt sein, eine endgültige Auslegung des Abs. 1 des §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 durch eine Plenarentscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen.

8a. **verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.**

Indem die gesetzgebenden Faktoren dem §. 21 die Absätze 4 u. 5 d. G. hinzugefügt haben, hat jedenfalls damit zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß solchen Deutschen, welche mit dem Verluste ihrer heimischen Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf auch den staatsbürgerlichen Anspruch auf deutschen Schutz verloren haben, gleichwohl, wenn sie nicht fremde Staatsbürger geworden sind, ein gewisses bedingtes Angehörigkeitsverhältniß zu Deutschland gewahrt bleiben müsse,

wodurch sie sich von den eine fremde Staatsangehörigkeit besitzenden Ausländern unterscheiden. Von ausländischen Behörden werden auch Reichsangehörige, die auf Grund des §. 21 Abs. 1 ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, meistens nach wie vor als Deutsche angesehen und behandelt, und es kommt häufig vor, daß kaiserliche Konsuln zur Nachlaßregulirung ehemaliger Reichsangehöriger von ausländischen Behörden aufgefordert werden. Das Auswärtige Amt hat in einem solchen Sonderfalle die Anfrage eines kaiserl. Konsuls, ob er einer derartigen an ihn ergehenden Aufforderung nachkommen solle, bejahend entschieden; denn abgesehen davon, daß die in diesem Falle eintretende Vermittelung durchaus im deutschen Interesse liege, insoweit es sich bei derartigen Nachlaßregulirungen um die Vertretung deutscher Erbberechtigter und Nachlaßgläubiger handele, stehe sie auch nicht im Widerspruche mit dem deutschen öffentlichen Rechte, da solche ehemalige Deutsche in einem gewissen Rechtsverhältnisse zu ihrem Heimathstaate geblieben sind (vergl. auch internationale Uebernahmeverträge §. 1 d. G. S. 14).

Ein gewisses bedingtes Staatsangehörigkeitsverhältniß besteht ebenso für diejenigen Personen, welche, nachdem sie das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, ihren dauernden Aufenthalt wieder in Deutschland nehmen. Dieselben sind nach §. 11 des R.M.G. vom 2. Mai 1874 (R.G.B. S. 45 ff.) gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienste zurückbehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Allerdings bewirkt diese Einstellung in das deutsche Heer für die betreffenden Personen nicht den Wiedererwerb ihrer vormaligen Staatsangehörigkeit; sie bleiben Ausländer, ein Rechtszustand, der mit dem Grundprinzipe der Militärgesetzgebung in vollem Widerspruche steht, da nur Deutsche der Wehrpflicht im Reiche unterliegen.

Die Absicht des §. 11 des M.G. ist, wie der Präsident des Reichskanzleramts bei Berathung dieses Paragraphen bemerkt hat, lediglich die gewesen, das Privilegium der Heimathlosen, welche keinem Staate unterthan und deshalb auch der Militärpflicht keines Staates unterworfen sind, aufzuheben (vergl. Stenogr. Bericht des Reichstages Session 1874 Bd. II S. 845).

Diese Absicht mag ja eine gewisse erziehliche Berechtigung haben, es würde aber doch de lege ferenda empfehlenswerth erscheinen, wenn bestimmt würde, daß solchen Personen, die auf Grund des §. 11 des M.G. in das Heer eingestellt worden sind, mit dieser Einstellung auch die Wiederaufnahme als Deutsche ohne besonderes Nachsuchen gesichert wäre.

9. von dem Zeitpunkte des Austritts.

Vergl. Anm. 2 zu diesem Paragraphen.

Für die beim Erlasse des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bereits im Auslande befindlich gewesenen Angehörigen jener Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wurde der Lauf dieser Frist durch das Reichsgesetz nicht unterbrochen (vergl. §. 25 Anm. 1).

Für die Angehörigen der anderen Bundesstaaten begann die Verjährungszeit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also, Bayern (13. Mai 1871), Elsaß-Lothringen (28. Januar 1873) und Helgoland (1. April 1891) ausgenommen, mit dem 1. Januar 1871.

In einem Sonderfalle ist von einer höheren Verwaltungsbehörde entschieden worden, daß die zehnjährige Frist nur durch solche Reisepapiere gehemmt werde, in deren Besitz sich der Inhaber beim Austritt aus dem Reichsgebiet befunden habe, nicht aber durch solche, die ihm während seines Aufenthalts im Auslande ertheilt worden seien.

Diese Auffassung ist weder von der Centralbehörde noch von dem Auswärtigen Amte getheilt worden; der Fall wurde vielmehr dahin entschieden:

„daß die durch den §. 21 vorgesehene Verjährung durch den Besitz eines jeden gültigen Reisepapiers aufgehalten wird, gleichviel, ob dasselbe *vor* oder *nach* dem Austritt aus dem Reichsgebiet ertheilt bezw. erneuert worden ist."

10. Austritt aus dem Reichsgebiete.

Schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 konnte *das zum Norddeutschen Bunde gehörige Gebiet* in Gemäßheit des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 und des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 nicht mehr als *Ausland* betrachtet werden.

Ein Norddeutscher, welcher in den Jahren von 1867—1871 seinen Heimathstaat verlassen hatte, um sich in einem anderen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate aufzuhalten, konnte mithin, auch wenn es z. B. nur eines einjährigen Aufenthalts im Auslande bedurfte (Bremen), um seiner Staatsangehörigkeit verlustig zu gehen, diese seine Staatsangehörigkeit durch einen Aufenthalt im Bundesgebiete nicht mehr verlieren.

In einem Sonderfalle, in welchem es sich darum handelte, zu entscheiden, ob ein in der Schweiz ansässiger bremischer Staatsangehöriger durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verloren habe, war von der zuständigen Behörde festgestellt worden, daß derselbe seit dem Jahre 1868 ohne Paß seinen Heimathstaat verlassen habe, er also nach dem früheren bremischen Indigenatsgesetze vom 1. Januar 1863 bereits im Jahre 1869 seiner Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sei. Nachdem jedoch ermittelt worden war, daß der Betreffende vom Jahre 1868—1871 in einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate und vom Jahre 1871—1876 in Bayern sich aufgehalten hatte, konnte ein Verlust der Staatsangehörigkeit des Betreffenden durch Verjährung nicht angenommen werden.

11. Reisepapieres.

Nach der Ausführungsbestimmung des preuß. Minist. des Innern zum Gesetze vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen vom 30. Dezember 1867 (Minist. Bl. 1868 S. 4) sind fortan zu den Reisepapieren nur die Paßkarten und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen.

Andere Legitimationsurkunden dagegen, welche, wie die Motive zum Paßgesetze sagen, zwar allerdings auch als Legitimationsdokumente dienen, damit aber einen anderen mit dem Paßwesen nicht im Zusammenhang stehenden Zweck verbinden, wie namentlich: Dienstbücher, Dienstkarten, Seefahrtsbücher der Matrosen, Bücher der Dienstmannschaft ꝛc., sind keine Reisepapiere.

Es fragt sich indeß, ob das Wort „Reisepapiere" in dieser Beschränkung aufzufassen ist und ob nicht vielmehr auch für die Reise ins Ausland ausgestellte Wanderbücher oder Militärpässe ꝛc. als Reisedokumente zu erachten sind. Diese Frage ist mit Rücksicht auf die in der zweiten Berathung des Gesetzes vor dem Reichstage Seitens des Präsidenten des Bundeskanzleramts abgegebene Erklärung zu bejahen.

„Wer Norddeutschland verläßt," sagt derselbe (s. Stenogr. Ber. 1870 Bd. I S. 267) „und entweder mit irgend einem Reisedokumente oder mit einem Heimathscheine versehen ist" ꝛc.

Aus dieser allgemeinen Fassung „irgend ein Reisedokument" im Zusammenhang mit dem ganzen Inhalte dieser Erklärung kann nur gefolgert werden, daß man dem Ausdrucke „Reisepapier" nicht eine sich nur auf Reisepässe oder Paßkarten beschränkende Auslegung geben, sondern darunter auch jedes andere von einer zuständigen Behörde ergangene, ausdrücklich zur Reise ins Ausland ertheilte Dokument: als Dienst-, Wander-, Seefahrtsbuch oder Militärpaß verstanden wissen wollte.

In einem Sonderfalle ist von den zuständigen preußischen Ressortministern entschieden und von dem Reichskanzler dementsprechend verfügt worden, daß im Allgemeinen ein Militärpaß als Reisepapier im Sinne des §. 21 nicht anzusehen ist, daß aber, sofern der Militärpaß Eintragungen über den dem Inhaber für das Ausland ertheilten Urlaub enthält, eine Ausnahme zu machen sein wird. Eine mit gültigem Militärurlaubspasse für das Ausland versehene Person besitzt demnach noch die Staatsangehörigkeit, wenn seit dem Ablauf dieses Passes die zehnjährige Frist nicht verstrichen ist. —

Nach §. 108 Z. 3 und 4 d. W.O. sind „Heimathscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere den Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zu gewähren;"

„Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung stattfinden".

12. Heimathschein.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des §. 21 d. G. unterm 20. Januar 1881 beschlossen, daß die Heimathscheine nach einheitlichem Formulare auszustellen sind und daß die Gültigkeitsdauer eines Heimathscheines auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden darf. (Anh. Anl. Nr. 1.)

Die in Rußland sich aufhaltenden preußischen Staatsangehörigen erhielten ehedem auf Grund von Heimathscheinen Seitens der preußischen Gesandtschaft zu St. Petersburg Schutzscheine, welche deren Inhabern das unbehinderte Verweilen innerhalb der Grenzen des russischen Reiches*) sicherten. Derartige Schutzscheine wurden an Personen im militärpflichtigen Alter bis zum 3. Kon-

*) Für die in Polen lebenden Preußen wurden Schutzscheine nicht ausgestellt. Die Einrichtung der Schutzscheine für Ausländer in Rußland beruhte besonders darauf, daß dieselben dort besonderer Vergünstigungen theilhaftig waren und die Ausländereigenschaft deshalb einer besonderen Legitimation den russischen Behörden gegenüber Seitens der betreffenden Gesandtschaft bedurfte. In Polen dagegen genießt der Ausländer den Schutz der Gesetze in gleichem Maße wie der Inländer und es wäre deshalb zwecklos gewesen, die Eigenschaft als Ausländer den inländischen Behörden gegenüber besonders zu kennzeichnen.

kurrenzjahre*) und an Personen, welche ihrer Militärpflicht Genüge geleistet hatten, auf unbestimmte Zeitdauer ertheilt (s. Minist. Bl. 1864 S. 123 und wegen solcher Schutzscheine auf unbestimmte Zeitdauer Anm. 13 zu diesem Paragraphen). Nachdem jedoch durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 den in Rußland wohnhaften Deutschen Gelegenheit gegeben worden ist, sich durch Eintragung in die Matrikel des zuständigen kaiserl. Konsulats die Fortdauer der Staatsangehörigkeit zu sichern, ist der kaiserl. Botschafter zu St. Petersburg angewiesen worden, Schutzscheine nicht mehr auszustellen. Der in Rußland lebende Deutsche hat nunmehr seine Eigenschaft als Ausländer durch Vorlage eines Matrikelscheins zu bekunden.

13. von dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere.

Eine einheitliche Bestimmung hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Pässe ist in dem Reichsgesetze über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 33) nicht enthalten.

Nach der Allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu §. 25 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) sind die Konsuln befugt, nicht nur Pässe zu ertheilen, sondern dieselben auch zu verlängern, wenn die Inhaber der betreffenden Pässe nachweisen, daß ihrer Befugniß zur Reise oder zum weiteren Aufenthalte im Auslande keine bekannten gesetzlichen Hindernisse, z. B. Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung 2c. oder begründete Einsprache der Landesbehörde entgegenstehen, und wenn namentlich eine um Ertheilung oder Verlängerung des Passes nachsuchende, dem Beurlaubtenstande angehörige Person nachweist, daß sie ihren militärischen Verpflichtungen hinsichtlich der Abmeldung und Nachsuchung des erforderlichen militärischen Urlaubs nachgekommen ist. Dieselbe Befugniß der Ertheilung oder Verlängerung des Passes steht unter den vorerwähnten Voraussetzungen auch den Gesandten des Reiches bezw. den Gesandten jedes Bundesstaats für deren Landesangehörige zu.

Es ist somit einem im Auslande sich aufhaltenden Deutschen, welcher sich zur Wahrung seiner Staatsangehörigkeit in die Matrikel eines Konsulats nicht eintragen lassen kann, immerhin die Gelegenheit gegeben, dadurch, daß er sich einen neuen Paß ertheilen oder den abgelaufenen Paß verlängern läßt, den Beginn der zehnjährigen Verjährungsfrist hinauszuschieben (vergl. auch Anm. 9 zu diesem Paragraphen).

Ist der Paß**) oder ein Heimathschein auf unbestimmte Zeit oder ohne Bestimmung über die Dauer seiner Gültigkeit ausgestellt, — was besonders hinsichtlich der Heimathscheine vor Inkrafttreten des in der vorausgehenden Anmerkung 12 erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 20. Januar 1881 in vielen

*) Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte darf Seitens der kais. deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimatlichen Ersatzkommission verfügt werden (§ 88 Z. 10 der W.O.).

**) Paßkarten kommen hier nicht in Betracht, weil dieselben nach Art. 5 des zwischen den deutschen Bundesstaaten vereinbarten Paßkarten-Vertrags d. d. Dresden, den 21. Oktober 1850 nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig sind und deshalb in den Paßkarten eine Gültigkeitsdauer überhaupt nicht vermerkt ist.

Bundesstaaten üblich war — so kann eine Verjährung der Staatsangehörigkeit für den Inhaber überhaupt nicht eintreten.

Hiermit stimmt eine Verordnung des königl. sächsischen Minist. des Innern vom 28. Februar 1882 (s. Reger, Entsch. Bd. V S. 89) überein, welche mit Rücksicht auf die im Bundesrath zum Ausdruck gelangten Anschauungen (Verhandlungen des Bundesraths 1880/81 Drucksachen Nr. 135) über die Wirksamkeit der nach den früheren Landesgesetzen ausgestellten Heimathscheine bestimmt, daß die Besitzer von ohne Gültigkeitsdauer ausgestellten Heimathscheinen auch jetzt noch als sächsische Staatsangehörige ohne Weiteres anerkannt werden müssen.

Ebenso verhält es sich mit den in Rußland sich aufhaltenden Inhabern der auf unbestimmte Zeit ausgestellten Schutzscheine (s. Anm. 12 zu diesem Paragraphen).

In einem Sonderfalle ist die Frage, ob ein für einen selbstständigen Minderjährigen ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer ausgestellter Heimathschein für den Inhaber lebenslängliche Geltung habe, zur Erörterung gelangt und von dem preuß. Minister des Innern unter der Voraussetzung bejaht worden, daß die Urkunde im Uebrigen rite ausgefertigt sei und sonstige Gründe für ihre Unwirksamkeit nicht vorliegen.

Dagegen findet der Grundsatz, daß Heimathscheine, welche nicht für eine bestimmte Zeit, sondern ohne jeden Vorbehalt hinsichtlich der Dauer ihrer Gültigkeit ausgestellt sind, für die Lebenszeit der Inhaber Geltung haben, nur auf die Inhaber solcher Heimathscheine Anwendung, nicht aber auf die in demselben mitaufgeführten minderjährigen unselbstständigen Familienangehörigen. Für die letzteren hat die Bescheinigung vielmehr nur so lange Geltung, als sie selbst nicht in der Lage sind, ein selbstständiges Staatsangehörigkeitsverhältniß zu begründen. Mit Eintritt dieses Zeitpunkts, also mit dem Tage der erlangten Großjährigkeit, sind solche Personen nach ihrem eigenen Rechtsstande zu behandeln und daher eintretenden Falls die Bestimmungen des §. 21 Abs. 1 d. G. auf sie in Anwendung zu bringen.

Auch Wanderbücher mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer haben wie die gleichartigen Heimathscheine die Wirkung, daß für deren Inhaber der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht eintritt.

13a.

Die Ertheilung von Pässen oder Heimathscheinen an im Auslande sich aufhaltende preußische Staatsangehörige ist, — nach den in Preußen geltenden Bestimmungen — dem diskretionären Ermessen der zuständigen Landespolizeibehörden überlassen und kann, sobald begründete Bedenken entgegenstehen, versagt werden.

Personen, welche ihrer Militärpflicht nicht genügt haben, sind Heimathscheine nicht zu verabfolgen, auch dann nicht, wenn die betreffende Person zu einer Geldstrafe verurtheilt, letztere berichtigt haben sollte; denn durch Entrichtung der Geldstrafe wird der Verurtheilte der Erfüllung seiner Militärpflicht oder der sonstigen aus der Staatsangehörigkeit sich ergebenden Verpflichtungen nicht enthoben. Erst wenn er diesen letzteren Genüge geleistet hat, kann er auf Ertheilung eines Passes oder Heimathscheines bei der zuständigen Heimathbehörde Anspruch erheben.

Auch kann der Heimathschein versagt werden, um die Erfüllung der dem Gesuchsteller im Heimathlande noch obliegenden Verpflichtungen, beispielsweise die Berichtigung rückständiger Steuern, zu erzwingen (vergl. Erl. des preuß. Minist. des Innern vom 13. und 17. Juli 1860 Minist. Bl. S. 150 und 192).

14. Matrikel.

Der §. 12 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Reichskonsulate ꝛc. (B.G.Bl. S. 137) lautet:

„Jeder Reichskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen."

„So lange ein Reichsangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde."

Hierzu bemerkt die Allgemeine Dienstinstruktion für die Reichskonsuln vom 6. Juni 1871 Folgendes:

„In die von dem Konsul zu führende Matrikel werden nur diejenigen Reichsangehörigen eingetragen, welche in dem Amtsbezirke des Konsuls wohnen und sich bei ihm behufs der Eintragung melden. Reichsangehörige, welche sich bloß vorübergehend im Konsulatsbezirke aufhalten, sind nicht zur Eintragung in die Matrikel geeignet. Die Eintragung erfolgt, soweit nicht etwa Anordnungen der Landesregierung eine Ausnahme bedingen, nur auf den Antrag der Reichsangehörigen. Der Konsul hat weder das Recht noch die Pflicht, die Meldung zu erzwingen, auch ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes, vielmehr ist dieser Schutz allen denjenigen Personen zu ertheilen, welche sich als Reichsangehörige legitimiren."

Aus dem Vorausgehenden ist ersichtlich, daß der wesentliche Zweck der Immatrikulirung die Erhaltung der heimathlichen Staatsangehörigkeit ist und daß es daher lediglich im Interesse der Deutschen liegt, welche sich ihre Staatsangehörigkeit bewahren wollen, ihre Eintragung zu veranlassen.

„Vor der Eintragung, heißt es in der gedachten Instruktion weiter, hat sich der Konsul die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die betreffende Person die Reichsangehörigkeit resp. die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I[3] besitzt. Der Nachweis hiervon kann nur durch Vorlegung eines gültigen Nationalpasses oder Heimathscheines geführt werden. Erheben sich Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Papiere, so ist bei dem Reichskanzler oder bei der betreffenden Staatsregierung anzufragen und bis zum Eingang der Entscheidung die Eintragung in die Matrikel auszusetzen."

In einem Sonderfalle ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob ein Paß, Wanderbuch oder Heimathschein, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, noch für dessen Inhaber als Nachweis der Staatsangehörigkeit gelten kann. Diese Frage ist Seitens des Auswärtigen Amts bejahend entschieden worden und zwar mit der Begründung, daß der Paß bezw. Heimathschein, welcher abgelaufen ist, zwar die Gültigkeit als Reisedokument verloren hat, dessenungeachtet aber unter Umständen zum Nachweise der Reichsangehörigkeit benutzt werden kann, da, so lange die zehnjährige Frist, welche mit dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere beginnt, noch nicht verstrichen ist, der Inhaber solcher Papiere thatsächlich noch die Reichsangehörigkeit besitzt.

In einem anderen Falle hat das Auswärtige Amt bestimmt, daß außer Pässen und Heimathscheinen auch die nachgewiesene Eintragung in das Schutzscheinregister einer deutschen Gesandtschaft oder in die Matrikel eines aufgehobenen deutschen Landeskonsulats als Beweis zugelassen werden kann, wenn daraus die noch fortdauernde Reichsangehörigkeit unzweifelhaft zu entnehmen ist. Letztere Beschränkung ergiebt von selbst, daß die nachgewiesene Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats in der Türkei, China, Japan 2c. nicht ausreicht, um die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats außerhalb jener Länder zu rechtfertigen, insofern daraus nicht zu erkennen ist, ob der Betreffende Reichsangehöriger oder nur de facto Unterthan (s. Anh. Anl. Nr. 81) ist. Durch Geburtsurkunden und Taufscheine allein kann ein ausreichender Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht geführt werden; auch Militärpapiere werden nicht in allen Fällen den erforderlichen Aufschluß geben (vergl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Ausg. S. 106).

„Melden sich militärpflichtige Personen," heißt es in der Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu §. 12 weiter, „zur Eintragung in die Matrikel, so sind sie darauf hinzuweisen, daß sie ihren militärischen Pflichten nachzukommen haben; die Eintragung in die Matrikel ist auszusetzen und dem Reichskanzler oder der betreffenden Staatsregierung von dem Falle Meldung zu machen."

Militärpflichtig ist jeder wehrfähige Deutsche von dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet, bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (§. 24 des R.G. vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht — R.G.Bl. S. 11 ff.), und zwar gehört er sieben Jahre dem stehenden Heere an, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots, sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots und endlich vom 39. bis zum 45. Lebensjahre dem Landsturm.

Wenn nun die Person, die sich zur Eintragung in die Matrikel meldet, bereits das 32. Lebensjahr überschritten, also das Alter erreicht hat, in welchem sie gewöhnlich der Landwehr zweiten Aufgebots angehört und einer Erlaubniß zur Auswanderung nicht mehr bedarf — §. 4 Z. 3 des R.G. vom 11 Februar 1888 — so ist gleichwohl, falls die betreffende Person keinen Nachweis über erfüllte Militärpflicht beizubringen vermag, Anzeige an den Reichskanzler, bezw. an den in Betracht kommenden Heimathstaat zu erstatten.

Dagegen ist es unbedenklich, die nach außereuropäischen Ländern*) beurlaubten Mannschaften in die Matrikel einzutragen, auch wenn sie nach Ablauf des Urlaubs noch im militärpflichtigen Alter stehen, da ihnen gesetzlich eine Urlaubsverlängerung event. bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse ertheilt werden kann, wenn sie durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie an ihrem Aufenthaltsorte eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbtreibende 2c. erlangt haben (s. Anm. 20 zu §. 15 d. G.).

*) Für die Mannschaften der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots und Ersatzreserve sind unter den außereuropäischen Ländern die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht mit inbegriffen.

Im Geltungsbereiche der Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872 (s. Anh. Anl. Nr. 81) — also im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten und Serbien,*) in Marokko, China, Japan, Siam, Zanzibar, Korea und auf den Inseln der Südsee liegt es im Interesse der Reichsangehörigen, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen, weil ihnen dadurch besondere Privilegien, die in diesen Ländern den Fremden vertragsmäßig zugesichert sind, zustehen. Doch kann auch in diesen vorerwähnten Ländern die Meldung des Reichsangehörigen zur Immatrikulirung nicht erzwungen werden, da, wie das Auswärtige Amt in einem Erlasse vom 5. November 1872 und später wiederholt ausgesprochen hat, durch §. 2 der Instruktion vom 1. Mai 1872 die Bestimmung im §. 12 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) nicht hat geändert werden können.

Zu bemerken ist noch, daß der Eintragung in die Matrikel Bedenken nicht entgegen stehen, wenn der Antragsteller neben der Reichsangehörigkeit noch die Angehörigkeit zu demjenigen Staate besitzt, in welchem er seinen Wohnsitz hat. So ist in einem Spezialfalle Seitens des Auswärtigen Amts verfügt worden, daß die in Columbien geborenen Kinder eines Reichsangehörigen auf dessen Antrag in die Konsulatsmatrikel einzutragen sind, wenn auch diese Kinder durch die Geburt in Columbien daselbst die Staatsbürgerschaft erworben haben und der Columbanischen Regierung gegenüber als Bürger der Republik gelten. Allerdings wird die Verpflichtung der Konsuln, solchen mit doppelter Staatsangehörigkeit versehenen Personen Schutz zu gewähren, durch die Rechte desjenigen Staates beschränkt, zu welchem der Reichsangehörige sich in einem Zugehörigkeitsverhältnisse befindet.

15. Reichskonsulats.

Unter Konsul ist im Sinne des Gesetzes der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen (§. 2 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 B.G.Bl. S. 137). Nur diese sind zur Führung der Matrikel befugt.

Ein Konsularagent kann zwar Meldungen Reichsangehöriger zur Eintragung in die Matrikel annehmen, er ist aber zur Führung der Matrikel nicht ermächtigt, sondern reicht die Meldungen seinem Auftraggeber, d. h. demjenigen Konsul ein, der ihn als Konsularagent bestellt hat (s. Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln zu §. 11 des Konsulargesetzes).

Auch diplomatische Agenten sind zur Führung der Matrikel nicht befugt, es sei denn, daß sie neben ihrer Eigenschaft als Vorsteher einer Mission auch die Funktionen eines Generalkonsuls ausüben, was bei den kais. Geschäftsträgern und Ministerresidenten in den südamerikanischen Staaten zumeist der Fall ist.

16. Löschung.

Nach der Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu §. 12 „erfolgt die Löschung in der Matrikel, wenn die betreffende Person stirbt, — was durch amtlichen Todtenschein oder sonst glaubhaft nachzuweisen ist —,

*) Der Rumänischen Regierung gegenüber ist ausdrücklich auf die Ausübung von Schutzrechten über die sogenannten de facto-Unterthanen vom 1. Januar 1888 ab verzichtet worden. Den bisherigen Schutzgenossen wurde anheimgegeben, sich in Rumänien naturalisiren zu lassen oder ihre Naturalisation als Deutsche zu erwirken.

wenn sie aus dem Konsularbezirke dauernd verzieht oder die Reichsangehörigkeit verliert, ferner, wenn der Eingetragene es verlangt".

Ob das Verziehen aus dem Konsularbezirke als dauernd zu erachten ist, muß, falls nicht eine diesbezügliche Anzeige von dem Eingetragenen an den Konsul ergangen ist, von Letzterem je nach den Umständen des Falles erwogen werden. Wird z. B., wie v. König a. a. O. S. 112 bemerkt, der Wohnsitz im Bezirke beibehalten, oder die Absicht der Rückkehr sonst in erkennbarer Weise an den Tag gelegt, so kann von einem dauernden Wegzuge nicht die Rede sein.

Von Amtswegen werden in der Matrikel gelöscht diejenigen Personen, welche das militärpflichtige Alter erreicht haben und nicht innerhalb einer ihnen zu stellenden Frist die Regelung ihrer Militärverhältnisse nachweisen. Verlangt eine der im §. 15 d. G. aufgeführten Personen die Löschung in der Matrikel, so wird diese Löschung zwar nicht zu verweigern sein, da ein Zwang zur Aufnahme in die gesetzliche Matrikel nicht stattfindet, der Konsul wird aber im öffentlichen Interesse der Regierung desjenigen Bundesstaates, welchem die betreffende Person angehört, von dem Falle Nachricht zu geben haben — (vergl. v. König a. a. O. S. 112).

Die Allg. Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 sowie die Instruktion, betr. die Schutzertheilung im türkischen Reiche ꝛc. vom 1. Mai 1872 (s. Anh. Anl. Nr. 81) bestimmt, daß die Löschung in der Matrikel erfolgt, wenn die Erneuerung der Eintragung nicht zu Anfang jedes Jahres bewirkt worden ist. Der Ausübung dieser Vorschriften haben sich insofern Schwierigkeiten entgegengestellt, als bei den lokalen Verhältnissen, d. h. bei den räumlich sehr ausgedehnten Konsularbezirken diese Maßregel nicht streng durchgeführt werden konnte. Die Bestimmung ist daher zunächst durch eine für das türkische Reich, für Rußland, China, Japan erlassene, später verallgemeinerte Verfügung des Auswärtigen Amts vom 5. November 1872 aufgehoben und dagegen angeordnet worden, „daß, wenn auch die Meldung nach Ablauf des Kalenderjahres nicht erfolgt, die Löschung lediglich aus diesem Grunde nicht stattfinden soll".

Hiernach bedarf es, wenn die Eintragung in die Matrikel einmal erfolgt ist, einer erneuten Meldung zu dem Zwecke, sich die Staatsangehörigkeit zu bewahren, nicht mehr, sondern die Erneuerung der Meldung ist lediglich in das Belieben der betreffenden Person gestellt. Empfehlenswerth ist es jedoch, die Eintragung zu berichtigen, sobald in dem Familienstande des Eingetragenen eine Veränderung, z. B. durch Verheirathung, Geburt oder Tod von Kindern, Tod von Ehegatten eingetreten ist.

Durch die vorerwähnte Verfügung des Auswärtigen Amts vom 5. November 1872 ist übrigens die Bestimmung, wonach die Ausstellung der Matrikelscheine nur für die Dauer des Kalenderjahres erfolgt, nicht abgeändert worden.

Eine Ausnahme hiervon besteht in Gemäßheit eines an die kais. Botschaft zu St. Petersburg gerichteten Erlasses vom 15. August 1874, wonach die in Rußland residirenden Konsuln die Matrikelscheine für die Dauer von zehn Jahren ausstellen können.

17. Ehefrau.

Die Ehefrau eines Reichsangehörigen verliert ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nur dann, wenn sie während der zehn Jahre den Aufenthalt mit ihrem Ehemanne im Auslande getheilt hat.

§. 21.

Stirbt der im Auslande wohnhafte Ehemann zur Zeit, als er die Reichsangehörigkeit noch besaß, so beginnt für die mit ihm bisher wohnhaft gewesene und im Auslande bleibende Ehefrau die zehnjährige Verlustfrist von dem Tage nach dem Tode ihres Ehemannes von Neuem zu laufen an, da sie erst von diesem Tage ab selbstständig im Sinne des Gesetzes geworden ist. Ist die Ehefrau, bevor die zehnjährige Verlustfrist abgelaufen war, ohne ihren Ehemann nach Deutschland zum bleibenden Aufenthalte zurückgekehrt, so übt der inzwischen eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit, der ihren Ehemann betroffen hat, auf sie keine Wirkung aus.

Hinsichtlich einer den Aufenthalt im Auslande mit ihrem irrsinnigen Ehemanne theilenden Ehefrau hat der preußische Minister des Innern mittelst Erlasses vom 14. Mai 1868 (Minist.Bl. S. 182) entschieden, daß, da die zehnjährige Frist gegen einen Irrsinnigen nicht laufen konnte und derselbe die Staatsangehörigkeit bewahrte, auch seine Ehefrau als preußische Staatsangehörige noch zu betrachten ist. Der betreffende Erlaß lautet:

Es kann nicht zugegeben werden, daß gegen irrsinnig gewordene Preußen im Auslande der im §. 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 festgesetzte zehnjährige Zeitraum mit der dort angeordneten Wirkung geltend gemacht werden darf. Die Bestimmung im §. 23 hat zur nothwendigen Voraussetzung, daß der im Auslande lebende Preuße auf sein preußisches Recht stillschweigend habe verzichten wollen, eine solche Voraussetzung trifft aber bei Irrsinnigen ebensowenig wie bei Minorennen, welche sich ohne ihre Eltern im Auslande befinden, zu und aus demselben Grunde, aus welchem daher in Bezug auf die Minorennen die zehnjährige Frist des §. 23 erst vom Tage der erlangten Großjährigkeit angerechnet werden darf (s. Ministerialreskr. vom 24. April 1867 (Minist.Bl. S. 134), kann diese Frist auch gegen Irrsinnige, so lange sie sich in diesem Zustande befinden, nicht laufen. Wenn daher die verehelichte B. den genügenden Nachweis darüber geführt hat oder zu führen im Stande ist, daß ihr Mann seit neun Jahren im Irrenhospital in England als irrsinnig sich befunden hat, kann demselben die Eigenschaft eines preußischen Unterthanen nicht abgesprochen werden, woraus sich von selbst ergiebt, daß die verehelichte B. folgeweise ebenfalls für eine Preußin erachtet werden muß. Der von dem königl. Polizei-Präsidium hervorgehobene Umstand, daß der B. nicht gerichtlich für irrsinnig erklärt und unter Kuratel gestellt ist, spricht nicht zu Gunsten der Auffassung des kgl. Polizei-Präsidiums, sondern dagegen, „denn abgesehen davon, ob in England gerichtlich Wahnsinnigkeits-Erklärungen überhaupt statthaft und durchführbar sind, beweist der Mangel eines Kurators gerade um so mehr, daß der B. nicht in der Lage war, die zur Verhütung des Verlustes des preußischen Indigenats nothwendigen Maßregeln zu treffen. Der Antrag der B., ihre preußische Staatsangehörigkeit anzuerkennen, ist hiernach begründet."

Aus demselben Grunde der ermangelnden Dispositionsfähigkeit kann auch die deutsche Ehefrau, welche sich nicht in Begleitung ihres Mannes im Auslande aufhält, der Staatsangehörigkeit nicht verlustig gehen, so lange letztere von ihrem Ehemanne gewahrt wird. Die Eintragung der von ihrem Ehemanne getrennt lebenden Ehefrau in die Matrikel eines deutschen Konsulats ist von einer rechtsgültigen Wirkung nicht begleitet.

§. 21.

18. väterlicher Gewalt.

Die zehnjährige Verlustfrist läuft also gegen einen aus der väterlichen Gewalt *entlassenen*, im Auslande sich aufhaltenden Minderjährigen selbstständig, gleichviel, ob er den Aufenthalt im Auslande mit seinem Vater theilt oder nicht.

19. minderjährigen Kinder.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt dem Reichsgesetze vom 17. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 71) gemäß im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. Wenn hier von den im Auslande sich aufhaltenden minderjährigen Reichsangehörigen die Rede ist, so ist selbstverständlich für die Dauer deren Minderjährigkeit das Reichsgesetz und nicht das Gesetz des ausländischen Staates maßgebend, in dem sich der Minderjährige befindet. Ueber die Frage, ob die zehnjährige Verlustfrist gegen einen ohne seinen Vater im Auslande sich aufhaltenden Minderjährigen laufen kann, siehe Anm. 8 zu diesem Paragraphen.

20. Kinder.

Der §. 21 Abs. 2 enthält nur eine ausdrückliche Vorschrift hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit minderjähriger *ehelicher* Kinder und läßt die Frage, wie es sich mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit *unehelicher* minderjähriger Kinder verhält, unberührt.

Nach einem Erkenntniß des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes 2. Senat vom 1. Juni 1883 (s. Reger Entsch. Band IV S. 196) ist der Verlust der Staatsangehörigkeit, welchen die Mutter durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande getroffen hat, auch auf ihren bei ihr befindlichen, minderjährigen unehelichen Sohn übergegangen, da hinsichtlich dessen die Bestimmungen des §. 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in Anwendung zu bringen seien.

„Zwar enthält, heißt es in diesem Erkenntnisse, gedachtes Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift hinsichtlich des Staatsangehörigkeits-Erwerbes und Verlustes minderjähriger *unehelicher* Kinder, wie dies in den §§. 3, 11, 19 und 21 Abs. 2 hinsichtlich ehelicher Kinder der Fall ist. Nichtsdestoweniger muß aber bei der Gleichheit der einschlägigen rechtlichen Verhältnisse zugestanden werden, daß in concreto die *unehelichen Kinder nach gleichem Gesichtspunkte zu beurtheilen sind, wie die ehelichen*."

Dieses Erkenntniß trägt dem Rechtsgrundsatze nicht Rechnung, daß der Mutter eine der väterlichen analoge Gewalt *nicht* zusteht und ihre persönlichen Rechte über das unter Vormundschaft zu stellende Kind sich nicht weiter erstrecken, als der Zweck der Erziehung es erfordert. Das uneheliche Kind erwirbt nur durch die Geburt, wie dies im §. 3 d. G. ausdrücklich gesagt ist, die Staatsangehörigkeit der Mutter. Die fernere Veränderung der Staatsangehörigkeit der Mutter, sei es, daß sie durch Verheirathung oder Naturalisation bezw. Aufnahme eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt (s. Anm. 4 zu §. 3 und Anm. 5 zu §. 11 d. G.) oder durch Entlassung ihre bisherige Staatsangehörigkeit verliert, ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des Kindes. Das stillschweigende Erstrecken der in der bisherigen Staatsangehörigkeit vorgenommenen Aenderung trifft, wie es auch im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, nur die minderjährigen *ehelichen* Kinder und es kann daher nur als dem Gesetze gemäß angenommen werden, daß der Verlust der Staats-

angehörigkeit, von welcher die Mutter durch ihren zehnjährigen Aufenthalt im Auslande betroffen wird, das bei ihr befindliche minderjährige uneheliche Kind nicht trifft, die zehnjährige Verlustfrist für dasselbe vielmehr erst nach erreichter Großjährigkeit beginnt.

21. Vater.

Stirbt der Vater zur Zeit, als er die Reichsangehörigkeit noch besaß und bleiben seine minderjährigen Kinder im Auslande, so beginnt für sie, falls sie nicht auf Antrag des rechtmäßigen Vormundes bezw. der zuständigen Vormundschaftsbehörde eine Entlassungsurkunde für sich erwirken, die zehnjährige Verlustfrist nach erreichter Großjährigkeit und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter inzwischen ihre Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder Verheirathung verloren hat.

22. befinden.

Die im Reichsgebiet zurückgebliebenen Kinder eines Ausgewanderten werden, wie bereits in der Begründung zum Gesetze ausdrücklich erklärt ist, von dem Verluste der Staatsangehörigkeit nicht betroffen.

Wegen der ohne ihren Vater im Auslande sich aufhaltenden Minderjährigen s. Anm. 8 zu diesem Paragraphen.

23. und

Nach Inhalt eines Erkenntnisses des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 2. Juni 1881 (s. Entscheidungen des Reichsgerichts für Straff., Band 4 S. 271 ff.) wird der Verlust der Staatsangehörigkeit an die Kumulation zweier Erfordernisse geknüpft, nämlich, eines mindestens fünf Jahre langen ununterbrochenen Aufenthalts in einem Staate des Auslands und der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben. Ob beide Voraussetzungen vorhanden sind, ist im einzelnen Falle, in welchem es sich um die Frage handelt, ob die inländische Staatsangehörigkeit noch fortdauert, von der zur Entscheidung des betreffenden Falles berufenen Behörde zu prüfen. Die Nothwendigkeit dieser Prüfung kann nicht etwa durch den Umstand ersetzt werden, daß der ausländische Staat, falls seine Gesetze die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen vorausgegangenen Aufenthalt von gewisser Dauer in seinem Gebiete geknüpft haben, bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit von der thatsächlichen Unterstellung ausgegangen sein wird, es habe der Betreffende bereits fünf Jahre lang ununterbrochen in seinem Gebiete sich aufgehalten; denn wenn der dritte Absatz des §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 zwar nicht gerade verlangt, daß die Erwerbung der ausländischen Staatsangehörigkeit dem fünfjährigen Aufenthalte im Auslande nachgefolgt sei, so setzt er doch zum Eintritt des Verlustes der inländischen Staatsangehörigkeit voraus, daß der mindestens fünf Jahre lang ununterbrochene Aufenthalt in einem Staate des Auslandes und die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben mit einander im Zusammenhange stehen. Dieser Zusammenhang ist aber nicht vorhanden, wenn zwischen dem fünfjährigen Aufenthalte in einem Staate des Auslandes und der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben eine mehrjährige Unterbrechung durch Aufenthalt in einem anderen Gebiete liegt."

24. Staatsvertrag.

Derartige Verträge sind zwischen dem Norddeutschen Bunde, dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Großherzogthum Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile einerseits und den Vereinigten Staaten Nordamerikas andererseits abgeschlossen worden.

Der Staatsvertrag ist auf das Reichsland Elsaß-Lothringen nicht ausgedehnt. Eine prinzipielle Anwendung des Vertrages auf die im Reichslande vorkommenden Fälle, in denen es sich um Begnadigung von aus Elsaß-Lothringen stammenden, wegen Verletzung der Wehrpflicht oder unerlaubter Auswanderung verurtheilten und als naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika nach Elsaß-Lothringen zurückkehrenden Refraktären handelt, ist ausgeschlossen. Es wird vielmehr je nach der Lage des Falles, nicht auf Grund des Vertrags, entschieden, ob zu einer Begnadigung Anlaß gegeben ist.

Der Text der zwischen

1. dem Norddeutschen Bunde unterm 22. Februar 1868 (s. B.G.Bl. S. 228 ff.),

2. dem Königreiche Bayern unterm 26. Mai 1868 (s. Reg.Bl. 1868 Nr. 71 S. 2153 ff.),

3. dem Königreiche Württemberg unterm 27. Juni 1868 (s. Reg.Bl. 1872 Nr. 18 S. 172 ff.),

4. dem Großherzogthume Baden unterm 19. Juli 1868 (s. Reg.Bl. 1869 Nr. 39 S. 579 ff.),

5. dem Großherzogthume Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums vom 1. August 1868 (s. Reg.Bl. 1869 Nr. 35 S. 597 ff.),

einerseits und

den Vereinigten Staaten von Nordamerika

andererseits geschlossenen Staatsverträge lautet, wie folgt:

Art. I.

Angehörige[a]) 1. des Norddeutschen Bundes
2. des Königreichs Bayern
3. des Königreichs Württemberg
4. des Grogherzogthums Baden
5. der nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Theile des Großherzogthums Hessen,

ad 1—3 u. 5 welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und[b]) fünf Jahre lang[c]) ununterbrochen[d]) in den Vereinigten Staaten zugebracht haben,

a) Der Vertrag macht zwischen minderjährigen und großjährigen Personen keinen Unterschied; der Beginn der in dem Vertrage vorgesehenen fünfjährigen Frist wird also von dem Tage des ununterbrochenen Aufenthalts in Amerika bezw. in den deutschen Bundesstaaten berechnet, auch wenn die betreffende Person noch minderjährig ist.

b) und s. Anm. 23 zu diesem Paragraphen.

c) Nach dem amerikanischen Gesetze ist die Naturalisation in den Vereinigten Staaten erst nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst zulässig; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich

ad 4 welche fünf Jahre[c]) ununterbrochen[d]) in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben und[b]) vor, während oder nach dieser Zeit naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind,

ad 1—5 sollen von

ad 1. dem Norddeutschen Bunde
ad 2. Seite Bayerns
ad 3. Seite Württembergs
ad 4. Seite Badens
ad 5. der großh. hessischen Regierung

ad 1—5 als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika,

ad 1. welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang[c]) in[d]) Norddeutschland zugebracht haben.

ad 2 und 3. welche naturalisirte Angehörige des Königreichs Bayern bezw. des Königreichs Württemberg geworden sind und fünf Jahre lang[c]) ununterbrochen[d]) in Bayern, bezw. in Württemberg zugebracht haben,

ad 4. welche fünf Jahre[c]) ununterbrochen[d]) im Großherzogthume Baden zugebracht haben und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisirte Angehörige des Großherzogthums Baden geworden sind,

ad 5. welche naturalisirte Angehörige des Großherzogthums Hessen innerhalb dessen vorhin bezeichneter Theile geworden sind und fünf Jahre[c]) ununterbrochen[d]) daselbst zugebracht haben,

---

derjenigen Fremden, welche in der amerikanischen Armee gedient haben und ehrenvoll entlassen worden sind; für diese ist die Frist auf ein Jahr herabgesetzt.

Der völkerrechtliche Grundsatz, nach welchem die Schiffe einen Theil des Staatsgebietes bilden, ist auch bei der Auslegung des deutsch-amerikanischen Vertrages maßgebend, indem der Dienst auf einem amerikanischen Schiffe als Aufenthalt in den Vereinigten Staaten angesehen wird. Ausländische Matrosen, die auf einem amerikanischen Kauffahrteischiff gedient und sich gut betragen haben, können, wenn sie ihre Absicht, Amerikaner zu werden, vor einem zuständigen amerikanischen Gerichtshofe kundgegeben haben, schon nach Ablauf von drei Jahren amerikanische Staatsbürger werden (Section 2174 Title XXX Naturalization s. Anh. Anl. Nr. 63, Vereinigte Staaten von Amerika).

Auf solche Personen, welche in einem kürzeren als fünfjährigen Zeitraum Amerikaner geworden sind, findet daher der Vertrag erst dann Anwendung, wenn die Zeit vor und nach der Naturalisation zusammen einen fünfjährigen Zeitraum umfaßt.

Die Bestimmung, daß die in Deutschland als Deutsche naturalisirten Amerikaner von der Regierung der Vereinigten Staaten erst nach fünfjährigem Aufenthalte im Reiche als Deutsche erachtet werden sollen, hindert indessen nicht, daß dieselben auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Naturalisationsurkunde Deutsche sind und vom Reiche als solche erachtet und behandelt werden müssen, auch wenn ihr Aufenthalt im Reiche von einer kürzeren als fünfjährigen Dauer sein sollte. Auf Amerikaner, welche in Elsaß-Lothringen sich naturalisirt haben, findet der Vertrag überhaupt keine Anwendung.

d) Das Wort „ununterbrochen" fehlt im Abs. 2 des §. 1 des deutschen Textes des norddeutschen Vertrags. In der Reichstagssitzung vom 2. April 1868 hat der Bundeskanzler die Auslassung als einen Druck- oder Schreibfehler bezeichnet. In dem bayerischen, württembergischen und hessischen Protokolle zu diesem Vertrage wird hinsichtlich der Worte „ununterbrochen zugebracht" ausdrücklich bestimmt, daß diese Worte selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen sind und deshalb eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist unterbricht, welche der Art. 1 des Vertrages im Sinne hat.

ad 1—5 von den Vereinigten Staaten als Angehörige
ad 1. des Norddeutschen Bundes
ad 2. Bayerns
ad 3. Württembergs
ad 4. Badens
ad 5. des Großherzogthums Hessen

ad 1—5 erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder anderen Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Theils wegen einer, nach den
ad 1. dortigen Gesetzen
ad 2—5 Gesetzen des letzteren

mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor*) seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes

*) Der Art. 2 des Vertrages bezieht sich dem Wortlaute, sowie der bei Abschluß des Vertrages maßgebend gewesenen Absicht nach nur auf die vor der Auswanderung, nicht aber auf die durch letztere verübten strafbaren Handlungen. Es kann daher ein Deutscher, welcher sich fünf Jahre in Amerika aufgehalten und dort das Bürgerrecht erworben hat, im Falle seiner Rückkehr nach Deutschland wegen unerlaubter Auswanderung (§. 140 des St.G.B.) weder zur Untersuchung noch zur Strafe herangezogen werden (s. Stenogr. Ber. des Nordd. Bundes 1886 Bd. 1 S. 43).

Ist jedoch bereits eine Strafe erkannt worden, so ist die Vollstreckung derselben nicht als durch den Vertrag von selbst aufgehoben zu erachten, sondern es ist die Begnadigung des Landesherrn nachzusuchen.

In dem Reichsanzeiger vom 24. Oktober 1888 ist ein Erlaß des großh. hessischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1888, betr. den zwischen dem Großherzogthum Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag vom 1. August 1868 und insbesondere die Auslegung des Art. 2 desselben aus der Ziffer II des Schlußprotokolls zu demselben veröffentlicht worden, welcher also lautet:

„Nachdem es in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß Strafurtheile, welche auf Grund des §. 140 Z. 1 d. St.G.B. und des §. 470 ff. der Strafprozeßordnung ergangen waren, gegen solche Verurtheilte vollstreckt worden sind, welche nach Art. 1 des rubrizirten Vertrags die amerikanische Staatsangehörigkeit erlangt hatten, sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach dem Geiste dieses Vertrags und der Absicht, welche beim Abschluß desselben vorgewaltet, sowie nach der in den anderen deutschen Bundesstaaten, die gleiche Verträge mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen haben, bestehenden Uebung, Ziffer II des Schlußprotokolls dahin auszulegen ist, daß hierdurch nicht allein die Strafverfolgung amerikanischer Staatsangehöriger wegen der durch die Auswanderung oder nach der Auswanderung begangenen Verletzung der Wehrpflicht, sondern auch die Vollstreckung eines deshalb erlassenen Urtheils ausgeschlossen erscheint. Dabei ist es gleichgültig, ob der Verurtheilte zur Zeit des Urtheilserlasses bereits naturalisirter Staatsangehöriger war, oder es erst nachträglich geworden ist."

Auf Deserteure oder Reservisten, welche der Einberufung zur Fahne nicht Folge geleistet haben, bezieht sich der Vertrag nicht.

Die bloße Fortreise eines beurlaubten, nicht bei der Fahne stehenden Reservisten oder Landwehrmanns ohne Auswanderungskonsens, bezw. ohne vorherige Anzeige, ist keine Desertion, sondern nur ein mit geringer Strafe bedrohtes Disziplinarvergehen. Erst wenn an den Reservisten oder Landwehrmann eine Gestellungsordre durch Zustellung an ihn selbst oder in seinem letzten Wohnorte, oder durch öffentliche Bekanntmachung ergangen ist und er diesem

ad 1. Verjährung

ad 2—5. Verjährung oder sonstige Straflosigkeit

eingetreten ist.

ad 4. Namentlich soll ein nach Art. 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können:

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war,

2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand, oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war.

3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter, oder als Reservist, oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen, oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter früherer Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1—3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1—3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

Art. 3.

ad 1—4. Der Vertrag

ad 1. zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits,

ad 2. zwischen dem Königreich Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits,

ad 3. zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika,

ad 4. zwischen dem Großherzogthum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits,

ad 1—4 wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am

ad 1. 16. Juni 1852

ad 2. 12. September 1853

ad 3. 16. Juni 1852/13. Oktober 1853

ad 4. 30. Januar 1857

ad 1—4. abgeschlossen worden ist,

ad 1. wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Befehle nicht Folge leistet, macht er sich der Desertion schuldig und wenn dies innerhalb der ersten fünf Jahre seines Aufenthalts in Nordamerika geschieht, so schützt ihn der Vertrag nicht, indem die ohne Konsens erfolgte Auswanderung erst nach fünfjährigem Aufenthalt und Naturalisation zu einer rechtlich perfekten Auswanderung wird.

ad 2—4 bleibt unverändert fortbestehen.

ad 5. Der zwischen dem Großherzogthum Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher bestehende Vertrag vom 16. Juni 1852 bleibt unverändert in Kraft.

Art. 4.

ad 1—3 u. 5. Wenn ein in Amerika naturalisirter

ad 1. Deutscher sich wieder in Norddeutschland[f])

ad 2. Bayer sich wieder in Bayern[f])

ad 3. Württemberger sich wieder in Württemberg[f])

ad 5. ursprünglich dem nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Gebiete des Großherzogthums angehöriger Hesse sich wieder in diesem Gebiete

ad 1—3 u. 5. niederläßt[g]), ohne die Absicht[h]) nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend[i]) erachtet werden.

f) Wenn also ein Deutsch-Amerikaner sich bei seiner Rückkehr nach Deutschland in einem anderen deutschen Bundesstaate als dem Auswanderungslande niederläßt, so sind die Bestimmungen des Art. 4 nicht auf ihn anwendbar. Es würde mithin dem Wortlaute des Vertrags gemäß ein in Amerika naturalisirter früherer Preuße, bei seiner Rückkehr nach Deutschland, in Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen, oder ein Bayer in Preußen u. s. w. sich niederlassen können, ohne daß man ihn auf Grund dieses Vertrages als auf seine amerikanische Staatsangehörigkeit Verzicht leistend erachten könnte. Allerdings würde er als Ausländer der Ausweisungsmaßregel stets unterworfen sein.

g) In Betreff des Verfahrens bei Abnahme der Legitimationspapiere der nach Preußen zurückgekehrten in Amerika naturalisirten ehemaligen preußischen Staatsangehörigen ist seitens des preußischen Justizministers unterm 30. Dezember 1875 folgender Erlaß an die Justizbehörden ergangen (s. Justiz-Min.Bl. 1876 S. 2):

„Von dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß Personen, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen ertheilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) nicht, wie bisher, namentlich in Folge von Untersuchungen auf Grund des §. 140 des R.St.G.B. geschehen ist, zur Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten. Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und die Vermittelung des Vertreters dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, so ist die Abnahme jener Papiere, wo nicht Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, thunlichst zu unterlassen.

Wenn die Einsichtnahme der Papiere durch andere Behörden als die betreffende Lokalbehörde erforderlich wird, ist eine beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, zu den Akten zu nehmen, und sofern dies nicht geschehen kann, den Betheiligten bei der Abnahme eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zweckes, zu welchem die Abforderung geschah, zu ertheilen.

h) Nach einem zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Reichskanzleramt, dem preuß. Minist. des Innern und dem preuß. Kriegsminister stattgehabten Schriftwechsel sollen die bloße Erklärung des nach Deutschland Heimgekehrten, „er wolle amerikanischer Bürger bleiben," oder etwa der Besitz bezw. die Erneuerung eines amerikanischen Passes für sich allein nicht geeignet sein, die aus anderen thatsächlichen Umständen sich ergebende Annahme auszuschließen daß der Betreffende nicht die Absicht hege, nach Amerika zurückzukehren.

i) Der gleichzeitige Besitz der Reichsangehörigkeit und der amerikanischen Staatsangehörigkeit ist nicht nur mit der Absicht des amerikanischen Staatsvertrages, sondern auch mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes (§. 21 Abs. 3) vom 1. Juni 1870 unvereinbar.

Der Umstand, daß Jemand zwei Jahre hindurch sich in seinem früheren Heimathland aufgehalten hat, läßt in der Regel auf das Nichtvorhandensein der Absicht der Rückkehr in das Adoptivvaterland schließen. Nach Ablauf dieser Frist steht dem Heimathvaterlande das Recht,

ad 1—3 u. 5 Ebenso soll ein in
ad 1. dem Norddeutschen Bunde
ad 2. Bayern
ad 3. Württemberg
ad 5. im Großherzogthum Hessen (innerhalb der soeben gedachten Gebietstheile)
naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht[h]) nach
ad 1. Norddeutschland
ad 2. Bayern
ad 3. Württemberg
ad 5. Hessen
zurückzukehren, als auf seine Naturalisation
ad 1. in Nordeutschland
ad 3. in Württemberg
ad 5. in dem Großherzogthum Hessen
Verzicht leistend[i]) erachtet werden.

ad 1—3 u. 5. Der Verzicht auf die Rückkehr kann[l]) als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre[k]) in dem Gebiete des anderen Theils aufhält.[l])

Art. 4.

ad 4. (Baden):
Derjenige, welcher aus dem einen Staate ausgewandert und nach Art. 1

zu, den daselbst befindlichen Deutsch-Amerikaner als seines amerikanischen Bürgerrechts verlustig zu erachten und ihn ohne Weiteres, falls er das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, zum Militärdienste heranzuziehen (§. 11 d. R.M.G. vom 2. Mai 1874; vergl. Anm. 36 zu diesem Paragraphen).

k) Die Anweisung kann aber auch sofort gegen Deutsch-Amerikaner verfügt werden ohne daß die in dem Abs. 3 des Art. 4 des Vertrags vorgesehene zweijährige Aufenthaltsfrist in Betracht gezogen wird.

l) Als einer der Zwecke des Vertrags erscheint es, aus dem Bereiche derjenigen besonderen Gründe, welche für die Frage der Nichtgestattung des Aufenthalts in Deutschland entscheidend sind, die Würdigung der früheren Militärverhältnisse des Ausgewanderten während eines vorübergehenden Aufenthalts desselben in seiner Heimath im Allgemeinen auszuschließen. Eine Ausweisungsmaßregel während der zweijährigen Aufenthaltsfrist erscheint mithin nur dann gerechtfertigt, wenn außerhalb der Militärverhältnisse des Betreffenden ein die Ausweisung erfordernder Anlaß gegeben ist, namentlich wenn zu der Nichterfüllung der Militärpflicht ein aufreizendes, besonderen Anstoß erregendes Benehmen etwa dadurch hinzutritt, daß der Betreffende durch herausfordernde oder höhnische Aeußerungen Aergerniß unter denjenigen Ortsgenossen hervorruft, welche der Militärpflicht genügt haben.

Kehren in Amerika naturalisirte Deutsche nach einem ersten zweijährigen Aufenthalte in Deutschland zum zweiten Male dorthin zurück, so haben sie auf Gestattung eines nochmaligen, ungestörten zweijährigen Aufenthalts keinen Anspruch; sie werden vielmehr, wenn sie nach ihrer Naturalisation abermals zu einem dauernden Aufenthalte nach Deutschland zurückkehren, als auf ihre amerikanische Naturalisation Verzicht leistend angesehen und vor die Wahl zwischen dem Verlassen des Reichsgebiets oder der Nichtanerkennung ihrer amerikanischen Staatsangehörigkeit Seitens der deutschen Behörden gestellt werden können. Mit dieser Nichtanerkennung der amerikanischen Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht ohne Weiteres die Zugehörigkeit zum früheren Heimathstaate gegeben. Solche Personen sind für's Erste staatlos, ein Recht auf Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit auf Grund des Abs. 5 des §. 21 d. G. steht ihnen nicht zu, sie können vielmehr nur unter den in §. 8 d. G. gegebenen Voraussetzungen die Reichsangehörigkeit wiedererwerben (vergl. auch Anm. 34 zu diesem Paragraphen).

als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen jedoch wieder erwirbt und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimathstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staate nicht erforderlich sein[m]).

Art. 5.

ad 1—5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Art. 6.

(Ratifikationsbestimmungen und Unterschriften.)[n])

25. Betheiligten.

In Betreff der Söhne derjenigen Deutschen, welche als naturalisirte Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika während der Minderjährigkeit ihrer in Amerika geborenen Söhne in deren Begleitung zu dauerndem Aufenthalte nach Deutschland zurückkehren, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmungen der deutsch-amerikanischen Verträge auf die Söhne solcher Deutsch-Amerikaner sich nicht erstrecken und auf die Rechtslage dieser Kinder keine Anwendung finden. Diese Rechtslage wird vielmehr mit Rücksicht darauf, daß die Kinder in Amerika geboren sind, und hierdurch — abgesehen von der Naturalisation der Väter — selbstständig das amerikanische Bürgerrecht erworben haben, nach den Grundsätzen des in den Vereinigten Staaten geltenden Rechts zu beurtheilen sein. Das letztere enthält jedoch keine Bestimmung, welche den Seitens des Vaters erfolgenden Verzicht auf die nordamerikanische Naturalisation auch für dessen minderjährige Söhne wirken läßt. Dieselben sind mithin als amerikanische Staatsangehörige anzuerkennen und können in dieser Eigenschaft zum Militärdienst nicht herangezogen werden. Aber es kann ihnen, als Ausländer, der Aufenthalt versagt werden, sobald dies im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint. Letztere Voraussetzung wird deutscherseits als vorhanden angesehen, wenn die thatsächlichen Umstände dafür sprechen, daß

m) Die Abweichung des Art. 4 des badisch-amerikanischen Vertrags von dem Art. 4 der Verträge der anderen Bundesstaaten war durch die im Jahre 1868 noch in Geltung gewesene badische Indigenatsgesetzgebung bedingt.

Durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit wurde nach badischem Rechte die badische Staatsangehörigkeit verloren, der ehemalige Badener war demnach, sobald er sich in Amerika hatte naturalisiren lassen, auch nach badischem Rechte seiner bisherigen Staatsangehörigkeit verlustig geworden und konnte bei seiner Rückkehr nach Baden nicht anders denn als Ausländer betrachtet werden; ein Verzicht auf die Ausländereigenschaft konnte daher nicht präsumirt werden.

n) Wegen der auf diese Verträge bezüglichen Verfügungen und Protokolle s. Anh. Anl. Nr. 82—82c.

die fraglichen Personen ihr amerikanisches Staatsbürgerrecht nur dazu benutzen, um sich, bezw. ihre Söhne, den der einheimischen Bevölkerung obliegenden Pflichten, insbesondere dem Militärdienste zu entziehen, ohne daß sie gesonnen sind, ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland und die damit verbundenen Vortheile aufzugeben.

26. Heimathscheines.

Es macht keinen Unterschied, ob die Betreffenden bei der Auswanderung aus Deutschland mit gültigen Reisepapieren oder Heimathscheinen versehen waren oder nicht, und ob diese Urkunden noch zur Zeit der Naturalisation in den Vereinigten Staaten Geltung hatten.

27. Deutsche.

Die Renaturalisation kann nur solchen Personen gewährt werden, die im Besitze der Reichsangehörigkeit gewesen sind; die Renaturalisation kann mithin Abkömmlingen von Deutschen nur dann ertheilt werden, wenn ihre Ascendenten und folgeweise sie selbst zur Zeit ihrer Geburt — oder zu einer späteren Zeit, wo für die Staatsangehörigkeit der Abkömmlinge die ihrer Ascendenten noch unbedingt maßgebend war — die Reichsangehörigkeit besaßen, in welchem Falle es für gleichgültig erachtet werden kann, ob die Ascendenten dem Renaturalisationsantrage beitreten, oder nicht. Waren dagegen die um die Renaturalisation Nachsuchenden selbst niemals Reichsangehörige, z. B. wenn zur Zeit ihrer Geburt der Vater schon staatlos gewesen ist, so ist der Antrag auf Renaturalisation abzulehnen und der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er nur unter den im §. 8 d. G. vorgeschriebenen Formen und Bedingungen die Reichsangehörigkeit erwerben kann. Ebenso verhält es sich mit denjenigen Deutschen, welche auf Grund des vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in Geltung gewesenen Indigenatsgesetzes ihres Heimathstaates nicht durch Zeitablauf, sondern in Folge anderer Bedingungen*) z. B. des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit, der Auswanderung oder bleibender Niederlassung im Auslande, verlustig gegangen und dadurch Ausländer geworden sind. Auch diese können nur auf Grund des §. 8 d. G. naturalisirt werden, da die im §. 21 Abs. 4 d. G. vorgesehene Vergünstigung einzig und allein nur denjenigen ehemaligen Deutschen zu Gute kommen kann, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren haben.

28. andere Staatsangehörigkeit.

In einem Spezialfalle, in welchem ein um die Renaturalisation nachsuchender ehemaliger preußischer Staatsangehöriger zwar eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatte, aus dieser aber zur Zeit seines Gesuches wieder entlassen war, ist Seitens des Auswärtigen Amts in Uebereinstimmung mit dem preuß. Minist. des Innern verfügt worden:

*) So gingen z. B. nach §. 6 der I. bayerischen Verfassungsbeilage von 1818
1. durch Erwerbung und Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne königliche Bewilligung,
2. durch Auswanderung

und

nach §. 32 der württemb. Verfassungsurkunde von
1. durch Auswanderung,
2. durch bleibende Niederlassung im Auslande

die bayerische, bezw. württembergische Staatsangehörigkeit verloren (s. Anm. 4 zu 25 d. G.)

„daß, nachdem Petent aus dem ausländischen Staatsangehörigkeitsverbande, dem er nur vorübergehend angehört hat, wieder entlassen worden sei und zur Zeit eine andere ausländische Staatsangehörigkeit nicht besitze, kein Bedenken dagegen obwalte, demselben die nach §. 21 Abs. 4 zulässige Vergünstigung der Wiederverleihung der preußischen Staatsangehörigkeit zu Theil werden zu lassen."

29. kann.

Das Gesetz gewährt hiernach die Möglichkeit der Renaturalisation, auch ohne daß der im Auslande lebende Deutsche sich in seinem Heimathstaate wieder niederläßt. Die Verleihung der Renaturalisation ist aber, wie die der Naturalisation in §. 8 d. G., durchaus fakultativ und Seitens der Heimathbehörde vor allem an die Voraussetzung zu knüpfen, daß der darum Nachsuchende sich voll bewußt ist, mit der Erlangung der Renaturalisation auch die ihm gegen das Vaterland obliegenden Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange wieder übernommen zu haben. Wer aber, nachdem er durch lange Abwesenheit die Reichsangehörigkeit verloren hat, in einem Alter, in welchem er selbst nicht mehr militärpflichtig ist, nur für seine Person die Reichsangehörigkeit erwerben, seine Kinder aber von der Wiedererwerbung ausschließen will, der hat die Vermuthung gegen sich, daß es ihm nur um die Erlangung der mit der Reichsangehörigkeit verbundenen Rechte, nicht um die Erfüllung der dem Reichsangehörigen auferlegten Pflichten zu thun ist; derartigen Personen die Vergünstigung der Renaturalisation zu Theil werden zu lassen, liegt nicht im Interesse des Reichs. Ebensowenig wird die Renaturalisation solchen im Auslande wohnenden ehemaligen Deutschen zu gewähren sein, deren Leumund ein ungünstiger ist oder deren Subsistenzfähigkeit nicht genügend gesichert erscheint, so daß von ihnen in der Folge eine Belastung des heimischen Armenverbands zu befürchten ist. Es ist daher im Interesse der Sache geboten, daß die Renaturalisationen Seitens der höheren Verwaltungsbehörden erst dann ertheilt werden, wenn die betreffenden Gesuche von dem kaiserlichen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, in dessen Amtsbezirke der Petent wohnt, befürwortet werden.

Auch ist ferner bei Prüfung der Renaturalisationsgesuche die Thatsache der in der Heimath erfüllten oder nicht erfüllten Militärpflicht zu berücksichtigen, und solchen ehemaligen Deutschen, welche wegen Verletzung der Wehrpflicht bestraft worden sind, die Renaturalisation so lange zu versagen, als die Erfüllung des betreffenden Straferkenntnisses oder der Erlaß der Strafe im Gnadenwege nicht nachgewiesen worden ist (vergl. Allg. Verf. des preuß. Minist. des Innern vom 25. Juni 1875 Minist.Bl. S. 228).

30. früheren Heimathstaate.

Die Renaturalisation kann nur in dem früheren Heimathstaate, nicht auch in jedem anderen Bundesstaate erworben werden, „sie ist reichsgesetzlich, wie Seydel a. a. O. S. 143 bemerkt, an besondere Voraussetzungen nicht geknüpft, doch wird jedenfalls Verfügungsfähigkeit, bezw. Zustimmung des Gewalthabers des zu Naturalisirenden gegeben sein müssen".

Landesrechtlich können auch, da die Renaturalisation nur fakultativ ist, an deren Ertheilnng erschwerende Bedingungen geknüpft werden. Es ist also durchaus statthaft, daß die Verleihung der Renaturalisation nur gegen Entrichtung der auch für die Naturalisation vorgesehenen Taxen und Gebühren erfolgt.

Nach einer Entscheidung des großh. bad. Staatsministeriums vom 13. Jan. 1882 soll allerdings die Renaturalisation ebenso wie die Wiederaufnahme kostenfrei erfolgen.

Die meisten übrigen Bundesstaaten erheben jedoch bei Ertheilung einer Renaturalisationsurkunde die gleichen Gebühren wie bei Ertheilung der Naturalisationsurkunde. So wird namentlich in Preußen zwischen den nach Abs. 4 und den nach Abs. 5 des §. 21 d. G. zu ertheilenden Urkunden unterschieden. Im Falle des §. 21 Abs. 4 wird, weil über die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit eine Naturalisations-, nicht eine Aufnahmeurkunde ertheilt wird und weil nach §. 24 Abs. 1 d. G. nur die Ertheilung von Aufnahmeurkunden kostenfrei erfolgen soll, ein Stempel von M. 1,50 erhoben, wie dies auch zu den von den preußischen Behörden nach §. 6 d. G. den Ausländern ertheilten Naturalisationsurkunden geschieht; die Wiederaufnahmeurkunde im Falle des §. 21 Abs. 5 dagegen bleibt dem §. 24 Abs. 1 d. G. gemäß von Kosten, also auch von einer Stempelabgabe befreit. Dieser Unterschied, wie er in Preußen zwischen Renaturalisations- und Wiederaufnahmeurkunden gehandhabt wird, dürfte auch als dem Geiste des Gesetzes entsprechend zu erachten sein.

Das kgl. württemb. Minist. des Innern hat mit Verfügung vom 17. April 1882 neue Formulare zur Ausfertigung der im §. 21 Abs. 4 und 5 des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erwähnten Beurkundungen vorgeschrieben. Die Beurkundung nach §. 21 Abs. 4 wird hiernach amtlich als „Renaturalisationsurkunde", jene nach Abs. 5 als „Wiederaufnahmeurkunde" bezeichnet. Mittelst der erstbezeichneten Urkunde wird bescheinigt, „daß dem N. N. die württembergische Staatsangehörigkeit wieder verliehen", mit der zweitbezeichneten, „daß der N. N. in die württembergische Staatangehörigkeit wieder*) aufgenommen worden ist".

31. verliehen werden.

Im Abs. 4 dieses Paragraphen heißt es:

„kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathstaate wieder verliehen werden",

ohne daß, wie im Abs. 5 dieses Paragraphen die Worte hinzugefügt seien „durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde".

Die Auslassung dieser Worte im Abs. 4 kann jedoch nicht dahin ausgelegt werden, daß es bei der Renaturalisation einer die Verleihung derselben bestätigenden Urkunde überhaupt nicht bedürfe;**) vielmehr ist wie für die Auf-

*) Nach Absatz 5 ist indeß eine Wiederaufnahme in den Verband des früheren Heimathstaats nicht nothwendig, sondern jeder ehemalige Deutsche, welcher seiner Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verlustig gegangen ist, muß in den Verband desjenigen Bundesstaates, in welchem er sich niedergelassen hat, auf sein Ansuchen aufgenommen werden. Es kann mithin auch ein ehemaliger preußischer Staatsangehöriger seine Wiederaufnahme als Staatsangehöriger in Württemberg oder in einen anderen Bundesstaat nachsuchen. Zweckmäßiger würde es demnach sein, die Wiederaufnahmeurkunden etwa derart zu fassen: daß der ehemalige Reichsangehörige N. N. in Gemäßheit des §. 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 auf sein Ansuchen als Staatsangehöriger in den —schen Staatsverband aufgenommen worden ist.

**) In einer Verfügung des großh. bad. Staatsministeriums vom 18. Januar 1882 betr. die kostenfreie Ertheilung der Renaturalisationsurkunden (s. Reger Entscheidungen Bd. II S. 427 ff.) heißt es: „Der die Renaturalisation Nachsuchende soll auf Grund des §. 21 Abs. 4

nahme und Naturalisation auch für die Renaturalisation und die Wiederaufnahme der §. 6 d. G. maßgebend, wonach die Verleihung der Staatsangehörigkeit nur durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde erfolgt.

82. niedergelassen.

Es würde also eine Niederlassung in dem früheren Heimathstaate nur für diejenigen Deutschen nicht erforderlich sein, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Dagegen erscheint es gerechtfertigt, daß auch die im Auslande geborenen Deutschen, welche durch Zeitablauf ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, aber ohne ihr Zuthun durch die Geburt im Auslande die Staatsangehörigkeit daselbst erworben haben, die Renaturalisation ohne Niederlassung in dem früheren Heimathstaate erlangen können.

88.

In der zweiten Berathung dieses Gesetzes war Seitens des Reichstages auf Antrag des Abgeordneten Braun der Nr. 3 des §. 13 folgende Fassung gegeben worden:

3. „durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande"

und dementsprechend war auch der Abs. 1 des §. 21 nach folgender Fassung geändert worden:

„Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, eine fremdländische Staatsangehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen ꝛc."

In dritter Berathung wurde auf Antrag des Abg. v. Puttkamer (Fraustadt) die Nr. 3 des §. 13 nach der Vorlage wiederhergestellt, der Zusatz in Abs. 1 des §. 21 beseitigt und statt dessen der Abs. 5 beigefügt.

Der Präsident des Reichskanzleramts hatte bei diesem Anlasse Folgendes bemerkt (Stenogr. Berichte Session 1870 Bd. 2 S. 1077):

„Nach der Vorlage der verbündeten Regierungen sollte ein Norddeutscher welcher sich ununterbrochen zehn Jahre im Auslande aufgehalten hat, seine Staatsangehörigkeit dann verlieren, wenn er nicht in die Matrikel eines Bundeskonsuls eingetragen ist, oder sich nicht im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheins befindet. In der zweiten Lesung ist diese Bestimmung gestrichen. Ich habe den allergrößten Werth darauf zu legen, daß dieselbe durch Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten für Fraustadt wieder hergestellt werde."

„Ich habe bei der zweiten Berathung mir erlaubt, auf die großen Unzuträglichkeiten hinzuweisen, welche sowohl im staatlichen Interesse, als auch im Interesse der Betheiligten selbst, hervorgehen können, vorausgesetzt, daß diese Fortdauer nicht durch Urkunden, sei das die Eintragung in die Matrikel, sei es

in seinem früheren Heimathstaate, auch ohne daß er sich dort niederläßt und daß es auch nur einer Aufnahmeurkunde bedarf, durch einfache Erlassung der rechtlichen Folgen seiner Abwesenheit nach freiem Ermessen der Staatsregierung wieder als Staatsangehöriger zugelassen werden." Die Auffassung, daß es bei Verleihung der Renaturalisation einer diesbezüglichen Urkunde nicht bedürfe, erscheint im Hinblick auf den §. 6 d. G. nicht zutreffend.

der Besitz von Pässen oder Reisepapieren, konstatirt wird. Der Herr Abgeordnete für Fraustadt beabsichtigt mit seinem Amendement die Härte, welche in dieser Bestimmung gefunden werden kann und welche vielleicht die Veranlassung gewesen ist, weshalb das Haus bei der zweiten Berathung sie gestrichen hat, zu mildern, indem er vorschlägt, daß ein Norddeutscher, auch wenn er durch Zeitablauf seine Staatsangehörigkeit verloren hat, sie auf seinen einfachen Antrag, wenn er zurückkehrt und sich in einem Bundesstaate niederläßt, wieder erlangen kann. Ich kann mich mit diesen Gedanken vollständig einverstanden erklären. Ich erkenne gern an, daß durch diesen Vorschlag eine nicht beabsichtigte Härte, die in der Vorlage der verbündeten Regierungen gefunden werden könnte, beseitigt ist."

Abgeordneter Miquel erklärte hierauf (s. a. a. O. S. 1081) Namens seiner Partei seine Zustimmung zu dem Amendement unter folgender Begründung:

„Es handelt sich um die Frage, ob ein Deutscher, der im Auslande sich aufhält, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, durch bloßen Zeitablauf seine Eigenschaft als Deutscher verlieren soll. Wir haben bis dahin hier im Reichstage und im Abgeordnetenhause festgehalten, daß, gleichwie das bei den großen Nationen des europäischen Kontinents überall gebräuchlich ist, auch bei uns die Nationalangehörigkeit nicht durch Zeitablauf solle verloren gehen können. Wenn nun aber gegenüber diesem von uns geltend gemachten Grundsatze die verbündeten Regierungen erklären, daß ihnen bei den von ihnen mehrfach entwickelten Verhältnissen und Gründen die strikte Durchführung eines solchen Satzes das Gesetz selbst unannehmbar mache, wenn andrerseits allerdings nicht verkannt werden kann, daß durch die Möglichkeit der Unterbrechung dieses Zeitablaufs, welchen bereits die Vorlage gewährt, in Verbindung mit dem Amendement des Herrn v. Puttkamer, welches den jederzeitigen Wiedererwerb, — nach geschehener Rückkehr in die Heimath — der dortigen Staatsangehörigkeit sichert, wenn, sage ich, die Unzuträglichkeiten, welche aus dem Verlust durch Zeitablauf entspringen, unter diesen Voraussetzungen allerdings auf ein Minimum reduzirt sind, und das Zustandekommen des Gesetzes davon abhängig ist: so befinde ich mich nur in der Lage, für das Amendement des Herrn v. Puttkamer stimmen zu können."

34. verloren haben.

In dem Abs. 5 ist nicht, wie im Abs. 4, der Zusatz beigefügt:

„und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben."

Hiernach könnte angenommen werden, daß auch solchen Deutschen, welche durch Zeitablauf ihre Staatsangehörigkeit verloren und nebenher eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, der Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit bei ihrer Rückkehr nach Deutschland auf ihren Antrag gesichert wäre. Eine derartige Auslegung würde aber mit der Vorgeschichte des Absatzes 5, wie sie in der vorausgehenden Anmerkung 33 geschildert ist, im Widerspruch stehen.

Der Reichstag war darin einig, daß man denjenigen Deutschen, welche eine fremdländische Staatsangehörigkeit erworben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten haben, überhaupt ein Recht auf Wiedererwerbung der Reichsangehörigkeit nicht einräumen wollte.

§ 21.

Als bei der zweiten Berathung des Gesetzes das Amendement Braun (vergl. Anm. 33) angenommen worden war, hatte man gleichzeitig den auf den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit bezüglichen Absatz 4 — einen Abs. 5 gab es damals nicht — als gegenstandslos gestrichen. Man ging hierbei von dem Grundsatze aus, daß in dem Falle, in welchem zu dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf auch der Erwerb einer fremdländischen Staatsangehörigkeit hinzukäme, von einem Rechte auf Wiederaufnahme nicht mehr die Rede sein könnte.

Wenn nun nach Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen außer dem Abs. 4 auch noch der Abs. 5 hinzugefügt worden, im letzteren aber der Zusatz „und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben", weggeblieben ist, so geht doch aus den bei diesem Anlasse im Reichstage geführten Debatten und namentlich aus der Erklärung des Abgeordneten Miquel (s. Anm. 33) unzweifelhaft hervor, daß dieser Abs. 5 nur denjenigen ehemaligen Deutschen eine Vergünstigung gewähren wollte, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren haben, nicht aber denjenigen, welche nach länger als zehnjährigem unlegitimirten Aufenthalte im Auslande im Besitze einer fremden Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurückkehren.

Vorstehende Auffassung ist durch Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 3. Februar 1894 als zutreffend anerkannt worden (vergl. Anh. Anl. Nr. 83).

35. Reichsgebiet.

In das „Reichsgebiet", aber nicht in die Schutzgebiete; denn der Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit findet dem Wortlaute des Abs. 5 gemäß nur dann statt, wenn der Betreffende sich in einem Bundesstaate niedergelassen und daselbst die Wiederaufnahme nachgesucht hat. Der Deutsche also, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande der Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, hat kein Anrecht auf Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit, wenn er sich in den Schutzgebieten niederläßt, sie kann ihm vielmehr nur fakultativ, wie jedem anderen Ausländer, verliehen werden.

36. zurückkehren.

„Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen" — (auch wenn sie noch nicht auf ihr Ansuchen in die Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates oder des Reichslandes wieder aufgenommen sind*) — zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden."

„Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgewanderter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit wieder erworben haben" (§. 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874

*) Solche Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren und bei ihrer Rückkehr nach Deutschland in die Reichsangehörigkeit wieder aufgenommen worden sind, unterliegen selbstverständlich nach Maßgabe ihres Lebensalters der Wehr- bezw. Militärpflicht. Sie können auch nach dem dritten Konkurrenzjahre zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden, aber in Friedenszeiten nicht über das 31. Lebensjahr hinaus.

§. 22.

Tritt ein Deutscher[1], ohne Erlaubniß seiner Regierung[2] in fremde Staatsdienste[3], so kann[4] die Centralbehörde[5] seines Heimathstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit I[3] verlustig erklären[6], wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

Motive.

Die §§. 22 und 23 betreffen den Einfluß des Eintritts in fremde Staatsdienste auf die Beendigung beziehentlich Erhaltung der Staatsangehörigkeit. Erfolgt dieser Eintritt ohne Erlaubniß der heimathlichen Regierung, so soll daran der eventnelle Verlust der Staatsangehörigkeit geknüpft werden können (§. 22); ist dagegen die Erlaubniß ertheilt, so soll die Staatsangehörigkeit, also auch bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit erhalten bleiben (§. 23), unbeschadet jedoch der Bestimmungen des §. 20.

R.G.Bl. S. 45 ff. und §. 21 Z. 2 der Wehrordnung vom 22. November 1888; vergl. ferner Anm. 8[a] Abs. 2 zu diesem Paragraphen).

37. in demjenigen Bundesstaate,

also nicht bloß in dem früheren Heimathstaate wie bei der Renaturalisation.

Der ehemalige Deutsche, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande seiner Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist und eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, kann jedoch bei seiner Rückkehr nach Deutschland nicht günstiger gestellt sein, als der im Lande verbliebene Deutsche, und so wie bei diesem die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat nur erfolgt, „sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt" (§. 7 d. G.), so wird auch bei jenem die Wiederaufnahmeurkunde nur zu ertheilen sein, wenn nicht der Niederlassung die in den §§. 2—5 aufgeführten Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes sich entgegenstellen. Die Wiederaufnahme in einen anderen Bundesstaat muß also nicht unter jeder Bedingung dem darum Ersuchenden ertheilt werden. Dagegen wird dem Betreffenden die Aufnahme in seinen früheren Heimathstaat nicht versagt werden können.

38. niedergelassen haben.

Es muß der Betreffende sich demnach schon niedergelassen haben, wenn er um seine Wiederaufnahme nachsucht.

Die Bedeutung der Worte „niedergelassen haben" ist übrigens genau dieselbe wie im §. 7 d. G. (vergl. Anm. 9 zu §. 7).

39. nachsuchen.

Die Wiederaufnahme erfolgt nicht stillschweigend mit der Rückkehr des ehemaligen Deutschen, sondern sie muß ausdrücklich erbeten und der Eingabe ein Nachweis über bereits geschehene Niederlassung beigefügt werden.

40. muß.

Die Polizeibehörde ist nicht befugt, dem ehemaligen Deutschen, welchem die Vergünstigung des Abs. 5 des §. 21 d. G. zusteht, diese dadurch zu verschränken, daß sie ihm die Niederlassung in seinem Heimathstaate, oder wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen (s. Anm. 37), in einem anderen Bundesstaate durch Ausweisung unmöglich macht und ihm damit die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung für die Nachsuchung der Wiederaufnahme benimmt (vergl. Erk. des Oberlandesger. Hamburg vom 27. März 1890 in Reger, Entsch. Bd. 11 S. 73).

Zu §. 22.

1. Deutscher.

Von dieser allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmung sind auch die Standesherren nicht ausgenommen und wenn denselben durch landesgesetzliche Bestimmungen die Befugniß eingeräumt war, ohne Erlaubniß ihrer Regierung in auswärtige Dienste zu treten, so sind diese landesgesetzlichen Bestimmungen durch die allgemeine, die gesammte deutsche Nation umfassende Bestimmung des Reichsgesetzes hinfällig geworden (vergl. auch Gaupp, Staatsr. d. Königr. Württemb. in Marquardsen, Handb. des öffentl. Rechts 3, I 2 S. 24 und 46).

2. Regierung.

Die Erlaubniß muß, wenn ertheilt, von dem betreffenden Landesherrn ausgehen.

3. Staatsdienst.

Es handelt sich hier selbstverständlich nur um den Eintritt in den Dienst eines nicht zum Deutschen Reich gehörigen Staates.

Unter dem Ausdruck „Staatsdienst" ist auch der Militärdienst verstanden (s. Anm. 10 zu §. 9 d. G.).

4. kann.

Durch den Eintritt in fremde Staatsdienste geht der Betreffende seiner Staatsangehörigkeit nicht verlustig. Die Aberkennung derselben ist fakultativ. Es steht in dem Belieben der Centralbehörde des Heimathstaates, die Aufforderung zum Austritte an den im fremden Staatsdienste sich Befindenden zu erlassen. Diese Aufforderung muß dem Adressaten persönlich gegen dessen Empfangsbestätigung zugestellt werden. Erst nachdem der Nachweis über die erfolgte Aushändigung der Aufforderung an den Adressaten erbracht und die in der Aufforderung bestimmte Frist abgelaufen ist, kann die Centralbehörde des Heimathstaates zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit schreiten.

Dem davon Betroffenen muß sodann von dem Beschlusse gleichfalls Mittheilung gemacht werden; am zweckmäßigsten geschieht dies, wie auch die Aushändigung der Aufforderung, auf dem Wege der diplomatischen Vermittelung oder, wo eine solche nicht möglich ist, durch Vermittelung des zuständigen Konsularbeamten.

5. Centralbehörde.

s. Anm. 3 zu §. 20 d. G.

6. verlustig erklären.

Die auf Grund des §. 22 erfolgte Aberkennung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden

§. 23.

Wenn ein Deutscher mit Erlaubniß seiner Regierung[1] bei einer fremden Macht dient[2], so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit[3].

Motive.

s. §. 22.

§. 24.

Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden[1] und in den Fällen des §. 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler[2] erhoben werden.

Motive.

Der §. 24 setzt ein mäßiges Maximum an Stempel- und Ausfertigungsgebühren fest, welches für die Ertheilung von Naturalisationsurkunden an Bundesangehörige, beziehentlich von Entlassungsurkunden soll erhoben werden dürfen.

---

minderjährigen Kinder des von dem Verluste Betroffenen. Nach Analogie des §. 19 d. G., wonach die Entlassung sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, und des §. 21 Abs. 2 d. G., wonach der durch Zeitablauf eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit sich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder nicht erstreckt, wenn sie sich nicht bei dem Ehemanne bezw. Vater befinden, kann angenommen werden, daß die Centralbehörde befugt ist, den Beschluß der Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf den Widerspenstigen allein zu beschränken und dessen Ehefrau bezw. minderjährige Kinder von dem Verluste auszunehmen, zumal wenn dieselben den Aufenthalt des Ehemannes bezw. Vaters im Auslande nicht theilen.

Zu §. 23.

1. Erlaubniß seiner Regierung.

s. Anm. 1 zu §. 22.

2. dient.

Personen, die mit Erlaubniß ihrer Regierung in fremde Dienste getreten sind, können von derselben nicht mehr zum Austritt genöthigt werden; sie bleiben jedoch den auf Grund des §. 20 d. G. ergehenden Avokatorien unterworfen (vergl. Motive zu §§. 22 und 23).

3. Staatsangehörigkeit.

Es wird also dem Betreffenden gegenüber der durch zehnjährige Abwesenheit von der Heimath eintretende Verlust nicht zur Anwendung kommen, auch

§. 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen[1] oder längeren[2] Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen[3].

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten[4] beginnt der Lauf der im §. 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit[5] dieses Gesetzes.

Motive.

Der §. 25 enthält die erforderlichen Uebergangsbestimmungen für die Berechnung der zehnjährigen Verlustfrist.

---

wenn er durch den Dienst bei der fremden Macht die fremde Staatsangehörigkeit erwerben sollte.

Zu §. 24.

1. Aufnahmeurkunden.

Hierunter fallen auch die in Gemäßheit des §. 21 Abs. 5 d. G. ertheilten Wiederaufnahmeurkunden.

Hinsichtlich der für Naturalisationsurkunden (§. 8 d. G.) und Renaturalisationsurkunden*) (§. 21 Abs. 4 d. G.) zu erhebenden Gebühren und Taxen ist bei den meisten Bundesstaaten der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Naturalisation erhobene Satz auch ferner bestehen geblieben (s. Anh. Anl. Nr. 64).

2. Ein Thaler.

Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) und die kaiserl. Verordnung vom 22. Sept. 1872 (R.G.Bl. S. 303) ist seit dem 1. Januar 1876 an Stelle der früher in Deutschland geltenden Währungen (also auch der Thalerwährung) die Reichsgoldwährung gesetzt, deren Rechnungseinheit die Mark bildet.

Bis zur gänzlichen Außerkurssetzung wird der Thaler zu drei Mark berechnet.

Zu §. 25.

1. zehnjährigen.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch einen nach Ablauf der Reiselegitimation fortgesetzten zehnjährigen Aufenthalt im Auslande war vorgesehen in den Indigenatsgesetzgebungen:

1. des Königreichs Preußen**) (mit Ausnahme der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau) (§. 15 Z. 3 und §. 23 des Ges. vom 31. Dezember 1842, s. P.G.S. 1843 S. 15 ff.);

---

*) Vergl. Anm. 30 zu §. 21 d. G.

**) Vor Inkrafttreten des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 wurde das preuß. Indigenat — außer durch Abstammung von einem Preußen, durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Preußen und durch ausdrückliche Aufnahme — auch durch das Aufschlagen eines festen Wohnsitzes im Inlande unter Genehmigung der Polizeiobrigkeit begründet. War der feste Wohnsitz zehn Jahre hindurch fortgesetzt, so bedurfte es des Nachweises der obrigkeitlichen Genehmigung nicht. Die Thatsache der Geburt im Inlande allein ohne Rücksicht auf

2. des Königreichs Sachsen (§. 16 Z. 2 und §§. 20 u. 21 des Gesetzes vom 2. Juli 1852, s. königl. sächs. G.S. S. 240 ff.);
3. der Großherzogthümer Mecklenburg (§. 7 Z. 4 und §. 9 des Ges. vom 1. Juni 1853, s. Reg.Bl. 1853 S. 155 ff.);
4. des Großherzogthums Sachsen-Weimar (§. 10 Z. 2 und §. 14 des Ges. vom 6. April 1859, s. Reg Bl. Nr. 12 S. 73 ff.);
5. des Großherzogthums Oldenburg (§. 20 des Ges. vom 12. April 1855, s. Ges.Bl. S. 647 ff.);
6. des Herzogthums Anhalt (§. 19 des Ges. vom 1. März 1852, s. Ges.Bl. f. d. Herz. Anhalt-Dessau S. 2121 ff.);
7. des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt (§. 18 des Ges. vom 3. April 1846 Ges.S. S. 27);
8. des Fürstenthums Waldeck (§. 15 des Ges. vom 16. Aug. 1855, s. Reg.Bl. S. 272 ff.);
9. des Fürstenthums Reuß j. L. (§. 20 des Ges. vom 21. Mai 1852, s. Ges.S. Band 9 S. 1 ff.);
10. der freien und Hansestadt Lübeck (§. 3 Z. 6 des Ges. vom 14. November 1866, s. Samml. der Lübeckschen Verordn. S. 96 ff.).

2. längeren.

Nach dem Indigenatsgesetze der freien und Hansestadt Hamburg vom 7. November 1864 §. 3[h] ging die hamburgische Staatsangehörigkeit durch fünfzehnjährige Abwesenheit eines Heimathberechtigten verloren, wenn derselbe in solchem Zeitraume in Hamburg weder eine Wohnung gehabt noch Steuern gezahlt hat.

In einem Spezialfalle kam die Frage zur Erörterung, ob ein hamburgischer Staatsbürger, welcher im Juli 1870 nach dem Auslande verzogen war und sich daselbst ununterbrochen und ohne in der Matrikel eines kaiserl. Konsulats eingetragen zu sein, aufgehalten hatte, noch im Oktober 1881 seine Staatsangehörigkeit besaß.

Hamburgischerseits wurde diese Frage bejaht und die Entscheidung damit begründet, daß der Betreffende zu einer Zeit Hamburg verlassen hatte, als seinem Landesgesetze nach die Staatsangehörigkeit durch fünfzehnjährige Abwesenheit verloren ging und da der Lauf der in dem früheren Heimathgesetze vorgesehenen Verlustfrist durch das Reichsgesetz nicht unterbrochen worden sei, so habe der Betreffende seine Staatsangehörigkeit nicht allein im Oktober 1881 noch besessen, sondern auch bis zum Juli 1885 bewahrt.

Dieser Auffassung ist von den zuständigen Reichsbehörden unter folgender Begründung entgegengetreten worden:

„Der §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 spricht den allgemeinen Grundsatz aus, daß jeder Deutsche, welcher zehn Jahre ununterbrochen seit Ab-

die Staatsangehörigkeit des Vaters begründete das Indigenat nicht (s. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1886 M.Bl. f. d. i. V. S. 202 ff.).

Auch galt vor Erlaß des pr. Gesetzes vom 31. Dez. 1842 in Betreff des Verlustes des preußischen Indigenats der Grundsatz, daß diejenigen Individuen als ausgeschieden aus dem preuß. Unterthanenverbande angesehen wurden, welche ihr Domizil in den diesseitigen Staaten aufgegeben und sich unter Umständen im Auslande niedergelassen hatten, aus denen die nicht beabsichtigte Rückkehr in die Heimath zu folgern war (Verf. vom 24. Dezember 1841 M.Bl. f. d. i. V. S. 335).

lauf seines Reisepapiers und ohne in der Matrikel eines kais. Konsulats eingetragen zu sein, sich im Auslande aufhält, seine Staatsangehörigkeit verliert. Diese Vorschrift wird durch die Bestimmung des §. 25 Abs. 1 des gedachten Reichsgesetzes bezüglich der dort bezeichneten Personen zwar ergänzt, aber nicht beseitigt; denn die letztere Bestimmung geht lediglich dahin, daß für jene Personen der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Lauf der landesgesetzlichen Verlustfrist, sofern dieselbe zehn Jahre oder mehr beträgt, nicht unterbrochen wird; keineswegs ist aber daraus zu entnehmen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit in dem fraglichen Falle nur durch Ablauf der landesgesetzlichen Frist herbeigeführt werden könne. Unabhängig von dieser landesgesetzlichen Frist hat vielmehr für die bei dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes (§. 27) im Auslande befindlichen Personen auch die Frist des §. 21 zu laufen begonnen. Hieraus folgt, daß diese Personen ihre Staatsangehörigkeit schon innerhalb des von dem Gesetze vorgesehenen zehnjährigen Zeitraums, also zwischen den Jahren 1870—1881 verlieren konnten, sofern der Lauf der nach ihrer ehemaligen Landesgesetzgebung in Geltung gewesenen Verlustfrist für sie vor dem 1. Januar 1871 begonnen hatte. Dagegen kann nicht zugestanden werden, daß die landesgesetzliche Verlustfrist noch über die am 1. Januar 1871 für alle Angehörige des Norddeutschen Bundes in Kraft getretene, mit dem 1. Januar 1881 abschließende erste zehnjährige Verlustperiode hinaus dauern kann. Das Gesetz würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, falls es gestatten würde, daß ein Norddeutscher mehr als zehn Jahre vom Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes an im Auslande zubringe, ohne das Indigenat zu verlieren."

Die vorstehende Auslegung trägt im Uebrigen auch dem Zwecke der im §. 25 vorgesehenen Bestimmung in völlig befriedigender Weise Rechnung. Es erscheint als ein durchaus berechtigter Standpunkt, wenn das Gesetz dafür Sorge trug, daß diejenigen Reichsangehörigen, welche bei fortdauernder Geltung der früheren landesgesetzlichen Bestimmungen schon vor dem aus §. 21 in Verbindung mit dem §. 27 sich ergebenden Zeitpunkte ihre Staatsangehörigkeit verloren haben würden, durch sein Inkrafttreten keine günstigere Stellung erlangten.

Auf den obenerwähnten Spezialfall angewandt ist also dem hamburgischen Staatsangehörigen, welcher im Juli 1870 sich nach dem Auslande begeben hatte, von der längeren Verlustfrist seiner heimathlichen Gesetzgebung nur der Zeitraum vom Juli 1870 bis zum 1. Januar 1871 zu Gute gekommen, mit dem letzteren Zeitpunkte begann aber auch für ihn die im §. 21 des Reichsgesetzes bestimmte zehnjährige Verlustfrist, so daß er am 1. Januar 1881 seiner hamburgischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen war.

3. unterbrochen.

Vergl. die vorausgehende Anmerkung.

4. übrigen Bundesstaaten.

Es sind dies folgende:

1. Bayern.

In Bayern ging das Indigenat nach §. 6 der I. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818 verloren:

a) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne königliche Bewilligung;

b) durch Auswanderung.*)

2. Württemberg.

In den §§. 33, 34 und 35 der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 (s. Württ. Staats- und Reg.Bl. S. 640) sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust des Staatsbürgerrechts enthalten.

§. 33.

Durch den Wegzug**) verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

§. 34.

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste***) tritt, wird desselben verlustig.

§. 35.

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung behalten, daß er den ihm obliegenden Staatspflichten in jeder Hinsicht Genüge leistet.

3. Baden.

Der Verlust des badischen Staatsbürgerrechts regelte sich nach §. 17 des bad. Landrechts. Derselbe lautet:

§. 17.

Man hört auf, Inländer zu sein:

1. durch das Staatsbürgerrecht, das man in einem fremden Staate erlangt;

2. durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen;

3. endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Lande ohne Absicht zurückzukehren.†)

Eine Handelsniederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren.

*) Die Frage, in wie weit der bayerische Staatsangehörige zur Auswanderung berechtigt war, und wie die Auswanderung beschaffen sein mußte, um den Verlust des Indigenats herbeizuführen, hat v. Müller in v. Riebel's Kommentar a. a. O. S. 129 dahin entschieden, daß der Verlust des Indigenats nur dann eintrat, wenn der Auswanderer sich anderwärts bleibend ansäßig gemacht und ein fremdes Indigenat erworben hatte, und daß es hierbei als ganz gleichgültig erschien, ob die Auswanderung mit oder ohne förmliche Bewilligung erfolgt war.

**) War der Wegzug mit königlicher Bewilligung erfolgt, so konnte der württembergische Staatsangehörige, gleichviel wie lange er im Auslande verblieb, seiner Staatsangehörigkeit nicht verlustig gehen. (Amtliche Mittheilung.)

***) Zu §. 34 der Verfassungsurkunde ist amtlicherseits in einem Sonderfalle bemerkt worden, „daß auch der Militärdienst bei einer fremden Macht und insbesondere der Dienst in der französischen Fremdenlegion als auswärtiger Staatsdienst im Sinne dieser Verfassungsvorschrift angesehen worden ist".

†) Nach dem vor Einführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 geltenden badischen Rechte wurde durch die bloße Thatsache der Abwesenheit von bestimmter Dauer die Staatsangehörigkeit nicht verloren. (Amtl. Mitth.)

4. Hessen.

Nach Art. 17 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 ging das Recht des Inländers verloren:

1. durch Auswanderung.*)

5. Braunschweig.

Nach §. 27 der neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 ging das Landeseinwohnerrecht verloren:

durch Auswanderung.

6. Sachsen-Meiningen.

Nach §. 9 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 ging das Unterthanenrecht verloren:

a) durch Auswanderung.

7. Sachsen-Altenburg.

Nach §. 43 des Grundgesetzes vom 29. April 1831 gingen die Rechte eines Landesunterthanen verloren:

b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militärdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt;

c) durch Auswanderung.**)

§. 68. In beiden letzteren Fällen kann das Unterthanenverhältniß fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt worden ist.

§. 69. Zur Auswanderung ist ein Erlaubnißschein der Landesregierung erforderlich.

8. Sachsen-Coburg-Gotha.

Nach §. 26 des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 wird das Heimathrecht in den Herzogthümern verloren:

a) durch Auswanderung von dem Augenblicke des Wegzuges an, für den Auswandernden sowohl als die mit ihm wegziehenden Kinder;

c) durch den Eintritt in auswärtige Staats- und Militärdienste.

Beim Eintritt in andere deutsche Staats- und Militärdienste kann jedoch das Heimathrecht durch die Staatsregierung vorbehalten werden.

9. Schwarzburg-Sondershausen.

Nach §. 11 des Gesetzes über das Unterthanen- und Heimathrecht vom 19. Februar 1833 hört das einmal erworbene Unterthanenrecht nicht eher wieder auf, als bis gehörig nachgewiesen worden ist, daß das betreffende Individuum später Angehöriger eines anderen Staates geworden ist.

10. Reuß ä. L.

In dem Fürstenthum Reuß ä. L. bestand kein besonderes Gesetz über den Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft.

*) Die hessische Staatsangehörigkeit ging durch eine ohne Konsens erfolgte Auswanderung nicht verloren, die Dauer des Aufenthalts im Auslande kam hierbei nicht in Betracht. (Amtliche Mittheilung.)

**) Durch bloßen Aufenthalt im Auslande, wenn derselbe auch noch so lange gewährt hat, ging die Staatsangehörigkeit nach der früheren altenburgischen Gesetzgebung nicht verloren. (Amtliche Mittheilung.)

11. Schaumburg-Lippe.

Nach einer bei Anlaß des Beitritts zur Gothaer Konvention abgegebenen amtlichen Erklärung der fürstlich schaumburg-lippischen Regierung vom 31. März 1852 bestand kein besonderes Gesetz über den Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft. Die desfallsigen Grundsätze beruhten weit mehr theils auf einzelnen Verordnungen, theils auf der Praxis. Die Unterthanenschaft wurde verloren:

1. durch ausdrückliche Entlassung, welche durch eine Bescheinigung der Regierung beurkundet sein mußte;

3. durch den genehmigten Eintritt in auswärtige Hof-, Civil- und Militärdienste, wobei die stillschweigende Aufgabe des Unterthanenverhältnisses vorausgesetzt wurde.

12. Lippe.

Auch im Fürstenthum Lippe bestand kein Indigenatsgesetz. Das Heimathgesetz vom 2. März 1841 bestimmte in §. 22:

„Das Heimathrecht erlöscht nicht eher, als bis der Berechtigte eine andere Heimath erworben hat, bis dahin steht ihm die Rückkehr frei und kann seine Aufnahme nicht verweigert werden."

In den preußischen Provinzen Hessen-Nassau und Hannover ging die Staatsangehörigkeit durch Auswanderung verloren; doch wurde die Auswanderung nur dann als eine definitive angenommen, wenn der Ausgewanderte durch konkludente Handlungen, namentlich durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, seine Absicht, nicht mehr nach dem Heimathlande zurückzukehren, bekundet hatte.

Ein besonderes Indigenatsgesetz bestand weder im Königreich Hannover, noch in dem Herzogthum Nassau, noch in der freien Stadt Frankfurt a. M.

Nach §. 16 der kurhessischen Verfassung vom Jahre 1852 (s. Verordnungsbl. S. 6) ging die Staatsangehörigkeit verloren: durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

Nach Art. 2 des landgräflich hessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1849 betr. das Inländer- und Staatsbürgerrecht erlosch das Recht eines Inländers:

1. durch die in einem anderen Lande erlangte Einbürgerung;

2. durch die von der Staatsregierung nicht bewilligte Annahme eines von einer fremden Regierung endgültig verliehenen öffentlichen Amts;

3. durch jede ohne die Absicht der Rückkehr geschehene Niederlassung im Auslande. Eine Niederlassung zu Handelszwecken wurde nie so angesehen, als sei sie ohne die Absicht der Rückkehr geschehen, es sei denn, daß letzteres ausdrücklich erklärt worden, oder sonst aus schlüssigen Handlungen hervorgegangen sei.

In Schleswig-Holstein ging nach dem auch jetzt noch in Dänemark gültigen Indigenatsgesetz vom 15. Januar 1776 (s. Marquardsen IV 2, 3 S. 9) das Staatsbürgerrecht weder durch Auswanderung noch durch Naturalisirung in einem fremden Staate verloren.

§. 25.

§. 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufende Vorschriften[1] werden aufgehoben.

Bremen.

Nach §. 6 des bremischen Indigenatsgesetzes vom 1. Januar 1863 ging das Gemeindebürgerrecht verloren:

a) durch Auswanderung aus dem bremischen Staate;

b) durch Verlegung des Wohnsitzes aus der Gemeinde in das Ausland, verbunden mit Einstellung der Zahlung der öffentlichen Abgaben während eines Jahres.

In den Fällen a und b konnte der Senat die unentgeltliche Wiederaufnahme gegen Zahlung einer jährlichen in die betreffende Gemeindekasse zu zahlenden Gebühr zusichern, welche $2^1/_2$ Prozent der in §. 3 bemerkten Aufnahmegebühren beträgt.

Hamburg.

Nach §. 3 des hamburgischen Gesetzes betr. die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 7. November 1864 ging das Heimathsrecht verloren:

c) durch den Erwerb des Heimathsrechts in einem anderen Staat;

h) durch fünfzehnjährige*) Abwesenheit eines Heimathberechtigten von Hamburg, wenn derselbe in solchem Zeitraume daselbst weder eine Wohnung gehabt noch Steuern gezahlt hat.

5. mit dem Tage der Wirksamkeit.

Der Tag der Wirksamkeit begann:

a) für Bayern mit dem 13. Mai 1871;

b) für Elsaß-Lothringen mit dem 28. Januar 1873;

c) für Helgoland mit dem 1. April 1891;

d) für alle übrigen Bundesstaaten mit dem 1. Januar 1871.

Zu §. 26.

1. zuwiderlaufende Vorschriften.

Hierzu gehören die früheren Indigenatsgesetzgebungen und Verfassungen der Bundesstaaten, soweit diese Verfassungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Bestimmungen enthalten; ferner sind die Vorrechte aufgehoben, welche sowohl die früheren Landesgesetze der deutschen Bundesstaaten als auch die Bundesakte den mediatisirten Standesherren, bezw. der Ritterschaft hinsichtlich der Aufnahme in einen anderen Bundesstaat oder der Niederlassung im Auslande oder des Eintritts in auswärtige Staatsdienste eingeräumt hatten, soweit diese Vorrechte über die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes hinausgehen.

Dagegen hat es bei dem bisherigen Landesrechte der Bundesstaaten sein Bewenden, insoweit dasselbe über familien- und civilrechtliche Verhältnisse, Legitimation, Handlungsfähigkeit ꝛc. Bestimmungen trifft, welche in dem Reichsgesetze nicht vorgesehen sind.

---

*) Wegen dieser längeren als zehnjährigen Frist s. Anm. 2 zu diesem Paragraphen.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871[1] in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg den 1. Juni 1870.

(L. S.) Gez. Wilhelm.

Ggz. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zu §. 27.

1. 1. Januar 1871.

Hinsichtlich Bayerns, Elsaß-Lothringens und Helgolands s. Anm. 5 zu §. 25 d. G.

Anhang.

Anlage Nr. 1.

Deutsches Reich.

Beschluß des Bundesraths, betr. das Formular zu Heimathscheinen.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355) unterm 20. Januar 1881 beschlossen:

1. Es seien die Heimathscheine nach dem nachstehend abgedruckten Formular auszustellen;
2. die Gültigkeitsdauer eines Heimathscheins dürfe auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden.

Deutsches Reich.

(Königreich Preußen.)

Von de(r) unterzeichneten (Regierung) wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ... ten ..... 1 ... zu ....., zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation) die Eigenschaft als (Preuße) besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von .... Jahren.*)

---

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, bez. Vater befinden.

(§. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundesgesetzbl. S. 355].) (Centralblatt 1881 S. 22.)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . . den . . . ten . . . .

(Königlich Preußische Regierung.)
Unterschrift.

Anlage Nr. 1a.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März 1883 beschlossen:

daß die zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets bestimmten Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit nach dem nachstehenden Formulare auszustellen seien:

Staatsangehörigkeitsausweis.

(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebiets gültig.)

Dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . ten . . . . . 1 . . . zu . . . . . wird bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation 2c.) die Eigenschaft als . . . . . besitzt.

. . . . . den . . . ten . . . .

(Siegel und Unterschrift der zur Ertheilung des Staatsangehörigkeitsausweises befugten Behörde resp. des betreffenden Beamten.)

(Centralbl. 1883 S. 66.)

Anlage Nr. 2.

Begründung zum Gesetzentwurfe wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (s. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/88, III. Band Nr. 72 S. 392).

Zu §. 6.

Die in den Schutzgebieten angesiedelten Ausländer haben bis jetzt nicht die Möglichkeit, die Reichsangehörigkeit zu erwerben; denn nach dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird die Reichsangehörigkeit nur durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat begründet und der Erwerb der letzteren durch Naturalisation setzt der Regel nach die Niederlassung in dem betreffenden Bundesstaat voraus (§. 8 Nr. 3, 4 des bezeichneten Gesetzes). Es muß jedoch als wünschenswerth betrachtet werden, Ausländern, welche sich dauernd im Schutzgebiet niederlassen und den politischen Zusam-

menhang mit dem Lande ihrer Niederlassung durch den Erwerb der Reichsangehörigkeit zu bethätigen wünschen, die Möglichkeit hierzu zu verschaffen. Das Bedürfniß hat sich praktisch bereits in einzelnen Fällen geltend gemacht. Was die Frage betrifft, wie dieses Verhältniß rechtlich zu gestalten ist, so ist zwar eine direkte Verleihung der Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage einer dieselbe vermittelnden besonderen Staatsangehörigkeit dem Gesetz vom 1. Juni 1870 seinem oben dargelegten Standpunkt zufolge fremd. Gleichwohl wird in der Beschränkung auf die Schutzgebiete mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung der letzteren die Betretung jenes Weges als gerechtfertigt angesehen werden müssen. Die Begründung einer besonderen Staatsangehörigkeit in den Schutzgebieten würde sich nicht empfehlen, da ein solches Rechtsverhältniß nach der gegenwärtigen Lage der Dinge ohne jeden materiellen Inhalt wäre und einer Einführung desselben auch praktische Bedenken verschiedener Art entgegenstehen. Der Entwurf sieht deshalb im §. 6 eine unmittelbare Verleihung der Reichsangehörigkeit an Ausländer, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, im Wege der Naturalisation vor, und da ein gleiches Bedürfniß voraussichtlich auch in Bezug auf Eingeborene in einzelnen Fällen sich herausstellen wird, so ist die Bestimmung zugleich auf die letzteren ausgedehnt.

Der Inhalt der in der bezeichneten Weise verliehenen Reichsangehörigkeit und die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den für alle Reichsangehörigen maßgebenden Vorschriften der Reichsgesetze. Ein in dieser Weise Naturalisirter wird namentlich die im Artikel 3 der Reichsverfassung aufgeführten Rechte in den deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen können.

Was die Voraussetzungen und die Form der Naturalisation, die Uebertragung der mittelst derselben erworbenen Reichsangehörigkeit auf Kinder und Ehefrau des Naturalisirten sowie die Gründe für die Endigung des Verhältnisses betrifft, so können hierfür nur die Grundsätze maßgebend sein, welche das Gesetz vom 1. Juni 1870 in Bezug auf die Staatsangehörigkeit aufstellt. Der Entwurf erklärt deshalb die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Naturalisation in den Schutzgebieten und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit für entsprechend anwendbar. Die Anwendung wird nur eine sinngemäße sein können, da die auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1870 hier überall von der Reichsangehörigkeit verstanden werden müssen. Soweit die Bestimmungen des Gesetzes eine analoge Anwendung in dieser Richtung nicht zulassen (vergl. §§. 1, 7,*) §. 15 Abs. 1), haben dieselben für die Schutzgebiete überhaupt keine Bedeutung.

*) Wegen des §. 7 s. Anm. 5 zu §. 7 und Anm. 4 zu §. 15 d. G.

Von welcher Behörde für die Schutzgebiete die in den §§. 6 und 14 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 der höheren Verwaltungsbehörde übertragene Ertheilung der Naturalisations- und Entlassungsurkunden auszugehen hat, bleibt der Bestimmung im Wege der Ausführungsverordnung vorbehalten. Vorläufig wird jedenfalls nur eine Einrichtung ins Auge zu fassen sein, bei welcher dem Reichskanzler die Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleibt. Dies schließt nicht aus, daß in denjenigen Schutzgebieten, welche von Kolonialgesellschaften verwaltet werden, den letzteren durch Einräumung eines Vorschlagsrechts oder in anderer Weise eine Mitwirkung in dem Sinne übertragen wird, daß die Vornahme von Naturalisationen nur im Einvernehmen mit denselben stattfindet.

Die Vorschrift im letzten Absatz des §. 6 bezieht sich zunächst auf die Bestimmung im §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, nach welcher die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren geht. Da die Schutzgebiete vom Standpunkte der Reichsverfassung als Ausland anzusehen sind, so ist gefolgert worden, daß der Aufenthalt in den Schutzgebieten für Inländer gegebenenfalls auch die Folge des angeführten §. 21 nach sich ziehen müsse (vergl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Bd. 1 S. 791). Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß eine solche Eventualität unter allen Umständen ausgeschlossen sein muß, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß die Schutzgebiete im Sinne der bezeichneten Vorschrift als Inland zu betrachten sind.

Das Gleiche soll in Bezug auf das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten, um den Kollisionen vorzubeugen, welche entstehen können, wenn Angehörige eines Bundesstaates, die in den Schutzgebieten ihren Wohnsitz nehmen und hierdurch der Steuerhoheit in diesen Gebieten unterworfen werden, noch weiter in ihrem Heimathstaate zu direkten Steuern herangezogen werden.

Anlage Nr. 3.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger 2c., **vom 8. August 1873.**

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes, über die Uebernahme von Auszuweisenden und über die Beseitigung des Paßzwanges im gegenseitigen Verkehr Nachstehendes vereinbart worden.

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hülfsbedürftigen An-

gehörigen des andern Theils, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei den hülfsbedürftigen Inländern so lange zu Theil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann, sowie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimath die zur Erreichung der Grenze des Heimathlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Artikel 2.

Ein Ersatz der durch die Gewährung von Transport und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Artikel 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen von dem anderen Theile im diplomatischen Wege gestellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 4.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich ferner, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Artikel 5.

Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen ausgewiesen worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, bezw. nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Theile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Artikel 6.

Von den Angehörigen des einen Theils soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebietes des anderen Theils,

noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

Sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Artikel 7.

Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Theile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Theile vorübergehend eingeführt werden.

Artikel 8.

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragenden Theile erfolgten Kündigung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. August 1873.

von Philippsborn. Launay.

Anlage Nr. 4.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc., vom 11. Dezember 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Dänemark ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden Nachstehendes vereinbart worden:

Artikel 1.

Ein jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebiets bedürftigen Unterthanen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nöthig haben, solche Hülfe nach denselben Grundsätzen, nach welchen dieselbe den eigenen Unterthanen des Staates zu Theil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimath zurückgesendet werden können.

Artikel 2.

Sobald der Gesundheitszustand der betreffenden Unterstützungsbedürftigen es gestattet, heimzureisen, gewährt der Theil, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, ihnen die nöthigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimathlandes (d. h. respektive Dänemarks und des Deutschen Reiches) zu gelangen.

Artikel 3.

Gleichwie weder Armenunterstützung noch Krankenpflege, Beerdigungskosten oder andere in Gemäßheit des Art. 1 und 2 aufgewendete Kosten Gegenstand der Erstattung im gegenseitigen Verhalten der beiden vertragschließenden Theile bilden, ebenso sollen auch solche Unterthanen des einen Theils, welche der andere Theil von seinem Gebiete sonst noch zu entfernen wünscht, auf Kosten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimathlandes befördert werden.

Artikel 4.

Ein jeder Theil verpflichtet sich, auf Verlangen des andern Theils seine eigenen jetzigen, sowie früheren Unterthanen zu übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Theils aufhalten, ohne daselbst Heimathrechte erworben zu haben.

Artikel 5.

Auf die im Artikel XIX. des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vorhergehenden Artikels in der Art Anwendung, daß für sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb 6 Jahren, von der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zwischen dem dänischen und dem preußischen Unterthanenverhältniß zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und daß sie, insofern sie von dem gedachten Wahlrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratifikation des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, — in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später ein Versorgungsrecht im Gebiete des anderen Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 außerhalb des Gebietes des Königsreichs und der Herzogthümer aufhielten und keine Wahl nach der im Artikel XIX. des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimathberechtigt in demjenigen der beiden Länder betrachtet werden, auf dessen Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren.

Artikel 6. In Rücksicht auf eventuelle Veränderungen der in den respektiven Staaten jetzt geltenden Gesetzgebungen, namentlich in Betreff des Armenwesens, wird jedem der kontrahirenden Theile das Recht vorbehalten, das gegenwärtige Uebereinkommen mit einer vorgängigen Benachrichtigung von 6 Monaten aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig er-

mächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 11. Dezember 1873.

Unterschriften.

Anlage Nr. 5.

Zusatz-Deklaration zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. vom 11. Dezember 1873.

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Uebernahme Hülfsbedürftiger und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Uebernahme Hülfsbedürftiger handelt, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimathbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen — oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die bezügliche Uebernahmeerklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und der Grenz-Uebernahmebehörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hülfsbedürftigen Person entsprechende Mittheilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Uebersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhalts, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimath ohne Nachtheil für seine und Anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hülfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein politischen Gründen (Art. 3 letzter Satz der Deklaration vom 11. Dezember 1873) über die Landesgrenze gewiesen worden, ist, wie folgt, zu unterscheiden:

A. Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- resp. Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1. bezüglich der hülfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten. Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hülfsbedürftiger Personen ist die, die Uebernahmepflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimathbehörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenz-Uebernahmebehörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses ist die betreffende Uebernahmeerklärung derjenigen Grenzbehörde, an welche der Auszuweisende dirigirt wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2 A bestimmten Formalitäten nicht.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und im Königreiche Dänemark andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

4. Für die aus Dänemark heimgesandten deutschen Reichsangehörigen sind als Uebernahmestellen Hadersleben und, falls der Transport über die Grenze bei Foldingbro geführt wird, Rödding bestimmt.

Für die aus Deutschland heimgesandten dänischen Staatsangehörigen sind als Uebernahmestellen Kolding, Holstedt oder Ribe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Uebereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Uebereinkunft vom 11. Dezember 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Uebereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. August 1881.

(L. S.) Goltz, Bar. Rosenörn-Lehn.

Anlage Nr. 5a.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark getroffenen Vereinbarung wird die Zusatz-Deklaration vom 25. August 1881 (Centralbl. S. 407) zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen

vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger (Centralbl. f. 1874 S. 31), so lange dieses Uebereinkommen in Kraft bleibt, ebenfalls in Wirksamkeit bleiben.

Berlin, den 17. Juli 1884.

Der Reichskanzler.

(Centralbl. 1884 S. 201.) J. V.: gez. Eck.

Anlage Nr. 5b.

Verzeichniß der in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches zu Ertheilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.

1. Königreich Preußen.

(S. die in Anm. 2a zu §. 6 d. G. aufgeführten Behörden.)

2. Königreich Bayern.

Reg.-Bezirk Oberbayern.

Die Magistrate der Städte Freising, Ingolstadt, Landsberg, München, Rosenheim, Traunstein.

Die Bezirksämter Aichach, Altötting, Berchtesgaden, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Mühldorf, München links der Isar, München rechts der Isar, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Tölz, Traunstein, Wasserburg, Weilheim, Werdenfels.

Reg.-Bez. Niederbayern.

Die Magistrate der Städte Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing.

Die Bezirkämter Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Kelheim, Kötzting, Landau, Landshut, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Vichtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.

Reg.-Bezirk Pfalz.

Die Bezirksämter Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Landau, Neustadt a.d.H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken.

Reg.-Bezirk Oberpfalz und Regensburg.

Die Magistrate der Städte Amberg und Regensburg.

Die Bezirksämter Amberg, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach, Hemau, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Regensburg, Roding, Stadtamhof, Sulzbach, Tirschenrauth, Vilburg, Vohenstrauß, Waldmünchen.

Reg.-Bezirk Oberfranken.

Die Magistrate der Städte Bamberg, Bayreuth, Hof.

Die Bezirksämter Bamberg I, Bamberg II, Bayreuth, Berneck, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstatt a. d. Aisch, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein, Teuschnitz, Wunsiedel.

Reg.-Bezirk Mittelfranken.

Die Magistrate der Städte Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a. d. Tauber, Schwabach, Weißenburg.

Die Bezirksämter Ansbach, Beilngries, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Heilsbronn, Hersbruck, Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Rothenburg a. d. Tauber, Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim, Weißenburg.

Reg.-Bezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Magistrate der Städte Aschaffenburg, Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg.

Die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Brückenau, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Neustadt a. d. Saale, Obernburg, Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg.

Reg.-Bezirk Schwaben und Neuburg.

Die Magistrate der Städte Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen.

Die Bezirksämter Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neuburg a. d. Donau, Neu-Ulm, Nördlingen, Oberdorf, Sonthofen, Wertingen, Zusmarthausen.

Königreich Sachsen
Königreich Württemberg
Großherzogthum Baden
} siehe Anm. 2a in §. 6 d. G.

Großherzogthum Hessen.

Provinz Starkenburg.

Die großherzoglichen Kreisämter Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Großgerau, Heppenheim, Offenbach.

Provinz Oberhessen.

Die großherzoglichen Kreisämter Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schotten.

Provinz Rheinhessen.

Die großherzoglichen Kreisämter Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
Großherzogthum Sachsen
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz
Großherzogthum Oldenburg*)
Herzogthum Braunschweig
} siehe Anm. 2a in §. 6 d. G.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die herzoglichen Landräthe zu Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld, Sonneberg.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die herzoglichen Landrathsämter zu Altenburg und Roda.

Die Stadträthe zu Altenburg, Eisenberg, Größnitz, Kahla, Lucka, Meuselwitz, Orlamünda, Roda, Ronneburg, Schmölln.

Herzogthum Sachsen-Coburg
Herzogthum Anhalt
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
} siehe Anm. 2a in §. 6 d. G.

Fürstenthum Waldeck.

Die fürstlichen Kreisamtmänner
für den Kreis der Twiste zu Arolsen.
" " " des Eisenbergs zu Corbach.
" " " der Eder zu Wildungen.
" " " Pyrmont zu Pyrmont.

Fürstenthum Reuß ä. L.
Fürstenthum Reuß j. L.
Fürstenthum Schaumburg-Lippe
Fürstenthum Lippe
Freie und Hansestadt Lübeck
Freie Hansestadt Bremen
} siehe Anm. 2a in §. 6 d. G.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg zu Hamburg.

Elsaß-Lothringen.

S. Anm. 2a in §. 6 d. G.

*) In diesem Verzeichnisse sind nicht mit inbegriffen die nachgenannten oldenburgischen Behörden, welchen zwar die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit in streitigen Fällen nicht zusteht, wohl aber die Ausstellung von rechtsverbindlichen Heimathscheinen übertragen ist. Es sind dies: 1. im Herzogthum Oldenburg: die großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Stadt Oldenburg, Jever und Varel; 2. im Fürstenthum Lübeck: der Magistrat der Stadt Eutin.

Anlage Nr. 5c.

Verzeichniß der dänischen zur Ertheilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.

1. Seeland.

Der Magistrat zu Kopenhagen.
Der Amtmann für das Amt Kopenhagen zu Kopenhagen.
" " Frederiksborg zu Hilleröd.
" " Holbäk zu Holbäk.
" " Sorö zu Sorö.
" " Prästö zu Faxe.

2. Bornholm.

Der Amtmann für die Insel Bornholm zu Rönne.

3. Lolland und Falster.

Der Amtmann für das Amt Maribo zu Nykjöbing auf Falster.

4. Fühnen.

Der Amtmann für das Amt Odense zu Odense.
" " Svendborg zu Svendborg.

5. Jütland.

Der Amtmann für das Amt Hjörring zu Hjörring.
" " Thisted zu Thisted.
" " Aalborg zu Aalborg.
" " Viborg zu Viborg.
" " Randers zu Randers.
" " Aarhuus zu Skanderborg.
" " Veile zu Veile.
" " Ringkjöbing zu Ringkjöbing.
" " Ribe zu Ribe.

Anlage Nr. 6.

Bekanntmachung.

Zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist bezüglich der Uebernahme Auszuweisender ein Abkommen getroffen worden, durch welches jeder der vertragenden Theile sich verpflichtet hat, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und der österreichisch-ungarischen Monarchie

oder einzelnen Theilen derselben sind gleichzeitig für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 2. September 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

(Centralbl. 1875 S. 475.)

Anlage Nr. 7.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger neu zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Wirkl. Geh. Legationsrath ꝛc. Otto von Bülow,

und

der Schweizerische Bundesrath
den Herrn Bundesrath Numa Droz, Chef des Schweizerischen Departements des Auswärtigen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich — vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation — über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugnisse ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland, unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung, die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Theile, Angehörigen des anderen Theiles entweder in Folge gerichtlichen Urtheils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Artikel 5.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 6.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 7.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

Artikel 8.

Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und

in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Art. 4 weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimathurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen.

Artikel 9.

Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathlande zu untersagen.

Artikel 10.

Die deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 11.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath*) ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

---

*) Unter Heimath ist nicht der Heimathort, sondern das Heimathland zu verstehen, also für Deutsche das Reichsgebiet, für die Schweizer die Schweiz.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 10. Juli dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde.

So geschehen in Bern, 31. Mai 1890.

Otto von Bülow. (L. S.)

Droz. (L. S.)

Anlage Nr. 7a.

Schlußprotokoll.

Vor Unterzeichnung des vorliegenden Niederlassungsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten kraft Ermächtigung ihrer beiderseitigen Regierungen eine Verständigung über folgende Punkte getroffen:

1. Bezüglich der bayerischen Staatsangehörigen ist der königlich bayerische Gesandte bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Artikel 2 erwähnten Zeugnisses zuständig.

2. So lange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft, daß für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reich zu beanspruchen, das im Art. 2

erwähnte Zeugniß ausschließlich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muß, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimathschein und einem von dieser ertheilten Leumundszeugniß, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimathkantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung wie dem im Art. 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugniß beilegen.

3. Die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche kraft des Vertrages vom 31. Mai 1890 im Gebiete des anderen in gesetzmäßiger Weise die Niederlassung erhalten haben, werden derselben ohne weitere Förmlichkeit nach den Bestimmungen des heutigen Vertrages theilhaftig bleiben.

4. In Bezug auf die Heimbeförderung der unter Art. 8 des heutigen Vertrages erwähnten Personen werden die mittelst Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 zu dem Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 festgesetzten Bestimmungen so lange in Wirksamkeit bleiben, als nicht das genannte Protokoll durch ein neues Uebereinkommen zwischen beiden Regierungen ersetzt sein wird.

5. Die beiden kontrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Art. 9 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom heutigen Tage stände. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind in Bern am gleichen Tage und zu gleicher Zeit wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde

haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern am 31. Mai 1890.

Otto von Bülow. (L. S.)

Droz. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 3. Juli 1890 in Bern stattgefunden.

Anlage Nr. 8.

Zusatz-Protokoll

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des dentsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1*) des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Theiles ausgewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. IV dieses Zusatz-Protokolls genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimathurkunde dargethan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimathurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimathbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimathlandes über den Unterstützungswohnsitz, bezw. die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

*) Jetzt Artikel 8 Abs. 1.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und inländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt (s. Anl. Nr. 8a).

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimathurkunden einer thunlichst schleunigen Erledigung entgegenzuführen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vergl. Nr. II) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, bezw. der Uebernahme-Erklärung von derjenigen, in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate bezw. welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hülfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Uebernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Personen entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen:
   1. das königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau;
   2. die königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
   3. die großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
   4. die kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:
1. das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntrut;
2. das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt zu Basel;
3. die aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
4. die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen;
5. die thurgauischen Polizeibureaus in Romanshorn und Kreutzlingen; und

6. die sankt-gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Eisenbahn erfolgen sollte.

Dessen zur Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1881.

Graf v. Hatzfeld. (L. S.) A. Roth. (L. S.)

Anlage Nr. 8a.

Das Verzeichniß der deutschen Behörden ist dasselbe wie das in der Anlage Nr. 5b aufgeführte.

Verzeichniß der schweizerischen Behörden.

Zürich. Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.

Bern. Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.

Luzern. Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern in Luzern.

Uri. Die Polizeidirektion des Kantons Uri in Altorf.

Schwyz. Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.

Unterwalden o/W. Das Kantonspolizeiamt in Sarnen.

Unterwalden a/W. Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden a/W. in Stans.

Glarus. Die Polizeikommission des Kantons Glarus in Glarus.

Zug. Die Polizeidirektion des Kantons Zug in Zug.

Freiburg. Die Direktion der Centralpolizei in Freiburg.
(Fribourg. La direction de police centrale à Fribourg.)

Solothurn. Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn in Solothurn.

Basel Stadt. Das Polizeidepartement des Kantons Basel Stadt in Basel.

Basel Landschaft. Die Polizeidirektion des Kantons Basel Landschaft in Liestal.

Schaffhausen. Die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.

Appenzell a/Rh. Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell a/Rh. in Trogen.

Appenzell i/Rh. Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell i/Rh. in Appenzell.

St. Gallen. Das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.

Graubünden. Die Polizeidirktion des Kantons Graubünden in Chur.

Aargau. Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aarau.

Thurgau. Das Polizeidepartement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.

Tessin. Die Direktion der Centralpolizei des Kantons Tessin in Locarno.

(Tessin. La direction de police centrale à Locarno.)

Waadt. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt in Lausanne.

(Vaud. Le département de justice et police à Lausanne.)

Wallis. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis in Sitten.

(Valais. Le département de justice et police du canton du Valais à Sion.)

Neuenburg. Das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg zu Neuenburg.

(Neuchâtel. Le département de police du canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)

Genf. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf zu Genf.

(Genève. Le département de justice et police du canton de Genève à Genève.)

Anlage Nr. 9.

Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hülfsbedürftigen.

Vom 7. Juli 1877.

Die kaiserlich deutsche Regierung und die königlich belgische Regierung sind über nachstehende Bestimmungen in Beziehung auf Unterstützung der hülfsbedürftigen Angehörigen des einen Landes innerhalb des Gebietes des anderen und Heimschaffung derselben übereingekommen:

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes den hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles dieselbe Unterstützung gewährt werde, welche den eigenen Hülfsbedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Unterstützung zu theil wird.

Wird ein hülfsbedürftiger Angehöriger des einen Theils aus dem Gebiete des anderen in sein Heimathland zurückgeschafft oder ausgewiesen, so ist der ausweisende Theil verpflichtet, demselben die zur Erreichung der Grenze erforderlichen Mittel zu gewähren.

Artikel 2.

Die Heimschaffung eines Hülfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und so lange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechszehn Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Kapitel vorgesehenen Fällen.

Artikel 3.

Hülfsbedürftige, welche in Folge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, desgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden Antrag, welcher im diplomatischen Wege von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

Artikel 4.

Der Antrag auf Uebernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hülfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ebensowenig kann die Uebernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimathlandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimathlande verweigert werden.

Artikel 5.

Die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen deutscher Herkunft sollen durch die belgischen Behörden der Polizeidirektion zu Aachen, die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen belgischer Herkunft durch die zuständigen deutschen Behörden dem Ober-Polizeikommissariat zu Lüttich zugeführt werden.

Die Bestimmung der Uebergabeorte kann mit Zustimmung beider Theile abgeändert werden.

Artikel 6.

Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll gegen die Staats-, Gemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen Theils, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen. Ebenso wenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Artikel 7.

Die Uebernahme kann unterbleiben, wenn die Betheiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hülfsbedürftigen an dem Orte,

wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten zu theil wird.

Artikel 8.

Diejenigen, welche eine Armenunterstützung oder sonstige Kosten für einen Hülfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung civilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Artikel 9.

Ein jeder der vertragenden Theile behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Uebereinkunft mittelst vorgängiger Benachrichtigung mit sechsmonatlicher Frist aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Brüssel, den 7. Juli 1877.

Graf von Brandenburg.
(L. S.)
Comte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

Anlage Nr. 10.

Le Gouvernement Impérial Allemand et le Gouvernement Impérial de Russie, animés du désir de régler la question du rapatriement des ressortissants d'un des deux pays qui se trouvent dans le territoire de l'autre, sont convenus de ce qui suit.

ARTICLE 1.

Chacune des deux parties contractantes s'engage à recevoir ceux de ses anciens ressortissants qui, après avoir perdu leur nationalité, soit par un séjour à l'étranger, soit par un acte d'expatriation, soit par une autre raison quelconque, n'en ont pas acquis une autre.

(Uebersetzung.)

Die kaiserlich deutsche Regierung und die kaiserlich russische Regierung haben sich zur Regelung der Frage, nach welchen Grundsätzen jeder Theil zur Wieder-Uebernahme seiner auf dem Gebiete des anderen Theils lebenden Angehörigen verpflichtet sein soll, über folgende Punkte geeinigt.

Artikel 1.

Beide Theile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Il est cependant entendu que la réception ne sera pas accordée pour des individus n'ayant jamais possédé la nationalité perdue par leurs parents.

Diese Uebernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

ARTICLE 2.

Les individus devant être rapatriés seront reçus à la suite d'une correspondance directe entre les autorités frontières Allemandes et Russes.

Le renvoi d'un individu sera annoncé préalablement à l'autorité frontière dans le district de laquelle la réception doit avoir lieu, et celle-ci, d'après le résultat d'un examen des circonstances et des papiers de légitimation, donnera son consentement à la réception de cet individu à un endroit indiqué.

Artikel 2.

Die heimzuschaffenden Personen sollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der deutschen und russischen Grenzbehörden.

Die Heimschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Uebernahme geschehen soll, vorher anzuzeigen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Person an einem bestimmten Ort übernommen werde.

ARTICLE 3.

Une correspondance préalable ne sera pas nécessaire si l'individu à rapatrier est muni de papiers valables ou expirés seulement depuis une année ou qu'il n'y ait aucun doute qu'il ne possède la nationalité ou qu'il ne l'ait possédée auparavant.

Dans tous ces cas, les autorités frontières seront tenues de le recevoir sans autre formalité.

Artikel 3.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Staate angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

ARTICLE 4.

La correspondance par voie diplomatique aura lieu dans le cas où les autorités frontières ne parviendront pas à un accord sur le rapatriement, ainsi que dans les cas où la décision des autorités frontières sera désapprouvée par les autorités supérieures du pays d'origine.

Artikel 4.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Uebernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimathstaates nicht gebilligt wird.

ARTICLE 5.

Les localités où la réception des individus à rapatrier s'effectuera exclusivement, seront fixées par les parties contractantes.

ARTICLE 6.

Chacune des parties contractantes désignera à l'autre les autorités frontières chargées des négociations sur le rapatriement.

ARTICLE 7.

Les deux Gouvernements s'engagent à aviser leurs autorités frontières de donner une solution aussi prompte que possible à toutes les demandes de rapatriement qui leur seront adressés.

ARTICLE 8.

Cet arrangement restera en vigueur aussi longtemps qu'il n'est pas dénoncé d'une part ou d'autre. En ce cas, il restera valable encore pendant trois mois à partir du jour où la dénonciation par une des parties aura été communiquée à l'autre.

ARTICLE 9.

La présente convention sera exécutoire à dater du 20ème jour après sa promulgation dans les formes prescrites par les lois des deux Empires.

Berlin, le $\frac{10\text{ Février}}{29\text{ Janvier}}$ 1894.

Bon de Marschall.
Comte Paul Schouvaloff.

Artikel 5.

Ueber die Grenzorte, wo die Uebernahme der heimzuschaffenden Personen stattzufinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Uebernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Uebernahmeanträge mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

Artikel 8.

Dieses Uebereinkommen soll so lange in Kraft bleiben, als es nicht von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. In diesem Falle soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an welchem die Kündigung des einen Theils dem anderen Theil angezeigt sein wird.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Abkommen tritt in Wirksamkeit 20 Tage, nachdem es in beiden Staaten vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist.

Berlin, den $\frac{10.\text{ Februar}}{29.\text{ Januar}}$ 1894.

Anlage Nr. 10a.

Cirkular an sämmtliche königl. Regierungspräsidenten und den königl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 6. Mai 1894, betr. das deutsch-russische Uebernahmeabkommen.

(Ministerialblatt für die innere Verwaltung. Nr. 5 vom 31. Mai 1894.)

Nachdem das zwischen Preußen und Rußland getroffene Abkommen vom 31. August 1872 im Jahre 1892 abgelaufen war, hat nunmehr das Reich mit Rußland am 10. Februar d. Js. ein ähnliches Abkommen getroffen, nach welchem sich beide Theile verpflichten, ihre gegenwärtigen und ihre früheren Angehörigen, soweit letztere eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, auf Verlangen des anderen Theiles zu übernehmen. Dieses Abkommen tritt am 7. Mai d. Js. in Kraft. Indem ich einige Druckexemplare des Abkommens mit der von mir erlassenen Ausführungsanweisung (s. Anh. Anl. 10) beifüge, ersuche ich ergebenst, die schleunige Veröffentlichung beider in dem Regierungs-Amtsblatte zu bewirken und die betheiligten Behörden hierauf nach Maßgabe der folgenden Bemerkungen hinzuweisen.

1. Neben der besonderen Sorgfalt, welche die Erledigung der auf Uebernahme- und Uebergabeanträge nach dem Abkommen vom 10. Februar d. Js. bezüglichen Geschäfte erfordert, ist auf eine schnelle und glatte Abwickelung derselben Bedacht zu nehmen. Es sind deshalb die, derartige Anträge rechtfertigenden Unterlagen möglichst vollständig zu beschaffen, damit Rückfragen vermieden werden.

2. Insoweit in der Zusammenstellung der Behörden und Uebernahmeorte diese auf russischer Seite noch fehlen, weise ich auf die Anmerkung hin und behalte mir das Weitere vor.

3. Wo nach der unter 2 erwähnten Zusammenstellung der Landrath nicht zugleich Grenzbehörde und ausführende Behörde ist, hat sich der Verkehr zwischen diesen beiden Behörden auf kürzestem Wege zu vollziehen. Lassen es in einem Falle besondere Umstände zweckmäßig erscheinen, andere, als die in der erwähnten Zusammenstellung bestimmten Organe mit der thatsächlichen Ausführung der Uebergabe oder Uebernahme zu betrauen, so ist dies den Grenzbehörden unbenommen.

4. Die Behörde, welche sich nach I. Abs. 1 der Ausführungsanweisung an die diesseitige Grenzbehörde wegen Stellung eines Uebernahmeantrages zu wenden hat, ist die Landespolizeibehörde. In zweifellosen Fällen können indessen die Grenzbehörden bezüglich der in ihrem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden betreffenden Personen, deren Uebernahme nach Rußland auf Grund des Abkommens vom 10. Februar d. Js. ohne Anrufen der Landespolizeibehörde betreiben.

5. Wird die Inanspruchnahme diplomatischer Vermittelung erforderlich, so ist dieselbe von den Landespolizeibehörden bei mir unter eingehender Begründung in Antrag zu bringen.

6. In dem unter I. B. Abs. 2 der Ausführungsanweisung vorgesehenen Falle ist die ausweisende Landespolizeibehörde gehalten, bei ihrer Entschließung auf die ihr von der Grenzbehörde gemachte Mittheilung von der erfolgten Zurückweisung des an der Grenze befindlichen Ausgewiesenen auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen.

7. Wenn nach II. Abs. 3 der Ausführungsanweisung auch Ehefrauen und minderjährige Kinder ehemaliger Reichsangehöriger, welche selbst die Reichsangehörigkeit niemals besessen haben, mitübernommen werden können, so hat dies doch nicht unter allen Umständen und nur unter der Voraussetzung zu geschehen, daß den hierfür sprechenden humanitären und sonstigen Rücksichten nicht überwiegende Gesichtspunkte anderer Art entgegenstehen.

8. Die nach dem folgenden Absatze der Anweisung in der Regel zu ergreifende Maßnahme soll verhindern, daß in Folge der Uebernahme Elemente im Inlande Fuß fassen, die sich durch ihre Eigenschaft als Landfremde den wichtigsten Pflichten der Reichsangehörigkeit zu entziehen vermögen. Es wird indessen von dahin zielenden Maßnahmen dann Abstand zu nehmen sein, wenn die übernommenen, die Reichsangehörigkeit nicht besitzenden Personen nicht im Inlande bleiben, sondern dasselbe nach Kurzem wieder verlassen.

9. Was das Verhältniß anlangt, in welchem die in §. 22 des deutsch-russischen Handels- und Schifffahrtsvertrages enthaltenen Bestimmungen zu denjenigen des Abkommens vom 10. Februar d. Js. stehen, so haben die letzteren durch den 2. Absatz jenes Paragraphen eine zeitliche Einschränkung nicht erfahren und können ohne Rücksicht auf diesen zur Anwendung gebracht werden. Inwiefern aber von der in gewisser Beziehung weitergehenden Befugniß des erwähnten §. 22 Gebrauch gemacht werden kann, darüber bleibt besondere Anweisung vorbehalten.

Zum 1. Januar 1895 bitte ich, mir die Zahl der Fälle, in welchen im dortigen Geschäftsbereich die Bestimmungen des Abkommens vom 10. Februar d. Js. zur Anwendung gelangt sind, unter Beifügung einer Aeußerung über die hierbei gemachten Erfahrungen durch die Hand des Herrn Oberpräsidenten mir gefälligst anzuzeigen.

(Die Grenzbehörden, welche je einen Abdruck der Anlage direkt erhalten haben, sind anzuweisen, über die Uebernahme- und Uebergabefälle Listen zu führen und über das Ergebniß zum Jahresschluß, unter Beifügung eines Berichts über die gemachten Wahrnehmungen, eine summarische Nachweisung einzureichen, aus der zu ersehen ist, in wieviel Fällen die Uebernahme und Uebergabe mit oder ohne vorgängigen Schriftwechsel erfolgt ist, Zurückweisungen stattgefunden haben und Angehörige außerpreußischer Bundesstaaten betheiligt gewesen sind. Eine Zusammenstellung dieser Nachweisungen und der bemerkenswerthen Aeußerungen der Grenzbehörden ist dem zum 1. Januar 1895 zu er-

ſtattenden Berichte beizufügen, wobei auch die hauptſächlichen Gattungen der aus Rußland Abgeſchobenen zu bezeichnen ſind und anzugeben iſt, ob eine Zunahme der Ausweiſungen aus Rußland eingetreten iſt. Sollte eine ſolche in erheblichem Umfange ſich bemerkbar machen, ſo ſehe ich alsbaldiger Berichterſtattung ergebenſt entgegen.)

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Miniſter des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Anweiſung zur Ausführung des deutſch-ruſſiſchen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894.

Die nachſtehende Anweiſung zur Ausführung des deutſch-ruſſiſchen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 bezieht ſich nur auf ſolche Fälle, in denen es ſich um die Ausweiſung über die ruſſiſche Grenze im Wege unmittelbaren Zwanges handelt. Unberührt bleibt die Befugniß der zuſtändigen Behörden, läſtige Ruſſen durch Androhung und Feſtſetzung von Exekutivſtrafen zum Verlaſſen des Staatsgebietes in der Weiſe anzuhalten, daß den Ausgewieſenen die Art ihrer Entfernung überlaſſen wird. Ob der eine oder der andere Weg zu wählen iſt, unterliegt dem Ermeſſen der ausweiſenden Behörde.

Alle Uebernahme-Anträge nach Maßgabe des genannten Abkommens, ſowie die auf dieſelben bezüglichen Verhandlungen ſind mit möglichſter Beſchleunigung zu erledigen.

Das Abkommen tritt am 7. Mai 1894 in Kraft.

Grenzbehörden und Uebernahmeorte.

Die gemäß dem Abkommen beſtimmten preußiſchen und ruſſiſchen Grenzbehörden und Uebernahmeorte, ſowie die diesſeitigen Behörden, welche die Uebergabe und Uebernahme der Auszuweiſenden thatſächlich auszuführen haben, ergiebt die folgende Zuſammenſtellung:*)

---

*) Inſoweit den diesſeitigen Orten und Behörden in der Zuſammenſtellung ruſſiſche Orte und Behörden nicht gegenübergeſtellt ſind, finden hierüber noch Verhandlungen ſtatt, nach deren Abſchluß weitere Mittheilung erfolgen wird.

Nr.	Preußische Grenzbehörde. a.	Ausführende preußische Behörde b.	Preußischer Uebernahmeort c.	Russischer Uebernahmeort d.	Russische Grenzbehörde e.
1.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Nimmersatt.	Polangen.	Polizeimeister in Polangen.
2.	desgl.	desgl.	Bajohren.	Kretingen.	Kreischef von Felsche.
3.	desgl.	desgl.	Laugallen.	Gorjdy.	desgl.
4.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Kolletzischken.	. . . . .	. . . .
5.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Laugszargen.	. . . . .	. . . .
6.	Der Landrath des Kreises Ragnit.	Der Amtsvorsteher zu Schmalleningken.	Schmalleningken.	. . . . .	. . . .
7.	Der Landrath des Kreises Pillkallen.	Der Bürgermeister zu Schirwindt.	Schirwindt.	Wladislavowo.	Kreischef.
8.	Der Landrath des Kreises Stallupönen.	Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen.	Eydtkuhnen.	Werjbolowo.	Kreischef.
9.	Der Landrath des Kreises Oletzko.	Der Amtsvorsteher zu Mierunsken.	Mierunsken.	Félipowo.	Kreischef.
10.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Grenzpolizeikommissar in Prostken.	Prostken.	Graewo.	Kreischef.
11.	Der Landrath des Kreises Johannisburg.	Der Amtsvorsteher zu Dlottowen.	Dlottowen.	. . . . .	. . . .
12.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Der Amtsvorsteher zu Friedrichshoff.	Friedrichshoff.	. . . . .	. . . .
13.	desgl.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Opaleniec.	. . . . .	. . . .
14.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Der Grenzpolizeikommissar in Illowo.	Illowo	Mlawa.	Kreischef.
15.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brinsk.	Neu-Zielun.	. . . . .	. . . .
16.	Der Landrath des Kreises Briesen.	Die Polizeiverwaltung zu Gollub.	Gollub.	Dobjin.	Kreischef.
17.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der Amtsvorsteher zu Leibitsch.	Leibitsch.	Lubitsch.	Kreischef.
18.	desgl.	Der Grenzkommissar in Thorn.	Thorn.	Alexandrowo.	Kreischef.
19.	desgl.	Der als Uebernahmekommissar fungirende Eisenbahnstationsvorsteher zu Ottlotschin.	Ottlotschin.	Alexandrowo.	Kreischef.
20.	Der Landrath des Kreises Wreschen.	Das Polizeidistriktsamt zu Strzalkowo.	Strzalkowo.	Slupetzk.	Kreischef.
21.	Der Landrath des Kreises Ostrowo.	Der Landrath des Kreises Ostrowo.	Ostrowo.	. . . . .	. . . .
22.	Der Landrath des Kreises Kempen.	Das Polizeidistriktsamt zu Podsamtsche.	Podsamtsche.	Weruschow.	Kreischef.
23.	Der Landrath des Kreises Kreuzburg.	Der Amtsvorsteher zu Golkowitz.	Sogenannte Sandhäuser.	. . . . .	. . . .
24.	Der Landrath des Kreises Rosenberg.	Die Polizeiverwaltung zu Landsberg.	Landsberg.	Praschka.	Kreischef.
25.	desgl.	Der Amtsvorsteher zu Bodzanowitz.	Bodzanowitz.	. . . . .	. . . .
26.	Der Landrath des Kreises Lublinitz.	Der Landrath des Kreises Lublinitz.	Preuß. Herby.	. . . . .	. . . .
27.	desgl.	Der Bürgermeister und Amtsvorsteher zu Woischnik.	Woischnik.	. . . . .	. . . .
28.	Der Landrath des Kreises Kattowitz.	Die Polizeiverwaltung zu Kattowitz.	Kattowitz.	Sosnowitz.	Kreischef.

I. Ausweisungen nach Rußland.

Will eine Behörde eine Person nach Rußland ausweisen und deren Uebergabe dorthin auf Grund des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens herbeiführen, so hat sie diese Absicht unter Beifügung der die Anwendbarkeit des Abkommens darthuenden Nachweise der Grenzbehörde desjenigen preußischen Uebernahmeortes*) mitzutheilen, welcher dem zeitigen Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt oder von dort mit den geringsten Kosten erreicht werden kann.

A. Ausweisungen nach vorgängigem Schriftwechsel.

Die ersuchte Grenzbehörde hat hierauf den Uebernahme-Antrag an die zuständige russische Grenzbehörde zu richten und mit dieser im Wege des Schriftwechsels die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Von dem Ergebnisse hat sie die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und ihr, falls die Uebernahme verweigert wird, die Inanspruchnahme diplomatischer Vermittlung zu überlassen, andernfalls aber zugleich den Ort zu bezeichnen, wohin der Ausgewiesene zu senden ist. Die ausweisende Behörde hat sodann über die Art und Weise der Absendung des Ausgewiesenen, sowie über die voraussichtliche Zeit seiner Ankunft der diesseitigen Grenzbehörde Mittheilung zu machen, welche demnächst — selbst oder durch die zuständige ausführende Behörde — die Uebergabe des Ausgewiesenen an die russische Behörde bewirkt.

B. Ausweisungen ohne vorgängigen Schriftwechsel.

Ergeben die übersandten Nachweise und die sonstigen Verhältnisse, daß die Uebernahmepflicht Rußlands nach Art. 3 des Abkommens zweifellos begründet ist, so kann die ersuchte Grenzbehörde, ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der russischen Behörde, die ausweisende Behörde auffordern, den Auszuweisenden an den zu bezeichnenden Ort zu senden, worauf das unter I. A. vorgeschriebene weitere Verfahren Platz greift.

Verweigert in einem solchen Falle die russische Behörde die Uebernahme und mißlingt der Versuch, sie im Wege schleunigster schriftlicher oder mündlicher Verhandlung zur Uebernahme zu bestimmen, so hat die diesseitige Grenzbehörde die ausweisende Behörde hiervon zu be-

---

*) Hiervon sind die in der Anmerkung zur Zusammenstellung erwähnten Uebernahmeorte bis auf Weiteres ausgeschlossen.

nachrichtigen und um Bestimmung über den Zurückgewiesenen zu ersuchen. Ergeht eine solche nicht innerhalb längstens einer Woche, so erfolgt die Rückbeförderung des Zurückgewiesenen auf Kosten der ausweisenden Behörde in derselben Weise, wie er zur Grenze gebracht worden ist. Inzwischen ist der Zurückgewiesene, wenn nöthig, in polizeilichem Gewahrsam zu behalten.

II. Uebernahme nach Deutschland.

Zu übernehmen sind:

1. Personen, welche die Reichsangehörigkeit noch besitzen,

2. Personen, welche die Reichsangehörigkeit zwar besessen, sie aber verloren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

Personen, die früher einem Bundesstaate angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reiches verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen.

Dagegen erstreckt sich die Uebernahmepflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Uebernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretenem Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheirathet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwaige minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können.

Wenn Personen übernommen werden, welche die Reichsangehörigkeit nicht mehr besitzen, ist in der Regel dahin zu wirken, daß die Uebernommenen gemäß §. 21 Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1870 die Reichsangehörigkeit wieder erwerben.

A. Uebernahme nach vorgängigem Schriftwechsel.

Seitens der russischen Grenzbehörden ist die Uebernahme Auszuweisender bei denjenigen diesseitigen Grenzbehörden zu beantragen, in deren Bezirk der in Aussicht genommene Uebernahmeort liegt.

Geschieht dies schriftlich, so hat die diesseitige Grenzbehörde den Antrag zu prüfen und demselben stattzugeben, falls Bedenken nicht obwalten oder im Wege des Schriftwechsels beseitigt werden.

Gelingt letzteres nicht, so ist unverzüglich die Entscheidung der Heimathbehörde der zu übernehmenden Person einzuholen und danach diese entweder zu übernehmen oder zurückzuweisen.

B. Uebernahme ohne Schriftwechsel.

Wird von einer russischen Grenzbehörde die Uebernahme einer Person als einer gegenwärtig oder früher unzweifelhaft reichsangehörigen nach Art. 3 des Abkommens ohne vorgängigen Schriftwechsel verlangt, so hat die angegangene diesseitige Grenzbehörde auf kürzestem Wege zu prüfen, ob die Uebernahmepflicht vorliegt und, falls sie dieses nicht für unzweifelhaft nachgewiesen hält, die Uebernahme vorläufig abzulehnen und der russischen Behörde anheimzustellen, die Uebernahme schriftlich zu beantragen, worauf das unter II A vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Ist dagegen durch einwandfreie Urkunden (Paß, Heimathschein u. s. w.) durch Zeugen, Notorietät oder auf andere Weise unzweifelhaft dargethan, daß die zu übernehmende Person die Reichsangehörigkeit besitzt oder besessen, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben hat, so ist die betreffende Person von der diesseitigen Grenzbehörde ohne weitere Förmlichkeit zu übernehmen.

Ist hiernach — A oder B — eine Person übernommen worden, so hat die Grenzbehörde der höheren Heimathbehörde der betreffenden Person, insbesondere dann, wenn diese einem außerpreußischen Bundesstaate angehört oder angehört hat, von der erfolgten Uebernahme unverzüglich Nachricht zu geben.

C. Verfahren nach der Uebernahme.

Nach erfolgter Uebernahme hat die Grenzbehörde die etwa erforderlichen Anordnungen wegen der weiteren Behandlung des Uebernommenen zu treffen.

Eine solche Anordnung ist u. A. erforderlich, wenn es sich um eine hülfsbedürftige Person handelt. Gehört dieselbe einem außerpreußischen Bundesstaate an, so ist sie, soweit aus den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes ein Bedenken nicht entgegensteht, unter Beachtung des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Februar 1873 (Min.Bl. S. 221) nach ihrem heimathlichen Bundesstaate zu befördern. Im Falle einer doppelten Staatsangehörigkeit entscheidet der letzte Unterstützungswohnsitz bezw. der letzte Aufenthalt.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Anlage Nr. 10b.

Cirkular an die königlichen Regierungspräsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen und Oppeln vom 7. November 1894, betr. das deutsch-russische Uebernahmeabkommen.

(Minist.Bl. f. d. i. V. Nr. 10 v. 30. Nov. 1894, S. 209 ff.)

Unter Bezug auf den Erlaß vom 6. Mai d. Js. (Min.Bl. S. 93) lasse ich Ew. ꝛc. beifolgend ein Verzeichniß der deutschen Behörden, welche außerhalb Preußens als Heimath- bezw. höhere Heimathbehörden im Sinne der „Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahmeabkommens" zu betrachten sind (Anl. a), in mehreren Abdrücken zugehen.

In dieses Verzeichniß sind die ausweisenden Behörden nicht aufgenommen worden, da diese Behörden in jedem einzelnen Falle aus dem an die Grenzbehörde ergehenden Antrage auf Ausführung einer Ausweisung zu ersehen sind und die Grenzbehörde in eine Prüfung darüber, ob seitens der ausweisenden Behörde nach den betreffenden Landesgesetzen innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt worden ist, nicht einzutreten hat. Ferner ist, um das Verzeichniß nicht mit zu vielen Einzelheiten zu belasten, als Heimathbehörde verschiedentlich an Stelle von Lokalbehörden die Provinzialbehörde bezeichnet worden. Der letzteren wird es überlassen werden können, die ihr zugehenden Schreiben der diesseitigen Grenzbehörden an die zuständigen Lokalbehörden abzugeben.

Ew. ꝛc. ersuche ich hiernach ergebenst, gefälligst jeder der betheiligten Grenzbehörden und ausführenden Behörden zwei Abdrücke des Verzeichnisses zugänglich zu machen.

Zugleich bemerke ich, im Hinblick auf Abschnitt II C. der Ausführungsanweisung vom 6. Mai d. Js., daß aus Rußland übernommene hülfsbedürftige Personen, bezüglich deren bei der Uebernahme zweifellos feststeht, daß sie den Unterstützungswohnsitz nicht in ihrem Heimathstaate, sondern in einem anderen Bundesstaate besitzen (bezw. den letzten Unterstützungswohnsitz in einem anderen Bundesstaate als dem Heimathstaate besessen haben), zur Vermeidung der aus den §§. 31 und 33 des Unterstützungswohnsitzgesetzes sich ergebenden Weiterungen nicht nach dem Heimathstaate, sondern nach dem Bundesstaate des Unterstützungswohnsitzes (bezw. des letzten Unterstützungswohnsitzes) zu befördern sind, soweit nicht aus den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes Bedenken entgegenstehen.

Berlin, den 7. November 1894.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.

a.

Verzeichniß der deutschen Behörden, welche außerhalb Preußens als „Heimathbehörden" bezw. „höhere Heimathbehörden" im Sinne der „Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahmeabkommens vom 10. Februar 1894" zu betrachten sind.

1. In Bayern: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: die königl. Kreisregierungen.
2. In Sachsen: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: die königl. Kreishauptmannschaften.
3. In Württemberg: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: in Stuttgart die königl. Stadtdirektion, im Uebrigen die königl. Oberämter.
4. In Baden: Heimathbehörde: dasjenige Bezirksamt, welches die Reiseurkunde des zu Uebernehmenden ausgestellt hat. In Ermangelung einer Reiseurkunde: das Bezirksamt des Geburtsortes. Höhere Heimathbehörde: das großherzogl. Ministerium des Innern zu Karlsruhe.
5. In Hessen: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: die großherzogl. Kreisämter.
6. In Mecklenburg-Schwerin: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: das großherzogl. Ministerium des Innern zu Schwerin.
7. In Mecklenburg-Strelitz: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: die großherzogl. Landesregierung zu Neustrelitz.
8. In Oldenburg: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: für das Herzogthum Oldenburg: das großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg; für das Fürstenthum Lübeck: die großherzogl. Regierung zu Eutin; für das Fürstenthum Birkenfeld: die großherzogl. Regierung zu Birkenfeld.
9. In Braunschweig: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: die herzogl. Kreisdirektionen.
10. In Sachsen-Weimar: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: das großherzogl. Staatsministerium (Departement des Innern) zu Weimar.
11. In Sachsen-Meiningen: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: die herzogl. Landräthe.
12. In Sachsen-Altenburg: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: die herzogl. Landrathsämter.
13. In Sachsen-Coburg-Gotha: Heimathbehörden: die herzogl. Landräthe. Höhere Heimathbehörde: das herzogl. Staatsministerium, Abth. B., zu Gotha.

14. In Anhalt: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: die herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Dessau.
15. In Waldeck: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: der Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen.
16. In Schwarzburg-Rudolstadt: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: die fürstl. Landräthe.
17. In Schwarzburg-Sondershausen: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: die fürstl. Landräthe.
18. In Reuß ä. L.: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: das fürstl. Landrathsamt zu Greiz.
19. In Reuß j. L.: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: das fürstl. Ministerium (Abtheilung für das Innere) zu Gera.
20. In Schaumburg-Lippe: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: die fürstl. Regierung zu Bückeburg.
21. In Lippe-Detmold: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: die fürstl. Regierung zu Detmold.
22. In Hamburg: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: die Polizeibehörde.
23. In Bremen: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: die Polizeikommission des Senats.
24. In Lübeck: Heimathbehörde und höhere Heimathbehörde: das Polizeiamt.
25. In Elsaß-Lothringen: Heimathbehörden und höhere Heimathbehörden: die kaiserl. Bezirkspräsidenten.

Anlage Nr. 11.

Vertrag*) wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851.

(Preuß. Ges.-Samml. 1851 S. 711.)

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen**) Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits ver-

---

*) Dieser Vertrag findet den deutschen Staaten gegenüber noch Anwendung:

a) in Bayern und Elsaß-Lothringen, in welchen beiden Ländern das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (s. B.G.Bl. S. 360) nicht eingeführt ist;

b) in Luxemburg (s. P.G.S. 1865 S. 36).

**) Da der §. 1 der Konvention, sowohl die derzeitige als die frühere, jedoch erloschene Unterthanenschaft als einen Grund zur Verpflichtung der Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber sowohl getrennt als verbunden bei mehreren der kontrahirenden

loren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate*) nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre**) hindurch aufgehalten,***) oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen innegehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

Staaten dem Ausweisenden gegenüber vorliegen können, so war eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen und als solcher nach §. 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde daher für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) daß das bestehende Unterthansverhältniß gegenüber einem bereits erloschenen als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthansverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) daß wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältniß gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verlust jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d) daß wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht (s. Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851 Ziffer 2).

*) Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereinsstaaten an den anderen abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört hätte (s. Ziffer 2 des Schlußprotokolls der Eisenacher Konferenz vom 25. Juli 1854).

**) Bei Berechnung der fünf Jahre ist nur diejenige Periode zu berücksichtigen, welche vor Erhebung des Uebernahmeantrags verstrichen ist; mit anderen Worten: durch die Erhebung des Antrags tritt eine Unterbrechung der Aufenthaltsdauer ein (Conferenzprotokoll vom 22. Juli 1854 und vom 22. Juli 1858).

***) Die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts ist bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebensowenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten (Ziffer 8 des Schlußprotokolls von 1851); der Aufenthalt muß ein ununterbrochener sein; es ist aber eine momentane Abwesenheit, bei welcher die Absicht der Rückkehr vorliegt, nicht für eine Unterbrechung zu erachten (Conferenzprotokoll d. d. Gotha 10. Juli 1851).

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen der §§. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §§. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört;*) im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen der §§. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleichgeachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter

*) „Bei Beurteilung der Frage," lautet ein Erlaß des preuß. Minist. des Innern vom 21. März 1870 (M.Bl. S. 175), „ob die Kinder des bayerischen Staatsangehörigen N. als bayerische Staatsangehörige anzusehen seien uud resp. bei Entscheidung der Vorfrage, ob eine gültige Ehe vorhanden ist, kommt es nach §. 3 Alin. 3 der Gothaer Konvention lediglich auf die bayerische, nicht auf die holsteinische Gesetzgebung an. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß der gedachte Vertrag zur Verheirathung des N. in Holstein keine Geltung gehabt hat. Denn wenn dieser Vertrag jetzt auf Schleswig-Holstein keine Anwendung findet, so müssen alle seit dem Inkrafttreten desselben zur Erörterung gelangenden Fälle auch rücksichtlich der vor diesen Zeitpunkt fallenden Verhältnisse nach den Bestimmungen desselben beurtheilt werden, wie sich dies aus §. 18 des Vertrags resp. Ziffer 11 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1864 ergiebt. Hiernach muß als feststehend angenommen werden, daß die Kinder des N. die bayerische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, auch wenn der Vater zur Zeit ihrer Geburt diese Staatsangehörigkeit noch besaß, weil diese Kinder nicht als eheliche Kinder anzusehen sind und daher nicht nach dem Unterthanenverhältnisse des Vaters (§. 4 der Konvention), sondern nach dem der Mutter (§. 5 daselbst) zu beurtheilen sind. Wenn die Letztere Angehörige des Herzogthums Holstein gewesen ist, was aus den vorliegenden Verhandlungen zwar mit Sicherheit nicht zu entnehmen, nach Lage der Sache aber zu vermuthen ist, so würden die Kinder schon in Gemäßheit der §§. 1 und 5 des Gothaer Vertrags auf Verlangen der bayerischen Regierung nach Preußen übernommen werden müssen. Insofern aber gegen die Ansicht, daß die Kinder nach dem Vorgesagten als preußische Staatsangehörige anzusehen sind, noch begründete Bedenken geltend zu machen sein sollten, würde doch die bayerische Staatsregierung, da diese die Kinder als bayerische Staatsangehörige ebensowenig anzuerkennen verpflichtet ist, auf Grund des §. 2 lit. c der mehrgedachten Konvention die Uebernahme nach Preußen insofern verlangen können, als dieselben anscheinend sämmtlich in Holstein geboren sind. Aus diesen Gesichtspunkten läßt sich die Ausstellung von Uebernahmescheinen für die Kinder des N. nicht ablehnen."

stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.*)

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.**)

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §§. 1 und 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und bezw. Eltern getrennt werden.***)

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten†) aus der gegenwärtigen oder einer anderen Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern

---

*) Muß ein uneheliches Kind vermöge der alin. 8 dieses Paragraphen von einem Konventionsstaate zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung desselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden (Ziffer 2 des Schlußprotokolls vom 29. Juli 1868).

**) Personen, welche nach alin. 1 dieses Paragraphen behalten werden müssen, dürfen nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem anderen Staate zugeschoben werden (Ziffer 4 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1864).

***) Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Konventionsstaate nach Maßgabe dieses Paragraphen zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der denselben etwa während dieser Zeit gewährten Unterstützung ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden (Ziffer 2 des Schlußprotokolls von 1868). Ueber die Verpflichtung zur Uebernahme ausgewiesener Familienmitglieder, wenn das Familienhaupt zur Zeit nicht mit übernommen werden kann, vergl. die Verfügung des kgl. preuß. Ministers des Innern vom 11. Nov. 1867 (M.Bl. f. d. i. V. S. 368).

†) Wenn die wegen Uebernahme einer Person angegangene Regierung auf Grund des §. 7 den Einwand erheben will, daß sie zu früh in Anspruch genommen sei, so hat sie diesen Einwand durch den Nachweis zu begründen, daß ein anderer Staat und welcher zur Uebernahme näher verpflichtet sei. Dagegen kann sie nicht verlangen, daß der die Uebernahme fordernde Staat nachweisen soll, daß kein näher verpflichteter Staat vorhanden sei. Eine solche Forderung fände weder in dem Vertrage, noch in allgemeinen Rechtsgrundsätzen irgend einen Anhalt (Schiedsrichterliches Erkenntniß des kgl. preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. August 1852).

und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates*) darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes**) (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate***) zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

---

*) Ist die Uebernahmepflicht eines Staates von der dazu competenten Ober- oder Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei (Ziffer 4 des Schlußprotokolls 1858).

Ein Cirkularerlaß des preuß. Minist. des Innern vom 9. April 1868 (s. Minist.Bl. S. 54) verfügt in gleicher Weise hinsichtlich der von auswärtigen Staaten gestellten Uebernahme-Anträge, wie folgt:

„Bei Prüfung von Anträgen auswärtiger Behörden auf Uebernahme gegenwärtiger oder vormaliger preußischer Staatsangehöriger sind wiederholt Verzögerungen dadurch herbeigeführt worden, daß diesseitige Behörden sich nicht auf die Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betreffenden beschränkt, sondern gleichzeitig Ermittelungen zum Zwecke der Feststellung des Unterstützungswohnsitzes der zu Uebernehmenden veranlaßt haben. Abgesehen von den dadurch in geschäftlicher Beziehung entstehenden Weiterungen, erwachsen der Staatskasse aus derartigen Verzögerungen insofern Nachtheile, als die an der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 gegenwärtig noch betheiligten Staaten (Bayern und Elsaß-Lothringen) gemäß §. 7 alin. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 berechtigt sind, für eine den zu übernehmenden diesseitigen Staatsangehörigen über 3 Monate hinaus gewährte Fürsorge Erstattung der Kosten zu beanspruchen.

Ew. ꝛc. ersuche ich erg. in künftigen Fällen, in welchen die Uebernahme gegenwärtiger oder vormaliger preußischer Staatsangehöriger in Frage steht, die Verhandlungen zunächst auf die Erörterungen der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betreffenden zu beschränken und alsbald nach Feststellung der letzteren und der diesseitigen Uebernahmepflicht die Abgabe der Uebernahmeerklärung bei gleichzeitiger Mittheilung des inländischen Uebernahmeorts zu veranlassen. Wenngleich es nicht ausgeschlossen ist, daß in den Fällen, in welchen der Unterstützungswohnsitz des zu Uebernehmenden feststeht, dem betreffenden Ortsarmenverbande gleichfalls eine entsprechende Mittheilung gemacht und demselben anheimgestellt worden, die direkte Ueberführung des Betreffenden zu veranlassen, so ist doch in erster Reihe der Armenverband des Uebernahmeortes verpflichtet und event. dazu anzuhalten, dem zu Uebernehmenden für den Fall seiner Hülfsbedürftigkeit die erforderliche Unterstützung zu gewähren, wobei es demselben überlassen bleibt, die Erstattung der dafür entstandenen Kosten von dem hierzu verpflichteten Orts- oder Landarmenverbande (§. 37 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871) herbeizuführen.

**) Ist der Paß, bezw. das Wanderbuch auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Beziehung auf die Vorschrift des §. 8 lit. a als fortdauernd gültig anzusehen (Ziffer 6 des Schlußprotokolls von 1854).

***) Wenn auf Grund dieser Bestimmung die Uebernahme eines Ausgewiesenen behufs des Durchtransportes gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahmezusicherung des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der sub a des Paragraphen gedachten Legitimation nachzuweisen, daß der Transport dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre. In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden (Ziffer 5 des Schlußprotokolls von 1854).

§. 9.

Sollte einem Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes,*)

*) In Folge des Separatprotokolls d. d. Eisenach, 29. Juli 1868 ist hinsichtlich des bei Ausweisungen und Transporten zu beobachtenden Verfahrens von den verbündeten Regierungen die Einführung von Zwangspässen verfügt worden.

Die diesbezüglichen Verordnungen lauten wie folgt:

1. Ausweisungspässe im Sinne des §. 10 (Zwangspässe) müssen ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimationsurkunde, so muß das Datum und die Gültigkeitsdauer derselben, sowie die Behörde, welche sie ertheilt hat, im Passe vermerkt werden.

2. Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuches ꝛc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8 des Vertr.), ausgestellt worden ist.

3. Im Falle eines solchen Transportes (2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4. Es ist darauf zu halten, daß jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) den wesentlichen Inhalt der vorausgegangenen Annahmeerklärung oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des §. 8 1a entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Gültigkeitsdauer des Passes ersehen lasse und daß überhaupt die Vorschrift des §. 10 wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werde.

5. Die Polizeibehörde des übernehmenden Staates, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß eines Mißbrauchs des Zwangspasses vorliegen.

Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugeführten Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.

6. Der Zwangspaß muß neben der Angabe des Endziels jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

7. Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswerth zu erachten, daß die in der Richtung nahe belegner Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benutzung dieser Bahnen ausgeführt werden.

in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.*)

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung**) einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine***) Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

---

*) In der Sitzung vom 28. Februar 1878 (§. 78 der Protokolle) hat der Bundesrath beschlossen: „sich damit einverstanden zu erklären, daß die Kosten des Transports von Ausländern, welche aus dem Bundesgebiete und von Deutschen, welche von einem auswärtigen Staate ausgewiesen sind, innerhalb des Bundesgebietes von jedem Bundesstaate insoweit getragen werden, als sie zur Beförderung des Verwiesenen durch sein Gebiet aufzuwenden sind."

**) Die Zuständigkeit des Schiedsrichters erstreckt sich selbstverständlich nicht blos auf die Frage der Uebernahmepflicht, sondern auf alle bei dem speziellen Uebernahmefall etwa vorkommenden Streitfragen (Ziffer 2, Schlußprot. von 1854).

Ein Anspruch auf Ersatz der Verpflegungskosten findet auf Grund des §. 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (s. Anh. Anl. Nr. 14) vorbehaltlich besonderer Verabredungen nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat. Die drei Monate werden berechnet von dem Tage des ersten Uebernahmeantrags bei der für Entscheidung derartiger Anträge zuständigen Behörde des für übernahmepflichtig erachteten anderen Staates. Wird die Uebernahmepflicht vor Ablauf der drei Monate festgestellt, so kann die Heimschaffung sofort erfolgen.

***) Der Schiedsrichter kann jedoch Vervollständigung der Akten und sohin weitere Darstellungen verlangen. (Conferenzprotokoll vom 12. Juli 1851.)

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

(§§. 13, 14 und 15 betreffen das Inkrafttreten (1. Januar 1852) des Vertrages, das Kündigungsrecht der kontrahirenden Theile und das Recht derjenigen Bundesstaaten, welche den Vertrag nicht mit abgeschlossen haben, demselben beizutreten.)

Anlage Nr. 11a.

Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Vom 27. Januar 1855.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (Ges.S. 1851 S. 711 ff.) in Gemäßheit des §. 15 desselben

die Großherzoglich luxemburgische Regierung

beigetreten ist.

Berlin, den 27. Januar 1855.

gez. v. Manteuffel.

(Pr.G.S. S. 36.)

Anlage Nr. 12.

Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

(Preuß. Ges.-Samml. S. 877.)

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen*) sind überein-

*) Ueber den Beitritt Oesterreich's, Württemberg's, Nassau's, Waldeck's und Lübeck's vgl. die Bekanntmachung vom 5. November 1853 (S. 226).

Bezüglich Elsaß-Lothringens sind folgende Bekanntmachungen ergangen.

gekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis

---

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur-, Verpflegungs- ꝛc. Kosten Hülfsbedürftiger auf Elsaß-Lothringen. Vom 16. Januar 1874 (G.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 1).

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 6. Dezember v. J. sich damit einverstanden erklärt, daß die zu Eisenach zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen am 11. Juli 1853 vereinbarten Bestimmungen, wonach

1) hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates im Erkrankungsfalle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen zu gewähren ist und ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-, Gemeinde-, oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hülfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden kann, wenn Kur oder Verpflegung länger als drei Monate gedauert haben;
2) die Regierungen, sofern der Hülfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, auf Antrag der betreffenden Behörde gegenseitig die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten haben, damit denjenigen, von welchen die unter Nr. 1 bezeichneten Kosten bestritten worden sind, diese nach billigen Aufsätzen erstattet werden,

künftig auch zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen deutschen Staaten zur Anwendung kommen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und die Uebernahme ausgewiesener Landesangehöriger. Vom 29. April 1874. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 13.)

Die Regierung des deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie sind übereingekommen, in Elsaß-Lothringen einerseits und in den Ländern der gedachten Monarchie andererseits folgende Grundsätze bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Theils, sowie bezüglich der Uebernahme Auszuweisender zur Anwendung zu bringen.

Artikel 1. Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommens über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der vertragenden Staaten werden auch für das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 2. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theils seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Vorstehende Uebereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des §. 5 die Regierungen

1. des Kaiserthums Oesterreich unter dem 27. Oktober d. J.,
2. des Königreiches Württemberg unter dem 19. September d. J.,
3. des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 15. September d. J.,
4. des Fürstenthums Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August d. J., sowie
5. die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Anlage Nr. 13.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870, geändert durch die Novelle vom 12. März 1894.

(B.G.B. S. 360 und R.G.Bl. S. 259.)*)**)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§. 1.

Jeder Norddeutsche[1]) ist in jedem Bundesstaate in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen im §. 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.*)

---

*) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Juli 1871 in Kraft getreten (§. 65 S. 241), ebenso in Hessen südlich des Mains (Verfassung des deutschen Bundes vom 31. Dezember 1870 Art. 80 Nr. II Abs. 2 B.G.Bl. 1870 S. 625 ff.); in Württemberg und Baden ist das Gesetz vom 1. Januar 1873 an eingeführt (Gesetz vom 8. November 1871 §. 1 R.G.Bl. S. 391); es gilt weder in Bayern noch in Elsaß-Lothringen.

**) In Preußen ist zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz das Gesetz vom 8. März 1871 (P.G.S. S. 130) erlassen. Dazu ist seitens des preuß. Minist. des Innern unter dem 10. April 1871 eine Ausführungsinstruktion ergangen (Minist.Bl. S. 182). Das Gesetz vom 8. März 1871 ist jedoch zum Theil aufgehoben und abgeändert durch die neueren preußischen Organisationsgesetze.

[1]) Mit Rücksicht darauf, daß das Unterstützungswohnsitzgesetz weder in Bayern noch in Elsaß-Lothringen eingeführt ist, sind unter „Jeder Norddeutsche (Deutsche)" nur diejenigen Deutschen zu verstehen, die dem Geltungsbereiche des gedachten Gesetzes angehören.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§. 2.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

Ortsarmenverbände.

§. 3.

Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§. 4.

Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§. 8) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

Land-Armenverbände.

§. 5.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§. 6.

Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§. 7.

Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar

die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§. 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§. 8.

Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und daß Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

§. 9.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

a) Aufenthalt,
b) Verehelichung,
c) Abstammung.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt.

§. 10.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§. 11.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 12.

Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufent-

haltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 13.

Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§. 14.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Verehelichung.

§. 15.

Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§. 16.

Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22 Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben.

§. 17.

Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Abstammung.

§. 18.

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22 Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19.

§. 19.

Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§. 20.

Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§. 21.

Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§. 22.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre.

§. 23.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen fest-

gesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 24.

Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 25.

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§. 26.

Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§. 27.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§. 28.

Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem

Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§. 29.

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, durch welches der Aufenthalt vom Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§. 30.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 29 dem Ortsverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelung entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§. 30a.

Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§. 31.

Der nach der Vorschrift des §. 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundesgesetzbl. S. 55).

§. 32.

Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§. 55

und 56 etwas anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, bezw. für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§. 32a.

Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

§. 33.

Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, bezw. zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Einleitung.

§. 34.

Muß ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimath-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs inner-

halb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§. 35.

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§. 36.

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§. 37.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§. 38.

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§. 39.

Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sach-

verständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 40.

Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§. 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 41.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

Bundesamt für das Heimathwesen.

§. 42.

Das Bundesamt für das Heimathwesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§. 43.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamts tritt, und daß im Falle des §. 25 a. a. O, die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des königlich preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§. 44.

Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamts gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 45.

Der Geschäftsgang bei dem Bundesamt wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§. 46.

Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§. 47.

Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§. 48.

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamt vor.

§. 49.

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§. 50.

Die Entscheidung des Bundesamts erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§. 51.

Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 52.

Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamts für das Heimathwesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§. 38—51, 56 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.*)

Exekution der Entscheidung.

§. 53.

In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55);

b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§. 54.

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§. 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des-

---

*) Auf Grund des §. 52 haben die Staaten Anhalt, Braunschweig, Hessen, Lübeck, Preußen mit Lauenburg, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck dem Bundesamt für das Heimathwesen die Entscheidung in letzter Instanz auch für diejenigen Streitsachen übertragen, in denen beide streitende Theile dem betreffenden Staate angehören, während die übrigen deutschen Staaten noch ihre eigene höchste Landesinstanz für interne Streitigkeiten besitzen. Vgl. für Preußen §. 59 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Anm. ** S. 227).

jenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§. 55.

Den zur vorläufigen Unterstützung (§. 28) und bezw. zur Uebernahme (§. 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 53).

§. 56.

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§. 57.

So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55, oder betreffend den Erlaß der im §. 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53).

§. 58.

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§. 38 Abs. 2).

§. 59.

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§. 60.

Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten bezw. zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verhältniß der Armenverbände: zu einander, zu anderweit Verpflichteten.

§. 61.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§. 62.

Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

Verhältniß der Armenverbände zu den Behörden.

§. 63.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs der Ermittelung der Heimath-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 64.

Das Eintreten der in den §§. 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes und Uebergangsbestimmung.

§. 65.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathort angehört.

2. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßgaben dieses Gesetzes, gleichviel, ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3. Wo und insoweit bisher ein Heimathrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5. Wo bisher für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des §. 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimathbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zusatz, betr. den Zeitpunkt der Geltung der Novelle vom 12. März 1894.

Der Artikel 3 der Novelle bestimmt:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text dieses Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360), wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergiebt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 12. März 1894.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Anlage Nr. 14.

Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

(B.G.Bl. S. 55; ausgegeben den 6. Nov. 1867.)

Das Gesetz gilt im ganzen Deutschen Reich.

§. 1.

Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb des Reichs:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Deutsche, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Deutschen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2.

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.*)

Sind in den in §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme des Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur inso-

*) Der §. 7 kommt nur Bayern (§. 1 Unterst.-Wohnsitzgesetz) und Elsaß-Lothringen (Art. I, Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 R.G.Bl. S. 51) gegenüber zur Anwendung. Für die übrigen Bundesstaaten vergl. §§. 37 Abs. 2 und 38—51 des Unt.-Wohnsitzgesetzes.

weit ſtatt, als die Fürſorge für den Auszuweiſenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8.

Die Gemeinde iſt nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieſelben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelaſten heranziehen. Ueberſteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, ſo ſind die neu Anziehenden dieſen Laſten nicht unterworfen.

§. 9.

Was vorſtehend von den Gemeinden beſtimmt iſt, gilt an denjenigen Orten, wo die Laſt der öffentlichen Armenpflege verfaſſungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, ſondern anderen geſetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von dieſen, ſowie von denjenigen Gutsherrſchaften, deren Gutsbezirk ſich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10.

Die Vorſchriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgeſetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlaſſene Meldung nur mit einer Polizeiſtrafe, niemals aber mit dem Verluſte des Aufenthaltsrechts (§. 1) geahndet werden darf.

§. 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlaſſung, wie ſie das gegenwärtige Geſetz geſtattet, werden andere Rechtsverhältniſſe, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgeſetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlaſſung, wenn ſolche eine beſtimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgeſetzt worden, das Heimathrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterſtützungswohnſitz) erworben wird, behält es dabei ſein Bewenden.

§. 12.

Die polizeiliche Ausweiſung Deutſcher aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieſes Geſetz vorgeſehenen Fällen iſt unzuläſſig.

Im Uebrigen werden die Beſtimmungen über die Fremdenpolizei durch dieſes Geſetz nicht berührt.

§. 13.

Dies Geſetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhauſen.

Anlage Nr. 15.

Cirkular-Erl. des kgl. preuß. Minist. des Innern vom 31. Oktober 1880.

Der kgl. Regierung theile ich anliegend die zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich hinsichtlich des Verfahrens bei der gegenseitigen Uebernahme von hülflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken vereinbarten Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

. . . . . Frankreich gegenüber wird bis auf Weiteres der Grundsatz angenommen, auch die Uebernahme eines ehemaligen preußischen Staatsangehörigen nicht zu versagen, sofern derselbe nicht inzwischen eine andere, bezw. die französische Staatsangehörigkeit erworben hat. Der Wortlaut der Bestimmungen ist, wie folgt:

„Zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich sind hinsichtlich des Verfahrens bei Uebernahme von hülflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt nachstehende Bestimmungen vereinbart worden.

1. Wie bisher bleibt bei Uebernahmen der bezeichneten Art die Bestimmung des Uebernahmeorts dem übernehmenden Staate, die Bestimmung des Zeitpunktes der Uebergabe aber demjenigen Staate überlassen, welcher die Uebernahme beantragt hat.

2. Die Uebergabe der aus einem der beiden Länder nach dem anderen zu übernehmenden Personen soll je nach Lage des Falles auf einer der Eisenbahnstationen Altmünsterol, Avricourt oder Pagny stattfinden.*)

3. Die Ueberführung von Personen der vorbezeichneten Kategorien ist in jedem Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß die übernehmende Regierung die Uebernahme zuvor zugestanden hat.

4. Die Begleiter der zu übernehmenden Personen sind mit den erforderlichen Nachweisungen über Persönlichkeit und sonstige Verhältnisse der Transportaten behufs Abgabe an die übernehmende Behörde zu versehen.

Insbesondere sind bei Transporten von Geisteskranken außer dem Transportvorweis ärztliche Atteste über ihren Gesundheitszustand mit

---

*) Die durch Notenaustausch des auswärtigen Amts mit der französischen Botschaft in Berlin im Jahre 1880 getroffene Vereinbarung über das Verfahren bei der gegenseitigen Uebernahme von hülflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken, ist im August 1888 unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen gleichfalls durch Notenaustausch dahin abgeändert worden, daß künftighin die Uebergabe der aus einem der beiden Länder nach dem anderen zu übernehmenden Personen nicht mehr an den in dem Uebereinkommen von 1880 unter Nr. 2 festgesetzten Orten, sondern je nach Lage des Falles auf einer der Eisenbahn-Grenzstationen Altmünsterol, Avricourt und Pagny stattfinden soll. Die Nummer 2 des obenstehenden Abkommens ist dementsprechend abgeändert worden.

Angabe des Alters und Geburtsortes, der Familien- und Vermögensverhältnisse und einer kurzen Darstellung der Krankheitsgeschichte bezw. bisherigen Behandlung zu übergeben.

5. Die durch die direkte Beförderung hülfloser Personen, verlassener Kinder und Geisteskranker an eine der vorbezeichneten Uebernahmestätten entstehenden Kosten werden, sofern deren Rückerstattung nicht aus dem etwaigen Vermögen der Transportaten oder ihrer erstattungspflichtigen Angehörigen erfolgen kann, von demjenigen Theile getragen, welcher die Uebernahme beantragt hat."

Anlage Nr. 16.

Norwegen.

Gesetz über das norwegische Staatsbürgerrecht u. s. w.

Wir Oskar u. s. w.

§. 1.

Das norwegische Staatsbürgerrecht wird durch Geburt erworben von einem ehelichen Kinde, wenn dessen Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt das norwegische Staatsbürgerrecht besitzt, von einem unehelichen, wenn das Gleiche in Bezug auf die Mutter der Fall ist. Ein hier im Reiche gefundenes Kind wird als von einem norwegischen Staatsbürger geboren angesehen, wenn vor seinem zurückgelegten 18. Lebensjahre seine Eltern nicht ermittelt werden oder über deren Staatsangehörigkeit nichts festzustellen ist.

§. 2.

Durch eigene Handlung wird das norwegische Staatsbürgerrecht erworben:

a) durch Verheirathung einer fremden Frau mit einem norwegischen Staatsbürger;

b) durch Begründung eines festen Wohnsitzes in Norwegen, falls der Hierhergezogene zufolge §. 92 a, b oder d der Verfassung das norwegische Indigenat besitzt; dies gilt jedoch nicht von einem geborenen Norweger, welcher auf Grund einer Anstellung im Dienste eines fremden Staates sich hier im Lande dauernd niederläßt, ebenso wenig von einer Frau, welche zwar norwegisches Indigenat besitzt, aber mit einem Bürger eines fremden Staates verheirathet ist;

c) durch die Annahme einer Bestallung als Beamter oder durch feste Anstellung seitens des Königs oder eines Regierungsdepartements als Bediensteter im Dienste des norwegischen Staates; bezüglich der Schweden und Norwegen gemeinsamen

Aemter und Anstellungen im öffentlichen Dienste findet diese Bestimmung lediglich Anwendung auf Personen, die im Besitze des norwegischen Indigenats sind und von dem Unterthanenverhältniß, in welchem sie zu einem fremden Staate stehen sollten, sich lossagen.

§. 3.

Das norwegische Staatsbürgerrecht kann auch mit Bewilligung des Königs oder seines Bevollmächtigten anderen Bewohnern des Landes ertheilt werden. Eine solche Bewilligung ist jedoch im Allgemeinen nur demjenigen zu ertheilen, welcher

a) während dreier auf einander folgenden Jahre seinen festen Wohnsitz hier im Lande gehabt hat;

b) Heimathrecht in einem norwegischen Armenwesendistrikt erworben hat, oder auf eine solche Weise, welche den Umständen gemäß als genügend angesehen wird, beweist oder Bürgschaft dafür leistet, daß er und seine Familie dem öffentlichen Armenwesen nicht zur Last fallen werden, bis er das Heimathrecht erworben haben würde, falls das Staatsbürgerrecht ihm nicht ertheilt worden wäre;

c) volljährig ist;

d) sich in keinem der Fälle befindet, welche nach §§. 52a und 53a des Grundgesetzes Suspension oder Verlust des Stimmrechts zur Folge haben.

Derjenige, welcher auf Grund dieser Bestimmungen norwegischer Staatsbürger zu werden wünscht, hat einen bezüglichen Antrag durch die betreffende Behörde seines Wohnsitzes einzureichen, unter Beifügung einer Erklärung darüber, wo er während seines Aufenthalts hier im Lande gewohnt hat, in welchem anderen Staate er Bürgerrecht besitzt, und schließlich darüber, daß er, die Genehmigung seines Gesuches vorausgesetzt, aus jedem Unterthanenverhältniß zu dem fremden Staate austritt. Falls er nach der Gesetzgebung des letzteren der Genehmigung der Regierung oder einer anderen Behörde zu einem solchen Austritt bedarf, ist vom Antragsteller nachzuweisen, daß er diese Genehmigung erhalten hat.

Wird das Gesuch genehmigt, so erhält der Antragsteller nach einem vom Könige zu bestimmenden Formular einen Staatsbürgerbrief.

Ein so ertheilter Staatsbürgerbrief tritt erst in Kraft, wenn derjenige, dem derselbe ertheilt ist, den im §. 51 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Eid geleistet hat. Der Richter, welcher den Eid abnimmt, macht einen Vermerk über die erfolgte Eidesleistung auf dem Staatsbürgerbrief.

Verwittwete oder unverheirathete weibliche Personen können das Staatsbürgerrecht auf die hier vorgeschriebene Weise erwerben, wobei jedoch die Eidesleistung unterbleibt.

§. 4.

Das auf Grund der §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes erworbene Staatsbürgerrecht erstreckt sich auch auf die Ehefrau des Erwerbers, sowie auf seine oder ihre unmündigen Kinder, welche bei den Eltern wohnen oder deren Unterhalt von ihnen bestritten wird.

§. 5.

Jeder eingewanderte Ausländer, welcher, ohne in die im §. 51 des Grundgesetzes vorgeschriebene Einwohnerliste eingetragen zu sein, doch das Staatsbürgerrecht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erworben zu haben glaubt, muß, um dies Recht geltend machen zu können, innerhalb eines Jahres nach dem genannten Zeitpunkt bei der Oberbehörde einen Antrag auf Ertheilung eines Staatsbürgerbriefes stellen.

Bei Personen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht volljährig sind, wird die Frist behufs Einreichung des Gesuches vom Eintreten der Volljährigkeit an gerechnet.

Findet die Oberbehörde das Gesuch begründet und erfüllt der Antragsteller die im §. 3 a und b des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Bedingungen, so wird der Staatsbürgerbrief für ihn ausgefertigt; derselbe dient ihm als vollgültiger Beweis für sein Staatsbürgerrecht. Wird das Gesuch abgeschlagen, so wird dadurch der Antragsteller nicht derjenigen Rechte beraubt, welche ihm nach Lage der jetzigen Gesetzgebung zustehen.

§. 6.

Das norwegische Staatsbürgerrecht geht verloren durch:

a) Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem fremden Staate;

b) Verlassen des Landes für immer. Doch kann der norwegische Bürger, der zufolge des §. 92 a, b oder d des Grundgesetzes das Indigenat hat, sein Staatsbürgerrecht erhalten, wenn er innerhalb eines Jahres nach Verlassen des Landes oder nach dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes vor dem norwegischen Konsul seines Wohnsitzes erklärt, daß er fortdauernd norwegischer Staatsbürger zu bleiben wünscht.

Die Erklärung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren und kann vor Ablauf derselben für einen gleichen Zeitraum erneuert werden.

Wer auf Grund einer Anstellung im norwegischen Staatsdienst oder in dem Norwegen und Schweden gemeinsamen öffentlichen Dienst nach einem anderen Lande verzieht, behält sein norwegisches Staats-

bürgerrecht. In allen Fällen, wo der Verzogene ein solches Recht behält, bleibt dasselbe Recht auch seiner Ehefrau, sowie seinen oder ihren minderjährigen Kindern, welche bei ihren Eltern wohnen oder deren Unterhalt von denselben bestritten wird, erhalten.

§. 7.

Diejenigen, welche zufolge des §. 92 a, b oder d des Grundgesetzes das norwegische Indigenat besitzen, sind jederzeit berechtigt, sich hier im Lande dauernd niederzulassen. Sie behalten das ihnen durch die Gesetze über das Armenwesen vom 6. Juni 1863, und zwar für die Kaufstädte §. 16, für die Landbezirke §. 17, ertheilte Heimathrecht.

Norwegische Staatsbürger sind berechtigt, sich hier im Lande aufzuhalten, ausgenommen in den Fällen, wo sie auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1818 an Schweden ausgeliefert werden können. §. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1886, betreffend Veränderungen in und Zusätze zu der Gesetzgebung über das Armenwesen, wird für norwegische Staatsbürger außer Kraft gesetzt, während §. 2 desselben Gesetzes hinsichtlich solcher norwegischer Staatsbürger, welche ausgewandert sind und kein norwegisches Indigenat besitzen, seine Geltung behält.

Norwegische Staatsbürger sind norwegische Unterthanen. Die durch §. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1866, betreffend die Wehrpflicht, den eingewanderten Ausländern bedingungsweise zuerkannte Befreiung vom Militärdienst wird denselben vorbehalten, selbst wenn sie norwegische Staatsbürger geworden sind.

§. 8.

Diejenigen Bewohner des Landes, welche nicht das norwegische Staatsbürgerrecht besitzen, sind auch keine norwegischen Unterthanen. Hinsichtlich ihrer Rechtsstellung bleibt indessen auch ferner alles das in Geltung, was in anderen Gesetzen als in dem gegenwärtigen und im Grundgesetz über norwegische Unterthanen, Inländer, Norweger, Landesbewohner oder norwegische Bürger gesagt ist, doch so, daß eingewanderte Ausländer in denselben Fällen wie bisher der Landesverweisung unterworfen sind. Das Gesetz vom 4. August 1845, betreffend die Wählbarkeit zu gewissen kommunalen Aemtern, sowie das im vorigen Paragraphen genannte Gesetz vom 17. Juni 1886 bleiben auch ferner auf dieselben anwendbar.

§. 9.

Ohne Genehmigung von Seiten des Königs oder des dazu von ihm Bevollmächtigten kann künftighin fester Grundbesitz hier im Reiche mit voller Rechtsgültigkeit nur erworben werden von norwegischen oder schwedischen Staatsbürgern oder Korporationen, Stiftungen oder anonymen Gesellschaften, deren Direktionen in Norwegen oder Schweden

ihren Sitz haben und ausschließlich aus norwegischen oder schwedischen Staatsbürgern bestehen. Auch bezüglich des dinglichen Nutzungsrechts am Grund und Boden gelten die gleichen Bestimmungen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in Bezug auf Muthung und andere rechtliche Verhältnisse, welche das dingliche Nutzungsrecht betreffen und für die Dauer von höchstens zehn Jahren abgeschlossen werden, vom Könige festgesetzt werden.

Der Zutritt zur Muthung, Vermessung und Frist bei Gruben auf Grund des den Bergwerksbetrieb betreffenden Gesetzes vom 14. Juli 1842 steht wie bisher jedem offen, was ebenfalls in Bezug auf das Recht des Muthers nach §. 18 desselben Gesetzes und dem Gesetze vom 17. Februar 1866 Geltung hat. Ferner sollen die kraft des Gesetzes vom 16. Juli 1845 anerkannten Gemeinden, welche der Staatskirche nicht angehören, unbehindert von den Bestimmungen dieses Paragraphen auch künftighin Grund und Boden zur Errichtung von Kirchen, Schulen, Pfarrhäusern und Friedhöfen erwerben können.

§. 10.

Ein schwedischer Staatsbürger, der künftighin festen Grundbesitz in Norwegen oder ein solches dingliches Nutzungsrecht, das in Folge §. 9 demselben gleichgestellt ist, erwirbt, soll, falls er hier im Lande nicht ansässig ist, verpflichtet sein, an dem Orte, wo sein Besitzthum liegt, einen Bevollmächtigten zu halten, welcher ermächtigt ist, ihn während seiner Abwesenheit vor Gericht und anderen obrigkeitlichen Behörden, in solchen Sachen, welche das Besitzthum oder das dingliche Nutzungsrecht betreffen, zu vertreten.

Auch hat dies Geltung für Korporationen, Stiftungen oder anonyme Gesellschaften, deren Direktionen Sitz in Schweden haben, und die ein derartiges Besitzthum oder das dingliche Nutzungsrecht erwerben.

Name und Wohnung des Bevollmächtigten sind gerichtlich bekannt zu machen und einzutragen.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht befolgt, so kann der Unterrichter desjenigen Distrikts, in welchem das Besitzthum liegt, auf Verlangen irgend eines dabei Interessirten mit bindender Kraft für den Besitzer oder Nutznießer einen solchen Bevollmächtigten ernennen.

Die in diesem Paragraphen festgesetzten Bestimmungen sollen auch zur Anwendung gelangen, wenn ein Ausländer zufolge der nach §. 9 eingeholten Genehmigung hier im Lande festen Grundbesitz oder das dingliche Nutzungsrecht eines solchen Besitzthums erworben hat.

§. 11.

Sofern irgend welche Uebereinkunft mit der in §. 9 getroffenen Uebereinstimmung nicht im Einklange stehen sollte, kann deren Voll-

ziehung nicht verlangt werden, wenn nicht eine derartige, in obigem Paragraphen erwähnte Genehmigung späterhin erfolgt.

§. 12.

Wird die gerichtliche Eintragung eines Dokuments verlangt, welches eine Erwerbung betrifft, wozu zufolge §. 9 der Ausländer der Genehmigung bedarf und kann diese letztere nicht nachgewiesen werden, so soll der Gerichtsschreiber, sofern er im Zweifel darüber ist, in wie weit die Erwerbung mit dem genannten Paragraphen in Widerspruch stehen sollte, dies speziell vermerken und die betreffende Oberbehörde davon in Kenntniß setzen.

§. 13.

Ist ein gegen §. 9 streitendes Rechtsgeschäft durch gerichtliche Eintragung der Rechtstitelsurkunde vollzogen oder hat der Käufer oder Muther den Besitz des Eigenthums oder die Ausübung der Gerechtsame angetreten, so hat die Oberbehörde eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher das Verhältniß gesetzlich zu ordnen ist, sei es durch Erwerbung der im Paragraphen erwähnten Genehmigung oder durch freiwillige Lösung des Rechtsgeschäfts oder auch durch Verkauf des Gegenstandes an Jemand, der zur Erwerbung desselben berechtigt ist. Die Frist ist mindestens auf 6 Monate oder höchstens auf 3 Jahre festzusetzen. Die Verordnung der Oberbehörde ist gerichtlich einzutragen und zu veröffentlichen.

§. 14.

Wird die Frist nicht eingehalten, so soll das Besitzthum oder das dingliche Nutzungsrecht auf Befehl der Oberbehörde ohne schiedsrichterliche Vorverhandlung oder gerichtliche Frist mittelst Zwangsversteigerung verkauft werden. Der Verkauf erfolgt mit bindender Kraft für den Eigenthümer oder den Besitzer, seinen Rechtsvorgänger, ihre Kreditoren und Konkursmassen, sowie für diejenigen, welche ein Pfand auf das Besitzthum haben. Der Verkauf geschieht für Rechnung des Eigenthümers oder Besitzers und zwar derart, daß demselben von der mittelst Versteigerung erzielten Kaufsumme nichts ausgezahlt wird, bis sein Rechtsvorgänger die für das Besitzthum oder das dingliche Nutzungsrecht ausbedungene Vergütung erhalten hat. Wird dieselbe nicht vollständig gedeckt, so steht ihm persönlicher Anspruch gegen seinen Schuldner zu.

§. 15.

Die in §§. 13 und 14 gegebenen Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn eine anonyme Gesellschaft, die in Schweden oder Norwegen ihren Sitz hat und festen Grundbesitz in Norwegen oder dingliches Nutzungsrecht besitzt, zu dessen Erwerbung der Ausländer

zufolge §. 9 der Genehmigung bedarf, ihren Sitz nach dem Lande einer fremden Macht verlegt oder in ihre Direktion Jemanden aufnimmt, der weder norwegiſches noch ſchwediſches Staatsbürgerrecht beſitzt.

§. 16.

Geht das Beſitzthum oder das dingliche Nutzungsrecht durch Erbſchaft auf eine Perſon über, welche zur Erwerbung deſſelben nicht berechtigt iſt und die in §. 9 vorgeſchriebene Genehmigung aus beſonderen Gründen nicht erlangen kann, ſo ſollen die in §§. 13 und 14 gemachten Vorſchriften gleichfalls zur Geltung kommen, ſofern dieſelben ihrer Natur gemäß auf den betreffenden Fall anwendbar ſind.

Gehört das Beſitzthum oder das dingliche Nutzungsrecht einer weiblichen Perſon, die norwegiſches oder ſchwediſches Staatsbürgerrecht beſitzt oder die in §. 9 vorgeſchriebene Genehmigung behufs Erwerb des Gegenſtandes erlangt hat, ſo verbleibt daſſelbe ihr Sondereigenthum, wenn ſie ſich mit Jemand verheirathet, der ein ſolches Staatsbürgerrecht nicht beſitzt und eine derartige Genehmigung nicht erlangt hat.

§. 17.

Mit dem Ausdruck „feſter Wohnſitz hier im Lande" ſoll im vorliegenden Geſetze ein ſolcher Aufenthalt bezeichnet werden, welcher von einer beabſichtigten dauernden Niederlaſſung hier im Lande zeugt.

§. 18.

Vorliegendes Geſetz, welches ſogleich in Kraft tritt, findet keine Anwendung auf ſolche Fälle, in welchen deſſen Beſtimmungen mit bereits beſtehenden Verträgen in Widerſpruch ſtehen ſollten.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Stockholm am 21. April 1888.

(L. S.) Guſtav.

Anlage Nr. 17.

Haiti.

Constitution du 18 décembre 1879, amendée le 4 et 14 septembre 1880, le 27 juillet 1883 et le 10 octobre 1884 (v. Annuaire de la législation étrangère vol. XIV p. 831).

Des Haïtiens et de leurs droits.

Art. 3. Sont Haïtiens tous individus nés en Haïti ou en pays étranger d'un Haïtien ou d'une Haïtienne.

Sont également Haïtiens tous ceux qui jusqu'à ce jour ont été reconnus en cette qualité.

Art. 4. Tout Africain ou Indien et leurs descendants sont habiles à devenir Haïtiens.

Néanmoins sur la proposition du président d'Haïti, l'assemblée nationale pourra délivrer des titres de naturalité à tout étranger de bonnes moeurs qui, après cinq années de résidence dans le pays, y aura introduit un art ou un métier utile, formé des élèves ou se sera consacré à un établissement d'agriculture.

La loi règle les formalités de ces deux modes de naturalisation.

Art. 5. L'étrangère qui épousera un Haïtien suivra la condition de son mari.

La femme haïtienne qui se sera unie à un étranger perdra sa qualité d'Haïtienne.

Si elle devient veuve, sans avoir eu d'enfant de ce mariage elle pourra recouvrer sa qualité d'Haïtienne en remplissant les formalités imposées à l'étranger pour acquérir la qualité de citoyen haïtien.

L'Haïtienne qui aura perdu sa qualité par le fait de son mariage avec l'étranger ne pourra posséder ni acquérir d'immeubles en Haïti à quelque titre que ce soit.

Si elle possédait des immeubles avant son mariage, elle sera tenue de les vendre trois mois au plus tard après ce mariage.

Il est bien entendu qu'à partir du jour de son mariage elle n'est admise à produire aucune réclamation pour perte de ses biens en cas de troubles politiques.

Art. 6. Nul s'il n'est Haïtien ne peut être propriétaire de biens fonciers en Haïti à quelque titre que ce soit, ni acquérir aucun immeuble.

Art. 7. Tout Haïtien qui se fait naturaliser dans le pays par devant un représentant quelconque d'une puissance étrangère, agit contre le droit commun des nations et cette prétendue naturalisation demeure nulle et non avenue.

Tout Haïtien qui se fera naturaliser étranger en due forme ne pourra revenir dans le pays qu'après cinq années, et s'il veut redevenir Haïtien il sera tenu de remplir toutes les conditions et formalités imposées à l'étranger par le deuxième alinéa de l'article 4.

La femme haïtienne, veuve d'un étranger dont elle n'aura pas eu d'enfant pourra redevenir Haïtienne en se conformant seulement au premier alinea de l'article 4.

Anlage Nr. 18.

Frankreich.

Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889.

Article 1er.

Les articles 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 et 21 du Code civil sont modifiés ainsi qu'il suit:

Art. 7. — L'exercice des droits civils est indépendant de l'exercice des *droits politiques*, lesquels s'acquièrent et se conservent conformément aux lois constitutionnelles et *électorales*.

Art. 8. — Tout Français jouira des droits civils.

Sont Français:

1° Tout individu né d'un Français *en France* ou à l'étranger. — L'enfant naturel dont la filiation est établie pendant la minorité, par reconnaissance ou par jugement, suit la nationalité de celui des parents à l'égard duquel la preuve a d'abord été faite. Si elle résulte pour le père *ou* la mère du même acte ou du même jugement, l'enfant suivra la nationalité du père.

2° Tout individu né en France de parents inconnus ou dont la nationalité est incertaine.

3° Tout individu né en France d'un étranger qui lui-même y est né.

4° Tout individu né en France d'un étranger qui, à l'époque de sa majorité, est domicilié en France, à moins que, dans l'année qui suit sa majorité, telle qu'elle est réglée par la loi française, il n'ait décliné la qualité de Français et prouvé qu'il a conservé la nationalité de ses parents, par une attestation en due forme de son gouvernement, laquelle demeurera annexée à la déclaration, et qu'il n'ait en outre produit, s'il y a lieu, un certificat constatant qu'il a répondu à l'appel sous les drapeaux, conformément à la loi militaire de son pays, sauf les exceptions prévues aux traités.

5° Les étrangers naturalisés.

Peuvent être naturalisés:

1° Les étrangers qui ont obtenu l'autorisation de fixer leur domicile en France, conformément à l'art. 13 ci-dessous, après trois ans de domicile en France, à dater de l'enregistrement de leur demande au ministère de la justice.

2° Les étrangers qui peuvent justifier d'une résidence non-interrompue pendant dix années; est assimilé à la résidence en France le séjour en pays étrangers pour l'exercice d'une fonction conférée par le gouvernement français.

3° Les étrangers admis à fixer leur domicile en France, après un an, s'ils ont rendu des services importants à la France, s'ils y ont apporté des talents distingués ou s'ils y ont introduit soit une

industrie, soit des inventions utiles, ou, s'ils ont créé soit des établissements industriels ou autres, soit des exploitations agricoles, ou s'ils ont été attachés, à un titre quelconque, au service militaire dans les colonies et les protectorats français.

4° L'étranger qui a épousé une Française, aussi après une année de domicile autorisé.

Il est statué par décret sur la demande de naturalisation, après une enquête sur la moralité de l'étranger.

Art. 9. — Tout individu né en France d'un étranger et qui n'y est pas domicilié à l'époque de sa majorité pourra, jusqu'à l'âge de vingt-deux ans accomplis, faire sa soumission de fixer en France son domicile, et s'il l'y établit dans l'année à compter de l'acte de soumission, réclamer la qualité de Français par une déclaration qui sera enregistrée au ministère de la justice.

S'il est âgé de moins de vingt et un ans accomplis, la déclaration sera faite en son nom par son père; en cas de décès, par sa mère; en cas de décès du père et de la mère ou de leur exclusion de la tutelle, ou dans les cas prévus par les art. 141, 142 et 143 du Code civil, par le tuteur autorisé par délibération du conseil de famille.

Il dévient également Français, si, ayant été porté sur le tableau de recensement, il prend part aux opérations de recrutement sans opposer son extranéité.

Art. 10. — Tout individu né en France ou à l'étranger de parents dont l'un a perdu la qualité de Français pourra réclamer cette qualité à tout âge, aux conditions fixées par l'art. 9, à moins que domicilié en France et appelé sous les drapeaux, lors de sa majorité, il n'ait revendiqué la qualité d'étranger.

Art. 12. — L'éirangère qui aura épousé un Français suivra la condition de son mari.

La femme mariée à un étranger qui se fait naturaliser Français et les enfants majeurs de l'étranger naturalisé pourront, s'ils le demandent, obtenir la qualité de Français, sans condition de stage, soit par le décret qui confère cette qualité au mari ou au père ou à la mère, soit comme conséquence de la déclaration qu'ils feront dans les termes et sous les conditions de l'art. 9.

Deviennent Français les enfants mineurs d'un père ou d'une mère survivant qui se font naturaliser Français, à moins que, dans l'année qui suivra leur majorité, ils ne déclinent cette qualité en se conformant aux dispositions de l'art. 8, § 4.

Art. 13. — L'étranger qui aura été autorisé par décret à fixer son domicile en France y jouira de tous les droits civils.

L'effet de l'autorisation cessera à l'expiration de cinq années,

si l'étranger ne demande pas la naturalisation, ou si la demande est rejetée.

En cas de décès avant la naturalisation, l'autorisation et le temps de stage qui a suivi profiteront à la femme et aux enfants qui étaient mineurs au moment du décret d'autorisation.

Art. 17. — Perdent la qualité de Français:

1° Le Français naturalisé à l'étranger ou celui qui acquiert sur sa demande la nationalité étrangère par l'effet de la loi.

S'il est encore soumis aux obligations du service militaire pour l'armée active, la naturalisation à l'étranger ne fera perdre la qualité de Français que si elle a été autorisée par le gouvernement français.

2° Le Français qui a décliné la nationalité française dans les cas prévus au paragraphe 4 de l'art. 8 et aux art. 12 et 18.

3° Le Français qui, ayant accepté des fonctions publiques conférées par un gouvernement étranger, les conserve nonobstant l'injonction du gouvernement français de les résigner dans un délai déterminé.

4° Le Français qui, sans autorisation du gouvernement, prend du service militaire à l'étranger, sans préjudice des lois pénales contre le Français qui se soustrait aux obligations de la loi militaire.

Art. 18. — Le Français qui a perdu sa qualité de Français peut la recouvrer pourvu qu'il réside en France, en obtenant sa réintégration par décret. La qualité de Français pourra être accordée par le même décret à la femme et aux enfants majeurs s'ils en font la demande. Les enfants mineurs du père ou de la mère réintégrés deviennent Français, à moins que, dans l'année qui suivra leur majorité, ils ne déclinent cette qualité, en se conformant aux dispositions de l'art. 8, paragraphe 4.

Art. 19. — La femme française qui épouse un étranger suit la condition de son mari, à moins que son mariage ne lui confère pas la nationalité de son mari, auquel cas elle reste Française.

Si son mariage est dissous par la mort du mari ou le divorce, elle recouvre la qualité de Française, avec l'autorisation du gouvernement, pourvu qu'elle réside en France ou qu'elle y rentre, en déclarant qu'elle veut s'y fixer.

Dans le cas où le mariage est dissous par la mort du mari, la qualité de Français peut être accordée par le même décret de réintégration aux enfants mineurs, sur la demande de la mère, ou par un décret ultérieur, si la demande en est faite par le tuteur avec l'approbation du conseil de famille.

Art. 20. — Les individus qui acquerront la qualité de Français dans les cas prévus par les art. 9, 10, 18 et 19 ne pourront s'en

prévaloir que pour les droits ouverts à leur profit depuis cette époque.

Art. 21. — Le Français qui, sans autorisation du gouvernement, prendrait du service militaire à l'étranger, ne pourra rentrer en France qu'en vertu d'une permission accordée par décret, et recouvrer la qualité de Français qu'en remplissant les conditions imposées en France à l'étranger pour obtenir la naturalisation ordinaire.

Article 2.

La présente loi est applicable à l'Algérie et aux colonies de la Guadeloupe, de la Martinique et de la Réunion.

Continueront toutefois de recevoir leur application le sénatus-consulte du 14 juillet 1865 et les autres dispositions spéciales à la naturalisation en Algérie.

Article 3.

L'étranger naturalisé jouit de tous les droits civils et politiques attachés à la qualité de citoyen français. Néanmoins il n'est éligible aux Assemblées législatives que dix ans après le décret de naturalisation, à moins qu'une loi spéciale n'abrège ce délai. Le délai pourra être réduit à une année.

Article 4.

Les descendants des familles proscrites lors de la révocation de l'édit de Nantes continueront à bénéficier des dispositions de la loi du 15 décembre 1790, mais à la condition d'un décret special pour chaque demandeur. Ce décret ne produira d'effet que pour l'avenir.

Article 5.

Pour l'exécution de la prêsente loi, un règlement d'administration publique déterminera: 1° les conditions auxquelles ses dispositions seront applicables aux colonies autres que celles dont il est parlé à l'art. 2 ci-dessus, ainsi que les formes à suivre pour la naturalisation dans les colonies; 2° les formalités à remplir et les justifications à faire relativement à la naturalisation ordinaire et à la naturalisation de faveur, dans les cas prévus par les art. 9 et 10 du Code civil, ainsi qu'à la renonciation à la qualité de Français.

Article 6.

Sont abrogés les décrets des 6 avril 1809 et 26 août 1811, les lois de 22 mars 1849, 7 février 1851, 29 juin 1867, 16 décembre 1874, 14 février 1882, 28 juin 1883 et toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Disposition transitoire.

Toute admission à domicile obtenué antérieurement à la présente loi, sera périmée si, dans un délai de cinq années à compter de la promulgation, elle n'a pas été suivie d'une demande en naturalisation ou si la demande en naturalisation a été rejetée.

La présente loi, déliberée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris le 26 juin 1889. signé: Carnot.

Anlage Nr. 18a.

Paris, 16 août 1889.

Le Président de la République française.

Sur le rapport du garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes.

Vu la loi du 26 juin 1889 sur la nationalité, et notamment l'article 5 ainsi conçu: „Pour l'exécution de la présente loi, un règlement d'administration publique déterminera:

„1° . . . . . .“

„2° Les formalités à remplir et les justifications à faire relativement à la naturalisation ordinaire et à la naturalisation de faveur, dans les cas prévus par les articles 9 et 10 du Code civil, ainsi qu'à la renonciation à la qualité de Français dans les cas prévus par les article 8 (§ 4), 12 et 18.“

Le conseil d'Etat entendu,

Décrète:

Art. 1er. — L'étranger qui veut obtenir l'autorisation de fixer son domicile en France, conformément à l'article 13 du Code civil, doit adresser au ministre de la justice une demande rédigée sur papier timbré, accompagnée de son acte de naissance et de celui de son père, de la traduction de ces actes, s'ils sont en langue étrangère, ainsi que d'un extrait du casier judiciaire français.

Art. 2. — L'étranger qui veut obtenir sa naturalisation doit, dans tous les cas, adresser au ministère de la justice une demande sur papier timbré, en y joignant son acte de naissance, un extrait du casier judiciaire, et, le cas échéant, son acte de mariage et les actes de naissance de ses enfants mineurs, avec la traduction de ces actes, s'ils sont en langue étrangère.

Dans le cas où les intéressées seraient dans l'impossibilité de se procurer les actes de l'état civil dont la production est exigée par le présent décret, ces actes seront suppléés par un acte de notoriété délivré par le juge de paix dans la forme prescrite par l'article 71 du Code civil.

Art. 3. — L'étranger qui a épousé une Française doit, s'il veut obtenir la naturalisation après une année de domicile autorisé, produire l'acte de naissance de sa femme et l'acte de naissance du père de celle-ci, si cet acte est nécessaire pour établir son origine française.

Art. 4. — L'étranger qui sollicite la naturalisation immédiate, après une résidence non interrompue pendant dix ans, doit joindre à sa demande les documents établissant qu'il réside actuellement en France et depuis dix années au moins.

Art. 5. — La femme et les enfants majeurs de l'étranger qui demande à devenir Français, soit par la naturalisation ordinaire, soit par la réintégration, doivent, s'ils désirent obtenir eux-mêmes la qualité de Français, sans condition de stage, par application des articles 12 et 18 du Code civil, joindre leur demande de naturalisation à la demande faite par le mari, par le père ou par la mère.

Dans les cas de naturalisation de faveur prévus par les articles 9 et 10 du Code civil, la demande est jointe à la déclaration faite par le mari, le père ou la mère.

Art. 6. — Les déclarations souscrites soit pour acquérir, soit pour répudier la qualité de Français, sont reçues par le juge de paix du canton dans lequel réside le déclarant.

Elles peuvent être faites par procuration spéciale et authentique.

Elles sont dressées en double exemplaire sur papier timbré.

Le déclarant est assisté de deux témoins qui certifient son identité; il doit produire à l'appui de sa déclaration toutes les justifications nécessaires, en y joignant son acte de naissance et, le cas échéant, son acte de mariage et les actes de naissance de ses enfants mineurs avec la traduction de ces actes, s'ils sont en langue étrangère.

En cas de résidence à l'étranger, les déclarations sont reçues par les agents diplomatiques ou par les consuls.

Art. 7. — Les deux exemplaires de la déclaration et les pièces justificatives sont immédiatement adressées par le juge de paix au procureur de la République, qui les transmet, sans délai, au ministre de la justice.

Art. 8. — La déclaration est inscrite à la chancellerie sur un registre spécial; l'un des exemplaires est déposé dans les archives, l'autre renvoyé à l'intéressé avec la mention de l'enregistrement.

La déclaration enregistrée prend date du jour de sa réception par le juge de paix.

Art. 9. — Lorsqu'un individu né en France d'un étranger, et domicilié hors de France à l'époque de sa majorité, veut faire

sa soumission de fixer en France son domicile dans les conditions prévues par l'article 9 du Code civil, cet acte de soumission est reçu par un des agents diplomatiques ou consulaires de France à l'étranger. Il est dressé en double exemplaire; l'un est remis à l'intéressé, l'autre transmis immédiatement au ministre de la justice par la voie hiérarchique.

Art. 10. — L'individu né en France de parents dont l'un a perdu la qualité de Français, et qui réclame cette qualité en vertu de l'article 10 du Code civil, doit établir quel était son domicile et celui de ses parents à l'époque de sa majorité, telle qu'elle est fixée par la loi française.

Art. 11. — La renonciation du mineur à la faculté qui lui appartient, par application des articles 8 (§ 4), 12 et 18 du Code civil, de décliner, à sa majorité, la qualité de Français, est faite en son nom par les personnes désignées dans l'article 9, paragraphe 2 du Code civil.

Art. 12. — Le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Journal officiel* et au *Bulletin des lois.*

Fait à Paris, le 13 août 1889.

Carnot.

Par le Président de la République:
Le garde des sceaux,
ministre de la justice et des cultes,
Thévenet.

Anlage Nr. 19.

Loi portant modification de l'article 8, paragraphe 3, et de l'article 9 du Code civil relativement aux déclarations effectuées en vue d'acquérir ou de décliner la nationalité française.

Le Sénat et la Chambre des Députés ont adopté.

Le Président de la Republique promulgue la loi dont la teneur suit: —

Article 1er. Le paragraphe 3 de l'article 8 du Code civil est ainsi modifié:

„Est Français.“

* * * * * *

„3. Tout individu né en France de parents étrangers dont l'un y est lui-même né; sauf la faculté pour lui, si c'est la mère qui est née en France, de décliner, dans l'année qui suivra sa majorité la

qualité de Français, en se conformant aux dispositions du paragraphe 4 ci-après.

„L'enfant naturel pourra, aux mêmes conditions que l'enfant légitime, décliner la qualité de Français quand le parent qui est né en France n'est pas celui dont il devrait, aux termes du paragraphe 1, deuxième alinéa, suivre la nationalité."

Art. 2. Les individus auxquels l'article 8, paragraphe 3 modifié, réserve la faculté de réclamer la qualité d'étranger et qui auront atteint leur majorité à l'époque de la promulgation de la présente loi, pourront réclamer cette qualité en remplissant les conditions prescrites dans le délai d'un an à partir de cette promulgation.

Art. 3. L'article 9 du Code civil est modifié ainsi qu'il suit:

„Tout individu né en France d'un étranger et qui n'y est pas domicilié à l'époque de sa majorité pourra, jusqu'à l'âge de vingt-deux ans accomplis, faire sa soumission de fixer en France son domicile, et, s'il l'y établit dans l'année à compter de l'acte de soumission, réclamer la qualité de Français par une déclaration qui sera, à peine de nullité, enregistrée au ministère de la justice.

„L'enregistrement sera refusé s'il résulte des pièces produites que le déclarant n'est pas dans les conditions requises par la loi, sauf à lui à se pourvoir devant les tribunaux civils, dans la forme prescrite par les articles 855 et suivants du Code de procédure civile.

„La notification motivée du refus devra être faite au réclamant dans le délai de deux mois à partir de sa déclaration.

„L'enregistrement pourra en outre être refusé, pour cause d'indignité, au déclarant qui réunirait toutes les conditions légales; mais dans ce cas, il devra être statué, le déclarant dûment avisé, par décret rendu sur l'avis conforme du Conseil dÉtat, dans le délai de trois mois à partir de la déclaration, ou, s'il y a eu contestation, du jour où le jugement qui a admis la réclamation est devenu définitif.

„Le déclarant aura la faculté de produire devant le Conseil d'État des pièces et des mémoires.

„A défaut des notifications ci-dessus visées dans les délais susindiqués, et à leur expiration, le ministre de la justice remettra au déclarant, sur sa demande, une copie de sa déclaration, revêtu de la mention de l'enregistrement.

„La déclaration produira ses effets du jour où elle aura été faite, sauf l'annulation qui pourra résulter du refus d'enregistrement.

„Les règles relatives à l'enregistrement prescrites par les paragraphes 2 et 3 du présent article sont applicables aux déclarations

faites en vue de décliner la nationalité française, conformément à l'article 8, paragraphes 3 et 4, et aux articles 12 et 18.

„Les déclarations faites, soit pour réclamer, soit pour décliner la qualité de Français, doivent, après enregistrement, être insérées au bulletin des lois. Néanmoins, l'omission de cette formalité ne pourra pas préjudicier aux droits des déclarants.

„Si l'individu qui réclame la qualité de Français est âgé de moins de vingt et un ans accomplis, la déclaration sera faite en son nom par son père; en cas de décès, par sa mère; en cas de décès du père et de la mère ou de leur exclusion de la tutelle, ou dans les cas prévus par les articles 141, 142 et 143 du Code civil, par le tuteur autorisé par délibération du conseil de famille.

„Il devient également Français si, ayant été porté sur le tableau de recensement, il prend part aux opérations de recrutement sans opposer son extranéité."

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des Députés, sera exécutée comme loi de l'État.

Fait à Marly-le-Roi, le 22 Juillet 1893.

(Signé) Carnot.

Par le Président de la République:
Le Garde des Sceaux, Ministre de la Justice,
(Signé) E. Guérin.

Anlage Nr. 20.

Monaco.

Ordonnance du 8 juillet 1877 sur l'acquisition de la qualité de Monégasque.

Art. 1er. L'article 9 du Code civil est modifié par l'addition du paragraphe suivant:

Est sujet du prince tout individu né dans la Principauté d'un étranger qui lui-même y est né, à moins que, dans l'année qui suivra l'époque de sa majorité, telle qu'elle est fixée par le Code civil, il ne réclame la qualité d'étranger, par une déclaration faite devant l'autorité municipale; *ses enfants seront nécessairement sujets du prince.*

Art. 2. Tous individus qui, après leur majorité ont leur domicile dans la principauté depuis dix années sont admis à solliciter la qualité de sujets du prince et pourront l'obtenir par ordonnance souveraine. Toutefois la naturalisation sera accordée, sans condition, à toute personne que le prince jugera digne de cette faveur.

Anlage Nr. 21.

Gesetz vom 12. Dezember 1892, betreffend die Niederländische Staatsangehörigkeit und die Landesansässigkeit.

Wir Emma pp.

Art. 1.

Niederländer durch Geburt sind:

a) das eheliche, legitimirte oder vom Vater anerkannte natürliche Kind, dessen Vater zur Zeit der Geburt die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt;
b) das eheliche Kind eines Niederländers, welcher innerhalb des Zeitraums von dreihundert Tagen vor der Geburt des Kindes gestorben ist;
c) das allein von der Mutter anerkannte natürliche Kind, dessen Mutter zur Zeit der Geburt die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt;
d) das weder vom Vater noch von der Mutter anerkannte natürliche Kind, welches im Königreich geboren ist.

Art. 2.

Niederländer sind auch:

a) das Kind landeseingesessener Eltern — ob Vater, ob Mutter nach der im Artikel 1 gemachten Unterscheidung —, die selbst von einer im Lande wohnenden Mutter geboren sind, so lange nicht festgestellt ist, daß das Kind als Ausländer einem anderen Lande angehört;
b) das im Königreich ausgesetzte oder dort zurückgelassene Kind, so lange über dessen Herkunft als eheliches, legitimirtes oder anerkanntes Kind nichts erwiesen ist.

Art. 3.

Die niederländische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation wird erworben durch Verleihung.

Für jede Naturalisation sind an die Staatskasse 100 Gulden zu entrichten. Bei dem Gesuche um Naturalisation liegt dem Antragsteller der Nachweis darüber ob:

1. daß er volljährig im Sinne des niederländischen Gesetzes ist;
2. daß er die niederländische Staatsangehörigkeit verloren, oder daß er während der letzten fünf Jahre seinen Wohnsitz oder seinen Hauptaufenthalt im Königreich oder in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen des Königreichs gehabt hat;
3. daß er bei einem der Stempelsteuereinnehmer die Summe von 100 Gulden hinterlegt hat.

Wenn der Antragsteller einem anderen Lande angehört, kann von ihm der Nachweis darüber erfordert werden, daß die Gesetzgebung

seines Heimathlandes seiner Naturalisation kein Hinderniß in den Weg legt.

Wird die Naturalisation nicht gewährt, so wird dem Gesuchsteller das hinterlegte Geld zurückerstattet.

Art. 4.

Die Staatsangehörigkeit kann auch aus Gründen öffentlichen Interesses verliehen werden; dann findet der Artikel 3 keine Anwendung. — Die Verleihungsurkunde bestimmt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen der Naturalisation.

Art. 5.

Die Frau folgt, während des Bestehens der Ehe, der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes.

Ein Gesuch um Naturalisation kann von einer verheiratheten Frau nicht gestellt werden.

Die Naturalisation, welche dem Ehemann ertheilt wird, erstreckt sich von Rechtswegen auch auf seine Ehefrau.

Nach Auflösung der Ehe kommen die Artikel 8 oder 9 zur Anwendung.

Art. 6.

Das eheliche oder legitimirte Kind eines als Niederländer naturalisirten Vaters, welches vor dessen Naturalisation geboren ist, ebenso das durch seinen als Niederländer naturalisirten Vater anerkannte natürliche Kind, welches vor des Vaters Naturalisation geboren ist, wird als mitnaturalisirt betrachtet und behält die niederländische Staatsangehörigkeit, so lange es nicht innerhalb eines Jahres nach erlangter Großjährigkeit (im Sinne des niederländischen Gesetzes) dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung seines letzten Wohnsitzes im Königreich, oder in dessen Kolonien oder überseeischen Besitzungen, oder dem niederländischen Gesandten oder Konsulatsbeamten seines Wohnorts den Willen zu erkennen giebt, nicht länger in die Naturalisation mit einbegriffen zu sein.

Dasselbe gilt von dem ehelichen oder legitimirten Kinde, wenn die Mutter als Wittwe naturalisirt worden ist, und von dem natürlichen Kinde, das allein durch die Mutter anerkannt worden und vor deren Naturalisation geboren ist.

Art. 7.

Die niederländische Staatsangehörigkeit wird verloren:

1. durch Naturalisation in einem anderen Lande, oder, von Seiten eines Minderjährigen dadurch, daß entweder der Vater oder die Mutter desselben nach den im Artikel 1 gemachten Unterscheidungen, die Staatsangehörigkeit in einem anderen Lande erwirbt;

2. durch die Verehelichung einer Niederländerin, sei es, daß sie nach Artikel 5 in Folge ihrer Verehelichung oder durch nachfolgende Naturalisation ihres Ehemanns Ausländerin wird;
3. durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit nach dem Willen des Erwerbers;
4. durch den Eintritt in fremden Kriegs- oder Staatsdienst ohne Unsere Ermächtigung;
5. durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt außerhalb des Königreichs, der Kolonien oder überseeischen Besitzungen, — Abwesenheit im öffentlichen Dienste ausgenommen, — insoferne nicht der Abwesende vor Ablauf dieser Frist dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung an seinem letzten Wohnsitze im Königreich, in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen, oder dem niederländischen Gesandten oder Konsulatsbeamten im Lande seines Aufenthalts Kenntniß davon giebt, daß er Niederländer bleiben will.

   Die zehnjährige Frist beginnt von Neuem von dem Tage an zu laufen, an welchem die Kundgabe dieses Willens erfolgt ist.

   Bei Minderjährigen beginnt die zehnjährige Frist vom Tage ihrer Großjährigkeit im Sinne des niederländischen Gesetzes.

Art. 8.

Die Frau, welche in Folge ihrer Ehe die niederländische Staatsangehörigkeit verloren hat, erhält dieselbe durch die Auflösung der Ehe wieder zurück, wenn sie binnen Jahresfrist ihren Willen, die niederländische Staatsangehörigkeit zurückzugewinnen, dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung ihres Wohnsitzes im Königreich, in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen, oder dem niederländischen Gesandten oder Konsulatsbeamten im Orte ihres Aufenthalts zu erkennen giebt.

Art. 9.

Die Frau, die in Folge ihrer Ehe die niederländische Staatsangehörigkeit erlangt hat, behält dieselbe nach Auflösung der Ehe bei, wenn sie nicht binnen Jahresfrist ihren Willen, die niederländische Staatsangehörigkeit nicht länger zu behalten, dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung ihres letzten Wohnsitzes im Königreich, in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen oder dem niederländischen Gesandten oder Konsulatsbeamten ihres Aufenthaltsortes zu erkennen giebt.

Art. 10.

Das eheliche, legitimirte oder anerkannte natürliche Kind eines Niederländers, welches geboren ist, bevor dieser in einem anderen

Lande naturalisirt worden ist — was für das Kind den Mitverlust der niederländischen Staatsangehörigkeit bedeutete — erhält letztere zurück, wenn es, nach Erreichung der Volljährigkeit im Sinne des niederländischen Gesetzes, binnen Jahresfrist seinen Willen, die niederländische Staatsangehörigkeit zurückzugewinnen, dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung seines Wohnsitzes im Königreich, den Kolonien oder überseeischen Besitzungen oder dem niederländischen Gesandten oder Konsulatsbeamten seines Aufenthaltsortes zu erkennen giebt.

Dasselbe gilt für das eheliche oder legitimirte Kind, wenn die Mutter als Wittwe sich in einem anderen Lande hat naturalisiren lassen, und für das natürliche Kind, wenn es von der in einem anderen Lande naturalisirten Mutter allein anerkannt worden ist.

Art. 11.

Einmal im Jahre veröffentlicht der Justizminister im Staatsanzeiger (Staatscourant) die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes im Ausland erfolgten Anmeldungen.

Art. 12.

Alle, welche gemäß gegenwärtigem Gesetze die Staatsangehörigkeit als Niederländer nicht besitzen, sind Ausländer.

Art. 13.

Landeseingesessene sind diejenigen, welche ihren Wohnsitz im Königreich haben und ihn während 18 vorangehender Monate im Königreich oder in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen innegehabt haben.

Art. 14.

Die Landes-Ansässigkeit hört auf durch Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Königreichs.

Art. 15.

Ein Minderjähriger im Sinne des niederländischen Gesetzes, dessen Vater oder Vormund Landeseingesessener ist, wird gleichfalls als solcher angesehen. Als volljährig behält er seine Eigenschaft als Landeseingesessener dann, wenn er festen Wohnsitz im Reiche nimmt.

Art. 16.

Die Vorschriften über Landesansässigkeit, welche in besonderen Gesetzen vorkommen, gelten ausschließlich für die in diesen Gesetzen behandelten Materien.

Uebergangsbestimmung.

Abgesehen von den Personen, die in Niederländisch-Indien nach dem Gesetze vom 2. September 1854 (Staatsblatt Nr. 129) als In-

länder und als diesen gleichgestellt betrachtet werden, sind Niederländer im Sinne des Gesetzes alle diejenigen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, und zwar so lange, bis sie die niederländische Staatsangehörigkeit nach diesem Gesetz verlieren. Für diejenigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs oder der Kolonien oder der überseeischen Besitzungen haben, beginnt die in Artikel 7 Ziffer 5 angegebene zehnjährige Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes im Reiche von dort nicht ansässigen Eltern geboren und noch nicht 24 Jahre alt ist, erhält die Staatsangehörigkeit als Niederländer dadurch, daß er seine Absicht, im Reiche wohnen zu bleiben, dem Bürgermeister seines Wohnsitzes, binnen Jahresfrist nach diesem Zeitpunkt, oder, falls er im Sinn des niederländischen Gesetzes noch minderjährig ist, binnen Jahresfrist nach erreichter Volljährigkeit zu erkennen giebt.

Hinsichtlich der Ausländer, die zu dem Zeitpunkte, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, dem Artikel 8 des Gesetzbuches für bürgerliches Recht genügt haben, bleibt, insoweit das bürgerliche Recht und Artikel 19 des durch Gesetz vom 6. April 1875 abgeänderten Gesetzes vom 13. August 1849 zur Anwendung kommen, die Gleichstellung mit den Niederländern bestehen, so lange sie ihren Wohnsitz im Reiche beibehalten.

Schlußbestimmung.

Vorbehaltlich der in der vorstehenden Uebergangsbestimmung enthaltenen Vorschrift verfallen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes Artikel 5 bis 12 inkl. Titel 2 I. Buch, des Gesetzbuchs für das bürgerliche Recht, und die Gesetze vom 28. Juli 1850 (Staatsblatt 44) und 3. Mai 1851 (Staatsblatt Nr. 46) ebenso wie das Gesetz vom 21. Dezember 1850 (Staatsblatt Nr. 75).

In den Gesetzen, worin von Niederländern entweder im Sinne des Gesetzbuchs für bürgerliches Recht, oder im Sinne des Ausführungsgesetzes zu Artikel 7 des Grundgesetzes (Gesetze vom 28. Juli 1850, Staatsblatt Nr. 44 und 3. Mai 1851, Staatsblatt Nr. 46) die Rede ist, wird an Stelle hiervon gelesen: „Niederländer im Sinne des Gesetzes über niederländische Staatsangehörigkeit und Landesansässigkeit", ausgenommen in Artikel 22 des Gesetzes vom 6. April 1875 (Staatsblatt 66), worin die Worte: „Nach dem Gesetzbuch für bürgerliches Recht" ersetzt werden durch: „Nach dem Gesetze über niederländische Staatsangehörigkeit und Landeseingesessenheit, sowie über diejenigen, welche in den niederländischen Kolonien oder überseeischen Besitzungen von dort ansässigen Eltern geboren sind".

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

Anlage Nr. 22.

Schweden.

Gesetz, betreffend Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Gegeben im Schloß zu Stockholm am 1. Oktober 1894.

Wir Oskar von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun zu wissen, daß wir in Uebereinstimmung mit dem Reichstage für gut befunden haben, in Gnaden zu bestimmen und zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die schwedische Staatsangehörigkeit wird durch Geburt erworben von ehelichen Kindern, deren Vater die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt.

§. 2.

Ein Ausländer oder eine unverheirathete Ausländerin, welche im Reiche geboren sind und hier bis zum erreichten 22. Lebensjahre ununterbrochen ihren Wohnsitz gehabt haben, werden schwedische Staatsangehörige, sofern nicht der Ausländer oder die Ausländerin im Verlaufe des letzten Jahres bei dem königl. Gouverneur der Provinz mittelst einer schriftlich abgegebenen Erklärung auf das Recht der schwedischen Staatsangehörigkeit verzichtet und dabei gleichzeitig glaubwürdig nachgewiesen haben, daß sie in einem anderen Lande die Staatsangehörigkeit besitzen.

Dieses Recht auf den Verzicht tritt nicht für denjenigen ein, welcher von einem Ausländer geboren ist, der selbst von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat.

Wenn die schwedische Staatsangehörigkeit auf Grund dieses Paragraphen von einem Ausländer erworben wird, so kommt dieses Recht auch seiner Ehefrau und seinen Kindern zu.

§. 3.

Eine Ausländerin, welche sich mit einem schwedischen Staatsangehörigen verheirathet, erwirbt durch die Verheirathung die schwedische Staatsangehörigkeit.

Haben die Ehegatten vor der Verheirathung Kinder miteinander, so werden die Kinder, sofern sie noch in unmündigem Alter stehen, gleichfalls schwedische Unterthanen.

§. 4.

Die schwedische Staatsangehörigkeit wird ferner durch Naturalisation in der Weise und unter den Bedingungen erworben, welche durch ein besonderes Gesetz festgesetzt sind.

Die Naturalisation eines Ausländers schließt zugleich, wenn dabei nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden, auch für seine

Ehefrau und seine unmündigen ehelichen Kinder die schwedische Staatsangehörigkeit ein.

§. 5.

Die schwedische Staatsangehörigkeit geht verloren durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Lande.

Wünscht Jemand, um die Staatsangehörigkeit im Auslande zu erwerben, von seinen staatsbürgerlichen Pflichten gegen Schweden entbunden zu werden, so hat er zu diesem Zwecke ein Gesuch an den König zu richten. Wird das Gesuch genehmigt, so soll dabei als Bedingung gelten, daß der Gesuchsteller innerhalb einer festgesetzten gewissen Zeit die Staatsangehörigkeit in einem anderen Lande erworben hat.

§. 6.

Eine Schwedin, welche sich mit einem Manne verheirathet, der die schwedische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, verliert durch die Verheirathung die schwedische Staatsangehörigkeit.

Haben die Eheleute vor der Ehe Kinder miteinander, und sind dieselben zu der Zeit, wo die Eltern die Ehe miteinander eingehen, noch unmündig, so verlieren diese Kinder gleichfalls die schwedische Staatsangehörigkeit. Haben dieselben zu dem besagten Zeitpunkte das Alter der Mündigkeit erreicht, so behalten sie ihre schwedische Staatsangehörigkeit.

§. 7.

Hat ein Schwede oder eine unverheirathete Schwedin nach dem vollendeten 21. Lebensjahre oder eine Wittwe nach Auflösung der Ehe zehn Jahre lang ununterbrochen ihren Wohnsitz im Auslande gehabt so geht ihnen die Staatsangehörigkeit verloren, wenn nicht der Aufenthalt im Auslande durch einen öffentlichen Auftrag für die vereinigten Reiche oder für Schweden veranlaßt ist, oder wenn sie sich nicht vor Ablauf der genannten Zeit bei einer schwedischen Gesandtschaft oder einem schwedischen Konsulate, oder, wenn die Betreffenden in Norwegen ansässig sind, bei dem schwedischen Justizdepartement, in Uebereinstimmung mit den vom König hierüber erlassenen näheren Bestimmungen, schriftlich erklärt haben, ihre Staatsangehörigkeit beibehalten zu wollen. Eine solche Erklärung ist, um fortdauernd Gültigkeit zu haben, vor Ablauf des zehnten Jahres zu erneuern. Dieselbe kann, wenn sie gesetzliche Wirkung haben soll, nur von demjenigen abgegeben werden, welcher selbst vom Reich in das Ausland verzogen ist, sowie von seinen Nachkommen im ersten Gliede und von der Wittwe einer solchen Person, wie sie soeben bezeichnet ist.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit, welcher nach diesem Paragraphen für einen Schweden eintritt, führt auch den Verlust derselben

für seine Ehefrau und seine unmündigen ehelichen Kinder mit sich, sofern sie nicht im Reiche zurückbleiben.

Der König kann durch Uebereinkommen mit fremden Staaten die Anwendung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen einschränken oder aufheben, soweit sie das Verhältniß zu einem solchen Staat angeht.

§. 8.

Derjenige, welcher in Folge der Bestimmungen des §. 7 die schwedische Staatsangehörigkeit verloren und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, erlangt die Staatsangehörigkeit wieder, wenn er seinen Wohnsitz im Reiche nimmt, oder auch wenn der König die Wiedererwerbung seiner Staatsangehörigkeit außerhalb des Reiches genehmigt.

Wird von einem Manne auf Grund des vorstehenden Punktes die schwedische Staatsangehörigkeit wieder erworben, so kommt dieselbe auch seiner Ehefrau und seinen unmündigen ehelichen Kindern zu, selbst wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande behalten.

§. 9.

Uneheliche Kinder, deren Mutter schwedische Staatsangehörige ist, erwerben durch Geburt die schwedische Staatsangehörigkeit. Sie folgen, was die Frage der Staatsangehörigkeit anbetrifft, der Mutter ebenso in den übrigen Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eheliche Kinder dem Vater folgen. Verändert sich der Stand der Mutter hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem anderen Manne als dem Vater, so tritt hierdurch eine Aenderung in dem Rechte der Staatsangehörigkeit, welches ihren unehelichen Kindern vorher zustand, nicht ein.

§. 10.

Kinder, welche hier im Reiche angetroffen werden, ohne daß sich eine Auskunft über ihre Staatsangehörigkeit gewinnen läßt, sind, bis Anderes festgestellt ist, als schwedische Staatsangehörige anzusehen.

Uebergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft; die im §. 2 erlassenen Bestimmungen kommen auch bezüglich der vor der genannten Zeit geborenen Ausländer in Anwendung, insoweit dieselben dann das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Hiernach haben sich Alle, welche dies angeht, gehorsam zu richten. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dies eigenhändig unterschrieben und mit Unserem königl. Siegel bestätigen lassen.

Schloß zu Stockholm, am 1. Oktober 1894.

(L. S.) gez. Oskar.

ggez. Aug. Östergren.

Anlage Nr. 23.

Guatemala, Honduras.

Der zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Guatemala unterm 20. September 1887 abgeschlossene und am 22. Juni 1888 ratifizirte Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag

und

der zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Honduras unterm 12. Dezember 1887 abgeschlossene und am 2. Juli 1888 ratifizirte Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts und Konsularvertrag

enthalten in dem Artikel X, welcher in beiden Verträgen gleichlautet, folgende auf die Staatsangehörigkeit bezügliche Bestimmungen (R.G.Bl. 1888 S. 238 ff.):

Artikel 10.

§. 1. Die beiden hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in Betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß

als Guatemalaner in Deutschland und als Deutsche in Guatemala — als Deutsche in Honduras und als Hondurener in Deutschland —

diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Theiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimathlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.*)

§. 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß

die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines guatemalanischen Vaters als Guatemalaner, die in Guatemala geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen*) als Deutsche

— die in Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche,*) die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines hondureniſchen Vaters als Hondurener —

gelten sollen.

§. 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch, seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisirte Urkunden, vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht

*) Die beiden Verträge finden also nur auf diejenigen Deutschen Anwendung, welche noch im Besitze ihrer Reichs- und Staatsangehörigkeit sind, oder dieselbe sich durch zeitweise Rückkehr nach Deutschland (Anm. 5 zu §. 21 d. G. S. 159) oder durch Immatrikulirung (Anm. 14 zu §. 21 d. G. S. 165) bewahrt haben.

nachkommen sollten, können*) sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§. 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des §. 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Anlage Nr. 24.

Grofsbritannien.

Chap. 14.

An Act to amend the Law relating to the legal condition of Aliens and British Subjects.

(12th May 1870.)

Whereas it is expedient to amend the law relating to the legal condition of aliens and British Subjects:

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Short title.

1. This Act may be cited for all purposes as "The Naturalization Act, 1870".

Status of Aliens in the United Kingdom.

Capacity of an alien as to property.

2. Real and personal property of every description may be taken acquired, held and disposed of by an alien in the same manner in all respects as by a natural-born British subject; and a title to real and personal property of every description may be derived through, from, or in succession to an alien, in the same manner in all respects as through, from, or in succession to a natural-born British Subject: Provided, —

1. That this section shall not confer any right on an alien to hold real property situate out of the United Kingdom, and

---

*) Die Bestimmung im §. 3 dieser beiden Verträge verfolgt den Zweck, die Söhne der in Guatemala bezw. in Honduras lebenden Deutschen zur Erfüllung ihrer in Deutschland abzuleistenden Militärpflicht anzuhalten; haben sie dieser ihrer Pflicht nicht Genüge geleistet, so verlieren sie zwar dadurch nicht ihre Reichs- und Staatsangehörigkeit, aber die Regierung von Guatemala, bezw. Honduras ist nicht mehr vertragsmäßig verpflichtet, sie als Deutsche anzuerkennen und ihnen die mit der Eigenschaft eines Deutschen verbundenen Vorzugsrechte zu gewähren. —

Nachkommen eines in Guatemala, bezw. Honduras lebenden Deutschen in der 3. Generation können ohne Weiteres als Guatemalaner, bezw. Honduraner angesehen werden; dies schließt aber nicht aus, daß sie neben der guatemalanischen oder hondurenischen Staatsangehörigkeit auch noch die Eigenschaft eines Deutschen besitzen können.

shall not qualify an alien for any office or for any municipal, parliamentary, or other franchise:

2. That this section shall not entitle an alien to any right or privilege as a British subject, except such rights and privileges in respect of property as are hereby expressly given to him:
3. That this section shall not affect any estate or interest in real or personal property to which any person has or may become entitled, either mediately or immediately, in possession or expectancy, in pursuance of any disposition made before the passing of this Act, or in pursuance of any devolution by law on the death of any person dying before the passing of this Act.

Power of naturalized aliens to divest themselves of their status in certain cases.

3. Where Her Majesty has entered into a convention with any foreign state to the effect that the subjects or citizens of that state who have been naturalized as British subjects may divest themselves of their status as such subjects, it shall be lawful for Her Majesty, by Order in Council, to declare that such convention has been entered into by Her Majesty; and from and after the date of such Order in Council, any person being originally a subject or citizen of the state referred to in such Order, who has been naturalized as a British subject, may, within such limit of time as may be provided in the convention, make a declaration of alienage, and from and after the date of his so making such declaration such person shall be regarded as an alien, and as a subject of the state to which he originally belonged as aforesaid.

A declaration of alienage may be made as follows; that is to say, — If the declarant be in the United Kingdom in the presence of any justice of the peace, if elsewhere in Her Majesty's dominions in the presence of any judge of any court of civil or criminal jurisdiction, of any justice of the peace, or of any other officer for the time being authorized by law in the place in which the declarant is to administer on oath for any judical or other legal purpose. If out of Her Majesty's dominions in the presence of any officer in the diplomatic or consular service of Her Majesty.

How British-born subject may cease to be such.

4. Any person who by reason of his having been born within the dominions of Her Majesty is a natural-born subject, but who also at the time of his birth became under the law of any foreign state a subject of such state, and is still such subject, may, if of full age and not under any disability, make a declaration of alienage

in manner aforesaid, and from and after the making of such declaration of alienage such person shall cease to be a British subject. Any person who is born out of Her Majesty's dominions of a father being a British subject may, if of full age, and not under any disability, make a declaration of alienage in manner aforesaid, and from and after the making of such declaration shall cease to be a British subject.

Alien not entitled to jury de medietate linguae.

5. From and after the passing of this Act, an alien shall not be entitled to be tried by a jury de medietate linguae, but shall be triable in the same manner as if he were a natural-born subject.

Expatriation.

Capacity of British subject to renounce allegiance to Her Majesty.

6. Any British subject who has at any time before, or may at any time after the passing of this Act, when in any foreign state and not under any disability voluntarily become naturalized in such state, shall from and after the time of his so having become naturalized in such foreign state, be deemed to have ceased to be a British subject and be regarded as an alien; Provided, —

1. That where any British subject has before the passing of this Act voluntarily become naturalized in a foreign state and yet is desirous of remaining a British subject, he may, at any time within two years after the passing of this Act, make a declaration that he is desirous of remaining a British subject, and upon such declaration herein-after referred to as a declaration of British nationality being made, and upon his taking the oath of allegiance, the declarant shall be deemed to be and to have been continually a British subject; whit this qualification, that he shall not, when within the limits of the foreign state in which he has been naturalized, be deemed to be a British subject, unless he has ceased to be a subject of that state in pursuance of the laws thereof, or in pursuance of a treaty to that effect:
2. A declaration of British nationality may be made, and the oath of allegiance be taken as follows; that is to say, — if the declarant be in the United Kingdom in the presence of a justice of the peace; if elsewhere in Her Majesty's dominions in the presence of any judge of any court of civil or criminal jurisdiction, of any justice of the peace, or of any other officer for the time being authorized by law in the place in which the declarant is to administer an oath for any judicial or other legal purpose. If out of

Her Majesty's dominions in the presence of any officer in the diplomatic or consular service of Her Majesty.

Naturalization and resumption of British Nationality.

Certificate of naturalization.

7. An alien who, within such limited time before making the application herein-after mentioned as may be allowed by one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, either by general order or on any special occasion, has resided in the United Kingdom for a term of not less than fife years, or has been in the service of the Crown for a term of not less than five years, and intends, when naturalized, either to reside in the United Kingdom, or to serve under the Crown, may apply to one of Her Majesty's Principal Secretaries of State for a certificate of naturalization.

The applicant shall adduce in support of his application such evidence of his residence or service, and intention to reside or serve, as such Secretary of State may require. The said Secretary of State, if satisfied with the evidence adduced, shall take the case of the applicant into consideration, and may, with or without assigning any reason, give or withhold a certificate as he thinks most conducive to the public good, and no appeal shall lie from his decision, but such certificate shall not take effect until the applicant has taken the oath of allegiance.

An alien to whom a certificate of naturalization is granted shall in the United Kingdom be entitled to all political and other rights, powers, and privileges, and be subject to all obligations, to which a natural-born British subject is entitled or subject in the United Kingdom, with this qualification, that he shall not, when within the limits of the foreign state of which he was a subject previously to obtaining his certificate of naturalization, be deemed to be a British subject unless he has ceased to be a subject of that state in pursuance of the laws thereof, or in pursuance of a treaty to that effect.

The said Secretary of State may in manner aforesaid grant a special certificate of naturalization to any person with respect to whose nationality as a British subject a doubt exists, and he may specify in such certificate that the grant thereof is made for the purpose of quieting doubts as to the right of such person to be a British subject, and the grant of such special certificate shall not be deemed to be any admission that the person to whom it was granted was not previously a British subject.

An alien who has been naturalized previously to the passing of this Act may apply to the Secretary of State for a certificate of naturalization under this Act, and it shall be lawful for the said

Secretary of State to grant such certificate to such naturalized alien upon the same terms and subject to the same conditions in and upon which such certificate might have been granted if such alien had not been previously naturalized in the United Kingdom.

Certificate of re-admission to British nationality.

8. A natural-born British subject who has become an alien in pursuance of this Act, and is in this Act referred to as a statutory alien, may, on performing the same conditions and adducing the same evidence as is required in the case of an alien applying for a certificate of nationality, apply to one of Her Majesty's Principal Secretaries of State for a certificate herein-after referred to as a certificate of re-admission to British nationality, re-admitting him to the status of a British subject. The said Secretary of State shall have the same discretion as to the giving or withholding of the certificate as in the case of a certificate of naturalization, and an oath of allegiance shall in like manner be required previously to the issuing of the certificate.

A statutory alien to whom a certificate of re-admission to British nationality has been granted shall, from the date of the certificate of re-admission, but not in respect of any previous transaction, resume his position as a British subject; with this qualification, that within the limits of the foreign state of which he became a subject he shall not be deemed to be a British subject unless he has ceased to be a subject of that foreign state according to the laws thereof, or in pursuance of a treaty to that effect.

The jurisdiction by this Act conferred on the Secretary of State in the United Kingdom in respect of the grant of a certificate of re-admission to British nationality, in the case of any statutory alien being in any British possession, may be exercised by the governor of such possession; and residence in such possession shall, in the case of such person, be deemed equivalent to residence in the United Kingdom.

Form of oath of allegiance.

9. The oath in this Act referred to as the oath of allegiance shall be in the form following; that is to say,

"I do swear that I will be faithful and bear true allegiance to Her Majesty Queen Victoria, her heirs and successors, according to law. So help me GOD."

National status of married women and infant children.

10. The following enactments shall be made with respect to the national status of women and children:

1. A married woman shall be deemed to be a subject of the state of which her husband is for the time being a subject:
2. A widow being a natural-born British subject, who has become an alien by or in consequence of her marriage, shall be deemed to be a statutory alien, and may as such at any time during widowhood obtain certificate of re-admission to British nationality in manner provided by this Act:
3. Where the father being a British subject, or the mother being a British subject and a widow, becomes an alien in pursuance of this Act, every child of such father or mother who during infancy has become resident in the country where the father or mother is naturalized, and has, according to the laws of such country, become naturalized therein, shall be deemed to be a subject of the state of which the father or mother has become a subject and not a British subject:
4. Where the father, or the mother being a widow, has obtained a certificate of re-admission to British nationality, every child of such father or mother who during infancy has become resident in the British dominions with such father or mother, shall be deemed to have resumed the position of a British subject to all intents:
5. Where the father, or the mother being a widow, has obtained a certificate of naturalization in the United Kingdom, every child of such father or mother who during infancy has become resident with such father or mother in any part of the United Kingdom, shall be deemed to be a naturalized British subject.

Supplemental Provisions.

Regulations as to registration.

11. One of Her Majesty's Principal Secretaries of State may by regulation provide for the following matters: —

1. The form and registration of declarations of British nationality:
2. The form and registration of certificates of naturalization in the United Kingdom:
3. The form and registration of certificates of re-admission to British nationality:
4. The form and registration of declarations of alienage:
5. The registration by officers in the diplomatic or consular service of Her Majesty of the births and deaths of British

subjects who may be born or die out of Her Majesty's dominions, and of the marriages of persons married at any of Her Majesty's embassies or legations:

6. The transmission to the United Kingdom for the purpose of registration or safe keeping, or of being produced as evidence of any declarations or certificates made in pursuance of this Act out of the United Kingdom, or of any copies of such declarations or certificates, also of copies of entries contained in any register kept out of the United Kingdom in pursuance of or for the purpose of carrying into effect the provisions of this Act:
7. With the consent of the Treasury the imposition and application of fees in respect of any registration authorized to be made by this Act, and in respect of the making any declaration or the grant of any certificate authorized to be made or granted by this Act.

The said Secretary of State, by a further regulation, may repeal, alter, or add to any regulation previously made by him in pursuance of this section.

Any regulation made by the said Secretary of State in pursuance of this section shall be deemed to be within the powers conferred by this Act, and shall be of the same force as if it had been enacted in this Act, but shall not so far as respects the impositon of fees be in force in any British possession, and shall not, so far as respects any other matter, be in force in any British possession in which any Act or ordinance to the contrary of or inconsistent with any such direction may for the time being be in force.

Regulations as to evidence.

12. The following regulations shall be made with respect to evidence under this Act: —

1. Any declaration authorized to be made under this Act may be proved in any legal proceeding by the production of the original declaration, or of any copy thereof certified to be a true copy by one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, or by any person authorized by regulations of one of Her Majesty's Principal Secretaries of State to give certified copies of such declaration, and the production of such declaration or copy shall be evidence of the person therein named as declarant having made the same at the date in the said declaration mentioned:
2. A certificate of naturalization may be proved in any legal proceeding by the production of the original certificate, or of any copy thereof certified to be a true copy by one of

Her Majesty's Principal Secretaries of State, or by any person authorized by regulations of one of Her Majesty's Principal Secretaries of State to give certified copies of such certificate:

3. A certificate of re-admission to British nationality may be proved in any legal proceeding by the production of the original certificate, or of any copy thereof certified to be a true copy by one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, or by any person authorized by regulations of one of Her Majesty's Principal Secretaries of state to give certified copies of such certificate:
4. Entries in any register authorized to be made in pursuance of this Act shall be proved by such copies and certified in such manner as may be directed by one of Her Majesty's Principal Secretaries of State, and the copies of such entries shall be evidence of any matters by this Act or by any regulation of the said Secretary of State authorized to be inserted in the register:
5. The Documentary Evidence Act, 1868, shall apply to any regulation made by a Secretary of State, in pursuance of or for the purpose of carrying into effect any of the provisions of this Act.

Miscellaneous.

Saving of letters of denization.

13. Nothing in this Act contained shall affect the grant of letters of denization by Her Majesty.

Saving as to British ships.

14. Nothing in this Act contained shall qualify an alien to be the owner of a British ship.

Saving of allegiance prior to expatriation.

16. Where any British subject has in pursuance of this Act become an alien, he shall not thereby be discharged from any liability in respect of any acts done before the date of his so becoming an alien.

Power of colonies to legislate with respect to naturalization.

16. All laws, statutes, and ordinances which may be duly made by the legislature of any British possession for imparting to any person the privileges, or any of the privileges, of naturalization, to be enjoyed by such person within the limits of such possession, shall within such limits have the authority of law, but shall be subject to be confirmed or disallowed by Her Majesty in the same manner, and subject to the same rules in and subject to which Her

Majesty has power to confirm or disallow any other laws, statutes, or ordinances in that possession.

Definition of terms.

17. In this Act, if not inconsistent with the context or subject-matter thereof, —

"Disability" shall mean the status of being an infant, lunatic, idiot, or married woman:

"British possession" shall mean any colony, plantation, island, territory, or settlement within Her Majesty's dominions, and not within the United Kingdom, and all territories and places under one legislature are deemed to be one British possession for the purposes of this Act:

"The Governor of any British possession" shall include any person exercising the chief authority in such possession:

"Officer in the Diplomatic Service of Her Majesty" shall mean any Ambassador, Minister or Chargé d'Affaires, or Secretary of Legation, or any person appointed by such Ambassador, Minister, Chargé d'Affaires, or Secretary of Legation to execute any duties imposed by this Act on an officer in the Diplomatic Service of Her Majesty:

"Officer in the Consular Service of Her Majesty" shall mean and include Consul-General, Consul, Vice-Consul, and Consular Agent, and any person for the time being discharging the duties of Consul-General, Consul, Vice-Consul, and Consular Agent.

Repeal of Acts mentioned in Schedule.

Repeal of Acts.

18. The several Acts set forth in the first and second parts of the schedule annexed hereto shall be wholly repealed, and the Acts set forth in the third part of the said schedule shall be repealed to the extent therein mentioned; provided that the repeal enacted in this Act shall not affect —

1. Any right acquired or thing done before the passing of this Act:
2. Any liability accruing before the passing of this Act:
3. Any penalty, forfeiture, or other punishment incurred or to be incurred in respect of any offence committed before the passing of this Act:
4. The institution of any investigation or legal proceeding or any other remedy for ascertaining or enforcing any such liability, penalty, forfeiture, or punishment as aforesaid.

Anlage Nr. 25.

Luxemburg.

Gesetz vom 27. Januar 1878 über die Naturalisationen.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc.

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

mit Zustimmung der Abgeordneten ꝛc.

haben verordnet und verordnen:

Art. I.

Die Artikel 2, 3, 5 und 6 des Gesetzes über die Naturalisationen vom 12. November 1848 sind durch folgende ersetzt.

Art. 2. Die Naturalisation kann Ausländern nicht verliehen werden, wenn dieselbe den Verpflichtungen widerspricht, welche diesen Ausländern dem Staate gegenüber, welchem sie angehören, obliegen und dadurch Schwierigkeiten entstehen könnten.

Dieselbe muß ebenfalls denjenigen verweigert werden, welche das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht und nicht wenigstens während fünf Jahren ihren Aufenthalt im Großherzogthum gehabt haben.

Der Aufenthalt während fünf Jahren ist nicht erforderlich, wenn der die Naturalisation Nachsuchende:

1. auf luxemburgischem Boden geboren ist;
2. die Eigenschaft eines Luxemburgers besessen und dieselbe verloren hat;
3. dem Staate erhebliche Dienste geleistet hat, oder
4. wenn er die Volljährigkeit erlangt hat und zugleich Kind eines Ausländers ist, welcher wegen dem Staate geleisteter Dienste naturalisirt worden.

Art. 3. Um die Naturalisation zu erhalten, ist erforderlich:

1. ein dieserhalb einzureichendes schriftliches Gesuch, welches vom Bittsteller oder von demjenigen unterzeichnet ist, auf welchen dessen spezielle und authentische Vollmacht lautet;
2. der diesem Gesuche beizufügende Geburtsakt des Bittstellers;
3. ein Zeugniß, aus welchem der Betrag der vom Staate zu leistenden Abgaben hervorgeht;
4. ein Zeugniß über die Dauer des Aufenthaltes im Großherzogthum;
5. ein Sittenzeugniß, ausgestellt durch die Bürgermeister und Schöffen der Gemeinden, in welchen der Ausländer während seines Aufenthalts im Lande gewohnt hat.

Der Generaldirektor der Justiz soll das begründete Gutachten des Gemeinderaths derjenigen Gemeinde einholen, in welcher der Ausländer zuletzt seinen Aufenthalt gehabt hat.

Art. 5. Jedes Naturalisationsgesuch, sowie jeder Naturalisationsantrag der Regierung muß der Kammer vorgelegt und, wenn die Sache in Erwägung gezogen wird, den Sektionen überwiesen werden. Auf den Bericht der Centralsektion entscheidet die Kammer, ereignenden Falles nach Berathung und in geheimer Sitzung, ob sie das Naturalisationsgesuch oder den Naturalisationsantrag genehmigt oder nicht genehmigt.

Art. 6. Die Naturalisation kann in allen Fällen, wo sie wegen erheblicher dem Staate geleisteter Dienste bewilligt wird, unentgeltlich verliehen werden.

In allen anderen Fällen unterliegt dieselbe einer Einregistrirungsgebühr von 300 bis zu 1000 Franken, welche durch königl. großh. Beschluß festzustellen ist. Diese Gebühr kann auf die Summe von 50 Franken herabgesetzt werden, wenn es sich um Personen handelt, welche auf luxemburgischem Boden geboren sind, oder welche luxemburgische Staatsbürger gewesen, jedoch diese Eigenschaft verloren haben.

Zusatzbestimmungen.

Art. II.

Luxemburger ist jedes im Großherzogthum wohnende und von einem daselbst geborenen Ausländer herstammende Individuum, dessen Vater bis zur Geburt dieses Kindes im Großherzogthum ansässig gewesen, insofern letzteres nicht während des auf den durch das luxemburgische Gesetz bestimmten Zeitpunkt seiner Volljährigkeit folgenden Jahres die Eigenschaft eines Ausländers beansprucht. Zu diesem Behufe muß dasselbe die desfallsige Erklärung bei der Gemeindebehörde des Ortes, wo es in letzter Zeit seinen Aufenthalt gehabt, abgeben und durch ein von seiner Regierung in gehöriger Form ausgestelltes und seiner Erklärung beigefügtes Zeugniß darthun, daß es die Nationalität seiner Abstammung behalten hat.

Ist gleichfalls Luxemburger derjenige, welcher zur Zeit der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes die im vorigen Paragraphen aufgezählten Bedingungen erfüllt, jedoch das Alter der Volljährigkeit gemäß dem luxemburgischen Gesetze bereits erreicht hat, wenn er nicht im Laufe des auf die Veröffentlichung des Gesetzes folgenden Jahres die Bedingungen, welche zufolge besagtem Paragraphen diejenigen, welche die Eigenschaft von Ausländern beibehalten wollen, zu erfüllen haben, nachgekommen ist.

Art. III.

Die Nr. 2 des Art. 17 sowie Art. 21 des Civilgesetzbuches sind abgeschafft.

Diejenigen, welche die Eigenschaft eines Luxemburgers kraft der obenerwähnten Bestimmungen verloren haben, werden dieselbe ohne

Weiteres wieder erlangen, nachdem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird; jedoch können sie diesen Vortheil nur bei Ausübung der ihnen seither eröffneten Rechte geltend machen.

Befehlen und verordnen ꝛc. Weimar, den 27. Januar 1878.

Für den König, Großherzog ꝛc.
dessen Statthalter im Großherzogthum.
gez. Heinrich, Prinz der Niederlande.

Anlage Nr. 26.

Bulgarien.

Gesetz über die bulgarische Staatsangehörigkeit, veröffentlicht durch fürstliches Dekret Nr. 121 vom 26. Februar 1883.

I. Kapitel.

Von der bulgarischen Staatsangehörigkeit.

Art. 1. Die bulgarische Staatsangehörigkeit berechtigt zur Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte in Bulgarien und verpflichtet zu allen im Staate anerkannten gesetzlichen Lasten.

Für die im Auslande lebenden Bulgaren ist hinsichtlich ihres Personalstatuts die Gesetzgebung ihres Heimathstaates maßgebend.

Art. 2. Als Bulgaren werden betrachtet alle diejenigen türkischen Unterthanen, die zur Zeit der Kriegserklärung für die Befreiung Bulgariens im Bezirke des bulgarischen Fürstenthums wohnhaft oder geboren waren.

Art. 3. Jedes in Bulgarien lebende Individuum wird bis zum Beweise des Gegentheils als Bulgare betrachtet.

Art. 4. Werden gleichfalls als Bulgaren betrachtet alle diejenigen, die nach der Befreiung Bulgariens im Auslande unter den Bedingungen geboren sind, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes die Eigenschaft eines bulgarischen Unterthans verleihen.

Art. 5. Die bulgarische Staatsangehörigkeit wird erworben durch Abstammung, durch Heirath und durch Naturalisation.

Art. 6. Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die Kinder, auf die letzteren jedoch nur, wenn sie unter 21 Jahre alt sind und bei ihrem Vater leben.

Dieselbe Regel ist auch auf die Mutter eines außerehelichen Kindes anwendbar, dessen Vater unbekannt ist.

II. Kapitel.

Von der Staatsangehörigkeit durch Abstammung und Heirath.

Art. 7. Als Bulgare ist anerkannt das legitime Kind eines bulgarischen Vaters.

Art. 8. Jedes als Sohn eines Bulgaren anerkannte natürliche Kind ist Bulgare.

Art. 9. Jedes, nicht von dem Vater, aber von der bulgarischen Mutter anerkannte natürliche Kind wird als Bulgare betrachtet.

Art. 10. Die Art. 7, 8 und 9 sind auch auf die im Auslande geborenen Kinder anwendbar.

Art. 11. Jeder Ausländer bulgarischer Abstammung kann die bulgarische Staatsangehörigkeit erwerben, sobald er sich im Fürstenthum niederläßt und erklärt, daß er die Absicht hat, sich in Bulgarien niederzulassen. Er erwirbt die Eigenschaft eines Bulgaren, sobald er nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, die Entlassung aus diesem Staat erwirkt hat.

Art. 12. Die Erklärung, um die es sich in Art. 11 handelt, wird dem Bürgermeister der Gemeinde übermittelt, wo der Antragsteller sich niedergelassen hat.

Art. 13. Kinder, deren Eltern unbekannt auf bulgarischem Gebiete gefunden werden, sind Bulgaren.

Art. 14. Durch die Verehelichung mit einem Bulgaren erwirbt die Ausländerin die bulgarische Staatsangehörigkeit. Nach Auflösung der Ehe kann sie nur in Gemäßheit des Art. 25 des gegenwärtigen Gesetzes auf die bulgarische Staatsangehörigkeit verzichten.

Art. 15. Der in Bulgarien ehelich oder außerehelich geborene Ausländer, dessen Eltern, Vater oder Mutter, gleichfalls in Bulgarien geboren sind, wird als Bulgare betrachtet, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach vollendetem 21. Lebensjahre erklärt hat, auch in Zukunft Ausländer bleiben zu wollen. Diese Erklärung muß durch Vermittelung des Konsuls geschehen; sie ist ungültig, wenn der Konsul sie nicht dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegen dessen Empfangsbestätigung übermittelt hat.

III. Kapitel.

Von der Naturalisation.

Art. 16. Durch Naturalisation können die bulgarische Staatsangehörigkeit nur erlangen Ausländer, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und schriftlich darum einkommen. Zur Stellung des Antrags bedarf es nicht der vorhergehenden Ermächtigung der ausländischen Regierung.

Art. 17. Die verheirathete Ausländerin kann ohne ihren Ehemann nicht naturalisirt werden.

Art. 18. Der Ausländer, der um die Naturalisation nachsucht, muß seinen Antrag durch den Bürgermeister seines Wohnorts einreichen. Der Bürgermeister sendet durch Vermittelung des Unterpräfekten oder Präfekten den Antrag sofort an den Justizminister. In

dem Antrage muß der Ausländer gleichzeitig erklären, daß er sich in Bulgarien niederlassen will, wenn er es nicht schon ist.

Art. 19. Jeder Ausländer, der des Rechts, welches die vorhergehenden Artikel gewähren, theilhaftig werden will, muß sich in Begleitung von fünf großjährigen, in derselben Gemeinde wohnenden Bulgaren vor dem Bürgermeister seines Wohnortes vorstellen, woselbst ein Protokoll darüber aufgenommen wird, daß der Ausländer sich eines guten Leumunds erfreut, seit mindestens einem Jahre in derselben Gemeinde wohnt oder als Freiwilliger in der bulgarischen Armee gedient hat, daß er in der Gemeinde Immobilien besitzt oder ein zum Lebensunterhalt ausreichendes Gewerbe ausübt. Das Protokoll nebst Antrag wird sodann dem Ministerium des Innern übermittelt.

Art. 20. Nachdem der Ausländer, nach Einreichung seines Naturalisationsgesuches, drei Jahre fortgesetzt in Bulgarien sich aufgehalten und gut betragen hat, kann der Fürst auf Vorschlag des Justizministers und nach Anhörung des Staatsraths dem Antragsteller durch besonderes Dekret die bulgarische Staatsangehörigkeit verleihen.

Art. 21. Ist der Ausländer einmal mit seinem Gesuche um die bulgarische Staatsangehörigkeit abschlägig beschieden worden, so kann er dasselbe erst nach Ablauf von drei Jahren, von der Stellung des Gesuches vor dem Bürgermeister ab gerechnet, wieder erneuern.

Art. 22. Die Nationalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsfrist und die im Art. 19 aufgezählten Bedingungen jedem Ausländer die bulgarische Staatsangehörigkeit verleihen, der Bulgarien einen besonderen Dienst geleistet, einen nützlichen Gewerbszweig oder eine vortheilhafte Erfindung im Lande eingeführt oder große kaufmännische oder industrielle Unternehmungen gegründet hat.

IV. Kapitel.

Von dem Verluste der bulgarischen Staatsangehörigkeit.

Art. 23. Jeder Bulgare, der ohne vorherige Ermächtigung des Fürsten einen Civildienst im Auslande annimmt, verliert die bulgarische Staatsangehörigkeit.

Art. 24. Jeder Bulgare, der ohne vorherige Ermächtigung des Fürsten einen Dienst in einer ausländischen Armee annimmt oder einer ausländischen militärischen Korporation beitritt, verliert die Eigenschaft eines bulgarischen Unterthans. Außerdem kann er ohne vorherige Ermächtigung der bulgarischen Regierung nicht nach Bulgarien zurückkommen, wobei die Ermächtigung ihn nicht der gesetzlichen Verantwortlichkeit entbindet, wenn er die Waffen gegen sein Vaterland getragen hat.

Art. 25. Die Ausländerin, die durch Heirath die bulgarische Staatsangehörigkeit erlangt hat, kann nach Auflösung der Ehe, wenn

keine Kinder vorhanden sind, auf die bulgarische Staatsangehörigkeit durch eine vor dem Bürgermeister ihres Aufenthaltsortes abgegebene Erklärung verzichten.

Von dieser Erklärung wird eine Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufgenommen und die eine der Deklarantin, die andere dem Ministerium des Innern übermittelt.

Art. 26. Die Bulgarin, die einen Ausländer heirathet, verliert dadurch die bulgarische Staatsangehörigkeit.

Nach Auflösung der Ehe erwirbt sie die bulgarische Staatsangehörigkeit wieder, wenn sie in Bulgarien lebt und kinderlos ist.

Art. 27. Der Bulgare, den ein Gericht nach dem Strafgesetzbuch zur ewigen Verbannung außerhalb Bulgariens verurtheilt hat, verliert dadurch die Staatsangehörigkeit.

Art. 28. Kein in Bulgarien wohnhafter Bulgare kann ohne vorherige Ermächtigung seiner Regierung Unterthan eines ausländischen Staates werden.

Art. 29. Der im Auslande wohnhafte Bulgare kann Unterthan eines ausländischen Staates werden, verliert aber dadurch die bulgarische Staatsangehörigkeit.

Art. 30. Die bulgarische Staatsangehörigkeit geht nur unter den in diesem Kapitel aufgezählten Bedingungen verloren.

Art. 31. Der Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit erstreckt sich in allen Fällen auf die Kinder, die nach dem Verluste der Staatsangehörigkeit ihres Vaters geboren sind.

Sie erstreckt sich auf seine Frau und seine großjährigen Kinder, ausgenommen in dem im Art. 29 vorgesehenen Falle.

Art. 32. Kinder, die bereits das 21. Lebensjahr überschritten hatten, als ihre Eltern der bulgarischen Staatsangehörigkeit verlustig gingen, bleiben Bulgaren.

Art. 33. Die legitimen minderjährigen Kinder einer Wittwe verlieren nicht ihre Staatsangehörigkeit, wenn ihre Mutter einen Ausländer heirathet.

Art. 34. Der Bulgare, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann sie wiedererlangen, wenn er mit Genehmigung seiner Regierung nach Bulgarien zurückkehrt.

Art. 35. Im Streitfall über die Staatsangehörigkeit, sei es zwischen Privaten oder Seitens der Regierung, haben die bulgarischen Gerichte zu erkennen.

Art. 36. Das Gesetz über die bulgarische Staatsangehörigkeit vom 17. Dezember 1880, sowie jede andere diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmung sind aufgehoben.

Zusatzartikel zu dem Nationalitätsgesetz vom 19/20. Dezember 1890.

Der Ausländer, der die bulgarische Staatsangehörigkeit erworben hat, ist im Genusse aller den bulgarischen Staatsbürgern zustehenden bürgerlichen und politischen Rechte. Er ist jedoch für die Nationalversammlung oder für eine andere Wahlkörperschaft erst wählbar nach Ablauf von 15 Jahren vom Zeitpunkte der Erlangung des bulgarischen Bürgerrechts an gerechnet.

Gegenwärtiges Gesetz ist in dieser Form von der 8. ordentlichen Nationalversammlung, Erste Session, 44. Sitzung vom 19. und 20. Dezember 1894 votirt worden.

Anlage Nr. 27.

Belgien.

Loi sur la Naturalisation.*)

Léopold II, Roi des Belges, à tous présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et nous sanctionnons ce qui suit:

Article 1er. La naturalisation ordinaire confère à l'étranger tous les droits civils et politiques attachés à la qualité de Belge, à l'exception des droits politiques pour l'exercice desquels la Constitution ou les lois exigent la grande naturalisation.

Art. 2. Pour pouvoir obtenir la grande naturalisation, il faut:

1. Être âgé de 25 ans accomplis;

2. Être marié, ou avoir retenu un ou plusieurs enfants de son mariage;

3. Avoir résidé en Belgique pendant dix ans au moins.

Ce délai sera de cinq ans, au lieu de dix, pour l'étranger qui a épousé une Belge ou qui a retenu de son mariage avec une Belge un ou plusieurs enfants.

La grande naturalisation ne pourra être accordée aux étrangers non mariés, ou veufs sans enfants, que lorsqu'ils auront atteint l'âge de 50 ans et qu'ils auront quinze ans de résidence dans le pays.

Elle pourra être conférée également, sans autre condition, pour services éminents rendus à l'État.

---

*) Session de 1880-1881: Chambre des Représentants. Documents Parlementaires. — Exposé des Motifs et texte du Projet de Loi. Séance du 5 Mai, 1881, pp. 165-166. Rapport. Séance du 2 Juin, pp. 201-204.

Annales Parlementaires. — Discussion. Séances des 14 Juin, 1881, pp. 1304—1312; 15 Juin. pp. 1313-1326; 16 Juin pp. 1328-1343 et 17 Juin, pp. 1344-1354. Adoption. Séance du 17 Juin, p. 1354.

Sénat. Documents Parlementaires. — Rapport. Séance du 21 Juin, 1881, p. 18.

Annales Parlementaires. — Discussion. Séances des 23 Juin, 1881, pp. 357-358, et 24 Juin, pp. 368-369. Adoption. Séance du 24 Juin, p. 369.

Les étrangers habitant le Royaume, nés en Belgique, qui auraient négligé de faire la déclaration prescrite par l'article 9 du Code civil, sont recevables à demander la grande naturalisation, sans remplir les conditions prescrites aux §§ 1, 2 et 3 du présent article.

Art. 3. La naturalisation ordinaire, hors le cas prévu par l'article 4 ne sera accordée qu'à ceux qui auront accompli leur 21e année, et qui auront résidé pendant cinq ans en Belgique.

Art. 4. La naturalisation du père assure à ses enfants mineurs la faculté de jouir du même avantage, pourvu qu'ils déclarent dans l'année de leur majorité, devant l'autorité Communale du lieu où ils ont leur domicile ou leur résidence, conformément à l'article 8, que leur intention est de jouir du bénéfice de la présente disposition.

Les enfants et descendants majeurs de celui qui a obtenu la naturalisation peuvent obtenir la même faveur sans être astreints aux conditions requises par les articles 2 et 3 de la présente loi.

Si le père est décédé, la naturalisation de la mère assure à ses enfants ou descendants les avantages énoncés au présent article.

Art. 5. Nul n'est admis à la naturalisation qu'autant qu'il en ait formé la demande par écrit.

La demande devra être signée par la personne qui la forme ou par son fondé de procuration spéciale et authentique. Dans ce dernier cas, la procuration sera jointe à la demande.

Art. 6. Toute demande en naturalisation, ainsi que toute proposition du Gouvernement ayant le même objet, sera envoyée, par chaque Chambre, à une Commission qui présentera l'analyse de la demande et des pièces y annexées.

Sur le rapport de la Commission, chaque Chambre décidera, sans discussion et au scrutin secret, s'il y a lieu de prendre en considération les demandes ou les propositions. Si la demande est prise en considération, il sera immédiatement procédé à la discussion et au vote publics.

Art. 7. Dans les huit jours qui suivront la sanction royale du vote des Chambres admettant la demande, le ministre de la justice délivrera à l'impétrant une expédition certifiée conforme de l'acte de naturalisation.

Art. 8. L'impétrant, muni de cette expédition, se présentera devant le Bourgmestre du lieu de son domicile ou de sa résidence et déclarera qu'il accepte la naturalisation qui lui est conférée.

Il sera immédiatement dressé procès-verbal de cette déclaration dans un registre à ce destiné.

Art. 9. La déclaration prescrite par l'article précédent sera faite, sous peine de déchéance, dans les deux mois à compter de la date de la sanction royale.

Art. 10. L'autorité Communale enverra dans les huit jours au ministre de la justice une expédition dûment certifiée de l'acte d'acceptation.

Art. 11. L'acte de naturalisation ne sera inséré au „Moniteur" que sur le vu de cette expédition, dont la date sera également insérée au „Moniteur".

Art. 12. La loi du 27 septembre 1835, est abrogé, à l'exception des articles 14, 15 et 16.*)

Disposition spéciale.

L'individu né en Belgique d'un étranger qui aura négligé de faire devant l'autorité compétente, dans l'année qui a suivi l'époque de sa majorité, la déclaration prescrite par l'article 9**) du Code

---

*) Articles 14 à 16 de la Loi du 27 Septembre, 1835, sur la Naturalisation.

Article 14. Seront réputés Belges, les individus qui, à l'époque du 20 Novembre, 1815, étaient domiciliés depuis dix ans accomplis dans les communes détachées de la France et réunies au Royaume des Pays-Bas, en conséquence du Traité de Paris du dit jour, 20 Novembre 1815, autres que celles ayant fait partie des neuf départements réunis, à la charge par eux de faire, dans le délai d'un an, la déclaration mentionnée à l'Article 10, et pourvu qu'ils aient continué de résider en Belgique.

Art. 15. Les étrangers qui ont obtenu l'indigénat ou la naturalisation sous le Gouvernement des Pays-Bas, ne jouiront en Belgique des droits que ces actes leur ont conférés, qu'autant qu'ils y étaient domiciliés au 1er Décembre 1830, et qu'ils y ont depuis lors conservé leur domicile.

Art. 16. Les étrangers qui, dans le cas prévu par l'Article 133 de la Constitution, n'ont pas fait la déclaration prescrite par cet Article, pourront obtenir du Pouvoir Législatif la grande naturalisation, en justifiant que, par des circonstances indépendantes de leur volonté, ils ont été empêchés de faire cette déclaration dans le terme prescrit.

**) Modifications à l'Article 9 du Code Civil et à l'Article 4 de la Loi du 6 Août, 1881, sur la Naturalisation.

Léopold II, Roi des Belges, à tous présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et nous sanctionnons ce qui suit:

"Article 1er. Les paragraphes suivants sont ajoutés à l'Article 9 du Code Civil:

"La déclaration pourra être faite dès l'âge de 18 ans accomplis, avec le consentement du père, ou, à défaut de père, avec celui de la mère, ou à défaut de père et mère, avec l'autorisation des autres ascendants ou de la famille, donnée suivant les conditions prescrites pour le mariage au Chapitre 1er du titre 5 du livre 1er.

"Le consentement du père ou de la mère, de même que celui des autres ascendants, sera donné soit verbalement lors de la déclaration, soit par acte authentique.

"Mention expresse de ce consentement ou de l'autorisation de la famille sera faite dans l'acte dressé pour constater l'option.

"Art. 2. Les paragraphes suivants sont intercalés dans l'Article 4 de la Loi du 6 Août, 1881, sur la naturalisation, dont ils formeront les alinéas 2, 3 et 4:

"La déclaration pourra être faite dès l'âge de 18 ans accomplis, tant par les jeunes gens désignés ci-dessus que par ceux qui ont, en vertu de toute autre Loi en vigueur, le droit d'opter à leur majorité, pour la nationalité Belge, avec le

civil ou qui aura fait une déclaration nulle ou insuffisante sera, s'il a satisfait en Belgique aux obligations de la loi de Milice, admis à faire encore sa déclaration dans le délai de deux ans, à compter du jour de la publication de la présente loi.

L'article 4 de la loi du 1er avril 1879*), lui sera applicable ainsi qu'à ses enfants et descendants.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'État et publiée par la voie du „Moniteur".

Donné à Laeken, le 6 août 1881.

Par le Roi: (Signé) Léopold.

Le Ministre de la Justice,
(Signé) Jules Bara.

Scellé du sceau de l'État:

Le Ministre de la Justice,
(Signé) Jules Bara.

---

consentement du père, ou, à défaut de père, avec celui de la mère, ou, à défaut de père et de mère, avec l'autorisation des autres ascendants ou de la famille, donné suivant les conditions prescrites pour le mariage au Chapitre 1er du titre 5 du livre 1er du Code Civil.

"Le consentement du père ou de la mère, de même que celui des autres ascendants, sera donné soit verbalement lors de la déclaration, soit par acte authentique.

"Mention expresse de ce consentement ou de l'autorisation de la famille sera faite dans l'acte dressé pour constater l'option.

"Art. 3. En cas d'indigence, l'acte de consentement prescrit par les Articles 1er et 2 pourra être reçu par l'officier de l'état civil du domicile des ascendants et, à l'étranger, par les autorités qui ont compétence pour recevoir cet acte, ainsi que par les Agents Diplomatiques, les Consuls, et les Vice-Consuls de Belgique.

"Art. 4. Le deuxième alinéa de l'Article 3 de la Loi du 6 Mai, 1888, relatif aux conditions d'admission à l'École Militaire, est remplacé par la disposition suivante:

"Cependant, les jeunes gens âgés de moins de 18 ans qui, d'après les lois en vigueur en Belgique, ont le droit d'opter à cet âge pour la nationalité Belge, seront également admis au concours. Ils ne pourront, toutefois, obtenir leur passage en deuxième année d'études qu'après avoir fait leur déclaration d'option, dans les formes voulues par la loi."

Promulguons la présente Loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'État et publiée par la voie du "Moniteur".

Donné à Laeken le 16 juillet 1889. signé: Léopold.

*) Loi du 1er Avril, 1879, relative à la qualité de Belge en faveur des Personnes qui ont omis de remplir ou imparfaitement rempli les Formalités requises pour l'acquérir.

Art. 4. Ceux qui deviendront Belges dans les cas prévus par les Articles précédents ne pourront se prévaloir de cette qualité qu'après avoir rempli les conditions qui leur sont imposées par ces Articles et seulement pour l'exercice des droits ouverts à leur profit depuis cette époque.

Leurs enfants et leurs descendants mineurs seront admis à faire cette réclamation, moyennant l'accomplissement des mêmes formalités, dans l'année qui suivra l'époque de leur majorité.

Anlage Nr. 27a.

Loi relative à l'acquisition de la qualité de Belge.

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1er. L'individu né en Belgique d'un étranger qui n'aura pas fait devant l'autorité compétente, dans l'année qui a suivi l'époque de sa majorité, la déclaration prescrite par l'article 9 du Code civil, ou qui aura fait une déclaration nulle ou insuffisante, sera, s'il a satisfait, en Belgique, aux obligations de la loi de milice, admis à faire encore sa déclaration dans le délai de deux années à compter du jour de la publication de la présente loi.

Art. 2. Sera, dans le même délai de deux années, admis à recouvrer la qualité de Belge, en remplissant les formalités prescrites par l'article 1er de la loi du 4 juin 1839, tout individu qui, ayant pu conserver cette qualité aux termes de cette loi, l'aura perdue en ne faisant pas la déclaration requise ou en ne faisant qu'une déclaration nulle ou insuffisante.

Art. 3. Sera aussi admis, dans le même délai de deux années, à réclamer la qualité de Belge, en remplissant les formalités prescrites par la loi du 22 septembre 1835, tout habitant des provinces septentrionales de l'ancien royaume des Pays-Bas qui, résidant en Belgique avant le 7 février 1831 et ayant, depuis lors, continué d'y résider, n'aura pas fait la déclaration prescrite par cette loi ou n'aura fait qu'une déclaration nulle ou insuffisante.

Art. 4. Sera également admis, dans le même délai de deux années, à faire la déclaration prévue à l'article 4, § 1er, de la loi du 6 août 1881, tout individu dont le père ou la mère veuve a obtenu la naturalisation et qui n'aura pas fait, dans l'année de sa majorité, pareille déclaration ou n'aura fait qu'une déclaration nulle ou insuffisante.

Art. 5. Ceux qui deviendront Belges dans les cas prévus par les articles précédents ne pourront se prévaloir de cette qualité qu'après avoir rempli les conditions qui leur sont imposées par ces articles et seulement pour l'exercice des droits ouverts à leur profit depuis cette époque.

Art. 6. Les enfants et descendants majeurs de ceux qui sont admis à devenir Belges en vertu des articles 1er à 3, pourront réclamer la qualité de Belge dans le délai de deux années à compter de la publication de la présente loi, en remplissant les formalités prescrites par les lois citées.

Leurs enfants et leurs descendants mineurs seront admis à

faire cette réclamation, moyennant l'accomplissement des mêmes formalités, dans l'année qui suivra l'époque de leur majorité.

Art. 7. La présente loi sera obligatoire dès le lendemain de sa publication au Moniteur.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'État et publiée par la voie du Moniteur.

Donné à Laeken, le 25 mars 1894.

Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre de la justice,
Jules Le Jeune.

Scellé du sceau de l'État:
Le Ministre de la justice,
Jules Le Jeune.

Anlage Nr. 28.

Türkei.

Loi sur la nationalité ottomane.

Art. 1. Tout individu né d'un père ottoman et d'une mère ottomane ou seulement d'un père ottoman, est sujet ottoman.

Art. 2. Tout individu né sur le territoire ottoman, de parents étrangers, peut, dans les trois années qui suivront sa majorité, revendiquer la qualité de sujet ottoman.

Art. 3. Tout étranger majeur qui a résidé durant cinq années consécutives dans l'Empire ottoman peut obtenir la nationalité ottomane en adressant directement ou par intermédiaire sa demande au ministère des affaires étrangères.

Art. 4. Le gouvernement impérial pourra accorder extraordinairement la nationalité ottomane à l'étranger qui, sans remplir les conditions de l'article précédente, serait jugé digne de cette faveur exceptionnelle.

Art. 5. Le sujet ottoman qui a acquis une nationalité étrangère avec l'autorisation du gouvernement impérial est considéré et traité comme sujet étranger; si, au contraire, il s'est naturalisé étranger sans l'autorisation préalable du gouvernement impérial, sa naturalisation sera considérée comme nulle et non avenue, et il continuera à être considéré et traité en tous points comme sujet ottoman.

Aucun sujet ottoman ne pourra, dans tous les cas, se naturaliser étranger qu'après avoir obtenu un acte d'autorisation délivré en vertu d'un iradé impérial.

Art. 6. Néanmoins le gouvernement impérial pourra prononcer la perte de la qualité de sujet ottoman contre tout sujet ottoman

qui se sera naturalisé à l'étranger ou qui aura accepté des fonctions militaires près d'un gouvernement étranger sans l'autorisation de son souverain.

Dans ce cas la perte de la qualité de sujet ottoman entrainera de plein droit l'interdiction, pour celui qui l'aura encourue, de rentrer dans l'empire ottoman.

Art. 7. La femme ottomane qui a épousé un étranger peut, si elle devient veuve, recouvrer sa qualité de sujette ottomane, en faisant la déclaration dans les trois années qui suivront le décès de son mari. Cette disposition n'est toutefois applicable qu'à sa personne; ses propriétés sont soumises aux lois et réglements généraux qui les régissent.

Art. 8. L'enfant même mineur d'un sujet ottoman qui s'est naturalisé étranger ou qui a perdu sa nationalité ne suit pas la condition de son père et reste sujet ottoman. L'enfant même mineur d'un étranger qui s'est naturalisé Ottoman ne suit pas la condition de son père et reste étranger.

Art. 9. Tout individu habitant le territoire ottoman est reputé sujet ottoman et traité comme tel, jusqu'à ce que sa qualité d'étranger ait été régulièrement constatée.

Sublime Porte $\frac{\text{le 6 cheval}}{\text{19 janvier}}$ 1869.

Anlage Nr. 29.

Congo.

Nationalité. — Décret.

Léopold II, roi des Belges, souverain de l'État indépendant du Congo, à tous, présents et à venir, salut:

Sur la proposition de notre Conseil des secrétaires d'État, et de l'avis de notre Conseil supérieur;

Nous avons décrété et décrétons:

Article 1er. — La nationalité congolaise s'acquiert: par la naissance sur le territoire de l'État de parents congolais, par la naturalisation, par la présomption de la loi et par l'option.

Art. 2. La naturalisation est personnelle à celui qui l'obtient. Toutefois, la femme dont le mari a obtenu la naturalisation et l'enfant mineur né, avant la naturalisation, d'un père naturalisé, deviennent Congolais si, par ce fait, ils ont perdu leur nationalité.

Art. 3. L'étranger âgé de vingt et un ans, qui veut obtenir la naturalisation, doit adresser sa demande au Roi-Souverain ou aux fonctionnaires délégués par lui à cet effet.

Art. 4. Est Congolais l'enfant né sur le sol de l'État de parents légalement inconnus ou sans nationalité déterminée. — L'en-

fant trouvé sur le sol congolais est présumé, jusqu'à preuve contraire, né sur ce sol. — L'enfant naturel, dont la filiation est établie pendant sa minorité, suit la condition de son père si la reconnaissance par ses auteurs résulte d'un seul et même acte; si non, il suit la condition de celui de ses parents qui le premier l'a reconnu.

Art. 5. L'enfant né sur le sol de l'État, d'un étranger, peut, dans l'année qui suit l'époque de sa majorité, requérir la qualité de Congolais par une déclaration expresse de son intention à cet égard. — Si l'enfant a été domicilié au Congo durant l'année qui suit l'époque de sa majorité et pendant les trois années précédentes, l'intention d'acquérir la qualité de Congolais est présumée exister à la fin de ce terme, sauf déclaration contraire de volonté.

Art. 6. — Jouiront de tous les droits civils reconnus par la loi aux non indigènes: 1° les individus qui auront obtenu la naturalisation; 2° les nationaux dont la naissance ou la reconnaissance aura été régulièrement inscrite sur les registres de l'état civil; ceux qui auront recouru au ministère des officiers d'état civil pour faire enregistrer leur mariage; ceux qui auront obtenu de l'autorité publique leur immatriculation aux registres de la population civilisée.

Art. 7. Nos Secrétaires d'État de l'Intérieur et des affaires Étrangères sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret qui entre en vigueur ce jour.

Donné à Bruxelles le 27 décembre 1892.

Signé: Léopold.

Anlage Nr. 30.

Mexiko.

Fremden- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 28. Mai 1886.

Kapitel 1.

Von den Mexikanern und den Fremden.

Art. 1. Sind Mexikaner:

I. Die in Mexiko von einem Vater abstammen, der von Geburt oder durch Naturalisation Mexikaner ist.

II. Die in Mexiko von einer mexikanischen Mutter außerehelich geborenen Kinder, sowie diejenigen, deren Eltern unbekannt oder von unbekannter Staatsangehörigkeit sind.

III. Die außerhalb der Republik Geborenen, deren Vater, Mexikaner, seine Staatsangehörigkeit nicht verloren hat. Ist der Vater

seiner Staatsangehörigkeit verlustig geworden, so werden die Kinder als Ausländer betrachtet, sie können aber in dem Jahre nach vollendetem 21. Lebensjahre für die mexikanische Staatsangehörigkeit optiren, unter der Bedingung, daß sie, falls sie im Auslande wohnen, die darauf bezügliche Erklärung vor den diplomatischen oder konsularischen Agenten der Republik abgeben, und, wenn sie in Mexiko wohnen, vor dem Sekretariat der auswärtigen Angelegenheiten.

Wohnen die in diesem Artikel bezeichneten Kinder in Mexiko und haben sie, großjährig geworden, ein öffentliches Amt angenommen oder in der Armee, Marine oder Nationalgarde gedient, so werden sie ohne Weiteres durch diese Thatsache als Mexikaner betrachtet.

IV. Die außerhalb der Republik von einer mexikanischen Mutter außerehelich Geborenen, wenn die Mutter ihre mexikanische Staatsangehörigkeit verloren hat. Hat die Mutter sich im Auslande naturalisiren lassen, so sind ihre Kinder Ausländer, sie haben aber das Recht, unter den im vorhergehenden Artikel aufgeführten Bedingungen für die mexikanische Staatsangehörigkeit zu optiren.

V. Der Mexikaner, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann unter den in dem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen je nach Verschiedenheit des Falles sie wiedererlangen.

VI. Die Ausländerin, die sich mit einem Mexikaner verehelicht hat, bewahrt auch während ihrer Wittwenschaft die mexikanische Staatsangehörigkeit.

VII. Die außerhalb der Republik Geborenen, die daselbst seit dem Jahre 1821 niedergelassen sind, den Unabhängigkeitsakt beschworen haben und, ohne ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, in Mexiko fortwährend gewohnt haben.

VIII. Die Mexikaner, welche in den durch die Verträge vom 2. Febr. 1842 und 30. November 1853 den Vereinigten Staaten abgetretenen Gebieten sich niedergelassen und vertragsmäßig die zur Bewahrung ihrer mexikanischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Bedingungen erfüllt haben. Gleicherweise sollen auch diejenigen ihre Eigenschaft als Mexikaner bewahren, die in dem zu Guatemala gehörigen Gebiete sich aufhalten und die Bürger dieser Republik, die in den jetzt zu Mexiko gehörigen Gebieten wohnen, sofern sie den im Art. 5 des am 27. September 1882 vereinbarten Bedingungen entsprechen.

IX. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes naturalisirten Ausländer.

X. Die Ausländer, die Grundbesitz in der Republik erwerben und die Absicht, ihre Staatsangehörigkeit zu bewahren, nicht kund geben. Bei Vollzug des Kaufes muß der Fremde vor dem Notar oder dem betreffenden Richter erklären, ob er auf Grund des §. III des Art. 30 der Verfassung Mexikaner werden will oder nicht. Die Entschließung des Ausländers muß in dem Kaufakt bestätigt werden.

Wählt er die mexikanische Staatsangehörigkeit oder unterläßt er eine diesbezügliche Erklärung abzugeben, so kann er sich im Laufe eines Jahres an das Sekretariat der auswärtigen Angelegenheiten wenden, um die in dem Art. 19 vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen und als Mexikaner erachtet zu werden.

XI. Die Ausländer, die in Mexiko geborene Kinder haben, wenn sie nicht vorziehen, ihre Staatsangehörigkeit zu bewahren. Bei Eintragung der Geburt muß der Vater vor dem Richter des Civilregisters seinen diesbezüglichen Willen zu erkennen geben, der dann auf demselben Akt bestätigt wird. Optirt er für die mexikanische Staatsangehörigkeit oder unterläßt er die diesbezügliche Erklärung, so kann er sich im Laufe eines Jahres an das Sekretariat der auswärtigen Angelegenheiten wenden, um die im Art. 19 vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen und als Mexikaner erachtet zu werden.

XII. Die Ausländer, die bei der mexikanischen Regierung eine amtliche Stellung bekleiden oder von ihr Titel oder öffentliche Aemter annehmen, können ein Jahr nachher sich an das Sekretariat der auswärtigen Angelegenheiten wenden, um die in dem Art. 19 vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen.

Art. 2. Sind Ausländer:

I. Die außerhalb Mexikos geborenen, in Mexiko nicht naturalisirten Unterthanen ausländischer Regierungen.

II. Die in Mexiko geborenen Kinder eines Ausländers oder einer Ausländerin und eines unbekannten Vaters, bis sie nach dem Nationalgesetze ihres Vaters oder ihrer Mutter großjährig geworden sind. Sobald ein Jahr nach erlangter Großjährigkeit vorüber ist und sie nicht vor der politischen Behörde ihres Aufenthaltsortes erklärt haben, die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern beizubehalten, werden sie als Mexikaner betrachtet.

III. Diejenigen, die ohne Ermächtigung oder Auftrag der Regierung zum Zwecke des Studiums, des öffentlichen Interesses, der Anlage einer Handels- oder Industrieniederlassung oder der Ausübung eines Gewerbes die Republik verlassen, oder zehn Jahre im Auslande vorübergehen lassen, ohne um die Erlaubniß zur Verlängerung ihrer Abwesenheit nachzusuchen. Diese Erlaubniß kann nur für 5 Jahre ertheilt werden und die Erneuerung der Erlaubniß kann nur bei Vorbringung ernster Gründe sich rechtfertigen lassen.

IV. Mexikanerinnen, die sich mit einem Ausländer verheirathet haben, bewahren ihre Eigenschaft als Ausländerin während ihrer Wittwenschaft. Die Mexikanerin von Geburt kann indeß nach Auflösung der Ehe ihre mexikanische Staatsangehörigkeit wiedererlangen, wenn sie in Mexiko ihren Wohnsitz hat und vor dem Richter des Civilstandes die auf Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit bezügliche Erklärung abgiebt.

Die Mexikanerin, welche durch ihre Heirath die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes nach dessen Heimathgesetzen nicht erlangt, bewahrt die ihrige.

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemannes, nach der Ehe, erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die der väterlichen Gewalt unterworfenen minderjährigen Kinder, falls sie in dem Lande wohnen, wo der Ehemann bezw. Vater naturalisirt worden ist, vorbehaltlich der in dem vorhergehenden Artikel dieses Abschnitts enthaltenen Ausnahme.

V. Die Mexikaner, die sich in anderen Ländern naturalisiren lassen.

VI. Diejenigen, die ohne vorherige Erlaubniß des Kongresses in ausländischen Staaten irgend ein politisches, administratives, gerichtliches, militärisches oder diplomatisches Amt bekleiden.

VII. Diejenigen, die ohne vorhergehende Erlaubniß des Bundeskongresses ausländische Orden, Titel oder Aemter annehmen; ausgenommen sind jedoch literarische, wissenschaftliche oder humanitäre Titel, deren Annahme freisteht.

Art. 3. Zur Festsetzung des Geburtsortes in den Fällen der vorausgehenden Artikel wird hiermit erklärt, daß die nationalen Schiffe ohne Unterschied ein Theil des Nationalgebiets sind, und daß die an Bord derselben Geborenen als in der Republik geboren betrachtet werden.

Art. 4. Auf Grund des Exterritorialrechts, das die diplomatischen Agenten genießen, können die Minister und Beamten der Gesandtschaften der Republik nimmermehr als außerhalb des Landes geboren gelten.

Art. 5. Für die Staatsangehörigkeit juristischer Personen oder Wesen ist das Gesetz maßgebend, das sie genehmigt hat, demgemäß sind alle, die auf Grund der mexikanischen Gesetze errichtet sind, sofern sie auch in Mexiko ihren Wohnsitz haben, Mexikaner.

Ausländische juristische Personen genießen in Mexiko die Rechte, die ihnen die Gesetze des Landes ihres Wohnortes zugestehen, vorausgesetzt, daß sie den Gesetzen der Nation nicht zuwider sind.

Kapitel II.

Von der Auswanderung.

Art. 6. Die Freiheit der Auswanderung wird als ein natürliches Recht jedem Mexikaner zuerkannt, ebenso die Freiheit der Einwanderung allen Ausländern.

Art. 7. Auswanderung und im Auslande erlangte Naturalisation befreit den Schuldigen nicht von der Auslieferung, Verurtheilung oder Bestrafung, deren er nach den Verträgen, internationalen Gebräuchen oder Gesetzen des Landes unterworfen ist.

Art. 7. In Mexiko naturalisirte Bürger haben, wenn sie sich im Auslande befinden, Recht auf gleichen Schutz in Betreff ihrer Person und ihres Eigenthums Seitens der republikanischen Regierung, wie die Mexikaner von Geburt. Das hindert indessen nicht, daß, wenn sie in ihr Heimathland zurückkehren, sie dort verantwortlich bleiben nach dem Gesetze ihres Landes für alle Handlungen, die sie vor ihrer Naturalisation begangen haben.

Art. 9. Schutz der Mexikaner im Auslande.

Art. 10. Die Naturalisation eines Fremden wird unwirksam, sobald er sich in seinem Heimathlande während zweier Jahre aufhält, es sei denn, daß der Aufenthalt im Auftrage der mexikanischen Regierung oder mit deren Erlaubniß stattfinde.

Kapitel III.
Von der Naturalisation.

Art. 11. Kann in der Republik jeder Fremde naturalisirt werden, der die in diesem Gesetze aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Art. 12. Mindestens 6 Monate vor dem Naturalisationsantrag muß er vor dem Ayuntamiento seines Aufenthaltsortes schriftlich erklären, daß er Mexikaner werden und auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichten will. Der Ayuntamiento giebt beglaubigte Abschrift dieser Erklärung und behält das Original im Archiv.

Art. 13. Nach Ablauf der sechs Monate und nachdem der Ausländer zwei Jahre sich in der Republik aufgehalten hat, kann er bei der Bundesregierung um Ertheilung der Naturalisationsurkunde nachsuchen. Zuvor muß er jedoch dem Distriktsrichter, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht, nachweisen:

1. daß er nach dem Gesetz seines Landes sich im Vollgenuß seiner bürgerlichen Rechte befindet und großjährig ist;
2. daß er in der Republik sich mindestens zwei Jahre aufgehalten und gut betragen hat;
3. daß er zum nöthigen Lebensunterhalt einen Handel, eine Industrie, ein Gewerbe betreibt oder Renten besitzt.

Art. 14. Dem Gesuche an den Distriktsrichter, die nöthigen Erkundigungen, hat der Antragsteller die ihm von dem Ayuntamiento nach Art. 12 ertheilte beglaubigte Abschrift beizufügen und gleichzeitig damit eine ausdrückliche Entsagung der Gehorsam- und Treupflicht gegenüber der Regierung, deren Unterthan er gewesen ist; ferner hat er auf jeden ausländischen Schutz sowie auf alle Rechte zu verzichten, die Verträge oder das internationale Gesetz den Fremden gewährleistet.

Art. 15. Der Bezirksrichter hat, bevor die Eingabe des Antragstellers ratifizirt wird, noch Erkundigungen über die in Art. 12 u. 13 aufgeführten Punkte einzuziehen.

Art. 16. Fällt die Erkundigung für den Antragsteller günstig aus, so übermittelt der Bezirksrichter die Eingabe dem Sekretariate der auswärtigen Angelegenheiten, damit, wenn anders kein sonstiges gesetzliches Hinderniß entgegensteht, die Naturalisationsurkunde ausgefertigt werde. Durch Vermittelung des genannten Richters bittet der Betheiligte sodann um Ertheilung der Naturalisationsurkunde, indem er auf seine Ausländerschaft verzichtet und den Gesetzen und Behörden der Republik Treue, Gehorsam und Unterwerfung angelobt.

Art. 17. Ausländer, die bei der nationalen Handelsmarine dienen, können sich nach einjährigem Aufenthalt an Bord des Schiffes, statt der im Art. 12 erforderlichen zwei Jahre, naturalisiren lassen. Für die Förmlichkeiten der Naturalisation — Art. 12 — ist der Bezirksrichter oder ein Beamter der Ayuntamiento des Hafens zuständig, wo das Schiff landet.

Art. 18. Für diejenigen, die das Recht der Option besitzen — Ziffer III und IV des Art. 1 —, sind die Bestimmungen des Art. 12 bis 16 nicht maßgebend, ebenso für die Fälle VI und II desselben Artikels.

Art. 19. Die Ausländer in den Fällen der Ziffer X, XI u. XII des Art. 1 haben ihrem Gesuche um die Naturalisation den Nachweis beizufügen, daß sie Immobilien in Mexiko bezw. daselbst geborene Kinder besitzen oder ein öffentliches Amt bekleiden. Sie müssen außerdem die in den Art. 14 und 16 vorgesehene Verzichtleistung, sowie das Treugelöbniß einreichen.

Art. 20. Die Abwesenheit im Auslande mit Ermächtigung der Regierung unterbricht die nach Art. 13 erforderliche Aufenthaltsdauer in Mexiko, vorausgesetzt, daß sie während der zweijährigen Frist nicht sechs Monate überschreitet.

Art. 21. Unterthanen und Bürgern eines Staates, der sich mit der Republik im Krieg befindet, werden keine Naturalisationsurkunden ertheilt.

Art. 22. Ebenso wenig werden sie ertheilt den in anderen Ländern gerichtlich verdächtigten oder überführten Seeräubern, Sklavenhändlern, Brandstiftern, Falschmünzern, Banknoten- oder Werthpapierenfälschern, Mördern, Kinderräubern und Dieben. Die betrügerischer Weise und in Verletzung des Gesetzes von einem Ausländer erlangte Naturalisation ist mit vollem Rechte nichtig.

Art. 23. Die Naturalisationsurkunden werden kostenlos ertheilt.

Art. 24. Da der Naturalisationsakt rein persönlicher Natur ist, so kann der Antragsteller sich nur durch eine lediglich zum Zwecke der Naturalisation ausgestellte Spezialvollmacht vertreten lassen; die Vollmacht muß die Verzichtleistung und das Treugelöbniß enthalten, die der Betreffende persönlich machen muß. In keinem Falle kann die

Vollmacht ergänzend eintreten, wenn der Betreffende in der Republik nicht wohnhaft ist.

Art. 25. Die Eigenschaft eines Mexikaners oder Ausländers ist auf Dritte nicht übertragbar; in Folge dessen kann der Mexikaner nicht der Rechte des Ausländers und dieser nicht der Vorrechte des Mexikaners auf Grund der einen oder anderen Eigenschaft theilhaftig werden.

Art. 26. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit übt keine rückwirkende Kraft aus. Die Erwerbung oder Wiedererwerbung der Rechte eines Mexikaners werden wirksam von dem Tage nach der Ertheilung der Naturalisationsurkunde ab.

Art. 27. Kolonisten, die auf Grund der Verträge der Regierung und auf deren Kosten nach Mexiko kommen, sind Mexikaner.

Art. 28. Kolonisten, die auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Privatgesellschaften ins Land kommen, können sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen naturalisiren lassen.

Art. 29. Der naturalisirte Ausländer wird als Mexikaner anerkannt, sobald er die vom Art. 34 der Verfassung geforderten Bedingungen erfüllt; er kann jedoch nicht die Würden und Aemter erlangen, wozu es nach dem Gesetze der Staatsangehörigkeit durch Abstammung bedarf, es sei denn, daß er in Mexiko geboren und seine Naturalisation gemäß Art. 2 Ziff. II erfolgt ist.

Anlage Nr. 31.

Costa Rica.

Fremden- und Naturalisationsgesetz vom 21. Dezember 1886.

Art. 1. Sind Costaricaner von Abstammung:

1. Das eheliche Kind eines Costaricaners, wo immer es auch geboren sein möge.
2. Das uneheliche Kind einer Costaricanerin, wo immer es auch geboren sein möge.
3. Das uneheliche, von einem Costaricaner anerkannte Kind einer Ausländerin.
4. Das im Gebiete der Republik geborene oder aufgefundene Kind unbekannter Eltern oder solcher, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist.
5. Die Bewohner der Provinz Guanacaste, die sich dort seit deren Einverleibung in die Republik (9. Dezember 1825) bis zu dem mit Nicaragua geschlossenen Vertrage vom 15. April 1858 niedergelassen haben.

6. Die im Gebiete der Republik geborenen Kinder eines Ausländers, die sich nach vollendetem 21. Lebensjahre aus eigenem Antriebe in das Bürgerregister eintragen lassen, oder die es vor ihrer Großjährigkeit mit Willen ihres Vaters oder, in Ermangelung desselben, mit Willen ihrer Mutter gethan haben.

Art. 2. Die minderjährigen Kinder eines seiner Staatsangehörigkeit verlustig gewordenen Costaricaners können, wenn sie großjährig, die Eigenschaft eines Costaricaners wiedererlangen, sobald sie im Auslande vor den diplomatischen oder konsularischen Agenten der Republik und im Inlande vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine diesbezügliche Erklärung abgeben. Dieser Förmlichkeit bedarf es nicht, wenn die Betreffenden im Inlande wohnen und bei erlangter Großjährigkeit ein öffentliches Amt angenommen oder im Heere oder in der Marine gedient haben. Ebenso verhält es sich mit den unehelichen, von dem ausländischen Vater nicht anerkannten Kindern einer costaricanischen Mutter, die ihre Staatsangehörigkeit verloren hat.

Art. 3. Costaricaner durch Naturalisation sind:

1. Ausländer, die die costaricanische Staatsangehörigkeit gesetzmäßig erlangt,
2. Costaricaner, die nach Verlust ihrer Staatsangehörigkeit sie wiedererlangt haben;
3. die Ausländerin, die einen Costaricaner geheirathet hat und Wittwe geworden ist.

Art. 4. Die costaricanische Staatsangehörigkeit verlieren:

1. die Costaricaner, die sich im Auslande naturalisiren lassen.
2. diejenigen, die ohne Ermächtigung der Regierung die von einer auswärtigen Regierung verliehenen öffentlichen Aemter, Titel oder Orden annehmen; ausgenommen sind literarische, wissenschaftliche oder humanitäre Titel.
3. diejenigen, die ohne Erlaubniß der Regierung bei einer fremden Nation Militärdienst leisten oder sich bei einem fremden militärischen Korps anwerben lassen.
4. das uneheliche Kind einer Costaricanerin, wenn es mit deren Genehmigung vom ausländischen Vater anerkannt worden ist.
5. die Costaricanerin, welche sich mit einem Ausländer verheirathet; dieselbe bleibt auch als Wittwe Ausländerin; wenn sie jedoch durch ihre Heirath die Staatsangehörigkeit ihres Mannes nicht erlangt, dann behält sie ihre costaricanische Staatsangehörigkeit bei.*)

*) Eine Costaricanerin, die einen Deutschen ehelicht, der durch zehnjährige Abwesenheit seine Reichsangehörigkeit verloren hat, diese somit auf seine Ehefrau nicht übertragen hat, bleibt also nach Art. 4 Ziffer 5 des obigen Gesetzes Costaricanerin. Ueber die aus solcher Ehe

Art. 5. Der Costaricaner, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann sie wiedererlangen:

1. im Falle 1, wenn er in die Republik zurückkehrt und vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Erklärung abgiebt, daß er sich in Costa Rica wieder niederlassen will und auf seine ausländische Staatsangehörigkeit verzichtet.
2. im Falle 2, wenn er vor derselben Behörde ausdrücklich erklärt, daß er auf die ihm von der ausländischen Regierung verliehenen Aemter, Titel oder Orden verzichtet hat.
3. im Falle 3, wenn er mit Erlaubniß der Regierung nach Costa Rica zurückgekehrt ist und dort unter den für den Ausländer bestehenden Bedingungen die Naturalisation erlangt hat.
4. im Falle 4, wenn das Kind, großjährig geworden, vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für die costaricanische Staatsangehörigkeit optirt, oder sein Vater das Kind vor dessen Großjährigkeit in das Bürgerregister eintragen läßt.
5. im Falle 5, wenn die Mutter vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt, sich in Costa Rica niederzulassen und auf ihre ausländische Staatsangehörigkeit verzichtet.

Art 6. Der während der Ehe erfolgte Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemannes hat auch den der Ehefrau zur Folge, wenn nach den Gesetzen des Staates, dessen Unterthan der Ehemann geworden ist, die Frau dem Stande des Mannes folgt.

Art. 7. Die Regel, daß das empfangene Kind als geboren erachtet wird für alles, was ihm Vortheile schafft, kann auch von ihm für Erwerbung oder Bewahrung der costaricanischen Staatsangehörigkeit angerufen werden.

Art. 8. In der Republik kann naturalisirt werden jeder Ausländer, der nachweist:

1. daß er nach den Gesetzen seines Landes großjährig;
2. daß er ein zum Lebensunterhalt hinreichendes Gewerbe, Geschäft oder Vermögen besitzt;
3. daß er in der Republik mindestens ein Jahr sich aufgehalten und gut betragen hat.

Art. 9. Eine Naturalisationsurkunde kann den Bürgern oder Unterthanen eines Staates, der sich mit der Republik im Krieg befindet, nicht gewährt werden, ebenso wenig solchen Personen, die in anderen Ländern als Seeräuber, Sklavenhändler, Brandstifter, Falschmünzer,

---

entsprossenen Kinder enthält das Gesetz keine Bestimmung, doch da der Mutter die costaricanische Staatsangehörigkeit gewahrt bleibt, so ist es nur logisch, daß die Kinder in dieser Beziehung der Mutter folgen.

Fälscher von Bankbillets oder öffentlichen Werthpapieren, Mörder, Kindesräuber und Diebe gerichtlich verurtheilt worden sind.

Die Naturalisation, die ein Ausländer dem Gesetze zuwider in betrügerischer Weise erlangt hat, ist mit vollem Rechte nichtig.

Art. 10. Der Ausländer, der naturalisirt werden will, muß sich persönlich oder durch Spezialbevollmächtigten bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorstellen, auch seinem Wunsche Ausdruck geben, Costaricaner zu werden und auf seine bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten. Das Gesuch wird sodann dem Gouverneur der Provinz oder des Bezirks, wo der Ausländer wohnt, übermittelt, damit von drei oder mehreren Zeugen über die im Art. 8 bezeichneten Punkte Erhebungen angestellt werden. Fallen diese zu Gunsten des Ausländers aus und ist sonst ein gesetzliches Hinderniß nicht vorhanden, so wird die Naturalisationsurkunde gewährt. Im entgegengesetzten Falle wird sie abgelehnt. Sowohl der eine als auch der andere Beschluß werden im amtlichen Organ veröffentlicht.

Die Bestimmung dieses Artikels findet keine Anwendung auf diejenigen, denen die Naturalisation kraft des Gesetzes gewährt wird, ebenso wenig auf diejenigen, die das Recht haben, für die costaricanische Staatsangehörigkeit zu optiren; für diese genügt eine einfache Erklärung vor den diplomatischen oder konsularischen Agenten der Republik im Auslande oder vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 11. Die Naturalisation eines Ausländers wird wirkungslos, wenn er zwei Jahre ununterbrochen in seinem Geburtslande sich aufhält, es sei denn, daß es in Erfüllung eines amtlichen Auftrages der costaricanischen Regierung oder mit deren Genehmigung geschieht.

Art. 12. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit übt keine rückwirkende Kraft aus.

Art. 13. Alle naturalisirten Bürger haben dieselben Rechte auf den Schutz der republikanischen Regierung wie die eingeborenen; kehren erstere jedoch in ihr Geburtsland zurück, so verfallen sie den Verantwortlichkeiten, die sie sich dort vor ihrer Naturalisation zugezogen haben.

Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Eingeborenen, können aber die Aemter nicht erlangen, die gesetzlich nur durch einen Costaricaner von Geburt besetzt werden dürfen.

Anlage Nr. 32.

Japan.*)

Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist in dem bürgerlichen Gesetzbuch vom 6. Oktober 1890 geregelt.

Die Staatsangehörigkeit wird erworben:

I. Durch Geburt.

Das Kind eines Japaners wird Japaner, selbst wenn es im Auslande geboren ist.

Gehören Vater und Mutter verschiedenen Staaten an, so ist die des Vaters für die Angehörigkeit des Kindes entscheidend. Ist der Vater des Kindes unbekannt, so folgt es der Staatsangehörigkeit der Mutter. Sind Vater und Mutter unbekannt, so wird das Kind, wenn es in Japan geboren ist, Japaner. Das Gleiche ist der Fall, wenn auch der Geburtsort unbekannt ist (§. 7 des B.G.B. Personenrecht). In folgenden Fällen kann ein Kind für die japanische Staatsangehörigkeit optiren:

1. wenn die Mutter Japanerin ist, obgleich der Vater die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt;
2. wenn das Kind von ausländischen Eltern in Japan geboren ist;
3. wenn die Eltern die japanische Staatsangehörigkeit verloren haben und das Kind nach dem Verluste derselben geboren ist;
4. wenn das Kind eines als Japaner naturalisirten Ausländers großjährig ist.

Das Kind, welches die japanische Staatsangehörigkeit erwerben will, muß innerhalb eines Jahres nach Erreichung der Großjährigkeit seine Absicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Regierung mittheilen und dann innerhalb eines weiteren Jahres in Japan festen Wohnsitz nehmen (§. 9 Abs. 1).

Das großjährige uneheliche Kind, welches nach seiner Großjährigkeit von einem Ausländer anerkannt wird, muß innerhalb eines Jahres nach der Anerkennung und das großjährige Kind eines als Japaner naturalisirten Ausländers innerhalb eines Jahres nach der Naturalisation seine Absicht, die japanische Staatsangehörigkeit annehmen zu wollen, kundgeben (§. 9 Abs. 2).

Ein Ausländer darf von einem Japaner nicht adoptirt werden (§. 112). Die Adoption bewirkt nicht den Erwerb der Staatsangehörigkeit.

---

*) Vergl. Sinkiti Arimori: Das Staatsrecht von Japan, Straßburg, Karl Trübner 1892.

II. Durch Verheirathung

einer Ausländerin mit einem japanischen Staatsangehörigen.

III. Durch Naturalisation.

Für Ausländer kann die japanische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben werden (§. 11). Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Naturalisirten erwerben gleichfalls die Staatsangehörigkeit, wenn sie in Japan ihren Wohnsitz nehmen (§. 11 Abs. 2). Die Verleihung bildet ein besonderes Rechtsgeschäft, welches speziellen Gesetzesvorschriften unterliegt, die jedoch noch nicht veröffentlicht worden sind.

Die japanische Staatsangehörigkeit geht verloren:

I. Durch Legitimation

eines unehelichen Kindes, wenn der Vater einem anderen Staate angehört. Nach §. 9 Abs. 2 des B.G.B. kann das großjährige uneheliche Kind innerhalb eines Jahres nach der Legitimation die Staatsangehörigkeit wählen, also wieder Japaner werden.

II. Durch Verheirathung

einer Japanerin mit einem Ausländer (§. 15).

III. Kraft Gesetzes.

Ein Japaner verliert seine Staatsangehörigkeit, wenn er freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt (§. 12, 1 B.G.B.) oder wenn er ohne Erlaubniß der japanischen Regierung in den Staatsdienst einer ausländischen Regierung oder in einen ausländischen Truppentheil eintritt (§. 12, 2 B.G.B). Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, wenn sie nicht ihren Wohnsitz in Japan beibehalten (§. 14 B.G.B.).

Durch andauernden Aufenhalt im Auslande geht die japanische Staatsangehörigkeit nicht verloren.

Anlage Nr. 33.

Persien.

Gesetz über die persische Staatsangehörigkeit.

Veröffentlicht im persischen Staatsanzeiger vom 7. August 1894.

Art. 1. Jeder, der auf persischem Boden geboren ist, gilt als persischer Unterthan, es ergäbe sich denn, daß zur Zeit seiner Geburt beide Eltern oder der Vater Ausländer gewesen sind. In diesem Falle wird auch der Neugeborene als Ausländer angesehen.

Art. 2. Die in Persien geborenen Kinder von Ausländern besitzen, wenn sie das Alter der Mannbarkeit erreicht haben (15 Jahre), das Recht, um Verleihung der persischen Staatsangehörigkeit nachzusuchen. Ihrem Gesuche wird entsprochen werden.

Art. 3. Jeder Ausländer, der die persische Staatsangehörigkeit erlangen will, muß

1. das Alter der Mannbarkeit erreicht,
2. sich fünf Jahre lang ununterbrochen auf persischem Gebiete aufgehalten haben, doch darf er
3. in seinem Heimathstaate nicht wegen eines Verbrechens oder wegen Desertion verurtheilt worden sein.

Das Gesuch um Naturalisation wird der zuständigen Behörde übersandt, welche die Genehmigung zur Erlangung der persischen Staatsangehörigkeit ertheilt.

Art. 4. Diejenigen Ausländer, die die vorerwähnte Bedingung des Aufenthalts in Persien nicht erfüllt haben und um Verleihung der persischen Staatsangehörigkeit nachsuchen, werden ausnahmsweise in den persischen Unterthanenverband aufgenommen, wenn die Regierung sich über die Würdigkeit der Petenten vergewissert hat.

Art. 5. Diejenigen Personen, die entweder selbst aus der persischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden sind, oder deren Vater die persische Staatsangehörigkeit gewechselt hat und die wieder Perser werden wollen, werden ohne Berücksichtigung der oben erwähnten Bedingungen auf ihr bloßes Gesuch hin wieder aufgenommen.

Art. 6. Wenn ein Perser eine Ausländerin zur Frau hat, so tritt diese, ihm folgend, in den persischen Unterthanenverband ein. Will die Frau nach der Scheidung oder dem Tode ihres Mannes ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder erwerben, so steht es ihr frei.

Art. 7. Einer Ausländerin, welche mit einem Ausländer verheirathet ist, kann die persische Staatsangehörigkeit nicht verliehen werden, es sei denn, daß sie gleichzeitig mit ihrem Manne darum nachsucht und die vorerwähnten Naturalisationsbedingungen bei Beiden zutreffen.

Art. 8. Derjenige Perſer, der im Auslande irgend eine andere Staatsangehörigkeit erwerben will, darf

1. von keinem perſiſchen Gerichtshofe je wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ſein, ſich nicht in Unterſuchung befinden oder einer ſolchen ſich durch die Flucht entzogen haben,
2. nicht deſertirt ſein,
3. nicht verſchuldet ſein oder ſich ſeinen Schuldverbindlichkeiten durch den Wechſel der Staatsangehörigkeit entziehen wollen.

In allen dieſen Fällen wird der Wechſel der Staatsangehörigkeit nicht genehmigt. Wenn ein ſolcher Perſer nach Perſien zurückkehrt, wird er auch fürderhin als Perſer angeſehen.

Art. 9. Der Wechſel der perſiſchen Staatsangehörigkeit iſt, wenn auch die obenerwähnten Bedingungen erfüllt ſind, von der Erlaubniß und dem erlauchten Willen des Schah abhängig. Wenn ein Perſer ohne dieſe Erlaubniß im Auslande eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, ſo iſt ihm das Betreten des perſiſchen Gebiets verwehrt, und er muß, wenn er in Perſien Beſitzungen hat, ſeine Beziehungen zu dieſen aufgeben.

Art. 10. Der Wechſel der Staatsangehörigkeit des Vaters hat für die Kinder, ſeien ſie klein oder groß, einen ſolchen nicht zur Folge, es ſei denn, daß die kleinen oder großen Kinder nach Erreichung des Alters der Mannbarkeit die mehrerwähnten Bedingungen genau erfüllen und beachten. Die Kinder jedoch, die nach dem Wechſel der Staatsangehörigkeit ihres Vaters geboren werden, folgen natürlich der neuen Staatsangehörigkeit ihres Vaters.

Art. 11. Diejenigen Perſerinnen, die mit einem Ausländer verheirathet ſind, gehören dem perſiſchen Unterthanenverbande nicht mehr an. Nach der Scheidung oder dem Tode ihres Mannes brauchen ſie indeß nur ein Geſuch und eine bezügliche Darſtellung des Sachverhalts der perſiſchen Regierung zu überreichen, um ihre erſte Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen. Wenn ſie jedoch in der Folge endgültig auf die perſiſche Staatsangehörigkeit verzichten wollen, müſſen ſie die in dieſem Geſetze enthaltenen Bedingungen erfüllen.

Art. 12. Diejenigen Perſerinnen, die in Folge ihrer Verheirathung mit einem Ausländer aus dem perſiſchen Unterthanenverbande ausſcheiden, können, wie die anderen Ausländer, Dörfer und Immobilien in Perſien nicht beſitzen und ſind von den Privilegien der perſiſchen Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme der ihnen in Verträgen beſonders zugeſicherten, ausgeſchloſſen.

Art. 13. Diejenigen, welche in Allem als Perſer anzuſehen ſind, aber behaupten, auch im Beſitze einer ausländiſchen Staatsangehörigkeit zu ſein, müſſen dieſe angebliche Staatsangehörigkeit, ſei es

nun die ursprüngliche oder eine später erworbene, nachweisen, und gelten als Perser, so lange sie den Nachweis für ihre Behauptung nicht erbracht haben.

Art. 14. Diejenigen, die vom Auslande nach Persien kommen und während ihres Aufenthalts daselbst ihre Staatsangehörigkeit verheimlichen, sich in jeder Hinsicht als Perser ansehen lassen und in Persien ein Besitzthum erworben haben, was ein besonderes Privileg der persischen Staatsangehörigen ist, gelten als Perser und können nicht mehr das Recht in Anspruch nehmen, ausländische Staatsangehörige zu sein.

Art. 15. Bezüglich der Länder, mit denen besondere Auswanderungsverträge abgeschlossen worden sind, sind natürlich die in diesen enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Anlage Nr. 34.

Schweiz.

Bundesgesetz, betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe.

(Vom 3. Heumonat 1876.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 44 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Brachmonat 1876, beschließt:

I. Von der Ertheilung des Schweizerbürgerrechts.

Art. 1. Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erwerben wünscht, so hat er hierfür vom Bundesrathe eine Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts zu verlangen.

Im Falle, daß einem Ausländer das Bürgerrecht schenkungsweise ertheilt werden will, ist die Bewilligung dazu durch die betreffende Kantonsregierung ebenfalls nachzusuchen.

Art. 2. Der Bundesrath wird die Bewilligung nur an solche Bewerber ertheilen,

1. welche seit zwei Jahren in der Schweiz ihren ordentlichen Wohnsitz haben;
2. deren Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimathstaate so beschaffen sind, das vorauszusehen ist, es werden aus der Aufnahme derselben der Eidgenossenschaft keine Nachtheile erwachsen.

Art. 3. Die Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Bewerbers, soweit für letztere nicht mit Rücksicht auf Art. 2, Ziff. 2 eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

Art. 4. Jede Ertheilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Ausländer ohne die vorherige Bewilligung des Bundesraths ist ungültig.

Hinwieder ist das Schweizerbürgerrecht erst dann erworben, wenn zu jener Bewilligung des Bundesraths der Erwerb eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung hinzugekommen ist.

Die bundesräthliche Bewilligung erlischt, wenn binnen zwei Jahren vom Datum der Ausstellung an, von derselben kein Gebrauch gemacht worden ist.

Art. 5. Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.

II. Vom Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht.

Art. 6. Ein Schweizerbürger kann auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er

a) in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt;
b) nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist;
c) das Bürgerrecht eines anderen Staates — für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder —, im Sinne des letzten Absatzes von Art. 8 bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist.

Art. 7. Die Verzichtserklärung ist im Begleit der erforderlichen Ausweise schriftlich der Kantonsregierung einzureichen und von derselben der betreffenden Gemeindebehörde für sich und zuhanden etwa weiterer Betheiligter mit Festsetzung einer Frist von längstens 4 Wochen für allfällige Einsprachen zur Kenntniß zu bringen.

Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichts werden vom Bundesgericht gemäß Art. 61 bis 63 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege von 27. Brachmonat 1874 entschieden.

Art. 8. Sind die im Art. 6 genannten Bedingungen erfüllt und liegt eine Einsprache nicht vor oder ist dieselbe gerichtlich abgewiesen, so spricht die Behörde, welche hierzu nach den kantonalen Gesetzen befugt ist, die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Die Entlassung, welche auch den Verlust des Schweizerbürgerrechts in sich schließt, erfolgt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde an den Verzichtenden.

Sie erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, insofern dieselben mit ihm in gemeinsamer Haushaltung leben und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

Art. 9. Die Wittwe, die geschiedene Ehefrau, sowie diejenigen Kinder eines entlassenen Schweizerbürgers, welche zur Zeit der Entlassung noch minderjährig waren, sind berechtigt, bei dem Bundesrath die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht zu verlangen. Diese Berechtigung erlischt je mit dem Ablauf von zehn Jahren für die Kinder nach erlangter Volljährigkeit und für die Wittwe oder geschiedene Ehefrau nach Auflösung der Ehe.

Der Bundesrath wird die Wiederaufnahme aussprechen, wenn die Bedingungen erfüllt sind, welche Art. 2, Ziff. 2 dieses Gesetzes für die Bewerbung um das Bürgerrecht aufstellt, und der Bewerber in der Schweiz wohnt.

Durch die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht, welche mit der Zustellung der darüber errichteten Urkunde erfolgt, wird auch das frühere Kantons- und Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen erworben.

Der Kantonalgesetzgebung steht frei, immerhin unter Vorbehalt der Voraussetzungen des Art. 2, Ziff. 2, die Wiederaufnahme noch weiter zu erleichtern.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 10. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone sind aufgehoben.

Art. 11. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 1. Heumonat 1876.

Der Vizepräsident: A. Roth.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 3. Heumonat 1876.

Der Präsident: Aepli.
Der Protokollführer Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende, unterm 23. Augstmonat 1876 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*) wird hiermit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Jänner 1877 als vollziehbar erklärt.

Bern, den 22. Wintermonat 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Anlage Nr. 34a.

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betr. die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts. Vom 10. März 1884.

(Bundesblatt 1884 S. 430.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das Bundesgesetz, betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonat 1876 bestimmt im Art. 2, Lemma 1, daß die Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts nur an solche Bewerber ertheilt werden darf, welche seit zwei Jahren in der Schweiz ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Unter „ordentlichem Wohnsitz" ist der wirkliche und ununterbrochene Aufenthalt verstanden.

Vielfach sind die Bewerber nicht in der Lage, dieses Requisit zu erfüllen. Es ist dies namentlich bei solchen der Fall, welche das Bürgerrecht in der alleinigen Absicht erwerben wollen, sich der Militärdienstpflicht in ihrem Heimathlande zu entziehen. Diese Leute begnügen sich oft, eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu erwirken, ohne davon Gebrauch zu machen und ihren Wohnsitz wirklich nach der Schweiz zu verlegen.

Nun sind aber die Fälle nicht selten, daß Zeugnisse über „den zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz" von den Ortspolizeibehörden auf die bloßen Nachweise ertheilt werden, daß der Betreffende vor zwei Jahren eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhalten, daß er seinen Heimathschein noch nicht zurückgezogen oder daß er sich noch nicht abgemeldet habe 2c.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1876, Band III, Seite 445.

Wir müssen ein solches Verfahren, durch welches das Bundesgesetz in seiner Hauptbestimmung verletzt wird, als ein fahrlässiges bezeichnen und dürfen Ihrer Unterstützung sicher sein, wenn wir anmit verlangen, daß ernstlich dagegen eingeschritten werde.

Der Bundesrath hält streng daran fest, daß jeder Bewerber um das Bürgerrecht sich über eine ununterbrochene zweijährige Anwesenheit in der Schweiz auszuweisen habe, und kann nicht zugeben, daß durch die bloße Einlage von Schriften und die Ertheilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen die persönliche Anwesenheit ersetzt werden könne.

Wir laden Sie daher ein, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die fraglichen Zeugnisse sich über den gesetzlich geforderten wirklichen Wohnsitz aussprechen und daß darin angegeben werde, auf welche Nachweise hin dieselben ausgestellt worden seien, indem wir sonst die Gesuche um Bewilligung zur Aufnahme in das Bürgerrecht abzuweisen im Falle wären.

Wir ersuchen Sie, uns gefälligst über die Maßregeln zu verständigen, welche Sie zur Vollziehung dieses Kreisschreibens getroffen haben, und benutzen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 10. März 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
(sig.) Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(sig.) Ringier.

Anlage Nr. 34b.

Anleitung zur Erlangung der im Bundesgesetz vom 2. Juli 1876, betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vorgesehenen bundesräthlichen Bewilligung.

(Beschlüsse vom 29. März 1877, 5. Juli 1878 und 26. Oktober 1880, revidirt am 23. Dezember 1890.)

Ein Ausländer, welcher das Schweizerbürgerrecht zu erwerben wünscht, hat hierfür vom Bundesrathe die Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts zu verlangen (Art. 1, Alinea 1 des Gesetzes. A. S. II, 510) und dabei folgende Vorschriften zu beobachten.

Identität der Person des Bewerbers.

§. 1.

Der Bewerber muß seinem, auf einem ungestempelten Papierbogen einzureichenden Gesuche einen Geburts- oder Heimathschein oder eine andere ähnliche Ausweisschrift beilegen, worin sein Geschlechts- und Vorname, sein Geburtsort und Geburtsdatum, sowie seine Heimath angegeben sind.

Ferner hat er seinen Beruf anzugeben und zu erklären, ob er ledig, verheirathet, verwittwet oder gerichtlich geschieden sei, sowie ob er Kinder habe.

Wenn er verheirathet ist, so hat er auch seinen Trauungsschein und den Geburtsschein seiner Frau oder eine andere ähnliche Ausweisschrift, worin der Familien- und Vorname derselben angegeben sind, beizubringen, und falls er Kinder hat, so muß er überdies entweder die Geburtsscheine der letzteren oder einen von der kompetenten Behörde ausgestellten Familienschein, worin die Geschlechts- und Vornamen, sowie Geburtsdaten eines jeden Kindes enthalten sind, vorlegen. Verwittwete müssen im Weiteren den Todtenschein über den verstorbenen Ehegatten und Geschiedene eine beglaubigte Ausfertigung des Ehescheidungsurtheils einreichen.

Minderjährige Personen.

§. 2.

Minderjährige haben eine gehörig beglaubigte Bewilligung ihres Vormundes oder derjenigen Person, unter deren väterlicher Gewalt sie stehen, vorzuweisen. Minderjährige, welche für volljährig erklärt worden sind, müssen eine beglaubigte Ausfertigung der Urkunde über ihre Volljährigkeitserklärung beibringen.

Domizil.

§. 3.

Der Bewerber muß sich ferner darüber ausweisen, daß er in der Schweiz wohnt und seit zwei Jahren den ordentlichen Wohnsitz gehabt habe (Art. 2 des Gesetzes). Zu diesem Behufe hat er ein oder mehrere Zeugnisse beizubringen, wodurch beurkundet wird, daß er während der seiner Bewerbung unmittelbar vorangehenden zwei Jahre fortwährend in der Schweiz gewohnt habe (Kreisschreiben vom 10. März 1884. s. Anlage Nr. 34a).

Diese Zeugnisse müssen von der Polizei der Kantone oder von der kompetenten Behörde derjenigen schweizerischen Gemeinde oder Gemeinden ausgestellt sein, wo der Bewerber seinen Wohnsitz gehabt hat.

Verhältnisse der Bewerber gegenüber dem bisherigen Heimathstaate.

§. 4.

Diejenigen Bewerber, welche nach der Gesetzgebung ihres Heimathstaates nur mit der Bewilligung ihrer Regierung oder unter Beobachtung irgend einer anderen Förmlichkeit ein fremdes Indigenat erwerben können, haben sich in der Regel über die Erfüllung der in dem Gesetz ihres Heimathlandes aufgestellten Bedingungen auszuweisen.

In Bezug auf Angehörige der nachbezeichneten Staaten gilt dieser Ausweis als geleistet durch Beobachtung folgender Vorschriften:

Deutschland.

Die Angehörigen des Deutschen Reiches haben eine amtliche vorbehaltlose Erklärung der kompetenten Behörde ihres Heimathstaates beizubringen, daß ihnen eine Entlassungsurkunde werde ausgestellt werden, sobald sie das Schweizerbürgerrecht erlangt haben werden.

Oesterreich-Ungarn.

Die Angehörigen der österreichischen Staaten, d. h. der im Parlament vertretenen Königreiche, haben, soweit sie nicht wehrpflichtig sind, eine durch die kompetente Administrativbehörde ausgestellte Erklärung beizubringen, daß ihrer Entlassung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Stehen sie im Heerverbande (die Reserve inbegriffen), so haben sie eine vorbehaltlose Erklärung des k. k. Reichskriegsministeriums vorzuweisen, daß, sobald sie das Schweizerbürgerrecht erlangt haben werden, ihnen eine Entlassungsurkunde werde ausgestellt werden. Sind sie zwar im militärpflichtigen Alter, aber noch nicht eingetheilt, oder gehören sie zur Landwehr, so müssen sie eine ähnliche Erklärung des österreichischen Landesvertheidigungsministeriums beibringen.

Personen, welche in den Ländern der ungarischen Krone heimathberechtigt sind, haben, wenn sie nicht militärpflichtig sind, eine amtliche Erklärung des ungarischen Ministeriums des Innern beizubringen, durch welche vorbehaltlos bezeugt wird, daß ihnen eine Entlassungsurkunde werde ausgestellt werden, sobald sie das schweizerische Bürgerrecht erlangt haben. Personen, welche in der Linie oder Reserve dienstpflichtig sind, haben diese Erklärung bei dem Reichskriegsministerium und die Landwehrmänner bei dem k. ungarischen Landesvertheidigungsministerium nachzusuchen.

Belgien.

Die Belgier haben gegenüber der Regierung ihres Landes keinerlei Bewilligung vorzuweisen oder Formalität zu erfüllen, um sich im Auslande naturalisiren zu lassen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Gleiche Bemerkung wie bei Belgien.

Frankreich.

Die zum Militärdienst in der aktiven Armee und in der Reserve verpflichteten Franzosen haben die Bewilligung ihrer Regierung vorzuweisen (Art. 17, 2 des französischen Gesetzes über die Nationalität vom 26. Juni 1889).

Die Franzosen, welche das 30. Altersjahr überschritten haben, müssen den Beweis leisten, daß sie ihre Militärpflicht in ihrem Heimathlande erfüllt haben oder gemäß §. 6 hiernach einen Verpflichtungsschein unterzeichnen.

Italien.

Italiener haben durch eine bezügliche Erklärung der betreffenden königlichen Präfektur sich darüber auszuweisen, daß sie ihrer Wehrpflicht nachgekommen und in dieser Beziehung von jeder Verpflichtung frei sind. Diejenigen Italiener, welche gemäß den Vorschriften von Art. 11, §. 1 des Civilgesetzbuches des Königreichs auf ihr Heimathrecht verzichtet haben, müssen eine beglaubigte Ausfertigung ihres Verzichtakts beibringen.

Niederlande.

Gleiche Bemerkung wie bei Belgien und den Vereinigten Staaten.

Rußland (und Polen).

Russische Unterthanen, die als solche geboren oder vor dem Reglement vom 10./22. Februar 1864 naturalisirt worden sind, haben die Bewilligung des Kaisers vorzuweisen, die durch Vermittlung des kaiserlichen Ministeriums des Innern nachzusuchen ist. Die nach dem citirten Dekrete naturalisirten Russen haben sich an die Provinzialoberbehörde und die Polen an die lokale Polizeibehörde zu wenden.

§. 5.

Auch abgesehen von den im vorigen Paragraphen ertheilten Vorschriften kann die Bewilligung in folgenden Fällen ertheilt werden:

1. Den in der Schweiz geborenen und immer wohnhaft gewesenen Kindern von Ausländern;
2. den Sprößlingen aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer;
3. den Ausländern, welche eine Schweizerin geheirathet haben;
4. den Ausländern, welche in der Schweiz ein öffentliches Amt bekleiden;
5. den Ausländern, welche ihre Heimath verlassen haben und dauernd in die Schweiz gezogen sind, ehe sie in den Rekrutirungslisten ihres Heimathlandes eingetragen waren;

6. den Ausländern, welche das Alter für den aktiven Militärdienst in ihrem Heimathlande überschritten haben.

§. 6.

Das eidgen. Departement des Auswärtigen kann nöthigenfalls von den Einbürgerungsbewerbern verlangen, daß sie die Verpflichtung auf sich nehmen, für sich allein die Folgen ihrer Einbürgerung in der Schweiz mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu ihrem ursprünglichen Heimathlande zu tragen.

Uebersetzung von in fremden Sprachen abgefaßten Aktenstücken.

§. 7.

Jedes in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Lateinisch abgefaßte Aktenstück muß mit einer amtlichen Uebersetzung in einer dieser vier Sprachen begleitet sein; andernfalls behält sich die Kanzlei des Departements des Auswärtigen vor, die Uebersetzung auf Kosten des Bewerbers besorgen zu lassen.

Taxe.

§. 8.

Für die Ausstellung der Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts ist eine Gebühr von 35 Franken zu entrichten (Bundesgesetz über Kanzleisporteln vom 10. Juni 1879 Art. 4). Der Betrag der Taxe und von allfällig der Verwaltung verursachten Kosten ist von der Bundeskanzlei durch Postnachnahme zu erheben.

Anlage Nr. 35.

Gesetze, betreffend Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in Bayern vom 16. April 1868, nebst den dazu ergangenen Novellen vom 23. Februar 1872 und vom 17. März 1892.*)

I. Von der Heimath.

Ursprüngliche Heimath.

Artikel 1.

I. Jeder Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimath in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimathberechtigt sind oder zuletzt heimathberechtigt waren.

---

*) In Betreff des bayerischen Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt wird auf A. Reger's Kommentar, in 3. Auflage bearbeitet von G. Krais, Ansbach 1893, verwiesen.

II. Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimath des Vaters, bei außerehelichen die Heimath der Mutter.

III. Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die volladoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet.*)

Erworbene Heimath.

Artikel 2.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung; Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes; Offiziere, Aerzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Zu den definitiv angestellten Beamten des Staates zählen auch die Notare.

Ist die Gemeinde der Anstellung, der Garnison oder des Amtssitzes nicht in Bayern gelegen, so behalten diejenigen Angestellten, welche eine Heimath bereits besitzen, diese bei, und erwerben solche Angestellte, welche eine Heimath noch nicht besitzen, dieselbe in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat. Ist ersteren Falles die Heimath des Angestellten auch seine ursprüngliche Heimath, so erwirbt er dieselbe durch die im Sinne des Abs. 1 erfolgte Anstellung als selbstständige Heimath.**)

Artikel 3.

Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich gültigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimath besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene Heimath als selbstständige Heimath.

Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer gültigen Ehe die Heimath ihres Mannes.

Artikel 4.

I. Die Ehefrau folgt der Heimath des Mannes, dessen letzte Heimath sie auch als Wittwe behält.

II. Einer geschiedenen Ehefrau bleibt die Heimath, welche der Mann zur Zeit der Scheidung inne hatte; die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett wird hierbei der Scheidung gleichgeachtet.

III. Wird eine Ehe als nichtig erklärt, so hat die Frau ihre Heimath da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen

*) In der Fassung der Novelle vom 17. März 1892 (Art. 1), durch welche der frühere Absatz IV gestrichen worden ist.

**) In der Fassung des Art. 2 der Novelle vom 17. März 1892.

hätte; war die nichtige Ehe von Seiten der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimath, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.*)

Artikel 5.

I. Mit dem Bürgerrecht wird das Heimathrecht in der Gemeinde erworben.

II. Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimathrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimathrecht ausdrücklich verzichtet und das Heimathrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.**)

Artikel 6.

I. Anspruch auf Verleihung des Heimathrechts in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

II. Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen;
2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Hausföhne, welche im Brot des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Artikel 7.

Anspruch auf Verleihung des Heimathrechts in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.***)

Artikel 8.

I. Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimathrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher An-

*) In der Fassung des Art. 3 der Novelle vom 17. März 1892.

**) Abs. 2 gilt nur für das rechtsrheinische Bayern; bezüglich der Pfalz vgl. Art. 28.

***) In Betreff der Anwendbarkeit der Art. 6 und 7 auf die Pfalz s. Art. 28.

spruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hierbei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimathrechts abhängig gemacht wird.

II. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Artikel 9.

I. Nicht-Bayern können auf Grund der vorstehenden Art. 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimath in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimath nach Maßgabe des vorstehenden Art. 8 einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimath wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

II. Die Erwerbung des Heimathrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. III des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

III. Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimath in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimath nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

IV. Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimathrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.

Artikel 10.

I. Heimathlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützungen aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimath.

II. Heimathlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimath in dieser Gemeinde.

III. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimath erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder den-

selben nach Art. 1 Abs. III des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimath in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

IV. Heimathlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimath erlangt, folgen der Heimath der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

V. Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimathrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimathberechtigten von der Bezahlung der Heimathgebühr abhängig zu machen.*)

Heimathgebühr.

Artikel 11.

I. Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 berechtigt, die Erwerbung des Heimathrechtes von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche

in Gemeinden von mehr als 20 000 Seelen . . . fl. 48**)
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen . . . . fl. 36**)
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen . . . . fl. 26**)
in kleineren Gemeinden . . . . . fl. 12**)

nicht übersteigen und für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

II. Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimathgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

III. Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund von Art. 7 das Heimathrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimathgebühr befreit, wenn sie während voller 10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.***)

Tax- und Stempelpflicht.

Artikel 12.

Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7 sind frei von der Tax- und Stempelpflicht, für die das Heimathrecht verleihende Ur-

---

*) Art. 10 gilt in der Fassung des Art. 2 der Gesetzesnovelle vom 28. Febr. 1872.

**) Es wäre angezeigt gewesen, in der Gesetzesnovelle vom 17. März 1892 den Betrag von 48 fl. in Reichswährung auszurechnen! Die Gebühr von 48 fl. ist in Reichswährung umgesetzt Mk. 82,29; 36 fl. = Mk. 61,71; 24 fl. = Mk. 41,14 und 12 fl. = Mk. 20,57.

***) Für die Pfalz treten an Stelle der Bestimmungen des Art. 11 diejenigen des Art. 30.

kunde kann jedoch eine Taxe von 36 kr.*) zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

Wirkungen der Heimath.

Artikel 13.

I. Die Heimath in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht, in dem Gemeindebezirke sich aufzuhalten,

b) für den Fall eintretender Hülfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

II. Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, Offiziere, Aerzte im Offizierrange und obere Beamte der Militärverwaltung sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hülfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

Notare, welche ihre Stellung durch freiwilligen Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sind gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern bei eintretender Hülfsbedürftigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus der Staatskasse zu unterstützen.

III. Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverbande, so haben die Ehefrauen und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

IV. Schullehrer, deren Frauen, oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimath besteht, bei eintretender Hülfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

V. Verehelicht sich der Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimathberechtigt ist oder zuletzt heimathberechtigt war.**)

---

*) Statt dieser Taxe kann nun für die das Heimathrecht verleihende Urkunde eine in die Gemeindekasse fließende Gebühr von Mk. 2 erhoben werden (vgl. Art. 175 Ziffer 1 mit Art. 189 des Gebührengesetzes).

**) In der Fassung des Art. 4 der Novelle vom 17. März 1892.

Verlust der Heimath.

Artikel 14.

Die Heimath geht verloren:

1. durch Erwerbung der Heimath in einer anderen bayerischen Gemeinde;
2. mit dem Verluste des bayerischen Indigenats.

Angewiesene Heimath.

Artikel 15.

I. Kann die Heimath einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimathgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimath festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

II. Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimath in jener Gemeinde haben, in deren Gemarkung sie gefunden wurden;

b) andere heimathlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimathrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens 6 Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben;

c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimathlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimath zu bestimmen.

III. Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimath in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen haben.

IV. Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath erworben haben, die vorläufige Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung und, wenn der Ort der Anstellung nicht in Bayern gelegen ist, in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere, in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat.*)

*) In der Fassung des Art. 5 der Novelle vom 17. März 1892.

Artikel 16.

I. Die Bestimmungen des Abs. I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

II. Falls solche Personen früher in Bayern heimathberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimathrecht hatten.

Artikel 17.

I. Der auf Grund vorstehender Art. 15 und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimath folgt auch seine Ehefrau.

II. Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimath.

Artikel 18.

I. Unterstützungen, welche den im Art. 15—17 erwähnten Personen nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimathbehörde zu tragen wären.

II. Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch außerhalb der angewiesenen Heimathgemeinde unterzubringen.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 19.

I. Die Ausmittelung der Heimath sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimath ist Amtssache.

II. Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimath sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder, bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes, den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde und, wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Heimath angesprochen wird; in München ist die königl. Polizeidirektion zuständig.

III. Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten zu erlassen.*)

Artikel 20.

An Stelle des Art. 20, welcher lautete:

(Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auf Grund neuer wesentlicher Thatsachen bei jener Behörde stattfinden, welcher früher in erster Instanz über Zuerkennung oder vorläufige Anweisung der Heimath Beschluß gefaßt hatte.)

ist der §. 26 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom 8. August 1878 getreten.

*) In der Fassung des Art. 6 der Novelle vom 17. März 1892.

Derselbe lautet:

„Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.

Gegen die hiernach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig."

Artikel 21.

I. Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimath zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimath solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimath angewiesen wurde.

II. Ebensowenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimathberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

III. Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Artikel 22.

I. Die Verleihung von Heimathrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimathscheine, sofern nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.*)

II. Die Ausstellung der Heimathscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert, noch verzögert werden.

III. Die Form der Heimathscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Artikel 23.

Streitigkeiten:

1. über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimathrechts,
2. über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruchs gegen die Heimathgemeinde oder gegen die, deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Kasse,

*) Nicht zu verwechseln mit diesen gemeindebehördlichen Heimathscheinen, die nur zur Beurkundung über den Besitz der Heimath in einer Gemeinde dienen, sind jene Heimathscheine, die zur Feststellung der Staatsangehörigkeit behufs Aufenthalts außerhalb Bayerns ertheilt werden und deren Ausstellung nicht den Gemeinden, sondern nur den Distriktspolizeibehörden zusteht. (s. Verzeichniß im Anhang Anlage Nr. 5b.)

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Artikel 24.

Zuständig in I. Instanz ist:

1. die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch zurückgewiesen hat;
2. außerdem im Falle des Art. 23 Ziffer 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, im Fall des Art. 23 Ziffer 2 die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimath hat.

Artikel 25.

Dieser Artikel, welcher lautet: „Gegen die Entscheidung der I. Instanz kann jeder Betheiligte binnen einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird", ist durch das Erscheinen des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungssachen vom 8. August 1878 wesentlich berührt worden. Der Artikel hat zwar (unter Wegfall des Vorbehalts) noch Geltung, insoweit die darunter fallenden Streitigkeiten nicht Verwaltungsrechtssachen sind. Dagegen erscheint, insoweit es sich um Verwaltungsrechtssachen handelt (Art. 19 und Art. 23, Z. 1), nur die Bestimmung als fortdauernd, daß gegen eine instanzielle Entscheidung von jedem Betheiligten Beschwerde ergriffen werden kann, dagegen richtet sich der Instanzenzug, Form und Inhalt der Beschwerde ꝛc. nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz (Art. 8). (Vgl. v. Müller-Riedel's Kommentar S. 159 ff., sowie Reger's Kommentar S. 41.)

Artikel 26.

Entscheidungen, welche ein Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde, oder welche eine Kreisregierung im Vollzuge vorstehender Bestimmung erläßt, haben sich auf kollegiale Berathung zu gründen.*)

Artikel 27.

I. Als Betheiligte im Sinne des Art. 19 Abs. III, Art. 23 und 25 erscheinen:

*) Auch dieser Artikel ist, insoweit Verwaltungsrechtssachen in Frage kommen, durch die Art. 88 und 41 Absatz 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom 8. August 1878 hinfällig geworden (vgl. Reger's Kommentar S. 42).

1. die Gemeinden, welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes auferlegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist,
2. der königl. Fiskus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimath oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden,
3. die Vertreter der in Art. 13 Abs. II erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird,
4. jene Personen, deren Heimath in Frage, oder welchen eine vorläufige Heimath anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetze begründeten Ansprüche versagt wird.

II. Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeindeverwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 19 Abs. II der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 28.

Der Art. 5 Abs. II ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6 und 7 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimath in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Artikel 29.

I. Jeder selbstständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimath zu erwerben.

II. Dieser Heimatherwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimathgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimathgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und sofern diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

III. Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimath kraft des Gesetzes ein.

IV. Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimatherwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimathgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimathrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimathangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

V. Gegen einen solchen Beschluß steht sowohl der betreffenden Person als auch der früheren Heimathgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziffer 1, Art. 24 Ziffer 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimathrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimathgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Artikel 30.

I. Anstatt des Art. 11 gelten in der Pfalz folgende Bestimmungen:

II. Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt, eine Heimathgebühr bis zum Maximalbetrag von 100 fl.*) zu erheben:

1. von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. I, Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimath selbstständig erwerben,
2. von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimath erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind.

III. Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimathgebühr nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß die Heimathgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergiebt.

IV. Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

V. Die Erhebung einer Heimathgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

VI. Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist.

VII. Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimathgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

---

*) 100 fl. = Mk. 171,43; vgl. Anm. ** zu Art. 11 d. G. S. 340.

VIII. Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimathrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

IX. Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnißmäßiger Theil der Heimathgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen.

X. Angehörige des bayerischen Staates, welche nach zehnjährigem Aufenthalt in der Gemeinde das Heimathrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimathgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Artikel 31.

Der aus dem Heimathrecht in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und lokalen Stiftungsvermögens bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen.

II. Von der Verehelichung.

Voraussetzungen der Verehelichung.

Artikel 32.

Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht sich zu verehelichen.

Artikel 33.*)

I. Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetz begründetes Hinderniß bestehe.

II. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimath nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimath und die Kinder folgen der Heimath der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst

*) In der Fassung des Art. 7 der Novelle vom 17. März 1892.

durch die Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kindern die vorläufige Heimath in der Heimathgemeinde des Mannes. Auf Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimath nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, findet Art. 18 Anwendung.

III. Vorstehende Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 33 Abs. II oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungültig zu behandeln waren.

IV. Zuständig zur Ausstellung dieses Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat.

Artikel 34.

I. Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1. durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;
2. durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;
3. durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht;
4. *)
5. durch das Nichtbestehen eines im Art. 36 begründeten Einspruches.

II. Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimath der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

Einspruchsrechte.

Artikel 35.**)

I. Wird die Schließung der Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß jene Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der nach Art. 33 zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen haben.

---

*) Die Ziffer 4 ist in Wegfall gekommen durch Art. 12 der Novelle vom 28. Februar 1872.
**) In der Fassung des Art. 8 der Novelle vom 17. März 1892.

II. Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften:

1. von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben,
2. wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben.

III. Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, daß letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

IV. Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

V. Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt und binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheides des zuständigen Gerichtes die legale Beseitigung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird.

VI. Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, daß gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen längstens drei Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, daß durch Bestätigung des Stadt- und Landgerichts, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß zu verweigern.

VII. Ist eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann die Distriktsverwaltungsbehörde auch ohne vorgängige Bekanntmachung des Ehevorhabens das Zeugniß ausstellen.

Artikel 36.

I. Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, kann gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1. wenn und so lange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;
2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Ver-

gehens verurteilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;

3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe, oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettelns verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht vergangen sind;

4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abglaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;

5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprücht oder erhalten hat;

6. wenn und so lange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimathgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;

7. wenn und so lange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

II. Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist.

In zweifelhaften Fällen sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll.

III. Hat der Mann eine angewiesene Heimath, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiskalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimathgemeinde liegt.

Artikel 37.

I. Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimathgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein im Art. 36 gegründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimathgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von 14 Tagen zu erheben.

II. Ist der Magistrat der Heimathgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. II begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

III. Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiskalat, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimath hat.

IV. Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruches entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde.

V. Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten Kenntniß zu geben.

VI. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluß, welcher einen auf Grund von Art. 36 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Artikel 38.

I. Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimathberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schließen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht ist.

II. Will ein in der Pfalz heimathberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe.

III. Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1. durch die Beibringung der im Art. 34, Abs. 1, Ziffer 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34 Abs. 2 geforderten Aufschlüsse;

2. durch den Beweis, daß die im Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, daß in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung erfolgt, oder der erhobene Einspruch rechtsgültig beseitigt worden und daß seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;

3. durch den Nachweis, daß bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen der Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuches nicht zuwidergehandelt wird.

IV. Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.

Verehelichung von Ausländern.

Artikel 39.*)

I. Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimathlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre.

II. Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe.

Beschwerderecht.

Artikel 40.

I. Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird.**)

II. Als Betheiligte sind zu erachten:

1. derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2. die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 36 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;
3. diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.

Straf-Bestimmungen.

Artikel 41.

I. Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile werden, wenn sie außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, ohne vorher das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu 50 Thlrn.†) oder mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft.

II. Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

III. Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung

*) In der Fassung des Art. 9 der Novelle vom 15. März 1892.
**) Art. 8, Z. 5 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes vom 8. August 1878.
***) In der Fassung des Art. 7 der Novelle vom 28. Februar 1872.
†) 50 Thlrn. = 150 Mk.

eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt, oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist. . .

Artikel 42 ist aufgehoben.

(An Stelle des Art. 42 des Gesetzes vom 16. April 1868 treten nach dem Gesetze vom 23. Februar 1872 die Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betr. den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern.

Es gehören ferner hierher der §. 338 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie die §§. 67, 69 und 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23). Die Fälle, welche nach §. 11 Abs. 2 des vorgenannten Reichsgesetzes dem Landesstrafrechte vorbehalten blieben, sind nunmehr in Bayern durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung neu zusammengefaßt worden (vgl. v. Müller a. a. O. S. 214).)

III. Vom Aufenthalte.

Artikel 43.*)

I. Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen Bundesstaates I[a] sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vnm 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Art. 45 Ziffer 5, 6 und 9, dann Art. 46—49 zulässig.

II. Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über die Staatsangehörigkeit und Heimath genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht.

III. Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimath angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Artikel 44.

I. Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen acht Tagen nach der Ankunft hiervon der Ortspolizeibehörde, in München der Königl. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

II. Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die im Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 fl.**) bestraft.

---

*) In der Fassung des Art. 9 der Novelle vom 28. Februar 1872.

**) 10 fl. nunmehr 18 Mk.; s. Art. 1 des Gesetzes vom 8. Nov. 1878 (Bayr.G.Bl. S. 665).

III. Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde tarfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassenbeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrags nachgewiesen haben.

IV. Die Kgl. Polizeidirektion München ist verpflichtet, von den nach Abs. I ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.

Zulässigkeit der Ausweisung.

Artikel 45.*)

Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1. Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimathberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird.

2. Personen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von drei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben, und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von drei Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun. Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hülfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3. Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrags zur Rückkehr befugt.

4. Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun ver-

*) In der Fassung des Art. 10 der Novelle vom 28. Februar 1872.

mögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbständigen Gewerbebetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten, angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5. Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettelns, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6. Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches oder nach §. 284—286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spiels nach §. 360 Ziffer 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit vor der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hierzu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

8. Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hierzu Theil genommen oder hierzu aufgefordert haben — unbeschadet

der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraums und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst, noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9. Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10. Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Artikel 46.

Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Artikel 47.

I. Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

II. Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirks Bürgerrecht oder Heimathrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Artikel 48.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder

welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimathrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Artikel 49.

I. In den Fällen des Art. 45 Ziffer 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

II. In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Artikel 50.

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer,*) dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbots auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

II. Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

III. Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimathlande jener Ausländer unterworfen sind.

Zuständigkeit.

Artikel 51.

Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50 Abs. III ist in erster Instanz die Distrikts-Polizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die kgl. Polizeidirektion.

Beschwerderecht.

Artikel 52.

I. Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach kollegialer Berathung

*) Nur Nichtangehörige des Deutschen Reichs (vgl. v. Müller a. a. O. S. 243).

in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes*) bestimmen wird.

II. Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

1. die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;

2. die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

III. Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

IV. Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

V. Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbots hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.

Folgt Art. 53 „Schlußbestimmungen", dessen Inhalt ohne Interesse ist.

Anlage Nr. 35a.

Erlaß des Preuß. Minist. des Innern, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 im Königreich Bayern bei Aufgeboten vom 1. Februar 1881.

(s. Minist.Bl. f. d. i. V. 1881 S. 18 u. ff.)

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich mit Bezug auf die gefällige Beischrift vom 6. Oktober v. J. zu dem in Abschrift wieder angeschlossenen Berichte der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 2. dess. Mts., betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 im Königreich Bayern bei Aufgeboten, anbei Abschrift einer auf den Gegenstand bezüglichen Entschließung des königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember pr. zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst zugehen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Starke.

Abschrift.

Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums des Innern, das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in den Landestheilen rechts

*) Vergl. Art. 8 §. 8 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes vom 8. August 1878 und von Müller a. a. O. S. 245.

des Rheins, dann den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, vom 18. Dezember 1880.

Nachdem die Anwendung des bisherigen, durch Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses (Formular IV) im Verkehre mit den nichtbayerischen Standesämtern mehrfach zu Schwierigkeiten geführt hat und überdies die inzwischen in der Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Fassung des Formulares als wünschenswerth erscheinen lassen, sieht sich das kgl. Staatsministerium des Innern veranlaßt zu bestimmen, daß das Verehelichungszeugniß von nun an nach dem beifolgenden Formulare auszustellen ist.

Die Anordnungen in Ziffer III. A, 4 Absatz 1 der Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875 Nr. 13 269, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend (Amtsbl. des kgl. Staatsministeriums des Innern S. 675), sowie der Ministerialentschließung vom 26. Juli 1876 Nr. 3146 gleichen Betreffs (Amtsbl. des kgl. Staatsministeriums des Innern S. 306) bleiben aufrecht erhalten.

Bei Anfertigung der schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (Ministerialentschließung vom 17. Mai 1877 Nr. 5204 gleichen Betreffs, Lit. A. — Amtsbl. des kgl. Staatsministeriums des Innern S. 209) ist, wenn letzterer Ort außerhalb Bayerns liegt, beizufügen, daß das für einen Bayer erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß vorliegt, sowie daß gemäß §. 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung das zehntägige Aufgebot die Stelle des von dem Standesbeamten angeordneten Aufgebotes vertritt.

München, den 18, Dezember 1880.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrath.

Verehelichungszeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des

Vor- u. Zuname des Bräutigams,	Herrn Arthur Meyer,
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Schwabing am 7. September 1846,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	Kaufmann,
Wohnort,	wohnhaft zu München und
Heimath,	heimathberechtigt in Schwabing,
Sohn des*)	Sohn des
Vor- und Zuname des Vaters,	Eduard Meyer,
Stand,	Kaufmanns,
Wohnort oder Sterbeort,	gestorben in Schwabing,
und dessen Ehefrau (Wittwe),	und
Angabe, ob am Leben oder verstorben,	dessen noch lebender Wittwe
Vor- und Zuname,	Philippine, geb. Huber,
Wohnort, wenn Wittwe,	wohnhaft in Schwabing,
mit (Fräulein, Frau)	mit
Vor- und Zuname der Braut,	Fräulein Anna Müller,
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Freising am 31. Dezember 1856,
Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	—
bisheriger Wohnort,	bisher wohnhaft und
bisherige Heimath,	heimathberechtigt zu Freising,
Tochter des*)	Tochter des
Vor- und Zuname des Vaters,	Caspar Müller,
Stand,	Metzgermeisters,
Wohnort oder Sterbeort,	wohnhaft zu Freising,
und dessen Ehefrau (Wittwe,	und dessen
Angabe, ob am Leben oder verstorben,	verstorbener Ehefrau
Vor- und Zuname,	Katharina, geb. Schulze,
Wohnort, wenn Wittwe,	

kein im Gesetze vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht. Zugleich**)

*) Bei unehelichen Kindern ist Vor- und Zuname, Stand und Wohn-, bezw. Sterbeort der Mutter anzugeben.

**) Der hier folgende Satz kommt bei den gemäß Art. 86 Abs. 2 des oben angeführten Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ ausgestellten Verehelichungszeugnissen in Wegfall.

wird bescheinigt, daß das Aufgebot nach Art. 34 Ziff. 2 und Art. 35 des angeführten Gesetzes durch Aushang an den Rathhäusern zu München vom 3. bis 13. Dezember 1880 und zu Freising vom 7. bis 17. Dezember 1880 erfolgt ist, welches Aufgebot gemäß §. 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots vertritt, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

Den . . . . . 18 . .

Kgl. Bezirksamt (Magistrat) N. N.
(L. S.) N. N.

Anlage Nr. 35b.

Cirkular an die Königl. Regierungspräsidenten (mit Ausnahme derjenigen der Rheinprovinz) vom 25. Januar 1895, betr. die Zulassung zur Eheschließung ohne vorgängiges Aufgebot von im rechtsrheinischen Bayern Beheimatheten.

Minist.-Bl. f. d. V. Nr. 2 vom 28. Febr. 1895.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich beifolgende Abschrift (Anl. a) einer von dem Herrn Oberstaatsanwalt in Köln im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister und mit mir an die Ersten Staatsanwälte seines Bezirks unter dem 29. November v. Js. erlassenen Verfügung, wonach im rechtsrheinischen Bayern Beheimathete auf Grund des nach dem bayerischen Gesetze über Heimath, Verehelichung 2c. vom 16. April 1868, 23. Februar 1872 ausgestellten Verehelichungszeugnisses ohne vorgängiges Aufgebot gemäß §§. 44—51 des Reichspersonenstandsgesetzes zur Eheschließung zuzulassen sind, mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, gefälligst die Standesbeamten des dortigen Bezirks entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 25. Januar 1895.

Der Minister des Innern.
In Vertr.: Braunbehrens.

a.

Von einzelnen Standesbeamten des hiesigen Oberlandesgerichtsbezirks wird, wie die aus Anlaß eines Spezialfalles stattgehabten Erhebungen ergeben haben, die Ansicht vertreten, daß das in Gemäßheit des bayerischen Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868/23. Februar 1872 von der Distriktsverwaltungs-

behörde ausgestellte Verehelichungszeugniß die Stelle des von dem Standesbeamten in Gemäßheit der §§. 44 ff. des Reichspersonenstandsgesetzes anzuordnenden Aufgebots in den Fällen nicht vertrete, in welchen Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns in einem anderen Bundesstaate die Eheschließung nachsuchen. Diese Ansicht ist irrig.

Vor der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses wird von der Verwaltung der Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben, oder wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher der Bräutigam oder die Braut ihren Aufenthalt haben, die Eheschließungsabsicht öffentlich bekannt gemacht — §. 35 des genannten bayerischen Gesetzes —. Dieses gemeindliche Aufgebot ist durch §. 74 Abs. 2 des Reichspersonenstandsgesetzes dem reichsgesetzlichen Aufgebote in seiner Wirkung derart gleichgestellt worden, daß die Beibringung des Verehelichungszeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde von dem im Reichspersonenstandsgesetze vorgeschriebenen Aufgebote auch für den Fall gänzlich befreit, daß die Eheschließung außerhalb Bayerns nachgesucht wird. — cfr. Verfügung des Königl. bayerischen Justizministers vom 6. Dezember 1879 — abgedruckt in „Der Standesbeamte" 1880 S. 9 —, Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht, 3. Aufl., S. 79, Hinschius, Kommentar, 3. Aufl., S. 154 ff., von Sicherer S. 435.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Standesbeamten Ihres Bezirks entsprechend zu verständigen.

Köln, den 29. November 1894.

Der Oberstaatsanwalt. Geh. Oberjustizrath Hamm.

An die sämmtlichen Herren Ersten Staatsanwälte des Bezirks.

Anlage Nr. 36.

Schweiz.

Verehelichung von Angehörigen des Großherzogthums Baden in der Schweiz.

Kreisschreiben des Bundesraths an die Kantonsregierungen vom 8. Dezember 1894.

Getreue, liebe Eidgenossen! Im Nachgange zu unserem Kreisschreiben vom 12. Juni 1884, betreffend die Verehelichung von Angehörigen des Großherzogthums Baden in der Schweiz (Bundesbl. 1884, III, 314 ff.), sowie unter Bezugnahme auf unser Kreisschreiben vom 21. Dezember 1889, betreffend die Verehelichung von Angehörigen des Deutschen Reiches in der Schweiz und auf die diesbezüglichen Ausführungen im Geschäftsbericht des eidgenössischen Justiz- und Polizei-

departements für das Jahr 1890, Abtheilung Civilstand und Ehe, Ziffer 11 (Bundesbl. 1889, IV, 1339, und 1891, II, 550) beehren wir uns, Ihnen auf Ansuchen des großherzogl. badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Folgendes zur Kenntniß zu bringen.

Die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 4. Juni 1886, betreffend die Erleichterung der Eheschließung der beiderseitigen Staatsangehörigen (Bundesgesetzbl. 1886, II, 760), besagt in Art. 2, daß die beiderseitigen Angehörigen, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, verpflichtet sind, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung ihrer Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Für badische Staatsangehörige nun, welche in der Schweiz eine Ehe schließen wollen, enthält eine solche Vorschrift die Bestimmung in §. 23 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Personenstandsgesetz für das Deutsche Reich vom 6. Februar 1875. Gemäß dieser Bestimmung hat nämlich der badische Verlobte das Eheaufgebot auch im Großherzogthum Baden selbstständig zu erwirken und hierbei das Vorhandensein der deutschrechtlichen Eheerfordernisse nachzuweisen. Die nach erfolgtem Aufgebot von dem badischen Standesbeamten auszustellende Beurkundung,

> „daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte des Großherzogthums kein bekanntes Hinderniß entgegensteht".

ist die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde im Sinne des Art. 2 der erwähnten Uebereinkunft.

In letzter Zeit scheinen sich nun die Fälle zu mehren, in welchen die Vorschrift des §. 23 Abs. 2 des citirten badischen Einführungsgesetzes unbeachtet bleibt und ohne Erwirkung des Aufgebotes im Großherzogthum von badischen Verlobten die Ehe in der Schweiz geschlossen wird.

Die Durchführung dieser Vorschrift erscheint aber um so mehr als ein dringendes Bedürfniß, als jede mit Verletzung derselben geschlossene Heirath nach §. 191 des badischen Landrechts von den Betheiligten, wie von dem Staatsanwalt als nichtig angefochten werden kann, und die bestehende Verschiedenheit des schweizerischen und des badischen materiellen Eheschließungsrechts einer solchen Anfechtung nach Landrechtssatz 6, k, in vielen Fällen Erfolg verspricht.

Zur Erläuterung des Vorstehenden fügen wir, gestützt auf eine Note, welche das bayerische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in einem Spezialfalle am 29. Oktober 1894 an die Direktion des Innern des Kantons Aargau gerichtet hat, noch Folgendes bei:

Der Vorschrift des mehrfach erwähnten § 23 Abs. 2 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichspersonenstandsgesetze wird durch Verkündung (Anschlag) des etwa von dem ausländischen Standesbeamten erlassenen Eheaufgebots nicht genügt, sondern nur durch selbstständige Erwirkung des letzteren auch bei dem zuständigen badischen Standesbeamten.

Des weiteren ist den badischen Standesbeamten (Bürgermeistern) der unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen Staats- und Gemeindebehörden untersagt, und sie sind angewiesen, einlaufende Ersuchen dem zuständigen Amtsgerichte vorzulegen, welches über deren weitere Behandlung zu befinden hat.

Schließlich schreibt die Dienstweisung für die Bürgermeister des Großherzogthums Baden insbesondere vor, das Ersuchen um Bekanntmachung ausländischer Eheaufgebote durch inländische Standesbeamte bezüglich badischer Staatsangehöriger jedenfalls so lange abzulehnen, als das Aufgebot nicht auch im Großherzogthum erwirkt ist.

Indem wir Sie ersuchen, von vorstehenden Mittheilungen Vormerk nehmen und dieselben auch den Civilstandsämtern Ihres Kantons in geeigneter Weise zur Kenntniß bringen zu wollen, ergreifen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:
E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Anlage Nr. 37.

Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

(B.G.B. S. 599. Ausgegeben am 24. Oktober 1870, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 S. 11.)*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

---

*) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 28 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 31. Dezember 1870 (B.G.Bl. S. 627) zum Gesetze des deutschen Bundes und durch §. 2 des Ges. vom 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist für Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des deutschen Bundes vom 15. November 1870; Vertrag mit Württemberg über

§. 1.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul*) für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen**) vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen**) zu beurkunden.***) †)

§. 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. ††) Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragnng nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

---

dessen Beitritt zur Verfassung des deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a), für Bayern am 18. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870 Nr. III §. 8; Ges. vom 22. April 1871 §. 2 Nr. I 12 (B.G.Bl. S. 87), für Elsaß-Lothringen am 8. März 1875 (Ges. vom 8. Februar 1875 Nr. 2 Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des Ges. vom 4. Mai 1870 sind durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) nicht berührt (vergl. §. 85 desselben).

Ueber die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen vgl. §§. 61 bis 64 des Ges. vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) und §§. 52 und 58 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409).

*) Vergl. §. 13 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 173).

**) Seit dem 1. März 1875 auch von Schutzgenossen (§. 85 Absatz 2 des Ges. vom 6. Februar 1875 R.G.Bl. S. 23). Dies ist in dem Erl. des Reichskanzlers vom 21. Juni 1877 namentlich auch bezüglich der im Auslande sich aufhaltenden Schweizer für zulässig erklärt (vergl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Aufl. S. 126 und 130).

***) Die auf Grund dieser Bestimmung ertheilten Ermächtigungen wurden bis 1873 durch das B.G.Bl. bezw. R.G.Bl. und werden seitdem durch das Centralblatt bekannt gemacht.

†) Daß ein zu standesamtlichen Funktionen ermächtigter Konsul auch eine, seine eigene Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen kann, ist in dem Cirk. vom 28. April 1877 für rechtlich unbedenklich erklärt (vergl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens 4. Aufl. S. 126 f.).

††) Vergl. die Instruktion des Reichskanzlers zu dem Ges. vom 4. Mai 1870 (Anl. 37a).

§. 3.*)

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.**)

§. 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§. 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitz nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohn-

*) Vergl. §. 7 der Instr. (Anl. 37a).
**) Vergl. §§. 8 u. 11 der Instr. (Anl. 37a).

ortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.*)

§. 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 und 5) ganz dispensiren.**)

§. 7.***)

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten:

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9.†)

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.††)

---

*) Vergl. §. 9 der Instr. (Anlage 37a).

**) Vergl. §. 10 der Instr. (Anl. 37a).

***) Ueber das Verfahren, wenn auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben worden, vergl. §. 12 der Instruktion (Anl. 37a).

†) Vergl. das Protokollformular im §. 12 der Instr. (Anl. 37a).

††) Vergl. §. 2 der Instr. (Anl. 37a).

§. 11.*)

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12.**)

Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort,
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten,
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen,
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind,

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§. 13.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen

*) Vergl. §§. 13—16 der Instr. (Anl. 37a), wo das Protokollformular mitgetheilt und das Verfahren für Fälle vorgeschrieben ist, in welchen Bedenken gegen die Richtigkeit des Anmeldenden entstehen.

**) Vergl. §§. 17—20 der Instr. (S. 288 f.)

dieſe Befugniſſe für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatiſchen Vertretern des Bundes und den Bundeskonſuln zu.

§. 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Geſetz den Beamten des Bundes überwieſenen Geſchäfte und insbeſondere für die Ausfertigungen und Abſchriften aus den Perſonenſtands-Regiſtern zu erheben ſind, findet der §. 38 des Bundesgeſetzes, betreffend die Organiſation der Bundeskonſulate, ſowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonſuln, vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137)*) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.**)

Anlage Nr. 37a.

Inſtruktion

des Reichskanzlers zu dem Geſetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheſchließung und die Beurkundung des Perſonenſtandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 1. März 1871.

Diejenigen diplomatiſchen Vertreter und Konſuln des Deutſchen Reiches, welchen auf Grund des hier angeſchloſſenen Geſetzes vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) die Befugniß zur Abſchließung von Ehen, ſowie zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen Bundesangehöriger übertragen wird, ſowie die in Abweſenheits- oder ſonſtigen Verhinderungsfällen zu ihrer Stellvertretung berufenen Perſonen haben ſich, neben den Vorſchriften des gedachten Geſetzes, die nachfolgenden Beſtimmungen zur Richtſchnur zu nehmen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Jeder zur Eheſchließung und zur Beurkundung des Perſonenſtandes ermächtigte Beamte hat drei feſt gebundene Regiſter von ſtarkem Papier, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuſchaffen. Dieſelben ſind, bevor ſie in

*) Seit dem 1. Oktober 1872 werden die Gebühren nach Nr. 4, 14, 17, 31 des Tarifs zum Geſ., betr. die Gebühren und Koſten bei den Konſulaten des Deutſchen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) erhoben.

**) Das Geſetz vom 4. Mai 1870 findet nach §. 4 des Geſetzes vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75) für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß daſſelbe durch kaiſ. Verordnung auch auf andere Perſonen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann, und daß an Stelle des kaiſ. Konſuls der vom Reichskanzler zur Eheſchließung und zur Beurkundung des Perſonenſtandes ermächtigte Beamte tritt.

Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Atteſt über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterſchrift des Amts zu verſehen und in dem Amtslokale an einem beſonders geſicherten Orte zu verwahren. In den Regiſtern darf nichts radirt oder zwiſchen die Zeilen eingeſchaltet werden.

Das nach §. 2 alinea 2 des Geſetzes dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar iſt auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen. Iſt ein Bogen vollgeſchrieben, ſo wird ein zweiter, dritter ꝛc. mittelſt eines durch das Amtsſiegel zu befeſtigenden Fadens angeheftet.

§. 2.

Der Beamte hat ſich zu vergewiſſern, daß die Perſonen, deren Geburt oder Sterbefall zu beurkunden iſt, Bundesangehörige ſind; bei Eheſchließungen genügt es nach §. 10 des Geſetzes, daß auch nur einer der Verlobten die Eigenſchaft als Bundesangehöriger beſitzt. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit iſt durch ſchriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der kompetenten Heimathsbehörde ausgeſtellte Päſſe, Heimathſcheine ꝛc., durch konſulariſche Schutzſcheine, Patente ꝛc. zu führen.

§. 3.

Die Eintragungen in die Regiſter erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne daß ein Zwiſchenraum zwiſchen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelaſſen werden darf.

Der Tag der Eintragung ſelbſt, ſowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es ſich handelt, ſind mit Worten, die Namen mit beſonders großen, in die Augen fallenden Buchſtaben zu ſchreiben.

§. 4.

Da es weſentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Regiſtern beſonders deutlich und leſerlich geſchrieben werden, ſo kann der Beamte die Eintragung unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht durch eine Perſon, die ſich durch eine gute Handſchrift auszeichnet, bewerkſtelligen laſſen; es muß aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterſchrieben werden. Sind unter den letzteren Perſonen, welche nicht ſchreiben können, ſo iſt deren Handzeichen oder, wenn ſie auch ein ſolches zu machen nicht im Stande ſind, der Grnnd hiervon von dem Beamten beſonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbeſcholtene großjährige Perſonen zugelaſſen werden.

§. 5.

Die Eintragung in die Regiſter iſt nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatſache (Heirath, Geburts- oder Sterbe-

fall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in deutscher Sprache, zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, daß und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besondern Umständen und namentlich, wenn der Beamte der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist doch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniß erhalten.

§. 6.

Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen.

Nachstehende Verhandlung, welche Blatt . . . Band . . . des bei der Deutschen Gesandtschaft (dem Deutschen Konsulate 2c.) zu . . . in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschließungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

. . . . . (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken)

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift der Gesandtschaft (des Konsulats 2c.) zu . . . . . ausgefertigt.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten)

(Siegel.)

Gebühr.

. . . . . .

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für Eheschließungen.

§. 7.

Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

Eine Ueberſicht über die in dieſer Beziehung hauptſächlich in Betracht kommenden Geſetze findet ſich in der Anlage.

Von der Beibringung der im §. 3 des Geſetzes bezeichneten Papiere kann nur unter den im Geſetze erwähnten Umſtänden abgeſehen werden.

Behauptet ein Intereſſent den Tod der im §. 3 des Geſetzes alinea 1 unter Nr. 2 bezeichneten Perſonen, ſo ſind die Todtenſcheine derſelben in beglaubigter Form beizubringen; doch iſt es unter beſonderen Umſtänden geſtattet, von der Beibringung dieſer Papiere ebenfalls abzuſehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 8.

Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angeſtellten Erörterungen (§. 7) iſt eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabſichtigten Ehe keine Hinderniſſe entgegenſtehen, ſo iſt unter Beachtung des §. 5 des Geſetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der deutſchen und in der Landesſprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

der N. N. (Vorname und Familienname), ſeines Standes (Gewerbes) . . . . . , geboren in N., . . Jahr alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die N. N. (Vorname und Familienname), geboren in N., . . . Jahr alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabſichtigen, ſich mit einander zu verheirathen und dieſe Ehe in Gemäßheit des Bundesgeſetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuſchließen.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Amtscharakter und Unterſchrift des Beamten.)

(Siegel.)

Affigirt den . . . . . .

Refigirt und zu den Akten den . . . . . .

Dieſe Bekanntmachung muß eine Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amtskanzlei aushängen, nach Ablauf dieſer Friſt aber, mit dem Affiktions- und Refiktionsvermerk verſehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Wegen Bekanntmachung in einer Zeitung ſind die Beſtimmungen des Geſetzes zu beachten.

§. 9.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsbereichen, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Beamte, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im §. 4 des Gesetzes bestimmten Frist hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Akten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz einer der aufzubietenden Personen, an welchem nach §. 5 des Gesetzes das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amtsbereiche eines anderen Beamten gehört.

§. 10.

Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bereich des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§. 11.

Sämmtliche in einem Jahre vorkommenden Eheanmeldungs- und Aufgebotsverhandlungen sind, chronologisch geordnet, aktenmäßig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 12.

Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben, so können sich dieselben entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehehinderniß oder auf Privatansprüche Seitens einer dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniß bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschließung so lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniß nach genauer Prüfung für nicht er-

wiesen befindet oder bis das Hinderniß gehoben ist. Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder auf eine glaubhaft nachgewiesene, unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Gelingt es den Parteien nicht, den Widersprechenden zur Zurücknahme des Widerspruchs — allenfalls gegen Bestellung einer Sicherheit für etwaige im Wege Rechtens zu erstreitende Entschädigung — zu bewegen oder den Beamten von der Unwirksamkeit des Ehegelöbnisses, bezw. von dem Nichtvorhandensein einer Schwängerung zu überzeugen, so ist die Eheschließung auszusetzen und an den Reichskanzler unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses Behufs Ertheilung weiterer Weisung zu berichten.

Sind keine Einwendungen erhoben oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschließung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen, welcher zu der Eheschließung ein der Würde der Handlung angemessenes Lokal im Amtsgebäude zu bestimmen hat.

Die Eheschließung selbst erfolgt in der im §. 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protokoll nach dem folgenden Formular aufzunehmen:

Verhandelt zu N. N., den ersten, (zweiten 2c.) . . . . . Achtzehnhundert . . . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

1. der (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes) . . . . ., . . Jahr alt, aus . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . . , Sohn des . . . . . und der . . . . ., in . . . . . (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern);
2. die (Vor- und Familienname), . . Jahr alt, aus . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . . , Tochter des . . . . . und der . . . . . in . . . . . (wie ad 1);
3. der N. N. (Vor- und Familienname), ... Jahr alt, seines Standes (Gewerbes) . . . . ., aus . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., als erster Zeuge;
4. der N. N. 2c. (wie ad 3), als zweiter Zeuge;

5.
6.
2c. } die sonst noch anwesenden Personen.

§. 1.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul*) für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen**) vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen**) zu beurkunden.***) †)

§. 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. ††) Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragnng nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

---

dessen Beitritt zur Verfassung des deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a), für Bayern am 18. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870 Nr. III §. 8; Ges. vom 22. April 1871 §. 2 Nr. I 12 (B.G.Bl. S. 87), für Elsaß-Lothringen am 8. März 1875 (Ges. vom 8. Februar 1875 Nr. 2 Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des Ges. vom 4. Mai 1870 sind durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) nicht berührt (vergl. §. 85 desselben).

Ueber die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen vgl. §§. 61 bis 64 des Ges. vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) und §§. 52 und 53 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409).

*) Vergl. §. 13 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 173).

**) Seit dem 1. März 1875 auch von Schutzgenossen (§. 85 Absatz 2 des Ges. vom 6. Februar 1875 R.G.Bl. S. 23). Dies ist in dem Erl. des Reichskanzlers vom 21. Juni 1877 namentlich auch bezüglich der im Auslande sich aufhaltenden Schweizer für zulässig erklärt (vergl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Aufl. S. 126 und 180).

***) Die auf Grund dieser Bestimmung ertheilten Ermächtigungen wurden bis 1873 durch das B.G.Bl. bezw. R.G.Bl. und werden seitdem durch das Centralblatt bekannt gemacht.

†) Daß ein zu standesamtlichen Funktionen ermächtigter Konsul auch eine, seine eigene Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen kann, ist in dem Cirk. vom 28. April 1877 für rechtlich unbedenklich erklärt (vergl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens 4. Aufl. S. 126 f.).

††) Vergl. die Instruktion des Reichskanzlers zu dem Ges. vom 4. Mai 1870 (Anl. 37a).

§. 3.*)

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.**)

§. 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§. 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitz nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohn-

*) Vergl. §. 7 der Instr. (Anl. 37a).
**) Vergl. §§. 8 u. 11 der Instr. (Anl. 37a).

ortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.*)

§. 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 und 5) ganz dispensiren.**)

§. 7.***)

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten:

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9.†)

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.††)

---

*) Vergl. §. 9 der Instr. (Anlage 37a).

**) Vergl. §. 10 der Instr. (Anl. 37a).

***) Ueber das Verfahren, wenn auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben worden, vergl. §. 12 der Instruktion (Anl. 37a).

†) Vergl. das Protokollformular im §. 12 der Instr. (Anl. 37a).

††) Vergl. §. 2 der Instr. (Anl. 37a).

§. 11.*)

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12.**)

Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort,
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten,
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen,
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind,

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§. 13.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen

*) Vergl. §§. 13—16 der Instr. (Anl. 37a), wo das Protokollformular mitgetheilt und das Verfahren für Fälle vorgeschrieben ist, in welchen Bedenken gegen die Richtigkeit des Anmeldenden entstehen.

**) Vergl. §§. 17—20 der Instr. (S. 288 f.)

diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§. 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137)*) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.**)

Anlage Nr. 37a.

Instruktion

des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 1. März 1871.

Diejenigen diplomatischen Vertreter und Konsuln des Deutschen Reiches, welchen auf Grund des hier angeschlossenen Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) die Befugniß zur Abschließung von Ehen, sowie zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen Bundesangehöriger übertragen wird, sowie die in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zu ihrer Stellvertretung berufenen Personen haben sich, neben den Vorschriften des gedachten Gesetzes, die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte hat drei fest gebundene Register von starkem Papier, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind, bevor sie in

*) Seit dem 1. Oktober 1872 werden die Gebühren nach Nr. 4, 14, 17, 31 des Tarifs zum Ges., betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) erhoben.

**) Das Gesetz vom 4. Mai 1870 findet nach §. 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75) für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch kais. Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann, und daß an Stelle des kais. Konsuls der vom Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Atteſt über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterſchrift des Amts zu verſehen und in dem Amtslokale an einem beſonders geſicherten Orte zu verwahren. In den Regiſtern darf nichts radirt oder zwiſchen die Zeilen eingeſchaltet werden.

Das nach §. 2 alinea 2 des Geſetzes dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar iſt auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen. Iſt ein Bogen vollgeſchrieben, ſo wird ein zweiter, dritter ꝛc. mittelſt eines durch das Amtsſiegel zu befeſtigenden Fadens angeheftet.

§. 2.

Der Beamte hat ſich zu vergewiſſern, daß die Perſonen, deren Geburt oder Sterbefall zu beurkunden iſt, Bundesangehörige ſind; bei Eheſchließungen genügt es nach §. 10 des Geſetzes, daß auch nur einer der Verlobten die Eigenſchaft als Bundesangehöriger beſitzt. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit iſt durch ſchriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der kompetenten Heimathsbehörde ausgeſtellte Päſſe, Heimathſcheine ꝛc., durch konſulariſche Schutzſcheine, Patente ꝛc. zu führen.

§. 3.

Die Eintragungen in die Regiſter erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne daß ein Zwiſchenraum zwiſchen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelaſſen werden darf.

Der Tag der Eintragung ſelbſt, ſowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es ſich handelt, ſind mit Worten, die Namen mit beſonders großen, in die Augen fallenden Buchſtaben zu ſchreiben.

§. 4.

Da es weſentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Regiſtern beſonders deutlich und leſerlich geſchrieben werden, ſo kann der Beamte die Eintragung unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht durch eine Perſon, die ſich durch eine gute Handſchrift auszeichnet, bewerkſtelligen laſſen; es muß aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterſchrieben werden. Sind unter den letzteren Perſonen, welche nicht ſchreiben können, ſo iſt deren Handzeichen oder, wenn ſie auch ein ſolches zu machen nicht im Stande ſind, der Grund hiervon von dem Beamten beſonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbeſcholtene großjährige Perſonen zugelaſſen werden.

§. 5.

Die Eintragung in die Regiſter iſt nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatſache (Heirath, Geburts- oder Sterbe-

fall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in deutscher Sprache, zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, daß und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besondern Umständen und namentlich, wenn der Beamte der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist doch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniß erhalten.

§. 6.

Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen.

Nachstehende Verhandlung, welche Blatt . . . Band . . . des bei der Deutschen Gesandtschaft (dem Deutschen Konsulate 2c.) zu . . . in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschließungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

. . . . . (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken)

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift der Gesandtschaft (des Konsulats 2c.) zu . . . . . ausgefertigt.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten)

(Siegel.)

Gebühr.

. . . . . .

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für Eheschließungen.

§. 7.

Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

Eine Uebersicht über die in dieser Beziehung hauptsächlich in Betracht kommenden Gesetze findet sich in der Anlage.

Von der Beibringung der im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod der im §. 3 des Gesetzes alinea 1 unter Nr. 2 bezeichneten Personen, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 8.

Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§. 7) ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des §. 5 des Gesetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der deutschen und in der Landessprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

der N. N. (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes) . . . . . , geboren in N., . . Jahr alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die N. N. (Vorname und Familienname), geboren in N., . . . Jahr alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen und diese Ehe in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuschließen.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

(Siegel.)

Affigirt den . . . . . .

Refigirt und zu den Akten den . . . . . .

Diese Bekanntmachung muß eine Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amtskanzlei aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affiktions- und Refiktionsvermerk versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Wegen Bekanntmachung in einer Zeitung sind die Bestimmungen des Gesetzes zu beachten.

departements für das Jahr 1890, Abtheilung Civilstand und Ehe, Ziffer 11 (Bundesbl. 1889, IV, 1339, und 1891, II, 550) beehren wir uns, Ihnen auf Ansuchen des großherzogl. badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Folgendes zur Kenntniß zu bringen.

Die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 4. Juni 1886, betreffend die Erleichterung der Eheschließung der beiderseitigen Staatsangehörigen (Bundesgesetzbl. 1886, II, 760), besagt in Art. 2, daß die beiderseitigen Angehörigen, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, verpflichtet sind, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung ihrer Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Für badische Staatsangehörige nun, welche in der Schweiz eine Ehe schließen wollen, enthält eine solche Vorschrift die Bestimmung in §. 23 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Personenstandsgesetz für das Deutsche Reich vom 6. Februar 1875. Gemäß dieser Bestimmung hat nämlich der badische Verlobte das Eheaufgebot auch im Großherzogthum Baden selbstständig zu erwirken und hierbei das Vorhandensein der deutschrechtlichen Eheerfordernisse nachzuweisen. Die nach erfolgtem Aufgebot von dem badischen Standesbeamten auszustellende Beurkundung,

> „daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte des Großherzogthums kein bekanntes Hinderniß entgegensteht".

ist die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde im Sinne des Art. 2 der erwähnten Uebereinkunft.

In letzter Zeit scheinen sich nun die Fälle zu mehren, in welchen die Vorschrift des §. 23 Abs. 2 des citirten badischen Einführungsgesetzes unbeachtet bleibt und ohne Erwirkung des Aufgebotes im Großherzogthum von badischen Verlobten die Ehe in der Schweiz geschlossen wird.

Die Durchführung dieser Vorschrift erscheint aber um so mehr als ein dringendes Bedürfniß, als jede mit Verletzung derselben geschlossene Heirath nach §. 191 des badischen Landrechts von den Betheiligten, wie von dem Staatsanwalt als nichtig angefochten werden kann, und die bestehende Verschiedenheit des schweizerischen und des badischen materiellen Eheschließungsrechts einer solchen Anfechtung nach Landrechtssatz 6, k, in vielen Fällen Erfolg verspricht.

Zur Erläuterung des Vorstehenden fügen wir, gestützt auf eine Note, welche das bayerische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in einem Spezialfalle am 29. Oktober 1894 an die Direktion des Innern des Kantons Aargau gerichtet hat, noch Folgendes bei:

Der Vorschrift des mehrfach erwähnten § 23 Abs. 2 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichspersonenstandsgesetze wird durch Verkündung (Anschlag) des etwa von dem ausländischen Standesbeamten erlassenen Eheaufgebots nicht genügt, sondern nur durch selbstständige Erwirkung des letzteren auch bei dem zuständigen badischen Standesbeamten.

Des weiteren ist den badischen Standesbeamten (Bürgermeistern) der unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen Staats- und Gemeindebehörden untersagt, und sie sind angewiesen, einlaufende Ersuchen dem zuständigen Amtsgerichte vorzulegen, welches über deren weitere Behandlung zu befinden hat.

Schließlich schreibt die Dienstweisung für die Bürgermeister des Großherzogthums Baden insbesondere vor, das Ersuchen um Bekanntmachung ausländischer Eheaufgebote durch inländische Standesbeamte bezüglich badischer Staatsangehöriger jedenfalls so lange abzulehnen, als das Aufgebot nicht auch im Großherzogthum erwirkt ist.

Indem wir Sie ersuchen, von vorstehenden Mittheilungen Vormerk nehmen und dieselben auch den Civilstandsämtern Ihres Kantons in geeigneter Weise zur Kenntniß bringen zu wollen, ergreifen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:
E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Anlage Nr. 37.

Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

(B.G.B. S. 599. Ausgegeben am 24. Oktober 1870, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 S. 11.)*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

---

*) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 28 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 31. Dezember 1870 (B.G.Bl. S. 627) zum Gesetze des deutschen Bundes und durch §. 2 des Ges. vom 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist für Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des deutschen Bundes vom 15. November 1870; Vertrag mit Württemberg über

§. 1.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul*) für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen**) vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen**) zu beurkunden.***) †)

§. 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. ††) Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragnng nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

---

dessen Beitritt zur Verfassung des deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a), für Bayern am 18. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870 Nr. III §. 8; Ges. vom 22. April 1871 §. 2 Nr. I 12 (B.G.Bl. S. 87), für Elsaß-Lothringen am 8. März 1875 (Ges. vom 8. Februar 1875 Nr. 2 Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des Ges. vom 4. Mai 1870 sind durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) nicht berührt (vergl. §. 85 desselben).

Ueber die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen vgl. §§. 61 bis 64 des Ges. vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) und §§. 52 und 53 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409).

*) Vergl. §. 18 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 173).

**) Seit dem 1. März 1875 auch von Schutzgenossen (§. 85 Absatz 2 des Ges. vom 6. Februar 1875 R.G.Bl. S. 23). Dies ist in dem Erl. des Reichskanzlers vom 21. Juni 1877 namentlich auch bezüglich der im Auslande sich aufhaltenden Schweizer für zulässig erklärt (vergl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Aufl. S. 126 und 180).

***) Die auf Grund dieser Bestimmung ertheilten Ermächtigungen wurden bis 1873 durch das B.G.Bl. bezw. R.G.Bl. und werden seitdem durch das Centralblatt bekannt gemacht.

†) Daß ein zu standesamtlichen Funktionen ermächtigter Konsul auch eine, seine eigene Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen kann, ist in dem Cirk. vom 28. April 1877 für rechtlich unbedenklich erklärt (vergl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens 4. Aufl. S. 126 f.).

††) Vergl. die Instruktion des Reichskanzlers zu dem Ges. vom 4. Mai 1870 (Anl. 37a).

§. 3.*)

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.**)

§. 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§. 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitz nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohn-

*) Vergl. §. 7 der Instr. (Anl. 37a).
**) Vergl. §§. 8 u. 11 der Instr. (Anl. 37a).

ortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.*)

§. 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 und 5) ganz dispensiren.**)

§. 7.***)

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten:

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9.†)

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.††)

---

*) Vergl. §. 9 der Instr. (Anlage 37a).

**) Vergl. §. 10 der Instr. (Anl. 37a).

***) Ueber das Verfahren, wenn auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben worden, vergl. §. 12 der Instruktion (Anl. 37a).

†) Vergl. das Protokollformular im §. 12 der Instr. (Anl. 37a).

††) Vergl. §. 2 der Instr. (Anl. 37a).

§. 11.*)

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12.**)

Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort,
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten,
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen,
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind,

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§. 13.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen

*) Vergl. §§. 13—16 der Instr. (Anl. 37a), wo das Protokollformular mitgetheilt und das Verfahren für Fälle vorgeschrieben ist, in welchen Bedenken gegen die Richtigkeit des Anmeldenden entstehen.

**) Vergl. §§. 17—20 der Instr. (S. 268 f.)

diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§. 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137)*) Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.**)

Anlage Nr. 37a.

Instruktion

des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 1. März 1871.

Diejenigen diplomatischen Vertreter und Konsuln des Deutschen Reiches, welchen auf Grund des hier angeschlossenen Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) die Befugniß zur Abschließung von Ehen, sowie zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen Bundesangehöriger übertragen wird, sowie die in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zu ihrer Stellvertretung berufenen Personen haben sich, neben den Vorschriften des gedachten Gesetzes, die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte hat drei fest gebundene Register von starkem Papier, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind, bevor sie in

*) Seit dem 1. Oktober 1872 werden die Gebühren nach Nr. 4, 14, 17, 31 des Tarifs zum Ges., betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) erhoben.

**) Das Gesetz vom 4. Mai 1870 findet nach §. 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75) für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch kais. Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann, und daß an Stelle des kais. Konsuls der vom Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Atteſt über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterſchrift des Amts zu verſehen und in dem Amtslokale an einem beſonders geſicherten Orte zu verwahren. In den Regiſtern darf nichts radirt oder zwiſchen die Zeilen eingeſchaltet werden.

Das nach §. 2 alinea 2 des Geſetzes dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar iſt auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen. Iſt ein Bogen vollgeſchrieben, ſo wird ein zweiter, dritter ꝛc. mittelſt eines durch das Amtsſiegel zu befeſtigenden Fadens angeheftet.

§. 2.

Der Beamte hat ſich zu vergewiſſern, daß die Perſonen, deren Geburt oder Sterbefall zu beurkunden iſt, Bundesangehörige ſind; bei Eheſchließungen genügt es nach §. 10 des Geſetzes, daß auch nur einer der Verlobten die Eigenſchaft als Bundesangehöriger beſitzt. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit iſt durch ſchriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der kompetenten Heimathsbehörde ausgeſtellte Päſſe, Heimathſcheine ꝛc., durch konſulariſche Schutzſcheine, Patente ꝛc. zu führen.

§. 3.

Die Eintragungen in die Regiſter erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne daß ein Zwiſchenraum zwiſchen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelaſſen werden darf.

Der Tag der Eintragung ſelbſt, ſowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es ſich handelt, ſind mit Worten, die Namen mit beſonders großen, in die Augen fallenden Buchſtaben zu ſchreiben.

§. 4.

Da es weſentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Regiſtern beſonders deutlich und leſerlich geſchrieben werden, ſo kann der Beamte die Eintragung unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht durch eine Perſon, die ſich durch eine gute Handſchrift auszeichnet, bewerkſtelligen laſſen; es muß aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterſchrieben werden. Sind unter den letzteren Perſonen, welche nicht ſchreiben können, ſo iſt deren Handzeichen oder, wenn ſie auch ein ſolches zu machen nicht im Stande ſind, der Grnnd hiervon von dem Beamten beſonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbeſcholtene großjährige Perſonen zugelaſſen werden.

§. 5.

Die Eintragung in die Regiſter iſt nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatſache (Heirath, Geburts- oder Sterbe-

fall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in deutscher Sprache, zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, daß und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besondern Umständen und namentlich, wenn der Beamte der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist doch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniß erhalten.

§. 6.

Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen.

Nachstehende Verhandlung, welche Blatt . . . Band . . . des bei der Deutschen Gesandtschaft (dem Deutschen Konsulate ꝛc.) zu . . . in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschließungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

. . . . . (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken)

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift der Gesandtschaft (des Konsulats ꝛc.) zu . . . . . ausgefertigt.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten)

(Siegel.)

Gebühr.

. . . . . .

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für Eheschließungen.

§. 7.

Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

Eine Ueberſicht über die in dieſer Beziehung hauptſächlich in Betracht kommenden Geſetze findet ſich in der Anlage.

Von der Beibringung der im §. 3 des Geſetzes bezeichneten Papiere kann nur unter den im Geſetze erwähnten Umſtänden abgeſehen werden.

Behauptet ein Intereſſent den Tod der im §. 3 des Geſetzes alinea 1 unter Nr. 2 bezeichneten Perſonen, ſo ſind die Todtenſcheine derſelben in beglaubigter Form beizubringen; doch iſt es unter beſonderen Umſtänden geſtattet, von der Beibringung dieſer Papiere ebenfalls abzuſehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 8.

Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angeſtellten Erörterungen (§. 7) iſt eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabſichtigten Ehe keine Hinderniſſe entgegenſtehen, ſo iſt unter Beachtung des §. 5 des Geſetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der deutſchen und in der Landesſprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

der N. N. (Vorname und Familienname), ſeines Standes (Gewerbes) . . . . . , geboren in N., . . Jahr alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die N. N. (Vorname und Familienname), geboren in N., . . . Jahr alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabſichtigen, ſich mit einander zu verheirathen und dieſe Ehe in Gemäßheit des Bundesgeſetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuſchließen.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Amtscharakter und Unterſchrift des Beamten.)

(Siegel.)

Affigirt den . . . . . .

Refigirt und zu den Akten den . . . . . .

Dieſe Bekanntmachung muß eine Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amtskanzlei aushängen, nach Ablauf dieſer Friſt aber, mit dem Affiktions- und Refiktionsvermerk verſehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Wegen Bekanntmachung in einer Zeitung ſind die Beſtimmungen des Geſetzes zu beachten.

departements für das Jahr 1890, Abtheilung Civilstand und Ehe, Ziffer 11 (Bundesbl. 1889, IV, 1339, und 1891, II, 550) beehren wir uns, Ihnen auf Ansuchen des großherzogl. badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Folgendes zur Kenntniß zu bringen.

Die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 4. Juni 1886, betreffend die Erleichterung der Eheschließung der beiderseitigen Staatsangehörigen (Bundesgesetzbl. 1886, II, 760), besagt in Art. 2, daß die beiderseitigen Angehörigen, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, verpflichtet sind, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung ihrer Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Für badische Staatsangehörige nun, welche in der Schweiz eine Ehe schließen wollen, enthält eine solche Vorschrift die Bestimmung in §. 23 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Personenstandsgesetz für das Deutsche Reich vom 6. Februar 1875. Gemäß dieser Bestimmung hat nämlich der badische Verlobte das Eheaufgebot auch im Großherzogthum Baden selbstständig zu erwirken und hierbei das Vorhandensein der deutschrechtlichen Eheerfordernisse nachzuweisen. Die nach erfolgtem Aufgebot von dem badischen Standesbeamten auszustellende Beurkundung,

> „daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte des Großherzogthums kein bekanntes Hinderniß entgegensteht".

ist die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde im Sinne des Art. 2 der erwähnten Uebereinkunft.

In letzter Zeit scheinen sich nun die Fälle zu mehren, in welchen die Vorschrift des §. 23 Abs. 2 des citirten badischen Einführungsgesetzes unbeachtet bleibt und ohne Erwirkung des Aufgebotes im Großherzogthum von badischen Verlobten die Ehe in der Schweiz geschlossen wird.

Die Durchführung dieser Vorschrift erscheint aber um so mehr als ein dringendes Bedürfniß, als jede mit Verletzung derselben geschlossene Heirath nach §. 191 des badischen Landrechts von den Betheiligten, wie von dem Staatsanwalt als nichtig angefochten werden kann, und die bestehende Verschiedenheit des schweizerischen und des badischen materiellen Eheschließungsrechts einer solchen Anfechtung nach Landrechtssatz 6, k, in vielen Fällen Erfolg verspricht.

Zur Erläuterung des Vorstehenden fügen wir, gestützt auf eine Note, welche das bayerische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in einem Spezialfalle am 29. Oktober 1894 an die Direktion des Innern des Kantons Aargau gerichtet hat, noch Folgendes bei:

Der Vorschrift des mehrfach erwähnten § 23 Abs. 2 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichspersonenstandsgesetze wird durch Verkündung (Anschlag) des etwa von dem ausländischen Standesbeamten erlassenen Eheaufgebots nicht genügt, sondern nur durch selbstständige Erwirkung des letzteren auch bei dem zuständigen badischen Standesbeamten.

Des weiteren ist den badischen Standesbeamten (Bürgermeistern) der unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen Staats- und Gemeindebehörden untersagt, und sie sind angewiesen, einlaufende Ersuchen dem zuständigen Amtsgerichte vorzulegen, welches über deren weitere Behandlung zu befinden hat.

Schließlich schreibt die Dienstweisung für die Bürgermeister des Großherzogthums Baden insbesondere vor, das Ersuchen um Bekanntmachung ausländischer Eheaufgebote durch inländische Standesbeamte bezüglich badischer Staatsangehöriger jedenfalls so lange abzulehnen, als das Aufgebot nicht auch im Großherzogthum erwirkt ist.

Indem wir Sie ersuchen, von vorstehenden Mittheilungen Vormerk nehmen und dieselben auch den Civilstandsämtern Ihres Kantons in geeigneter Weise zur Kenntniß bringen zu wollen, ergreifen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Anlage Nr. 37.

Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

(B.G.Bl. S. 599. Ausgegeben am 24. Oktober 1870, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 S. 11.)*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

---

*) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 28 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 31. Dezember 1870 (B.G.Bl. S. 627) zum Gesetze des deutschen Bundes und durch §. 2 des Ges. vom 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist für Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des deutschen Bundes vom 15. November 1870; Vertrag mit Württemberg über

§. 1.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul*) für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen**) vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen**) zu beurkunden.***) †)

§. 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. ††) Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragnng nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

---

dessen Beitritt zur Verfassung des deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a), für Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870 Nr. III §. 8; Ges. vom 22. April 1871 §. 2 Nr. I 12 (B.G.Bl. S. 87), für Elsaß-Lothringen am 8. März 1875 (Ges. vom 8. Februar 1875 Nr. 2 Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des Ges. vom 4. Mai 1870 sind durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) nicht berührt (vergl. §. 85 desselben).

Ueber die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen vgl. §§. 61 bis 64 des Ges. vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) und §§. 52 und 58 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409).

*) Vergl. §. 18 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 173).

**) Seit dem 1. März 1875 auch von Schutzgenossen (§. 85 Absatz 2 des Ges. vom 6. Februar 1875 R.G.Bl. S. 23). Dies ist in dem Erl. des Reichskanzlers vom 21. Juni 1877 namentlich auch bezüglich der im Auslande sich aufhaltenden Schweizer für zulässig erklärt (vergl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Aufl. S. 126 und 130).

***) Die auf Grund dieser Bestimmung ertheilten Ermächtigungen wurden bis 1873 durch das B.G.Bl. bezw. R.G.Bl. und werden seitdem durch das Centralblatt bekannt gemacht.

†) Daß ein zu standesamtlichen Funktionen ermächtigter Konsul auch eine, seine eigene Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen kann, ist in dem Cirk. vom 28. April 1877 für rechtlich unbedenklich erklärt (vergl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens 4. Aufl. S. 126 f.).

††) Vergl. die Instruktion des Reichskanzlers zu dem Ges. vom 4. Mai 1870 (Anl. 37a).

§. 3.*)

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.**)

§. 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§. 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitz nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohn-

*) Vergl. §. 7 der Instr. (Anl. 37a).
**) Vergl. §§. 8 u. 11 der Instr. (Anl. 37a).

ortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.*)

§. 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 und 5) ganz dispensiren.**)

§. 7.***)

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten:

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9.†)

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.††)

---

*) Vergl. §. 9 der Instr. (Anlage 37a).

**) Vergl. §. 10 der Instr. (Anl. 37a).

***) Ueber das Verfahren, wenn auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben worden, vergl. §. 12 der Instruktion (Anl. 37a).

†) Vergl. das Protokollformular im §. 12 der Instr. (Anl. 37a).

††) Vergl. §. 2 der Instr. (Anl. 37a).

§. 11.*)

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12.**)

Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort,
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten,
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen,
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind,

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§. 13.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen

*) Vergl. §§. 15—16 der Instr. (Anl. 37a), wo das Protokollformular mitgetheilt und das Verfahren für Fälle vorgeschrieben ist, in welchen Bedenken gegen die Richtigkeit des Anmeldenden entstehen.

**) Vergl. §§. 17—20 der Instr. (S. 283 f.)

diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§. 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137)*) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.**)

Anlage Nr. 37a.

Instruktion

des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 1. März 1871.

Diejenigen diplomatischen Vertreter und Konsuln des Deutschen Reiches, welchen auf Grund des hier angeschlossenen Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) die Befugniß zur Abschließung von Ehen, sowie zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen Bundesangehöriger übertragen wird, sowie die in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zu ihrer Stellvertretung berufenen Personen haben sich, neben den Vorschriften des gedachten Gesetzes, die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte hat drei fest gebundene Register von starkem Papier, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind, bevor sie in

*) Seit dem 1. Oktober 1872 werden die Gebühren nach Nr. 4, 14, 17, 31 des Tarifs zum Ges., betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) erhoben.

**) Das Gesetz vom 4. Mai 1870 findet nach §. 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75) für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch kais. Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann, und daß an Stelle des kais. Konsuls der vom Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Atteſt über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterſchrift des Amts zu verſehen und in dem Amtslokale an einem beſonders geſicherten Orte zu verwahren. In den Regiſtern darf nichts radirt oder zwiſchen die Zeilen eingeſchaltet werden.

Das nach §. 2 alinea 2 des Geſetzes dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar iſt auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen. Iſt ein Bogen vollgeſchrieben, ſo wird ein zweiter, dritter ꝛc. mittelſt eines durch das Amtsſiegel zu befeſtigenden Fadens angeheftet.

§. 2.

Der Beamte hat ſich zu vergewiſſern, daß die Perſonen, deren Geburt oder Sterbefall zu beurkunden iſt, Bundesangehörige ſind; bei Eheſchließungen genügt es nach §. 10 des Geſetzes, daß auch nur einer der Verlobten die Eigenſchaft als Bundesangehöriger beſitzt. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit iſt durch ſchriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der kompetenten Heimathsbehörde ausgeſtellte Päſſe, Heimathſcheine ꝛc., durch konſulariſche Schutzſcheine, Patente ꝛc. zu führen.

§. 3.

Die Eintragungen in die Regiſter erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne daß ein Zwiſchenraum zwiſchen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelaſſen werden darf.

Der Tag der Eintragung ſelbſt, ſowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es ſich handelt, ſind mit Worten, die Namen mit beſonders großen, in die Augen fallenden Buchſtaben zu ſchreiben.

§. 4.

Da es weſentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Regiſtern beſonders deutlich und leſerlich geſchrieben werden, ſo kann der Beamte die Eintragung unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht durch eine Perſon, die ſich durch eine gute Handſchrift auszeichnet, bewerkſtelligen laſſen; es muß aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterſchrieben werden. Sind unter den letzteren Perſonen, welche nicht ſchreiben können, ſo iſt deren Handzeichen oder, wenn ſie auch ein ſolches zu machen nicht im Stande ſind, der Grund hiervon von dem Beamten beſonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbeſcholtene großjährige Perſonen zugelaſſen werden.

§. 5.

Die Eintragung in die Regiſter iſt nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatſache (Heirath, Geburts- oder Sterbe-

die gegenseitige Anerkennung aller gemäß den Gesetzen des Heimathlandes geschlossenen Ehen vereinbart.

Für Guatemala erkennt das Gesetz vom 2. Oktober 1873 die von den Fremden nach ihren Landesgesetzen geschlossenen Ehen als rechtsgültig an.

Ueber die Ehegesetzgebung in Nicaragua und Honduras fehlen nähere Nachrichten. Das Gleiche gilt von der Dominicanischen Republik.

Ecuador, Bolivia und Peru kennen de jure nur die kirchliche Form der Eheschließung für Katholiken und gewähren keinen Modus für Eingehung akatholischer und gemischter Ehen; jedoch ist in allen diesen Ländern die Gültigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen bisher de facto, soviel bekannt, nicht beanstandet worden.

In der Argentinischen Republik*), in Brasilien*), Chile, Venezuela, Columbien und Haiti besteht zur Zeit für In- und Ausländer die obligatorische Civilehe und die bürgerliche Beurkundung des Personenstandes.

In Griechenland fehlt es an einer geordneten Form der Standesakte; die griechische Regierung findet gegen konsularische Beurkundungen für Ausländer nichts zu erinnern und mißt denselben öffentlichen Glauben bei.

Portugal gewährt den Akatholiken keine Rechtsform für Eheschließungen und Standesakte, erkennt indessen die konsularische Form für Ausländer de facto als gültig an.

Spanien schreibt für Katholiken die kirchliche, für Akatholiken die richterliche Form der Eheschließung vor; Standesakte sind vor die Gemeinderichter gewiesen; dagegen fehlt die Möglichkeit gemischter Ehen, da der erforderliche bischöfliche Dispens nie ertheilt wird. Die Gültigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen ist bisher weder anerkannt noch bestritten.

In Betreff des Rechts der Vornahme von Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen in Italien Seitens der kais. Konsuln daselbst s. S. 39 ff.

*) Die obligatorische Civilehe ist in der argentinischen Republik durch Gesetz vom 1. Dezember 1889, in Brasilien durch Gesetz vom 24. Januar 1890 eingeführt.

Anlage Nr. 37c.

Verfügung, betr. Eheschließung bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, vom 6. Dezember 1879.

Durch Art. 35 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{16. \text{ April } 1868}{13. \text{ Febr. } 1872}$ ist die Zulässigkeit der Eheschließung für die Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheins von einem Aufgebote abhängig gemacht, welches von der Aufenthaltsgemeinde bezw. den Aufenthaltsgemeinden der Brautleute auszugehen hat. In Absatz 1—3 des angeführten Artikels ist über Art und Weise der Bekanntmachung dieses Aufgebotes das Nähere bestimmt. Nach Absatz 4 a. a. O. aber soll, wenn die bezügliche Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen ist, die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften genügen.

Während sonach dann, wenn die Aufenthaltsgemeinde bezw. Aufenthaltsgemeinden der Brautleute in den Kreisen diesseits des Rheins gelegen sind, die bezügliche Bekanntmachung auf Veranlassung der zur Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses berufenen Behörde durch die Verwaltungen der genannten Gemeinden zu erlassen ist, hat diese Bekanntmachung, falls sich die Aufenthaltsgemeinde bezw. die Aufenthaltsgemeinden der Brautleute außerhalb des diesrheinischen Bayerns befinden, von derjenigen Behörde und in derjenigen Weise zu geschehen, welche durch das Recht des Aufenthaltsortes bezeichnet ist.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung schreibt im §. 44 vor, daß der Eheschließung ein Aufgebot vorherzugehen hat, zu dessen Anordnung jeder für die Eheschließung zuständige Standesbeamte befugt ist.

In §. 74 Absatz 2 des angeführten Reichsgesetzes ist indessen bestimmt, daß, wo die Zulässigkeit der Ehe landesgesetzlich von einem Aufgebote abhängt, das durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, dieses letztere die Stelle des standesamtlichen Aufgebots vertritt.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 will sonach ein doppeltes — ein reichs- und ein landesrechtliches — Aufgebot vermieden wissen und läßt das reichsrechtliche Aufgebot wegfallen, wo ein nicht durch den Standesbeamten zu vollziehendes landesrechtliches Aufgebot erfolgt. Ein Aufgebot nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 findet mithin überall da nicht statt, wo ein Aufgebot nach Art. 35 des oben angeführten bayerischen Gesetzes zu geschehen hat.

Wesentlich anders gestaltet sich die rechtliche Lage bei jenen Eheschließungen, welche unter der Herrschaft des Bundes- bezw. Reichs-

geſetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheſchließung und die Beurkundung des Perſonenſtandes von Bundesangehörigen im Auslande, erfolgen.

Nach §. 1 dieſes Geſetzes kann der Reichskanzler einem diplomatiſchen Vertreter des Reiches für das ganze Gebiet des Staates, bei deſſen Hofe oder Regierung derſelbe beglaubigt iſt, und einem Reichskonſul für deſſen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen.

Der Schließung ſolcher Ehen muß ein Aufgebot vorhergehen, für welches in dem §. 3 ff. des angeführten Geſetzes die näheren Beſtimmungen getroffen ſind. In dieſen letzteren iſt indeß eine dem §. 74 Abſatz 2 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 entſprechende Vorſchrift nicht enthalten.

Es ergiebt ſich hieraus, daß bei Eheſchließungen von Bayern aus den Landestheilen diesſeits des Rheins, welche nach Maßgabe des Reichsgeſetzes vom 4. Mai 1870 erfolgen, das reichsrechtliche Aufgebot durch das landesrechtliche Aufgebot nicht erſetzt wird.

Hiernach würde in dieſen Fällen, die Unumgänglichkeit des landesrechtlichen Aufgebots vorausgeſetzt, eben jener Mißſtand eines doppelten Aufgebots zu Tage treten, welchen §. 74 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 beſeitigt haben will.

Unter ſolchen Verhältniſſen liegt es nahe, die Frage in Erwägung zu ziehen, in wie weit für die hier in Rede ſtehenden Eheſchließungen das Erforderniß des gemeindlichen Aufgebotes nach Art. 35 Abſ. 4 des Geſetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ ein zwingendes iſt.

Die angeführte Beſtimmung lautet, wie erwähnt, dahin, daß für Aufgebote, welche in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns bekannt zu machen ſind, die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorſchriften hinreicht.

Hierzu wurde bei den Verhandlungen über das Geſetz in dem betreffenden Ausſchuſſe der Kammer der Abgeordneten erläuternd bemerkt, daß, wenn die Behörden des Auslandes die Bekanntmachung verweigern, oder wenn dieſelbe aus ſonſtigen Gründen unmöglich iſt, die Ausſtellung des Verehelichungs-Zeugniſſes erfolgen kann, auch ohne daß der betreffenden Vorbedingung genügt iſt.

Hieraus erhellt, daß die Vorſchrift des Art. 35 Abſ. 4 a. a. O. keine unbedingte iſt, ſondern daß dieſelbe nur ſo weit gilt, als deren Erfüllung thunlich erſcheint.

Das Reichsgeſetz vom 4. Mai 1870 legt nun den im Auslande lebenden Reichsangehörigen, inſoweit der Reichskanzler von der in §. 1 dieſes Geſetzes ihm ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, zwar nicht die Nothwendigkeit auf, wohl aber verleiht ſie ihnen die

Befugniß, sich für ihre Entschließungen unter das Reichsrecht zu stellen. Sobald sie sonach die Absicht zu erkennen gegeben haben, eine Ehe nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 zu schließen, bilden die Vorschriften dieses Gesetzes das örtliche Recht ihrer Eheschließung. Dieses Recht aber, d. h. das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, kennt ein anderes Aufgebot, als das in §. 3 ff. dieses Gesetzes angeordnete nicht und kennt keine Verpflichtung der mit standesamtlicher Eigenschaft bekleideten diplomatischen Vertreter oder Konsuln, ein anderes Aufgebot als das eben bezeichnete vorzunehmen. Hiernach erscheint in solchen Fällen genügender Anlaß für die Annahme gegeben, daß die im Art. 35 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. April 1868 / 23. Febr. 1872 erforderte Bekanntmachung sich nicht bewerkstelligen lasse, und andererseits die Auffassung gerechtfertigt, daß die Beobachtung der nach dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 für Aufgebote geltenden Vorschriften genüge.

Die Distriktsverwaltungsbehörden diesseits des Rheins werden bei Ausstellung der durch Art. 33 des Gesetzes vom 16. April 1868 / 23. Febr. 1872 vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisse den vorstehend dargelegten rechtlichen Verhältnissen im Interesse der im Auslande lebenden Staatsangehörigen die entsprechende Beachtung zuwenden.

München, den 6. Dezember 1879.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär
v. Schlereth,
Ministerialrath.

(Amtsbl. d. Staatsminist. d. Inn. 1879 S. 599.)
(Justiz-Minist.-Bl. S. 1897.)

Anlage Nr. 38.

Ungarn.

L. Gesetzartikel vom Jahre 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft.

(Sanktionirt am 20. Dezember 1879. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 24. Dezember 1879.)

§. 1.

In sämmtlichen Ländern der ungarischen Krone ist die Staatsbürgerschaft eine und dieselbe.

§. 2.

Die ungarische Staatsbürgerschaft wird nur in der folgenden Weise erworben:

1. durch Abstammung,
2. durch Legitimirung,
3. durch Ehe,
4. durch Naturalisirung.

§. 3.

Abstammung.

Durch Abstammung erwerben die legitimen Kinder des ungarischen Staatsbürgers und die illegitimen Kinder einer ungarischen Staatsbürgerin die ungarische Staatsbürgerschaft, in beiden Fällen auch dann, wenn der Geburtsort sich im Auslande befindet.

§. 4.

Legitimirung.

Durch Legitimirung erwerben die ungarische Staatsbürgerschaft die von einer Ausländerin geborenen illegitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers.

§. 5.

Ehe.

Durch Ehe erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jene Ausländerin, die einen ungarischen Staatsbürger heirathet.

§. 6.

Naturalisirung.

Durch Naturalisirung erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jener Ausländer, der von einer der im §. 11 genannten Behörde ein Naturalisationsdokument oder im Sinne des §. 17 von Sr. Majestät ein Naturalisationsdiplom erhält und den ungarischen Staatsbürgereid oder Angelobung leistet.

§. 7.

Die durch einen in den Staatsverband aufgenommenen Mann erworbene ungarische Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf dessen Gattin und unter dessen väterlicher Gewalt stehende minorenne Kinder.

§. 8.

Ueber den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Naturalisirung kann ein Naturalisationsdiplom nur jener Ausländer erlangen, welcher:

1. die Fähigkeit zur Vornahme rechtlicher Handlungen besitzt, oder wenn den diesbezüglichen Mangel die Einwilligung seines gesetzlichen Stellvertreters ersetzt;

2. in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen ist, bezw. dessen Aufnahme durch die Gemeinde in Aussicht gestellt wird;
3. seit fünf Jahren ununterbrochen im Lande wohnt;
4. unbescholtenen Vorlebens ist;
5. so viel Vermögen oder eine solche Erwerbsquelle besitzt, wovon er nach den Verhältnissen seines Wohnortes sich und seine Familie erhalten kann;
6. seit fünf Jahren in die Liste der Steuerzahler aufgenommen ist.

Bei der Naturalisirung eines Ausländers, welchen nach unseren Gesetzen ein ungarischer Staatsbürger adoptirte, können die Bedingnngen der Punkte 3, 5, 6 dieses Paragraphen erlassen werden, wenn der Adoptirende die Bedingungen der §§. 5 und 6 erfüllt.

§. 9.

Behufs Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft ist das gehörig instruirte Gesuch an den ersten Beamten (Vicegespan, Bürgermeister) jenes Munizipiums, bezw. in der Militärgrenze an jenes Bezirksamt oder an jenen Stadtmagistrat zu richten, in dessen Gebiet bezw. Bezirk der Gesuchsteller wohnhaft ist.

§. 10.

Die im §. 9 bezeichnete Behörde prüft das Gesuch sammt Beilagen, weist eventuell den Gesuchsteller zur Ergänzung der fehlenden nothwendigen Dokumente an und erbittet in jenem Falle, wenn gegen Form oder Inhalt dieser Dokumente ein Bedenken auftaucht, von den betreffenden Behörden Aufklärung, und unterbreitet die Akten in Begleitung eines motivirten Gutachtens dem Minister des Innern, bezw. dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Banus oder der Landesbehörde der Militärgrenze.

§. 11.

In Angelegenheit der im Sinne der §§. 8, 9 und 10 zu bewerkstelligenden Aufnahme in den Staatsverband entscheidet hinsichtlich jener, die auf dem Gebiete Ungarns und Fiumes wohnen: der Minister des Innern, hinsichtlich jener, die auf dem Gebiete Kroatiens-Slavoniens wohnen, der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Banus, bezw. die Militärgrenz-Landesbehörde, und in dem Falle, wenn dem Verlangen Folge geleistet wird, wird für den Betreffenden ein Naturalisationsdokument ausgestellt; jedoch ist jeder einzelne Fall behufs Evidenzhaltung dem Ministerpräsidenten zur Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Im Naturalisationsdokument ist deutlich zu erklären, daß der Betreffende unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen wurde und im Falle des §. 7 sollen auch die Namen der Frau und jener

Kinder desselben erwähnt werden, auf welche sich die Naturalisirung erstreckt.

§. 13.

Nachdem das Naturalisationsdokument der die Vorlage vertretenden Behörde zugetheilt worden ist, verständigt diese die im §. 9 bezeichnete Behörde, welche den Gesuchsteller unter Festsetzung des Tages für die Ablegung des Staatsbürgereides (Gelöbnisses) informirt.

Der Eid ist vor dem ersten Beamten des Munizipiums, in der Militärgrenze vor dem Bezirksche, bezw. vor dem Bürgermeister oder den Stellvertretern derselben abzulegen.

§. 14.

Der Inhalt des Staatsbürgereides (Gelöbnisses) ist folgender:

„Ich N. N. schwöre (gelobe) bei Gott, daß ich Sr. k. und k. Majestät dem apostolischen Könige Ungarns und der Verfassung der Länder der ungarischen Krone treu sein werde und verspreche, daß ich meine Pflichten als ungarischer Staatsbürger treu erfüllen werde."

§. 15.

Ueber die Ablegung des Eides (Gelöbnisses) ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Eidleistende (Gelobende) unterschreibt. Der Tag der Ablegung des Eides (Gelöbnisses) ist mit der Unterschrift desjenigen, vor dem die Ablegung geschah, auf das Naturalisationsdokument zu verzeichnen und dieses Dokument dem in den Staatsverband Aufgenommenen zu übergeben.

Der in den Staatsverband Aufgenommene ist von diesem Tage angefangen ungarischer Staatsbürger, kann aber — den im §. 17 vorgesehenen Fall ausgenommen — erst zehn Jahre nach der Aufnahme in den Staatsverband Mitglied der Legislative werden.

§. 16.

Wenn derjenige, für den das Naturalisationsdiplom ausgestellt, und der zur Leistung des Eides (Angelöbnisses) vorgeladen wurde, binnen einem Jahre, vom Tage der Vorladung an gerechnet, zur Leistung des Eides (Angelöbnisses) nicht erscheint und denselben (dasselbe) nicht leistet, verliert das Naturalisationsdiplom seine Gültigkeit, und ist jener Behörde, welche es ausgestellt, sammt dem Atteste über die Einhändigung der Vorladung zu unterbreiten.

§. 17.

Das Ministerium kann bei Sr. Majestät die Verleihung des Staatsbürgerrechts an jene Ausländer in Vorschlag bringen, die sich um die Länder der ungarischen Krone außerordentliche und hervorragende Verdienste erworben und entweder im Inlande wohnen oder erklären, daß sie sich hier niederlassen werden, wenn sie auch die in

den Punkten 2, 3 und 6 des §. 8 aufgezählten Erfordernisse nicht besitzen.

Wenn derjenige, der in solcher Weise das Staatsbürgerrecht erlangt hat, noch nicht um die Aufnahme in den Verband einer inländischen Gemeinde angesucht hat, wird seine Zuständigkeitsgemeinde vorläufig Budapest sein.

Auch auf diejenigen, die mit königlichem Dokumente die Staatsbürgerschaft erlangten, sind die Bestimmungen der obigen §§. 12, 13, 14, 15 und 16 anzuwenden.

§. 18.

Der Ausländer erlangt durch die Naturalisirung nicht den ungarischen Adel.

§. 19.

So lange nicht ihre fremde Nationalität bewiesen wird, sind als ungarische Staatsbürger zu betrachten:

1. diejenigen, die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone geboren wurden;
2. diejenigen, die auf diesem Gebiete als Findlinge gefunden und erzogen werden oder aufgezogen wurden.

§. 20.

Von dem Verluste der ungarischen Staatsbürgerschaft.

Die ungarische Staatsbürgerschaft hört auf:

1. durch Entlassung,
2. durch behördlichen Beschluß,
3. durch Abwesenheit,
4. durch Legitimirung, und
5. durch Ehe.

§. 21.

Entlassung.

Betreffs der Entlassung geschieht in Friedenszeiten hinsichtlich solcher, die zum Verbande der auf dem Gebiete Ungarns und Fiumes befindlichen Gemeinden gehören, vom Minister des Innern, hinsichtlich solcher aber, die zum Verbande der auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien befindlichen Gemeinden gehören, vom Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien resp. von der Militärgrenz-Landesverwaltung die Beschlußfassung.

In diesem Beschlusse soll, wenn dem Gesuche Raum gegeben wird, ausgesprochen werden, daß der Betreffende aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen wird. Solche Beschlüsse sind der nothwendigen Evidenzhaltung wegen dem Ministerpräsidenten zur Kenntniß zu bringen.

§. 22.

Individuen, welche unter der Verpflichtung der Dienstleistung in der Linie (Marine) in der Reserve oder Ersatzreserve stehen, können nur in dem Falle aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen werden, wenn sie vom gemeinsamen Kriegsminister, Honvéds aber dann, wenn sie vom Landesvertheidigungsminister ein Dokument über ihre Entlassung aus dem Verbande der Wehrkraft erhalten haben.

Individuen, welche der oben erwähnten Wehrpflicht nicht unterliegen, derselben aber nicht definitiv enthoben sind, können, wenn sie ihr 17. Lebensjahr schon beschlossen haben, nur in dem Falle aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen werden, wenn sie mit einem Zeugniß der betreffenden Jurisdiktion nachweisen, daß sie nicht aus dem Grunde, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, um ihre Entlassung nachsuchen.

§. 23.

Ausnahmen von den im §. 22 enthaltenen Vorschriften sind auf Grund der Reziprozität bezüglich solcher statthaft, denen die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft in Aussicht gestellt wurde.

Diese sind aus dem ungarischen Staatsverbande zu entlassen, wenn sie nachweisen, daß sie alle in Punkt 1, 2 und 3 des §. 24 aufgezählten Eigenschaften besitzen.

§. 24.

Die Entlassung aus dem Verbande des ungarischen Staates kann zur Friedenszeit aus anderen als den im §. 22 enthaltenen Gründen demjenigen nicht verweigert werden, der nachweist:

1. daß er zu Rechtshandlungen befähigt ist, oder daß seinem Ansuchen sein Vater resp. sein Vormund oder Kurator in vormundschaftsbehördlich approbirter Weise seine Zustimmung giebt;
2. daß er mit keiner staatlichen oder kommunalen Steuer im Rückstande ist;
3. daß er auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone nicht unter strafgerichtlicher Untersuchung steht oder ein strafgerichtliches Urtheil gegen ihn gefällt worden, das noch nicht vollzogen wurde.

§. 25.

In Kriegszeiten entscheidet hinsichtlich der Enlassung aus dem ungarischen Staatsverbande in jedem einzelnen Falle auf Vortrag des Ministeriums Se. Majestät.

§. 26.

Die Entlassung erstreckt sich auf die Gattin des entlassenen Mannes, und insofern im Sinne des §. 22 keine Ausnahme Platz

greift, auf dessen unter väterlicher Gewalt stehende minorenne Kinder, wenn dieselben mit dem Vater resp. Gatten zusammen auswandern.

§. 27.

Das gehörig instruirte Gesuch um Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande ist bei dem ersten Beamten (Vicegespan, Bürgermeister) jener Jurisdiktion resp. in der Militärgrenze bei jenem Bezirksamte oder städtischen Magistrate einzureichen, auf deren oder dessen Gebiete resp. in deren oder dessen Bezirke der Gesuchsteller die Gemeindezuständigkeit besitzt.

Diese Behörde beobachtet hinsichtlich des Gesuchs das im §. 10 bestimmte Verfahren.

§. 28.

In der Entlassungsurkunde ist deutlich auszusprechen, daß der Betreffende aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen wird und in dem im §. 26 vorgesehenen Falle sind auch die Namen der Gattin und derjenigen Kinder des Entlassenen zu erwähnen, auf welche die Entlassung sich erstreckt.

§. 29.

Die Entlassungsurkunde zieht vom Tage der Einhändigung den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft nach sich.

Doch wird die Entlassung ungültig, wenn vor der Erlangung der Entlassungsurkunde bis zur Auswanderung hinsichtlich des Entlassenen eines der in den Punkten 2 und 3 des §. 24 umschriebenen Hindernisse eintritt, oder auch sonst, wenn der Entlassene binnen einem Jahre nach Behändigung der Entlassungsurkunde nicht auswandert.

§. 30.

Die im §. 11 genannten Behörden können bezüglich solcher ungarischer Staatsbürger, welche auf dem unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Gemeindezuständigkeit besitzen und welche ohne ihre Erlaubniß in den Dienst eines anderen Staates traten, den Verlust der Staatsbürgerschaft aussprechen, wenn diese nach erfolgter Aufforderung innerhalb der festgesetzten Zeit diesen Dienst nicht verlassen.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Beschlüsse sind der nöthigen Evidenzhaltung wegen von Fall zu Fall dem Ministerpräsidenten zur Kenntniß zu bringen.

§. 31.

Abwesenheit.

Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister durch zehn Jahre ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Gebiets der ungarischen Krone sich aufhält, verliert dadurch die ungarische Staatsbürgerschaft.

Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenze des Gebiets der ungarischen Krone verließ, ohne daß er die Bewahrung der ungarischen Staatsbürgerschaft der im §. 9 bezeichneten kompetenten Behörde angezeigt hätte, oder wenn er sich mit Reisepaß entfernte, an dem Tage, wo der Paß abläuft.

Die Kontinuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Abwesende die Bewahrung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft der obgenannten kompetenten Behörde anzeigte oder sich einen neuen Paß verschaffte oder von irgend einem österreichisch-ungarischen Konsulat eine Aufenthaltskarte erhält oder in die Matrikel einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eingetragen wird.

§. 32.

Der auf solche Weise erfolgte Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die mit ihrem abwesenden Gatten zusammenlebende Gattin und dessen bei ihm befindlichen unter väterlicher Gewalt stehenden minorennen Kinder.

§. 33.

Legitimirung.

Die ungarische Staatsbürgerschaft verlieren diejenigen Kinder, welche im Sinne der Gesetze des Vaterlandes ihres natürlichen Vaters ausländischer Nationalität legitimirt wurden, ausgenommen, wenn sie durch diese Legitimirung die Staatsbürgerschaft ihres Vaters nicht erlangt haben und auch nach ihrer Legitimirung auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone wohnen.

§. 34.

Heirath.

Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert diejenige Frau, welche mit einem nichtungarischen Staatsbürger sich verehelicht.

§. 35.

Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert diejenige ausländische Frau nicht, welche mit einem ungarischen Staatsbürger sich verehelichend, Wittwe wird, von ihrem Manne gerichtlich geschieden wurde oder wenn deren Ehe aufgelöst wurde.

§. 36.

Derjenige ungarische Staatsbürger, der zugleich Bürger eines anderen Staates, ist so lange als ungarischer Staatsbürger zu betrachten, bis er nicht seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat.

§. 37.

Zurückerlangung der Staatsbürgerschaft.

Ihre Staatsbürgerschaft erlangt jene Frau, die sich mit einem Ausländer verehelicht hat, dadurch zurück, wenn ihre Ehe vom kompetenten Gericht für ungültig erklärt wird.

§. 38.

Wiederaufnahme in den Staatsverband.

Auf diejenigen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben und um die Wiederaufnahme unter die ungarischen Staatsbürger einkommen, sind die obigen von der Aufnahme in den Staatsverband handelnden Bestimmungen anzuwenden, insofern die folgenden Paragraphen keine Ausnahme schaffen.

§. 39.

Wer durch Entlassung oder Abwesenheit die ungarische Staatsbürgerschaft verloren und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann auch dann unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen werden, wenn er nicht auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zu wohnen zurückkehrte.

Im letzteren Falle erlangt der wieder in den Staatsverband Aufgenommene seine frühere Gemeindezuständigkeit zurück.

§. 40.

Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat und auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zurückgekehrt ist, in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen wird bezw. diese Aufnahme in Aussicht gestellt erhält, kann in Folge seines Gesuchs unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen werden.

§. 41.

Jene Frau, die zufolge Entlassung, Abwesenheit ihres Gatten oder ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe ihre ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, kann, wenn sie von ihrem Gatten gerichtlich geschieden, ihre Ehe aufgelöst wurde oder wenn sie Wittwe wird und in den Verband einer Gemeinde auf dem Ländergebiet der ungarischen Krone aufgenommen oder ihr diese Aufnahme in Aussicht gestellt wird — auf Grund ihres Ansuchens wieder unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen werden.

§. 42.

Wer durch die Entlassung oder Abwesenheit seines legitimen Vaters als Minderjähriger seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, kann nach dem Tode seines Vaters oder nachdem er im Sinne

der Gesetze seines neuen Vaterlandes seine Großjährigkeit erreicht hat und nachdem er in beiden Fällen in den Verband einer Gemeinde auf dem Ländergebiet der ungarischen Krone aufgenommen bezw. ihm diese Aufnahme in Aussicht gestellt wurde, auf Grund seines Ansuchens, zu welchem, wenn er minderjährig, die Zustimmung seines Vormundes erforderlich ist, unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen werden.

§. 43.

Das Gesuch um Wiederaufnahme in den Staatsverband ist in den Fällen der §§. 38, 39, 40, 41, 42, bei jener im §. 9 bezeichneten Behörde einzureichen, zu deren Gebiete jene Gemeinde gehört, in deren Verband der Betreffende anfgenommen wird bezw. diese Aufnahme ihm in Aussicht gestellt wird.

§. 44.

Auf die Wiederlangung der Staatsbürgerschaft erstreckt sich nicht jene Verfügung des §. 15, daß der Betreffende erst nach Verlauf von zehn Jahren Mitglied der Legislative werden kann, ausgenommen, wenn die ungarische Staatsbürgerschaft durch Naturalisirung (§. 6) erlangt wurde und seit Erlangung derselben 10 Jahre nicht verflossen sind.

§. 45.

Schlußbestimmungen.

Die Munizipien resp. in der Militärgrenze die Bezirksämter und die Stadtmagistrate sind verpflichtet, über Verleihungen des Staatsbürgerthums und über die Entlassung aus dem Staatsverbande besondere Verzeichnisse in je zwei Exemplaren zu führen.

I. Die Rubriken des über die Verleihungen des Staatsbürgerthums zu führenden Verzeichnisses sind:

1. Die am ersten Tage des Jahres beginnende laufende Zahl;
2. Name, Alter, Beschäftigung des in den Staatsverband Aufgenommenen resp. Wiederaufgenommenen;
3. das frühere Vaterland und die Zuständigkeitsgemeinde des Aufgenommenen;
4. Name und Alter der Familienglieder, auf welche sich die Aufnahme in den Staatsverband erstreckt;
5. Datum und Zahl des Dokuments über die Aufnahme in den Staatsverband;
6. Anmerkung, in welcher bezüglich der Wiederaufgenommenen zu verzeichnen ist, auf welche Weise sie ihre frühere Staatsbürgerschaft verloren haben.

II. Das über die Entlassungen zu führende Verzeichniß ist mit ähnlichen Rubriken zu versehen, mit dem Unterschiede, daß in der 6. Rubrik ersichtlich zu machen ist, wodurch der aus dem Staatsverbande Entlassene das ungarische Staatsbürgerrecht erworben hat.

Ein Exemplar dieser Verzeichnisse ist zu Ende jedes Jahres der betreffenden in den §§. 11 und 21 genannten Behörde vorzulegen.

§. 46.

Außer den normalen, für die Verleihung des Staatsbürgerrechts und die Auswanderung zu entrichtenden Gebühren ist für die Aufnahme unter die ungarischen Staatsbürger und für die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande keinerlei Gebühr oder Taxe zu erlegen.

§. 47.

Ausnahmen von diesem Gesetze sind jenen Staaten gegenüber zulässig, mit welchen in dieser Beziehung Verträge geschlossen wurden, insofern solche Verträge vom gegenwärtigen Gesetze abweichende Verfügungen enthalten.

§. 48.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen werden außer Kraft gesetzt. Durch gegenwärtiges Gesetz wird das Staatsbürgerrecht jener nicht berührt, die bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes die Aufnahme erlangten.

Als ungarische Staatsbürger sind auch jene zu betrachten, die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone bis zum Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes wenigstens seit fünf Jahren ohne Unterbrechung, wenn auch an verschiedenen Orten wohnten, und in einer inländischen Gemeinde in die Liste der Steuerzahler aufgenommen sind, wenn sie nicht binnen einem, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechneten Jahre vor jener Jurisdiktion resp. in der Militärgrenze vor jenem Bezirksamt oder Stadtmagistrat, auf deren Gebiet resp. dessen Bezirk ihr letzter Wohnort ist, nachweisen, daß sie ihre fremde Staatsbürgerschaft beibehalten haben.

Die für die Zeit der Abwesenheit im §. 31 festgesetzten 10 Jahre sind bezüglich jener, welche vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes sich vom Gebiete der Länder der ungarischen Krone entfernten, vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes zu rechnen.

§. 49.

Die auf die kroatisch-slavonische Militärgrenze und auf die Militärgrenz-Landesbehörde bezüglichen besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind nur provisorische, deren Wirksamkeit nur so lange währt, bis die Militärgrenze mit Kroatien-Slavonien auch administrativ vereinigt wird.

§. 50.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Ministerium bezw. der Minister des Innern, der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien und die Militärgrenz-Landesbehörde betraut.

Anlage Nr. 39.

Die Form der nach den Gesetzen vom 1. Juni 1870 auszufertigenden Naturalisations-, Aufnahme- und Entlassungsurkunden ist in dem Cirkulare des Preuß. Minist. d. Innern vom 5. Juni 1871 (Minist.-Bl. 1871 S. 161) bestimmt und zwar:

A. Naturalisationsurkunde.

(Stempelbogen von Mk. 1,50.)

Die unterzeichnete Kgl. Regierung*) (Landdrostei*) Polizei-Präsidium*)) bescheinigt hierdurch, daß der (Name, Alter, Gewerbe und bisheriger Wohnort des Extrahenten) auf sein Ansuchen und Behufs seiner Niederlassung**) in . . . . . (nebst seiner Ehefrau, geborenen) und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern (Name und Tag der Geburt derselben) die preußische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Diese Naturalisationsurkunde begründet — jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte Person — mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines preußischen Staatsangehörigen.

(L. S.) (Unterschrift der Behörde.)

B. Aufnahmeurkunde.

Die unterzeichnete Kgl. Regierung*) (Landdrostei,*) Polizei-Präsidium*)) bescheinigt hierdurch, daß der bisherige (Name, Alter, Gewerbe des Extrahenten) auf sein Ansuchen und in Folge seiner Niederlassung in . . . . . (nebst seiner Ehefrau, geborenen . . . . . .) und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern (Name und Tag der Geburt derselben) in Gemäßheit der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (B.G.Bl. S. 355) die preußische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Diese Aufnahmeurkunde begründet, — jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte Person — mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines preußischen Staatsangehörigen.

---

*) Die Naturalisations-, Aufnahme-, Entlassungs-, Renaturalisations- und Wiederaufnahmeurkunden werden nicht mehr von den Regierungen und Landdrosteien, sondern von den Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) ausgestellt (vergl. Anm. 2a zu §. 6 Preußen).

**) Die Worte „Behufs seiner Niederlassung" erscheinen im Hinblicke auf die in Preußen bestehende Verwaltungspraxis, wonach der Petent vor Erwirkung der Naturalisation sich schon niedergelassen haben muß, nicht ganz passend.

C. Entlassungsurkunde.

(Stempel von Mk. 1,50.)**)

Die unterzeichnete Kgl. Regierung*) (Landdrostei,*) Polizei-Präsidium*)) bescheinigt hierdurch, daß dem (Name, Alter, Gewerbe und Wohnort des Extrahenten) auf sein Ansuchen und Behufs seiner Auswanderung nach ..... (nebst seiner Ehefrau, geborenen .....) und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern (Name und Tag der Geburt derselben) die Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit ertheilt worden ist.

Diese Entlassung bewirkt für die darin ausdrücklich genannte Person — mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit; sie wird jedoch unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt, oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt (§. 18 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, B.G.Bl. S. 355).

(L. S.) (Unterschrift der Behörde).

Anlage Nr. 40.

Entschließung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1871 Nr. 4756, den Vollzug des deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend.

Zum Vollzuge des vom 13. Mai d. J. an auch in Bayern geltenden deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ergeht im Einverständnisse mit den Kgl. Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen folgende Entschließung:

1. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der zur Zeit in Bayern bestehenden Bestimmungen über Ein- und Auswanderung und ist fortan für die Beurtheilung der Frage, auf welche Art die bayerische Staatsangehörigkeit erworben oder verloren wird, sowie für die Behandlung der Ein- und Auswanderungsgesuche zunächst maßgebend.

2. a. Die Ausfertigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden (§. 6 des Gesetzes), dann der Entlassungsurkunden (§. 14) geschieht ausschließend durch die Kgl. Kreisregierungen, Kammer des

**) Nach §. 15 Absatz 1 und §. 24 d. G. stempelfrei, wenn der Auswanderer in einen anderen Bundesstaat aufgenommen ist.

Innern. (Die folgenden Sätze sind durch die inzwischen in Kraft getretene Novelle zum bayerischen Heimathgesetze vom 23. Februar 1872 bedeutungslos.)

b. Für die Aufnahme- und resp. Naturalisationsurkunden, dann die Entlassungsurkunden sind bis auf Weiteres die beiliegenden Formulare anzuwenden (vgl. Anh. Anl. Nr. 40 a—e).

3. Die Instruktion der Gesuche um Aufnahme (§. 7), Naturalisation (§. 8) oder Enlassung (§. 15), welche entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden können, steht den Distriktsverwaltungsbehörden, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden mit Einschluß Münchens den Magistraten zu. Durch diese Behörden geschieht auch die Aushändigung der betreffenden von den Kreisregierungen gefertigten Urkunden.

4. a. Berechtigt, die Aufnahme zu verlangen, sind lediglich die Bundesangehörigen.*) Wer um die Aufnahme nachsucht, hat nachzuweisen, daß er Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist und sich in einer bayerischen Gemeinde niedergelassen d. h. seinen dauernden Aufenthalt genommen hat. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit wird durch einen legalen Heimathschein oder eine sonstige von der Heimathbehörde des Gesuchstellers ausgestellte Urkunde erbracht, der Nachweis der Niederlassung durch ein Zeugniß der Aufenthaltsgemeinde, welches mit den übrigen Erklärungen derselben verbunden werden kann.

b. In dem Gesuche, bezw. in der hierüber aufgenommenen Verhandlung ist außer den Vor- und Zunamen der Stand, das Alter und der Geburtsort des Gesuchstellers, dann seiner etwaigen Familienangehörigen, nämlich der Ehefrau und Kinder zu konstatiren und genau anzugeben, auf welche Familienmitglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hiervon ausgenommen werden (§. 11 d. G.).

c. Legt der Gesuchsteller nicht sofort ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung der Niederlassungsgemeinde darüber vor, daß dieselbe von dem ihr in §. 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle, so ist das Gesuch ungesäumt der betreffenden Gemeindeverwaltung zur Aeußerung über den soeben erwähnten Punkt mitzutheilen.

d. Endlich ist zu den Akten zu konstatiren, ob nicht sonstige Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß §. 2 oder 3 des allegirten Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden könnte. Zu diesem Zwecke ist jedoch die Erholung von Zeugnissen der früheren Aufenthalts- oder Heimathbehörde des Gesuchstellers nur dann erforderlich, wenn dessen Verhältnisse der instruirenden Behörde nicht genügend bekannt sind. Ueberhaupt haben sich die Behörden aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten und insbeson-

*) Wegen der in den Schutzgebieten naturalisirten Reichsangehörigen s. S. 53 A. 5.

dere auch von der Vorlage etwaiger Civilstandszeugnisse abzusehen, wenn die betreffenden Angaben des Gesuchstellers glaubhaft erscheinen.

e. Nach vollendeter Instruktion sind die Akten der vorgesetzten Kreisregierung einzusenden.

f. Die Aufnahme Bundesangehöriger darf keinesfalls von dem Nachweise des Heimatherwerbes in einer bayerischen Gemeinde oder von der Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

g. Sowohl die Sachinstruktion als die Ertheilung der Aufnahmsurkunde erfolgt tax- und stempelfrei*) (§. 24 des Gesetzes).

5. a. Ausländern d. h. Nichtbundesangehörigen steht ein Recht, die Naturalisation zu verlangen, nicht zu; dieselbe kann daher auch verweigert werden, wenn die in §. 8 Abs. 1 Ziff. 1—4 des Gesetzes aufgestellten Vorbedingungen erfüllt sind.

Demgemäß wird mit Rücksicht auf die bayerische Heimathgesetzgebung bis auf Weiteres verfügt, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu ertheilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimath in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums zulässig.

b. In Ansehung der reichsgesetzlichen Vorbedingungen, ohne deren Erfüllung überhaupt eine Naturalisation nicht stattfinden darf, ist Folgendes zu beachten.

Sind der instruirenden Behörde die Verhältnisse des Gesuchstellers hinsichtlich der §. 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erwähnten Vorbedingungen als unbedenklich bekannt, so genügt eine einfache Konstatirung, daß in diesen beiden Beziehungen kein Hinderniß obwalte, außerdem ist der Sachverhalt durch entsprechende Ermittlungen klar zu stellen.

Zum Nachweise der in §. 8 Abs. 1 Ziff. 3 erwähnten Vorbedingung dient ein Zeugniß der Ortsbehörde der Niederlassungsgemeinde, welches mit der von derselben gemäß §. 8 Abs. 2 ohnehin abzugebenden Erklärung verbunden werden kann.

Die in §. 8 Abs. 1 Ziff. 4 angeführte Vorbedingung endlich macht es nothwendig, daß die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers glaubhaft dargethan werden, in welcher Hinsicht übrigens dem Zeugnisse der Niederlassungsgemeinde in der Regel volles Gewicht beizumessen ist.

Die in §. 8 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung der betreffenden Gemeinde ist stets zu den Akten zu bringen.

Für die weitere Sachinstruktion sind die oben sub Ziffer 4 lit. b und e getroffenen Anordnungen maßgebend.

*) Jetzt „gebührenfrei".

c. Die Kreisregierungen haben bei der Bescheidung der Naturalisationsgesuche, unbeschadet einer gewissenhaften Prüfung der Sachlage, von dem Grundsatze auszugehen, daß eine unmotivirte Erschwerung der Naturalisation weder im Geiste der Gesetzgebung liegt, noch sonst geboten erscheint.

Ein Nachweis, daß der Gesuchsteller aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen worden sei, ist nicht erforderlich.

In Fällen, in denen ausnahmsweise von der Erwerbung der Heimath Umgang zu nehmen ist, werden die Kreisregierungen an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht erstatten.

d. Die Verhandlungen über die Ertheilung der Naturalisation, sowie die Naturalisationsurkunde unterliegen der Tax- und Stempelpflicht*).

6. Unter dem Ausdrucke „Central- oder höhere Verwaltungsbehörde" in §. 9 des Gesetzes sind lediglich die Kreisregierungen und die denselben coordinirten oder übergeordneten Stellen zu verstehen.

7. a. Der Ausfertigung der Entlassungsurkunde (§. 14) hat eine entsprechende Sachinstruktion voranzugehen.

Das Gesuch um Ertheilung dieser Urkunde ist bei der Distriktspolizeibehörde der Heimath des Gesuchstellers entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

In dem Gesuche, bezw. der hierüber aufgenommenen Verhandlung, ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand (Gewerbe), das Alter und der Heimathsort des Gesuchstellers, sowie seiner etwa vorhandenen Familienglieder (Ehefrau und Kinder) zu konstatiren und festzustellen, in wie weit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll (§. 19 des Gesetzes).

Weist der Gesuchsteller nach, daß er und resp. seine Familie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat (§. 15 Abs. 1 des Gesetzes), so bedarf es keiner weiteren Ermittlungen.

Abgesehen hiervon hat sich die Instruktion nur mit denjenigen Verhältnissen zu befassen, auf Grund deren gemäß §. 15 und 17 des Gesetzes die Entlassung verweigert werden könnte.

b) Das in §. 15 Abs. 2 Ziffer 1 erwähnte Zeugniß der Kreisersatzkommission ist, da in Bayern keine Behörde dieses Namens existirt, von dem Landwehrbezirks-Kommando nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Distriktspolizeibehörde auszustellen.

c) Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vor-

*) Vergl. nunmehr Art. 180 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879. „Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mark".

zukehren. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern des Gesuchstellers findet durch die Verwaltungsbehörden nicht mehr statt, und es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen.

d) Die Ertheilung der Entlassungsurkunde kann ferner nicht mehr von dem Nachweise, daß der Gesuchsteller in den Unterthanenverband eines anderen Staates aufgenommen worden sei, abhängig gemacht werden.

e) Nach §. 24 des Gesetzes erfolgt die Ertheilung der Entlassungsurkunde kostenfrei, d. h. tax- und stempelfrei,*) wenn der Gesuchsteller sofort nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In den übrigen Fällen darf für die Ertheilung der Entlassungsurkunden (mit Einschluß der Instruktionsverhandlungen) nicht mehr als ein Thaler, d. i. ein Gulden fünfundvierzig Kreuzer erhoben werden.**)

8. Die nach §§. 20 und 22 des Gesetzes gegebenen Falls zutreffende Entscheidung bleibt dem unterzeichneten Staatsministerium vorbehalten.

9. Den Distriktspolizeibehörden liegt ob, auf Verlangen Heimathangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem anliegenden Formulare eine Urkunde auszustellen, deren Gültigkeitsdauer für den Fall der Wahl des Aufenthalts im Auslande in der Regel auf fünf Jahre festzusetzen ist.

10. Die Wiederverleihung des verlorenen Indigenats gemäß §. 21 Abs. 4 des Gesetzes steht derjenigen Kreisregierung K. d. J. zu, in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimathberechtigt war.

Hierbei ist das beifolgende Formular anzuwenden.

11. Gesuche um die Erlaubniß zum Eintritte in fremde Staatsdienste (worunter auch Kriegsdienste fallen) sind mit gutachtlichem Berichte dem unterzeichneten Staatsministerium vorzulegen (§. 23 des Gesetzes).

12. Durch vorstehende Entschließung, welche im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen ist, werden die Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern nicht berührt. Die Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 2. Februar 1868 Nr. 1435, die Behandlung der Auswanderungsgesuche be-

*) Gebührenfrei.

**) Die bezüglichen Anordnungen der Finanzministerialentschließung vom 10. Mai 1871 (Finanz-Ministerialblatt 1871 S. 68/69) sind außer Kraft getreten. Nunmehr ist Art. 174 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 maßgebend: „Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande in anderen als den in §. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 8 Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei."

treffend, wird aufgehoben; desgleichen verlieren die in der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, Ziffer 4 Abs. 2 ff. ertheilten Anweisungen ihre fernere Anwendbarkeit.

* * *

40a.

Aufnahmeurkunde.

Die Königliche Regierung von . . . . . beurkundet hiermit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Alter) aus N. N. (Geburtsort) in N. N. (früherer Heimathstaat) auf Grund seiner Niederlassung in N. N. (bayerische Niederlassungsgemeinde und Distriktspolizeibezirk) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Angabe der Vor- und Zunamen sowie des Alters), jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. N. N. (vgl. §. 11 des Gesetzes) durch Aufnahme in Gemäßheit der Bestimmung in §. 7 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern erworben hat.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königliche Regierung von . . . . .

40b.

Naturalisationsurkunde.

Die Königliche Regierung von . . . . . beurkundet hiermit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter) aus N. N. (Geburtsort) in N. N. (bisheriger Heimathstaat), welcher sich in N. N. (Name und Amtsbezirk der bayerischen Niederlassungsgemeinde) niedergelassen hat (oder eventuell niederlassen wird), zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname und Alter), jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. N. N. (vgl. §. 11 des Gesetzes) durch Naturalisation in Gemäßheit des §. 8 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern und die Bundesangehörigkeit im Deutschen Reiche erworben hat.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königliche Regierung von . . . . .

40c.

Entlassungsurkunde.

Die Königlich Bayerische Regierung von . . . . bescheinigt hiermit, daß dem N. N. (Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe)

aus N. N. (bayerische Heimathgemeinde und Distriktspolizeibezirk) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname und Alter), jedoch mit Ausschluß seines Sohnes N. N. (Vor- und Zuname und Alter) (vergl. §. 19 des Gesetzes), behufs Auswanderung nach (neuer Heimathstaat) auf Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverbande des Königreichs Bayern in Gemäßheit des §. 14 ff. des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ertheilt worden ist.

Diese Urkunde bewirkt, jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte(n) Person(en), mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als bayerischer Unterthan.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königliche Regierung von . . . . .

40d.

Staatsangehörigkeitsausweis.*)

40e.

Urkunde über die Wiederverleihung der bayerischen Staatsangehörigkeit.

Die Königliche Regierung von . . . . . beurkundet hiermit, daß dem N. N., seither wohnhaft zu N. N. (Aufenthaltsort und Name des auswärtigen Staates, z. B. zu Salzburg in Oesterreich) und seiner Ehefrau N. N., dann seinen Kindern N. N. (Name und Alter) die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern in Gemäßheit der Bestimmung im Absatze 4 des §. 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wieder verliehen worden ist.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königlich Bayerische Regierung von . . . . .

*) Ein Formular für die Staatsangehörigkeitsausweise zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets ist durch Bundesrathsbeschluß vom 8. März 1888 festgesetzt (s. Anh. Anl. 2).

Anlage Nr. 41.

Verordnung des Ministers des Innern, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betreffend, vom 24. Dezember 1870.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Jahrg. 1870, Stück 25, Nr. 150.)

Zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Bis auf Weiteres werden die Kreishauptmannschaften*), eine jede für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks, mit der Ausfertigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden beauftragt.

Dieselben haben sich für diese Urkunden der nachstehend unter A und B verzeichneten Formulare zu bedienen.

§. 2.

Die Aushändigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden an die Aufzunehmenden oder zu Naturalisirenden geschieht durch die Verwaltungsobrigkeit des erwählten Niederlassungsortes, darf jedoch nicht eher erfolgen, als bis der Aufzunehmende oder zu Naturalisirende den im §. 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Sollte der Bundesangehörige oder Ausländer, dem die Aufnahme oder Naturalisation zu Theil geworden ist, zu dem Zeitpunkte derselben das eidesmündige Alter noch nicht erreicht haben, so kann die Abnahme des Eides, der Verabfolgung der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde unbeschadet, zwar einstweilen ausgesetzt bleiben, sie ist aber solchen Falles längstens binnen 3 Monaten nach Eintritt der Eidesmündigkeit nachzuholen, auch auf der Urkunde selbst das Nöthige deshalb vorzumerken und, falls die Anmeldung zur Eidesleistung bis zu Ablauf der Frist nicht erfolgt wäre, gegen den Säumigen mit den geeigneten Zwangsmitteln zu verfahren.

Ist mit der Aufnahme oder Naturalisation der gleichzeitige Austritt aus dem bisherigen Staatsangehörigkeitsverhältnisse verbunden, so ist bei Aushändigung der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde

---

*) In der Verfügung steht Kreisdirektionen. Nach §§. 1 und 22 des kgl. sächsischen Gesetzes betreffend die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1873 S. 275 ff.) sind jedoch die Kreisdirektionen aufgehoben und an ihrer Stelle Kreishauptmannschaften errichtet worden. — Dieses Gesetz ist am 15. Oktober 1874 in Kraft getreten; es ist deshalb überall an Stelle des Wortes „Kreisdirektionen" das Wort „Kreishauptmannschaften" gesetzt.

dem Empfänger zugleich die ihm von seiner früheren Heimathbehörde ertheilte heimathliche Legitimation abzufordern und der Ausstellungsbehörde zurückzusenden.

§. 3.

Die Leitung der Erörterungen und Verhandlungen, welche der Verleihung der Staatsangehörigkeit vorauszugehen haben, steht der Obrigkeit des Niederlassungsorts zu. Alle Aufnahme- und Naturalisationsgesuche sind daher an dieselbe zu richten, oder wenn sie an eine andere Behörde gelangt wären, dahin abzugeben.

Das Gesuch muß namentlich die genaue Bezeichnung der die Aufnahme oder Naturalisation Begehrenden nach Vor- und Zunamen, Herkunft, Stand, Gewerbe und Lebensalter, nicht minder die Bezeichnung der mit Aufzunehmenden oder zu Naturalisirenden, sowie der in dem Gesuche nicht mit inbegriffenen Familienangehörigen nach Namen und Alter enthalten.

Der gedachten Obrigkeit liegt es ob, von dem Dasein der in §§. 7 und 8 des Gesetzes aufgestellten Aufnahme- beziehentlich Naturalisationserfordernisse sich Ueberzeugung zu verschaffen, das zum Nachweise derselben dienende Material zu den Akten zu bringen, und soweit nöthig zu vervollständigen, sowie in Naturalisationsfällen das vorgeschriebene Gehör der Gemeinde, beziehentlich des Heimathbezirks des Niederlassungsorts zu veranlassen und zu der betreffenden Erklärung derselben ihr eigenes Gutachten hinzuzufügen. Ein Widerspruchsrecht steht den Gemeinden oder Heimathbezirken weder gegen die Aufnahme eines Bundesangehörigen noch gegen die Naturalisation eines Ausländers zu.

Hängt bei Ausländern, welche die Naturalisation nachsuchen, die Beurtheilung des im §. 8 unter 4 des Gesetzes gedachten Punktes davon ab, ob der Gesuchsteller eine gewerbliche Genehmigung, Erlaubniß, Approbation oder Bestallung erlangt oder nicht, so ist vor dem Gehör der Gemeinde oder des Heimathbezirks zunächst die gewerbspolizeiliche Vorfrage zur Erledigung zu bringen.

Das in vorbemerkter Weise gehörig vorbereitete Aufnahme- oder Naturalisationsgesuch ist der vorgesetzten Kreishauptmannschaft mittelst kurzer Ueberreichungs-Registratur zur Entschließung vorzulegen.

§. 4.

Es liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, Ausländern ein Recht auf Naturalisation zu verleihen.

Die Kreishauptmannschaft ist also in der Lage, einem Ausländer die Naturalisation zu verweigern, auch wenn die im §. 8 des Gesetzes aufgezählten Voraussetzungen, welche nur als Minimum der zu stellenden Anforderungen sich darstellen, erfüllt sind.

Ausländern, welche sich innerhalb der Schönburgischen Receßherrschaften niederlassen wollen, wird die Naturalisationsurkunde nicht eher ausgestellt, als bis sie nächst den übrigen Naturalisationserfordernissen, die nach dem Abschnitte VIII §. 11, des Erläuterungsrecesses vom 9. Oktober 1835 erforderliche Aufnahmebewilligung des betreffenden Receßherrschaftsbesitzers beigebracht haben.

§. 5.

Das Gesuch um Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse ist bei der Verwaltungsobrigkeit des Wohnorts und, wenn der Gesuchsteller sich bereits außerhalb Sachsens aufhält, bei der Obrigkeit des letzten, vor der Entfernung aus dem Lande innegehabten Wohnorts anzubringen. Ist das Gesuch an eine andere Behörde gelangt, so ist es von dieser an die zuständige Obrigkeit abzugeben.

Das Gesuch muß die gleichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse der zu entlassenden oder von der Entlassung auszuschließenden Personen, wie sie für Aufnahme- und Naturalisationsgesuche in §. 3 Abs. 2 erforderlich sind, sowie die Bezeichnung des Landes, wohin der zu Entlassende sich wenden will und des daselbst gewählten Niederlassungsorts enthalten.

Außerdem sind je nach Lage des Falles die im §. 15 des Gesetzes gedachten Nachweise zu bringen.

Der im § 15 Abs. 1 des Gesetzes erforderte Nachweis ist durch ein von der kompetenten Regierungsbehörde des betreffenden Staates ausgestelltes oder beglaubigtes Zeugniß zu führen.

Wegen Handhabung der Bestimmungen unter 1, 2, 3 im §. 15 Abs. 2 des Gesetzes ist zugleich auf die Vorschriften im §. 52 der Militärersatzinstruktion vom 26. März 1868 S. 572, Abth. 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868 und im §. 21, 3 der Verordnung, die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. betreffend, vom 18. Dezember 1867 S. 786, Abth. 2 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868 zu verweisen.

§. 6.

Wollen unter Vormundschaft stehende Personen die Entlassung nachsuchen, so ist die Anzeige von dem Vormunde zu bewirken und darin zugleich die Einwilligung zur Ausführung des Vorhabens auszusprechen. Die Verwaltungsobrigkeit hat das Vormundschaftsgericht von dem angebrachten Gesuche in Kenntniß zu setzen. Hält dasselbe nach vorgängiger Erörterung der Umstände die Entlassung für unbedenklich, so hat es an das vorgesetzte Appellationsgericht Bericht zu erstatten, und dessen Genehmigung zu dem Auswanderungsvorhaben und der gebetenen Entlassung, sowie zur Aufhebung der hierländischen Vormundschaft, insoweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vor-

schriften auch Nichtsachsen wegen des Besitzes unbeweglicher Güter im Inlande zu bevormunden sind, einzuholen.

§. 7.

Das gehörig vorbereitete Entlassungsgesuch ist mittelst Uebereichungsregistratur der vorgesetzten Kreishauptmannschaft zur Entschließung vorzulegen. Findet diese die Genehmigung des Gesuchs unbedenklich, so fertigt sie hierüber eine Entlassungsurkunde nach dem, der gegenwärtigen Verordnung unter C beigedruckten Formulare aus und stellt dieselbe der Unterbehörde zur Aushändigung an den Gesuchsteller zu.

Bei der Aushändigung der Entlassungsurkunde ist dafür Sorge zu tragen, daß die dem Empfänger etwa früher ausgestellten Bescheinigungen über seine und seiner Familienangehörigen sächsische Staatsangehörigkeit und beziehentlich Heimathangehörigkeit zurückgegeben und kassirt werden.

Befinden sich unter den zu Entlassenden Söhne, welche noch nicht in das wehrpflichtige Alter getreten sind, so hat die das Entlassungsverfahren leitende Behörde zu Erhaltung der nöthigen Ordnung im Rekrutirungswesen der Obrigkeit des Geburtsorts der Betreffenden von der Entlassuug Kenntniß zu geben oder, wenn sie selbst die Obrigkeit des Geburtsortes ist, ihrerseits Vorkehrung zu treffen, damit in den Geburtslisten das Nöthige bemerkt werde.

§. 8.

Die im §. 20, §. 21, Abs. 4 und §. 22 des Gesetzes gedachten Beschlußfassungen über Entziehung und Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit stehen dem Ministerium des Innern zu.

§. 9.

Das Gesuch um Ertheilung der im §. 21 Abs. 5 des Gesetzes gedachten Aufnahmeurkunde ist bei der Verwaltungsbehörde des nach der Rückkehr nach Sachsen gewählten Niederlassungsorts anzubringen und von dieser der vorgesetzten Kreishauptmannschaft vorzulegen, welche die zu ertheilende Urkunde nach dem, gegenwärtiger Verordnung unter D beigedruckten Formulare ausfertigt.

§. 10.*)

Jedem Sachsen ist zum Zwecke seines auswärtigen Fortkommens auf Ansuchen eine Bescheinigung über seine Staatsangehörigkeit nach dem, der gegenwärtigen Verordnung unter E beigedruckten Formulare zu ertheilen.

---

*) Die Bestimmungen im §. 10 sind durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 20. Januar 1881 und vom 8. März 1888 (s. Anh. Anl. Nr. 1 und 2) als aufgehoben zu erachten.

Diese Bescheinigung kann in Fällen, wo das Fortkommen des Sachsen außerhalb Deutschlands von der Beibringung eines förmlichen Heimathreverses bedingt sein sollte, mittelst eines besonderen Zusatzes auf die Zusicherung erstreckt werden, daß der Inhaber, beziehentlich mit seiner Familie, im Königreiche Sachsen während eines bestimmten Zeitraums wieder werde aufgenommen werden.

Dieser Zeitraum wird bis auf Weiteres hiermit auf einen fünfjährigen festgesetzt.

Die am Schlusse des Formulars E befindlichen Worte: „und seine Ehefrau Namens N. N., sowie seine Kinder mit Namen N. N. diese Eigenschaft theilen," sind nur auf besonderen Antrag des um die Legitimation Nachsuchenden beizufügen.

Die Gültigkeit solcher Staatsangehörigkeitsbescheinigungen, denen keine Reversklausel beigefügt ist, erlischt in allen den Fällen, wo der Inhaber sich aus dem Bundesgebiet wegwendet, nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Austritts aus dem Bundesgebiete an gerechnet.

§. 11.

Die Verhandlungen, welche der Ertheilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des §. 15, Abs. 1 des Gesetzes von Entlassungsurkunden vorausgehen, sind ebenso wie die Ausfertigung der betreffenden Urkunden selbst völlig kostenfrei zu expediren.

Die Ausfertigung von Entlassungsurkunden in anderen als den im §. 15 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fällen erfolgt auch ferner, wie seither, kosten- und stempelfrei. Dagegen ist in diesen Fällen die zuständige Unterbehörde berechtigt, für die der Ausfertigung der Urkunde vorausgehenden Verhandlungen ein Kosten-Bauschquantum bis zum Betrage von 1 Thlr. —„ —„, einschließlich der etwa zu verwendenden Stempelbeträge, zu liquidiren.

Die Gebühr für die Ausfertigung von Naturalisationsurkunden nach dem Formulare B beträgt 2 Thlr. —„ —„, für die Ertheilung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen nach dem Formulare E —„ 15 Ngr. —„, ausschließlich des Stempels.

Für die zur Ertheilung von Naturalisationsurkunden vorausgehenden Verhandlungen haben die Behörden die taxmäßigen Gebühren, — für Erörterungen und Verhandlungen auf Gesuche um Ertheilung einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung nur, wie seither, außer den Reinschreibegebühren, die unvermeidlichen Verläge in Ansatz zu brigen.

§. 12.

Das Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 (Seite 240 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), die Verordnung zu Aus-

führung des gedachten Gesetzes vom nämlichen Tage (Seite 247 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), die Verordnung, die Form der Heimathscheine für das Ausland ꝛc. betreffend, vom 25. Januar 1853 (S. 28 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) und die Verordnung, den §. 22 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 betreffend, vom 13. April 1866 (S. 98 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) sind aufgehoben. Jedoch sind die im §. 25 des Bundesgesetzes bezeichneten Fälle noch mit Rücksicht auf die zeither bestandene Vorschrift im §. 21 unter 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 zu beurtheilen.

Die auf Grund des letztgedachten Gesetzes erworbenen Unterthanenrechte bleiben auch ferner bei Kräften.

§. 13.

Die Ausstellung von heimathlichen Legitimationen und Uebernahmescheinen an Personen, welche zwar der sächsischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen oder derselben überhaupt nicht theilhaftig gewesen sind, jedoch auf Grund der Bestimmungen in §§. 1b und 2 des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 (S. 407 f. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) in Sachsen übernommen oder beibehalten werden müssen, nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt 1, 4 und 6 der Verordnung die Form der Heimathscheine für das Ausland, ingleichen der Uebernahmescheine betreffend, vom 6. März 1855 (S. 37 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) kann auch ferner bis auf Weiteres im Mangel besonderer Bedenken insoweit erfolgen, als von der Beibringung einer solchen Legitimation die Gestattung des Aufenthalts der betreffenden Person im Königreiche Sachsen abhängig gemacht wird.

Dresden, den 24. Dezember 1870.

Ministerium des Innern.

gez. v. Nostitz-Wallwitz

gez. Forweg.

A.

Aufnahme-Urkunde.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu . . . . . beurkundet hiermit, daß

N. N. aus N. N. im (Königr. Sachsen) auf Grund seiner Niederlassung in der Stadt N. N. (auf dem von ihm erkauften Rittergute X. X. im Gerichtsamtsbezirke . . . . . .) zugleich mit seiner Ehefrau

N. N. geb. . . . . .

und seinen Kindern

N. N.

N. N.

jedoch mit Ausschluß seines ältesten Sohnes

N. N.

durch Aufnahme in Gemäßheit der Bestimmung im §. 7 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen erworben hat.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

B.

Naturalisationsurkunde.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu . . . . . beurkundet hiermit, daß

N. N. aus N. N.

Behufs seiner Niederlassung als Kaufmann in der Stadt N. N. (als Gutsbesitzer in der Gemeinde N. N.) zugleich mit seiner Ehefrau

N. N. geb. . . . . .

und seinen Kindern

N. N.

N. N.

jedoch mit Ausschluß seines Sohnes

N. N.

durch Naturalisation in Gemäßheit §. 8 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen und die Bundesangehörigkeit im Deutschen Reiche erworben hat.

. . . . . den . . . . . 18. . .

(L. S.) Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

C.

Entlassungsurkunde.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu . . . . . bescheinigt hiermit, daß dem Kaufmann (Gutsbesitzer) N. N., wohnhaft zu . . . . . zum Behufe seiner Niederlassung in der Stadt Pest im Königreich Ungarn zugleich mit seiner Ehefrau

N. N. geb. . . . . .

und seinen Kindern

N. N.

N. N.

jedoch mit Ausschluß seines ältesten Sohnes

N. N.

auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verbande des Königreichs Sachsen in Gemäßheit §. 14 f. des deutschen Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ertheilt worden ist.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

D.

Aufnahmeurkunde.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu . . . . . beurkundet hiermit, daß dem N. N., seither wohnhaft zu St. Petersburg in Rußland, zugleich mit seiner Ehefrau

N. N. geb. . . . . .

und seiner Tochter

N. N.

die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen in Gemäßheit der Bestimmung im §. 21 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wieder ertheilt worden ist.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

Anlage Nr. 42.

Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1870 Nr. LXXIII. S. 759 u. ff.

Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Aufnahmeurkunde für einen Angehörigen eines anderen Bundesstaates (§. 2 Ziffer 4; §§. 6 und 7 des Gesetzes), die Naturalisationsurkunde für einen Ausländer (§. 2 Ziffer 5; §§. 6 und 8 des

Gesetzes), die Aufnahmeurkunde für einen in das Bundesgebiet zurückgekehrten Deutschen, welcher seine Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat (§. 21 Abs. 5 des Gesetzes) und die Entlassungsurkunde (§. 13 Ziffer 1 und §. 14 des Gesetzes) werden von dem Bezirksamt des Wohnsitzes ertheilt.

Gegeben zu Versailles, den 28. Dezember 1870.

gez. Friedrich.

ggz. Jolly.

Anlage Nr. 42a.

Großherzogthum Baden.

Verordnung, die Naturalisation von Ausländern betreffend vom 14. Juni 1888.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden S. 292.)

Zufolge Allerhöchster mit Staatsministerialentschließung vom 9. d. Mts. uns ertheilter Ermächtigung wird in theilweiser Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezbr. 1870 (s. Anl. 42) verordnet, was folgt:

Die Naturalisationsurkunde für einen Ausländer (§. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870) ist durch den Landeskommissär*) zu ertheilen, in dessen Dienstbezirk der Aufzunehmende sich niederlassen will.

Karlsruhe, den 14. Juni 1888.

Großh. Min. des Innern.

gez. Traban.

Anlage Nr. 43.

Bekanntmachung den Vollzug des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, insbesondere die Stempel, Sporteln und Taxen betreffend.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden Seite 105 Nr. XVIII.

Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 enthält in §. 24

*) Landeskommissär. Die Landeskommissäre, vier an der Zahl, haben in den vier Hauptstädten des Großherzogthums Baden ihren Sitz und üben, jeder in dem ihm zugetheilten Abschnitte des Landes Namens des Ministeriums eine unmittelbare Aufsicht über den Gang der Amts- und Kommunalverwaltung aus (s. §. 22 u. 23 des Ges. vom 5. Okt. 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betr. Ges.- u. V.Bl. f. d. Großh. Baden S. 399).

folgende Aenderungen des Gesetzes vom 29. Juli 1864 über die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen:

1. Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden, d. h. die Ertheilung der Staatsangehörigkeit an Angehörige anderer Bundesstaaten erfolgt kostenfrei.

2. Ebenfalls kostenfrei erfolgt die Ertheilung der Entlassungsurkunde dann, wenn ein Badener in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erwirbt.

3. Für die Ertheilung der Entlassungsurkunde in anderen Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als ein Thaler erhoben werden.

In den Fällen unter Ziffern 1 und 2 sind daher weder Stempel zu verwenden, noch Sporteln oder Taxen anzusetzen.

Bezüglich des Falls unter Ziffer 3 wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Finanzministerium hiermit bestimmt, daß für die Entlassungsurkunde eine Sportel von 1 fl. 45 kr. anzusetzen ist, im Uebrigen aber die Gesuche stempel-, sportel- und taxfrei zu behandeln sind.

Da wegen der von einem Ausländer, d. h. dem Angehörigen eines nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, für die Naturalisation zu entrichtenden Abgaben das Reichsgesetz keine Bestimmung enthält, bleibt in dieser Beziehung*) das Sportelgesetz vom 29. Juli 1864 auch fortan in Geltung.

Karlsruhe, den 13. April 1871.

Großh. Ministerium des Innern.

In Abw. des Ministers, gez.: Eron.

---

*) Das Sportelgesetz vom 29. Juli 1864 ist durch das Gesetz vom 21. Juni 1874 bei Einführung der Reichsmark-Währung abgeändert worden.

In Betreff des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bestimmt der Art. VII Ziffer 6 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden Jahrgang 1874 Nr. XXXVIII S. 417).

Für die Verleihung des Staatsbürgerrechts an Angehörige außerdeutscher Staaten — Ertheilung einer Naturalisationsurkunde — für jede Person Mk. 100.

Wo die Naturalisation für eine Familie verlangt wird, sind die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.

Für die Entlassung von der Staatsangehörigkeit im Großherzogthume — Ertheilung einer Entlassungsurkunde — Mk. 3.

Im Uebrigen sind die Entlassungsgesuche stempel- und sportelfrei zu behandeln. Auch der Ansatz obiger Taxe unterbleibt, wenn der Nachsuchende nachweist, daß er in einem andere Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe.

Anlage Nr. 44.

Großherzogthum Hessen.

Betreffend das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, hier die Aufnahme und Naturalisation im Großherzogthum.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern an die Großherzoglichen Kreisämter.

Darmstadt, am 2. Januar 1871.

Mit Bezug auf die Aenderungen, welche die bestehenden Vorschriften über die Erwerbung des Inländerrechts durch besondere Aufnahme (Art. 13 der Verfassungs-Urkunde) in Folge der Einführung des für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzes vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., erleiden, eröffnen wir Ihnen Folgendes:

Nach diesem Gesetze erwerben Angehörige der deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, in welchem dasselbe noch nicht zum Bundesgesetze erklärt ist, auf Nachsuchen das Inländerrecht im Großherzogthum durch Aufnahme, Ausländer dagegen durch Naturalisation. (§§. 2. 6. u. f.)

I. Gesuche von Angehörigen deutscher Bundesstaaten um Ertheilung einer Aufnahme-Urkunde sind lediglich nach den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes zu beurtheilen. Hiernach sind die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf Ertheilung der Aufnahme in einem anderen Bundesstaate hat und bei deren Vorhandensein ihm die nachgesuchte Aufnahme nicht versagt werden darf, — abgesehen von dem Nachweise der Bundesangehörigkeit und im Falle der Unselbständigkeit des väterlichen ꝛc. Konsenses (§. 2 des Freizügigkeits-Gesetzes) — folgende:

1. Der Nachsuchende muß sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande sein (§. 1 pos. 1 des Freizügigkeits-Gesetzes);

2. er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein (§ 3. des Freizügigkeits-Gesetzes);

3. er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten (§. 4 des Freizügigkeits-Gesetzes);

4. es dürfen die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen dem Nachsuchenden die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5

des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

Mit dem Gesuche um Ertheilung der Aufnahme-Urkunde, in welchen insbesondere Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Religion und Alter des Bittstellers und seiner mit aufzunehmenden Familienglieder, unter Beifügung von Geburtszeugnissen (Taufscheinen), anzugeben ist, hat der Nachsuchende zugleich folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis, in welchem Bundesstaat er die Staatsangehörigkeit besitzt und, insofern er unselbstständig ist, Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen väterlicher ꝛc. Gewalt er steht (§. 2 des Freizügigkeits-Gesetzes);

2. Nachweis, an welchem Orte er sich im Großherzogthum niedergelassen, sich mithin eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen daselbst verschafft hat (§. 1 pos. 1 des Freizügigkeits-Gesetzes).

Dagegen ist vor Ertheilung der Aufnahme-Urkunde ein Nachweis darüber, daß der Aufzunehmende Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erhalten habe, sowie der Nachweis, daß ihm von einer Gemeinde des Großherzogthums die Ertheilung des Ortsbürgerrechts zugesichert worden sei, nicht erforderlich.

Werden Gesuche von Bundesangehörigen um Ertheilung der Aufnahme-Urkunde bei Ihnen vorgebracht, so haben Sie dieselben zunächst in Beziehung auf die angegebenen Voraussetzungen zu prüfen, erforderlichen Falles die Nachbringung des Fehlenden zu veranlassen und der Bürgermeisterei derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Nachsuchende niedergelassen hat, Gelegenheit zu geben, sich darüber zu erklären, ob die Ertheilung der Aufnahme-Urkunde etwa wegen Mangels einer der oben angegebenen Voraussetzungen zu beanstanden ist.

Ergiebt sich hiernach kein Anstand, oder ist der erhobene Anstand beseitigt, so ist die Aufnahme-Urkunde in der unten stehenden Form stempel- und kostenfrei von Ihnen zu ertheilen, anderen Falles das Gesuch unter Angabe des gesetzlichen Grundes, aus welchem demselben nicht zu willfahren steht, abzuweisen.

II. Bei Gesuchen von Ausländern um Ertheilung der Naturalisation im Großherzogthum kommen neben den Bestimmungen im §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die für Ertheilung des Indigenats bestehenden Vorschriften auch fernerhin in Anwendung. Die im §. 8 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen bezeichnen nur das Minimum der Anforderungen, welche bezüglich der Naturalisation eines

Ausländers zu stellen sind, und ist daher in den betreffenden Verhandlungen, welche Sie wie bisher uns zur Entschließung vorzulegen haben, jedesmal zu konstatiren, daß mindestens die in §. 8 angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen Ausländern die Naturalisations-Urkunde allein ertheilt werden darf. Im Falle der Gewährung des Gesuchs wird die Naturalisations-Urkunde von uns ausgefertigt und Ihnen zur Behändigung an den Nachsuchenden zugestellt.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Formular für die Aufnahme-Urkunden.

Das unterzeichnete Großherzoglich hessische Kreisamt bescheinigt hiermit, daß . . (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Bittstellers) . . . aus . . . . . im . . . . . auf sein Ansuchen und behufs seiner Niederlassung in . . . . . (nebst seiner Ehefrau, geborenen N. . . . . .) und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden, Kindern (Namen und Tag der Geburt derselben) in den Unterthanen-Verband des Großherzogthums Hessen aufgenommen worden ist.

Zur Beurkundung dessen ist gegenwärtige Bescheinigung, unter Beifügung des Dienstsiegels, ausgefertigt worden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Großerzoglich Hessisches Kreisamt . . . .

Anlage 44a.

Großherzogthum Hessen.

Betreffend das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, — hier die Ertheilung der Entlassung aus dem Unterthanenverband.

Darmstadt, am 2. Januar 1871.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern an die Großherzoglichen Kreisämter.

Das rubrizirte Gesetz enthält in den §§. 13—19 und 24 nähere Bestimmungen in Bezug auf den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entlassung auf Antrag des Auswandernden und es treten in Folge dessen die im Großherzogthum in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften, insoweit sie jenen Bestimmungen zuwiderlaufen, außer Wirksamkeit.

Nach §. 17 des erwähnten Gesetzes darf in Friedenszeiten die nachgesuchte Entlassung aus anderen, als den in den §§. 15 und 16 bezeichneten Gründen nicht verweigert werden. Hiermit kommen insbesondere die Vorschriften, nach welchen die Auswanderungserlaubniß mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, mithin namentlich die Aufforderung der allenfallsigen Gläubiger des Auswandernden, in Wegfall, und dies auch in dem Falle, wenn die Auswanderung nicht in einen anderen Bundesstaat erfolgt, wodurch jedoch selbstverständlich die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen ist. Der §. 16 hat übrigens nur noch dem Königreich Bayern gegenüber, solange in demselben das in Rede stehende Gesetz nicht zum Bundesgesetz erklärt ist, Bedeutung.

Der §. 15 des Gesetzes enthält die im Interesse der Wehrpflicht nöthigen Beschränkungen der Auswanderungs-Freiheit. Diese Beschränkungen fallen jedoch solchen Staatsangehörigen gegenüber fort, welche nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erlangt haben. Auf Erbringung dieses Nachweises ist die Entlassungsurkunde sofort zu ertheilen. Wird dagegen dieser Nachweis nicht geliefert, oder wird die Entlassung zum Behufe der Auswanderung in einen nicht zum Bunde gehörenden Staat nachgesucht, so ist vor Ertheilung der Entlassungsurkunde von Ihnen sorgfältig zu prüfen, ob der Nachsuchende nicht in einem derjenigen Verhältnisse steht, unter denen nach pos. 1—3 des §. 15 die Entlassung in Ermangelung des erwähnten Nachweises nicht ertheilt werden darf.

Die Entlassungsurkunden sind von Ihnen, den Großherzoglichen Kreisämtern, in nachstehender Form zu ertheilen. Erfolgt die Entlassung auf Erbringung des Nachweises, daß der um die Entlassung Nachsuchende in einem anderen Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben hat, so ist die Entlassungsurkunde nach Art. 24 des Gesetzes stempel- und kostenfrei zu ertheilen. Wird dagegen dieser Nachweis nicht erbracht, oder erfolgt die Auswanderung in einen nicht zum Bunde gehörenden Staat, so ist zur Entlassungsurkunde ein Ausfertigungsstempel von 1 fl. 45 kr. zu verwenden.

Sie wollen sich hiernach bei vorkommenden Gesuchen um Ertheilung der Entlassung aus dem Unterthanenverband bemessen.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Formular für Entlassungsurkunden.

Das unterzeichnete Großherzoglich hessische Kreisamt bescheinigt hiermit, daß dem . . (Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe des Bittstellers) . . . aus . . . . . Kreises . . . . . , auf sein Ansuchen

und Behufs seiner Auswanderung nach . . . . . (nebst seiner Ehefrau, geborenen N.) und folgenden minderjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern . . . . . (Namen und Tag der Geburt derselben) die Entlassung aus dem Großherzoglich hessischen Unterthanen-Verband ertheilt worden ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Großherzoglich hessisches Kreisamt . . . .

Anlage 44b.

Bekanntmachung, die Ertheilung von Aufnahme- und Entlassungsurkunden betreffend.

Hessisches Regierungsblatt Jahrgang 1871 Nr. XXV S. 282 u. ff.

Unter Bezugnahme auf §. 24 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Ausfertigungsstempel zu Entlassungsurkunden für diejenigen Fälle, in welchen deren Ertheilung nicht kostenfrei zu erfolgen hat, auf 1 fl. 45 kr. festgesetzt worden ist und daß Gesuche um Ertheilung von Aufnahme- und Entlassungsurkunden, mögen dieselben kostenfrei zu erfolgen haben oder nicht, von dem Eingabestempel befreit sind.

Darmstadt, 11. Juli 1871.

Großh. Minist. des Innern.

gez. von Bechtold.

Anlage 45.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Verordnung, betreffend die mecklenburgische Staatsangehörigkeit.

Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Jahrgang 1873 S. 1 u. ff.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Da in einigen Beziehungen Zweifel über den Einfluß obwalten, welchen das am 1. Juni*) 1871 in Kraft getretene Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-

*) Irrthümlich 1. Juni statt 1. Januar.

angehörigkeit betreffend, auf einzelne in der bisherigen Landesgesetzgebung enthaltene besondere Vorschriften über zu der Staatsangehörigkeit in Beziehung stehende Verhältnisse ausübt, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Kgl. Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 1. Juni 1853, den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines mecklenburgischen Unterthans betreffend, nach welcher landesfremden Personen ein beschränktes Gemeindebürgerrecht ertheilt werden konnte, wird aufgehoben.

§. 2.

Bürger beziehungsweise Mitglieder einer städtischen und ländlichen politischen Ortsgemeinde können nur Personen werden, welche dem Staatsverbande Unseres Großherzogthums angehören. Daher können an allen dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen innerhalb des Gemeindeverbandes einer städtischen oder ländlichen politischen Ortsgemeinde nur Personen Theil nehmen, welche dem Staatsverbande Unseres Großherzogthums angehören, und sind Landesfremde von denselben ausgeschlossen.

§. 3.

Wenn landesfremde Personen zu einer Ortsgemeinde in ein Verhältniß treten, auf Grund dessen sie nach den Landes- und Ortsgesetzen zum Eintritt in den Gemeindeverband angehalten werden können, so erstreckt sich die ihnen obliegende Pflicht auch auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Auf*) landesfremde Erbpächter von Dominialhöfen und Zeitpächter von Dominialpachthöfen finden, wenn sie nach der bestehenden Gemeindeverfassung die Funktionen von Ortsvorstehern haben, die Bestimmungen des §. 5 sub 1 Absatz 4 der revidirten Gemeindeordnung für die Dominialortschaften vom 29. Juni 1869 analoge Anwendung.

§. 4.

Die Anstellung im landständischen Dienst ist als Anstellung in mittelbarem Staatsdienste anzusehen.

§. 5.

Der Wegfall der bisherigen Vorschrift, nach welcher durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und die Ableistung des Lehn-

*) Der Absatz 2 des §. 3 findet nur Anwendung auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und nicht auf dasjenige von Mecklenburg-Strelitz.

und Homagialeides die Staatsangehörigkeit erworben wurde, hat zur Folge, daß für Gutsbesitzer, welche keine Mecklenburger sind, die Landstandschaft so lange ruht, bis sie die Aufnahme in den Staatsverband Unseres Großherzogthums erwirken.

Auch sind bis dahin Landesfremde, welche ein ritterschaftliches Gut erwerben, von allen dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen eines mecklenburgischen Gutsbesitzers, namentlich von der Ausübung obrigkeitlicher, polizeilicher oder gerichtsherrlicher Rechte ausgeschlossen und hat Unser Ministerium des Innern dem Befinden nach für die Ausübung solcher Befugnisse einen Vertreter zu stellen.

Die Kosten der angeordneten Vertretung fallen dem betreffenden Gutsbesitzer zur Last.

Sie werden in jedem einzelnen Falle von Unserem Ministerium des Innern festgestellt und im Falle nicht auf Ersuchen geleisteter Zahlung im Wege von demselben anzuordnender administrativer Exekution, gleich den öffentlichen Abgaben, beigetrieben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium am 28. Dezember 1872.

gez. Friedrich Franz.

gegengez. H. Gr. von Bassewitz, v. Müller, Buchka, Wetzell.

Anlage Nr. 46.

Großherzogthum Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg XXI. Band 67. Stück vom 27. September 1870, S. 561.

Wir Nikolaus, Friedrich, Peter ꝛc. verordnen auf Grund des Art. 21 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, was folgt:

Vom 1. Januar 1871 an wird die in Nr. 29 der Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen für die Ausstellung einer Auswanderungsbescheinigung festgesetzte Gebühr von 2 Thlr. 15 Sgr. aufgehoben und sind von diesem Zeitpunkte an Gebühren für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung nicht zu entrichten, wenn der aus dem Staatsverbande zu Entlassende nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat; dagegen ist in allen anderen Fällen, gleichfalls vom genannten Zeitpunkte an, für eine

Auswanderungsbescheinigung eine Gebühr von 1 Thlr. als Gesammtgebühr zu entrichten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg am 22. September 1870.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs

Das Staatsministerium.

gez. von Berg.

Anlage Nr. 47.

Großherzogthum Oldenburg.

Die aus dem Verluste der Reichsangehörigkeit sich ergebenden Folgen.

(Verfügung des Oldenburgischen Ministeriums, Departement d. Innern, v. 28. Juli 1886.)

Aus verschiedenen Vorkommnissen hat das Staatsministerium Grund zur Annahme, daß bei der Stellung von Anträgen auf Entlassung aus dem Reichsverbande in manchen Fällen von den betreffenden Antragstellern und deren Vertretern die Wirkungen nicht genügend übersehen werden, welche eine Aufgabe der Reichsangehörigkeit zur Folge hat. Dies gilt namentlich von dem in Folge der Entlassung der Reichsangehörigkeit eintretenden Verluste der Berechtigung, sich im Reichsgebiete aufzuhalten. Der Umstand, daß bisher thatsächlich aus der Reichsangehörigkeit entlassenen Personen bei ihrer Rückkehr in das Reichsgebiet der Aufenthalt in demselben nicht untersagt ist, hat vielfach zu der irrthümlichen Annahme geführt, daß solchen Personen eine Berechtigung zum Aufenthalt im Reichsgebiet zustehe, während die Berechtigung der Staatsgewalt, solchen Personen die Fortsetzung des Aufenthalts zu verbieten und ein solches Verbot nöthigenfalls durch Ausweisung zur Ausführung zu bringen, nicht in Zweifel gezogen werden kann, und von einer solchen Berechtigung auch dann Gebrauch zu machen sein wird, wenn der Aufenthalt des Betreffenden im Reichsgebiet ein öffentliches Interesse schädigt. Eine solche Schädigung wird insbesondere darin zu finden sein, wenn allen Umständen nach angenommen werden muß, daß die Entlassung aus dem Staatsverbande wesentlich zu dem Zwecke erwirkt ist, um der Erfüllung der Militärpflicht überhoben zu sein.

Da es nun im Interesse der betreffenden Personen liegt, daß dieselben die aus dem Verluste der Reichsangehörigkeit sich ergebenden Folgen klar erkennen, so werden die Grhzl. Aemter und Magistrate der Städte I. Klasse hierdurch veranlaßt, in solchen Fällen, in welchen eine solche Kenntniß nicht mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, bei

Anträgen auf Entlassung aus dem Staatsverbande den betheiligten Personen und deren gesetzlichen Vertretern die Sachlage auseinanderzusetzen und, daß solches geschehen ist, zu den Akten zu registriren. (Entscheidung für Verw. und Rechtspflege in Oldenburg, Bd. XIII S. 171 f.)

Die Ertheilung der Naturalisations-Urkunden im Großherzogthum Oldenburg.

(Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 3. Mai 1886.)

Nach Absatz 2 des §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit hat die höhere Verwaltungsbehörde vor Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde die Gemeinde bezw. den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse Nr. 2, 3 und 4 des Absatzes 1 des angezogenen Paragraphen mit ihrer Erklärung zu hören. In Bezug auf die Abgabe dieser Erklärung ist bisher nicht gleichmäßig verfahren; es sieht sich daher das Staatsministerium veranlaßt, den Großherzoglichen Aemtern zur Beachtung für die Zukunft zu eröffnen, daß nach der bestehenden Gemeinde- und Armengesetzgebung für die Abgabe der Erklärung über die Erfordernisse Nr. 2 und 3 die Gemeindevorstände und über das Erforderniß Nr. 4 die Armenkommissionen für zuständig zu erachten sind. (Ztschr. f. Verw. u. Rechtspfl. in Oldenb. Bd. XIII S. 165 f.)

Anlage Nr. 48.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden.

Nr. 28.

Ausschreiben des Herz. Staats-Ministeriums, Abth. des Innern vom 9. Dezember 1871, betreffend das Gesetz vom 1. Juni 1870, über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 wird mit höchster Genehmigung S. H. des Herzogs Folgendes bestimmt:

1.

Zur Ausfertigung der Urkunden über die Aufnahme und Naturalisation, sowie über die Entlassung (Reichsges. v. 1. Juni 1870 §§. 6, 14 und 21), ingleichen zu dem Beschlusse, daß Jemand der Staats-

angehörigkeit verlustig sei (das. §§. 20 u. 22), ist das Herzogl. Staatsministerium, Abth. d. Innern, zuständig.

2.

Die Bescheinigung, daß Jemand die Staatsangehörigkeit im Herzogthume besitzt — Heimathschein — wird unter der Unterschrift des Herzogl. Staatsministeriums, Abth. d. Innern ertheilt.

Die Bescheinigung, daß Jemand in einer Gemeinde oder Gemarkung den Unterstützungswohnsitz habe, ist nicht zu ertheilen.

3.

Gesuche um dergleichen Urkunden (Ziffer 1) und Bescheinigungen (Ziffer 2) sind an das Herzogl. Verwaltungsamt des Niederlassungs- bezüglich des bisherigen Wohnorts zu richten.

4.

Gegenwärtige Bestimmungen treten am 1. Januar 1872 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Ausschreiben

vom 16. Febr. 1857, betr. die Aufnahme in den Unterthanenverband und die Entlassung aus demselben,

vom 27. April 1857, betr. die Ausstellung von Heimathscheinen,

vom 28. April 1857, betr. die Verhütung der den Gemeinden des Herzogthums durch den Aufenthalt nicht hinlänglich legitimirter Ausländer drohenden Nachtheile, aufgehoben.

Meiningen, den 9. Dez. 1871.

Herzogl. Staatsministerium d. Innern.

gez. Eiseke.

Anlage Nr. 49.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetzsammlung für Gotha 1870, Nr. 27.

Die Befugnisse und Pflichten, welche das Gesetz den höheren Verwaltungsbehörden zuweist (§§. 6, 8, 9, 14, 21) sind durch die landräthlichen Behörden (Landrathsämter) und Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen je für ihre Bezirke wahrzunehmen.

Gotha, den 20. Dezember 1870.

gez. von Seebach.

Anlage Nr. 50.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Coburg 1870 S. 183.

Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

Auf höchsten Befehl wird zur Ausführung des Gesetzes über die Erwerbung 2c. verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Befugnisse und Pflichten, welche das Gesetz über die Erwerbung 2c. der höheren Verwaltungsbehörde zuweist (§§. 6, 8, 9, 14, 21), sind in dem Herzogthum Coburg durch die Bezirksverwaltungsbehörden je für ihre Bezirke wahrzunehmen.

Coburg, den 23. Dezember 1870.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

gez. Rose.

Anlage Nr. 51.

Herzogthum Anhalt.

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1870, Nr. 247, S. 1645.

Zur Ausführung des am 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes vom 1. Juni d. J. über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit im Norddeutschen Bunde wird mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums verordnet:

Die Aufnahme- und Naturalisationsgesuche Fremder, sowie die Entlassungsgesuche diesseitiger Staatsangehörigen sind bei der Herzogl. Kreisdirektion anzubringen, in deren Bezirk sich derjenige, welcher die Aufnahme beziehentlich die Naturalisation beantragt, niederlassen will, oder aus deren Bezirke die Auswanderung stattfinden soll.

Die Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden werden von der unterzeichneten Herzoglichen Regierung ertheilt.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheil. des Innern und der Polizei.

gez. v. Albert.

Anlage Nr. 52.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1871.

Nr. 12.

Ministerial-Verordnung, die Ausführung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend. — Vom 6. Juli 1871.

Zur Ausführung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit verordnen wir, was folgt:

I.

Zu §§. 6, 8, 14 und 21 Absatz 5 des Bundesgesetzes.

Die zur Ausstellung von Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden zuständigen, in den angeführten Gesetzstellen als höhere Verwaltungsbehörden bezeichneten Behörden sind die Fürstlichen Landräthe.

II.

Zum ersten Absatze des §. 21 des Bundesgesetzes.

Heimathscheine werden auf Grund eines Attestes des betreffenden Gemeindevorstandes von dem diesem vorgesetzten Fürstlichen Landrathe mit Beschränkung ihrer Gültigkeit auf eine bestimmte Zeitdauer, in der Regel von 3 Jahren, ausgestellt.

III.

Zu §§. 2, 6—10 des Bundesgesetzes.

Die bisher bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanenverband übliche Ableistung des Unterthaneneides kommt fortan in Wegfall.

IV.

Zu §. 14 des Bundesgesetzes.

Wenn Staatsangehörige zum Zwecke der Auswanderung in einen fremden Welttheil aus der Staatsangehörigkeit entlassen sein wollen, so haben sie den Antrag auf Entlassung zeitig und spätestens 4 Wochen vor dem zur Abreise bestimmten Tage bei dem betreffenden Fürstlichen Landrathe zu stellen und zu gewärtigen, daß dieser nach Befinden der Umstände zuvörderst das Vorhaben mit Angabe der bis zur Ausführung bleibenden Frist öffentlich bekannt mache, um etwaigen Berechtigten zu zeitigen geeigneten Schritten wegen Ansprüchen an den Auswandernden Gelegenheit zu geben.

Die Arnstädtische Regierungs-Verordnung vom 4. Juni 1842 ist aufgehoben.

V.

Zu §. 24 des Bundesgesetzes.

Für die Naturalisation und die Naturalisationsurkunde (§§. 2 und 6 ff. des Bundesgesetzes) bleiben die Ansätze maßgebend, welche die Stempel- und Sportelgesetze für die Aufnahme von Ausländern als Unterthanen vorschreiben.

Für eine Entlassungsurkunde, welche nicht kostenfrei nach dem Bundesgesetze ertheilt werden muß, ist ein ausschließlicher Aversionalansatz von 1 Thaler zu berechnen.

Sondershausen, den 6. Juli 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Anlage Nr. 53.

Bekanntmachung, betr. die Ausfertigung von Heimathscheinen, Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden.

Fürstlich Waldeck'sches Regierungsblatt 1872 Nr. 3 S. 8.

Nachdem die bisherigen Vorschriften bezüglich der Ertheilung von Gemeinde-Heimathscheinen in Folge der Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz, über die Freizügigkeit und über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit im Wesentlichen ihre Bedeutung verloren haben, werden amtliche Bescheinigungen über die Gemeinde-Angehörigkeit zum Zwecke der Legitimation beim Aufenthalte außerhalb der Heimathgemeinde fortan nicht mehr ertheilt, auch werden statt derselben Bescheinigungen darüber, daß Jemand in einer hierländischen Gemeinde oder Gemarkung seinen Unterstützungswohnsitz habe, nicht ausgestellt, die Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit dagegen in einer den jetzt maßgebenden gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Form nach wie vor von den zuständigen Amtmännern der betreffenden Kreise ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Urkunden über Aufnahme und Naturalisation, sowie über Entlassung aus dem Staatsverbande und über Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt bei dem Landesdirektor.

Arolsen, am 18. Jan. 1872.

Der Landes-Direktor
des Fürstenth. Waldeck und Pyrmont.
gez. v. Flottwell.

Anlage Nr. 54.

Regierungs-Verordnung vom 28. März 1872, betr. das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Reuß ä. L. 1872 Nr. 3 Seite 65.)

Mit höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit das Folgende verordnet:

1.

Die Ausfertigung der Urkunden über die Aufnahme und Naturalisation, sowie über die Entlassung erfolgt wie seither durch Fürstliche Landesregierung. Dieselbe ist auch zu dem Beschlusse, daß eine Person der Staatsangehörigkeit verlustig sei (Reichsgesetz vom 1. Juli 1870 §§. 20 und 22), zuständig.

2.

Die Bescheinigung, daß Jemand die Staatsangehörigkeit im Fürstenthume besitzt — Heimathschein — wird unter Unterschrift der Fürstlichen Landesregierung ertheilt.

3.

Gesuche um dergleichen Urkunden und Bescheinigungen sind in den Städten an den Gemeindevorstand, auf dem flachen Land an das Fürstliche Landrathsamt, im Amtsbezirke Burgk an das Fürstliche Justizamt daselbst zu richten, nach Befinden unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (Geburtsschein, Aufnahmeurkunde).

4.

Die Bescheinigung, daß Jemand in einer Gemeinde (in einem Armenverbande) den Unterstützungswohnsitz habe, ist nicht zu ertheilen.

5.

Für die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsscheins sind bei Fürstlicher Landesregierung überhaupt 10 Sgr. in Ansatz zu bringen. Die unter 3 benannten Behörden haben lediglich die etwaigen Verläge zu berechnen.

6.

Die Vorschriften über die Form der Heimathscheine und über die Zuständigkeit zu deren Ausstellung in den Regierungsbekanntmachungen vom 31. Januar 1853 und 24. November 1868 werden aufgehoben.

Greiz, den 28. März 1872.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
gez. Meusel.

Anlage Nr. 55.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, publizirt am 30. November 1870.

(Sammlung der Lübeck'schen Verordnungen und Bekanntmachungen Jahrg. 1870 S. 328 u. ff.)

Behufs Ausführung des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden, im 20. Stücke des B.G.Bl. des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 verkündeten Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die nachstehenden Anordnungen beschlossen, welche hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht werden:

§. 1.

Die Funktionen der Centralbehörde (§§. 20 und 22 des Bundesgesetzes) übernimmt der Senat, wogegen die Wahrnehmungen der höheren Verwaltungsbehörde (§§. 6, 8, 14 und 21) dem Stadt- und Landamte bezw. dem Amte Travemünde*) übertragen werden. Die letztgedachten Behörden haben auch ferner die Namen der von ihnen zur Lübeckischen Staatsangehörigkeit zugelassenen, ingleichen der aus dieser Staatsangehörigkeit entlassenen Personen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen.**)

Gegen alle von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen steht den Betheiligten innerhalb 14 Tagen die Berufung an den Senat zu.

§. 2.

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde an Ausländer (§. 8 des Bundesgesetzes) ist, sofern der Nachsuchende in der Stadt Lübeck oder deren Vorstädten sich niederlassen will, das städtische Armenkollegium, sofern dagegen der Nachsuchende in einer ländlichen Gemeinde oder in Travemünde sich niederlassen will, der Gemeindevorstand des Niederlassungsortes mit seiner Erklärung zu hören.

---

*) Vergl. die Bekanntmachung vom 15. September 1879 die Aufhebung des Amts Travemünde betr. (s. Verordnungen für Lübeck S. 204).

**) Durch Nachtrag vom 9. Dezember 1872 (vergl. Verordnungen für Lübeck S. 152) ist angeordnet:

Die Funktionen, welche der §. 9 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 der Regierung oder einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde zuweist, werden für den Lübeck'schen Freistaat vom Senate wahrgenommen.

Derselbe wird von den durch ihn vollzogenen oder bestätigten Bestallungen, welche die Stelle der Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde vertreten sollen, dem Stadt- und Landamte, bezw. dem Amte Travemünde*) Mittheilung machen, welche die Namen der also zur Lübeck'schen Staatsangehörigkeit zugelassenen Personen zugleich mit den von ihnen Aufgenommenen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde bringen werden.

Für die Aufnahme von Angehörigen eines anderen Bundesstaates (§. 7 des Bundesgesetzes) bedarf es der Vernehmung des Gemeindevorstandes nicht und tritt insoweit die Bestimmung im zweiten Absatze des Art. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. November 1868 mit dem 1. Januar 1871 außer Kraft.

§. 3.

Ausländer, welche im Lübeck'schen Freistaate naturalisirt werden wollen (§. 8 des Bundesgesetzes) haben vor der Ertheilung der Naturalisationsurkunde nachzuweisen, daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie bisher angehört haben, entlassen sind. Dem Senate verbleibt jedoch die Befugniß, von diesem Nachweise zu dispensiren.

§. 4.

Die Ertheilung von Naturalisations- und Entlassungsurkunden in anderen als den im §. 15 des Bundesgesetzes Absatz 1 bezeichneten Fällen (§§. 8 und 24 des Bundesgesetzes) erfolgt zwar im Uebrigen kostenfrei, jedoch sind die Naturalisationsurkunden mit einem Stempel von 30 ℳ,*) die vorbezeichneten Entlassungsurkunden mit einem Stempel von 2 ℳ 8 ß*) zu belegen.

§. 5.

Das Gesetz vom 14. November 1866, die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht und die Schutzgenossenschaft betreffend, tritt mit dem 1. Januar 1871 außer Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck in der Versammlung des Senats am 28. Nov. 1870.

Anlage Nr. 56.

Obrigkeitliche Verordnung, die bremische Staats- und Gemeindeangehörigkeit, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., publizirt am 2. Januar 1871.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1871 Nr. I.

Da mit dem 1. Januar 1871 das Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Kraft tritt, und folgeweise die für den bremischen Freistaat geltenden,

*) In Gemäßheit der Verordnung d. d. Lübeck den 25. Juli 1874 (s. Sammlung der Lübeck'schen Verordnungen 1874 S. 46) wird die Mark Lübeckischer Courantwährung zum Werthe von 1 1/5 Reichsmark berechnet und zwar dergestalt, daß Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, für einen vollen Pfennig gerechnet werden. Die obigen Beträge von 30 Mk. bezw. 2 Mk. 8 ß entsprechen also der Summe von Mk. 36, bezw. Mk. 3 Reichswährung.

in den obrigkeitlichen, das Gemeindebürgerrecht betreffenden Bekanntmachungen vom 1. Januar 1863 und 30. April 1869 enthaltenen Bestimmungen außer Anwendung kommen, auch einige besondere Anordnungen zur Ausführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, so verordnet der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Hinsichtlich der Gemeindeangehörigkeit in den einzelnen bremischen Gemeinden gelten fortan die folgenden Bestimmungen:

1. Die Gemeindeangehörigkeit (Stadtbürgerrecht, Heimathrecht) setzt die Staatsangehörigkeit voraus und wird von Staatsangehörigen erworben:

a) durch Aufenthalt,
b) durch Verehelichung,
c) durch Abstammung,

nach Maßgabe der näheren die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 (§. 9 ff.).

2. Die Gemeindeangehörigkeit (Stadtbürgerrecht, Heimathrecht) geht verloren:

a) mit der Staatsangehörigkeit, nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen des am 1. Juni 1870 erlassenen, die Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffenden Bundesgesetzes,
b) durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
c) durch zweijährige, ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre, nach Maßgabe der näheren, den Verlust des Unterstützungswohnsitzes betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 (§§. 22 ff.).

3. Die für Gemeindeangehörigkeitssachen zuständigen Behörden sind bis auf weiteres:

in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
in den Hafenstädten der Gemeinderath,
im Landgebiete der Gemeindevorsteher.

§. 2.

Hinsichtlich der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit, für welche das vorerwähnte Bundesgesetz die näheren Bestimmungen enthält, insbesondere des die Aufnahme von Ausländern betreffenden §. 8 dieses Bundesgesetzes, wird bestimmt:

1. Ausländern wird, sofern bei ihnen die in dem gedachten §. 8 bemerkten Bedingungen zutreffen und auch im Uebrigen ihre Aufnahme zulässig erscheint, die Naturalisationsurkunde unentgeltlich ertheilt.

2. Der Wirkungskreis der in den §§. 6, 8, 14, 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 erwähnten höheren Verwaltungsbehörden

ist in Bremen der Polizeidirektion, im Gebiet der Landherrn, in den Hafenstädten den Aemtern übertragen, und sind bei diesen Behörden die Gesuche um Aufnahme in den Staatsverband oder Entlassung aus demselben, sowie um Wiedererwerbung der Staatsangehörigkeit anzubringen.

§. 3.

Der Senat ist die Rekursbehörde in allen Fällen der Beschwerdeführung und übernimmt die im Bundesgesetze erwähnten Funktionen der „Centralbehörde".

§. 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats 1870 und bekannt gemacht am 2. Januar 1871.

Anlage Nr. 57.

Elsaß-Lothringen.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten, betr. den Vollzug des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

(Straßb. Zeitung 1873 Nr. 22.)

Zum Vollzuge des durch Gesetz vom 8. d. M. in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 habe ich folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Ausfertigung der Aufnahme, Naturalisations- und Entlassungsurkunden (§§. 6, 14 und 21 des Gesetzes) erfolgt durch die Bezirkspräsidenten nach vorgeschriebenen Formularen.

2. Die Gesuche um Aufnahme, Naturalisation und Entlassung sind bei den Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg und Metz bei den Polizeidirektoren schriftlich anzubringen. Diesen Behörden liegt auch die Instruktion der Gesuche ob.

3. Zu Naturalisationsurkunden und zu Entlassungsurkunden, soweit letztere nicht nach §. 24 des Gesetzes kostenfrei zu ertheilen sind, ist ein Stempel von 2 Frank*) zu verwenden.

Straßburg, den 23. Januar 1873.

gez. v. Möller.

*) Die Stempelgebühr beträgt nunmehr M. 1,50.

Anlage Nr. 58.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 24. Vendémiaire II (15. Okt. 1793), welches noch gegenwärtig in Elsaß-Lothringen in Geltung ist.

Artikel 1.

Der Unterstützungswohnsitz ist der Ort, an welchem der Hülfsbedürftige Anspruch auf öffentliche Unterstützung hat.

Artikel 2.

Der Geburtsort ist der natürliche Ort des Unterstützungswohnsitzes.

Artikel 3.

Als Geburtsort für Kinder gilt der gewöhnliche Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt.

Artikel 4.

Zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes ist ein einjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde erforderlich.

Artikel 5.

Aufgehoben.

Artikel 6.

Die Gemeindebehörde kann den Unterstützungswohnsitz verweigern, wenn der betreffende Einwohner nicht mit einem Passe oder Bescheinigungen versehen ist, aus welchen erhellt, daß er kein Landstreicher ist.

Artikel 7.

Bis zum Alter von 21 Jahren kann jeder ohne weitere Förmlichkeiten das Recht des Unterstützungswohnsitzes an seinem Geburtsorte geltend machen.

Artikel 8.

Nach erreichtem 21. Jahre muß er einen Aufenthalt von 6 Monaten sowie die Beobachtung der in den Art. 4 und 6 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, bevor er das Recht auf den Wohnsitz erlangt.

Artikel 9.

Wer seinen Wohnsitz verläßt, um einen andern zu erwerben, ist an dieselben Förmlichkeiten wie bezüglich des ersten gebunden.

Artikel 10.

Ebenso verhält es sich bezüglich desjenigen, der, nachdem er einen Wohnsitz verlassen hat, dahin zurückkehren will.

Artikel 11.

Niemand kann gleichzeitig in zwei Gemeinden das Recht auf den Unterstützungswohnsitz ausüben.

Artikel 12.

Es ist anzunehmen, daß man seinen letzten Wohnsitz so lange behält, als die für den neuen erforderliche Frist nicht abgelaufen ist.

Artikel 13.

Wer sich in einer Gemeinde verheirathet und dieselbe während 6 Monaten bewohnt, erlangt das Recht des Unterstützungswohnsitzes.

Artikel 14.

Dasselbe Recht erlangen diejenigen, welche zwei Jahre in derselben Gemeinde einem oder mehreren Privaten ihren Dienst vermiethet haben.

Artikel 15.

Aufgehoben.

Artikel 16.*)

Jeder Greis im Alter von 70 Jahren, der keinen Wohnsitz erlangt hat, oder wer vor dieser Zeit als gebrechlich erkannt wird, erhält die unbedingt nothwendigen Unterstützungen in dem nächsten Pflegehause.

Artikel 17.*)

Wer in der zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes vorgeschriebenen Frist in Folge eines durch seine Arbeit herbeigeführten Gebrechens nicht mehr im Stande ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, ist in jedem Lebensalter in das nächste Pflegehaus aufzunehmen.

Artikel 18.*)

Jeder Kranke, ob er rechtlich einen Wohnsitz hat oder nicht, der ohne Hülfsmittel sich befindet, ist entweder in seinem thatsächlichen Wohnsitze, oder in dem nächstgelegenen Pflegehause zu unterstützen.

Anlage Nr. 59.

Entschließung des Kgl. Bayr. Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai 1871 Nr. 3974, betr. den Vollzug des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867.

Zum Vollzuge des am 13. Mai d. J. auch in Bayern in Wirksamkeit tretenden deutschen Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 ergeht folgende Entschließung:

---

*) Zu Art. 16, 17 und 18 kommt als Ergänzung noch der Art. 1 des französischen Gesetzes vom 7. August 1851 hinzu, welcher lautet:

Art. 1. Wenn eine mittellose Person in einer Gemeinde krank wird, so darf ihre Aufnahme in das in der Gemeinde befindliche Krankenhaus von keiner den Wohnsitz erfordernden Voraussetzung abhängig gemacht werden.

1. Das Freizügigkeitsgesetz behandelt im Wesentlichen dieselbe Materie, welche in Art. 43—50 des bayerischen Gesetzes über Heimath ꝛc. vom 16. April 1868 (Anh. Anl. Nr. 35) geregelt ist, und tritt daher mit Ausnahme der in §§ 3 und 10 vorbehaltenen Bestimmungen, soweit es sich um das Aufenthaltsrecht eines Angehörigen des bayerischen Staates oder eines anderen deutschen Bundesstaates handelt, an die Stelle der betreffenden Vorschriften des erwähnten bayerischen Gesetzes. Hinsichtlich des Aufenthaltsrechtes von Ausländern, welche jedoch selbstverständlich als Bundesangehörige nicht mehr anzusehen sind, finden die bisherigen Bestimmungen auch fernerhin unveränderte Anwendnng.

2. Die Zuständigkeitsverhältnisse*) der bayerischen Behörden werden lediglich durch §. 3 II. des Freizügigkeitsgesetzes berührt, indem hiernach die daselbst zugelassene Landesverweisung nichtbayerischer Bundesangehöriger nur von den Landespolizeibehörden verfügt werden darf. Demgemäß sind in derartigen Fällen für die Folge die Kreisregierungen, K. d. J., in I. Instanz zuständig, wogegen der Vollzug derartiger Aufenthaltsverbote wie bisher durch die Distriktspolizeibehörden zu bethätigen ist.

In allen übrigen Ausweisungsfällen bleibt es bei den bestehenden Normen in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und das Beschwerderecht und zwar auch dann, wenn eine Ausweisung lediglich auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes zu verfügen ist.

3. Der in §. 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes gebrauchte Ausdruck „Unterkommen" hat nicht die Bedeutung eines auf längere Dauer geführten Subsistenzverhältnisses, sondern dient lediglich zur Ergänzung des voranstehenden Ausdruckes „eigene Wohnung"; es ist daher zur Begründung des Aufenthaltsrechtes im Sinne des §. 1 Ziff. 1 als genügend zu erachten, wenn Jemand im Stande ist, sich einen als eigene Wohnung nicht zu qualifizirenden Aufenthaltsraum, z. B. eine Schlafstelle, zu verschaffen.

4. Nach §. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes besteht kein Zweifel, daß die Ausweisung von bayerischen Staatsangehörigen und sonstigen Bundesangehörigen auch für die Folge auf Grund des §. 45 Ziff. 5 und 6 des bayerischen Gesetzes über Heimath ꝛc. vom 16. April 1868 zulässig ist.

Dasselbe ist der Fall mit den gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, zu erlassenden Aufenthaltsverboten.

---

*) Durch Ministerial-Entschließung vom 16. September 1879 Nr. 9137 (Amtsbl. des Kgl. Staats-Ministerium des Innern 1879 S. 361) wurde in Abänderung der obigen Ziffer 2 bestimmt: das vom 1. Oktober 1879 an auch für die nach §. 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen die Distriktspolizeibehörden, in München die Kgl. Polizeidirektion, in I. Instanz zuständig sind.

5. Die Ausweisung nicht heimathberechtigter Bundesangehöriger auf Grund der §§. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes hat in denjenigen Gemeinden, deren Verwaltungen nicht mit distriktspolizeilichen Befugnissen bekleidet sind, nur auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung durch die derselben vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu erfolgen; in München werden derartige Ausweisungen auf Antrag des Magistrats durch die Königl. Polizeidirektion verfügt. Begründeten Anträgen der Gemeinden ist jederzeit stattzugeben, beim Vollzuge der Ausweisung aber die Vorschrift in §. 6 Abs. II. des Freizügigkeitsgesetzes zu beachten.

6. Etwaige Kosten, welche den Gemeinden, bezw. Armenpflegen, auf Grund der Bestimmung in §. 7 Abs. II. des Freizügigkeitsgesetzes erwachsen, sind nach Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 zu behandeln.

7. Durch §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes wird die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Heimathgebühren nicht geändert, da diese nicht wegen des Anzugs oder des Aufenthalts, sondern blos wegen der Erwerbung der Heimath und der hiermit verbundenen Rechte erhoben werden.

8. Nachdem die Vorschriften über Anmeldung der Neuanziehenden in §. 10 des Freizügigkeitsgesetzes den Landesgesetzen vorbehalten sind, so hat es bei dem Art. 44 des bayerischen Gesetzes über die Heimath ꝛc. vom 16. April 1868 und den hierzu erlassenen Vorschriften bis auf Weiteres sein Bewenden.

Anlage Nr. 60.

Erkenntniß des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 25. Januar 1883, die in dem Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 §. 2 Nr. 2 enthaltene Bestimmung über die Befugniß der Landespolizeibehörden, bestrafte Personen von dem Aufenthalte an bestimmten Orten auszuschließen, ist noch gegenwärtig in Geltung.

(Zu vergl. Preuß. Minist.-Bl. 1850 S. 189 u. 1861 S. 11.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des N. N. zur Zeit in Berlin, Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten von Berlin, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 25. Januar 1883, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königl. Oberpräsidenten vom 2. November 1882 zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 300 Mark festzusetzen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der N. N., bisher zu R. wohnhaft, ist durch strafgerichtliches Erkenntniß vom 21. Januar 1882 wegen Urkundenfälschung mit 9 Monaten Gefängniß bestraft worden, hat diese Strafe nach Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft vom 21. Januar bis 21. Juli 1882 im Gefängniß zu R. verbüßt, und hat sich sodann Ende August von dort nach Berlin begeben, um sich hier niederzulassen.

Am 12. Oktober ist ihm eine Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten hierselbst vom 9. Oktober zu Protokoll eröffnet worden, inhalts deren er unter Androhung von Zwang auf Grund des § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 aus Berlin ausgewiesen wird.

Eine hiergegen am 13. desselben Monats erhobene Beschwerde ist durch Verfügung des Königl. Oberpräsidenten von Berlin vom 2. November als unbegründet zurückgewiesen worden.

In einer darauf fristzeitig erhobenen Klage beantragt der ꝛc. N., die Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten von Berlin vom 9. Oktober und den dieselbe bestätigenden Bescheid des Königl. Oberpräsidenten von Berlin vom 2. November 1882 aufzuheben.

Er fühlt sich beschwert, weil ihm nicht die gesetzliche Bestimmung namhaft gemacht sei, auf Grund deren seine Ausweisung aus Berlin erfolge, und führt ferner aus, daß, falls dies auf Grund des §. 2 Nr. 2 des gedachten Gesetzes geschehen, diese Gesetzesvorschrift als durch die spätere Strafgesetzgebung aufgehoben anzusehen sei. Eventuell seien zur Anwendung dieses Gesetzes besondere Thatumstände, welche die Ausweisung eines Bestraften erheischten, erforderlich, solche aber so wenig angegeben als vorhanden. Jedenfalls sei der Schlußsatz des §. 2 a. a. O., wonach die Polizeibehörde über die Gründe der Ausweisung der Partei nicht Rechenschaft schuldig sein solle, durch das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 außer Kraft gesetzt und in thatsächlicher Beziehung solle bewiesen werden, daß er, Kläger, die nöthigen Einleitungen getroffen habe, um sich hier in Berlin seinen und seiner Famlie Unterhalt redlich zu verdienen.

Der beklagte Königl. Oberpräsident hat, ohne sich im Uebrigen zur Sache zu äußern, Berichte des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 23. Oktober und 4. Dezember v. J. eingereicht, in denen hervorgehoben wird, daß die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin

dazu nöthigten, den Zuzug von Personen, welche, wie der ꝛc. N., mit den Strafgesetzen in Berührung gekommen seien, möglichst einzuschränken, und daß die Natur der dem ꝛc. N. zur Last fallenden strafbaren Handlung und die Höhe der von ihm erlittenen Strafe denselben unzweifelhaft als eine für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährliche Person charakterisirten.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache ist der vom Herrn Minister des Innern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissarius in eingehender Ausführung der Rechtsansicht, daß der mehrgedachte §. 2 unter Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht mehr geltendes Recht sei, entgegengetreten.

Für die Entscheidung der Sache bedarf es zunächst der Beantwortung dieser letzteren Rechtsfrage. Dieselbe gehört zu den bestrittensten des öffentlichen Rechtes, wie schon der Hinweis auf v. Rönne, Staatsrecht, IV. Aufl., Bd. II, S. 65; F. C. Oppenhoff, Kommentar zum Preußischen Strafgesetzbuch, V. Aufl., Note 9 zu §. 27, S. 76; Th. F. Oppenhoff, die Preußischen Gesetze über die Ressortverhältnisse, Note 10 zu §. 2 a. a. O., S. 364, einerseits, und Förstemann, Prinzipien des preußischen Polizeirechts, S. 431, das daselbst in Bezug genommene Reskript des Ministers des Innern vom 30. Mai 1850 (Minist.-Bl. S. 189) und der Erlaß desselben Ministeriums vom 14. Dezember 1860 (Minist.-Bl. von 1861 S. 11 ff.) anderseits, sowie die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften, so namentlich des Hauses der Abgeordneten, am 12. Februar 1859 (Stenographische Berichte S. 154 ff.), am 4. Oktober 1862 (Stenographische Berichte Bd. IV S. 2071) und des Reichstages des Norddeutschen Bundes am 19. Juni 1869 (Stenographische Berichte S. 1332 ff.) ergiebt.

Das in Rede stehende Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843, S. 5) lautet in den beiden ersten Paragraphen:

§. 1. Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1) finden statt:

1. ꝛc.
2. wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern

Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind. Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

Daß diese letztere Bestimmung nicht durch ein späteres Gesetz ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden ist, steht fest.

Dagegen fragt es sich, ob dieselbe nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, daß eine ihr entgegenstehende Rechtsregel durch ein späteres Gesetz gegeben und so der Wille des Gesetzgebers, das frühere Gesetz aufzuheben, erkennbar gemacht ist.

In dieser Hinsicht unterliegt es zunächst keinem Bedenken, daß der §. 2 Nr. 2 a. a. O. nicht durch das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55) beseitigt worden ist, da es der §. 3 desselben ausdrücklich bei den Landesgesetzen bewenden läßt, soweit nach denselben bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können.

Weiter kann aber auch keineswegs anerkannt werden, daß jene Bestimmung durch Art. V der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, welcher vorschreibt: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt." — Selbst wenn ohne Weiteres davon auszugehen wäre, daß das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Niederlassung in dem Recht auf persönliche Freiheit im Sinne des Art. V einbegriffen sei, wogegen sich indeß namentlich aus der Entstehungsgeschichte des Art. V Bedenken begründen lassen, so bietet doch so wenig der Inhalt dieser Vorschrift wie ihr Charakter als Verfassungsnorm einen Anhalt für die Annahme, daß dieselbe den gesammten auf Gesetz beruhenden Rechtszustand, welcher von ihr vorgefunden wurde, beseitigt habe, oder daß es durch dieselbe den das Gesetz handhabenden Behörden überlassen wäre, ihrerseits zu prüfen, ob und in wie weit ein einzelnes vorhandenes Gesetz dem Prinzip des Art. V., wonach die Bedingungen und Formen der Beschränkung der persönlichen Freiheit gesetzlich fixirt sein sollen, genügend entspreche, um es je nach dem Resultat dieser Prüfung anzuwenden oder nicht. Eine derartige Revision des bestehenden Rechts war Sache der die Verfassung ausführenden Gesetzgebung. Die Letztere hat bekanntlich das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Niederlassung in Preußen nicht neu geregelt, sondern nur in einem hier nicht in Betracht kommenden Punkte modifizirt. (Gesetz vom 21. Mai 1855, Ges.-Samml. S. 311.) Es fragt sich daher nur, ob der §. 2 Nr. 2 a. a. O. durch die spätere Strafrechtsgesetzgebung beseitigt ist,

indem dieſe die Stellung unter Polizeiaufſicht als durch den Strafrichter zu verhängende Nebenſtrafe allgemein einführte und als eine der Wirkungen dieſer Strafe bezeichnete, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen beſtimmten Orten von der Landespolizeibehörde unterſagt werden könne. — (§. 8 Nr. 1 des Geſetzes, betreffend die Stellung unter Polizeiaufſicht, vom 12. Februar 1850, Geſ.-Samml. S. 49, §§. 26—28 des Preußiſchen Strafgeſetzbuches vom 14. April 1851, §§. 38 und 39 des Reichsſtrafgeſetzbuches.)

Bei dieſem poſitiven Inhalt des Strafrechts kann die Verneinung jener Frage nicht ſchon aus den ſonſt zutreffenden Erwägungen hergeleitet werden, daß jener §. 2 Nr. 2 a. a. O. nicht als Strafrechtsnorm gegeben ſei, die neueren Strafgeſetze aber nur die älteren Strafbeſtimmungen außer Wirkung ſetzten (Art. II des Einführungsgeſetzes zum Preußiſchen Strafgeſetzbuch vom 14. April 1851, §. 2 des Einführungsgeſetzes zum Strafgeſetzbuche für den Norddeutſchen Bund vom 31. Mai 1870), und daß es außerdem nicht die Aufgabe des Strafgeſetzbuches ſei, die rechtlichen Wirkungen der in demſelben vorgeſehenen Beſtrafungen für alle Rechtsgebiete erſchöpfend zu beſtimmen. Vielmehr wird auf die Entſtehungsgeſchichte und den geſammten Inhalt des Geſetzes vom 31. Dezember 1842 näher eingegangen werden müſſen, um deſſen Stellung im Syſtem des öffentlichen Rechtes und ſo das Verhältniß des §. 2 Nr. 2 deſſelben zu jenen Strafrechtsnormen feſtzuſtellen.

Als im Jahre 1825 ein Geſetzentwurf über die Verpflichtung zur Armenpflege ausgearbeitet worden war, ſtellte ſich bei der Berathung deſſelben die Nothwendigkeit heraus, demſelben durch die geſetzliche Regelung der Frage, wie weit die Gemeinden verpflichtet ſein ſollten, neu anziehende Perſonen bei ſich aufzunehmen, eine Unterlage zu ſchaffen, nachdem in dieſer Beziehung der früheren ländlichen Gemeindeverfaſſung, insbeſondere den §§. 114 und 115 Tit. 7 Th. II des Allg. Landr. durch die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit der Boden entzogen und durch die Städteordnung vom 19. November 1808 wohl der Erwerb des Bürgerrechtes, nicht aber die Aufnahme der Schutzverwandten geregelt war. In Folge deſſen wurde ein Geſetzentwurf ausgearbeitet, welcher nach den Eingangsworten ergehen ſollte: „zur Beſeitigung der Zweifel, welche über die Verpflichtung der Kommunen und Gutsobrigkeiten, neu anziehende Perſonen in ihren Gemeinde- bezw. Gutsbezirk aufzunehmen, und über ihre Befugniß, dergleichen Aufnahme zu unterſagen, erhoben werden.“ Es kamen hierbei zwei Gründe für das Recht der Kommunen zur Abweiſung Neuanziehender in Erwägung: Beſcholtenheit des Rufes und Zuſtand der Verarmung. Der letztere wurde nach den Motiven des Geſetzentwurfs vom Jahre 1830 in gewiſſem Umfange anerkannt; auf demſelben beruhen die §§. 4 und 5 des Geſetzes vom 31. De-

zember 1842. Der erstere Grund, bei welchem vor Allem die Aufnahme bestrafter Personen in Frage stand, wurde verworfen, zugleich aber eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher die Provinzialbehörden befugt sein sollten, den zu einer Kriminalstrafe verurtheilten Personen aus besonderen polizeilichen Gründen die Niederlassung in einer oder mehreren bestimmt zu bezeichnenden Ortschaften zu versagen. Dabei hatte man nach den Motiven vornehmlich das Bedürfniß vor Augen, das Zusammenhäufen bestrafter Verbrecher an einzelnen Orten, namentlich in der Nähe von Strafanstalten, verhindern zu können. Dieser Gesetzentwurf stieß in dem Provinziallandtage von Westfalen auf den entschiedensten prinzipiellen Widerspruch zu Gunsten eines Anspruches der Gemeinden, bescholtene, namentlich bestrafte Personen abweisen zu dürfen. In anderen Provinziallandtagen wurden mehrfach Vorschläge zum Zweck eines weitergehenden Schutzes der Gemeinden gegen den Zuzug bestrafter Personen gemacht. Gleichwohl blieb das Staatsministerium in seiner Majorität bei dem ursprünglichen Entwurf, so daß der §. 4 des demnächst der Berathung des Staatsrathes unterbreiteten Entwurfs lautete:

> „Sonst aber (nämlich abgesehen von den im §. 3 erwähnten durch Urtel und Recht oder durch obrigkeitliche Verfügung aus einem bestimmten Orte Verbannten) kann demjenigen, welcher zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden, nach Abbüßung oder (im Begnadigungsfalle) Erlaß derselben die Niederlassung bloß aus diesem Grunde nirgends versagt werden. Nur den Provinzialpolizeibehörden bleibt es vorbehalten, aus besonderen polizeilichen Gründen, sei es auf den Antrag der Gemeindebehörde oder ohne einen solchen Antrag, einem Individuum dieser Art den Aufenthalt oder die Niederlassung in einer oder mehreren bestimmt zu bezeichnenden Ortschaften zu versagen; sie müssen aber dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei einholen, sind jedoch gegen das betreffende Individuum zu keiner Rechenschaft über die Gründe solcher Maßregel verpflichtet."

Aus dieser Bestimmung ist diejenige des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 hervorgegangen, da die Majorität des Staatsrathes der des Staatsministeriums beitrat, und obwohl es im Laufe der Berathungen nicht an Vorschlägen zu weiteren Einschränkungen der Freizügigkeit im Interesse der Einzelgemeinden fehlte. In letzter Beziehung ist hier namentlich hervorzuheben, daß der Minister des Innern und der Polizei in der Kommission des Staatsrathes am 4. Februar 1841 (Protokoll S. 6 ff.) die Frage anregen ließ, ob nicht der Verwaltung die Befugniß einzuräumen sei, nicht nur einzelnen Individuen der im §. 4 gedachten Kategorie die Niederlassung an be-

stimmt zu bezeichnenden Orten zu versagen, sondern auch in Ansehung einzelner Orte die Niederlassungsbefugniß überhaupt besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Das Bedürfniß solcher Beschränkungen sei rein polizeilicher Natur und trete nicht nur da, wo die Anhäufung bestrafter Verbrecher, z. B. am Orte einer Strafanstalt, erhebliche Nachtheile mit sich führe, sondern auch an solchen Orten ein, wo der Zuwachs der Bevölkerung präsumtiv den Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstreite. So gebe es Orte, deren Bevölkerung in der Mehrzahl vom Diebstahl lebe, der ganzen Umgebung zur Plage gereiche und moralisch unglaublich versunken sei. Andere Orte mit unzureichenden Erwerbsquellen seien außer Stande, die Armenlast zu tragen. — Die Kommission des Staatsrathes blieb auch diesen Ausführungen gegenüber bei dem Prinzip des Entwurfes stehen, erkannte aber einstimmig an, daß, soweit es sich um bestrafte Subjekte handle, der Zweck des Ministers vollständig durch die Bestimmung jenes §. 4 sich erreichen lasse.

Mehrfach ist endlich auch im Laufe jener Berathungen die Stellung des §. 4 zum Strafrecht und zu der strafrechtlichen Institution der polizeilichen Aufsicht berührt worden. Von dem Landtage der Rheinprozinz, in deren größtem Theile schon damals das Institut der Polizeiaufsicht auf Grund richterlichen Strafurtheils mit der Wirkung der Aufenthaltsbestimmung durch die Landespolizeibehörde bestand (code pénal Art. 44 ff.), war das Verhältniß des §. 4 zur Handhabung des Strafrechts in Erwägung gezogen worden. Die Motive des umgearbeiteten Entwurfs (S. 89) beschränken sich in dieser Hinsicht auf folgende Anführung:

> „B. Der Landtag von Rheinland wünscht zu §§. 3 und 4 eine andere, nach seiner Meinung minder beschränkende Fassung, die aber lediglich auf dem rheinisch-französischen Strafrecht beruht und daher, als nicht allgemein passend, nicht angenommen werden kann. Beide Paragraphen, meint derselbe, sollen sich nämlich auf den Satz beschränken, daß die Verlegung des Wohnsitzes und resp. Aufenthaltes nur dem, welcher in Folge der Strafgesetze und eines darauf gegründeten Urtels unter die besondere Aufsicht der Staatspolizei gestellt worden, versagt, oder vielmehr auch in diesen Fällen solche nur von der auf Antrag der Regierung ertheilten Genehmigung des Ministerii des Innern abhängig gemacht werden könne."

Von anderer Seite war angeregt worden, den Gemeinden ein Recht zur Ausweisung bestrafter Personen für den Fall zu geben, daß letztere innerhalb eines Probejahres nach der Entlassung aus dem Straforte ein neues Verbrechen verübten. Der Referent der Kommission des Staatsrathes sprach sich über diesen Vorschlag, nachdem

er zunächst dessen Unhaltbarkeit bei Heimathlosigkeit der Verbrecher ausgeführt hatte, dahin aus: „Sofern aber der Vorschlag den Verbrecher trifft und diesem nach abgebüßter Strafe noch eine Beschränkung seiner Freiheit auferlegt, fällt er mit der in dem neuen Entwurf des Strafrechts angeordneten (von dem Staatsrath bereits genehmigten) Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge, welche dort als besondere Qualifikation der Strafe gedacht ist, zusammen. Unzweifelhaft erscheint es mir endlich, daß auch den höheren Behörden gestattet sein müsse, aus besonderen polizeilichen Gründen dem entlassenen Verbrecher den Aufenthalt oder die Niederlassung an einem oder mehreren bestimmten Orten zu untersagen und somit halte ich die §§. 3 und 4 in Verbindung mit §. 13 (dieser entspricht dem §. 1 des Ges. vom 31. Dezember 1842) des Gesetzentwurfes ihrem ganzen Inhalte nach für gerechtfertigt. (S. 31 und 32 des Gutachtens.)

Im Plenum des Staatsrathes kam gleichfalls zur Sprache, daß beabsichtigt werde, das kriminalrechtliche Institut der Polizeiaufsicht, wie es in der Rheinprovinz bestand, zu generalisiren. Das Protokoll der Verhandlung vom 17. November 1841 lautet: „Zuvörderst wurde bemerkt, daß der Zweck der gedachten Bestimmung rücksichtlich der zu einer Kriminalstrafe verurtheilten Personen in Folge der Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs über die Polizeiaufsicht §§. 39—43, welche für die Polizeibehörde eine gleiche Befugniß, wie die in Rede stehende, begründet, künftig auf eine Weise, welche eine mehr formelle Garantie gegen etwaige Willkür gebe, erreicht werden dürfte, indem danach alle einzelnen Arten von Verbrechen, bei denen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten müsse oder könne, genau festgesetzt werden würden. Es möchte deshalb nach Publikation des neuen Strafgesetzbuches die fragliche Bestimmung entbehrlich werden oder doch zu modifiziren sein. Diese Ansicht ward jedoch von einigen Mitgliedern nicht für richtig gehalten, weil der vorliegende Paragraph zum großen Theile andere Zwecke verfolge wie die erwähnte Polizeiaufsicht, und namentlich dahin gehe, daß nicht an einem Orte sich Personen, deren Wille und Fähigkeit zu einem redlichen Broderwerbe durch frühere verbrecherische Handlungen in Zweifel gestellt sei, in größerer Zahl zusammen finden und dadurch für diesen Ort zu einer drückenden Last werden. Man war indeß darüber einverstanden, daß die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches über die Polizeiaufsicht auf die jetzt zu treffenden Bestimmungen nicht von Einfluß sein könnten, und die Frage, inwiefern letztere in Folge jener Vorschriften eine Aenderung bedürfen, bis zum Erscheinen jenes Gesetzbuches vorbehalten bleiben müsse." —

Wenn hiernach die Bestimmung, wie sie in dem §. 2 sub 2 a. a. O. zum Gesetz geworden, nicht nur von dem Referenten der Kommission des Staatsrathes, sondern auch im Plenum des letzteren als eine von den Vorschriften des Strafrechts über Polizeiaufsicht verschiedene an-

gesehen und behandelt wurde, so ist dies nicht ohne sachlichen Grund. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 soll, wie die mitgetheilte Entstehungsgeschichte, sein Inhalt und sein Zusammenhang mit dem gleichzeitig publizirten Gesetz über die Armenpflege ergeben, die Kollision des Rechts des einzelnen Individuums zur freien Wahl des Aufenthalts mit dem Recht und Interesse der Kommunen, gewissen Personen den Zuzug zu wehren, regeln. In diesem Gesetz ist der Zusammenhang jenes §. 2 Nr. 2 mit den sonstigen Normen desselben nicht nur ein äußerlicher; der §. 2 sub 2 ist nicht nur, wie es bei der Nr. 1 desselben Paragraphen der Fall sein mag, aufgenommen, um das Recht der Freizügigkeit erschöpfend darzustellen. Indem man sich darauf beschränkte, den Gemeinden ein selbstständiges Recht der Abwehr nur gegen die Angehörigen von Verbrechern während der Einsperrung dieser letzteren in den Strafanstalten einzuräumen (§. 3 a. a. O.), nicht aber gegen entlassene Sträflinge, würde der Mangel dieser Befugniß durch das der Landespolizeibehörde unter Nr. 2 des §. 2 eingeräumte Recht ersetzt. Die Handhabung dieses Rechts soll aus polizeilichen Gründen erfolgen, aber nach Absicht des Gesetzgebers, worauf namentlich jene Verhandlung der Kommission des Staatsraths vom 4. Februar 1841 hinweist, nicht nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sondern auch zur Förderung des gemeinen Wohls, im Wohlfahrtsinteresse der Kommunen durch die Landespolizeibehörden im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden (Ges.-Samml. für 1806—10, S. 464 ff. und des §. 7 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 252). Von dieser Befugniß der Landespolizeibehörde ist die strafrechtlich geordnete Polizeiaufsicht wesentlich verschieden. Dieselbe wurzelt lediglich in dem Berufe der Polizei zur Verhütung und Verfolgung von Verbrechen (§§. 2 u. 10, Tit. 17, Th. II des Allg. Landr.). In diesem Berufe übt die Polizei die Aufsicht über alle Verdächtigen, auch die nicht bestraften. Bei gewissen Kategorien Bestrafter erheischt die öffentliche Sicherheit diese Aufsicht aber derartig, daß sie eine wesentliche Beschränkung der natürlichen Freiheit herbeiführt. Mit Rücksicht hierauf gewinnt sie den Charakter der Strafe, die durch richterliches Urtheil verhängt wird, und zugleich erscheint es um so mehr gewiesen, ihre Ausübung in gewisse gesetzliche Schranken und Formen zu bringen, je intensiver sie gegen die Freiheit des Individuums wirkt (zu vergl. die Verhandlungen der vereinigten ständischen Ausschüsse von 1848 über den Entwurf eines Strafgesetzbuches bei Bleich, Bd. II, S. 304 ff., Goldtammer, die Materialien zum Strafgesetzbuche, Th. I, S. 147 ff. und 220, und Anhang III zu den Motiven des Entwurfs des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Aktenstück Nr. 5 zu den Stenographischen Berichten des Reichstages von 1870, Bd. III, S. 96 ff.). Ist nun auch im §. 8 sub 1

des Gesetzes, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 12. Februar 1850, welches das Institut dieser Aufsicht zuerst über den Geltungsbereich des Code pénal auf den ganzen Staat ausdehnte, zum Zweck dieser Aufsicht der Landespolizeibehörde (in den früheren Entwürfen zum Strafgesetzbuch war lediglich von der „Polizeibehörde" die Rede) die Befugniß gegeben worden, dem Verurtheilten den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen, so kreuzt sich zwar die Handhabung dieser Befugniß mit der aus §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, beide Rechtsnormen beruhen aber, wie dargethan, weder auf völlig gleichem Rechtsboden, noch decken sie sich vollständig in ihren Zielen. Hieraus und nicht nur aus einer verschiedenen Beurtheilung ein und derselben Materie ergiebt sich auch die Verschiedenheit ihres Inhalts, so z. B., daß das Gesetz vom 31. Dezember 1842 nach §. 14 den Aufenthalt Fremder und Reisender nicht regelt, eine Einschränkung, die dem Strafgesetz fremd sein muß, ferner daß letzteres, worauf namentlich bei der Fassung des §. 39 des Reichsstrafgesetzbuches Bedacht genommen ist, die Aufenthaltsbeschränkung auch auf bestimmte Theile eines Gemeindebezirks vorsieht, während dies wiederum nothwendig dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 fern liegt.

Nach alledem erscheint die Annahme nicht statthaft, daß der §. 8 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 die in Rede stehende frühere Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt habe. Es hätte dazu im Rahmen dieses Gesetzes einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Diese fehlt nicht nur im Gesetz selbst, sondern es ist auch in den Motiven der Regierungsvorlage zu demselben und in den sämmtlichen Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften über den Entwurf, des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 überhaupt nicht gedacht worden. Man ging, wie namentlich die Erörterungen über die dem Gesetze theilweise beizulegende rückwirkende Kraft (die Bestimmung ist in den §. 13 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 hinübergenommen) ergeben, davon aus, daß man, abgesehen von dem durch das Gesetz nicht berührten Gebiete des rheinischen Rechts eine völlig neue Rechtsmaterie ordne, und es erklärt sich hieraus, daß in dem Gesetz selbst die sonst übliche allgemeine Vorschrift wegen Aufhebung der entgegenstehenden älteren Gesetze fehlt.

Dafür, daß das darauf folgende preußische Strafgesetzbuch und das spätere Reichsstrafgesetzbuch in der hier fraglichen Beziehung über das Gesetz vom 12. Februar 1850 hinausgegangen wären, mangelt es an jedem Anhalt. — Anlangend insbesondere das Reichsstrafgesetzbuch, so ist dessen Bestimmungen über die Stellung unter Polizeiaufsicht auch in der Gesetzgebung und Verwaltung der anderen deutschen Staaten, welche ähnliche gesetzliche Vorschriften wie den §. 2 a. a. O. haben, soweit ersichtlich, nirgends die Bedeutung beigelegt worden, daß sie die Gültigkeit der letzteren berührten. Für das Königreich Sachsen

hat der Kommissarius des Ministers des Innern in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen der II. Kammer des sächsischen Landtages am 27. Februar 1882 (Mittheilungen S. 1033) hingewiesen. Außerdem mag hervorgehoben werden, daß im Königreich Bayern die Freizügigkeit landesgesetzlich durch Novelle vom 23. Februar 1872 neu geregelt ist, und zwar hinsichtlich der Ausweisung Bestrafter, um die früheren Bestimmungen mit der Terminologie des Reichsstrafgesetzbuches für die einzelnen Verbrechen, Vergehen und deren Strafen in Einklang zu bringen (v. Riedel, Kommentar zum bayerischen Gesetze vom 16. April 1868 über Heimath ꝛc., V. Aufl. S. 214, insbesondere Note 12 S. 234).

Wenn endlich von Seiten des klägerischen Mandatars in der mündlichen Verhandlung der Sache ausgeführt worden ist, daß dem §. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 durch das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1842 insofern der Boden entzogen worden sei, als jene Gesetzesvorschrift die Handhabung des damals geltenden Strafrechts voraussetze, wenn es in dem §. 2 a. a. O. von zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens zu irgend einer anderen Strafe verurtheilten Sträflingen handle, so ist auch dies nicht zutreffend. Das Gesetz hat das landespolizeiliche Einschreiten nicht von der Dauer des damals schon lange zur Revision gestellten Strafrechts abhängig gemacht, vielmehr die thatsächlichen Voraussetzungen desselben derartig bezeichnet, daß ihr Eintreten unter dem heutigen Strafrechte ebenso wie unter dem früheren bestimmt werden kann. Nur darauf kommt es für eine sinngemäße Anwendung des Gesetzes an, die Terminologie des früheren Strafrechts, unter dessen Herrschaft das Gesetz gegeben wurde, zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht ist in dem schon erwähnten Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Dezember 1860 zutreffend hervorgehoben worden, daß der im §. 2 gebrauchte Ausdruck „Verbrechen" sich auch auf solche strafbare Handlungen bezieht, welche nach dem späteren Strafrecht als „Vergehen" bezeichnet werden.

Anlangend den sonstigen Inhalt der Klage, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Schlußsatz des §. 2 a. a. O., wonach die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei über die Gründe ihrer Maßnahme Rechenschaft schuldig sein soll, insofern außer Kraft gesetzt ist, als §. 66 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 auch die landespolizeilichen Verfügungen der Regierungspräsidenten bezw. des Polizeipräsidenten von Berlin der Rechtskontrole im Verwaltungsstreitverfahren unterwirft (§§. 16, 17 und 35 ebendaselbst). Gleichwohl kann die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zunächst nicht um deswillen gefordert werden, weil dem Kläger das Gesetz nicht bezeichnet sei, auf Grund dessen die Ausweisung ausgesprochen wurde. Kein Gesetz bezeichnet das vom Kläger verlangte Verfahren als ein wesentliches Erforderniß der hier fraglichen polizei-

lichen Anordnungen. Eine analoge Anwendung des vom Kläger in Bezug genommenen §. 266 der Reichsstrafprozeßordnung auf den Erlaß dieser Verfügungen findet nicht statt. Nicht darauf kommt es an, daß dieselben auf ein zutreffendes Gesetz oder ein Gesetz überhaupt verweisen, sondern darauf, daß sie objektiv gesetzlich begründet sind. Dasselbe gilt von den thatsächlichen Voraussetzungen, welche nach Maßgabe des Gesetzes der Verfügung zum Grunde liegen müssen, um sie rechtlich zulässig erscheinen zu lassen.

In letzterer Hinsicht verweist die Klage auf jenen Ministerialerlaß vom 14. Dezember 1860, in welchem hervorgehoben ist, daß die fragliche Ausweisungsbefugniß nicht etwa in jedem Falle, wo sie vorhanden, auch angewandt werden müßte, vielmehr das Gesetz besondere Gründe voraussetze, welche ihre Ausübung im einzelnen Falle begründeten. Diese Rechtsauffassung ist unzweifelhaft gesetzlich wohlbegründet, dieselbe aber auch insofern von dem Beklagten nicht unberücksichtigt gelassen worden, als das Königliche Polizeipräsidium schon in einem Berichte vom 23. Oktober 1882 über die Beschwerde des Klägers darauf hingewiesen hatte, daß die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin die verhängte Maßnahme erheischten; außerdem ist demnächst noch die Natur der dem Kläger zur Last fallenden Strafthat betont worden, welche ihn als für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlich erscheinen ließe. Für die Handhabung der Rechtskontrole im Streitverfahren muß es zur Aufrechterhaltung der angefochtenen Verfügung genügen, daß diese Gründe nicht außerhalb des durch das Gesetz für die thatsächliche Begründung einer Ausweisungsverfügung gezogenen Rahmens liegen. Die Prüfung, ob sie gewichtig genug sind, um die verfügte Ausweisung unerläßlich erscheinen zu lassen, steht nur der Beschwerdeinstanz und den Aufsichtsbehörden, nicht aber dem Richter im Streitverfahren zu. Aus demselben Gesichtspunkte kann auch der Hinweis des Klägers darauf, daß ihn die Ausweisung aus einem ehrlichen Erwerbe, wie er denselben zu Berlin gefunden, von Neuem in Noth und Verlegenheit versetze, nicht berücksichtigt werden. — So gewiß auch ein derartiges Moment bei der Handhabung des §. 2 a. a. O. Berücksichtigung finden kann, so kommt dasselbe doch lediglich für die Erwägung der Angemessenheit der angefochtenen Verfügung in Betracht und scheidet mit Rücksicht hierauf für die freie Beurtheilung des Verwaltungsrichters aus. Es mußte daher hier auch dahingestellt bleiben, ob und wie weit dieser Einwand des Klägers thatsächlich begründet ist, vielmehr war auf Abweisung der Klage zu erkennen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

Anlage Nr. 61.

Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 28. Juli 1894, betr. die Auslegung und Anwendung des §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes.

(Ministerialblatt für d. g. i. V. Nr. 8 vom 29. September 1894 S. 147 ff.)

In der Angelegenheit, betr. die verschiedene Auslegung und Anwendung des §. 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 hat sich der Bundesrath über folgende Grundsätze verständigt:

1. Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im § 3 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.
2. Die Ausweisung darf in den Fällen des §. 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen bezw. die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.
3. Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.
4. Bei Ausweisungen auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (§§. 8 bis 12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen.

Bei den bezüglichen Berathungen ist diesseits an der Auffassung festgehalten, daß auf Grund des §. 3 Absatz 2 der Aufenthalt in einem Bundesstaate — die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt — nur solchen Reichsangehörigen verweigert werden kann, welche in einem anderen Bundesstaate entweder Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen

oder wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind. In dieser Beziehung ist eine Verständigung im Bundesrathe nicht zu Stande gekommen, vielmehr eine Verschiedenheit der Auffassungen bestehen geblieben, indem einige Bundesregierungen das Erforderniß der in einem anderen als dem Aufenthalts-Staate verhängten Strafe oder Aufenthaltsbeschränkung bestreiten und sich auch ohne diese Voraussetzung zur Ausweisung nach § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes für befugt halten.

Nachdem die Verhandlungen im Bundesrath zu diesem Ergebniß geführt haben, wird zwar grundsätzlich an der bisherigen diesseitigen Auslegung des Gesetzes festzuhalten, indessen den, durch die verschiedene Handhabung des Gesetzes in der erwähnten Richtung geschaffenen, thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Rechnung zu tragen sein, um die aus dieser Verschiedenheit sich für uns ergebenden, offenbaren Nachtheile ferner zu vermeiden. Es ist deshalb der unserer Auslegung des Gesetzes widersprechenden Anwendung bis auf Weiteres nicht mehr entgegenzutreten, sondern den betreffenden Bundesstaaten gegenüber in derselben Weise thatsächlich zu verfahren, so daß also Angehörigen dieser Bundesstaaten bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse des § 3 Absatz 2 der Aufenthalt in Preußen auch dann zu versagen ist, wenn dieselben hier Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder hier wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind.

Dieses Verfahren ist zunächst Bayern, Württemberg und Baden gegenüber, auf welche nach den mir erstatteten Berichten die erwähnte Voraussetzung zutrifft, in Anwendung zu bringen, während die bisherige Handhabung des Gesetzes den übrigen Bundesstaaten gegenüber so lange beizubehalten ist, als diese sich nicht der von den erstgenannten Bundesstaaten dem Gesetz gegebenen Auslegung und Anwendung uns gegenüber anschließen. Ehe indessen die bisherige Praxis einem anderen Bundesstaate, als den drei erstgenannten, gegenüber verlassen werden darf, ist unter Darlegung des hierzu Veranlassung gebenden Falles meine Entscheidung einzuholen.

Im Uebrigen sind die oben unter 1 bis 4 mitgetheilten Grundsätze bei der Ausführung des §. 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes in Anwendung zu bringen, nach welchen nunmehr einheitlich im Reiche verfahren werden wird, was einen nicht zu verkennenden Vortheil gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. Insbesondere ist es von Werth, daß in Zukunft bezüglich des Verfahrens bei den hier in Frage kommenden Ausweisungen die diesbezüglichen Bestimmungen des Gothaer Vertrages wieder allgemein beobachtet werden.

In dieser Beziehung bemerke ich, daß vor Ertheilung der nach §. 8 des Vertrages einzuholenden Zustimmung zur Ausführung einer

Ausweisung auf Grund des §. 3 Absatz 2 die diesseitige Landespolizeibehörde, welche hier zuständig bleibt, zu prüfen hat, ob, abgesehen von der oben erwähnten, nicht beseitigten Verschiedenheit in der Auslegung des Gesetzes, dessen Voraussetzungen nach den aufgestellten Grundsätzen in dem betreffenden Falle vorliegen. Führt die Prüfung zu diesem Ergebniß, so ist die Zustimmung nicht zu versagen, wenn der Ausgewiesene die preußische Staatsangehörigkeit oder in Preußen einen Unterstützungswohnsitz besitzt. Ohne Weiteres ist die Zuführung eines Ausgewiesenen zulässig, wenn er die erwähnten Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch preußisches Gebiet zugeführt werden kann, was umgekehrt auch bei Ausweisungen aus diesseitigem Gebiete zu beachten ist. In einem solchen Falle bedarf es also nicht der Zustimmung des mittleren, sondern des zurückliegenden Bundesstaates, nach dessen Gebiet die Ausweisung gerichtet ist.

Dem Belieben des ausweisenden Bundesstaates ist es nach den vereinbarten Grundsätzen überlassen, ob er den Ausgewiesenen nach seinem Heimathsstaate oder nach demjenigen Staate befördern will, in welchem der Ausgewiesene einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht in Bayern) besitzt. Die Wahl wird nach Zweckmäßigkeitsrücksichten und u. a. darnach zu treffen sein, für welches der beiden Rechte der Nachweis am leichtesten und zuverlässigsten in dem betreffenden Falle erbracht werden kann.

Was den Durchtransport anlangt, so stellt sich dieser rechtlich als eine Fortsetzung der von dem ersten Bundesstaate vollzogenen Ausweisung seitens des in der Mitte liegenden Bundesstaates aus seinem Gebiet nach demjenigen des dritten Staates dar, welche von der Polizeibehörde des mittleren Staates, der der Ausgewiesene zugeführt wird, auf kürzestem Wege auszusprechen*) ist. Die Kosten des Durchtransports hat, wie bisher, der von demselben betroffene Bundesstaat zu tragen, da auch die im §. 11 des Gothaer Vertrages vorgesehene Erstattung der Hälfte dieser Kosten im Wege einer, demnächst stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängerten Vereinbarung verzichtet worden ist (Erlaß vom 31. Dezember 1863, M.-Bl. 1864 S. 15). Ich bemerke indessen ausdrücklich, daß dieses nur für die nach Maßgabe des Gothaer Vertrages zur Ausführung gelangenden Durchtransporte gilt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die betheiligten Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und mir bis zum 1. Oktober 1895, falls hierzu nicht früher eine Veranlassung sich ergeben sollte, über die Erfahrungen, welche bei Ausführung des §. 3

*) auszusprechen? soll wohl „auszuführen" heißen.

Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes nach Maßgabe dieses Erlasses gemacht worden sind, gefälligst Bericht zu erstatten.

Berlin, den 28. Juli 1894.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Anlage Nr. 62.

Cirkular an sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vom 24. Januar 1895, betr. die Auslegung und Anwendung des §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes.

(Ministerialblatt f. d. g. i. V. Nr. 1 vom 31. Januar 1895 S. 18 ff.)

Aus verschiedenen an mich gelangten Anfragen entnehme ich, daß der Erlaß vom 28. Juli v. Js. (Minist.-Bl. S. 147), betreffend die Auslegung und Anwendung des §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes, auffallender Weise mehrfach mißverstanden worden ist. Ich sehe mich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach jenem Erlasse den Uebernahme-Anträgen, die auf der süddeutschen Auslegung des §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes beruhen, gleichviel von welchem Bundesstaate sie ausgehen, stets entsprochen werden soll, sofern die Erfordernisse des §. 3 und die vom Bundesrathe für dessen Anwendung aufgestellten Grundsätze im Uebrigen gewahrt sind. Das der süddeutschen Auslegung entsprechende Verfahren soll preußischerseits einstweilen nur Bayern, Württemberg und Baden gegenüber erwidert werden. Sobald jedoch ein anderer Bundesstaat als Bayern, Württemberg und Baden sich in der Praxis uns gegenüber der süddeutschen Auslegung des Gesetzes angeschlossen hat, soll, ohne hiervon die Uebernahme-Erklärung abhängig zu machen, sofort an mich berichtet werden, damit ich darüber Entscheidung treffen kann, ob unsererseits auch diesem Bundesstaate gegenüber die süddeutsche Auslegung des §. 3 zur Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 24. Januar 1895.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Haase.

Anlage Nr. 62a.

Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 7. Februar 1895, betr. die Auslegung und Anwendung des §. 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes.

(Ministerialblatt f. d. i. V. Nr. 2 vom 28. Februar 1895.)

In der Auslegung und Anwendung des §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes hat sich die freie und Hansestadt Hamburg der süddeutschen Auffassung angeschlossen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. Juli v. Js. (Minist.-Blatt S. 147) ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß hamburgischen Staatsangehörigen bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse des §. 3 Abs. 2 der Aufenthalt in Preußen auch dann versagt wird, wenn dieselben innerhalb der letzten zwölf Monate hier Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder hier wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind.

Berlin, den 7. Februar 1895.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Haase.

Auch die Hansestadt Lübeck hat sich der süddeutschen Auffassung angeschlossen. (s. M.Bl. f. i. V. Nr. 7 vom 15. August 1895.)

Anlage Nr. 63.

Die gesetzlichen Bestimmungen in den ausländischen Staaten über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

1. Argentinien.

(Verfassung vom 25. September 1860 und Gesetz vom 1. Oktober 1869.)

Die Naturalisation wird jedem Ausländer verliehen, der sich zwei Jahre in der Republik aufgehalten und vor den Bundesrichtern seinen Willen kundgegeben hat, argentinischer Staatsbürger zu werden. Von der zweijährigen Frist dispensiren:

1. Bekleidung eines öffentlichen argentinischen Amts im In- oder Ausland;
2. Dienst in der Armee oder Marine;
3. Einführung einer nützlichen Erfindung oder Industrie;

4. Gründung oder Bau von Eisenbahnen;

5. u. 6. Niederlassung in einer Kolonie auf argentinischem Gebiet oder an der Grenze und Erwerb von Immobilien;

7. Verehelichung mit einer Argentinerin;

8. Ausübung eines öffentlichen Lehramts in Schule oder Industrie (Art. 2, 1 u. 2 des Ges. v. 1869).

Der Naturalisirte ist im Genusse aller bürgerlichen Rechte. Das Amt eines Präsidenten, Vizepräsidenten, Senators oder Deputirten kann er erst mehrere Jahre nach seiner Naturalisation erlangen (Art. 76 der Verfassung); militärpflichtig wird er 10 Jahre nach der Naturalisation (Art. 21 der Verf.). Das im Auslande vor der Naturalisation des Vaters geborene minderjährige Kind wird nicht ipso facto Argentiner, kann es aber später durch den bloßen Eintritt in die Nationalgarde werden (Art. 3 des Ges. von 1869).

Die argentinische Staatsbürgerschaft geht verloren: 1. durch Naturalisation im Ausland; 2. durch Annahme eines öffentlichen Amts im Ausland ohne Genehmigung des Kongresses; 3. durch betrüglichen Bankrott; 4. durch Verurtheilung zum Tode oder zu einer entehrenden Strafe (vgl. André Weiß: De la nationalité p. 659 ff.)

2. Belgien.

s. Anh. Anlage 27 u. 27a.

3. Bolivien.

Art. 32, 2 der Verfassung vom 15. Februar 1878.

Bolivianer sind:

2. Die Ausländer, die nach einjährigem Aufenthalt in der Republik vor der Munizipalität ihres Aufenthaltsorts ihren Willen, im Lande sich niederzulassen, kundgeben;

3. die Ausländer, die mittelst Privilegs von der Deputirtenkammer den Naturalisationsbrief erhalten haben.

4. Brasilien.

(Gesetz vom 24. Februar 1891.)

Art. 69. Sind Brasilianer:

4. Die Ausländer, welche sich am 15. November 1889 (Errichtung der Republik) in Brasilien befunden haben und innerhalb sechs Monaten*) nach Inkrafttreten der Verfassung die Absicht, ihre ursprüngliche Nationalität beibehalten zu wollen, nicht kundgegeben haben;

5. die Ausländer, welche Immobilien in Brasilien besitzen und mit einer Brasilianerin verheirathet sind oder brasilianische Kinder

*) Die Frist ist durch Dekret vom 18. Juni 1890 bis zum 31. Dezember 1890 verlängert worden.

haben, es sei denn, daß sie ihre Absicht, die Nationalität nicht ändern zu wollen, kundgegeben haben;

6. die auf andere Weise naturalisirten Ausländer.

Für Erlangung der Naturalisation auf andere Weise ist noch das Gesetz vom 12. Juli 1871 in Kraft, welches mit dem oben unter Nr. 1 erwähnten argentinischen Naturalisationsgesetze im Wesentlichen übereinstimmt.

Die brasilianische Staatsangehörigkeit geht verloren:

Art. 71.

§ 2. a) Durch Naturalisation im Ausland;

b) durch Annahme eines Amts oder einer Pension von einer ausländischen Regierung ohne Zustimmung der ausübenden Bundesgewalt.

5. Bulgarien.

s. Anhang Anlage Nr. 26.

6. Chile.

(Verfassung vom 25. Mai 1833, reformirt am 10. August 1888.)

Art. 5. Sind Chilenen:

3. Ausländer, welche ein Jahr in der Republik sich aufhalten und von der Munizipalität ihres Aufenthaltsorts die Absicht, die chilenische Staatsbürgerschaft zu erlangen, kundgeben und um Ausstellung des Bürgerbriefs ersuchen.

4. Diejenigen, die aus besonderer Gnadenbezeugung die Naturalisation von dem Kongresse erlangen.

Art. 6. Sind die Ermittelungen über den zu Naturalisirenden günstig ausgefallen, so wird dem Petenten die Naturalisationsurkunde von dem Präsidenten der Republik ertheilt.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erfolgt nach Art. 9 der Verfassung: wegen

1. Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe;
2. betrüglichen Bankrotts;
3. Naturalisation im Auslande;
4. Annahme eines Amts oder einer Pension von einer fremden Regierung ohne Erlaubniß des Kongresses.

Diejenigen, die durch einen der vorerwähnten Gründe ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, können durch Beschluß des Senats wieder rehabilitirt werden.

7. China.

Ein Naturalisationsgesetz besteht nicht; die in China befindlichen Ausländer genießen das Recht der Exterritorialität.

8. Columbien.

(Gesetz vom 26. November 1888.)

Art. 16. In Gemäßheit des Abs. 3 des Art. 8 und des Abs. 19 des Art. 120 der Verfassung kann die Regierung Naturalisationsurkunden an die darum ersuchenden Ausländer ertheilen.

Art. 17. Die Naturalisation des Ehemanns erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch nicht 21 Jahre alten Kinder.

Art. 18. Der um die Naturalisation Nachsuchende hat seine Eingabe an die Regierung zu richten und darin sein Geburts- und Heimathsland sowie den Civilstand der Familienmitglieder, die mit ihm naturalisirt werden sollen, anzugeben.

Art. 19. Vor Aushändigung der Naturalisationsurkunde hat der Petent eidlich seiner bisherigen Unterthanschaft zu entsagen und die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze der Republik zu versprechen.

Die columbanische Staatsangehörigkeit geht verloren: durch Naturalisation im Ausland (Art. 9 der Verfassung vom 4. August 1886).

9. Congo.

s. Anh. Anl. Nr. 29.

10. Costa Rica.

s. Anh. Anl. Nr. 31.

11. Dänemark.

Nach Art. 17 und 51 der Verfassung vom 28. Juli 1866 kann einem Ausländer die dänische Staatsangehörigkeit nur auf Grund eines von den beiden Kammern des Reichstages bewilligten Sondergesetzes bewilligt werden. — Die Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Unterthanenverbande muß vorher beigebracht werden. —

Im Frühjahr 1889 ist der Entwurf eines gemeinsamen Indigenatsgesetzes zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen vereinbart worden; bisher ist jedoch nur in Schweden dieser Entwurf zum Gesetz geworden (s. Anh. Anl. Nr. 22).

12. Ecuador.

(Fremden- und Naturalisationsgesetz vom 25. August 1892.)

Art. 15. Naturalisationsurkunden werden Ausländern auf deren Antrag von der Exekutivgewalt ertheilt.

Art. 16. In dem Naturalisationsantrag müssen die persönlichen und Heimathverhältnisse des Antragstellers, sowie derjenigen Familienmitglieder, auf die sich der Antrag miterstrecken soll, angegeben sein.

Dem Antrage ist ein Leumundszeugniß beizufügen (Art. 6 Nr. 5 der Verfassung). Beides, Antrag und Zeugniß, werden von dem Statthalter der Provinz, in der der Antragsteller sich aufhält, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterbreitet.

Art. 17. Vor Aushändigung der Naturalisationsurkunde hat der Antragsteller zu schwören, und falls ihm dies seine Religion verbietet, feierlich zu erklären, daß er für immer auf seine bisherige Unterthanschaft verzichtet und die Verfassung und die Gesetze der Republik befolgen wird.

Art. 18. In dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten wird über die in Ecuador naturalisirten Ausländer ein Namenregister geführt.

Art. 19. Die Frau und die minderjährigen Kinder folgen der Naturalisation des Ehemannes bezw. Vaters, vorbehaltlich der Rechte der Kinder bei Erreichung ihres 21. Lebensjahres.

Art. 20. Die ausländische Frau eines Ecuadorianers folgt der Staatsangehörigkeit des Ehemannes, wenn sie sich in dessen Heimath niederläßt.

Art. 21. Eine Ecuadorianerin, die einen Ausländer heirathet, verliert nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit, so lange sie in Ecuador wohnen bleibt.

Art. 22. Die einem Ausländer verehelichte Ecuadorianerin wird in gesetzlicher Hinsicht in Ecuador als der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes folgend erachtet, sobald sie ohne Absicht der Rückkehr ihren Wohnsitz außerhalb Ecuador verlegt.

Art. 23. Eine Ecuadorianerin, die auf Grund des vorausgehenden Artikels ihre ecuadoreanische Staatsangehörigkeit verloren hat, erlangt sie wieder, wenn sie ihre Absicht, nach Ecuador zurückzukehren, kundgiebt.

13. Frankreich.

s. Anh. Anlagen 18, 18a und 19.

14. Griechenland.

(Bürgerliches Gesetzbuch vom $\frac{29. \text{ Okt.}}{10. \text{ Nov.}}$ 1856.)

Art. 15 (B.G.B.). Ein seinem Nationalrechte gemäß volljähriger Ausländer kann durch Naturalisation Grieche werden; zu diesem Behufe hat er seine Absicht dem Magistrat des Ortes, an welchem er sich niederlassen will, kund zu geben und während zweier Jahre, wenn er griechischer Rasse ist, während dreier Jahre,*) wenn er Ausländer

*) Auf Grund des Gesetzes vom 10./22. Februar 1898 kann von der Niederlassungsfrist durch königliches Dekret Abstand genommen werden.

ist, in Griechenland zu wohnen. Nach Ablauf dieser Frist und Vorlage eines von dem Staatsanwalt ausgestellten Zeugnisses, daß er sich keines der im Art. 22 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht hat, leistet er den Eid als griechischer Unterthan.

Art. 16. Der König kann dem Antragsteller während des bis zu dessen Naturalisirung erforderlichen Zeitraumes die Zulassung zum Genusse der bürgerlichen Rechte ertheilen.

Art. 17. Die Naturalisation erstreckt sich nicht auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. Wenn zur Zeit der Naturalisation die Ehefrau*) und die Kinder minderjährig sind, so können sie ein Jahr nach erlangter Großjährigkeit die griechische Staatsangehörigkeit erlangen, wenn sie diese ihre Absicht vor dem Magistrat ihres Aufenthaltsortes kundgegeben haben, in Griechenland wohnen und den Unterthaneneid leisten.

Art. 18. Die während der im Art. 15 vorgesehenen Niederlassungsfrist geborenen Kinder erwerben mit dem Vater zugleich die Naturalisation.

Art. 22. Ausländern, die dem griechischen Staate hervorragende Dienste geleistet haben, kann die Naturalisation durch ein Gesetz verliehen werden.

Art. 23. Die griechische Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) durch Naturalisation im Auslande,

b) durch Annahme eines öffentlichen Amtes ohne Erlaubniß des Königs.

Art. 24. Die Ehefrau und die Kinder einer Person, die die griechische Staatsangehörigkeit verloren hat, bleiben Griechen.

Art. 25. Eine an einen Ausländer verehelichte Griechin, verliert die griechische Staatsangehörigkeit; sie erlangt sie wieder, wenn ihr Ehemann Grieche wird, oder wenn nach Auflösung der Ehe — Tod des Ehemannes, Ehescheidung — sie eine diesbezügliche Erklärung vor der griechischen Munizipalität ihres gegenwärtigen oder zukünftigen Aufenthaltsortes abgiebt.

15. Großbritannien.

s. Anh. Anl. Nr. 24.

16. Guatemala.

s. Anh. Anl. Nr. 23.

Ein Gesetz über die Naturalisation ist in Vorbereitung. Nach Art. 50 des Bürg. Gesetzbuches wird die Guatemalanerin, die durch

*) Die großjährige Ehefrau des Naturalisirten muß also ihre Naturalisation mit Zustimmung ihres Ehemannes selbstständig nachsuchen, anderenfalls behält sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei.

Heirath Ausländerin geworden, nach dem Tode ihres Ehemannes wieder Guatemalanerin; dagegen behält die Ausländerin, die durch die Ehe Guatemalanerin geworden ist, auch als Wittwe ihr guatemalanisches Staatsbürgerrecht, in beiden Fällen aber nur, wenn sie in der Republik ihren Wohnsitz hat.

Nach Art. 10 der Verfassung wird der Ausländer, der ein öffentliches Amt in der Republik bekleidet, Guatemalaner.

17. Haïti.

s. Anh. Anl. Nr. 17.

18. Hawaii.

Gesetze über die Naturalisation von Ausländern bestehen nicht. (s. Nationality and Naturalization. Reports presented to both Houses of Parliament. June 1893 London.)

19. Honduras.

(s. Anh. Anl. Nr. 23), ferner lautet der Art. 13 Z. 4 der Verfassung vom 1. November 1880:

„Ausländer erlangen die Naturalisation nach einjährigem ununterbrochenen Aufenthalt in der Republik. Bei Ausländern, die sich in den von Indianern bewohnten Gebieten niederlassen, oder durch Erfindungen, öffentliche verdienstvolle Werke 2c. dem Staate Nutzen bringen, wird von dieser Fristbestimmung Abstand genommen."

20. Italien.

(Bürgerl. Gesetzbuch.)

Art. 10. Die Staatsbürgerschaft wird zugleich mit der Naturalisation von dem Ausländer durch Gesetz*) oder durch königliches Dekret erworben.

Das königliche Dekret wird wirksam, sobald es von dem Standesbeamten desjenigen Ortes, an welchem der Ausländer sich niederzulassen beabsichtigt oder niedergelassen hat, einregistrirt worden ist und dieser den Staatsbürgereid geleistet hat.

Geschieht die Einregistrirung nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung des königlichen Dekrets an gerechnet, so wird es unwirksam.

Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Naturalisirten werden, wenn sie im Königreich wohnen, gleichfalls Staatsbürger, doch

*) Die durch Gesetz erworbene Naturalisation heißt: große Naturalisation, die durch königliches Dekret erworbene, gewöhnliche oder kleine Naturalisation; erstere wird selten und nur in Ausnahmefällen verliehen, so im Jahre 1882 an Moleschott, den berühmten Physiologen, seit 1870 Professor in Turin, und im Jahre 1888 an die Söhne Kossuths.

steht es den Kindern frei, in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit für die frühere Staatsangehörigkeit des Vaters zu optiren.

Art. 8. Das in Italien geborene Kind unbekannter Eltern ist Staatsbürger.

Das in Italien geborene Kind eines seit 10 Jahren ununterbrochen daselbst wohnhaften Ausländers wird als Italiener anerkannt. Die Niederlassung zu Handelszwecken genügt nicht, um als Wohnsitznahme zu gelten. Das Kind kann jedoch ein Jahr nach erfolgter Großjährigkeit für die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters optiren.

Auch das in Italien geborene Kind eines noch nicht zehn Jahre daselbst ansässigen Ausländers kann im Jahre nach erlangter Großjährigkeit für die italienische Staatsangehörigkeit optiren.

Art. 11. Die italienische Staatsangehörigkeit geht verloren durch:

a) förmliche Entlassung und nachfolgende Auswanderung,
b) Naturalisation im Auslande,
c) Annahme eines fremden Staatsdienstes ohne Erlaubniß der italienischen Regierung,
d) Eintritt in den Militärdienst einer fremden Macht.

Die Ehefrau und Kinder der Person, die auf diese Weise ihre Staatsangehörigkeit verloren hat, werden Ausländer, es sei denn, daß sie ihren Wohnsitz in Italien beibehalten; auch können beide, Ehefrau und Kinder, auf Grund der Art. 13 u. 14 des B.G.B. die italienische Staatsangehörigkeit wieder erwerben (Rückkehr nach Italien).

21. Japan.

s. Anh. Anl. Nr. 32.

22. Liberia.

Kein Naturalisationsgesetz.

23. Luxemburg.

s. Anh. Anl. Nr. 25.

24. Mexiko.

s. Anh. Anl. Nr. 30.

25. Monaco.

s. Anh. Anl. Nr. 20.

26. Montenegro.

Ein Ausländer, der fünf Jahre in Montenegro sich aufgehalten hat, kann die montenegrinische Staatsangehörigkeit beanspruchen, die

von dem Minister des Innern ertheilt wird. Von dieser Fristbestimmung kann auch Abstand genommen werden, wenn der Antragsteller eine Entlassungsurkunde aus seinem Unterthanenverbande beibringt. Ein Naturalisationsgesetz besteht nicht.

(s. Nationality and Naturalization, Reports etc. p. 70.)

27. Nicaragua.

(Gesetz vom 18. Februar 1861.)

Art. 1. Können die Naturalisation erlangen:

1. Eingeborene aus Centralamerika, die ein Jahr in der Republik gewohnt haben;
2. Eingeborene aus Spanisch-Amerika, die zwei Jahre, und alle übrigen Ausländer, die vier Jahre in der Republik gewohnt haben.

Art. 3—5. Die Ausländer, welche Nicaraguaner zu werden wünschen, haben ihren Antrag bei der Munizipalität oder sonstigen Behörde ihres Aufenthaltsortes zu stellen; der Antrag wird dann in die Register eingetragen, dem Petenten ein Zeugniß darüber ausgestellt und dem Präfekten des Departements Nachricht davon gegeben. Nach Ablauf der in Art. 1 Ziff. 2 angegebenen Zeit wird dann dem Petenten, wenn sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, die Naturalisationsurkunde ertheilt.

28. Niederlande.

s. Anh. Anl. Nr. 21.

29. Norwegen.

s. Anh. Anl. Nr. 16.

30. Oesterreich.

(Allg. Bürg. Gesetzb. v. 1. Juni 1811; Hofdekrete vom 30. Januar 1824, 31. März 1831 und 1. März 1833.)

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft kann von einem Ausländer erst nach vollendetem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Oesterreich nachgesucht werden (Hofdekr. v. 1. März 1833); jedoch ist der zehnjährige Aufenthalt nicht unerläßliche Bedingung. Der §. 30 des Bürg. G.-B. bestimmt darüber:

„Auch vor verlaufenen zehn Jahren kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden."

Die gesetzlich berufenen Vertreter minderjähriger Personen sind

befugt, für ihre Pflegebefohlenen die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu erwirken (Hofdekr. vom 31. März 1831).

Die Staatsbürgerschaft ist bei den unteren politischen Behörden nachzusuchen, welche die diesfalls nöthigen Erhebungen einzuleiten haben; die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als österreichischer Staatsbürger wird von der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) ertheilt (Minist.-Verord. v. 27. Okt. 1859). Nothwendige Voraussetzung der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft bildet die Aufnahmezusicherung einer inländischen Gemeinde (Minist.-Erl. v. 30. Aug. 1850 und 19. Dez. 1851). Die Naturalisation wird erst perfekt nach Ableistung des Unterthaneneides; bei Unmündigen und Ausländerinnen ist die Eidesabnahme nicht erforderlich (Hofdekr. v. 31. März 1831 und 30. Aug. 1824).

Die Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Naturalisirten (§§ 92, 146 u. 156 b. Allgem. B.-G.).

Durch Eintritt in einen öffentlichen Civil- oder Militärstaatsdienst wird die Staatsbürgerschaft nicht erworben (Art. 3 des Staatsgrundgesetz. v. 21. Dez. 1867). Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ist erforderlich, wenn es sich um die Einbürgerung eines Deutschen handelt (vgl. Anm. 3[a] zu § 8 b. G.), ebenso eines Ungarn (Verf. des Oesterr. Minist. d. J. vom 10. Jan. 1871).

Die österreichische Staatsbürgerschaft geht verloren:

„Durch Auswanderung" (§. 7 b. Ges. v. 26. März 1832).

„Als Auswanderer ist derjenige österreichische Unterthan anzusehen, der aus dem österreichischen Staat in einen auswärtigen Staat sich begiebt mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren" (§. 1 b. G.).

„Dieser Vorsatz kann entweder ausdrücklich erklärt oder durch andere Handlungen zu erkennen gegeben werden (§. 6).

„Solche Handlungen sind (§. 7):

a) Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Civil- oder Militärstellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;

b) durch Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut;

c) durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland, wenn dieser Aufenthalt nicht zum Zwecke einer handels-, gewerblichen, landwirthschaftlichen oder industriellen Niederlassung erfolgt ist;

d) durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande auch bei Vorhandensein der vorbezeichneten Zwecke;

e) durch Nichtbefolgung der militärischen Einberufung.

31. Oranje-Freistaat.

Verfassung vom 8. Mai 1879.

Bürger des Oranje-Freistaates sind:

c) Weiße, die ein Jahr im Staate gewohnt haben und ein auf ihren Namen eingetragenes festes Eigenthum im Werthe von mindestens 150 Pfund Sterling besitzen;

d) Weiße, die ununterbrochen 3 Jahre im Staate gewohnt, ein schriftliches Gelöbniß der Treue dem Staate und des Gehorsams den Gesetzen abgelegt haben; die Urkunde über ihre Staatsbürgerschaft wird ihnen von dem Landdrosten ihres Aufenthaltsortes ausgehändigt;

e) Bürgerliche und richterliche Beamte, die vor Antreten ihres Amtes den Eid der Treue dem Staate geleistet haben.

Die Bürgerschaft geht verloren:

a) Durch Erwerb einer Bürgerschaft im Auslande;

b) durch Eintritt in den Militär- oder Staatsdienst einer fremden Regierung ohne Erlaubniß des Staatspräsidenten;

c) durch Aufenthalt im Ausland, mit der offenbaren Absicht, nicht wieder zurückzukehren. Die Absicht wird als offenbar erachtet, wenn der Betreffende länger als zehn Jahre im Auslande bleibt.

32. Paraguay.

Verf. vom 24. November 1870.

Art. 36. Um in Paraguay naturalisirt zu werden, genügt es, daß der Ausländer zwei Jahre ununterbrochen im Lande gewohnt hat, etwas Immobilien oder Betriebskapital besitzt oder Wissenschaft, Kunst oder Industrie betreibt. Die zweijährige Frist kann verkürzt werden, wenn der Ausländer eine Paraguayanerin geheirathet oder dem Freistaate Dienste geleistet hat.

Art. 40. Die Staatsbürgerschaft geht verloren:

1. Wegen betrüglichen Bankrotts;
2. bei Annahme eines Amtes, einer Auszeichnung oder Pension von einem ausländischen Staate ohne Erlaubniß des Kongresses.

33. Persien.

s. Anh. Anl. Nr. 33.

34. Peru.

Verf. v. 10. November 1860.

Art. 35. Ausländer, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, in Peru wohnen, Handel, Industrie oder Gewerbe betreiben und ihren

Namen in der gesetzmäßig vorgeschriebenen Weise in das Bürgerregister eintragen lassen, erlangen dadurch die Naturalisation.

Art. 41. Die Rechte eines Staatsbürgers gehen verloren:

a) Durch ein den Verlust aussprechendes gerichtliches Urtheil;
b) durch gerichtlich erklärten betrüglichen Bankrott;
c) durch Erwerb der Staatsangehörigkeit im Ausland;
d) durch Annahme eines ausländischen Amts, Titels oder Ordens ohne Erlaubniß des Kongresses;
e) durch Ablegung eines Mönchsgelübdes; bei dessen Zurücknahme wird die Staatsangehörigkeit jedoch wiedererworben;
f) durch Sklavenhandel.

35. Portugal.

Bürgl. G.-Buch vom 1. Juli 1867.

Art. 19. Es können naturalisirt werden:

Ausländer, die sowohl nach ihrem National- als auch nach portugiesischem Gesetze großjährig sind:

1. Sobald sie sich durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren im Stande sind oder anderweite Subsistenzmittel besitzen;
2. mindestens seit einem Jahre im Königreich wohnen.

Paragraph. Die Aufenthaltsfrist kann erlassen werden denen, die von Vaters oder Mutter Seite von portugiesischem Blute abstammen und in Portugal wohnen.

Art. 20. Die Regierung kann ferner von der Aufenthaltsfrist Abstand nehmen zu Gunsten desjenigen, der eine Portugiesin geheirathet oder dem Staat wichtige Dienste geleistet hat oder zu leisten in der Lage ist.

Art. 21. Die Naturalisationsurkunde wird erst wirksam, sobald sie im Sekretariat der Gemeinde-Verwaltung des Aufenthaltsorts des Naturalisirten eingetragen ist.

Art. 22. Die portugiesische Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. Durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit;
2. durch Annahme eines ausländischen Amts, Titels oder Ordens ohne Genehmigung der Regierung;
3. durch gerichtlich ausgesprochene Verbannung.

36. Rumänien.

Art. 7 der Verfassung vom $\frac{30. \text{ Juni}}{12. \text{ Juli}}$ 1866, modifizirt in den Jahren 1879 und 1884.

§. 1. Jeder Ausländer ohne Unterschied der Religion und ob derselbe unter fremdem Schutze stehe oder nicht, kann unter folgenden Bedingungen die Naturalisation erwerben:

a) Derselbe hat an die Regierung ein Naturalisationsgesuch zu richten, in welchem die Höhe des von ihm besessenen Kapitals, sein Stand oder Gewerbe und die Absicht, seinen Wohnsitz in Rumänien aufschlagen zu wollen, anzugeben ist;
b) Nach Einreichung dieses Gesuchs hat derselbe zehn Jahre im Lande zu wohnen und durch seine Handlungen nachzuweisen, daß er dem letzteren nützlich ist.

§. 2. Von der zehnjährigen Frist kann Abstand genommen werden für diejenigen:

a) welche sich dem Lande durch Einführung von Industrien, Erfindungen, durch besondere Talente, Handels- oder Gewerbeniederlassungen nützlich erwiesen haben;
b) welche von im Lande ansässigen Eltern in Rumänien geboren sind und die, ebenso wie ihre Eltern, niemals unter fremdem Schutze gestanden haben.

§. 3. Die Naturalisation kann nur durch Gesetz verliehen werden und ist persönlich.

Art. 17 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die rumänische Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) Durch Naturalisation im Auslande;
b) durch Annahme einer öffentlichen Stellung bei einer ausländischen Macht ohne Erlaubniß der rumänischen Regierung;
c) durch den Eintritt, wenn auch auf noch so kurze Zeit, unter den Schutzverband einer fremden Macht.

37. Rußland.

Band IX der russ. Gesetzsammlung (§§. 1010—1031).

§. 1010. Zur Aufnahme eines Ausländers in den russischen Unterthanenverband ist dessen vorherige Niederlassung in Rußland erforderlich.

§. 1011. Wer sich innerhalb der Grenzen des russischen Kaiserreichs niederzulassen wünscht, hat solches dem Chef des Gouvernements, wo er sich eintragen zu lassen oder anzusiedeln beabsichtigt, mitzutheilen und dabei anzugeben, welcher Art seine Beschäftigung in seinem bisherigen Heimathlande gewesen ist und womit er sich in Rußland zu beschäftigen gedenkt. Nach Empfang dieser Mittheilung ertheilt der Gouverneur eine Bescheinigung, auf Grund deren der Bittsteller als in Rußland niedergelassen erachtet wird, wobei er jedoch nicht aufhört, bis zu seiner Aufnahme in den russischen Unterthanenverband als Ausländer zu gelten.

§. 1012 betrifft die vor dem 10. Juli 1882 in Rußland ansässig gewesenen Ausländer und deren Nachweis über ihren früheren Aufenthalt in Rußland.

§. 1013. Nach fünfjähriger Niederlassung kann der Ausländer um seine Aufnahme als russischer Unterthan nachsuchen.

§. 1014. Verehelichte Ausländerinnen können unabhängig von ihrem Ehemanne nicht russische Unterthaninnen werden.

§. 1015. Die Aufnahme ist stets eine persönliche, erstreckt sich jedoch auf die Ehefrau, nicht aber auf die vorher geborenen Kinder. Die nach dem Eintritt in den russischen Unterthanenverband geborenen Kinder sind Russen.

§. 1016. Die Niederlassungsfrist kann zu Gunsten von Personen abgekürzt werden, die dem Staate in irgend einer Art besondere Dienste leisten können oder geleistet haben.

§. 1017. Das Gesuch um Aufnahme wird dem Minister des Innern eingereicht und muß den Nachweis enthalten:

a) an welchen Orten der Bittsteller während der Zeit seiner Niederlassung in Rußland gelebt, womit er sich beschäftigt hat und welche Zeugnisse er über seine Lebensweise besitzt;
b) zu welchem Stande und zu welcher Gemeinde er sich einschreiben zu lassen wünscht oder berechtigt ist;
c) in welcher Stadt er den Eid zu leisten wünscht.

§. 1018. Dem Gesuche um die Aufnahme sind beizufügen:

1. die Standesakten des Bittstellers (von russischen Agenten beglaubigt),
2. der Niederlassungsnachweis in Rußland.

§. 1019 betrifft militärpflichtige Unterthanen von Staaten, die mit Rußland in Militärkartell stehen.

§. 1020. Dem Minister des Innern steht die Gewährung oder Ablehnung der Aufnahme frei.

§§. 1021 u. 1022. Die Aufnahme erfolgt durch Leistung des Unterthaneneids. — Eidesfassung.

§. 1023. Die in Rußland von Ausländern geborenen Kinder, welche in Rußland geboren und erzogen sind, oder, im Auslande geboren, in Rußland studirt oder eine Sekundärschule besucht haben, können in drei Jahren nach erlangter Großjährigkeit für die russische Unterthanenschaft optiren.

§. 1024. Die fünfjährige Niederlassungsfrist ist nicht erforderlich für die großjährigen Kinder naturalisirter Ausländer.

§. 1025. Desgleichen nicht für Ausländer, die in den russischen Militär-, Civil- oder Kirchendienst eingetreten sind.

§. 1026. Eine mit einem Ausländer verehelichte Russin kann nach dem Tod ihres Ehemannes oder nach Ehescheidung die russische Unterthanenschaft wieder erlangen (vergl. §. 5 d. G. Anm. 3 S. 41).

§. 1027. Desgleichen deren eheliche Kinder.

§. 1028. Ausländerinnen erlangen durch die Ehe mit einem Russen die russische Staatsangehörigkeit und behalten sie auch nach der Auflösung der Ehe.

§. 1028. Für Kolonisten sind besondere Aufnahmegesetze vorbehalten.

§. 1030. Naturalisirte Ausländer erlangen die Rechte und Pflichten der Eingeborenen.

Der Austritt aus der russischen Unterthanenschaft ist gesetzlich nicht geregelt. Die Entlassung erfolgt mit kaiserlicher Genehmigung als außerordentliche Maßregel.

Personen männlichen Geschlechts, welche über 15 Jahre alt sind, können nur nach Ableistung der Wehrpflicht oder nach erfolgter Freiloſung vom aktiven Dienst aus der russischen Unterthanenschaft entlassen werden.

37a. Herzogthum Finnland.

Wer um die Naturalisation in Finnland nachsucht, hat nachzuweisen:

a) daß er christlicher Religion, unbescholtenen Rufes und mündig ist;
b) daß er wenigstens drei Jahre im Lande sich aufgehalten hat;
c) daß er sich ernähren kann.

Frühere finnische Unterthanen, die in den finnischen Staatsverband wieder aufgenommen werden wollen, bedürfen nicht der dreijährigen Niederlassungsfrist, auch kann dieselbe für russische Unterthanen und in Rußland etablirte Ausländer unter gewissen Bedingungen erlassen werden.

Als naturalisirter finnischer Unterthan gilt der Ausländer nach finnischem Rechte erst nach Ableistung des Unterthaneneides.

Wähler und wählbar zum finnischen Landtag ist der Naturalisirte erst nach dreijähriger Einschreibung in dem Steuerregister.

Das finnische Staatsbürgerrecht geht verloren:

a) durch Erwerbung einer ausländischen Staatsangehörigkeit;
b) durch Entlassung, die von der Auswanderung ins Ausland gefolgt ist.

Durch Auswanderung verliert auch die Ehefrau des Ausgewanderten die finnische Staatsangehörigkeit, nicht aber die Kinder, falls sie im Lande verbleiben. Die Auswanderung nach Rußland wird nicht als eine Auswanderung nach dem Auslande angesehen (vgl. Mechelin, Das Staatsrecht des Großh. Finnland in Marquardsen's Handb. für öff. Str. Bd. 4, II, 1 S. 256 ff.

38. San Domingo.

(Art. 7 der Verfassung vom Jahre 1881.)

Die Naturalisation wird gewährt:

den Bewohnern der spanisch-amerikanischen Freistaaten und der benachbarten spanischen Inseln nach einjährigem Aufenthalt,

allen übrigen Ausländern nach zweijährigem Aufenthalt im Freistaate San Domingo.

Großjährigkeit, guter Leumund, Erwerbsfähigkeit, Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit sind die Voraussetzungen der Naturalisation.

Naturalisirte können erst nach vierjährigem Aufenthalt zum Amte eines Richters zugelassen werden.

39. San Salvador.

(Verfassung vom 13. August 1886 und Fremdengesetz vom 30. September 1886.)

Art. 43 (der Verf.).

Sind Salvadoraner durch Naturalisation:

diejenigen, welche in Gemäßheit früherer Gesetze diese Eigenschaft erworben haben und diejenigen, welche sie in Zukunft nach den hier aufgeführten Bestimmungen erlangen werden und zwar:

1. die Spanisch-Amerikaner, die zur Erlangung der Naturalisation dem betreffenden Departementsstatthalter mit dem Antrage ein Zeugniß über gutes Betragen einzureichen haben;

2. die Ausländer, die außer dem Zeugniß über guten Leumund noch den Nachweis über zweijährigen Aufenthalt im Lande vorzulegen haben;

3. diejenigen, die von dem gesetzgebenden Körper die Naturalisationsurkunde erlangen;

4. diejenigen, welche auf Grund des Art. 48 der Verfassung naturalisirt werden.

Art. 48. Durch die Annahme eines öffentlichen besoldeten Amts, außer im Lehramt und in der Miliz, verzichtet der Ausländer auf seine Staatsangehörigkeit und wird Salvadoraner.

Art. 12 (des Fremdengef.). Jede Naturalisation bringt die Verzichtleistung auf die Treue und Gehorsamspflicht des Naturalisirten gegen seinen früheren Heimathstaat mit sich, sowie auf jeden Anspruch des Schutzes bei demselben gegen die Gesetze und Behörden Salvadors, ferner auf jedes Recht, das Ausländern durch internationale Verträge gewährt wird.

Art. 53 (der Verf.). Das Staatsbürgerrecht geht verloren für diejenigen:

1. welche zu einer den Verlust der Staatsangehörigkeit mit sich bringenden Strafe verurtheilt sind;

2. welche wegen eines schweren Vergehens verurtheilt sind;

3. welche sich im Auslande naturalisiren lassen;

4. welche in der Republik wohnhaft, von einem anderen Staate ohne Erlaubniß der gesetzgebenden Macht ein Amt annehmen;

5. welche ihre Stimmen bei den Wahlen verkaufen;

6. u. 7. welche durch öffentliche Handlungen oder Proklamationen, oder als Beamte durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt die Wahlfreiheit beeinträchtigen.

40. Schweden.

s. Anh. Anl. Nr. 22.

41. Schweiz.

s. Anh. Anl. Nr. 34.

42. Serbien.

(Bürg. Gesetzbuch.)

Art. 44.

. . . . . Der Ausländer kann nur nach siebenjährigem Aufenthalt in Serbien und unter Vorlage eines Zeugnisses, daß er sich während dieser Zeit untadelhaft betragen und den Gesetzen gemäß gelebt hat, die serbische Staatsangehörigkeit erlangen. Eine Abkürzung dieser Frist kann auf Grund eines gemeinsam mit dem Staatsrath erlassenen königlichen Dekrets erfolgen.

Die serbische Staatsangehörigkeit geht verloren durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, sofern der Auswandernde zuvor den Nachweis erbracht hat, daß er in den fremden Staat als Bürger aufgenommen wird und daß er seinen Verpflichtungen gegen den Staat, seine Familiengenossenschaft und gegen Privatpersonen nachgekommen ist. (Amtl. Mitth.)

43. Siam.

(Kein Nationalitätsgesetz.)

44. Spanien.

Nach der Verfassung vom Jahre 1812 konnte die Naturalisation in Spanien nur durch ein von den Cortes ergangenes Gesetz erwirkt werden. In der Verfassung vom Jahre 1845 wurde sodann in Art. 1 verfügt, daß demnächst ein Gesetz über die Erwerbung der Staatsangehörigkeit erlassen werde; dieses Gesetz ist nicht erschienen. Indessen ist in Art. 7 des königl. Dekrets vom 22. September 1845 und in

Nr. 48 des Gesetzes vom 17. August 1860 verfügt worden, „daß über die Naturalisationsgesuche der Ausländer die Regierung gemeinsam mit dem Staatsrathe zu befinden habe".

Der Art. 25 des revidirten, am 24. Juli 1889 veröffentlichten bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt:

> „daß die den Ausländern ertheilte Urkunde über den Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit erst dann wirksam wird, wenn die Petenten ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entsagt, den Eid der Treue auf die Verfassung geleistet haben und als spanische Bürger in das Civilregister eingetragen sind."

Andere gesetzliche Bestimmungen über Vorbedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit sind nicht vorgesehen. Die Bedingung, daß nur Katholiken die Naturalisation ertheilt werden konnte, ist im Jahre 1868 in Wegfall gekommen.

Art. 20. Die spanische Staatsangehörigkeit geht verloren:

durch Erwerb der Staatsangehörigkeit im Auslande oder durch Annahme eines Amtes oder Militärdienstes bei einer ausländischen Regierung ohne Erlaubniß des Königs.

Nach Art. 21 und 23 des bürgerlichen Gesetzbuches ist jedoch für denjenigen, der die spanische Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 20 verloren hat, deren Wiedererlangung möglich, wenn er im ersteren Falle nach Spanien zurückkehrt und seinen Willen, wieder Spanier zu werden, vor der zuständigen Behörde kundgegeben hat, und im zweiten Falle, wenn ihm die ausdrückliche Ermächtigung des Königs zum Wiedererwerb ertheilt worden ist.

45. Südafrikanische Republik.

(Gesetz Nr. 7, betr. das allgemeine Wahlrecht vom 11. Juli 1882.)

Art. 1.

d) Ausländer können zur Naturalisation zugelassen werden, wenn sie von dem Landdrosten ihres Bezirks oder von dem Feldcornet ihres Stadtviertels den Beweis vorlegen, daß sie mindestens fünf Jahre im Lande gewohnt, sich während dieser Zeit treu und gehorsam den Gesetzen betragen haben und in den Listen der Feldcornetschaft eingetragen sind.

Das Naturalisationsgesuch wird von dem Feldcornet durch Vermittelung des Landdrosten an die Regierung gesandt und von dieser dem Staatsprokurator Bericht erstattet, der die Anlagen, wenn sie in Ordnung befunden worden sind, dem Ausführenden Rath zurücksendet. Letzterer händigt dann die Naturalisationsurkunde, nachdem zuvor von dem

Betreffenden der Bürgereid geleistet worden ist, aus. Die Kosten der Naturalisation betragen 25 £.

e) In besonderen Fällen kann die Regierung von der fünfjährigen Aufenthaltsfrist und der Einschreibung Abstand nehmen.

46. Türkei.

s. Anh. Anl. Nr. 28.

47. Ungarn.

s. Anh. Anl. Nr. 38.

48. Uruguay.

(Verfassung vom 10. September 1829.)

Art. 6. Staatsangehörige von Uruguay sind es entweder durch Geburt oder durch Gesetz.

Art. 7. Staatsangehörige durch Geburt sind alle freien Personen, die irgendwo im Gebiete des Staates geboren sind.

Art. 8. Staatsangehörige durch Gesetz sind:

Ausländer, die Väter von eingeborenen Staatsangehörigen sind und bereits vor Erlaß der Verfassung ihren Wohnsitz im Lande hatten.

Die von einem im Lande geborenen Vater oder von einer im Lande geborenen Mutter auswärts geborenen Kinder, sobald sie nach Uruguay zurückkehren.

Ausländer, die als Offiziere in der nationalen Armee oder Marine gedient haben oder später dienen.

Ausländer ohne Kinder oder mit ausländischen Kindern, die aber mit einer Uruguayanerin verehelicht sind und die einen wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Beruf ausüben, oder ein Geschäft betreiben, oder Immobilien besitzen und in dem Staat bei Erlaß der Verfassung ihren Aufenthalt gehabt haben.

Mit Ausländerinnen verheirathete Ausländer, die eine der vorerwähnten Qualifikationen besitzen und drei Jahre im Staate niedergelassen sind.

Unverheirathete Ausländer im Besitze einer dieser Qualifikationen, die mindestens vier Jahre im Lande ansässig sind.

Diejenigen, welche aus besonderer Gnade ihrer ausgezeichneten Verdienste wegen von der gesetzgebenden Versammlung dazu ernannt worden sind.

Die Staatsbürgerschaft geht verloren:

1. in Folge der Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe,
2. wegen betrüglichen Bankrotts,

3. durch Erwerb der Naturalisation im Auslande,

4. bei Annahme eines Amts, Titels oder einer Auszeichnung von einem ausländischen Staate ohne Erlaubniß der gesetzgebenden Versammlung.

49. Venezuela.

(Verfassung vom 12. Juni 1893.)

Dekret vom 13. Juni 1865.

Art. 5 (der Verf.).

Sind Venezolaner

. . . . . b) durch Naturalisation:

1. die Kinder von naturalisirten Venezolanern, sei es väterlicher oder mütterlicher Seits, die außerhalb des Gebietes des Freistaats geboren sind, wenn dieselben sich im Lande niederlassen und ihren Willen, Venezolaner zu sein, bekunden;

2. diejenigen, welche in den spanisch-amerikanischen Freistaaten oder auf den Antillen geboren sind, sich im Gebiete Venezuelas niederlassen und Venezolaner zu sein erklären;

3. die Fremden, welche den Gesetzen gemäß die Naturalisation oder Bürgerschaftsurkunde erlangt haben. —

Nach dem Dekret vom 13. Juni 1865 wird die Naturalisation erworben:

Art. 2. Durch förmlichen, an die Exekutive des Landes gerichteten Antrag, in welchem die persönlichen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse angegeben sind, auch die Zusage der Treue und des Gehorsams den Gesetzen der Verfassung und der Union enthalten ist.

Art. 3. Die Nationalexekutive ertheilt sodann, wenn keine Bedenken obwalten, die Naturalisationsurkunde, die darauf

Art. 4. im Ministerium der öffentlichen Angelegenheiten einregistrirt und durch die Presse veröffentlicht wird.

50. Vereinigte Staaten von Amerika.

Title XXX. Naturalization. Revised Statutes of the United States. Edition of 1878. Sections 2165 to 2174 inclusive.

Aliens, how naturalized.

Section 2165. An alien may be admitted to become a citizen of the United States in the following manner, and not otherwise: —

Declaration of intention.

1. He shall declare on oath, before a Circuit or District Court of the United States, or a District or Supreme Court of the Territories, or a Court of Record of any of the States having common law jurisdiction, and a seal and clerk, two years, at least, prior to his admission, that it is *bonâ fide* his intention to become a citizen of the United States, and to renounce for ever all allegiance and fidelity to any foreign Prince, Potentate, State, or Sovereignty, and particularly, by name, to the Prince, Potentate, State, or Sovereignty of which the alien may be at the time a citizen or subject.*)

Oath to support the Constitution of the United States.

2. He shall, at the time of his application to be admitted, declare, on oath, before some one of the Courts above specified, that he will support the Constitution of the United States, and that he absolutely and entirely renounces and abjures all allegiance and fidelity to every foreign Prince, Potentate, State, or Sovereignty, and, particularly, by name, to the Prince, Potentate, State, or Sovereignty, of which he was before a citizen or subject, which proceeding shall be recorded by the Clerk of the Court.

Residence in United States, or States, and good moral character.

3 It shall be made to appear to the satisfaction of the Court admitting such alien that he has resided within the United States five years at least; and within the State or Territory where such Court is at the time held, one year at least; and that during that time he has behaved as a man of good moral character, attached to the principles of the Constitution of the United States, and well disposed to the good order and happiness of the same; but the oath of the applicant shall in no case be allowed to prove his residence.

Titles of nobility to be renounced.

4. In case the alien applying to be admitted to citizenship has borne any hereditary title, or been of any of the orders of nobility in the Kingdom or State from which he came, he shall, in addition to the above requisites, make an express renunciation of his title or order of nobility in the Court to which his application is made, and his renunciation shall be recorded in the Court.

Persons residing in the United States before January 29, 1795.

5. Any alien who was residing within the limits and under the jurisdiction of the United States before the 29th day of January,

*) Die Ziffer 1 der section 2165 hat durch das Gesetz vom 1. Febr. 1876 eine Ergänzung gefunden die in Abs. 2 der Ziffer 6 enthalten ist.

1795, may be admitted to become a citizen, on due proof made to some one of the Courts above specified, that he has resided two years, at least, within the jurisdiction of the United States, and one year, at least, immediately preceding his application, within the State or Territory where such Court is at the time held; and on his declaring on oath that he will support the Constitution of the United States, and that he absolutely and entirely renounces and abjures all allegiance and fidelity to any foreign Prince, Potentate, State or Sovereignty, and, particularly, by name, to the Prince, Potentate State, or Sovereignty whereof he was before a citizen or subject, and, also, on its appearing to the satisfaction of the Court that during such term of two years he has behaved as a man of good moral character, attached to the Constitution of the United States, and well disposed to the good order and happiness of the same; and where the alien applying for admission to citizenship has borne any hereditary title, or been of any of the orders of nobility in the Kingdom or State from which he came, on his, moreover, making in the Court an express renunciation of his title or order of nobility. All of the proceedings, required in this condition to be performed in the Court, shall be recorded by the Clerk thereof.

Persons residing between June 18, 1798 and June 18, 1812.

6. Any alien who was residing within the limits and under the jurisdiction of the United States, between the 18th day of June, 1798, and the 18th day of June, 1812, and who has continued to reside within the same, may be admitted to become a citizen of the United States without having made any previous declaration of his intention to become such; but whenever any person, without a certificate of such declaration of intention, makes application to be admitted a citizen, it must be proved to the satisfaction of the Court, that the applicant was residing within the limits and under the jurisdiction of the United States before the 18th day of June, 1812, and has continued to reside within the same; and the residence of the applicant within the limits and under the jurisdiction of the United States, for at least five years immediately preceding the time of such application, must be proved by the oath of citizens of the United States, which citizens shall be named in the record as witnesses; and such continued residence within the limits and under the jurisdiction of the United States, when satisfactorily proved, and the place where the applicant has resided for at least five years, shall be stated and set forth, together with the names of such citizens, in the record of the Court admitting the applicant; otherwise the same shall not entitle him to be considered and deemed a citizen of the United States.

Declaration for naturalization, how made.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, that the declaration of intention to become a citizen of the United States, required by Section 2165 of the Revised Statutes of the United States, may be made by an alien before the Clerk of any of the Courts named in said Section 2165; and all such declarations heretofore made before any such Clerk, are hereby declared as legal and valid as if made before one of the Courts named in said Section.

February 1, 1876, c. 5, v. 19, p. 2.

Aliens honourably discharged from military service.

Section 2166. Any alien of the age of 21 years and upward, who has enlisted or may enlist in the armies of the United States, either the regular or the volunteer forces, and has been or may be hereafter honourably discharged, shall be admitted to become a citizen of the United States, upon his petition without any previous declaration of his intention to become such; and he shall not be required to prove more than one year's residence within the United States previous to his application to become such citizen, and the Court admitting such alien shall, in addition to such proof of residence and good moral character, as now provided by law, be satisfied by competent proof of such persons having been honourably discharged from the service of the United States.

Minor residents.

Section 2167. Any alien, being under the age of 21 years, who has resided in the United States three years next preceding his arrival at that age, and who has continued to reside therein to the time he may make application to be admitted a citizen thereof, may, after he arrives at the age of 21 years, and after he has resided five years within the United States, including the three years of his minority, be admitted a citizen of the United States, without having made the declaration required in the first condition of Section 2165; but such alien shall make the declaration required therein at the time of his admission; and shall further declare on oath, and prove to the satisfaction of the Court, that, for two years next preceding, it has been his *bonâ fide* intention to become a citizen of the United States; and he shall in all other respects comply with the laws in regard to naturalization.

Widow and children of declarants.

Section 2168. When an alien, who has complied with the first condition specified in Section 2165, dies before he is actually natu-

ralized, the widow and the children of such alien shall be considered as citizens of the United States, and shall be entitled to all rights and privileges as such, upon taking the oaths prescribed by law.

Aliens of African nativity and descent.

Section 2169. The provisions of this title shall apply to aliens [being free white persons, and to aliens] of African nativity and to persons of African descent.

Residence of five years in United States.

Section 2170. No alien shall be admitted to become a citizen who has not for the continued term of five years next preceding his admission resided within the United States.

Alien enemies not admitted.

Section 2171. No alien who is a native citizen or subject or a denizen of any country, State, or Sovereignty with which the United States are at war, at the time of his application, shall be then admitted to become a citizen of the United States; but persons resident within the United States or the Territories thereof, on the 18th day of June, in the year 1812, who had before that day made a declaration according to law of their intention to become citizens of the United States, or who were on that day entitled to become citizens without making such declaration, may be admitted to become citizens thereof, notwithstanding they where alien enemies at the time and in the manner prescribed by the laws heretofore passed on that subject; nor shall anything herein contained be taken or construed to interfere with or prevent the apprehension and removal, agreeably to law, of any alien enemy at any time previous to the actual naturalization of such alien.

Children of persons naturalized under certain laws to be citizens.

Section 2172. The children of persons who have been duly naturalized under any Law of the United States, or who, previous to the passing of any Law on that subject, by the Government of the United States, may have become citizens of any one of the States, under the laws thereof, being under the age of 21 years at the time of the naturulization of their parents, shall, if dwelling in the United States, be considered as citizens thereof; and the children of persons who now are or have been citizens of the United States, shall, though born out of the limits and jurisdiction of the United States, be considered as citizens thereof; but no person heretofore proscribed by any State, or who has been legally convicted of having joined the army of Great Britain during the revolutionary war, shall be admitted to become a citizen without the

consent of the legislature of the state in which such person was proscribed.

Police court of District of Columbia has no power to naturalize foreigners.

Section 2173. The Police Court of the District of Columbia shall have no power to naturalize foreigners.

Naturalization of Seamen.

Section 2174. Every seaman, being a foreigner, who declares his intention of becoming a citizen of the United States in any competent Court, and shall have served three years on board of a merchant-vessel of the United States, subsequent to the date of such declaration, may, on his application to any competent Court, and the production of his certificate of discharge and good conduct during that time, together with the certificate of his declaration of intention to become a citizen, be admitted a citizen of the United States; and every seaman, being a foreigner, shall, after his declaration of intention to become a citizen of the United States, and after he shall have served such three years, be deemed a citizen of the United States for the purpose of manning and serving on board any merchant-vessel of the United States, anything to the contrary in any Act of Congress notwithstanding; but such seaman shall, for all purposes of protection as an American citizen, be deemed such after the filing of his declaration of intention to become such citizen.

Anlage Nr. 64.

Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten für die Verleihung der Naturalisation zu erhebenden Stempelgebühren und Taxen.

	Stempelgeb.		Taxe	
	M.	₰	M.	₰
Preußen	1	50	—	—
Bayern (Art. 180 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879)	—	—	20	—
Sachsen	—	—	6	—
Württemberg (Allg. Sportelgesetz v. 14./16. Juni 1887 Tarif-Nr. 68, Reg.-Bl. S. 173) . . .	—	—	20	—
Baden: für jede Person	—	—	100	—
Wo die Naturalisation für eine Familie verlangt wird, sind die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder frei (Anh. Anl. Nr. 43.)				

	Stempelgeb. M.	Stempelgeb. ₰	Taxe M.	Taxe ₰
Hessen- für Naturalisation	—	—	35	—
= Renaturalisation	—	—	15	—
(Verf. d. Großh. Hess. Staatsmin. v. 24. Juli 1886 s. Reg.-Bl. S. 113.)				
Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	1	50	—	—
Sachsen-Weimar (Sportelgef. vom 6. Dez. 1853 s. Reg.-Bl. 1853 S. 389)	—	—	15	—
Oldenburg (Ges. betr. d. Gebühren in Verwaltungssachen v. 18. März 1870 Ges.-Bl. 70 S. 304).	—	—	9	—
Braunschweig	unentgeltlich			
Sachsen-Meiningen (Nr. 95 der Sporteltaxe zum Gesetz v. 16. März 1875, betr. die Sporteltaxe für das Herzogthum, Gesetzbl. S. 144)	—	—	1–20	
Sachsen-Altenburg	—	—	3–10	
(Regulativ die Liquidirung und Erhebung von Sporteln betr. vom 28. März 1850 Ziffer 17.)				
Sachsen-Coburg-Gotha	1	50	—	—
(Verh. d. D. Reichstags a. a. O. S. 272.)				
Anhalt	1	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	4	—	—	—
(Verh. d. D. Reichstags a. a. O. S. 273.)				
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	22	50
(Sportelgef. v. 6. April 1868 Ges.-S. S. 284.)				
Waldeck	unentgeltlich			
Reuß ä. L. (Gebührenordnung v. 1. Februar 1853)				
(für Naturalisationen und Renaturalisationen)	—	—	9	—
Reuß j. L.	—	—	3—9	—
(Taxordnung f. Verwaltungssach. v. 31. Dez. 1854).				
Lippe	unentgeltlich			
Schaumburg-Lippe (Verh. d. D. R. a. a. O. S. 275).	1	50	—	—
Lübeck (Anh. Anl. Nr. 55, § 4)	3	—	36	—
Bremen (Anh. Anl. Nr. 56, § 2 Z. 1)	unentgeltlich			
Hamburg	—	—	90	—
Elsaß-Lothringen	1	50	—	—

Anlage Nr. 65.

Königreich Württemberg.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, die Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, betreffend die Naturalisation von Ausländern, vom 31. Januar 1881.

(Vergl. Reger „Entscheidungen" Bd. II S. 112 ff.)

Nachdem man sich aus eingezogenen Berichten überzeugt hat, daß die Kreisregierungen bei der Naturalisation von Ausländern nach §. 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Reg.-Blatt von 1871. Beilage zu Nr. 1 S. 26) von theilweise verschiedenen Grundsätzen ausgehen, und im Hinblick darauf, daß sich aus der Naturalisation von solchen Ausländern, welche aus ihrem bisherigen Staatsverband noch nicht ausgeschieden sind oder sich noch nicht dauernd in Württemberg niedergelassen haben, Unzuträglichkeiten ergeben, sieht man sich veranlaßt, unter Aufhebung des Normalerlasses vom 24. Januar 1828 Ziff. 378 für die Anwendung des allegirten §. 8 folgende Anweisungen zu ertheilen:

I. Die Kreisregierungen haben die Ertheilung der Naturalisation von folgenden Vorbedingungen abhängig zu machen:

1. Der zu Naturalisirende muß bei Einreichung des Gesuches bereits seinen nicht blos vorübergehenden Aufenthalt in Württemberg genommen haben.

Dieses Erforderniß fällt jedoch bei den durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in §. 21 Abs. 4 und durch das Reichgesetz vom 20. Dezember 1875, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind (Reichsgesetzblatt S. 324), bestimmten Ausnahmen weg.

Wenn in sonstigen Fällen, namentlich bei andern als den unter §. 21 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Renaturalisationen früherer württembergischer Staatsangehöriger ausnahmsweise dringende Gründe dafür sprechen, die Naturalisation noch vor erfolgter Niederlassung in Württemberg zu ertheilen, so ist hierüber die Entschließung des Ministeriums einzuholen.

2. Der zu Naturalisirende muß in Gemäßheit des §. 19 der Verfassungsurkunde von einer bestimmten württembergischen Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erhalten haben.

3. Derselbe muß die in §. 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 unter Ziff. 1—4 geforderten Nachweise und zwar hinsichtlich des unbescholtenen Lebenswandels durch Zeugnisse seiner früheren Heimathbehörde und der Gemeindebehörde seines dermaligen Wohn-

orts erbracht haben. Hinsichtlich des Erforderniſſes des gesicherten Nahrungsstandes (§. 8 Ziff. 4) ist sowohl der Gemeinderath als die Ortsarmenbehörde des Niederlassungsorts zu vernehmen.

4. Es muß der Nachweis dafür erbracht sein, daß der zu Naturalisirende aus seiner früheren Staatsangehörigkeit bereits entlassen ist oder im Fall seiner Naturalisirung sofort entlassen werden wird, oder nach der Gesetzgebung seines bisherigen Heimathstaats durch die Naturalisation in Württemberg seine frühere Staatsangehörigkeit verliert.

Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie*) darf jedoch die Naturalisation dann nur ertheilt werden, wenn zuvor eine entweder von einer K. K. politischen Landesbehörde (Statthalterei oder Landesregierung), oder einer K. K. Bezirkshauptmannschaft im Namen der vorgesetzten K. K. Statthalterei bezw. Landesregierung ausgefertigte Bescheinigung vorgelegt ist, daß die betreffende Person aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei. Dabei ist zu bemerken, daß eine solche Bescheinigung nur für die in derselben namentlich aufgeführten und mit ihrem Geburtsjahr bezeichneten Personen gilt.

Angehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Württemberg aufhalten, und in Amerika naturalisirte Württemberger, welche sich seit länger als zwei Jahren wieder in Württemberg aufhalten (zu vergl. Art. 1 und 4 des durch die K. Verordnung vom 16. April 1872, Reg.-Bl. S. 172 veröffentlichten Staatsvertrags vom 27. Juni 1868 zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika nebst Schlußprotokoll vom 27. Juli 1868), dürfen ohne Nachweis über die Lösung ihres früheren Staatsangehörigkeitsverhältnisses naturalisirt werden.

Sofern in anderem als dem soeben gedachten Falle die Zulassung einer Ausnahme von dem oben in Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Erforderniß aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint, ist hierüber Bericht an das Ministerium zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen.

II. Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter haben bei Instruirung von Naturalisationsgesuchen auf das Vorhandensein vorstehend bezeichneter Erfordernisse zu achten. Auch ist hierbei die Frage der Wehrpflicht des Einwanderers (§. 19 der Ersatzordnung Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875, Reg.-Bl. Beilage zu Nr. 35 S. 10) ins Auge zu fassen und in dieser Beziehung

*) Demnach alle zu dieser Monarchie gehörenden Länder mit Ausnahme von Ungarn-Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien und der Militärgrenze.

zutreffenden Falls sich in dem Vorlagebericht an die Kreisregierung von der Bezirksstelle zu äußern.

Ferner ist der Nachsuchende, wenn er verehelicht ist oder verehelicht war, schon bei der Vorlage seines Gesuchs oder doch vor Aushändigung der Naturalisationsurkunde behufs der nach §. 9 der Ministerialverfügung vom 2. Juni 1880, betreffend die Instandhaltung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandsveränderungen (Reg.-Bl. S. 147), dem Standesamt zu machenden Mittheilungen anzuhalten, das zur Eintragung der Familie in das Familienregister Erforderliche (s. §. 5 a. a. O.) nebst Belegen beizubringen.

III. Nach Ertheilung der Naturalisation hat die Bezirksstelle die ihr zugefertigte Naturalisationsurkunde dem Gesuchsteller gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, von der Naturalisation der Gemeindebehörde des Niederlassungsorts und desjenigen Orts, in welchem der Naturalisirte das Bürgerrecht zugesichert erhalten hat, sowie dem Standesamt des Niederlassungsorts in Gemäßheit des §. 9 der Ministerialverfügung vom 2. Juni 1880 unter Anschluß der erbrachten Notizen und Belege Kenntniß zu geben, sowie gegebenen Falls wegen der Militärpflichtverhältnisse das Erforderliche einzuleiten oder vorzumerken.

Stuttgart, den 31. Januar 1881.

K. Ministerium des Innern.

Sick.

Anlage Nr. 66.

Protokoll des Bundesraths. Jahrgang 1877. Sitzung vom 14. Juni 1877.

§. 323.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. Dem Vorschlage der österreichisch-ungarischen Regierung betr. die Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen (§. 275 der Protokolle, nach welchem das Abkommen auf die im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vorläufig beschränkt werden soll) die Zustimmung zu ertheilen; —

2. die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre mit der Ausfertigung von Naturalisations-Urkunden beauftragten Verwaltungsbehörden mit der Anweisung zu versehen, daß Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie die Naturalisation fortan nur dann zu ertheilen sei, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.

Anlage Nr. 67.

Cirkular-Erl. des Kgl. Preuß. Minist. des Innern an sämmtliche Kgl. Regierungen und an das Kgl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Naturalisation von Angehörigen der deutschen Bundesstaaten und der nicht zum Bundesgebiet gehörigen Länder des Kaiserthums Oesterreich betr. vom 28. Nov. 1864.

Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir zugegangenen Mittheilung hat das Kais. Kgl. Oesterreichische Staatsministerium auf Grund der mit der diesseitigen Regierung im diplomatischen Wege getroffenen Vereinbarung, sämmtliche kaiserlich königliche Landesstellen — inkl. von Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen — angewiesen, preußischen Unterthanen die Aufnahme in den dortigen Staatsverband nicht eher zu bewilligen, als bis sie ihre Entlassung aus dem preußischen Staate nachgewiesen haben.

Da dieses Verfahren Seitens der österreichischen Regierung nur unter der Bedingung einer vollkommenen Reziprozität eingeführt worden ist, so nehme ich hieraus Veranlassung, der Kgl. Regierung den Cirkularerlaß vom 9. März 1852 (Minist.-Bl. S. 47), welcher bestimmt, daß

> die Naturalisation von Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten erst dann stattfinde, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse beigebracht worden ist,

zur strengen Beachtung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß ein gleiches Verfahren selbstverständlich auch gegen die aus den vier obengenannten, nicht zum Bundesgebiete gehörigen Ländern herstammenden Unterthanen des Kaiserthums Oesterreich in Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 28. November 1864.

Der Minister des Innern.
J. A.:
gez. Sulzer.

Anlage Nr. 68.

Cirkular-Erl. des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1884.

Nach einem Berichte der kaiserlichen Botschaft in Konstantinopel sind bei den kaiserlichen Konsulaten in der Türkei nicht selten Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß türkische Unterthanen ihren vorüber-

gehenden Aufenthalt in Deutschland benutzt haben, um sich, ohne aus dem türkischen Unterthanenverbande entlassen zu sein, naturalisiren zu lassen und daß dieselben dann bei ihrer Rückkehr in die Heimath Anspruch auf den deutschen konsularischen Schutz erhoben haben.

Auf Grund der Vorschrift im Art. 5*) des türkischen Gesetzes über die ottomanische Nationalität vom 6. Schewal 1285/19. Januar 1869 (s. Anh. Anl. Nr. 28) werden derartige Naturalisationen von türkischen Behörden stets als nichtig betrachtet und die betreffenden Personen demgemäß lediglich als türkische Unterthanen behandelt. Die Berechtigung dieses Standpunktes ist deutscherseits mit Rücksicht auf die besondere Stellung, welche Deutschland in der Türkei und deren Nebenländern den bestehenden Kapitulationen zufolge einnimmt, stets anerkannt worden. Der §. 4 Abs. 2 der Instruktion, betr. Ertheilung des von den kaiserl. Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche vom1. Mai 1872 (Anh. Anl. Nr. 81) bestimmt ausdrücklich:

„Türkische Unterthanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der kaiserl. Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Unterthanenverbande entlassen sind."

Zwar macht der §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die Naturalisation eines Ausländers von dessen Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht ausdrücklich abhängig.

Indessen schränkt das Gesetz die Befugniß der höheren Verwaltungsbehörde nicht ein, die Ertheilung der Naturalisationsurkunde zu versagen, wenn die Folgen des Erwerbs der diesseitigen Staatsangehörigkeit zu Konflikten mit den aus dem bisherigen Unterthanenverhältnisse entspringenden Pflichten zu führen geeignet sind. Dementsprechend ist auch bereits die Naturalisation persischer Unterthanen durch Art. 17 des Freundschaftsvertrages zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873 und ferner die Naturalisation von Angehörigen der im österreichischen Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder durch den Bundesrathsbeschluß vom 14. Juni 1877 (§ 323 der Protokolle — Anh. Anl. Nr. 66 —) von der Zustimmung der Regierung des Heimathstaates, bezw. der Entlassung des Gesuchstellers aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig gemacht worden.

Demnach möchte es sich empfehlen, daß türkische Unterthanen, welche die Verleihung der Naturalisation in Deutschland beantragen,

---

*) Der Art. 5 lautet:

Le sujet ottoman qui a acquis une nationalité étrangère avec l'autorisation du Gouvernement Impérial est considéré et traité comme sujet étranger; si au contraire il est naturalisé étranger sans l'autorisation préalable du Gouvernement Impérial sa naturalisation sera considerée comme nulle et non avenue, et il continuera à être considéré et traité en tous points comme sujet ottoman. Aucun sujet ottoman ne pourra dans tous les cas se naturaliser qu'après avoir obtenu un acte d'autorisation délivré en vertu d'un Irade impérial.

von den diesseitigen zuständigen Behörden auf die gedachte türkische Gesetzesvorschrift hingewiesen und bedeutet würden, daß sie, um die deutsche Reichsangehörigkeit zu erlangen, zuvörderst den Nachweis vorschriftsmäßiger Entlassung aus dem türkischen Unterthanenverbande zu erbringen haben.

Anlage Nr. 69.

Naturalisation auch ohne vorgängige Niederlassung; Aushändigung der von einer zuständigen Behörde ertheilten Naturalisationsurkunde als rechtserzeugender Formalakt; keine Annullirung*) solcher Urkunden durch die Aufsichtsbehörde; rechtliche Prüfung derartiger Verwaltungsakte ohne Rücksicht auf Landesgrenzen.

(Entsch. des preuß. Ober-Verw.-Gerichts I. Senat vom 23. Juni 1886, s. Reger Entsch. VII. 1.)

In rechtlicher Beziehung konnte zunächst dem Beklagten darin nicht beigepflichtet werden, daß die stattgehabte Annullirung der Naturalisation des Klägers von den preußischen Behörden und insbesondere dem angerufenen Gerichtshofe auf ihre rechtliche Zulässigkeit und Wirkung nicht zu prüfen sei. Ist die bezügliche Verfügung des herzoglich sachsen-gothaischen Ministeriums in dem Sinne ergangen, daß durch dieselbe lediglich konstatirt werden sollte, die Naturalisation des Klägers sei von Anfang an ipso jure ohne rechtliche Wirkung nicht gewesen, so handelt es sich dabei um einen Ausspruch, der als solcher die Statusrechte des Klägers gar nicht verändern soll und will, der sie unberührt läßt, dessen rechtliche Wirkung so aber auch keinesfalls weiter reichen kann, als die Machtsphäre der verfügenden Behörde im Organismus der Staatsverwaltung, innerhalb dessen ihre kundgegebene Rechtsauffassung maßgebend ist.

Steht dagegen ein Akt in Frage, dessen es bedurfte, und der in der Absicht vollzogen ist, die Rechtswirkung der Naturalisation wieder zu beseitigen, so liegt keine einfache juristische Thatsache vor, von der jene Wirkung abhängig wäre, so daß eben nur ihr Bestehen zu konstatiren wäre, vielmehr eine Handlung zum Zweck der Beseitigung eines Rechtsverhältnisses, ein Rechtsgeschäft im weitesten Sinne des Wortes, das als solches der Prüfung nach der rechtlichen Seite hin, auf seine rechtliche Möglichkeit und Wirkung, unterliegt, sobald es zur Grundlage eines Anspruches, hier des Rechtes auf

*) In der preußischen Verwaltungspraxis galt es stets als Grundsatz, daß Naturalisationsurkunden, welche in Folge unrichtiger Angaben oder sonstwie in irrthümlicher Weise ertheilt worden waren, annullirt oder wieder zurückgezogen werden konnten.

Landesverweisung, gemacht und so zum Incidenzpunkt im Rechtsstreit über diesen Anspruch wird.

Hiergegen kann insbesondere auch nicht eingewandt werden, daß der fragliche Hergang im vorliegenden Falle ein Internum der herzogl. sachsen-gothaischen Landesregierung bilde. Dies möchte etwa durchgreifend zutreffen, wenn es sich um einen Souveränitätsakt der herzoglichen Staatsregierung handelte. Nachdem jedoch die maßgebenden Grundsätze über den Erwerb und Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit durch Reichsgesetz einheitlich geregelt sind, und zwar derartig, daß jeder die Staatsangehörigkeit begründende Rechtsakt auch rechtliche Wirkungen für alle Bundesstaaten haben kann und soll, erscheinen die dafür gegebenen Rechtsregeln gleichmäßig verbindlich für die Behörden aller deutschen Einzelstaaten und unterliegen in ihrer Handhabung der rechtlichen Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen. Diese Prüfung ist, soweit es sich nicht etwa um Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten im Sinne des Art. 76 der Reichsverfassung und um die Resultate ihrer Entscheidung handelt, Recht und Pflicht der einzelnen Landesbehörden, die darin nicht durch Ueber- und Unterordnung im Organismus der Reichs- und Staatsverwaltung beschränkt sind, und die auf dieselbe nicht verzichten können, ohne damit die ihnen anvertraute Handhabung des Reichsrechts und die Wahrung der unter ihren Schutz gestellten Landesinteressen zu beeinträchtigen.

Die folgenden Erörterungen werden ergeben, daß die Art und Weise, in welcher der Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit durch das Reichsgesetz materiell geregelt ist, jener Prüfung allerdings enge Schranken gezogen und insbesondere jede Nachprüfung thatsächlicher Voraussetzungen und Bedingungen ausgeschlossen hat. Soweit dies nicht der Fall ist, hat sich dieselbe aber immer auf die Gesetzmäßigkeit der in Rede stehenden Akte zu erstrecken. So dürfte beispielsweise schwerlich zu bezweifeln sein, daß eine Landesbehörde nicht verpflichtet ist, einen Ausländer als Inländer anzuerkennen, der in einem anderen Bundesstaate gegen das Reichsrecht von einer absolut unzuständigen Behörde (keiner höheren Verwaltungsbehörde) naturalisirt ist. Daß so, wie vom Beklagten besonders betont ist, erhebliche Mißstände erwachsen können, lehrt unverkennbar schon der vorliegende Fall. Solche Mißstände können aber die vom Beklagten vertretene Rechtsauffassung um so weniger unterstützen, als sie sich lediglich aus dem Mangel einer der Einheitlichkeit des Rechts entsprechenden Centralinstanz zur Handhabung desselben für die Einzelfälle erklären, die sich durchaus nicht etwa nothwendig als Streitigkeit zwischen Bundesstaaten im Sinne des gedachten Art. 76 darstellen.

Kann sich nach alledem der Gerichtshof nicht der Prüfung der

stattgehabten Annullirung der Naturalisation des Klägers auf ihre rechtliche Zulässigkeit und Wirkung entziehen, so kommt dabei Folgendes in Betracht. Nach der Nr. 3 des §. 8 darf die Naturalisationsurkunde Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie „an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden". Hiermit ist, wie der Wortlaut des Gesetzes und der Gegensatz desselben zu dem §. 7 („niedergelassen habe") ergiebt, als nothwendige Voraussetzung der Naturalisirung nicht die bereits erfolgte Niederlassung statuirt, sondern lediglich die Fähigkeit, Wohnung oder ein Unterkommen an dem Orte, wo der zu Naturalisirende sich niederlassen will, zu finden. (Meyer a. a. O. S. 167, Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirth's Ann. von 1876 S. 142 Anm. 4.)

Andererseits soll gewiß, wie namentlich der Gegensatz des Abs. 4 des §. 21 zu dem §. 8 a. a. O. erkennen läßt, die Naturalisation nicht Ausländern zu Theil werden, welche im Auslande bleiben; sie soll nur an solche ertheilt werden, welche sich im Inlande an einem bestimmten Orte bereits niedergelassen haben oder doch niederlassen wollen, zum Zweck und in der Erwartung der Niederlassung an einem bestimmten Orte, mit Rücksicht und in Beziehung auf letzteren (zu vgl. namentlich Abs. 2 des §. 8). Allein daraus folgt keineswegs mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß, wenn die bei der Aushändigung der Naturalisationsurkunde erwartete und vorausgesetzte Niederlassung demnächst nicht erfolgt, — was ja aus den verschiedensten Gründen ohne jeden Dolus des Nachsuchenden und ganz gegen dessen Absicht geschehen kann, — damit auch die Rechtswirkung der Aushändigung der Naturalisationsurkunde gemäß §. 10 d. G., der Erwerb der Staatsangehörigkeit, wegfalle. — Das Gesetz kennt keine Naturalisirung unter Bedingungen, weder unter einer Suspensivbedingung, wie §. 10 a. a. O. außer Zweifel stellt, noch unter Resolutivbedingungen. Um letztere einzuführen und um Unzuträglichkeiten auszuschließen, wie sie sich allerdings aus der strikten Regel des §. 10 ergeben können, hätte es einer dem Abs. 2 des §. 18 d. G. analogen Zusatzbestimmung zu dem §. 10 bedurft. Offenbar hat man von einer solchen um so mehr absehen zu können geglaubt, als regelmäßig die Vorsicht der Behörden genügen wird, um Vorkommnisse der hier fraglichen Art zu vermeiden. Es genügt dazu, daß die Zusage der Naturalisirung erst durch Aushändigung der Urkunde nach erfolgter Niederlassung erfüllt wird. — Dazu kommt, daß der Gesetzgeber ersichtlich für die Naturalisirung kein entscheidendes Gewicht auf die Dauer der Niederlassung gelegt hat und namentlich im Verhältniß zu den Bundesstaaten auch nicht legen konnte, ohne damit in das Prinzip der Freizügigkeit einzugreifen. Der Gesetzgeber hat es vorgezogen, in dieser Beziehung die Wahrung der betheiligten öffentlichen Interessen lediglich der sachgemäßen Handhabung

des Gesetzes durch die Behörden, für die ja kein Zwang zur Naturalisation besteht, anzuvertrauen.

Wird hiernach die rechtliche Wirkung der im vorliegenden Falle unstreitig von einer zuständigen Stelle durch Aushändigung der Naturalisationsurkunde vollzogenen Naturalisation weder durch die Thatsache beseitigt, daß der Kläger sich nicht bereits vorher in Gotha niedergelassen hatte, noch auch durch die, daß die Niederlassung auch nicht später erfolgte, so konnte ferner aber auch nicht die an sich gewiß wünschenswerthe Remedur durch eine nachfolgende Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse, unter denen die Naturalisation vollzogen ist, und durch eine darauf gestützte Wiederaufhebung der letzteren seitens der vorgesetzten Dienstbehörde geschaffen werden.

Das herzogliche Ministerium hält sich dazu für befugt, da nach der dortigen Organisation der Landesbehörden in Gemäßheit des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 11. Juli 1858 §§. 31, 32, 34 und des Gemeindegesetzes §. 220 die oberste Landesbehörde als vorgesetzte Instanz berufen sei, Akte der ihr unterstellten Behörden aufzuheben oder abzuändern. So unzweifelhaft diese Befugniß im Bereich der dortigen Landesgesetze begründet ist, so steht ihr doch in diesem Falle die höhere Norm des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit entgegen, welches im §. 10 bestimmt: „Die Naturalisationsurkunde bezw. Aufnahmeurkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.“ Der Zweck der so gefaßten Vorschrift ist zwar in den Motiven der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es ergiebt sich aber aus der Natur des Rechtsverhältnisses, aus den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages über die parallel gehende Frage von der Form der „Aufnahmeurkunden“, für welche schließlich auch die Ausfertigung einer förmlichen Urkunde als nothwendig anerkannt wurde, damit bei Akten dieser Art formell und endgültig der Erwerb der staatsbürgerlichen Rechte konstatirt werde.

Es knüpfen sich an die Ertheilung der Staatsangehörigkeit so weittragende Folgen für den rechtlichen status des Betheiligten, so zahlreiche Begründungen von Rechtsverhältnissen im öffentlichen, Familien- und Vermögensrecht, daß für den Erwerb wie für den Verlust die legislatorische Forderung überall hervortrat, durch einen Formalakt den Eintritt des neuen status zu konstatiren und demgemäß durch das Gesetz eine schriftliche Form, die zum Erlaß kompetente Behörde und den Zeitpunkt des Eintritts definitiv zu bestimmen. Wenn in dem Reichsgesetz diese Funktion der „oberen Verwaltungsbehörde“ übertragen ist, so läßt sich nicht verkennen, daß bei der Ausübung derselben auch durch höhere Behörden sich Irrthümer, Mißgriffe und Mißbräuche einschleichen können. Zur Verhütung letzterer liegt es un-

zweifelhaft in den Befugnissen der Aufsichtsbehörden, den untergeordneten Amtsstellen besondere Vorsichtsmaßregeln — die persönliche Vernehmung des Antragstellers, die besondere Prüfung der Atteste ꝛc. — zur Pflicht zu machen, auch wohl nach Umständen die Aufnahme ganzer Kategorien lästiger Ausländer in den Staatsverband zu untersagen, wie dies beispielsweise in Preußen wiederholt, u. a. in der Cirkularverfügung des preußischen Ministers des Innern vom 4. Mai 1853 (M.-Bl. S. 118), geschehen ist. Einer anderen Beurtheilung dagegen unterliegt die Frage, ob wegen eines etwaigen Irrthums oder Mißgriffs in der Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse die Aufsichtsinstanz nachträglich zum Einschreiten befugt und zur Aufhebung einer einmal ertheilten und gesetzmäßig zugestellten Naturalisationsakte noch für befugt zu erachten ist. Ist dies schon nach der vorstehend wiedergegebenen Wortfassung des Reichsgesetzes sehr zweifelhaft, so erscheint es unzweifelhaft unzulässig nach dem Zweck und der demselben entsprechenden ganzen Konstruktion des Gesetzes. Denn die Beurtheilung der konkreten thatsächlichen Voraussetzungen einer Naturalisation unterliegt nach Zeit, Ort, Person und Umständen so variablen Gesichtspunkten, daß der rechtliche status aller naturalisirten Unterthanen in einen völlig unsicheren und prekären Zustand gerathen würde, wenn auf ungemessene Zeit hinaus durch eine nachträgliche Korrektur der Aufsichtsbehörde die Staatsangehörigkeit lästig gewordener Personen wieder aufgehoben werden könnte. Die Folge wäre, daß dadurch eine Verwirrung in alle inzwischen begründeten Rechtsverhältnisse des Betheiligten wie dritter Personen gebracht werden würde. Eben diese unvermeidlichen Konsequenzen sind es, welche die Reichsgesetzgebung bestimmt haben, die Erwerbung der Staatsangehörigkeit an einen Formalakt zu knüpfen und die Gründe des Verlustes der Staatsangehörigkeit so, wie es in dem §. 13 des Ges. mit den Worten: „die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren 1. ꝛc." geschehen ist, auf eine Reihe ganz genau bestimmter Vorgänge zu beschränken, welche mit einer von Aufsichtswegen erfolgenden Superrevision der endgültig vollzogenen Naturalisationsakte nichts gemein haben (zu vgl. Seydel a. a. O. S. 139 und 142, v. Rönne, Preuß. Staatsrecht §. 131 Bd. II. S. 18 Anm. 1b und S. 22 Anm. 2b). Die hier wegen Mangels der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen der Naturalisation erfolgte Annullirung der letzteren durch die Aufsichtsbehörde erscheint nach alledem durch das Reichsgesetz ausgeschlossen und darf ihr daher eine rechtliche Wirkung nicht beigemessen werden.

Unberührt von dieser Entscheidung bleibt die Frage, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen das Reichsgesetz es zuläßt, eine thatsächlich vollzogene Naturalisation als von vornherein null und nichtig zu behandeln, so, daß es einer Beseitigung ihrer rechtlichen Folgen, einer Aufhebung derselben, gar nicht bedarf. Da unter der

Voraussetzung der absoluten Nullität von einer „rechtlichen Wirkung" des fraglichen Aktes überhaupt nicht die Rede sein kann, so ergiebt sich hieraus, daß die Anerkennung derselben nicht etwa einen Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit im Widerspruche mit dem §. 13 d. Ges. aufstellt; auch im übrigen berührt das letztere jene Frage überhaupt nicht und kann diese daher nur nach den für die rechtliche Beurtheilung von Verwaltungsakten geltenden allgemeinen Rechtsnormen beantwortet werden. Diese kennen derartige „absolute Nichtigkeiten" unzweifelhaft; auf ein Beispiel derselben, die Naturalisation durch eine unbedingt unzuständige Behörde, ist bereits oben hingewiesen. Im vorliegenden Falle fehlt es dagegen an jedem Anhalt für die Statuirung einer solchen, insbesondere ist kein Grund dafür in der zwar streitig gebliebenen, nach Lage der Sache aber allerdings naheliegenden Annahme zu finden, daß der Kläger die Behörde durch Angabe falscher Thatsachen zu täuschen gesucht habe.

Wie schon das Gemeine Recht die sog. exceptio sub- et obreptionis nur für eine bestimmte Kategorie von Hoheitsakten, namentlich für landesherrliche Reskripte in Justiz- und Gnadensachen ausgebildet hat, so hat auch die spätere Verwaltungsgesetzgebung die rechtliche Wirkung des Dolus eines bei einem Verwaltungsakte Betheiligten immer nur unter Berücksichtigung des Gegenstandes und der Wirkung desselben, sowie auch nur im Zusammenhange mit der Frage der Anfechtbarkeit und Revokation der einzelnen Akte behandelt. In dieser Weise hat derselbe beispielsweise auf dem Gebiete der Gewerbepolizei im §. 53 der Reichs-Gewerbeordnung Berücksichtigung gefunden. Nirgends findet sich dagegen ein Anhalt dafür, den Dolus ganz allgemein und ohne Rücksicht auf das für die einzelnen Verwaltungsgegenstände bestehende besondere Recht als einen Grund absoluter Nichtigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung zu behandeln. Für den vorliegenden Fall ergiebt sich hieraus, daß die dem Kläger zur Last gelegte Täuschung nur unter der Voraussetzung hätte in Betracht kommen können, daß es zulässig erschiene, in eine Nachprüfung der thatsächlichen Voraussetzungen der stattgehabten Naturalisation zum Zwecke ihrer etwaigen Kassirung einzutreten. Ganz dem entsprechend ist denn auch in dem Erlasse des herzoglichen Ministeriums an den Kläger vom 8. Dezember vor. Js. gänzlich davon abgesehen, dem Momente der Erschleichung eine selbständige Bedeutung beizulegen.

Der durch Aushändigung der Naturalisationsurkunde seitens des zuständigen Stadtraths zu Gotha erfolgten Naturalisirung des Klägers muß nach alledem auch jetzt noch volle rechtliche Wirkung beigemessen werden. — Kläger ist folgeweise auch jetzt noch als Reichsangehöriger zu betrachten, und seiner Ausweisung steht der §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 entgegen.

Anlage Nr. 70.

Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und an den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin, vom 3. Februar 1895, sowie abschriftlich an sämmtliche Königlichen Ober-Präsidenten, betr. die Ertheilung von Naturalisationsurkunden.

(Ministbl. f. d. i. V. Nr. 2 vom 28. Februar 1895.)

Auch bei den in dem letzten Jahre erfolgten Naturalisationen ist, wie die eingereichten Nachweisungen der Naturalisirten und die zur Erläuterung einzelner Fälle erstatteten Berichte erkennen lassen, wieder vielfach nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden. Insbesondere hat nicht selten die Ertheilung einer Naturalisationsurkunde stattgefunden, wenn dieselbe hätte abgelehnt werden sollen. Dies ist um so unerwünschter, als nach dem Erkenntnisse des Ober-Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 (Entsch. Bd. XIII S. 408) die Zurücknahme einer einmal erfolgten Naturalisation ausgeschlossen ist.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes (die in der ausländischen Gesetzgebung vielfach dazu geführt hat, daß Naturalisationen nur durch Parlamentsbeschluß, durch Spezialgesetz oder Entschließung des Landesherrn erfolgen können) sehe ich mich daher veranlaßt, die Gewährung derartiger Gesuche für einige Zeit von meiner Zustimmung abhängig zu machen, bis die anzuwendenden Grundsätze den zuständigen Behörden geläufiger geworden sein werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, gefälligst bis auf Weiteres alle Naturalisationsgesuche, Renaturalisations- und Wiederaufnahmeanträge, welchen Ew. Hochwohlgeboren auf Grund der §§. 8, 21^4 und 21^5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 stattzugeben beabsichtigen, vor der Entscheidung mir mit sämmtlichen in der Angelegenheit entstandenen Verhandlungen vorzulegen und hierbei die beabsichtigte Genehmigung kurz zu begründen.

Vor der Ertheilung von Naturalisationszusicherungen ist in gleicher Weise bis auf Weiteres meine Zustimmung einzuholen.

Berlin, den 3. Februar 1895.

Der Minister des Innern.
v. Köller.

Anlage Nr. 71.

Ein Ausländer erlangt dadurch, daß er eine Zeit lang in Preußen das Amt eines Schiedsmanns bekleidet, nicht die Eigenschaft eines Preußen. Seine demnächstige Mitwirkung als Geschworener begründet demgemäß die Nichtigkeit des Verfahrens.

(Erk. v. 28. Juni 1866.) (s. Oppenhof, Rechtspr. f. Straff. Band VII S. 384 ff.)

Durch die Uebertragung des Amtes eines Schiedsmannes hat der Amtmann G. die Eigenschaft eines Preußen nicht erlangt, namentlich ist der Erwerb dieser Eigenschaft aus dem §. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan nicht zu folgern, da dieser Paragraph die Aufnahme eines Ausländers in den preußischen Staat voraussetzt, die Uebertragung des Schiedmannsamtes aber eine Aufnahme in den preußischen Staatsdienst nicht enthält. Die Schiedsmänner sind nämlich als Staatsdiener nicht anzusehen. An sich ist mit ihrem Amte, — das freilich ein munus publicum im weiteren Sinne darstellt — die Ausübung irgend eines Zweiges der Staatsverwaltung (oder die Theilnahme an der Ausübung eines solchen Zweiges) überall nicht verbunden. Sie sind vielmehr Vertrauensmänner der Mitbewohner ihres Kreises resp. Bezirks zur Schlichtung von Streitigkeiten im Wege des Vergleichs. Ihr Amt und ihr Beruf gründen sich nur auf die Wahl ihrer Mitbürger, woraus ihre Befugniß zur vergleichsweisen Vermittelung streitiger Angelegenheiten hervorgeht. Sie sind gewissermaßen ein für alle Mal bestellte Schiedsrichter (§. 167 I, 2 A.G.S.) nur mit dem Unterschiede, daß ihnen selbst ein Entscheidungsrecht über die streitigen Angelegenheiten nicht zusteht. Vom Staate sind daher die Schiedsmänner auch nicht angestellt; zwar erfolgt die Prüfung ihrer Wahl durch die betreffende Regierung und die Bestätigung derselben, sowie die Verpflichtung der Gewählten durch das Appellationsgericht. Allein die Wahlprüfung und die Bestätigung haben bloß einen kontrollirenden Charakter mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßigen Eigenschaften des Gewählten und die rite vollzogene Wahl, und in dieser gleichsam nur negativen Einwirkung der Behörden des Staates auf die Bestallung der Schiedsmänner liegt keine Anstellung der letzteren durch den Staat. Die Vereidigung der Schiedsmänner geschieht denn auch nicht in der für die Staatsdiener vorgeschriebenen Form, sondern lediglich nach der für die Schiedsmänner in der betreffenden Verordnung (§. 9 d. V. für die Schiedsmänner der Provinz Sachsen) besonders bestimmten Weise in ähnlicher Form, welche auch für die Vormünder besteht. Ebensowenig unterliegen sie den Disziplinargesetzen in Betreff der

richterlichen oder nicht richterlichen Beamten, was gleichwohl der Fall sein müßte, wenn sie als Staatsdiener zu betrachten wären.

Ihre Amtsführung steht vielmehr nur unter der Aufsicht der Appellationsgerichte, aber so, daß sie lediglich auf Antrag der Kreisversammlung vom Amte entfernt, vom Appellationsgericht den Gerichten wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen überwiesen, disziplinarisch aber weiter nicht bestraft werden können. Sieht man lediglich auf die materiellen Befugnisse der Schiedsmänner, so haben zwar die von ihnen abgeschlossenen Vergleiche dieselbe Wirkung wie die gerichtlichen (§. 27 d. i. V.), d. h. sie sind vollzugsfähig, der Vollzug selbst kann jedoch nur durch die ordentlichen Gerichte selbst geschehen, und es reicht daher die Wirkung der Vergleiche nicht weiter als das beim Ausspruche gewählter Schiedsrichter der Fall ist (§§. 167, 173, 176 I, 2 A.G.O.), denen gleichwohl die Eigenschaft von Staatsdienern nicht vindizirt worden ist.

Anlage Nr. 72.

A. Bekanntmachung vom 7. März 1872, betr. die Option.

(s. Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Straßburg 1881 Band 3 S. 214.)

I. Alle dispositionsfähigen Angehörige Elsaß-Lothringens, welche früher französische Staatsangehörige waren, und welche entweder

1. in Elsaß-Lothringen geboren sind und am 2. März 1871[a]) daselbst ihren Wohnsitz hatten, oder
2. zwar nicht in Elsaß-Lothringen geboren sind, aber daselbst am 2. März 1871 ihren Wohnsitz hatten oder
3. zwar nicht in Elsaß-Lothringen am 2. März 1871 ihren Wohnsitz hatten, aber daselbst geboren sind,

können in der vorgeschriebenen Weise (II und III) und in den festgesetzten Fristen (IV) sich für die französische Nationalität entscheiden.

Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, dem ist die Aufnahme in Frankreich ohne neuen Erwerb der französischen Nationalität und die Freiheit des Abzuges aus Deutschland ohne Rücksicht auf die Militärpflicht gesichert.

II. Das Optionsrecht[b]) wird in folgender Weise ausgeübt:[c])

---

a) Datum, an welchem der Austausch der Ratifikation der vom 26. Februar 1871 zu Versailles unterzeichneten Friedens-Präliminarien erfolgt ist (s. R.G.Bl. S. 215 ff.).

b) Für die Prüfung der Optionen mit Bezug auf ihre Gültigkeit ist später durch Kaiserlichen Erlaß vom 15. November 1880 eine besondere Kommission eingesetzt worden.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind durch die Elsaß-Lothringische Zeitung veröffentlicht und außerdem auf diplomatischem Wege zur Kenntniß der französischen Regierung gebracht worden.

c) Die Optionserklärung hatte nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie mit einer thar-

1. die zur Klasse 1 I gehörigen Personen müssen ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegen und eine ausdrückliche Erklärung abgeben, daß sie ihre inzwischen suspendirte Nationalität beibehalten wollen;
2. die zur Klasse 2 I gehörigen Personen müssen ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegen, dagegen bedarf es bei ihnen der oben gedachten ausdrücklichen Erklärung nicht;
3. die zur Klasse 3 I gehörigen Personen müssen die vorgedachte ausdrückliche Erklärung abgeben, dagegen bedarf es bei ihnen der Verlegung ihres Wohnsitzes nach Frankreich nicht, es sei denn, daß sie seit dem 2. März 1871 und vor Ablauf der Optionsfristen ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen genommen haben.

III. Die ausdrückliche Erklärung für die französische Nationalität, soweit dieselbe nach II erforderlich ist, erfolgt:

1. seitens der Personen, welche sich in Elsaß-Lothringen aufhalten, durch kostenfreie protokollarische Erklärung vor dem Kreisdirektor und in Straßburg und Metz vor dem Polizeidirektor;
2. seitens aller übrigen Personen durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulirung bei einer solchen Kanzlei.

IV. Die Frist für die Ausübung des Optionsrechts — mag dazu nur die Verlegung des Domizils nach Frankreich und die ausdrückliche Erklärung für die französische Nationalität oder nur eine von diesen beiden Thatsachen erforderlich sein (II und III) — läuft mit dem 30. September l. J. ab. Nur für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Europas aufhalten, ist die Frist bis zum 30. September 1873 einschließlich verlängert.

V. Diejenigen aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen, welche in der französischen Armee oder Flotte in irgend einer Eigenschaft, auch als Freiwillige oder Einsteher dienen, haben das Recht, für die deutsche Nationalität zu optiren. Die Option erfolgt in der Weise, daß die betreffenden Personen der zuständigen Behörde die Erklärung vorlegen, daß sie sich für die deutsche Nationalität entschieden haben. Diese Erklärung muß, wenn die betreffenden Personen ihren zeitweiligen Garnisons- oder Aufenthaltsort in Frankreich haben, bei der

---

sächlichen Verlegung des Wohnsitzes nach Frankreich und Niederlassung daselbst verbunden war (s. Erk. des R.O.H.G. vom 5. November 1875 Jurist. Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen 1876 S. 9).

Mairie dieses Ortes abgegeben werden. In Betreff der Fristen gilt auch hier das unter IV Gesagte.

VI. Wegen der Minderjährigen wird eine besondere Verfügung ergehen.

B. Bekanntmachung vom 16. März 1872 betr. die Option Minderjähriger.

1. Nicht emanzipirte Minderjährige, sie mögen in Elsaß-Lothringen geboren sein oder nicht, können weder selbst noch durch ihre gesetzlichen Vertreter, gesondert von diesen, für die französische Nationalität optiren. Sie folgen, wenn ihre Eltern noch am Leben sind, der Wahl der Nationalität des Vaters.[d])

Die Option des Vormunds für die französische Nationalität hat diese Wirkung nur dann, wenn der Familienrath seine Zustimmung ertheilt.

2. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf emanzipirte Minderjährige Anwendung, sofern sie in Elsaß-Lothringen geboren sind.[e])

Emanzipirte Minderjährige, welche nicht in Elsaß-Lothringen geboren sind, stehen in Bezug auf das Optionsrecht den Großjährigen gleich.

Anlage Nr. 73.

Artikel XII.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des britischen Parlaments wird die Souveränetät über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer britischen Majestät an Se. Majestät den deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugniß gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft ge-

---

d) Durch die Option der Eltern wird zugleich die Nationalität der unter ihrer Gewalt und Vormundschaft stehenden minderjährigen Kinder bestimmt: s. (R.O.H.G. 5. November 1875, 24. Juni 1876 und 1. Dezember 1876 (s. juristische Zeitschr. f. d. Reichsland Elsaß-Lothringen 1876 S. 9 und 387 und 1877 S. 56).

e) Der emanzipirte Minderjährige ist demnach nach Ziffer 1 für sich allein nicht berechtigt, das Optionsrecht gültig auszuüben, ebensowenig wie der von seinen Eltern emanzipirte Minderjährige auch mit Zustimmung seines Pflegers und des Familienraths eine gültige Optionserklärung für sich allein abgeben kann (R.O.H.G. 24. Juni und 1. Dezember 1876 juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen).

borenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte" ist das Signalrecht des Lloyd inbegriffen.

7. Die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waaren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Anlage Nr. 74.

Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich. Vom 15. Dezember 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen tritt dem Bundesgebiete hinzu.

Das Reich ertheilt seine Zustimmung dazu, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt wird.

§. 2.

Mit dem Tage der Einverleibung in den preußischen Staat tritt die Verfassung des Deutschen Reiches, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung. Zu den Ausgaben des Reiches trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Maßgabe des Art. 38 Abs. 3 der Reichsverfassung bei.

§. 3.

Die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit.

§. 4.

Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag tritt mit dem im §. 2 bezeichneten Tage gleichfalls auf der Insel in Kraft. Durch Beschluß des Bundesraths wird die Insel einem Wahlkreise zugetheilt.

§. 5.

Durch Kaiserl. Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths wird festgestellt, inwieweit die Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) für die Insel und ihre Gewässer zur Anwendung gelangen.

§. 6.

Für die übrigen, vor dem im §. 2 bezeichneten Tage erlassenen Reichsgesetze wird der Zeitpunkt, mit welchem dieselben ganz oder theilweise in Kraft treten, durch Kaiserl. Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgesetze Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 15. Dezember 1890.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Anlage Nr. 75.

Cirkular vom 16. Febr. 1892 betr. die Eheschließung zwischen russischen Unterthanen und deutschen Frauen.

Ministerialblatt f. d. i. V. 1892 S. 166.

Die Eheschließungen zwischen Ausländern, namentlich russischen Unterthanen, und deutschen Frauen haben vielfach dadurch Mißstände im Gefolge, daß die Frauen gemäß §. 13 Ziffer 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, oft schon nach kurzer Zeit mit ihren Kindern als lästige Ausländer ausgewiesen werden und in dem fremden Lande, dessen Sprache sie nicht kennen, dem Elende entgegengehen.

Um der Gefahr zu begegnen, daß die einen Ausländer heirathenden deutschen Frauen aus Unwissenheit in eine solche Lage gerathen, ersuchen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst die Standesbeamten mit Anweisung dahin zu versehen, bei Eheschließungen deutscher Frauen mit Ausländern die Bräute auf den durch ihre Verehelichung eintretenden Verlust ihrer Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Folgen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 16. Februar 1892.

Anlage Nr. 76.

Cirkular vom 17. Juni 1892, betr. die Erfüllung der Formalitäten zur Gültigkeit einer von Angehörigen Italiens in Preußen geschlossenen Ehe.

Ministerialblatt f. d. i. V. 1892 S. 248.

Durch unsere Erlasse vom 21. Juli 1875 und 12. April 1889 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1875 S. 229 und 1889 S. 118) sind u. a. die Angehörigen Italiens von der Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebenen Eheschließungsatteste ein für alle Mal befreit.

Da indessen nach den Vorschriften des italienischen Gesetzes die Bekanntmachung des Aufgebots in den italienischen Heimathgemeinden eines oder beider Verlobten von Einfluß auf die Gültigkeit der außerhalb Italiens vollzogenen Eheschließung zwischen italienischen Staatsangehörigen oder zwischen diesen und nichtitalienischen Staatsangehörigen ist, so sehen wir uns veranlaßt, betreffs der Angehörigen Italiens die vorbezeichnete Befreiung auf die Fälle einzuschränken, in denen der Nachweis erbracht wird, daß das Aufgebot in der italienischen Heimathgemeinde eines oder beider Verlobten gemäß den dortigen Formvorschriften erfolgt ist.

Soll die Ehe zwischen einem Deutschen und einer Italienerin geschlossen werden, so bedarf es des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebenen Atteste nicht. Um in solchem Fall die Gültigkeit der Eheschließung auch nach italienischem Rechte möglichst zu sichern, sind die Standesämter anzuweisen, die Eheschließung zwischen einem Deutschen und einer Italienerin nicht zu vollziehen, ohne die Verlobten über die Folgen eines Verstoßes gegen die Formvorschriften des italienischen Gesetzes belehrt und ihnen deren Erfüllung nahegelegt zu haben.

Da das französische und das belgische Gesetz in der vorliegenden Frage ähnliche Bestimmungen wie das italienische enthalten, so haben die vorstehenden Bestimmungen auf die Angehörigen Frankreichs und

Belgiens, welche nach unseren Erlassen vom 2. April 1858, 27. April 1869, 30. November 1875, 12. April 1889 (a. a. O. 1858 S. 59, 1869 S. 120, 1876 S. 2, 1889 S. 118) ebenfalls ein für alle Mal von der Beibringung des mehrerwähnten Attestes befreit worden sind, entsprechende Anwendung zu finden.

Ew. Excellenz wollen das hiernach Erforderliche gefälligst veranlassen.

Berlin, den 17. Juni 1892.

Anlage Nr. 77.

Erlaß des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen.

1. Wenn der Sohn eines im Reichslande wohnhaften Nationalfranzosen oder gültig optirt habenden Elsaß-Lothringers das 17. Lebensjahr vollendet hat, so sollen die Verhältnisse der betreffenden Familie genau geprüft werden. Gewähren dieselben die Garantie, daß keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Familie oder auch nur der betreffende junge Mann die deutsche Nationalität empfangen, so ist dem Familienvorstande die Frage zu stellen, ob er sich naturalisiren lassen oder ob er die Naturalisation nur auf den im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn beschränkt wissen will. Stellt der Familienvorstand den Naturalisationsantrag für sich oder für seinen betreffenden Sohn, so ist die Sache erledigt. Stellt er diesen Antrag aber nicht, so bleibt die Familie zwar ungestört hier wohnen, dem im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn kann der dauernde Aufenthalt im Lande aber nicht länger gestattet werden; er ist auszuweisen und darf nur auf einen Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen im Laufe eines Jahres zu seinen Eltern oder Verwandten nach Elsaß-Lothringen zurückkehren.

Liegen gegen die Naturalisirung der Familie oder gegen die des jungen Mannes Bedenken vor, so ist zwar die Familie ungestört zu belassen, der junge Mann aber auszuweisen und darf dieser dann ebenfalls nur auf obige Zeit seine Familie besuchen.

2. Ebenso wird bei den Familienvorständen der auf Vorschlag der Immediatkommission als Ausländer anerkannten, in Elsaß-Lothringen geborenen und dahin zurückgekehrten Individuen verfahren.

3. Den auf Vorschlag der Optantenkommission als Ausländer anerkannten Unverheiratheten wird, so lange sie sich gut führen, der Aufenthalt im Lande ungestört gestattet, bis sie sich verheirathen und einen eigenen Hausstand gründen wollen. In diesem Falle ist wieder

zu prüfen, ob Bedenken dagegen bestehen, daß sie die deutsche Nationalität empfangen. Liegen solche Bedenken nicht vor, so sind die Betreffenden aufzufordern, sich naturalisiren zu lassen. Thun sie das, so ist die Sache erledigt, thun sie es nicht, so bestimmen die aus obiger Prüfung hervorgegangenen allgemeinen Verhältnisse, ob dieser Optant vor seiner Verheirathung ausgewiesen werden, oder ob ihm doch sein Hierbleiben nach der Heirath unter der Bekanntmachung gestattet werden soll, daß, wenn er Söhne bekommt, deren Verbleiben im Lande von ihrem wehrpflichtigen Alter an, ohne sich naturalisiren zu lassen, nicht gestattet ist.

Aber es ist noch eine Kategorie von Ausländern im Lande, die besondere Anordnungen erfordern. Das sind die jungen Leute, welche mit Entlassungsurkunde ausgewandert sind und die dann noch im wehrpflichtigen Alter nach Elsaß-Lothringen zurückkehren und hier dauernden Aufenthalt nehmen. Der Aufenthalt dieser jungen Leute, welche, obgleich in Elsaß-Lothringen geboren, doch der Pflicht, im deutschen Heere zu dienen, nicht nachgekommen sind, macht einen bösen Eindruck auf alle Elsaß-Lothringer, welche dieser Vaterlandspflicht treu genügt haben. Außerdem liegt hierin etwas, die Aristokratie Begünstigendes und der Gleichheit vor dem Gesetz Widersprechendes. Diese jungen Leute gehören meistentheils den reicheren Ständen an, welche genug Vermögen besitzen, ihre Söhne im Auslande erziehen zu lassen, was ärmeren Leuten, wenn sie es auch wollten, nicht möglich ist. Gegenwärtig befinden sich eine größere Anzahl junger Leute, welche mit Entlassungsurkunde ausgewandert und nach Elsaß-Lothringen zurückgekehrt sind, im Lande. In Bezug auf diese Kategorie von Ausländern wird bestimmt:

4. bei ihnen wird streng nach dem Gesetz verfahren. Es sind diese jungen Leute daher sofort aufzufordern, binnen vier Wochen den Nachweis zu liefern, daß sie eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche erworben und sie nicht wieder verloren haben. Können diese jungen Leute diesen Nachweis nicht führen, so werden dieselben nach §. 19 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung sofort in die Armee eingestellt. Können sie aber den Nachweis führen, daß sie gegenwärtig eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, so sind dieselben sofort aus Elsaß-Lothringen auszuweisen, und ist dann auch ihnen nur ein kurzer Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen jährlich bei ihren Eltern oder Verwandten im Reichslande zu gestatten.

Kehren von jetzt an solche mit Entlassungsschein ausgewanderten jungen Leute ins Reichsland zurück, so haben diese sofort den Nachweis zu liefern, daß sie eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, und ist dann gegen dieselben nach obigen Festsetzungen zu verfahren.

Es wird noch speziell bemerkt, daß die Festsetzung wegen des Aufenthalts im Reichslande auch in Wirksamkeit tritt, wenn solche Ausgewanderte erst nach dem 31. Lebensjahre nach Elsaß-Lothringen zurückkehren.

Anlage Nr. 78.

Die Landespolizeibehörde ist nicht berechtigt, ihrerseits die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bis zur Berichtigung etwaiger Steuerrückstände zu verweigern.

Endurtheil des 1. Senats des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Septbr. 1887, Rp. I. A. 32/87.

Der Kaufmann Isaac O. zu London ist am 20. Januar 1842 zu Breslau geboren, sein ältester Sohn William David O. nach dem vorliegenden Geburtsatteſt am 2. Juni 1870 zu London, sein zweiter Sohn Hermann O. nach einer gleichen Urkunde am 15. Oktober 1871 zu Berlin.

In einem bei dem Kgl. Polizeipräsidium zu B. als Landespolizeibehörde am 26. Mai 1887 eingegangenen Gesuche des Isaac Mendel O. suchte derselbe für sich und seine beiden Söhne die Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande nach, wurde aber unter dem 3. Juni dahin beschieden, daß seinem Gesuche nicht eher stattgegeben werden könne, als bis er den Nachweis erbracht habe, daß der preußische Steuerfiskus keine Forderung für rückständige direkte Staatssteuern mehr an ihn zu machen habe. Nach einer Mittheilung der Steuerkasse zu B. vom 14. Januar 1886 habe er damals an Resten der klassifizirten Einkommensteuer nebst Portokosten zusammen 4539 Mark 70 Pf. geschuldet. Dieser Bescheid war veranlaßt durch eine Requisition der gedachten Steuerkasse vom 14. Januar 1886, nach welcher das Polizeipräsidium ersucht wurde, den Schuldner für den Fall seiner Wiederanmeldung notiren und ihm nicht eher einen Paß für das Ausland oder einen Auswanderungskonsens oder sonstige Legitimationspapiere ertheilen zu wollen, als bis er sich durch Vorlegung einer von ihr ausgestellten Bescheinigung darüber ausgewiesen habe, daß der Steuerfiskus keine Forderung für rückständige direkte Steuern an ihn zu machen habe.

Gegen jenen Bescheid der Landespolizeibehörde wurde der Isaac Mendel O. für sich und seine Söhne mit dem Antrage klagbar:

den Beklagten zu verurtheilen, den Klägern die nachgesuchte Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit zu ertheilen, indem er ausführte, daß nach den §§. 15 und 17 des Reichsgesetzes über

die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 unzulässig sei, die nachgesuchte Entlassung aus dem dafür geltend gemachten Grunde zu verweigern.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache erklärte der Vertreter der beklagten Behörde, daß in Betreff des William David O. und des Hermann O. die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungsurkunde nicht beanstandet werde, wohl aber hinsichtlich des Isaac Mendel O. die Aushändigung seiner Urkunde bis dahin, wo derselbe seine Verbindlichkeiten gegen den Steuerfiskus erfüllt haben werde.

Das Oberverwaltungsgericht erkennt dahin, daß der Beklagte verbunden, dem Isaac Mendel O. und seinen beiden Söhnen die Entlassungsurkunde zu ertheilen.

Gründe.

Der §. 15 des vorgedachten Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichnet ganz bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates nicht ertheilt werden kann. Die beklagte Behörde erkennt ausdrücklich an, daß bezüglich keines der Kläger eine dieser Voraussetzungen vorliege und es erhellt auch in der That eine solche nicht. Dies gilt namentlich auch bezüglich des William David O., obwohl derselbe jetzt zwischen dem vollendeten siebenzehnten und vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre steht, da derselbe zu der Zeit, als sein Entlassungsgesuch an zuständiger Stelle angebracht wurde, das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Erlaß des Ministers des Innern vom 31. Mai 1883, M.Bl. d. i. V. S. 140; zu vgl. auch die bezügliche Abhandlung von Seydel in Hirth's Annalen, Jahrgang 1883, S. 578 ff.).

Weiter schreibt der §. 17 jenes Gesetzes vor, daß aus anderen, als den in dem §. 15 bezeichneten Gründen in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden darf. — Diese an sich schon klare Bestimmung wird noch in den Motiven zu dem vom Präsidium des Norddeutschen Bundes dem Reichstage vorgelegten Entwurfe des Gesetzes, in dessen §. 17 sich dieselbe bereits wörtlich gleichlautend mit dem späteren Gesetze befindet, durch folgende Begründung erläutert:

> „Die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch diesen Paragraphen in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden soll."

(Aktenstück des Reichstags des Norddeutschen Bundes Nr. 11 aus der Session von 1870, Stenographische Berichte Bd. III S. 159.)

Nach dem Wortlaut wie nach der Begründung des Gesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Landespolizeibehörde nicht befugt ist,

ihrerseits die Entlassung aus dem Staatsverbande bis zur Berichtigung etwaiger Rückstände zu verweigern (zu vgl. Seydel „Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit" in Hirth's Annalen, Jahrgang 1876, S. 147, von Rönne, Preußisches Staatsrecht, IV. Aufl., §. 132 S. 27). Der Beklagte durfte also nicht so, wie er es in seiner Verfügung vom 3. Juni 1887 gethan, seinerseits die Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit von dem Nachweis abhängig machen, daß der Isaak Mendel O. der Steuerkasse keine direkten Steuern schulde, und zwar nicht nur bezüglich der Söhne des Schuldners, sondern auch hinsichtlich dieses letzteren selbst. Eine derartige Verfügung widerspricht dem sich aus den §§. 15 und 17 a. a. O. ergebenden objektiven Rechte, und es war daher die Verbindlichkeit des Beklagten, die geforderten Entlassungsurkunden zu ertheilen, wie geschehen, auszusprechen.

Von dieser Entscheidung unberührt muß die Frage bleiben, auf welche die Schlußworte jener Motive hinweisen, ob nämlich und eventuell unter welchen Voraussetzungen und auf welche Zeitdauer etwa die mit der Beitreibung von Steuer-Rückständen im Verwaltungszwangsverfahren betraute Vollstreckungsbehörde berechtigt ist, die für den Schuldner ausgefertigte Entlassungsurkunde zur Sicherung der Zwangsvollstreckung mit Beschlag zu belegen und so deren Aushändigung an den Schuldner zu hindern (§. 55 der Verordn. betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. Sept. 1879, in Verbindung mit den §§. 798 und 812 der Reichscivilprozeßordnung; zu vgl. auch die Anm. zu diesen Paragraphen in der Ausgabe der P.O. von Struckmann u. Koch, V. Aufl. S. 880 u. 899). Ist ein solcher Arrest verhängt und sieht sich in Folge dessen die Landespolizeibehörde außer Stande, die Ausfertigung der Entlassungsurkunde auszuhändigen, so muß der Schuldner hiervon in Kenntniß gesetzt werden und erlangt so die Möglichkeit, die etwaige Unzulässigkeit und Wiederaufhebung des Arrestes bei der der Vollstreckungsbehörde vorgesetzten Dienstbehörde darzuthun, bezw. nachzusuchen (§. 2 jener Verordnung vom 7. 9. 1879). Die Entscheidung eines in dieser Hinsicht entstehenden Streites liegt außerhalb des Rahmens des durch §. 155 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 geordneten Streitverfahrens, da die Landespolizeibehörde selbst bei der Handhabung des §. 17 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 weder über die Verhängung noch über die Aufhebung eines etwaigen Arrestes zu beschließen hat.

Hiernach war auch hier darüber, als etwa an die Kläger oder an einen derselben die Aushändigung der Entlassungsurkunde wegen einer etwaigen Zwangsvollstreckungsmaßregel der Steuerbehörde nicht erfolgen könne, nicht zu entscheiden. Es ergiebt sich zugleich hieraus, daß auch dem Antrage des Beklagten auf Beiladung dieser Behörde nicht stattzugeben war.

Anlage Nr. 79.

Unter welchen Voraussetzungen ist Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit und der Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande anzunehmen, wenn die betreffende Person zur Zeit des Verlassens des preußischen Staatsgebietes minderjährig war? Art. vom 15. Juni 1894.

(Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen Nr. 139 Bd. 25 S. 415 ff.)

Gründe:

Das Rechtsmittel wird darauf gestützt, daß die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei (§. 377 Nr. 1 St.P.O.). Den Mangel findet die Revision darin, daß der Lieutenant a. D. v. B., der als Geschworener mitgewirkt habe, kein Deutscher sei und deshalb nach §. 84 G.V.G.'s das Amt eines Geschworenen nicht habe versehen können.

Daß v. B. als Geschworener mitgewirkt hat, ergiebt sich aus dem Sitzungsprotokolle. Die auf Veranlassung des erkennenden Senates vorgenommenen Ermittelungen haben Folgendes ergeben:

Wie v. B. selbst glaubhaft angiebt, ist er geboren am 9. Februar 1845 zu C. bei Gleiwitz als Sohn des Rittergutsbesitzers und Geheimraths v. B. und seiner Ehefrau, geborenen v. W. Im Jahre 1861 hat er das preußische Staatsgebiet verlassen, ist in den österreichischen Militärdienst getreten und in demselben verblieben bis zum Jahre 1878. Erst im Jahre 1878 hat er seinen Wohnsitz wieder in Preußen und zwar in Breslau genommen, wo er am 14. Dezember 1878 polizeilich gemeldet ist. Nach einer Mittheilung des preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 13. Januar 1894 ist am 1. August 1861 eine Entlassungsurkunde für v. B. ausgefertigt und dem Landrathsamte zu Rosenberg mit dem Auftrage übersandt worden, ihm die Urkunde auszuhändigen, sobald er die Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Unterthanenverband nachgewiesen habe. Daß dieser Nachweis erbracht worden, ist nicht festgestellt. Nach Auskunft der Intendanz der österreichischen 12. Infanterietruppendivision hat diese die Entlassungsurkunde erhalten. Der Landrath zu Rosenberg bescheinigt unterm 18. Januar 1894, daß die Ertheilung eines Auswanderungskonsenses für v. B. von dessen Mutter am 28. Juni 1861 unter Beifügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bei dem Landrathsamte beantragt und daß der Mutter am 14. August 1861 der beantragte Konsens ausgehändigt worden ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob v. B. hiernach noch als Deutscher gelten kann, ist zunächst von der im Jahre 1861 geltenden preußischen Gesetzgebung auszugehen. Nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan vom

31. Dezember 1842 sollten Unterthanen, welche ohne Erlaubniß das Staatsgebiet verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, die Eigenschaft als Preuße verlieren. Der „Auswanderungskonsens", von dem die Bescheinigung des Landrathsamtes spricht, kann nicht als Erlaubniß im Sinne des §. 23 Nr. 1 u. 2 des Gesetzes, sondern nur als Entlassungsurkunde im Sinne der §§. 15, Z. 1 bis 21 und 24 in Betracht kommen. Auch sonst ist nicht nachgewiesen, daß v. B. eine Erlaubniß zum Verlassen des Staatsgebiets (§. 23) oder eine Erlaubniß zum Eintritt in den österreichischen Dienst (§. 25) erhalten hätte. Zweifellos würde also v. B. die preußische Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 15 Z. 3) verloren haben, wenn man davon auszugehen hätte, daß das Gesetz den Verlust der Staatsangehörigkeit lediglich an die Thatsache des zehnjährigen Aufenthalts knüpfe und hierbei die Willens- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Person ganz außer Betracht lasse. Allein dieser auf den Wortlaut des Gesetzes gestützten Ansicht stehen, wenn man den inneren Grund des Gesetzes ins Auge faßt, nicht unerhebliche Bedenken entgegen. Jedenfalls hat die preußische Staatsregierung und die Verwaltungspraxis das Gesetz in einem anderen Sinne aufgefaßt. In dem Bescheide des Min. d. Inn. vom 24. April 1867 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 134) wird ausgeführt:

> „Der nach §. 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 eintretende Verlust des Indigenats habe zur nothwendigen Voraussetzung die Präsumtion, daß der im Auslande sich Aufhaltende seine preußische Staatsangehörigkeit habe aufgeben wollen. Eine derartige Voraussetzung sei bei einem Minderjährigen, welcher, ohne den Aufenthalt mit seinem Vater zu theilen, im Auslande verweile und ohne Zustimmung und Mitwirkung des Vormundes einen Paß nicht erhalten könne, geradezu ausgeschlossen, und so wenig ein solcher durch seine Erklärung das Indigenat würde aufgeben können, so wenig könne er durch sein bloßes unfreiwilliges Verweilen im Auslande die Absicht, aus Preußen auszuwandern, dokumentiren und somit sein Indigenat stillschweigend aufgeben."

In Uebereinstimmung hiermit wird in dem Bescheide des Ministers des Innern vom 14. Mai 1868 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 181) gesagt:

> „Die Bestimmung des §. 23 i. G. habe zur nothwendigen Voraussetzung, daß der im Auslande lebende Preuße auf sein preußisches Recht stillschweigend habe verzichten wollen; eine solche Voraussetzung treffe aber bei Irrsinnigen, ebenso wenig wie bei Minorennen zu, welche sich ohne ihre Eltern im Auslande befinden."

Es wird hier also die Anschauung vertreten: Das Indigenat ist seinem Wesen nach ein Recht, der zehnjährige Aufenthalt im Auslande enthält einen durch konkludentes Handeln erklärten Verzicht auf das Indigenat; solchen Verzicht kann der Minderjährige nicht rechtswirksam erklären, da er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen außer Stande ist, selbstständig sich zu verpflichten oder Rechte aufzugeben. Dieser Auffassung haben sich sodann bei der Auslegung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 21, der ebenfalls den Verlust der Staatsangehörigkeit an einen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande knüpft, das Reichsamt des Innern wie auch die württembergische und die bayerische Regierung angeschlossen (vgl. Reger Entsch. Bd. 3 S. 71, Bd. 4 S. 92).

Aber auch bei Zugrundelegung der in der preußischen Praxis bisher vertretenen Auslegung des Gesetzes rechtfertigt sich die Annahme, daß v. B. seine preußische Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat. Denn nach den oben mitgetheilten Ermittelungen hat er sich mit Genehmigung der Vormundschaft in das Ausland begeben, um in den österreichischen Militärdienst zu treten. Diese Genehmigung ergänzte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Mangel der Handlungsfähigkeit des im Jahre 1861 noch minderjährigen v. B. und machte daher auch den durch fortgesetzten Aufenthalt im Auslande erklärten Verzicht auf die preußische Staatsangehörigkeit rechtswirksam. In Uebereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung hat bei der Berathung des im Jahre 1868 von der Regierung vorgelegten Entwurfes eines Indigenatsgesetzes der Vertreter der Staatsregierung erklärt:

> „daß die zehnjährige Verlustfrist für Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit ohne ihren Vater oder ohne ausdrückliche Zustimmung des letzteren oder ihres Vormundes das preußische Staatsgebiet verlassen haben, erst nach erreichter Volljährigkeit beginnen könne, weil es ein durchgreifender Rechtssatz (§. 60 A.L. II 2) sei, daß Minderjährige ihren persönlichen Rechtsstand nicht eigenmächtig verändern können."

(Vgl. Stenogr. Ber. des Abg.-H. 1868/69 Anl. Bd. 3 Aktenstück 257 S. 1867.)

Da v. B. im Jahre 1861 das preußische Staatsgebiet verlassen hat und der Lauf der Frist durch das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 gemäß §. 25 daselbst nicht unterbrochen wurde, war jedenfalls mit dem Ende des Jahres 1871 die im Gesetze vorgesehene zehnjährige Frist abgelaufen und damit der Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit eingetreten. Dieser aber hatte nach §. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 auch den Verlust der Bundesangehörigkeit

zur Folge, und es hörte damit zugleich die Eigenschaft des v. B. als Deutscher im Sinne des §. 86 G.V.G.'s auf.

Die Frage, ob v. B. nicht schon im Jahre 1861 durch die Aushändigung der für ihn — allerdings unter Vorbehalt — ausgefertigten Entlassungsurkunde an seine Mutter die Eigenschaft als Preuße verloren hat, kann hiernach auf sich beruhen.

Das Urtheil war aus den vorstehenden Gründen wegen Verletzung des §. 84 G.V.G.'s gemäß §. 377 Ziffer 1 St.P.O. aufzuheben.

Anlage Nr. 80.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

164. Wird der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bedingte Verlust der Staatsangehörigkeit dadurch wieder ausgeschlossen, daß die betreffende Person während der ganzen oder theilweisen Dauer jenes Aufenthalts minderjährig war?

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 §. 21 (B.G.Bl. S. 355) St.G.B. §. 140 Nr. 1.

III. Strafsenat Urt. v. 4. Febr. 1895 g. W. u. Gen. Rep. 3549/94.

I. Landgericht Leipzig.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil des Instanzgerichts wurde verworfen.

Der Oberreichsanwalt hatte die Aufhebung des Urtheiles und die Zurückweisung der Sache in die vorige Instanz mit folgender Begründung beantragt:

Die zur Entscheidung gestellte Frage, ob der selbständige Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, welchen §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1879 an den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt eines Deutschen im Auslande knüpfe, auch Minderjährigen gegenüber, welche sich ohne ihren Vater während der Dauer der Minderjährigkeit im Auslande befinden, Platz greife, oder ob nicht vielmehr bei ihnen die zehnjährige Verlustfrist erst mit dem Eintritte in das Alter der Volljährigkeit zu laufen beginne, sei eine sehr bestrittene. Beide Anschauungen hätten bei Auslegung des Gesetzes Vertretung gefunden, die erstere vornehmlich in der Theorie, die letztere in der Praxis namentlich der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. Die Wortfassung des Gesetzes lasse sich direkt weder für noch gegen die

Richtigkeit der einen oder anderen Auffassung verwerthen. Auf den Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung könne deshalb ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Zu Gunsten der von der Theorie vertretenen Auffassung werde hauptsächlich geltend gemacht, daß der durch §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 für den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande geschaffene Erlöschungsgrund sich seiner inneren juristischen Natur nach als Verjährung durch Nichtgebrauch darstelle, dessen Eintritt und Wirksamkeit ausschließlich von dem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande auch ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes daselbst abhängig gemacht werde, mithin von einem rein thatsächlichen Verhältnisse, bei welchem auf die Willens- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Personen nichts weiter anzukommen habe. Die Richtigkeit dieser Auffassung finde auch, wie weiter in der Theorie hervorgehoben werde, eine gewisse Unterstützung durch die Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 1. Juni 1870, aus welchen erhelle, daß das Bestreben des Gesetzgebers dahin gegangen sei, das Erlöschen der Reichs- und Staatsangehörigkeit an ein möglichst einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeit festzustellendes Merkmal zu knüpfen, als welches eben nur die nackte Thatsache des zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande ohne jegliche Rücksicht auf die Handlungs- und Willensfähigkeit des Einzelnen sich darbiete.

Vergl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs 2. Aufl. Bd. 1 §. 19 Nr. 3 S. 165, 166; Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. §. 77 Note 29; Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1 S. 540 ff.; Sarway, Württembergisches Staatsrecht, Bd. 1 §. 36 Note 3 S. 170 ff.

Dieser Auffassung der Theorie könne indessen nicht beigepflichtet werden, da derselben die erheblichsten Bedenken entgegenständen. Für das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 sei das preußische Indigenatsgesetz vom 31. Dezember 1842 Grundlage und Vorbild gewesen, dessen §. 23, wenn auch in etwas anderer Fassung, bereits das Prinzip adoptirt gehabt habe, daß die preußische Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt außerhalb des preußischen Staatsgebiets verloren gehe. Das preußische Gesetz sei während der ganzen Dauer seiner Herrschaft in der Praxis widerspruchslos dahin ausgelegt worden, daß die in §. 23 desselben normirte zehnjährige Frist nicht nur bei Minderjährigen, sondern bei allen aus irgend einem Grunde der Handlungs- und Willensfähigkeit entbehrenden Personen erst mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Großjährigkeit bezw. der Willens- und Handlungsfähigkeit zu laufen anfange.

Vergl. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. Bd. 2 S. 32 Note 1 lit. b. und die dortigen Allegate.

Nirgends sei eine abweichende Interpretation hervorgetreten. Bei der im Jahre 1868 erfolgten Vorlage und Berathung des Entwurfes eines neuen preußischen Indigenatsgesetzes sei die Richtigkeit dieser Auslegung ausdrücklich anerkannt und der derselben zu Grunde liegende Rechtssatz regierungsseitig auch für das in Aussicht genommene neue Gesetz unter dem Beifügen für maßgebend erklärt, daß in Gemäßheit der Bestimmungen des preußischen Landrechts II. 2 §. 60 ein Minderjähriger während der Dauer der Minderjährigkeit seinen persönlichen Rechtsstand nicht eigenmächtig verändern könne, ohne daß von irgend einem der anderen gesetzgebenden Faktoren ein Widerspruch hiergegen laut geworden wäre.

Vergl. Stenographische Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses 1868—1869, Anlageband 3, Aktenstück Nr. 257 S. 1467.

Dies sei, wenn auch der preußische Entwurf vom Jahre 1868 nicht Gesetz geworden sei, um so bemerkenswerther, als dessen §. 20 bezw. §. 21 später theilweise wörtlich ohne wesentliche Aenderung in den Entwurf des Reichsindigenatsgesetzes übergegangen sei und nunmehr den ersten Absatz des §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bilde. Es könne doch als sicher angenommen werden, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reiches, welche bei dem Zustandekommen des erwähnten Reichsgesetzes mitgewirkt haben, die frühere preußische Praxis kannten und, wenn es ihre Absicht gewesen wäre, unter der Herrschaft dieses Reichsgesetzes einer veränderten Auslegung und Praxis Eingang zu verschaffen, sie sicherlich nicht unterlassen haben würden, ihrer abweichenden Anschauung durch entsprechende Fassung des Wortlautes des nunmehrigen §. 21 in unzweideutiger Weise Ausdruck zu verleihen. Das Reichsamt des Innern halte deshalb konstant an der Anschauung fest, daß auch nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsindigenatsgesetzes für Minderjährige die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande während der Dauer der Minderjährigkeit nicht verloren gehe, und dieser Auffassung sei auch die bayerische Regierung durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. August 1883,

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 4 S. 92,

die württembergische Regierung durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. September 1882,

Reger a. a. O. Bd. 3 S. 71,

und die königl. sächsische Regierung durch Ministerialverordnung vom 21. September 1881,

v. Mosel, Repertorium des königl. sächsischen Verwaltungsrechtes S. 60 Nr. 2,

beigetreten. Den gleichen Standpunkt nehme der strittigen Frage gegenüber der bayerische Verwaltungsgerichtshof ein.

> Vergl. Sammlung von Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes Bd. 4 Nr. 185 S. 487, 576, Bd. 12 Nr. 51 S. 230 flg.

Uebrigens habe auch in der Literatur der Grundsatz Vertretung gefunden, daß der durch den zehnjährigen Aufenthalt im Auslande bewirkte Verlust der Staatsangehörigkeit auf einen präsumtiven Verzicht als rechtlichen Grund zurückzuführen sei, und es sei anerkannten Rechtens, daß nur derjenige auf etwas verzichten könne, welcher sich im Besitze der erforderlichen Handlungs- und Willensfähigkeit befinde, wobei es keinerlei Unterschied begründe, ob der Verzicht ausdrücklich und förmlich erklärt werde oder sich stillschweigend durch konkludente Handlungen dokumentire.

> Vergl. Cahn, Kommentar zum Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 S. 160 Note 8 und S. 170 Note 19; Landgraf, Annalen des Norddeutschen Bundes, Jahrgang 1870 Seite 645; v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 105 Note 1.

Von den gleichen Anschauungen sei ersichtlich auch der IV. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem in Bd. 25 S. 415 der Entscheidungen dieses Gerichtshofes in Strafsachen mitgetheilten Erkenntnisse vom 15. Juni 1894 ausgegangen. Hiervon abzugehen, biete der gegenwärtige Fall keinerlei Anlaß. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch innerhalb eines längeren Zeitraums setze der Natur der Sache nach die Möglichkeit des Gebrauches voraus, welche bei handlungs- und willensunfähigen Personen regelmäßig fehle. Der Verlust der Staatsangehörigkeit beseitige nicht nur die mit derselben verbundenen Pflichten, sondern bewirke auch den Wegfall der aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse resultirenden Rechte und treffe deshalb, wenn lediglich die Thatsache des Aufenthalts entscheide, gerade die handlungs- und willensunfähigen Personen besonders hart, welche gewöhnlich gar nicht in der Lage seien, die zur Erhaltung der Staatsangehörigkeit erforderlichen Schritte mit rechtlicher Wirksamkeit thun zu können. Die von den Theoretikern zur Begründung ihrer Anschauung in den Vordergrund gestellte Analogie der privatrechtlichen Verjährung spreche direkt für die hier vertretene Rechtsauffassung, da das Privatrecht allenthalben bestrebt sei, Minderjährige gegen den Verlust von Rechten durch Verjährung in Folge Nichtgebrauches möglichst dadurch zu schützen, daß der Lauf der Verjährungsfrist erst nach eingetretener Volljährigkeit beginnt.

Das Reichsgericht hat für die von ihm ausgesprochene Verwerfung des Rechtsmittels geltend gemacht folgende

Gründe:

Es steht in Frage, ob der in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande begründete Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, wie die Staatsanwaltschaft annimmt, regelmäßig — also von der Voraussetzung des §. 21 Abs. 2 a. a. O. abgesehen — gegen Minderjährige nicht wirksam wird, oder ob dieser Verlust ohne Rücksicht auf das Lebensalter des davon Betroffenen unbedingt eintritt, auf welcher Annahme die freisprechende Entscheidung des angefochtenen Urtheils beruht. Der letztbezeichneten Annahme war beizupflichten.

Der Revision kann ohne Weiteres zugegeben werden, daß die von ihr vertretene Rechtsanschauung sich in Uebereinstimmung befindet mit der Verwaltungspraxis deutscher Staats- und Reichsbehörden. Aber diese Praxis steht offensichtlich unverändert unter dem Einflusse derjenigen Rechtsauffassung und Rechtsübung, welche sich in Preußen auf dem Boden des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 §. 23 (Preuß. G. S. S. 1843 S. 15) herausgebildet hat. Es ist hier nicht der Ort, die Berechtigung dieser der preußischen Rechtsnorm vormals gegebenen Auslegung einer Kritik zu unterziehen. Wohl aber muß es in hohem Grade bedenklich erscheinen, jener Auslegung für die Anwendung heutigen Reichsrechts maßgebende Bedeutung beimessen zu wollen, obwohl Wortlaut, Gedankeninhalt und der ganze Zusammenhang der internationalen Rechtsanschauung, auf denen das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 und das deutsche Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 beruhen, sich völlig verändert haben. Jeder vergleichende Blick auf die Wortfassung des §. 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842:

> „Unterthanen, welche 1. ohne Erlaubniß unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren oder 2.... verlieren die Eigenschaft als Preuße."

gegenüber dem des §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 mit seiner Voranstellung des Satzes:

> „Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit,"

und den zahlreichen und umfangreichen im §. 21 a. a. O. unmittelbar an diesen Satz geknüpften, erweiternden Modifikationen, zeigt ohne Weiteres, daß die ältere Bestimmung gänzlich getragen war von dem Gedanken einer strengen, zwangsweise durchgeführten Aufrechthaltung des territorialen Unterthanenverbandes, während die jüngere Vorschrift wesentlich beeinflußt ist von dem Gedanken moderner Freizügigkeit und eines hoch gesteigerten internationalen, den territorialen Indigenatszwang immer stärker durchbrechenden Verkehrs. Jener älteren Rechts-

anschauung mochte es daher entsprechen, in dem §. 23 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und in dem „ohne Erlaubniß verlassen" bezw. „nicht zurückkehren" den Gedanken eines durch konkludente Handlungen bestätigten Verzichts ausgedrückt zu finden, welcher Gedanke dann allerdings eine handlungsfähige Person voraussetzte, also Minderjährigen gegenüber versagte. Damit stand es denn auch im Einklange, daß man einerseits Geisteskranke den Minderjährigen gleichstellte, andererseits wiederum durch vormundschaftlichen bezw. obervormundschaftlichen Konsens zur Auswanderung die zur gültigen Verzichtserklärung erforderliche Handlungsfähigkeit als ergänzt ansah. Wie sich die preußische Praxis verhalten hätte, wenn durch unmittelbar wirksam gewordenen physischen Zwang, höhere Gewalt, Gefangenschaft und dergl. die Handlungsfreiheit eines zehnjährig Abwesenden ausgeschlossen war, dafür fehlen Anhaltspunkte. Bei folgerichtiger Durchführung des Prinzipes würde auch solchen Falles der Unterthanenverband unberührt geblieben sein.

Nichts spricht dafür, daß bei Emanation des Gesetzes vom 1. Juni 1870 irgendwo die Absicht bestand, die Erbschaft jener preußischen Praxis mit ihren mannigfachen Unterscheidungen vorbehaltlos anzutreten. Weder im Wortlaute des Gesetzes selbst, noch in den amtlichen Motiven desselben läßt sich für eine derartige Unterstellung die geringste Andeutung nachweisen. Die gelegentlich herangezogene Bemerkung der Motive des §. 21 Abs. 2 des Ges. vom 1. Juni 1870, die hier gegebene Bestimmung, nach welcher der den Vater treffende Indigenatsverlust die sich bei ihm aufhaltenden, in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder ipso jure mitbetreffen soll, „erschöpft nicht alle Fälle, in welchen Zweifel z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder entstehen können", beweist gar nichts; ob dem Verfasser der „Motive" hierbei die preußische Praxis vorgeschwebt und wie er sich zu derselben gestellt hat, bleibt gleich ungewiß. Gewiß aber erscheint auf der anderen Seite, daß mit der Fiktion einer freiwilligen Verzichtserklärung als ratio legis willkürlich in die Norm des §. 21 l. c. eine Voraussetzung hineingetragen wird, zu welcher weder Wortlaut noch erkennbarer Gedankeninhalt den geringsten Anhalt bieten. Die natürliche, wie die juristisch-logische Auslegung des §. 21 a. a. O. führt zu dem einfachen, in sich vollkommen schlüssigen Rechtssatze:

Die Thatsache eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalts im Auslande bewirkt Verlust des Indigenats, ohne Rücksicht darauf, ob der sich im Auslande Aufhaltende handlungsfähig ist oder nicht, ob er sich dort niederläßt oder nicht oder wie sonst der fragliche Aufenthalt beschaffen ist. Eines positiven Willensaktes — der Eintragung in die Matrikel des deutschen Konsulats — bedarf es nur, um die Verjährung zu unterbrechen, den Verlust des Indigenats

nicht eintreten zu lassen. Etwaigen durch die unbedingte Wirksamkeit dieser Verlustfrist entstehenden Härten beugt das Gesetz durch die erleichterte Wiederherstellung des deutschen Indigenats in §. 21 Abs. 4 und 5 a. a. O. vor. Schon dieser Gesichtspunkt in Verbindung mit der im §. 21 Abs. 3 a. a. O. fakultativ nachgelassenen Einschränkung der Verlustfrist auf fünf Jahre beweist, daß es wenig angebracht ist, die auf thunlichste Konservirung des Unterthanenverbandes abzielenden, die eigenmächtige Lösung desselben als Delikt auffassenden Tendenzen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (§. 26) ohne Grund aufrecht zu erhalten.

Gegen die von der Staatsanwaltschaft vertheidigte Ansicht kommt ferner in Betracht, daß, während es die ausgesprochene Absicht der Gesetzesbestimmung des §. 21 a. a. O. war, das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal zu knüpfen (Motive), jene hier reprobirte Rechtsauffassung des §. 21 a. a. O. von Neuem mit einer Menge nur schwer erkennbarer, praktisch wie theoretisch höchst zweifelhafter Unterscheidungen belastet. Bei den Minderjährigen müßte danach fortan distinguirt werden zwischen solchen, die sich in väterlicher Gewalt beim Vater befinden, und solchen, die entweder nicht mehr in väterlicher Gewalt stehen oder sich nicht beim Vater aufhalten, ferner wiederum zwischen Minderjährigen der letzteren Kategorie, die sich mit väterlicher oder vormundschaftlicher Genehmigung im Auslande aufhalten, und solchen, denen ein solcher, ihren Verzichtswillen ergänzender Konsens nicht zur Seite steht. Die vorliegende Entscheidung hat es lediglich mit der Anwendung des §. 140 St.G.B. zu thun. Es liegt auf der Hand, daß, wollte man in diesem unseren Falle der Anschuldigung die negative Beweislast aufbürden, daß der minderjährig während zehn Jahren im Auslande verbliebene Deutsche, dessen Wehrpflicht in Anspruch genommen wird, in der kritischen Zeit ohne väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung und ohne das Domizil mit dem Vater zu theilen, im Auslande verblieben ist, alle jene zu Gunsten einer Aufrechterhaltung des Indigenats geltend gemachten Unterscheidungen ihren praktischen Werth einbüßen müßten. Die vorliegende Anklage hat jedenfalls einen derartigen Beweis gar nicht anzutreten versucht. Innerhalb des durch §. 140 St.G.B. erweiterten strafrechtlichen Gebiets erscheint es daher unter allen Umständen gerechtfertigt, das Erlöschen des Indigenats und der Wehrpflicht unbedingt an die Thatsache des zehnjährigen Aufenthalts im Auslande zu knüpfen.

Das Urtheil des Reichsgerichts IV. Strafsenat vom 15. Juni 1894 (s. Anh. Anl. Nr. 79) entscheidet ausschließlich auf dem Boden des §. 23 des preuß. Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Frage, ob ein unter der Herrschaft dieses Gesetzes im Jahre 1861 aus Preußen mit obervormundschaftlicher Genehmigung ausgewanderter minderjähriger

Preuße durch zehnjährige Nichtrückkehr das preußische Indigenat verloren hat. In den Gründen dieser die Frage bejahenden Entscheidung werden lediglich historisch die von deutschen Verwaltungsbehörden gegenüber dem §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 vertretenen Rechtsauffassungen erwähnt, ohne jedes Urtheil über ihre Berechtigung. Irgend ein Widerspruch der hier zu treffenden Entscheidung mit jenem Urtheil vom 15. Juni 1894 liegt daher erkennbar nicht vor."

Anlage Nr. 81.

Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan. Vom 1. Mai 1872.

§. 1.

Die Schutzgenossen zerfallen in:

1. Reichsangehörige,
2. Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist.
3. Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Unterthanen).

§. 2.

Die Reichsangehörigen, welche in dem Konsularbezirke wohnen, sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutz zu stehen. Die im §. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz aufgenommen.

§. 3.

Als de facto Unterthanen können den deutschen Schutz erhalten:

1. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen;
2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können;
3. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und der Konsularbehörden;
4. Familien der unter Nr. 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben.

§. 4.

Der Schutz wird in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämmtlichen Schutzgenossen gleichmäßig gewährt.

Türkische ꝛc. Unterthanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der Kaiserlichen Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Unterthanenverbande entlassen sind.

§. 5.

In jedem Konsularamte ist über sämmtliche, dauernd in dem Konsularbezirk anwesenden Schutzgenossen ein Verzeichniß (Matrikel) nach dem Formular A zu führen.

§. 6.

Die Eintragung der Schutzgenossen in die Matrikel erfolgt unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Schutzgenossen sind dessen im Konsularbezirke als Schutzgenossen sich aufhaltenden Eltern, Ehegatten und Kinder unter Bezugnahme auf deren besondere Nummern namhaft zu machen.

§. 7.

Zur Herbeiführung der Eintragung sind die erforderlichen Legitimationspapiere (Paß, Wanderbuch, Geburtsschein, Trauschein, Naturalisationsurkunden ꝛc.) dem Konsul zu übergeben, bezw. in einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Frist zu beschaffen.

Bei Prüfung der Papiere ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, um fremdartige Elemente fernzuhalten. Pässe, welche nicht von den zuständigen inländischen Behörden ausgestellt sind, sind für sich allein zur Führung der Legitimation nicht hinreichend.

§. 8.

Ueber die erfolgte Eintragung in die Matrikel erhält der Schutzgenosse eine vom Konsul nach dem Formular Anlage B für das laufende Kalenderjahr in deutscher und französischer Sprache auszufertigende Bescheinigung (Schutzschein) gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere im Konsularbezirk als allgemeiner verständlich erscheint.

§. 9.

Für Ehefrauen genügt deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Ehemänner und für minderjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Väter.

Die Ertheilung getrennter Schutzscheine an solche Personen erfolgt nur, wenn die Verzeichnung auf den Schutzscheinen der Ehemänner,

bezw. Väter, wegen Abwesenheit derselben oder aus anderen Gründen nicht herbeizuführen ist.

§. 10.

Reichsangehörige, welche in dem Konsulatsbezirk ihren dauernden Wohnsitz nehmen, haben ihre Eintragung in die Matrikel innerhalb der ersten drei Monate ihres dortigen Aufenthalts zu erwirken oder unter Angabe der Gründe, aus welchen dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen.

Sämmtliche Schutzgenossen haben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr die Erneuerung der Schutzscheine gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zu veranlassen. Ausnahmen in Betreff dieses Termins sind nur aus Gründen lokaler Verhältnisse zu gestatten.

§. 11.

Den Vorschriften der §§. 7 und 10 haben für alle bevormundeten Personen deren Vormünder (Kuratoren) Genüge zu leisten.

§. 12.

Wenn für gesetzlich zu bevormundende Personen noch kein Vormund (Kurator) bestellt ist, so ist der Konsul in Bezug auf die Reichsangehörigen verpflichtet, in Bezug auf andere Schutzgenossen befugt, von Amtswegen, allenfalls unter Zuordnung eines anderweitigen Vertreters dafür zu sorgen, daß im Interesse derselben den Vorschriften der §§. 7 und 10 Genüge geschehe.

§. 13.

Die im §. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen können nur nach vorhergehender, oder, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, mit nachträglicher Genehmigung des diplomatischen Vertreters des Reiches in den Schutz aufgenommen werden.

Die Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der Betheiligten von dem Konsul besonders nachzusuchen.

Bei der Aufnahme der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten Personen ist besonders darauf zu achten, ob die Aufzunehmenden in der That die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird.

Dem an die Kaiserliche Mission zu richtenden Antrag auf Genehmigung der Aufnahme sind die zur Orientirung in dieser Richtung nothwendigen Notizen beizufügen.

§. 14.

Die im §. 3 Nr. 3 genannten Beamten genießen für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den deutschen Schutz, sofern ihre Anstellung, wenn sie Landesunterthanen sind, gemäß den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Sind sie

Unterthanen einer anderen fremden Macht, so müssen sie seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritt in den Schutzverband beibringen.

§. 15.

Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familie der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Mission und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen.

§. 16.

Die Eintragung der Beamten in die Matrikel und ihre Fortführung in derselben erfolgt auf ihren Antrag, ohne daß es der Beibringung besonderer Dokumente bedarf.

Schutzscheine werden ihnen nur auf Verlangen und alsdann unentgeltlich ausgefertigt.

§. 17.

Personen, welche nicht Reichsangehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörde gestellt haben, können, so lange dies Verhältniß dauert, in den deutschen Schutz nicht aufgenommen werden.

Auch nach Auflösung des Verhältnisses haben sie, bevor ihre Aufnahme erfolgen kann, durch ein Attest der früheren Schutzbehörde nachzuweisen, daß sie die sämmtlichen schwebenden Rechtsangelegenheiten erledigt haben.

§. 18.

Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet:

1. durch den Tod des Schutzgenossen;
2. durch den Uebertritt desselben zum Islam;
3. durch Verlassen des Konsularbezirks, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Abwesenheit eine bloß vorübergehende sein soll;
4. bei einer Schutzgenossin durch Verheirathung mit einem nicht zum Schutzverbande gehörigen Mann;
5. für die im §. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihrer Nationalität, sofern sie nicht nach §. 1 Nr. 3 im Schutz verbleiben;
6. für die im §. 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Errichtung einer konsularischen Behörde ihres Landes;
7. für die im §. 3 Nr. 3 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach §. 3 Nr. 4 im Schutze verbleiben;
8. für die im §. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzgenossen auf ihren Antrag, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind;

9. Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind, können, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen, von dem Konsul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Konsuls steht dem Betroffenen innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu. Bis deren Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen.

§. 19.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt, sobald das Schutzverhältniß einer Person in Gemäßheit des §. 18 beendet ist.*)

§. 20.

Im Februar jeden Jahres hat der Konsul der Kaiserlichen Mission über die Führung der Matrikel Bericht zu erstatten und in demselben sämmtliche, in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen anzuführen. Im Fall die Aufnahme neuer Schutzgenossen stattgefunden hat, sind die Legitimationspapiere genau anzugeben, auf Grund deren dieselbe erfolgt ist.

§. 21.

Personen, welche an sich zur Aufnahme in den Schutzverband geeignet erscheinen, sich aber nur vorübergehend im Konsularbezirke aufhalten, werden nicht in die Matrikel eingetragen. Es können ihnen aber auf ihr Verlangen für die Dauer ihres Aufenthalts unter Eintragung in eine besondere Liste provisorische Schutzscheine nach dem Formular Anlage C. in deutscher und französischer Sprache ertheilt werden.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere in dem Konsularbezirke allgemeiner verständlich erscheint.

§. 22.

Ebenso ist der Konsul befugt, für Personen, welche die erforderlichen Legitimationspapiere noch nicht beschafft haben, dergleichen provisorische Schutzscheine auszustellen, sofern diese Personen, nach den sonst eingezogenen Erkundigungen, ihm als zur Aufnahme in den Schutzverband voraussichtlich geeignet erscheinen.

§. 23.

Personen der im §. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kategorien, welche im Konsularbezirk weder wohnen noch sich aufhalten, können dennoch ihre im Konsulatsbezirke vorkommenden Angelegenheiten unter dem

*) Der frühere Schlußsatz dieses Paragraphen ist durch einen Erlaß des Auswärtigen Amts vom 5. November 1872 obsolet geworden, s. A. 16. zu §. 21 d. G.

Schutze des Konsuls selbst oder durch Bevollmächtigte betreiben. Die Eintragung in die Matrikel, sowie die Ertheilung und Erneuerung von Schutzscheinen finden in diesem Falle nicht statt.

Der Konsul hat in jedem Falle über die Zulässigkeit des verlangten Schutzes zu entscheiden.

Anlage A.

Ueber die Form, in welcher die Matrikel zu führen ist, sind allgemeine Bestimmungen nicht ergangen. Nur für die deutschen Konsulate im Pfortengebiete, Japan und China ist das hier folgende Schema vorgeschrieben:

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Geburtszeit.	Geburtsort.	Wohnort.	Aufenthaltsort.	Staatsangehörigkeit.	Nachweis der Schutzberechtigung.	Angabe der			Tag der Eintragung.	Tag der		Tag der		Bemerkungen.
										Eltern.	Ehegatten.	Kinder.		Ertheilung / Erneuerung des Schutzscheines.		Zag der Löschung.	Veranlassung	

Im Wesentlichen wird dieses Formular auch bei Konsulaten in anderen Ländern anzuwenden sein. Jedenfalls muß es so eingerichtet werden, daß die nach Vorschrift der Allgemeinen Dienst-Instruktion aufzunehmenden Auskünfte darin Platz finden. Es sollen eingetragen werden: Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familienangehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort, auch soll in der Matrikel bemerkt werden, durch welche Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen worden sind.

Das Auswärtige Amt hat wiederholt seine Vermittelung zur Beschaffung von Titel- und Einlagebogen zu den Matrikeln eintreten lassen. Die Kosten solcher Formulare tragen Wahlkonsuln selbst, während sie für Berufskonsulate auf die Legationskasse übernommen werden.

Die Eintragung erfolgt zweckmäßig unter fortlaufender Nummer. Zur Erleichterung des Auffindens der einzelnen Nummern wird bei umfangreicheren Matrikeln ein besonderes alphabetisches Namenverzeichniß, welches auf die Matrikelnummer verweist, anzulegen sein. Die Matrikel selbst nach den Buchstaben des Alphabets zu führen, dürfte nicht zweckmäßig sein.

Anlag B.

(Wappen.)

Nr.

Kaiserlich deutsches { Generalkonsulat. Konsulat. Vizekonsulat.

Schutzschein:

Signalement.	Der
Alter:	
Statur:	
Haar:	gebürtig aus
Stirn:	
Augenbrauen:	wohnhaft zu
Augen:	
Nase:	ist in der Matrikel des
Mund:	Kaiserlich deutschen Ge-
Bart:	neralkonsulats (Konsu-
Kinn:	lats, Vizekonsulats) als
Gesichtsfarbe:	Schutzgenosse eingetragen.
	Zur Urkund dessen ist
Besondere Kennzeichen:	ihm der gegenwärtige Schutzschein gültig bis zum 18 ertheilt worden.

Unterschrift des Inhabers:

den 18

Der Generalkonsul.
(Siegel.) Der Konsul.
Der Vizekonsul.

No.

Consulat Général / Consulat / Vice-Consulat } de l'Empire allemand.

Patente de Protection.

Signalement.	Le Sieur
Age:	
Taille:	
Cheveux:	né à
Front:	
Sourcils:	
Yeux:	demeurant à
Nez:	
Bouche:	est inscrit comme pro-
Barbe:	tégé de l'Empire alle-
Menton:	mand dans la Matricule
Teint:	de ce Consulat Général
Signes particuliers:	(Consulat, Vice-Consulat).
	En foi de quoi la présente Patente de protection lui a été délivrée valable jusqu'au 18

Signature du porteur:

le 18

Le Consul Général.
Le Consul.
Le Vice-Consul.

Anlage C.

(Wappen.)

Kaiserlich deutsches { Generalkonsulat. / Konsulat. / Vizekonsulat.

Consulat Général / Consulat / Vice-Consulat } de l'Empire allemand.

Vorläufiger Schutzschein.

gültig bis zum

für

Vor- und Zuname:
Stand und Gewerbe:
Alter:
Statur:
Haar:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:

den 18

Der Generalkonsul.
(Siegel.) Der Konsul.
Der Vizekonsul.

Patente de Protection provisoire.

valable jusqu'au

pour

Nom et prénom:
Profession:
Age:
Taille:
Cheveux:
Front:
Sourcils:
Yeux:
Nez:
Bouche:
Barbe:
Menton:
Teint:
Signes particuliers:

Signature du porteur:

le 18

Le Consul Général.
Le Consul.
Le Vice-Consul.

Anlage Nr. 82.

Cirkular-Erlaß des Kgl. Preuß. Minist. des Innern vom 6. Juli 1868; betr. das strafrechtliche Verfahren bei unerlaubter Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Bei Abschluß des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Staatsangehörigkeit der Ausgewanderten verabredeten Vertrages vom 22. Februar d. J. hat die Absicht vorgewaltet: daß in Gemäßheit des Art. 2 dieses Vertrages die durch unerlaubte Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verübte strafbare Handlung bei einer Rückkehr des Betreffenden in seine frühere Heimath nach mindestens fünfjähriger Abwesenheit nicht zum Gegenstande einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht, und daß die dieserhalb event. bereits rechtskräftig erkannte Strafe nicht zur Vollstreckung gebracht werden soll, wenn der Rückkehrende in Amerika das Heimathrecht in Gemäßheit des Art. 1 des gedachten Vertrages erworben hat.

Die Königl. Regierung wird demgemäß angewiesen, in vorbezeichneten Fällen von dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung und Bestrafung, sowie überhaupt von jeder Verfolgung Abstand zu nehmen, sobald der Betreffende den Nachweis zu führen vermag, daß er naturalisirter Angehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Gemäßheit des Art. 1 l. c. geworden ist.

Die betreffenden Justizbehörden werden von dem Herrn Justizminister mit Anweisung versehen werden, überall da, wo rechtskräftige Verurtheilungen dieser Art gegen die bezeichneten Personen vorliegen, von Amtswegen über den Erlaß der erkannten Strafen und Kosten im Gnadenwege zu berichten.

Der Minister des Innern.

J. A.

gez. Sulzer.

Anlage Nr. 82a.

Protokoll zum Bayerisch-Amerikanischen Staatsvertrag.

Zu Artikel 1.

1. Nachdem die Kopulative „und" gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend, ansehen zu können, wobei

übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst *nach* der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hierbei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayerischen Indigenates oder andererseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, *und* sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen gültig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt *nicht* mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisirter vom Momente seiner Naturalisation an als bayerischer und umgekehrt als amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2. Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel 1 im Sinne hat.

II. Zu Artikel 2.

1. Es wird anerkannt, daß eine nach Artikel 1 als Angehörige des anderen Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch ihre Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann, und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Artikel 4.

1. Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden: insbesondere wird die im bayerischen Wehr-Gesetze vom 30. Januar 1868 Art. 10 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, wonach diejenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der *ständige* Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird konstatirt, daß durch den im Art. 10 gebrauchten Ausdruck „*der ständige Aufenthalt*" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist und erklärt sich die königl. bayerische Staatsregierung überdies gern bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2. Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisirter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich,

ohne die Absicht, in sein neuerworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Sr. Maj. dem Könige ab, ob Er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Art. 4 soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im anderen Staate Naturalisirte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrags zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden. —

(Unterschriften.)

Anlage Nr. 82b.

Protokoll zum Württembergisch-Amerikanischen Staatsvertrag. Verhandelt, Stuttgart den 27. Juli 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Komittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Württemberg in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Württemberg auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrags näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu Artikel 1 des Vertrags.

1. Es versteht sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern außerdem ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt nothwendig ist, um eine Person, als unter den Vertrag fallend, ansehen

zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation erfolgen müßte.

Doch wird hierbei anerkannt, daß in dem Falle, wenn in dem einen Staate Angehörige des anderen Staates schon vorher in rechtsgültiger Weise naturalisirt werden, ehe sie sich fünf Jahre daselbst aufgehalten haben, die so naturalisirten Personen von dem Momente ihrer Naturalisation an, wo solche erfolgt ist, nicht nur alle staatsbürgerlichen Rechte auszuüben, sondern auch an allen staatsbürgerlichen Pflichten Theil zu nehmen haben.

2. Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern juristischen Sinne zu nehmen und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen, keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel 1 im Sinne hat.

II. Zu Artikel 2 des Vertrags.

Württembergischer Seits wird anerkannt, daß hiernach allen in Gemäßheit des Art. 1 des Vertrags als amerikanische Staatsbürger anzuerkennenden früheren Württembergern, welche vor oder nach angetretenem kriegsdienstpflichtigen Alter ausgewandert sind, neben dem Anspruche auf Ausfolge ihres etwa sequestrirten Vermögens die straf- und kriegsdienstfreie Rückkehr in ihr früheres Vaterland offen steht, mit Ausnahme derjenigen ausgewanderten kriegsdienstpflichtigen Württemberger, welche flüchtig geworden sind:

1. nach ihrer Einreihung in das aktive Heer und vor ihrer Entlassung aus demselben oder

2. nachdem sie

a) im Falle einer Aufstellung der Streitmacht auf den Kriegsfuß mit ihrer Altersklasse zum Dienste aufgerufen, oder

b) nach mitgemachter Musterung zum Kontingent bezeichnet waren.

III. Zu Artikel 4 des Vertrags.

Man ist darin einverstanden:

daß dem Art. 4 nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisirte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wiedererlange, ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimath soll wiedererwerben können, und zwar in derselben Weise wie andere Fremde nach Maßgabe der daselbst geltenden Ge-

setze und Vorschriften. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will. Ueber diese seine Wahl soll er nach zweijährigem Aufenthalt in der früheren Heimath auf Verlangen der Behörden der letzteren verpflichtet sein, eine bestimmte Erklärung abzugeben, worauf diese Behörden sodann hinsichtlich seiner etwaigen Wiederaufnahme bezw. seines ferneren Aufenthaltes, in gesetzmäßiger Weise Beschluß fassen können.

(Unterschriften.)

Anlage Nr. 82c.

Das Protokoll zu dem großherzoglich hessisch-amerikanischen Staatsvertrag stimmt mit dem bayerischen Protokoll bis zu II, 1 inkl. wörtlich überein, wobei zu beachten ist, daß wo im bayerischen Protokoll „bayerisch„ „Bayer" und „Bayern" steht, im hessischen Protokoll „hessisch" „Hesse" und „Hessen" zu lesen ist.

Im hessischen Protokoll heißt es sodann weiter:

II. 2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß ein nach Art. 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Hesse nach den hessischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann,

a) wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienst im stehenden Heere herangezogen war,

b) wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf unbestimmte Zeit beurlaubt war,

c) wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter früherer Hesse, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1—3 bezeichnete Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1—3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

III. Zu Art. 4 des Vertrags.

Man ist einverstanden, daß dem Art. 4 nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisirte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlange, ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimath wieder solle erwerben können, was von ihm eintretenden Falls in derselben Weise wie von Seiten anderer Fremden nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze und Vorschriften zu geschehen hätte. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Anlage Nr. 83.

Cirkular an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin vom 8. März 1894 nebst Erkenntniß vom 3. Februar 1894, betr. den Verlust und die Wiedererwerbung der deutschen Reichsangehörigkeit.

Ministerialblatt f. d. i. V. Nr. 3 vom 31. März 1894.

Ew. ꝛc. mache ich zur gefälligen Beachtung auf das in einem Abdruck beigefügte Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 3. v. Mts. (Anl. a.) aufmerksam, in welchem der Grundsatz ausgesprochen wird, daß ehemaligen Deutschen, welche die Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, ein Recht auf Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des §. 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) nicht zur Seite steht.

Berlin, den 8. März 1894.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Hufners H. in S., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu S., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 3. Februar 1894, für Recht erkannt,

daß die gegen die Verfügung des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 29. Juli 1893 erhobene Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 Mk. festzusetzen und die Kosten dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ist am 28. August 1840 als schleswig-holsteinischer Unterthan in S. dem Parzellisten H. geboren, welcher 1857 in das Amt Ripen, Königreich Dänemark, verzog, während der Sohn — nach der im Jahre 1860 vollendeten Rademacherlehre — nach Hamburg, nach Paris und 1863 nach Argentinien gegangen ist. Durch die Urkunde de dato Melbourne, den 25. September 1882 ist er als Bürger der Kolonie Victoria naturalisirt und von dort — während sein Verbleib in den Jahren 1863—1882 unaufgeklärt — jedenfalls erst 1889 in die Heimath zurückgekehrt, woselbst er — nach erhaltener Niederlassungserlaubniß — eine schuldenfreie, zur Unterhaltsbeschaffung ausreichende Hufenstelle von rund 20 ha in S. käuflich erworben hat. Mit seinem Antrag auf Wiederaufnahme in den preußischen Staatsverband durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu S. vom 29. Juli 1893 abgewiesen, hat er mittelst fristzeitiger Klage die diesseitige Entscheidung dahin beantragt, daß ihm die Wiederaufnahme ertheilt werde. Der Regierungspräsident hat dagegen um Abweisung der Klage gebeten, weil nach dem §. 21 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 ein bezüglicher Rechtsanspruch nur denjenigen Deutschen beigelegt worden wäre, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren, aber eine fremde nicht erworben hätten.

Diesem Antrage war — gegenüber den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung — zu entsprechen.

Nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) ist zwar der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit mit dem der deutschen an sich nicht unvereinbar; jedenfalls hat der Erwerb jener den Verlust dieser (abgesehen von dem Spezialfalle des §. 21 Abs. 3) nicht zur Folge. Nach dem §. 13 zu 3 und §. 21 Abs. 1 verliert die preußische Staatsangehörigkeit derjenige, welcher — ohne Paß, Heimathschein oder Eintragung in die Konsulatsmatrikel — ununterbrochen zehn Jahre im Auslande sich aufgehalten. Nach Absatz 5 des §. 21 muß jedoch dem, der die Staatsangehörigkeit auf diese Art verloren hat, bei seiner Niederlassung im Reichsgebiete die Wiederaufnahme ertheilt werden. Folgt man lediglich dem Wortlaute beider Bestimmungen, so erscheint es allerdings für das so konstituirte Recht als gleichgültig, ob vor oder nach dem Verluste der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit erworben ist. Dem steht auch der

Absatz 4 nicht entgegen, welcher die Wiederaufnahme ganz ausnahmsweise auch ohne gleichzeitige Niederlassung, dann aber nur für den Fall, daß eine fremde Staatsangehörigkeit inzwischen nicht erworben ist, gestattet. Dem steht gleichfalls auch der Wortlaut des Abs. 3 nicht entgegen, nach welchem für den Fall eines solchen Erwerbs die den Verlust bewirkende Abwesenheitsdauer durch völkerrechtliche Verträge von zehn auf fünf Jahre ermäßigt werden kann. Dieser strengsten Wortauslegung entsprechend ist denn auch in der wissenschaftlichen Literatur vielfach angenommen, daß der dem ehemaligen Deutschen durch den Absatz 5 gewährte Rechtsanspruch durch den inzwischen erfolgten Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlossen werde (vergl. Landgraff in Hirth's Annalen 1870 S. 647[1], Seydel ebenda 1876 S. 144, G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, 2. Auflage, §. 78 in fine S. 191; indirekt auch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Auflage, I. §. 19 S. 167; desgleichen Bornhak, Preußisches Staatsrecht §. 44 S. 254/5).

Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß „die Pflicht der Treue und des Gehorsams nicht zwischen mehreren Staaten getheilt werden kann, daß ein gleichzeitiges Indigenat in mehreren unabhängigen Staaten eine Irregularität ist, welche dem ausgebildeten modernen Staatsbegriffe widerspricht, und daß viele Staaten dies Postulat zu einem Satze ihres positiven Staatsrechts erhoben haben" (vergl. u. a. Herm. Schulze, Deutsches Staatsrecht (1881) S. 345). Letzteres ist nun zwar in dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 nicht geschehen. Aber wenn durch den Absatz 4 des §. 21 sogar den Landesregierungen die bloße Möglichkeit der Wiederaufnahme ohne Niederlassung gerade im Hinblick auf jenen Grundsatz und wegen des Besitzes einer fremden Staatsangehörigkeit vorenthalten wird, ist es durchaus unwahrscheinlich, daß derselbe Gesetzgeber durch den Absatz 5 den ehemaligen Deutschen selbst einen Rechtsanspruch auf die Wiederaufnahme trotz ihrer Zugehörigkeit zu einem fremden Staate beigelegt haben sollte. Jedenfalls kann nach Abs. 3 der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit in Verbindung mit Abwesenheit den Verlust der deutschen in der kürzeren Frist von fünf Jahren herbeiführen, und daß dem so eingetretenen Verluste ein Recht auf Wiederaufnahme nicht gegenübersteht, ist in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XIV S. 388 ff. dargelegt. Dabei ist zugleich — vergl. S. 395 — bereits angedeutet, wie demgegenüber eine, lediglich die Wortfassung berücksichtigende Auslegung des Absatzes 5 des §. 21 zu einem nahezu widersinnigen Resultate führen muß. Während nämlich der ehemalige Deutsche, wenn er innerhalb der ersten fünf Jahre seiner Abwesenheit die fremde Staatsangehörigkeit erworben, dadurch die deutsche verloren hat und im sechsten zurückkehrt, die Wiederaufnahme zweifellos nicht beanspruchen kann, würde bei der vorgedachten Auslegung ein solcher

Anspruch demjenigen zustehen, welcher die deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Abwesenheit verloren, vielleicht im zwanzigsten oder fünfundzwanzigsten Jahre die fremde erworben hat und dann erst nach dreißig oder vierzig Jahren zurückkehrt. Ohne Weiteres ist gewiß nicht anzunehmen, daß dies die Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß des Abs. 5 des §. 21 gewesen sein sollte. Das Gegentheil, daß nämlich ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme demjenigen, der inzwischen fremder Unterthan geworden ist, nicht hat eingeräumt werden sollen, geht vielmehr aus der auf S. 396 ff. mitgetheilten Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung klar hervor.

Der Entwurf der verbündeten Regierungen enthielt nur die vier ersten Absätze des §. 21, so daß die deutsche Staatsangehörigkeit allein durch zehnjährige Abwesenheit erlosch, deren Wiedererwerb ohne Niederlassung bei dem Erwerb einer fremden unmöglich war (Abs. 4), aber auch bei späterer Niederlassung unter keinen Umständen als ein Recht gefordert werden konnte. — Bei der zweiten Lesung beschloß der Reichstag, daß der Verlust nicht durch Abwesenheit allein, sondern nur durch deren Verbindung mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit eintreten solle, und strich demzufolge den Absatz 4 als nunmehr gegenstandslos. Damals bestand also die Uebereinstimmung aller gesetzgebenden Faktoren dahin, daß der ehemalige Deutsche, welcher eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte, zwar die Möglichkeit, nicht aber ein Recht zur Wiedererlangung der deutschen habe.

Von dieser Uebereinstimmung ist bei der dritten Lesung keiner der Faktoren zurückgetreten. Indem der Reichstag dem Verlangen der Bundesregierungen auf Wiederherstellung des Absatzes 1 der Vorlage — Verlust auch ohne fremden Erwerb durch bloße Abwesenheit — stattgegeben, hat er auf Antrag des Abg. v. Puttkamer den Absatz 5 — Gewährung des Rechtsanspruchs auf Wiederaufnahme — lediglich zu dem Zwecke hinzugefügt, um die Härten zu mildern, welche aus einer solchen Art des Verlustes für diejenigen etwa entstehen könnten, welche trotz der Abwesenheit im Auslande Deutsche bleiben wollten und — wie der Abg. Miquel noch erläuternd ausdrücklich hervorgehoben hat — „eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben haben". Im letzteren Falle sollte sonach das Vorrecht des Absatzes 5 zweifellos nicht gewährt werden. Dem so unzweideutig und klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers ist aber durch die Auslegung selbst der unvollständigen und mangelhaften Wortfassung gegenüber Geltung zu verschaffen (vergl. Windscheid, Pandekten §. 21 S. 59), wie dies auch Cahn (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 S. 185 Anm. 34) angenommen hat.

Da der Kläger die Staatsangehörigkeit in der englischen Kolonie Victoria inzwischen erworben hat, so steht ihm der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Wiederaufnahme in den preußischen

Staatsverband selbst dann nicht zu, wenn er — was hier dahingestellt bleiben kann — in Folge des Wiener und Prager Friedens zeitweilig preußischer Unterthan gewesen sein sollte.

Rechtfertigt sich hiernach die Abweisung der Klage, so ist der Kläger dadurch doch nicht behindert, sein Gesuch um Ertheilung der Naturalisationsurkunde (§. 2 Nr. 5, §§. 6 und 8 a. a. O.) wie jeder andere Ausländer bei dem Königl. Regierungspräsidenten zu erneuern oder weiterhin bei dem Minister des Innern zu verfolgen.

Der Kostenpunkt endlich ist nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes geregelt.

Urkundlich unter dem Siegel des Kgl. Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

Anlage Nr. 84.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 3. August 1888:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1866 (R.G.Bl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (R.G.Bl. S. 211), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881 (R.G.Bl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (R.G.Bl. S. 65) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reiches die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2.

Im Falle des §. 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Art. 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese

Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die in §. 5 Abs. 1, §§. 18, 39, 52 und §. 68 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, sowie in §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach §. 66 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Artikel 4.

Der Reichskanzler bestimmt, in wie weit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reiches von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 5.

Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§. 84—124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur von Kamerun.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsmomente festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 6.

Die in §. 127, §. 128 Abs. 2, §. 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden von dem obersten Beamten in dem Schutzgebiet ausgeübt. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Nachtrag.

1. Zu Anhang Anlage Nr. 24 **Großbritannien.** Unter dem 4. Juli 1895 ist in Ergänzung der britischen Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870 ein Gesetz veröffentlicht worden, wonach auch die im Auslande geborenen Kinder britischer, im Dienste der britischen Krone

im Auslande wohnhafter Eltern als britische Unterthanen erachtet werden. Das Gesetz lautet wie folgt:

58 & 59 Vict. Naturalization (residence abroad). A Bill intituled an Act to amend the Naturalization Act, 1870, so far as respects Children of Naturalized British Subjects in the service of the Crown resident out of the United Kingdom.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Amendement of 33 & 34 Vict. c. 14. s. 10. as respects children of naturalized British subjects resident abroad.

1. — (1.) The residence of a child of a naturalized British subject with his father while in the service of the Crown out of the United Kingdom, shall have, and be deemed always to have had, the same effect, for the purpose of subsection five of section ten o the Naturalization Act, 1870, as residence with such father in the United Kingdom.

(2.) Subsection five of section ten of the Naturalization Act, 1870, shall have effect as if the words "or with such father while in the service of the Crown out of the United Kingdom" had been inserted therein after the words "part of the United Kingdom", and every copy of the Naturalization Act, 1870, hereafter printed may be printed accordingly.

Short title.

2. This Act may be cited as the Naturalization Act, 1895.

2. Zu Anhang Anlage Nr. 64, **Tabelle der für die Naturalisationsurkunden zu erhebenden Gebühren.**

In dem preußischen Stempelgesetze vom 31. Juli 1895 (P. G.-S. S. 413), das nach §. 34 mit dem 1. April 1896 in Kraft tritt, ist in Nr. 43 Folgendes festgesetzt worden:

Naturalisationsurkunden,

mit Ausnahme derjenigen, welche für im Reichsdienst angestellte Ausländer ausgestellt werden . . . . . Mk. 50,—.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zu Naturalisirenden kann der Stempel bis auf . . . . . Mk. 5,— ermäßigt werden.

In der freien und Hansestadt Hamburg ist die bisher für die Naturalisation von Ausländern erhobene Gebühr von 90 Mk. auf 50 Mk. vermindert worden.

Alphabetisches Register.

Die Zahlen bedeuten die Seite, wo erforderlich, wird der Seitenzahl die Nummer der Anmerkung beigefügt z. B. 158 A. 3; Anl. bedeutet Anlage des Anhangs.

A.

Abmeldung
vom bisherigen Wohnsitze genügt nicht für die Wirksamkeit der Entlassung 139, A. 7.

Abstammung
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch A. 2, 3, 16, 18 ff.

Abweisung
eines Neuanziehenden, 49, 57 A. 12 ff., Befugniß zur A. e. N. beschränkt 68.

Adoption 3, 16.

Amerika
s. Vereinigte Staaten von A.

Amnestie-Erlaß
ohne Einfluß auf den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf 152, A. 3.

Amt
s. Anstellung.

Anhalt (Herzogthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48 und Anl. 51, früheres Indigenatsgesetz 2, 3, 4, 6, 7, 193.

Anstellung
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch A. 4, 86 ff.; A. in Bayern und in Württemberg 87 A. 4; die Bestätigung der Anstellung Seitens der höheren Verwaltungsbehörde muß ein aktives Mitwirken derselben in sich schließen, nicht bloß zur Kontrolle geschehen 88 A. 6; die Bestallung muß schriftlich sein, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder Kündigung, etatsmäßig oder remuneratorisch, ist bedeutungslos 89 A. 7; unmittelbarer und mittelbarer Staatsdienst 90 A. 9; vorherige Entlassung aus der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit erwünscht, 95 A. 14; A. eines luxemburgischen Unterthans in Preußen und Elsaß-Lothringen 95; die durch A. erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau und minderjährigen Kinder 97 A. 16; Vorbehalt in der Anstellungsurkunde 97 A. 18; A. eines in Deutschland wohnhaften Ausländers im Reichsdienst 100 A. 21; A. eines im Ausland wohnhaften Ausländers im Reichsdienst 100 A. 22; Anstellung eines Ausländers im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste der Schutzgebiete 102 A. 22a; A. als Offizier oder im Offizierrang stehender Beamter in der deutschen Flotte 104 A. 23, 26.

Anstellungsurkunde 87, 88, 97 A. 16.

Anzeigepflicht
des Konsuls bei Meldung Militärpflichtiger zur Immatrikulirung 170, 172.

Argentinien
Geburt der Argentinier im Ausland 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 23; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Eheschließung Reichsangehöriger im A. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 1.

Armenwesen
s. Unterstützungswohnsitz.

Aufenthalt
Versagung der Fortsetzung des A. rechtfertigt Aufnahmeverweigerung 49, 67 A. 13; Verlust der Staatsangehörigkeit durch A. im Ausland 7, 145 ff.; ununterbrochener A. im Auslande, Bedeutung des Wortes „ununterbrochen" 153.

Aufenthaltsbeschränkungen
auf Grund von Reichsgesetzen 58; richterlicher Erkenntnisse 58; gegen vorläufig entlassene Strafgefangene 59 und gegen bestrafte Personen 59—62 u. Anl. 61 rechtfertigen die Verweigerung der Aufnahme 57 ff.

Aufenthaltsversagung
wegen mangelnder Sustentationsfähigkeit 66; wegen öffentlicher Unterstützung 67.

Aufforderung zur Rückkehr
im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr 142 ff.
Aufnahme
eines Deutschen in einen anderen Bundesstaat 4, 16, 44, 49 ff.; Bundesstaatliche Verordnungen betreffend die Aufnahme Anl. 39—57; Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch A. unabhängig von dem Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes 52 A. 3; den in den Schutzgebieten naturalisirten Reichsangehörigen kann die A. in einen deutschen Bundesstaat nicht versagt werden 54 A. 5; die A. kann verweigert werden aus den in den §§ 2—5 aufgeführten Gründen des Freizügigkeitsgesetzes 57—67; bei A. Nachweis der Reichsangehörigkeit und Niederlassung erforderlich 53 A. 4; die Bedingungen zur A. können von keinem Bundesstaat erschwert werden 52 A. 2, 55 A. 8 und 57 A. 10.
Aufnahmegesuche
sind von den unteren Lokalbehörden entgegenzunehmen 54 A. 7.
Aufnahmeurkunde
Formular der A. 49 und Anl. 39—41, irrthümlich ertheilte A. oder Naturalisationsurkunde kann nicht annullirt werden 83 ff.; Ertheilung der A. kostenfrei 191.
Aushändigung
Zeitpunkt der A. der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden ist amtlich festzustellen 106 A. 2.
Ausland
Schutz des Deutschen im A. 11; Geburtsort im A. 19 ff.; Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im A. 145 ff.; Eheschließung Reichsangehöriger im A. 38 ff. u. Anl. 37 und 37a, b u. c.
Ausländer
Verleihung der Naturalisation an A. 68 ff.; ein A. erwirbt die Staatsangehörigkeit durch Anstellung 86 ff.; im Reich naturalisirter A. wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig 107 A. 4*; Zulassung von Ausländern zur Eheschließung in Deutschland 119 A. 11
Ausländische Staaten
Bedingungen des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit in den a. St. Anl. 63.
Auslieferung
eines Deutschen an einen fremden Staat unzulässig 11.
Ausspruch der Behörde
Verlust der Staatsangeh. durch A. d. B. 6, 142 ff., 189 ff.
Austritt
aus dem Reichsgebiete 145, 164 A. 9 und 165 A. 10.
Auswanderung
die Freiheit der A. nur durch die Wehrpflicht beschränkt 5, 125 ff.
Auswärtiges Amt
Folgen der Doppelstellung als Reichsbehörde und Preußische Staatsbehörde 105 A. 27.
Ausweise
für die Staatsangehörigkeit 11 und Anl. 1a.
Ausweisung
von Ausländern aus dem Reichsgebiet 137 A. 3; 181 A. k u. l; 182 A. 25.
Avokatorium
142 ff.

B.

Baden
Inkrafttreten des Reichsgesetzes in B. 9; Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 47 und Anl. 42; Militärkonvention mit Preußen 99; früheres Indigenatsgesetz 195; Badisch-Amerikanischer Staatsvertrag 176 ff.; Bekanntmachung des bad. Staatsministeriums über das Gesetz vom 1. Juni 1870, Anl. 42a u. 43.
Badisches Landrecht
Legitimation unehelicher Kinder 31 und 36;
Bauffremont Herzogin von, Spezialfall 74 ff.
Bayern
Inkrafttreten des Reichsgesetzes in B. 9; Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in B. nicht eingeführt 14; Bayerisches Heimathgesetz 30, 34, 52 u. Anl. 35; Verehelichung eines rechtsrheinischen Bayern 38 u. 40 Anl. 35a u. b u. 37c; Verehelichung eines linksrheinischen Bayern 39, 40; Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 46; frühere Indigenatsgesetzgebung 194; Bayerisch-Amerikanischer Staatsvertrag 176 ff.; Entschließung des Bayer. Staatsminist. des Innern über den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juni 1870 Anl. 40; Entschließung des Bayer. Staatsminist. des Innern zum Freizügigkeitsgesetz Anl. 59; Protokoll zum Bayerisch-Amerikanischen Staatsvertrag Anl. 82a.

Bayerisches Landrecht
Legitimation unehelicher Kinder 31, 33, 34, 37.
Bayerischer Staatsangehöriger
Kinder eines B. St. 28, 40, 237 A.*.
Beamte s. auch Anstellung.
Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte 90 A. 9.
Nicht aus dem Dienst entlassenen B. ist die Ertheilung der Entlassung aus dem Staatsangehörigenverbande zu verweigern 125 u. 131; B. u. Offiziere im aktiven Dienste oder zur Disposition gehen der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf nicht verlustig 150; Wahlkonsuln nicht inbegriffen
Belgien
Uebernahmevertrag 14 und Anl. 9; Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 25; in B. geborene Kinder von unbekannten Eltern sind Belgier 29; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt belgischen Wittwe eines Ausländers 41; Großjährigkeit 77; Legitimation eines unehelichen Kindes 117; Befreiung von der Beibringung von Trauerlaubnißscheinen 120; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 27 u. 27a.
Berufskonsuln
Unterschied zwischen B.- und Wahlkonsuln hinsichtlich des dienstlichen Aufenthalts im Ausland 150.
Beschwerderecht
gegen abschlägige Entscheidung der Aufnahmegesuche 69.
Besitz, gleichzeitiger
der Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten nicht ausgeschlossen 13.
Bestallung
Bestätigung der B. 88; Begriff der B. 89; mündliche B. ausgeschlossen 89; rechtliche Wirkung der B. unabhängig von dem Maße der zu leistenden Dienste 92.
Beurkundung des Personenstandes im Auslande, Gesetz über die, Anl. 37; Instruktion und Promemoria 37a, b u. c.
Bettler
Aufenthaltsbeschränkung 62 ff.
Beurlaubtenstand
Offiziere des B. 92, 125 u. 131; Landwehr, Seewehr 137; nach außereuropäischen Ländern beurlaubte Mannschaften 170.
Bolivien
Geburt der Bolivianer im Ausland 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 23; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt bolivianischen Wittwe eines Ausländers 42; Großjährigkeit in B. 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Eheschließung Reichsangehöriger in B. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 3.
Brasilien
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 23; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt brasilianischen Wittwe eines Ausländers 41; Großjährigkeit in B. 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Eheschließung Reichsangehöriger in B. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 4.
Braunschweig
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; früheres Indigenatsgesetz 2, 3, 7, 193.
Bremen
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; Militärkonvention mit Preußen 99 u. 100; früheres Indigenatsgesetz 2, 7, 194; Verordnung über das Gesetz vom 1. Juni 1870 Anl. 56.
Bulgarien
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt, Verzicht auf denselben durch Option 25; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt bulgarischen kinderlosen Wittwe eines Ausländers 41; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 26.
Bundesangehörigkeit
Inhalt der B. 10 A. 1.
Bundesstaaten
Verzeichniß der B. 11 u. 12.

C.

Centralbehörde
Anstellungsurkunde durch die C. 86, 87; Verlustigkeitserklärung durch die C. 142 u. 144, 189 u. 190.
Chile
Geburt der Chilenen im Auslande 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 23; Großjährigkeit 79; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 6.
China
Eheschließung Reichsangehöriger in Ch. 380; Ausländer genießen das Recht der Exterritorialität 453.
Columbien
Geburt der Columbianer im Aus-

land 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 24; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Eheschließung Reichsangehöriger in C. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 8.

Congostaat
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland, event. Verzicht auf denselben 25; durch Option 26; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 29.

Costa Rica
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag 17; Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 27; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Eheschließung Reichsangehöriger in C. R. 381; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 31.

D.

Dänemark
Uebernahmevertrag 14 u. Anl. 4 bis 5c; Oesterreichisch-Preußisch-Dänischer Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 Art XIX, 17; Geburt der Dänen im Auslande 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 20; Großjährigkeit 79; Legitimation eines unehelichen Kindes 120; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, No. 11.

Dauer des Militärdienstes
stehendes Heer, Flotte 131 A. 18; Landwehr 132 A. 19; Seewehr 132 A. 20.

Deserteure
Verweigerung der Entlassung an D. 135 A. 2; der amerikanische Staatsvertrag findet nicht Anwendung auf D. 179 u. Anl. 82a, b u. c zu Art. 3.

Dienstboten
deren Gesuch um Aufnahme 56.

Diensteinkommen
Das aus der Reichskasse zu beziehende D., auch wenn remuneratorisch, genügend bei Naturalisation des im Ausland angestellten Ausländers 103.

Dispositionsfähigkeit
Nachweis der D. bei Aufnahme und Naturalisation erforderlich 57, 68, 74 A. 6 u. 77 A. 6a; bei mangelnder D., Zustimmung des gesetzlichen Gewalthabers erforderlich 57, 68, 74–81.

Doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit 13, 27, 30 A. 3 u. 4, 41, 53 Anl.; geht durch Verheirathung auch auf die Ehefrau und die Kinder über (Fall Herzog Alfred von Koburg-Gotha) 42 A. 4; 81 A. 11; 125 A. 3; 126 A. 2; Eintragung in die Matrikel auch im Falle von Doppelstaatsangehörigkeit 171.

E.

Ecuador
Geburt der Ecuadoraner im Ausland 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 24; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Eheschließung Reichsangehöriger in E. 382.; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 12.

Egypten
Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872 Anl. 81; Eheschließung Reichsangehöriger in E. 381.

Ehefrau
Naturalisation der E. in Deutschland bei Zustimmung des Gatten zulässig 79, 80; Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau 107 ff., ebenso der Verlust 140, 141, 146, 172 ff.

Ehehindernisse
Bescheinigung über das Nichtbestehen von E. 122.

Ehelichkeitserklärung
bei Legitimation durch E. Einwilligung des Kindes erforderlich 34.

Ehemalige
nicht im Auslande naturalisirte Deutsche bleiben stets in einem gewissen Rechtsverhältnisse zu ihrer Heimath 163 A. 8a.

Ehescheidung
ohne Einfluß auf die durch Verehelichung erworbene Staatsangehörigkeit 42.

Eheschließung
Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der E. vom 4. Mai 1868 3, 119; Ermächtigung der Konsuln zur Vornahme gültiger Eheschließungen im Ausland 39, 40 und Anl 37 u. 37a u. b; E. eines Niederländers ohne vorheriges Aufgebot ungültig 120 A. a; E. in den Schutzgebieten 123 A.*.

Einberufene Mannschaften
132 A. 21 u. 132 A. 22.

Einberufung
zum Militärdienst 134.

Eintritt
in fremden Staatsdienst 189 ff; mit Erlaubniß der Regierung 191.

Eisenacher
Konvention Anl. 12.

Elsaß-Lothringen
Inkrafttreten des Reichsgesetzes in E.-L. 9; ist nicht selbständiger Bundesstaat, sondern Reichsland 12; Landesangehörigkeit 12; Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 nicht eingeführt 15, 52; Legitimation unehelicher Kinder 31; Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 49 Anl. 57; Heimathrecht 52 A. 3; Option 113 ff. Anl. 72; Rückkehr der im wehrpflichtigen Alter stehenden Optanten nach E.-L. Anl. 77; der deutsch-amerikanische Staatsvertrag vom Jahre 1868 auf E.-L. nicht anwendbar 176; Gesetz über den Unterstützungswohnsitz Anl. 58.

Entlassene Reichsangehörige
Wie ist es mit der Naturalisation eines R. in einem anderen Bundesstaate während der auf die Entlassung folgenden sechsmonatigen Frist? 138.

Entlassung
aus der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderlich in einzelnen Bundesstaaten bei Naturalisirung von Ausländern 70, 72 74; E. auf Antrag 123 ff; Dispositionsfähigkeit des die E. Beantragenden erforderlich 124; Bestimmungen hierüber in einzelnen Bundesstaaten 124; E. der in den Schutzgebieten naturalisirten Ausländer 127 A. 4; E. zur Umgehung der Militärpflicht 129, 130 A. 12; Verweigerung der E. an Deserteure oder wegen Verletzung der Wehrpflicht bestrafte Personen 135; bei Krieg und Kriegsgefahr 134 ff.; aus prozeßrechtlichen Gründen 134 A. 1 u. 2; Folgen der Unwirksamkeit der E. 137 ff.; E. erstreckt sich auf die Ehefrau und minderjährigen Kinder 141 ff.; E. wird wirksam bei Verlegung des Wohnsitzes in den Schutzgebieten 140 A. 8; die der Mutter ertheilte Entlassungsurkunde erstreckt sich nicht auf die ehelichen oder unehelichen Kinder 142 A. 5.

Entlassungsantrag
ist vor Vollendung des 17. Lebensjahres einzureichen 129 ff.

Entlassungsurkunde
gegen Verweigerung der E. findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt 135 A. 3; Aushändigung der E. an den Entlassenen oder dessen Vertreter 136 ff.; Berechnung der sechsmonatigen Frist 139 A. 5; kostenfrei 191.

Ernährungsfähigkeit
Erforderniß für die Naturalisation 68, 82 u. 83.

Erfatzkommission
Zeugnisse der E. 130.

Erwerbung der Staats- und Reichsangehörigkeit
durch Gebietsabtretungen 16, 17; durch Option 17, 18; durch Abstammung 2, 3, 18—30; durch Legitimation 3, 31—37; durch Verheirathung 3, 38—43; durch Verleihung 4, 5, 44—85; durch Anstellung 86 bis 105.

Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit
verbunden mit fünfjährigem Aufenthalt im Ausland führt den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit herbei 146, 177.

F.

Familienglieder
im armenrechtlichen Sinne 66.

Findelkinder
deren Staatsangehörigkeit 30.

Finnland
Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 37a.

Flotte
Zusammensetzung derselben 131 A. 15.

Formular
Heimathscheine Anl. 1; Staatsangehörigkeitsausweise Anl. 1a; Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden Anl. 39, 40a—e, 41A—D.

Frankreich
Uebernahme-Erklärung 15 Anl. 15; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 20, Verzicht auf denselben durch Option 24; Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 26; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeits Seitens der von Geburt französischen Wittwe eines Ausländers 41; Großjährigkeit 77; Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, Gebietsabtretung 113, Anl. 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 117; Befreiung von Beibringung von Trauerlaubnißscheinen 121, 122; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 18, 18a u. 19.

Französisches Civilrecht
Uneheliche Kinder 29; durch Anerkennung des Vaters erwirbt das uneheliche Kind dessen Staatsangehörigkeit 30; Legitimation unehelicher Kinder 31 A. 1; Legitimation ohne rückwirkende Kraft 34; Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt unbekannt 36; Bewirkt Umgehung des Art. 63 (Publikation)

Ungültigkeit der Ehe? 39, 120 A. a; Art. 19 des franz. Civilgef. Wiedererlangung der angestammten Staatsangehörigkeit Seitens der Wittwe 41.

Frauen
Auch Frauen können durch Anstellung die Staatsangehörigkeit erwerben 90 A. 8.

Freizügigkeitsgesetz. Anl. 14
Der §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes und dessen Anwendung in Bayern und Elsaß-Lothringen 14 u. 15 A.*; die §§. 2—5 des F. kommen bei der Aufnahme Reichsangehöriger in Betracht 49, 57 ff.; Bundesräthliche Interpretation des §. 3 Abs. 2 des F. 62 66; Verfügungen über das F. Anl. Nr. 59—62a.

G.

Ganzinvalide
im wehrpflichtigen Alter bedarf zur Entlassung nicht des Zeugnisses der Ersatzkommission 130 A. 10.

Gebietsabtretung
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch G. 16.

Geburt
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch G. 18 ff.; Ausländische Gesetzgebung 19—27.

Geisteskranke
Verlustfrist läuft nicht gegen im Auslande befindliche Geisteskranke 173.

Gothaer
Vertrag 14 u. 15. Anl. 11 u. 11a.

Griechenland
Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 26; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt griechischen Wittwe eines Ausländers 41; Größjährigkeit 78; Verheirathung einer Deutschen mit einem griechischen Unterthan 121; Eheschließung Reichsangehöriger in G. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 14.

Großbritannien
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland, Verzicht auf denselben durch Option 24; Im Ausland geborenes uneheliches Kind einer Engländerin erwirbt nicht die Staatsangehörigkeit der Mutter 30; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt britischen Wittwe eines Ausländers und Ausdehnung des Wiedererwerbs auf die in G. wohnhaften minderjährigen Kinder der Wittwe 41; Großjährigkeit in G. 78; Legitimation eines unehelichen Kindes unzulässig 118 (Ausnahme s. Schottland); Befreiung von Beibringung der Trauerlaubnißscheine 121, 122; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 24 und Nachtrag Nr. 1.

Großjährigkeit
im Reich und im Auslande 77 u. 78.

Guatemala
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 23; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 117; Eheschließung Reichsangehöriger in G. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 16.

H.

Haiti
Kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 20; Großjährigkeit 78; Eheschließung Reichsangehöriger in H. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 17.

Hamburg
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 49; früheres Indigenatsgesetz 2, 3, 4, 6, 7, 193 A. 2, 198; Verminderung der Naturalisationsgebühr auf 50 Mk., Nachtrag 2.

Hannover
frühere Indigenatsgesetzgebung 2, 7, 197.

Heer, stehendes
Zusammensetzung desselben 130 A. 14.

Heimathrecht
Gesetz über das, s. Unterstützungswohnsitz.

Heimathschein
Formulare der H. 11 und Anl. 1; Gültigkeitsdauer der H. 166; H. ohne Gültigkeitsdauer 167 ff.; haben Geltung auf Lebenszeit nur für die Inhaber, nicht aber für die darin mit aufgeführten minderjährigen unselbständigen Familienmitglieder 168; H. sind den wegen Verletzung der Wehrpflicht Verurtheilten nicht zu verabfolgen 168.

Heirath
im Auslande, s. Eheschließung.

Helgoland
Inkrafttreten des Reichsgesetzes in H. 9; Option der Helgoländer 113, Anl. 72, 73, 74.

Hessen (Großherzogthum)
Inkrafttreten des Reichsgesetzes in H. 9; Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 47; Preußisch-Hessische Militär-Konvention (Vorbehalt) 98; Hessisch-Amerikanischer Staatsvertrag

176 ff.; frühere Indigenatsgesetzgebung 196; Bekanntmachung über die Ertheilung der Aufnahme- und Entlassungsurkunden Anl. 44 u. 44a u. b; Protokoll zu dem Hessisch-Amerikanischen Staatsvertrag Anl. 82c.

Hessen-Nassau
frühere Indigenatsgesetzgebung 3, 5, 7, 197.

Honduras
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 23; Eheschließung Reichsangehöriger in H. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 19.

J.

Jahdehafen
Reichskriegshafen 105.

Japan
Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 27; Eheschließung Reichsangehöriger in J. 380; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 32.

Indigenatsgesetzgebung, frühere, der Bundesstaaten 192 ff., 194 ff.

Inland
Als J. gelten die deutschen Schutzgebiete 154 A. 6.

Inkrafttreten
des Reichsgesetzes vom 1. 6. 70 9, 10.

Italien
Uebernahmevertrag 14 und Anl. 3; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland; Verzicht auf denselben durch Option 24; Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 26; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt italienischen Wittwe eines Ausländers; Ausdehnung der so erworbenen Staatsangehörigkeit auf die Kinder der Wittwe durch Option 41; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 117; Befreiung von der Beibringung der Trauerlaubnißscheine 120; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 20.

Jüdische Kultusbeamte
Anstellung derselben 93 A. 11.

K.

Kieler Hafen
Reichskriegshafen 105.

Kinder.
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt 19; eheliche Kinder 28; uneheliche Kinder, bayerisches Heimathgesetz 28; Ausdrückliche Anerkennung des unehelichen Kindes im französischen Rechtsgebiete 29; K. von unbekannten Eltern erwerben die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes 29; K. aus nichtiger Ehe 30; Verheirathung der Wittwe, ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des unehelichen Kindes 30; das uneheliche Kind einer Ausländerin wird durch die bloße Anerkennung des inländischen Vaters Inländer (Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Costa-Rica) 30; Legitimation unehelicher K. 31; Einwilligung des unehelichen Kindes bei dessen Legitimation erforderlich? 34; minderjährige eheliche Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters bei dessen Aufnahme, Naturalisation oder Staatsangehörigkeitserwerb durch Anstellung 107, 108 A. 2, 109 A. 5 u. 6; Ausnahme statthaft 108 A. 3; minderjährige eheliche Kinder folgen im Allgemeinen dem Vater bei dessen Verlust der Staatsangehörigkeit 140, 143, 146, 174 A. 20; Ausnahme statthaft 140 A. 1 und 175 A 22; uneheliche Kinder bleiben von dem Verluste der Staatsangehörigkeit der Mutter unberührt 174 A. 20.

Kirchendienst
Hierzu gehört auch in vielen Bundesstaaten der Dienst bei den staatlich zugelassenen Religionsgesellschaften 93 A. 11.

Kollisionen
Gesetzliche Bestimmungen zur Verhütung von Kollisionen bei doppelter Staatsangehörigkeit namentlich in Nordamerika, der Schweiz, Großbritannien, Spanien, Mexiko und Costa-Rica 27, 28.

Kommunaldienst
Anstellung im K. 94.

Konsularagent
Zur Führung der Matrikel nicht ermächtigt 171.

Konsularverträge
hinsichtlich der Eheschließung im Ausland 122.

Konsuln
Kaiserliche K. zur Vornahme gültiger Eheschließungen ermächtigt 39, 40; Matrikelführung 171 A. 15.

Krieg oder Kriegsgefahr
Einberufung bei K. oder K. 142 ff.

L.

Landesangehörigkeit
in Elsaß-Lothringen 12.

Landespolizeibehörde
s. höhere Verwaltungsbehörde.

Landstreicher
Aufenthaltsbeschränkung 62 ff.
Landsturmpflichtige
Urlaub 133.
Landwehr
Gesetzliche Bestimmungen 132 A. 19 und 133 A. 21.
Landwehroffizier
Auch das Patent als L. wird als eine Bestallung im Staatsdienst anerkannt 92.
Legitimation
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch L. 3, 16, 31; Fälle, in welchen L. gesetzlich unzulässig 31 A. 1; L. durch staatlosen Vater 32 A. 2; L. hat keine rückwirkende Kraft 32 A. 3; Einwilligung des zu legitimirenden Kindes? 34; Gültigkeit der L. richtet sich nach den Gesetzen des Heimathstaates des legitimirenden Vaters 35 ff; Arten der L. in Deutschland 36 A. 6; Eintragung der L. in das Standesregister 37; Verlust der Staatsangehörigkeit durch L. 115 ff.; Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der L. im Ausland 115 ff.; Arten der L. im Ausland 119.
Lehrer
s. Schuldienst.
Lippe (Fürstenthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; frühere Indigenatsgesetzgebung 2, 3, 197.
Louisiana
Legitimation eines unehelichen Kindes 118.
Lübeck (Hansestadt)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; vor Naturalisation Entlassung erforderlich 71; Militärkonvention mit Preußen 99; früheres Indigenatsgesetz 2, 3, 4, 6, 7, 193; Verordnung über das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 Anl. 55.
Luxemburg (Großherzogthum)
Vereinbarung mit den Bundesstaaten, Gothaer Vertrag 14; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland, Verzicht auf denselben durch Option 25; Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 26; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt luxemburgischen Wittwe eines Ausländers 41; Großjährigkeit 77; Anstellung luxemburgischer Unterthanen in Preußen und Elsaß-Lothringen 95 A. 14; Legitimation eines unehelichen Kindes 17; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in L. Anl. 25.

M.

Marine
Anstellung in der M. 93, 104 A. 26, s. auch Flotte.
Marokkanische Unterthanen
Naturalisation derselben in Deutschland 73.
Matrikel
Eintragung in die M. 169 ff.; Löschung in der M. 171; nicht erforderlich nach Ablauf des Kalenderjahres 172; Eintragung in die Matrikel auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit 171.
Mecklenburg-Schwerin (Großherzogthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 47; Militärkonvention mit Preußen 98; früheres Indigenatsgesetz 2, 3, 4, 5, 6, 7, 193; Verordnung über das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 Anl. 45.
Mecklenburg-Strelitz (Großherzogthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 47; Militärkonvention mit Preußen 98; früheres Indigenatsgesetz 2, 3, 4, 5, 6, 7, 193; Verordnung über das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 Anl. 45.
Mediatisirte Häuser
deren Mitglieder von der Wehrpflicht befreit 28.
Mexiko
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland, event. Verzicht auf denselben 25; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt mexikanischen Wittwe eines Ausländers 41; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 116; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 30.
Militärbeamte
Anstellung 92; Entlassung 130.
Militärkonventionen
s. bei den einzelnen Bundesstaaten.
Militärpflicht
Dauer der M. 128 A. 8.
Militärpflichtig
Unterschied zwischen wehrpflichtig und militärpflichtig 134
Minderjährige
Naturalisation der M. in Deutschland zulässig 68, 77 ff., s. auch Kinder.
Mobilmachung
im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr 136 A. 4 u. 5, 145 A. 4.
Monaco
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 21; Verzicht auf denselben 25; durch Option 26;

Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt monegaskischen Wittwe eines Ausländers 41; Großjährigkeit 77; Legitimation eines unehelichen Kindes 117; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 20.

Motive
zu dem Gesetzesentwurf 1 ff.

Mutter
Veränderung der Staatsangehörigkeit der Mutter ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des unehelichen Kindes 30 A. 5, 109 A. 5, 114 A. 6, 142 A. 5, 174 A. 20.

N.

Nachfolgende Ehe
Legitimation durch n. E. 31, 34, 36, 119.

Nassau
s. Hessen-Nassau.

Naturalisation
in den Schutzgebieten 12, 49, 71; in einzelnen Bundesstaaten vorherige Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit erforderlich 70 A. 2; Bedingungen bei Verleihung der N. an Ausländer 68, 72 A. 3a, 74 A. 4; Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger oder in einem anderen Bundesstaate bisher wohnhaft gewesener Ausländer nur im Einverständnisse des betheiligten Bundesstaats zu gewähren 71; Nachweis der Dispositionsfähigkeit, Fall Bauffremont 75; N. der Ehefrau mit Zustimmung des Ehemanns 79; N. des Minderjährigen 80, 81; Nachweis eines bestimmten Vermögens nicht erforderlich 83 A. 16; Erklärung der Gemeinde bezw. des Armenverbands 85, 86; N. ohne vorgängige Niederlassung zulässig Anl. Nr. 69; die einmal ertheilte Naturalisationsurkunde kann dem Naturalisirten nicht mehr entzogen werden 83 A. 17 u. Anl. Nr. 70; Zusammenstellung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den ausländischen Staaten Anl. 63.

Naturalisationsurkunde
Form der N. 49 u. Anl. 39, 40b 41B; irrthümlich ertheilte N. kann nicht zurückgezogen werden 83 ff. u. Anl. 70; Gebühren und Taxen für Ertheilung der N. Anl. 64 und Nachtrag Nr. 2.

Neuanziehende Person
Abweisung von N. P. 47, 57, A. 12.

Nicaragua
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 23; Eheschließung Reichsangehöriger in N. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 27.

Niederlande
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 21; durch Geburt im Inland, sofern nicht die Eigenschaft eines Ausländers nachgewiesen wird 25; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt niederländischen Wittwe eines Ausländers 41; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 117; Befreiung von Beibringung der Trauerlaubnißscheine 124; Ungültigkeit der Eheschließung in den N. bei mangelndem Aufgebot 124 A. a.; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 21.

Niederlassung
unter N. ist Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens zu verstehen 55 A. 9; vorherige Niederlassung des zu Naturalisirenden wird von vielen Bundesstaaten als erforderlich erachtet 81 A. 13, ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben Anl. 69.

Norddeutscher Bund
Inkrafttreten des Reichsgesetzes im N. B. 9; Vertrag des N. B. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika 176 ff.

Norwegen
Kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 20; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 116; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 16.

O.

Oesterreich-Ungarn
Uebernahme-Erklärung 14 u. Anl. 6; Eisenacher Konvention Anl. 12; kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 19; vorherige Entlassung erforderlich bei Naturalisation der Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Länder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie 72 und Anl. 66; Art der österr.-ungarischerseits ertheilten Entlassungsscheine 72 A.* und Anl. 67; Großjährigkeit in O.-U. 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 115; Befreiung von Beibringung der Trauerlaubnißscheine 121, 122; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in O. Anl. 63, Nr. 30

Offiziere
der Dienst der O. ist Staatsdienst 92; O. des Beurlaubtenstandes 131; zur Disposition gestellte O., welche sich befugtermaßen im Auslande aufhalten, gehen ihrer Staatsangehörigkeit durch Verjährung nicht verlustig 151 ff.
Oldenburg (Großherzogthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 47; Militärkonvention mit Preußen 99; früheres Indigenatsgesetz 6, 7, 193; Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 Anl. 46 und 47.
Option
Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Option 17.
Oranje Freistaat
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 21; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63 Nr. 31.
Orden der Gesellschaft Jesu
Aufenthaltsbeschränkungen 58.

P.

Paraguay
Geburt der Paraguayaner im Ausland 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 24; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63 Nr. 32.
Paß
Paß auf unbestimmte Zeit 167; Befugniß der Konsuln zur Ertheilung von Pässen 167; Paßkarten 167 A.**; den naturalisirten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten ist bei ihrer Rückkehr nach Deutschland der Paß oder Bürgerbrief nicht abzunehmen 180.
Persien
Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 27; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 33.
Persische Unterthanen
Naturalisation in Deutschland 73.
Personenstand
Gesetz über die Beurkundung des P. ꝛc. im Auslande Anl. 37.
Peru
Geburt der Peruaner im Auslande 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 24; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt peruanischen Wittwe eines Ausländers 41; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Eheschließung Reichsangehöriger in P. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 34.
Polen
Legitimation eines unehelichen Kindes 117.
Polizeiaufsicht
Aufenthaltsbeschränkungen gegen die unter P. gestellten Personen 58, II.
Portugal
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland, Verzicht auf denselben durch Option 25; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt portugiesischen Wittwe eines Ausländers, Ausdehnung der Staatsangehörigkeit auf die Kinder durch Option 41; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 117; Eheschließung Reichsangehöriger in P. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 35.
Preußen (Königreich)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 45; früheres Indigenatsgesetz 2, 7, 192.

R.

Regentenhäuser
Mitglieder der R. von der Wehrpflicht befreit 128 A. 8.
Regierung
Anstellungsurkunde durch die R. 86; Eintritt in fremden Staatsdienst ohne Erlaubniß der R. 189; mit Erlaubniß der R. 191.
Reichsangehörigkeit
Begriff der R. 10; bedingt durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate 12; ohne Bundesstaatsangehörigkeit in den Schutzgebieten 12, 54, 71.
Reisepapier
Begriff des R. 165 A. 11; durch das R., ob vor oder nach dem Austritt aus dem Reichsgebiete ertheilt oder erneuert, wird die zehnjährige Frist unterbrochen 164 A. 9; Ablauf des R. 167.
Renaturalisation
nur an ehemalige Deutsche 72 A. 3a zu 2, 146, 183 A. 27; fakultativ 184 A. 29; nur in dem früheren Heimathstaat 184 A. 30; Gebühren 185; Ausstellung der Renaturalisationsurkunde erforderlich 185 A. 31.
Reuß ä. L. (Fürstenthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; frühere Indigenatsgesetzgebung 2, 4, 7, 196;

Verordnung der Landesregierung Anl. 54.

Reuß j. L. (Fürstenthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; früheres Indigenatsgesetz 2, 4, 7, 193.

Rumänien
Kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 20; Großjährigkeit mit vollendetem 21. Lebensjahre (Art. 434 des bürg. Gesetzb.); Legitimation eines unehelichen Kindes 117; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in R. Anl. 63, No. 36.

Rußland
Uebernahmevertrag mit R. 14 Anl. 10—10b; Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 26; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt russischen Wittwe eines Ausländers, Ausdehnung der Staatsangehörigkeit auf die Kinder durch Option 41; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Verheirathung einer Deutschen mit einem russischen Unterthan 121; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in R. Anl. 63, Nr. 37.

S.

Sachsen (Königreich)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 46; Naturalisation in S. und in den Schönburgischen Receßherrschaften 70; §. 17 Abs. 2 des sächsischen Heimathsgesetzes über die Aufenthaltsbeschränkungen 61, Ziffer 3; früheres Indigenatsgesetz 2, 4, 5, 6, 7, 193; Verordnung des sächs. Ministeriums des Innern Anl. 41.

Sachsen-Altenburg (Herzogthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; frühere Indigenatsgesetzgebung 2, 3, 5, 6, 196.

Sachsen-Coburg-Gotha (Herzogthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; frühere Indigenatsgesetzgebung 2, 7, 196; Verordnungen des Staatsministeriums über das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 Anl. 49 und 50.

Sachsen-Meiningen (Herzogthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; frühere Indigenatsgesetzgebung 2, 4, 196; Ausschreiben des Staatsministeriums über das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 Anl. 48.

Sachsen-Weimar-Eisenach (Großherzogthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 47; früheres Indigenatsgesetz 2, 3, 4, 6, 7, 193.

Samoa- und Tongainseln
Eheschließung Reichsangehöriger in S. u. T. 381.

San Domingo
Geburt der San Dominganer im Ausland 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 21; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 38.

San Salvador
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 24; Verzicht auf denselben durch Option 25; Großjährigkeit 79; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Eheschließung 381; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, No. 39.

Schaumburg-Lippe (Fürstenthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; frühere Indigenatsgesetzgebung 4, 197.

Schiedsmann
Amt eines Sch., keine Anstellung Anl. 71.

Schiffe,
wandelnde Gebietstheile des vaterländischen Territoriums 152 A. 2.

Schleswig-Holstein
Art. XIX des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864; frühere Indigenatsgesetzgebung 3, 197.

Schottland
Legitimation eines unehelichen Kindes 117.

Schuldienst
Anstellung im S. 93.

Schutzgebiete
Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit 12, 13 u. Anl. 2, 49; Aufnahme der in den Sch. naturalisirten Reichsangehörigen in einen Bundesstaat 54; Naturalisation von Ausländern und Eingeborenen in den Sch. 71 ff.; Anstellung von Ausländern in den Sch. 102 ff.; Eheschließung in den Sch. 123; Entlassung der in den Sch. Naturalisirten 125, 127; Sch. sind Ausland bei allgemeiner Mobilmachung 136 A. 5*; bei Verlegung des Wohnsitzes in die Sch. wird Entlassung wirksam 140 A. 8; Sch. werden als Inland betrachtet 154; Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Sch. von Kamerun und Togo vom 2. Juli 1888 Anl. 84.

Schutzscheine
auf unbestimmte Dauer 166 A. 12.
Schwarzburg-Rudolstadt (Fürstenthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; früheres Indigenatsgesetz 2, 4, 6, 7, 193.
Schwarzburg-Sondershausen (Fürstenthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; frühere Indigenatsgesetzgebung 3, 6, 196; Ministerialverordnung über das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 Anl. 52.
Schweden
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 21; Verzicht auf denselben 25; Großjährigkeit in Schweden 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 120; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 22.
Schweiz
Niederlassungsvertrag 14 und Anl. Nr. 7—8a; kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 20; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt schweizerischen Wittwe eines Ausländers; Ausdehnung der Staatsangehörigkeit auf die Kinder durch Option 41; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 116 und 117; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 34.
Seewehr
Zusammensetzung der S. 131 A. 15 und 132 A. 20.
Serbien
Kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 20; Legitimation eines unehelichen Kindes 116; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, No. 42.
Siam
Promemoria betr. die Eheschließung Reichsangehöriger im Auslande 380; Instruktion vom 1. Mai 1872 Anl. 81.
Spanien
Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 26; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 117; Eheschließung Reichsangehöriger in S. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 44.
Staatsangehörigkeit, fremde
Bedingungen des Erwerbs und des Verlustes der St. in den ausländischen Staaten Anl. 63.
Staatsangehörigkeitsausweise
Formulare Anl. 1a.
Staatlose Personen
das Kind einer st. P. wird staatlos 30, 119; Eheschließung einer st. P. 42.
Staatsdienst
unmittelbarer und mittelbarer 90; Offizierdienst ist St. 92; fremder Staatsdienst, Eintritt in fr. St. ohne Erlaubniß 189 ff.; mit Erlaubniß 191.
Standesherren
deren Aufenthalt im Ausland 149 ff.; bedürfen der Erlaubniß der Regierung zum Eintritt in fremde Staatsdienste 190 A. 1.
Stempelgebühren
für Ertheilung der Naturalisation Anl. 64 u. Nachtrag 2.
Südafrikanische Republik
Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 45.
Südamerikanische Freistaaten
Gesetzgebung in Betreff der Geburt im Ausland 19 ff.; Großjährigkeit 78.

T.

Thüringische Staaten
Militärkonvention mit Preußen 100.
Trauerlaubnißscheine
Befreiung von der Beibringung von T. 120 ff.
Türkei
Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 26; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt türkischen Wittwe eines Ausländers 42; Naturalisation türkischer Unterthanen in Deutschland 73 und Anl. 68; Großjährigkeit 78; Eheschließung Reichsangehöriger in der T. 380; Instruktion vom 1. Mai 1872 Anl. 81; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in der T. Anl. 28.

U.

Uebernahme
hülfsbedürftiger Deutschen; Verfahren bei Uebernahme h. D. 239 A.*.
Uebernahmeverträge und Vereinbarungen
14, 15, 32, 42 und Anl. 3—11a und 15.
Umwandlung
des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 in ein Reichsgesetz 10.
Unbescholtenheit
Nachweis der U. bei Naturalisationsertheilung 68, 81 A. 12.
Uneheliche Kinder
Preußisches Landrecht, bayerisches

Landrecht, französisches Civilrecht 31 Anm. 1.

Ungarn
Geburt eines Ausländers in U. hat keinen Einfluß auf dessen Staatsangehörigkeitserwerb daselbst 19; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit Seitens der von Geburt ungarischen Wittwe eines Ausländers 41; vorherige Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erforderlich für den in Preußen zu naturalisirenden Ungarn 72 A.**; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 38.

Unterbrechung
der Verjährung durch Rückreise nach Deutschland 153, durch Paßerneuerung 165, durch Immatrikulirung 169.

Unterkommen
Voraussetzung des Aufenthaltsrechts 56; Begriff des Wortes U. 56 ff.

Unterstützungswohnsitz
Gesetz über den U. Anl. 13; in Bayern Anl. 35; in Elsaß-Lothringen Anl. 58.

Urlaub
der Reservisten und Landwehrleute 133 ff.

Uruguay
Geburt der Uruguayaner im Auslande 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 24; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 122; Erwerb und Verlust der Staatsangshörigkeit Anl. 63, Nr. 48.

V.

Vater
Tod des V. unterbricht für dessen minderjährige Kinder die zehnjährige Frist 175 A. 21.

Venezuela
Geburt der Venezuelaner im Auslande 19; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 24; Großjährigkeit 79; Legitimation eines unehelichen Kindes 118; Eheschließung Reichsangehöriger in V. 382; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 49.

Verehelichungszeugniß
Bayerisches 28 A. 3, 40 A. 2.

Vereinigte Staaten von Amerika
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 21 ff.; Großjährigkeit 78; Legitimation eines unehelichen Kindes 116; Befreiung von der Beibringung von Trauerlaubnißscheinen 121, 122; Saatsverträge 176 ff.; auf Elsaß-Lothringen nicht ausgedehnt 176; fünfjähriger Aufenthalt 175 A. 23; strafbare Handlungen (Deserteure, einberufene Reservisten) 176 ff.; Rückkehr nach Deutschland und Aufenthalt daselbst 180 ff. A. f—m; Protokolle zu den Staatsverträgen Anl. 82—82c; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Anl. 63, Nr. 50.

Verheirathung
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch V. 16, 38; V. eines Deutschen im Ausland 38 A. 1; Gesetz betr. die Eheschließung ꝛc. im Auslande Anl. 37 und Instruktionen dazu, Anl. 37a u. b; Ermächtigung der Konsuln zur Eheschließung Reichsangehöriger in einzelnen ausländischen Staaten 39, 40; rechtsrheinischen Bayern 40, Anl. 35, 35a; in einzelnen ausländischen Staaten erlangt die von Geburt ausländische Wittwe eines Reichsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ihre angestammte Nationalität wieder 40, A. 3; V. eines Staatlosen 42; Verheirathung eines sujet mixte (Fall Herzog Alfreds von Koburg-Gotha) 42–44; Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verheirathung einer Deutschen mit einem Ausländer 119 ff.

Verleihung
der Staatsangehörigkeit erfolgt durch Urkunde 44 ff.; V. der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder 107 ff.; auch bei Renaturalisationen 185.

Verletzung der Wehrpflicht
Nicht-Ertheilung der Entlassungsurkunde an wegen V. d. W. Verurtheilte 135 A. 2.

Verlust der Staatsangehörigkeit
Bedingungen des Verlustes 111; Verlust durch Option 113 ff.; durch Legitimation 114 ff.; durch Verheirathung 119 A. 9 u. 11; durch Entlassung 123; Ausdehnung des Verlustes auf Ehefrau und minderjährige Kinder 140 ff.; durch Ausspruch der Behörde 142 ff. und 189 ff.; erstreckt sich gleichfalls auf Ehefrau und minderjährige Kinder 143 A. 2; durch Zeitablauf 145 ff.; Bedingungen des V. d. St. in den ausländischen Staaten Anl. 63.

Versailles
Verträge der süddeutschen Regierungen 9; Schlußprotokoll des Bayerischen Vertrags vom 23. November 1870, 15.

Verwaltungsbehörden, höhere
Verzeichniß der h. V. 45 ff.

Verwaltungsgerichte
in Preußen 45, in Bayern 46, in Württemberg 47; Beschwerde bei den V. gegen Verweigerung der Aufnahme- oder Entlassungsurkunde 69.
Vorbehalt
in der Bestallung 97 ff.
Vormund
Genehmigung des V. erforderlich beim Gesuche Minderjähriger um Verleihung der Staatsangehörigkeit 57, 80, oder um Erwirkung der Entlassungsurkunde 124.

W.

Wahlkonsuln
s. Beamte.
Waldeck (Fürstenthum)
Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 48; früheres Indigenatsgesetz 2, 4, 6, 7, 193; Bekanntmachung der Landesdirektion über das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 Anl. 53.
Wanderbücher
mit guten Führungsatteften können als Nachweis des unbescholtenen Lebenswandels dienen 81; Wanderbücher gelten als Reisepapiere 165 A. 11.
Wehrpflicht naturalisirter Ausländer
106 A. 4; Dauer der W. 128 A. 8.
Wehrpflichtige
Nicht-Ertheilung der Entlassungsurkunde an W. 125, 128, auch wenn sie das 25. Lebensjahr überschritten haben 128 ff.
Wiederaufnahme
ehemaliger Deutscher 72 A. 3[a] zu 2, 146, 186 ff., nicht verliehen, wenn Petent im Ausland naturalisirt ist 187 A. 34 und Anl. 83; Militärpflicht der zurückkehrenden ehemaligen Deutschen 188; Niederlassung in Deutschland erforderlich 189 A. 37; W kann nicht vom Petenten durch polizeiliche Ausweisung verschränkt werden 190 A. 40.
Wittwe
Der W. eines Deutschen verbleibt die Reichsangehörigkeit 40; ausländische Gesetzgebung 41 ff.
Wohnsitz
in einem Bundesstaat begründet nicht die Staatsangehörigkeit 109; Begriff des W. (Entlassungsurkunde) 139 A. 7.
Wohnung, eigene
s. Unterkommen.
Württemberg, Königreich
Inkrafttreten des Reichsgesetzes in W. 9; Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden 46; Entlassung vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde 70 A. 2; Württembergisch-Amerikanischer Staatsvertrag 176 ff., Protokoll zu demselben Anl. 82[b]; früheres Indigenatsgesetz 195; Verordnung des Staatsminist. d. Inn. über das Gesetz vom 1. Juni 1870 Anl. 65.

Z.

Zanzibar
Eheschließung Reichsangehöriger in Z. 381.
Zehnjährige Verlustfrist
läuft nicht: gegen nicht dispositionsfähige Personen 154 ff.; Irrsinnige 173 ff.; gegen die ohne ihre Ehemänner, bezw. Väter im Auslande sich aufhaltenden Ehefrauen und minderjährigen Kinder 173 u. 174, gegen die mit ihrer Mutter sich aufhaltenden minderjährigen unehelichen Kinder 174 A. 20.
wird unterbrochen: durch Rückreise nach Deutschland 153; durch Erneuerung des Passes 165; durch Eintragung in die Matrikel 169; durch den Tod des Ehemannes, bezw. Vaters 173 A. 17 und 175 A. 21; Verzeichniß der Bundesstaaten, in welchen die z. B. vor dem 1. Januar 1871 schon bestand 192 u. 193.
Zwangspässe
Gothaer Vertrag Anl. 11. 240 A.*

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

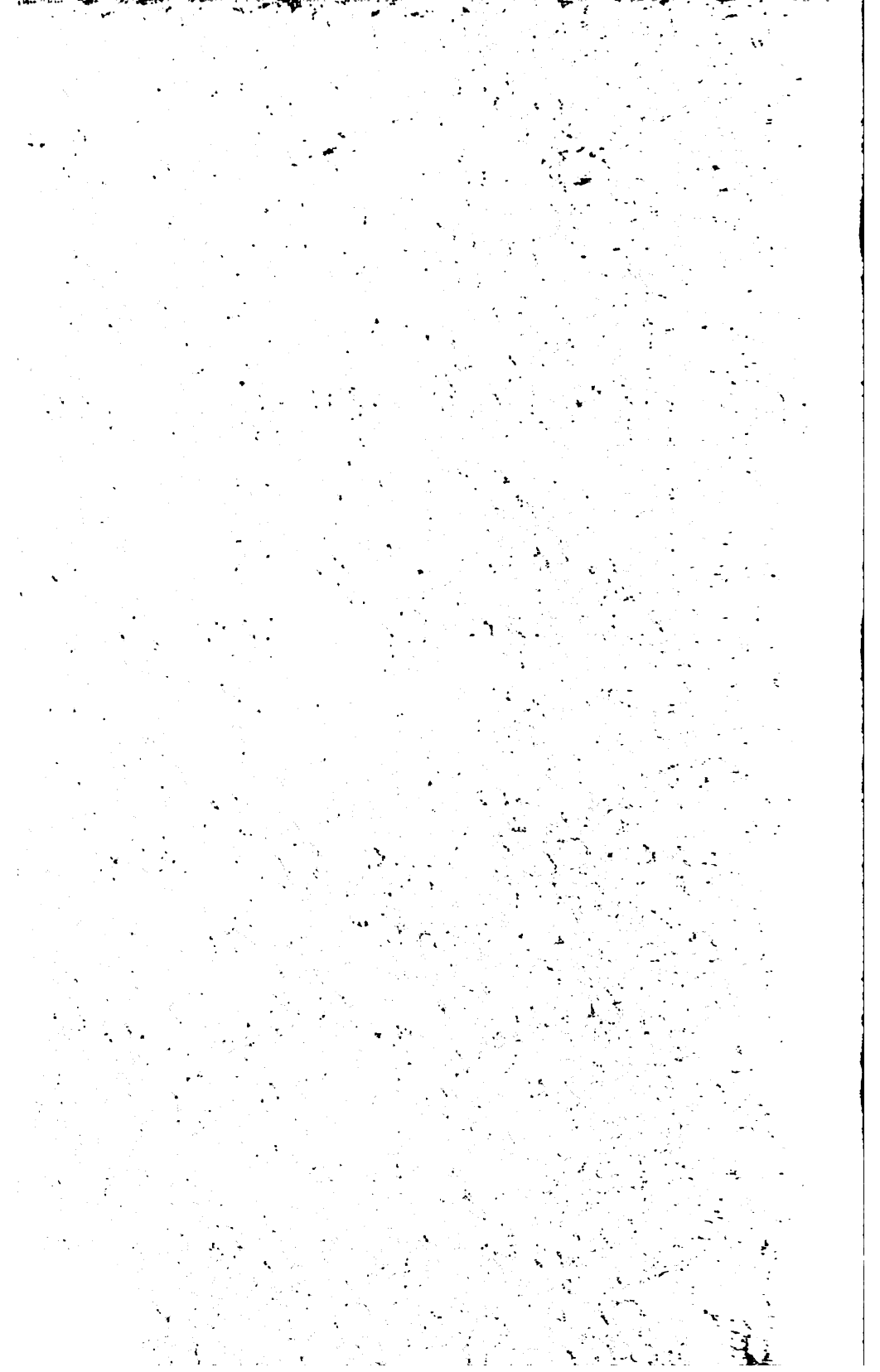

HARVARD LAW LIBRARY

GIFT OF

The Boston Athenæum

Received MAY 27 1925